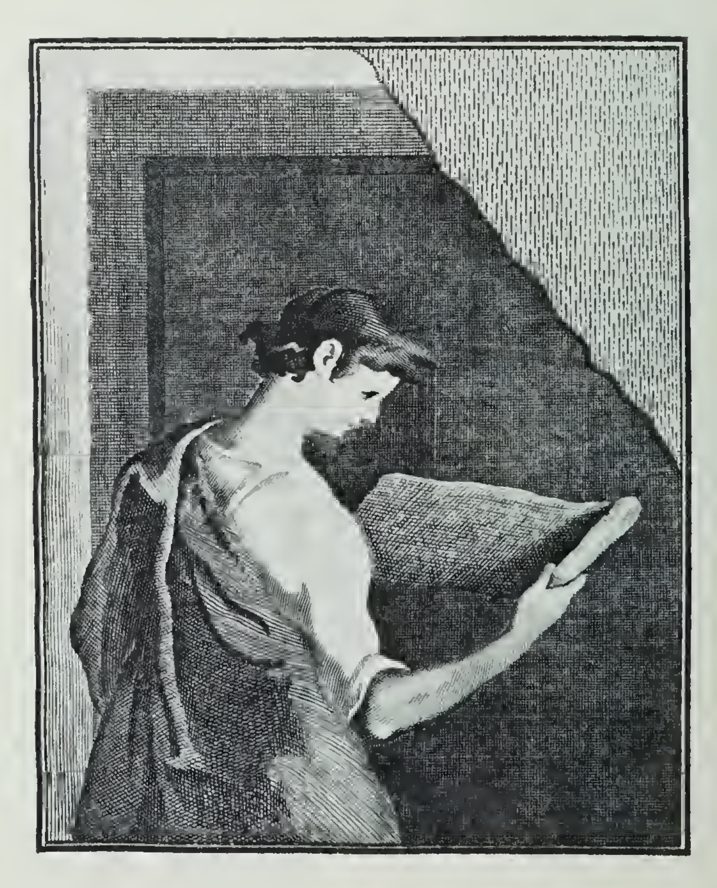






# Zeitschrift
des
# Historischen Vereins
für
# Niedersachsen,

zugleich **Organ** des
Vereins für Geschichte und Alterthümer
der
Herzogthümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

---

**Jahrgang 1893.**

Hannover 1893.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Königl. Rath und Bibliothekar **Dr. E. Bodemann,**
Geh. Archivrath **Dr. K. Janicke,**
Professor **Dr. A. Köcher.**

Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke, Hannover.

# Inhalt.



I.

# Geschichte der Freitische an der Georg=Augusts=Universität zu Göttingen.

Von Prof. D. K. Knoke, Kgl. Freitisch=Inspektor.

---

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß eine Reihe günstiger Umstände zusammentraf, durch welche die Gründung der Georg=Augusts=Universität zu Göttingen im vierten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts ermöglicht wurde, und daß die Gunst dieser Umstände dahin geführt hat, der neu gegründeten Universität von Anfang an den Charakter derjenigen Pflanzstätte der Wissenschaften zu verleihen, welcher an einem ihrer Ehrentage aus berufenem Munde das Zeugnis ausgestellt werden durfte, sie sei die Königin unter den Universitäten. Gleich bei ihrer ersten Einrichtung wurden ihr weitere Ziele gesteckt, als nur die notwendige Vorbildung der Landeskinder eines engumgrenzten Territoriums für den öffentlichen Dienst in diesem Territorium mit seinen kleinen und oft auch kleinlichen Verhältnissen. Von vornherein war Göttingen als eine Akademie der Wissenschaften im vollen Sinne des Wortes gedacht, welche ihre Pforten allen denjenigen zu öffnen bestimmt war, die der Wissenschaft huldigen und ihr dienen wollten. Bei allen entscheidenden Einrichtungen gab der Maßstab des Großen den Ausschlag, und in allen Stücken war man darauf bedacht, den Bürgern dieser Akademie freien Raum zu schaffen, um die Geistesarbeit, zu der sie berufen sind, im Sinne weitblickender Ziele aufzunehmen und im Geiste unbestochener Verantwortung durchzuführen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß zu jenen günstigen Umständen die politische Verbindung gehört, in welche das Kurfürstentum Hannover mit dem fortgeschritteneren und weit

ausgedehnten Kulturstaate Großbritannien getreten war, seitdem die Kurfürsten von Hannover die englische Königskrone trugen. Insbesondere hatte der damalige König und Kurfürst Georg II. ein persönliches Interesse daran, in seinen deutschen Erblanden eine Kulturstätte zu schaffen, welche in dem Glanze ihrer Einrichtungen und Schöpfungen den Glanz des eigenen Hauses widerzustrahlen geeignet war. Von entscheidender Bedeutung für den Gesamtcharakter der neuen Universität aber war es, daß Georg II. in dem Präsidenten der Hannoverschen Landesregierung, dem Geheimrat, Großvogt und Premierminister Gerlach Adolf Freiherrn v. Münchhausen denjenigen Berater und Diener fand, welcher die großen Absichten seines königlichen Herrn mit bewunderungswürdiger Genialität zu verwirklichen wußte. Als den eigentlichen Schöpfer der Georgia Augusta wird die Geschichte doch immer diesen Mann mit ausgedehnter allgemeiner Bildung und starkem Bildungsinteresse, diesen großartig angelegten Staatsmann mit sicherer Kenntnis der Dinge und der Personen, mit rastloser Findigkeit, fester Willenskraft und seltenem Organisationsgeschicke bezeichnen müssen. Ihm vor allen hat es die Universität auch zu danken, daß gleich anfangs verhältnismäßig reiche finanzielle Mittel für ihre Ausstattung mit allen für eine solche Anstalt notwendig erachteten Einrichtungen flüssig gemacht wurden. Es gilt dies namentlich auch von der Einrichtung von Freitischen an der Universität, von welcher der Freitischinspektor Prof. Bunsen in einem 1817 an das Kuratorium erstatteten Berichte das Urteil aussprechen konnte: „Das hiesige Freitischinstitut ist eins der kostbarsten Institute der Universität; es ist in Hinsicht auf Mittel und Zweck auf eine seltene Liberalität begründet." Schon vor der feierlichen Inauguration der Universität am 17. September 1737 war dieses Institut ins Leben gerufen. Der königliche Begründer der Georgia Augusta wies darauf in Artikel XXV des Privilegiums, welches er ihr am 7. Dezember 1736 verlieh, mit folgenden Worten hin: „Ist zur Anleg- und beständigen Unterhaltung einer guten Anzahl Freitische Anstalt gemacht, damit die Studiosi und sonderlich Landeskinder, denen es an genügsamen eigenen Mitteln fehlt,

durch deren Abgang nicht behindert werden, auf der Universität denen Studiis obzuliegen und die Fähigkeit ihrer Ingeniorum zum Dienste des Vaterlandes zu excolieren.“ Es entsprach dies der Wirklichkeit, denn die ersten Freitische waren bereits im November 1734 eingerichtet und die Zahl der Freistellen an ihnen inzwischen auf 58 gebracht worden.

Seit jener Zeit hat das Göttinger Freitischinstitut bestanden und besteht auch noch in der Gegenwart. Es hat seit seiner Gründung mehrfache Vergrößerungen, aber auch wiederum Verminderungen der Anzahl seiner Freistellen erfahren. Bei der ersten Anlegung und Fundierung desselben ist ein wohldurchdachter Plan aufgestellt, nach welchem das Recht der Verleihung der einzelnen Stellen an sehr verschiedene Korporationen gefallen ist. Es ist das nicht nur aus Gründen der Billigkeit gegenüber den Fundatoren der einzelnen Stellen geschehen, sondern auch in der Überzeugung, daß so am besten eine auf genauer Kenntnis der persönlichen Verhältnisse der Studierenden beruhende möglichst gerechte Verleihung dieser Wohlthat erfolgen und das Interesse der mit dem Rechte der Kollation bedachten Kreise für die Universität stets wach erhalten werde. Im Sinne dieses ursprünglichen Planes hat sich dann das Institut im Laufe der Zeit weiter entwickelt und dabei manche kulturhistorisch interessante Erscheinungen gezeitigt, oder auch unter dem Einflusse wechselnder Anschauungen der Zeiten mancherlei innere Umwandlungen erfahren, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn hier der Versuch einer Geschichte der Freitische an der Göttinger Universität gemacht wird. Es dürfte sich dies um so mehr rechtfertigen, als wir eine Geschichte der Freitische weder an dieser noch an andern Universitäten besitzen, diese Institute aber für die Gestaltung des akademischen Lebens an den deutschen Hochschulen von Anfang ihres Bestehens an bedeutungsvoll gewesen sind. Mich um eine Geschichte der Göttinger Freitische zu bemühen, lag für mich sehr nahe, seitdem mir die eine der beiden Inspektorstellen für dieselben von der königlichen Unterrichtsverwaltung verliehen war, und der Versuch, die geschichtlichen Verhältnisse dieses Instituts klarzulegen, um so leichter aus-

führbar schien, als das bezügliche Aktenmaterial in ziemlicher Vollständigkeit vorhanden ist und sich doch erst auf einen Zeitraum von geringerem Umfange erstreckt, sodaß die Entwicklung des Ganzen sich nicht allzuschwer überschauen läßt. Meine Absicht bei meiner Forschung ging ursprünglich nur dahin, mir selbst eine genaue Kenntnis über die Herkunft der von mir verwalteten Freitische und die rechtlichen Verhältnisse, die dabei in Betracht kommen, zu verschaffen. Im Fortgange der Untersuchung bin ich jedoch auf manches gestoßen, was auch bei andern Interesse zu erwecken geeignet erscheint, namentlich in den Kreisen derjenigen, welche durch die Verleihung und den Genuß der Freitische als die Nächstbeteiligten gelten können. Ich habe mich deswegen entschlossen den Ertrag meiner Forschung in den nachfolgenden Zeilen zu veröffentlichen und bitte, das hier Gebotene einer freundlichen Beurteilung zu unterziehen und, wo dies erforderlich sein sollte, meine Darstellung zu verbessern und zu ergänzen. Daß ich die Quellen [1]), soweit sie mir zugänglich gemacht werden konnten, mit Sorgfalt zu benutzen bestrebt gewesen bin, bedarf wohl kaum der besonderen Versicherung.

---

[1]) Außer den Akten der Freitischinspektion habe ich für diese Arbeit benutzen dürfen: Die Freitischakten des Königlichen Universitätskuratoriums hieselbst, der Königlichen Staatsarchive zu Hannover und Osnabrück, des Herzoglichen Ministeriums zu Braunschweig, des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen, des Fürstlichen Archives zu Wernigerode, der Landschaftlichen bezw. Städtischen Archive zu Aurich, Hildesheim, Hannover, Lüneburg, Celle, Hann. Münden, Hedemünden, Ülzen, Göttingen, Osterode und Clausthal. Außerdem sind mir auf geschehene Anfragen sehr wertvolle Mitteilungen für meine Arbeit zugegangen von der Königlichen Klosterkammer in Hannover, von dem Magistrate der Stadt Lingen, dem Kreisausschusse des Landes Hadeln, dem Herrn Landschaftsrat Dr. Meyer in Essen, sowie von den Herren Syndiken v. Amsberg in Celle, Dykhoff zu Osnabrück, Westerkamp daselbst und Brackmann in Stade. Ich benutze die Gelegenheit, den hier namhaft gemachten Herren, sowie den Herren Chefs der genannten Behörden, insbesondere auch dem Herrn Universitätskurator Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Meier hieselbst meinen verbindlichsten Dank für ihre freundliche Unterstützung meiner Arbeit zu wiederholen. — Die von mir benutzten gedruckten Quellen sind an den betreffenden Stellen des Textes als solche angemerkt.

## 1. Die Stiftung der ersten Freitische im Zusammenhange mit der Gründung der Universität.

Schon bei den ersten Verhandlungen, welche über den Plan der Errichtung einer eigenen Universität für die kurhannoverschen Lande geführt wurden, war man darauf bedacht, die Dotation derselben so zu bemessen, daß ihre Mittel nicht nur zur Besoldung der Professoren und Unterhaltung der einzelnen Lehranstalten ausreichten, sondern daß ein Teil derselben auch zur Unterstützung von Studierenden Verwendung finden könne. Sobald man zur Verwirklichung des Planes schritt, verfuhr man im Sinne dieser Beratungen. Der König ordnete durch besonderen Erlaß an, daß ein jährlicher Beitrag von 4000 Thalern aus der Kalenbergischen Klosterkasse[1]) zur Unterhaltung der Universität gezahlt werden solle, und sprach es dabei zugleich als seine Intention aus, daß „bei derselben auch beneficia und Freitisch angeordnet werden“ [2]). Die Zahl der anfänglich in Aussicht genommenen Freistellen wird die Zahl 50 gewesen sein[3]).

Um den von der Regierung entworfenen und von dem Könige genehmigten Plan seinem ganzen Umfange nach zu verwirklichen, genügte nun freilich die aus der Klosterkasse gezahlte Summe von 4000 Thlr. nicht; man berechnete vielmehr den dafür erforderlichen Bedarf auf jährlich 16 600 Thlr. Es waren also noch jährlich 12 600 Thlr. anderswoher zu beschaffen. Georg II. wandte sich dieserhalb an die Stände der einzelnen Landesteile des Kurfürstentums, welche nach Herkommen und Recht gegen einander selbständig und unabhängig standen. Es handelte sich um die Länder Kalenberg-Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg-Celle, Bremen-Verden, Lauenburg, Hoya und Diepholz. Die Stände dieser Fürstenthümer hatten jede ihre besondere Verfassung, die größeren gliederten sich meist in die drei Kurien der Prälaten, Ritter und Städte; jede Kurie hatte wiederum ihre festgefügte Gliederung. Diese

---

1) Vgl. Dr. E. F. Rößler, die Gründung der Universität Göttingen. Göttingen 1855 S. 53 ff. — 2) S. 52 — 3) S. 62.

überaus komplizierte Organisation kam namentlich dann zur Geltung, wenn es sich um finanzielle Fragen und um die Feststellung der aus Geldbewilligungen für gemeinsame Zwecke resultierenden Pflichten und Rechte der Einzelnen handelte. Jedes dieser Fürstentümer hatte seine eigenen Finanzen und sein eigenes Budget. Indessen waren das in Celle errichtete Appellationsgericht und das dortige Zuchthaus Institute, welche für den ganzen Umfang des Kurfürstentums begründet waren und zu deren Unterhaltung darum auch die Stände sämtlicher Territorien des Landes beisteuerten. Wegen dieses zuletzt genannten Umstandes lag es nahe, den Versuch zu machen, die Stände der einzelnen Landschaften zu bestimmen, nach Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zur Unterhaltung der gemeinsamen Landesuniversität beizusteuern.

Der Versuch wurde gemacht und hatte günstigen Erfolg. Zwar wurde dem bezüglichen Antrage des Landesherrn nicht von allen Ständen mit derselben Freudigkeit wie von den Kalenbergischen stattgegeben, welche sich am 27. März 1733 „unanimiter" bereit erklärten, die von ihnen verlangten 6000 Thlr. jährlich zu bewilligen, zumal die neue Universität in dem Bereiche des von ihnen vertretenen Territoriums errichtet werden sollte. Vielmehr wurden die Lüneburgischen Stände unter dem 1. Mai 1733 mit einer Eingabe bei dem Landesherrn vorstellig, in welcher sie ihre Bedenken gegen den ihnen mitgeteilten Plan um so lauter kund werden ließen, als die Lüneburgischen Landeskinder von der neuen Universität voraussichtlich wenig Nutzen haben würden, da ihnen Helmstedt [1]) näher liege als Göttingen. Indessen wurden dergleichen Einwendungen und Bedenken nach wiederholten Verhandlungen und Erwägungen doch schließlich überwunden, und alle Stände des Landes erklärten sich zur Bewilligung eines festen jährlichen Beitrages für die Unterhaltung der gemeinsamen Landesuniversität bereit. Die Beiträge der einzelnen Landschaften berechneten sich, wie folgt: Kalenberg bezahlte jährlich

[1]) Die Universität Helmstedt gehörte damals dem welfischen Gesamthause und konnte darum als Landesuniversität für alle Territorien desselben gelten.

6000 Thlr., Lüneburg 2500 Thlr., Bremen-Verden 2100 Thlr., Grubenhagen 1000 Thlr., Hoya 600 Thlr., Lauenburg 200 Thlr., Diepholz 200 und das Land Hadeln steuerte außerdem noch 100 Thlr. bei.

Während die Regierung vielleicht anfangs nicht die Absicht gehabt haben mochte, die von den Ständen bewilligten Gelder auch zur Unterhaltung von Freitischen zu verwenden, sondern sich vielmehr die Errichtung besonderer Landschaftlicher Freitische wahrscheinlich so gedacht hatte, wie der Hofrat Gruber in seinem „Präliminar-Plane" vom 1. Oktober 1732 vorgeschlagen [1]), indem er anheim gab, es möchten „für jeder Landschaft dürftige Studiosos besondere Tische gehalten und für selbige quartaliter in jeder Provinz kollektiert" werden, änderte man im Laufe der Verhandlungen diese Absicht. Die Kalenbergischen Stände hatten nämlich in ihrem Erwiederungsschreiben an den Landesherrn vom 28. März 1733 denselben gebeten, „ratione der Freitische und der daran zu recipirenden Subjectorum das jus praesentandi denen bei diesem Werk concurrierenden Landschaften allergnädigst zu conferieren und zwar derogestalt, daß jede Landschaft nach proportion ihres jährlichen Beitrages des juris praesentandi wirklich teilhaft sein solle" [2]). Diesem Antrage wurde Folge gegeben. Nachdem den Ständen das jus praesentandi bereits im Jahre 1733 im Allgemeinen zugesichert war, wurde es ihnen durch Verfügung vom 14. August 1734 förmlich verliehen. Die Verleihungsurkunde setzte die Zahl der landschaftlichen Freitischstellen auf 32 fest; davon sollte das Präsentationsrecht zustehen den Kalenbergischen Ständen für 15, den Lüneburgischen für 6, den Bremen-Verdenschen für 5, den Grubenhagenschen für 3, den Hoyaischen für 2 Stellen, während die Lauenburgischen und Diepholzischen Stände abwechselnd für 1 Stelle präsentieren sollten, für die Stände des Landes Hadeln aber ein Präsentationsrecht nicht vorgesehen wurde. Entsprechend dem von der Klosterkasse bezahlten Beitrage von 4000 Thlr. zu den Unterhaltungskosten der Universität reservierte

[1]) Rößler a. a. O. S. 19. — [2]) S. 62 f.

die Regierung in Hannover sich das Besetzungsrecht für 10 Freitischstellen. Die Zahl der Freitischstellen, welche aus den Mitteln Königlicher und Landschaftlicher Kassen unterhalten wurden, betrug also anfangs 42, doch ist zu bemerken, daß über die für Lauenburg und Diepholz gemeinsam bestimmte Stelle niemals von dort aus verfügt ist, „weil Diepholz keine Landschaft hatte“ und die Lauenburgischen Stände es unterließen, von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. Unbesetzt blieb darum diese Stelle nicht, vielmehr wurde das Verleihungsrecht für sie alsbald von der Regierung in Anspruch genommen und regelmäßig ausgeübt.

Es ist hier noch nicht der Ort, über die innere Organisation des Göttinger Freitischwesens zu sprechen; es bleibt dies einer späteren Darstellung vorbehalten. Doch ist schon hier die Bemerkung am Platze, daß für jede Freitischstelle wöchentlich 1 Thaler, mithin für das Jahr 52 Thaler aus der Universitätskasse vergütet wurden. Die Gesamtausgaben für die Freitische betrugen also, ungerechnet die Vergütungen für die Aufsicht und die Rechnungsführung, die Summe von 2184 Thalern, d. h. mehr als den achten Teil der ursprünglich für die Unterhaltung der Universität bewilligten 16 600 Thaler. In der That, das Freitischinstitut war gleich anfangs „auf eine seltene Liberalität begründet“, wie Bunsen berichtete.

Nun blieben aber diese 42 ältesten Freitischstellen Königlicher und Landschaftlicher Dotation keineswegs die einzigen, vielmehr gelang es der unermüdlichen Thätigkeit und Anregung, welche die Regierung in Hannover unter Münchhausens Leitung entfaltete und zu geben verstand, noch eine ansehnliche Zahl weiterer Freistellen zu schaffen. Verfolgen wir die Entwicklung der Begründung dieser Stellen im einzelnen.

Eine erste Gruppe von Freitischstellen verdankt ihre Entstehung der patriotischen Entschließung einer größeren Anzahl von Städten. Am 29. Dezember 1733 wandte sich nämlich die Regierung in Hannover an die ihrer Aufsicht unterstellten Städte Hannover, Göttingen, Northeim, Münden, Osterode, Einbeck, Lüneburg, Celle und Uelzen mit einem gleichlautenden Schreiben, in welchem von der bestehenden Absicht der

Gründung einer Universität in Göttingen berichtet und zugleich kund gegeben wird, wie man für die Errichtung einer Anzahl Freitische bereits Sorge getragen. Dann heißt es weiter: „Als aber, je mehr man den Numerum derselben vergrößern kann, je besser es sein wird, so sind wir auf den Vorschlag gekommen, ob nicht von denen Städten in den Fürstentümern Kalenberg, Grubenhagen und Lüneburg, die sich in dem Vermögen befinden, ein und ander Studiosus, welchen zu präsentieren von Sr. Kgl. Majestät denselben zugestanden werden wird, auf gleichem Fuß freigehalten werden könnte. Ihr werdet also diesen Vorschlag überlegen und euch forderſamst erklären, auf wie viel Personen ihr die Kosten übernehmen und aus welchen fundis ihr solche herzuschießen gemeint seid." Infolge dieser Verfügung tritt man in all den genannten Städten in eine ernstliche Erwägung, ob und wie die Mittel zur Begründung von Freitischstellen zu beschaffen sein möchten.

In einigen städtischen Kollegien gelang man zu einem ablehnenden Beschlusse. So in Münden. Man berichtet von dort an die Regierung unter dem 28. Juni 1734, daß man „nicht im stande sei, einen Convictoristen zu Göttingen zu unterhalten, noch etwas dazu herzuschießen," weil es den städtischen Kassen „vor der Hand" dafür an Mitteln fehle und „denselben sowohl wegen der neu etablierten St. Aegidiikirche, item der dem Polizeicommissario Uhden vermachten neuerlichen Besoldung und aufgenommenen Emigranten.... unbeschreibliche Last obliegt." — Ich füge gleich hier die Bemerkung hinzu, daß noch einmal im Jahre 1743 Verhandlungen wegen Errichtung einer vom Rate der Stadt Münden relevierenden Freitischstelle gepflogen sind, aber zu keinem Resultate geführt haben. In jenem Jahre erbot sich der Bürgermeister Hilgard daselbst, welcher mit der Stadt einen Prozeß „wegen der Wiederholtischen 'Kelleradministration" führte, ein Kapital von 1000 Thalern dem Magistrate zur Verwaltung unter den Bedingungen zu übergeben, daß er von jenem Prozesse „befreit und losgezählt würde," daß von den Zinsen des Kapitals eine Freitischstelle in Göttingen unterhalten und diese allemal Studierenden aus seiner Verwandt-

schaft durch den Senior derselben und nur in dem Falle, daß solche nicht vorhanden, Bürgerkindern der Stadt Münden vom Rate verliehen werden sollte. Der Rat wollte indessen das Kapital nur unter der Bedingung annehmen, daß das Präsentationsrecht zwischen ihm und der Familie des Bürgermeisters Hilgard wechsele. Da Letzterer auf diese Bedingung nicht eingehen wollte, zerschlug sich die Sache, und Münden hat bis in die Gegenwart noch keine Freistelle zu vergeben. —

Dasselbe gilt von Celle. Die Väter dieser Stadt beraten über den Antrag der Regierung so lange, daß diese dreimal (am 24. April, 4. August und 8. Oktober 1734) an die Erledigung ihrer Verfügung vom 29. Dezember 1733 erinnern muß. Erst am 14. Januar 1735 erfolgt eine Antwort. Sie lautet dahin, daß man „trotz aller deliberation doch bei der Kämmerei kein füglich Mittel noch zur Zeit dazu auszufinden vermocht." Sodann: „die Hospitaler St. Annen und Georg seien einmal dazu nicht fundiert und andermal nicht imstande solche extraordinaire Ausgaben zu ertragen." Die Kirche sei wohl dazu imstande, aber sie zahle bereits „zur sustentation der Schul-Collegen jährlich 100 Thlr." und dürfe darum nicht weiter in Anspruch genommen werden. Möglich sei es dagegen, die Stiftungen von Sig. Freytag, Diet. Wolters und Balth. Claurer mit einem jährlichen Zinsertrage von zusammen 135 Thlr. der Armenkasse oder dem Kaland mit der Bedingung zu überlassen, „daß sie daraus für einen Studiosum Theologiae und einen Studiosum juris... den Freitisch zu bezahlen hätten", zumal „die Hälfte der Freytagschen fundation bereits juxta tenorem testamenti einem Studioso Theologiae dato gereicht werde". Der Magistrat überläßt die Entscheidung, wie zu verfahren sei, der Regierung und hält dafür, „daß auf beide Fälle die Sache also temporieret werden könne, daß nicht gesagt werden möge, wie ad plane contrarium usum die legata verwandt würden", die er zu verwalten habe. — Die Regierung erkennt unter dem 29. Januar 1735 die „gute Intention" des Magistrates an, bestimmt jedoch, daß aus Armenmitteln nur dann etwas für Freitische verwandt werden dürfe, wenn der Armut dadurch nichts

entzogen würde und das Armenkollegium seine Zustimmung dazu gäbe. Dagegen sei es unbedenklich, Stiftungen, welche zur Unterstützung armer Studierender oder ganz allgemein zu milden Zwecken gemacht seien, für Freitische zu verwenden. Die Verfügung der Regierung schließt: „und wird man es vor der Hand allenfalls bei einem Studioso bewenden lassen, worüber wir Eure fernere Erklärung gewärtigen.“ Diese fernere Erklärung ist jedoch nicht erfolgt, und so hat auch Celle das Recht der Verleihung einer Freitischstelle nicht erworben. —

Ein günstigeres Resultat hatten die Verhandlungen mit den übrigen Städten.

In Hannover fand das Regierungsschreiben vom 29. Dezember 1733 bereits eine wohlwollende Stimmung des Magistrats der Altstadt vorbereitet. Dort hatten nämlich schon am 14. April desselben Jahres, als sich die Kunde von der beabsichtigten Gründung einer Landesuniversität verbreitete, sämtliche Vorsteher der Altstadt den Bürgermeister und Rat derselben gebeten, es möchte „für ein hiesiges Stadt- und Bürgerkind eine Stelle im Convictorio“ der Universität eingerichtet werden, die Kosten derselben würden sich aus der sogen. Kollektenkasse bestreiten lassen. Nach dem Eingange der Regierungsverfügung führten daher die dadurch veranlaßten Verhandlungen bald zu einem erwünschten Ziele. Die Stadt Hannover erklärte sich durch eine Jussu Senatus am 30. Juli 1734 ausgefertigte Urkunde zur Stiftung von 3 Freitischstellen in Göttingen „für hiesige Bürgerkinder“ bereit, und die Regierung nahm die Stiftung an, verfügte aber zugleich am 9. August 1734 ad Mandatum Regis et Electoris, der Magistrat sollte die Studierenden der „Geheimen Ratsstube ad confirmandum präsentieren und gewärtigen, daß darauf wegen deren Annehmung verfügt werde.“ Diese Verfügung rief bei den Stiftern eine unliebsame Aufregung hervor; sie glaubten sich in ihrem Kollationsrechte dadurch beeinträchtigt und waren nicht abgeneigt, die Stiftung wieder rückgängig zu machen. Sie wurden in diesem Sinne darum auch bei der Regierung vorstellig. Den Inhalt der nicht mehr vorhandenen Eingabe erkennt man aus der Antwort der Regierung vom 27. August

1734, in welcher die Beschwerde als unberechtigt zurückgewiesen wird. „Worin“, so heißt es dort, „die limitation des von Sr. Majestät Euch zugestandenen juris patronatus .... bestehen könne, ....können wir so wenig finden, als wir vermuten gewesen, daß Ihr auf eine ohne Not und wider unsre Meinung gefaßte apprehension sofort der Expression: lieber von den Freitischen ganz abstrahieren zu wollen, Euch bedient haben werdet.“ Es wird den Beschwerdeführern bedeutet, daß die Stadt das freie Verfügungsrecht über die von ihr gestifteten Freitische behalte, daß aber der Ephorus der Freitische in Göttingen unmöglich von ihr abhängig gemacht werden könne, deswegen sei die Annahme der Präsentierten an einem Freitisch auch nur von der Regierung zu verfügen. Auf diese Erklärung hin gaben sich die Beschwerdeführenden zufrieden und ordneten sofort die Zahlbarmachung der bewilligten Tischgelder an, sodaß zwei von den drei gestifteten Stellen bereits im Herbste 1734 verliehen werden konnten. Der jährlich für diese Stellen zu zahlende Betrag wurde auf 156 Thlr. festgesetzt, davon waren 52 Thlr. aus dem Kämmerei-Register, 52 Thlr. aus dem Geistlichen Stadtlehn-Register und 52 Thlr. aus dem Haupt-Kollekten-Register zu zahlen. Da die „Gemeinde“ die Zahlung der zuerst genannten Summe aus der Bürgerkasse genehmigt hatte, erhielt sie das Recht dem Bürgermeister und Rate drei Studierende vorzuschlagen, von denen einer zu wählen war, wogegen die beiden andern vom Magistrate nach eigenem Ermessen gewählt werden konnten. In allen Fällen sollten die Stellen jedoch nur „armen Bürgerskindern, die aus ihren Mitteln zu studieren nicht vermögend“ seien, verliehen werden. Vor der Verleihung sollten die Bewerber in Gegenwart von zwei oder drei Ratspersonen, welche literati sein mußten, vom Rector examiniert werden, der über den Ausfall der Prüfung an Bürgermeister und Rat zu berichten hatte, worauf diese ihre Entscheidung treffen sollten.

Die Stadt Hannover hatte also gleich anfangs 3 Freitischstellen fundiert; im Jahre 1742 erhöhte sie diese Zahl auf 4. Es wird weiter unten nachgewiesen werden, wie auf Veranlassung der Regierung sämtliche Freitischstipendiaten ver-

pflichtet worden, vom 1. April 1742 an eine wöchentliche Abgabe von 6 Mgr. an die Freitischkasse zu zahlen, um auf diese Weise Mittel verfügbar zu machen, von denen neue Freitischstellen bezahlt werden könnten. Dadurch reduzierte sich der Betrag, welcher für jede Freitischstelle aus öffentlichen Mitteln zu zahlen war, auf 43 Thlr. 12 Mgr. Bei den drei stadthannoverschen Stellen wurden mithin im Ganzen 26 Thlr. erspart. Der Magistrat entschloß sich daher zu diesem Überschusse seinerseits jährlich 17 Thlr. 12 Mgr., zur Hälfte aus der Kämmereikasse, zur Hälfte aus der Kasse des Geistlichen Lehn-Registers, zuzulegen, um so die Kosten für eine vierte Freitischstelle in der Höhe von 43 1/3 Thlr. flüssig zu machen. Das Angebot der Stadtverwaltung wurde durch Verfügung der Regierung vom 16. Juni 1742 angenommen, und seitdem hat Hannover vier Freitischstellen zu vergeben. Der Betrag, welcher dafür jährlich an die Universitätskasse zu zahlen ist, hat im Laufe der Zeit eine geringe Erhöhung erfahren, wie sich später ergeben wird; er berechnet sich gegenwärtig auf 714 *M*. Zur Beschaffung dieses Betrages werden das Kämmerei-Register, das Geistliche Stadt-Lehn-Register und das Hauptkollekten-Register, welches indessen auf die Kämmerei übernommen ist, immer noch in demselben Verhältnis, wie bei der Begründung der 4 Stellen herangezogen. Hinsichtlich der Verleihung dieser Stellen ist jedoch die Änderung eingetreten, daß von der Zeit an, wo die „Gemeinde" als selbständige Korporation zu existieren aufgehört hat, dem Magistrate allein das Präsentationsrecht zusteht und von ihm ausgeübt wird [1]. —

Hatten, wie wir sahen, die Verhandlungen der Regierung mit der Stadt Hannover zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt, so hatten diejenigen mit der Stadt Lüneburg einen noch günstigern Erfolg. Schon am 23. Januar 1734 erwiederten Bürgermeister und Rat die Anfrage aus Hannover mit der Bereiterklärung, „zu einem gewissen numero beneficiorum ex piis corporibus" die Mittel zu bewilligen, so-

[1] Nach gefälliger Mitteilung des Magistrates der Stadt Hannover.

bald ihnen eröffnet worden, wie hoch sich die Kosten für die Unterhaltung einer Freistelle belaufen möchten. Ja, es wurde sogar die Versicherung gegeben: „Sollten sich auch demnächst mehrere Mittel finden, den numerum der convictorum an Freitischen zu vermehren, soll es an unserm guten Willen nicht fehlen, alles, was dazu aufzubringen, herzuschießen.“ In seinem patriotischen Eifer für die neue Landesuniversität stellt der Magistrat der Regierung sogar zur Erwägung, „ob auch nicht jeder Prediger auf dem Lande, die gemeiniglich ihre Kinder wieder studieren lassen, wie auch jeder Beamter und adeliger Hof jährlich ein Leidliches darzu zu contribuieren habe“. Auf erfolgte Auskunft der Regierung kann dann der Magistrat bereits am 24. März 1734 berichten: .... „Also unverhalten wir, daß die patroni beider Präpositurkassen wie auch die Oberprovisores des Gotteshauses zum Großen heiligen Geist, welches auch jährlich an kleinen Stipendien 225 Thlr. in allem zu vergeben hat, den 6. dieses in nähere deliberation über diese materia .... mit uns getreten, da sich dann .... thunlich gefunden, daß die Präpositurkasse patricii ordinis zweien, die Cassa civici ordinis einem und die Oberprovisores zum großen heiligen Geist auch zweien Studiosis, und also ihrer fünfen, jedem 52 Thaler zur alimentation an einem anzuordnenden Freitische gereicht werden können“. Da die Stipendien jedoch zumteil schon vergeben sind, wird die Bewilligung für die Freitische erst für 1737 in Aussicht gestellt. Das Ministerium genehmigt die Stiftung dieser 5 stadtlüneburgischen Freitische durch Verfügung vom 2. April 1734 und erwirkt es durch weitere Verhandlungen mit den Kollatoren, daß dieselben von Ostern 1735 an errichtet werden können. — Zu diesen 5 älteren Freistellen der Stadt Lüneburg ist sodann, wie gleich hier bemerkt werden mag, im Jahre 1788 noch eine sechste hinzugekommen. In diesem Jahre war ein zu Bardowiek gelegener Meierhof des Hospitales St. Nicolaihof in Lüneburg neu verpachtet und dabei gegen früher ein erheblich höherer Pachtzins erzielt. In dem an die Regierung gerichteten Antrage auf Genehmigung des neuen Pachtvertrages wird von dem

Magistrate das Anerbieten gemacht, aus dem erzielten Mehrbetrage der Pacht eine neue Freitischstelle für Lüneburger Bürgerkinder zu unterhalten. Die Regierung erteilt dazu unter dem 8. Mai 1788 ihre Einwilligung und verleiht dem Oberprovisorat von St. Nicolaihof das Präsentationsrecht für diese Stelle, welches dann von Ostern 1789 an regelmäßig ausgeübt ist. Seitdem werden von Lüneburg aus 6 Freistellen verliehen. Die Kosten für dieselben sind auch hier gegenüber den ursprünglichen Ansätzen um ein Geringes erhöht und betragen gegenwärtig 1068,90 *M*, wovon 356,30 *M* für zwei Freistellen aus dem Hospital zum Großen heiligen Geist, ebensoviel für zwei Stellen aus der patrizischen Stipendienkasse und je 178,15 *M* aus der bürgerlichen Stipendienkasse und aus dem Hospitale St. Nicolaihof für zwei weitere Stellen an die Universitätskasse gezahlt werden. Hinsichtlich der Verleihung dieser Benefizien besteht gegenwärtig das Recht, daß 4 derselben vom Magistrate ohne Konkurrenz dritter Personen oder Kollegien, 2 dagegen auf den Vorschlag eines in Lüneburg bestehenden patrizischen Patronen-Kollegiums verliehen werden[1]. —

Die Verhandlungen mit der Stadt Ülzen führten ebenfalls zu einem günstigen Ergebnisse. Zwar gab der dortige Magistrat in einem Berichte vom 29. Januar 1734 der Regierung die Erklärung ab, daß die vorhandenen Fonds „mit Ausgaben dermaßen allbereits beschweret seien, daß darauf wenig und zum teil gar kein Staat zu machen," doch wurden weitere Ueberlegungen in Aussicht gestellt. Nachdem Bürgermeister und Rat mit dem Propsten Bußmann in Beratung getreten, wurde beschlossen, den jährlichen Betrag von 104 Thalern zur Unterhaltung von 2 Freitischstellen aufzubringen. Zu dieser Summe sollte die Kämmerei 24 Thlr., das Große Heiligegeist-Hospital 24 Thlr., das Kleine Heiligegeist-Hospital 24 Thlr., das Stift St. Viti 24 Thlr. und das Brasesche[2]

---

[1]) Nach einer gefälligen Mitteilung des Magistrates der Stadt Lüneburg. — [2]) Der Name dieses Lehns wird in den Akten verschieden geschrieben.

Lehn 8 Thlr. beitragen. Diesen Beschlüssen entsprechend wurde am 20. Mai 1734 vom Propst und Magistrate gemeinsam an das Ministerium berichtet; bereits unter dem 2. Juni desselben Jahres wurde die Stiftung dem Antrage gemäß genehmigt und bestimmt, daß die Errichtung derselben von Michaelis 1734 an zu beginnen und bei der Verleihung der beiden Stellen auch der Propst mitzustimmen habe. „Anlangend die Präsentation zu diesem beneficio", hieß es in der Verfügung, „wird billig sein, daß Ihr, der Propst, Euer votum gleichwie ein jedes membrum senatus habet". Dem entsprechend wird das Verleihungsrecht hinsichtlich der beiden Ülzener Freitischstellen bis in die Gegenwart vom Propst und Magistrate zu Ülzen ausgeübt. Im übrigen hat die Stiftung jedoch mancherlei Wandlung durchgemacht. Zwar wurden bei der Verleihung der Freitische in erster Linie „die Kinder des Magistrates und der Prediger" der Stadt berücksichtigt, wie das den Bestimmungen einzelner der Fundationen entsprach, welche zur Unterhaltung derselben beisteuerten, aber nach und nach entwickelte sich bei der Konferierung die Praxis, daß „diese Freitische vielmehr zu der Unterstützung der Kinder der hiesigen (Ülzener) Bürger und Einwohner, auch Auswärtiger bestimmt sind". Schlimmer als diese neue Praxis für den Fortbestand der Ülzener Freitische waren die finanziellen Nöte, in welche die Stiftung wiederholt geriet. Schon im Jahre 1749 hatten Propst und Magistrat der Regierung zu berichten, daß der Zustand der Kasse des Kleinen Heiligengeist-Hospitales sehr schlecht sei, daß dagegen die Kassen des Großen Heiligengeist-Hospitales und des St. Viti-Stiftes Überschüsse aufzuweisen hätten. Sie beantragten daher, „der erstgenannten Kasse 12 Thlr. abzunehmen und diese zu gleichen Teilen" den beiden andern Kassen zur Zahlung aufzuerlegen „bis dahin, daß das Kleine Heiligegeist-Hospital durch guten Haushalt sich von seinem Verfalle wieder erholt haben werde". In Hannover wurde dieser Antrag durch Verfügung vom 12. April 1749 „bis auf weitere Verordnung" gut geheißen. Aber bereits im Jahre 1764 stellte sich heraus, daß das Große Heiligegeist-Hospital und das St. Viti-Stift die ihnen neu

aufgelegte Abgabe von je 6 Thlr. nicht zu zahlen imstande seien. Da sich jedoch damals die Exekutoren der Hans Holt'schen Stiftung oder Gertruden-Kapelle „zu der Erleichterung der Hospitalkassen ausnahmsweise, jedoch ohne höhere Genehmigung bereitwillig finden ließen", so konnten die Freitischgelder nach Göttingen unverkürzt weitergezahlt werden. — Erst im Jahre 1844, um das gleich hier zu berichten, trat abermals eine Stockung im regelmäßigen Verlaufe der geschäftlichen Behandlung der beiden Ülzener Freistellen ein. Damals weigerten sich die Provisoren der Holt'schen Stiftung oder Gertrudenkapelle den früher übernommenen Beitrag von 12 Thlr. zur Unterhaltung der Freitische ferner zu zahlen; ebenso erklärten die Administratoren des St. Viti-Stiftes, den früher übernommenen Beitrag von 24 Thlr. zu demselben Zwecke nicht weiter entrichten zu wollen, da die Zahlung desselben mit den stiftungsmäßigen Aufgaben jenes Stiftes nicht im Einklang stehe. Infolge dieser Erklärungen fanden dann sehr eingehende Untersuchungen und Verhandlungen statt. Es ergab sich aus denselben, daß in der That beide Stiftungen zu weiterer Beitragszahlung für akademische Freitische nicht angehalten werden konnten und daß der dadurch verursachte Ausfall von 36 Thlr. weder auf die beiden Heiligegeist-Hospitäler, noch auf die Stadtkasse übernommen werden konnte, wie denn die städtischen „Achtmänner" in einer Sitzung vom 18. Juli 1844 einstimmig erklärten, „daß aus der Kämmerei und sonstigen städtischen Kassen nicht mehr als 24 Thlr." d. h. der ursprünglich fixierte Betrag hergegeben werden solle. Unter diesen Umständen blieb nichts anders übrig, als die ursprünglich gestifteten 2 Freitischstellen auf $1^1/_3$ Stellen zu reduzieren, da der von Ülzen aus gemachte Vorschlag, den zur Verfügung bleibenden Betrag von 68 Thlr. in zwei Stipendien zu verwandeln die Billigung der vorgesetzten Behörde nicht finden konnte. Diese Reduktion wurde in einem Berichte des Propstes und Magistrates vom 18. August 1845 gebilligt und angenommen. Seitdem verleihen die genannten Kollatoren einen Freitisch alljährlich, einen zweiten dagegen nur je um das dritte Jahr. Dieser zweite Tisch ist zuerst für das Jahr

Michaelis 1847/48, zuletzt für das Jahr Michaelis 1892/93 vergeben. Der dafür jährlich an die Universitätskasse zu entrichtende Betrag von 68 Thlr. Kassenmünze oder 77 ℛ 15 *ggr* 8 ₰ ist gegenwärtig auf 232,96 ℳ festgesetzt. —

Wiederum einen anderen, aber hinsichtlich des Erfolges gleich günstigen Verlauf nahmen die Verhandlungen mit der Stadt Osterode a. H. Bereits am 28. Januar 1734 erklären sich Bürgermeister und Rat auf die auch an sie ergangene Anfrage der Regierung zur Errichtung einer Freitischstelle bereit und nachdem sie die Höhe des zu zahlenden Tischgeldes erfahren, berichten sie unter dem 15. Mai desselben Jahres: „So erklären wir uns dahin. . . ., zweenen Studiosis solchen Freitisch von der Kämmerei, weilen wir keinen andern Fundum ohne Beschwerung der ohnedem verarmten Bürgerschaft fürzuschlagen wissen, alljährlich zu bezahlen und dadurch den numerum der Convictorum einigermaßen zu vergrößern". Die Regierung genehmigt die Stiftung durch Verfügung vom 3. August 1734, verleiht dem Magistrate das Präsentationsrecht und bestimmt, daß die Zahlung für die Tische bezw. die Verleihung derselben Michaelis 1734 zu beginnen hat. Dem entsprechend wird gehandelt. — Als im Jahre 1741 auch Osterode seine Zustimmung dazu giebt, daß von den Freitischern ein wöchentlicher Zuschuß von je 6 Mgr. erhoben werden darf, regt das Ministerium beim Magistrate an, ob er nicht die Errichtung einer dritten Freistelle in Erwägung nehmen wolle, für welche ja infolge der eigenen Beisteuer der Stipendiaten nur ein Zuschuß von 34 Thlr. 24 Mgr. erforderlich sei; dieser könne aus piis corporibus oder aus der Kämmerei genommen werden. Darauf antwortet der Magistrat unter dem 7. Juni 1741, er würde zur Gründung einer dritten Stelle bereit sein, „falls uns nicht die jetzigen Umstände überzeugten, daß die Kämmerei ein solches in den nächsten Jahren nicht würde ertragen können". Die Verheerungen der neulichen Wasserflut, der Bau eines neuen Wirts- und Scharfrichterhauses und die Unterhaltung mehrerer Sträflinge in dem Zucht- und Spinnhause zu Celle verursachen so erhebliche Kosten, daß diese weitere Ausgabe nicht auf die Stadtkasse

übernommen werden kann. Doch erklärt man sich bereit, wenn mehr als zwei Stadtkinder in Göttingen studieren würden, dieselben anderweit zu unterstützen. — Zur Stiftung einer dritten Osteroder Stelle ist es später nicht gekommen, dagegen werden die beiden andern Stellen, für welche dem Magistrate das Präsentationsrecht zusteht, auch gegenwärtig noch unterhalten und dafür von der Kämmerei 104 ℛ Kassenmünze, oder 118 ℛ 23 Gr. Kourant = 356,30 ℳ jährlich an die Universitätskasse gezahlt. Stiftungsmäßig ist die Verleihung der beiden Freitischstellen auf Bürgersöhne beschränkt; in Ermangelung solcher werden dieselben jedoch auch an andere Studierende verliehen[1]). —

Auch die Stadt Einbeck erklärte sich auf die an sie gerichtete Anfrage der Regierung unter dem 4. Februar 1734 zur Fundierung einer Freitischstelle bereit. In ihrem Berichte an die Geheimräte in Hannover sagen Bürgermeister und Rat dieser Stadt: „Wir haben nach der in pleno desfalls angestellten Überlegung den Schluß gefaßt, die Revenüen derer hiesigen stipendia-Legaten, welche sich im vorigen Jahre deductis deducendis auf 80 Thlr. 24 Mgr. erstreckt haben, zumteil dazu anzuwenden". Nachdem dem Magistrate eröffnet worden, daß der zu entrichtende Tischgeldbetrag sich auf jährlich 52 Thlr. beläuft, meldet derselbe am 19. August 1734, daß „per unanimia resolvieret worden, die erforderliche Summe auf eine Freistelle aus dem stipendien-Register alljährlich zu entrichten" und den Anfang damit nächstkommenden Michaelis zu machen. Als erster Freitischbenefiziat wird dann am 23. September der Studiosus Heinrich Melchior Mühlenberg aus Einbeck für das Jahr Michaelis 1734/35 präsentiert, welcher mit guten Zeugnissen von dem „Rektor der Stadtschule zum Zellerfelde" versehen ist. Bürgermeister und Rat präsentieren ihn „in der Hoffnung, es werde derselbe mit der Zeit in der Kirche Gottes nützlich gebraucht werden können." Der Magistrat bekundet auch später noch sein Wohlwollen für

---

[1]) Nach einer gefälligen Mitteilung des Magistrates der Stadt Osterode.

diesen jungen Mann, sofern er von der Regierung am 9. April 1736, da Mühlenberg als amanuensis beim Professor Oporin und als Lehrer im Hause des Kaufmanns Apel bereits Freikost erhält und darum nicht abermals mit dem Freitische der Stadt providiert werden kann, die Erlaubnis erbittet und erhält, „die Strafgelder, welche von der Henzischen Ratswahl erhoben sind und ad pias causas verwandt werden sollen, an denselben als Stipendium geben" zu können. Der hier erwähnte Stud. Mühlenberg ist derselbe, welcher damals die Armenschule in Göttingen ins Leben rief, die sich nachmals zum Waisenhause entwickelte, und ist derselbe, welcher später eine so bedeutsame Wirksamkeit für die Organisation der lutherischen Kirche in Nordamerika entfaltet hat [1]. — Die Einbecker Freitischstelle besteht noch heute, und wie vom Anfang an wird das Präsentationsrecht auch jetzt noch von dem Magistrate ausgeübt. Der an die Universitätskasse dafür jährlich zu entrichtende Geldbetrag ist auf 178,15 ℳ festgesetzt. —

Es erübrigt noch, über die Verhandlungen mit der Stadt Göttingen zu berichten. In einem Gutachten, welches der Königl. Gerichtsschulze Neubour zu Göttingen über die dort zu errichtende Universität am 8. Januar 1733 der Regierung erstattete, vertrat er die Meinung, daß „zum convictorio im Anfange vielleicht die Kalandsgüter hinreichend wären" und „der Walkenrieder Hof sehr bequem zum convictorio sein werde" [2]. Man durfte danach hoffen, daß die Stadt gerade für die Stiftung von Freitischen, die nicht bloß der Universität, sondern indirekt auch den Bewohnern der Stadt einen Vorteil zu bringen geeignet waren, erhebliche Opfer bringen werde. Anfangs schien diese Hoffnung auch wohlbegründet; denn in dem ersten am 21. Januar 1734 auf die Anfrage der Regierung erfolgten Antwortschreiben erklären sich Bürgermeister und Rat bereit, 3 Freiconvictores zu über=

---

[1] Vgl. Dr. W. Germann, H. M. Mühlenberg, Patriarch der luth. Kirchen Nordamerikas. Halle 1881. S. 196 ff. — [2] Rößler a. a. O. S. 29 und 31.

nehmen, sie befürworten dabei jedoch, daß die Freitischer nicht zweimal (mittags und abends), sondern nur mittags zu bespeisen seien. Den Preis für diese Bespeisung berechnen sie für die Woche auf 21—24 Mgr. und geben danach den Gesamtbetrag für die drei Freitische auf 91—104 Thlr. an; sie erklären sich weiter gewillt, „zu Aufbringung dieser Gelder die hier bei Rathause befindlichen Stipendia mit zu Hülfe zu nehmen, inmaßen wir dadurch die fundationes in mindesten nicht ändern, sondern anstatt wie bishero einigen Studiosis Stipendia . . . gegeben, wir pro futuro denenselben den Freitisch conferieren können, und wollen wir, weil solche Stipendia nicht hinreichen, aus der Kämmerei den jährlichen Zuschuß nehmen.“ Es wird dann weiter berichtet, daß die Stipendien schon vor Jahren einigen Studiosis konferiert worden, die inzwischen ihre Studien vollendet, aber ihre Quoten noch nicht hätten abheben können, weil die Reihe noch nicht an sie gekommen. Diesen müßten die zugesicherten Beträge erst noch ausbezahlt werden, da sie für diese nicht mehr in Freitische verwandelt werden könnten. Bis dahin müsse die „Übernehmung solcher Freiconvictorum“ verschoben werden. Die Regierung erwiedert, daß sie bei ihrer Absicht, eine Mittags- und Abendbespeisung für die Freitischer einzuführen, beharren müsse, und giebt zu erwägen, ob nicht der danach für 3 Stellen erforderliche Betrag anderweit aufgebracht werden könne. Im andern Falle sei die in Aussicht gestellte Summe von 104 Thlr. zur Begründung von 2 Stellen ausreichend. Darauf erfolgt am 8. Februar 1734 von seiten des Magistrates die Bereiterklärung, zwei Stellen zu fundieren; am 27. Mai wird jedoch um etwa 10 Jahre Aufschub bis zur Eröffnung derselben aus den angegebenen Gründen gebeten, nötigenfalls sei man indessen bereit, einige Jahre davon die Freistellen auf die Kämmerei zu übernehmen. Die weiteren Verhandlungen führen dann dahin, daß als Eröffnungstermin für die beiden Stellen Ostern 1735 festgesetzt wird. In seinem Berichte vom 24. Februar 1735 präsentiert der Magistrat jedoch nur für eine derselben und giebt an, daß er mit denjenigen, welchen die Stipendien bereits zugesichert gewesen, das Abkommen ge-

troffen, daß ihnen nur die Hälfte der bewilligten Summe ausbezahlt werden solle. Bevor dies geschehen sei, müsse die zweite Stelle unbesetzt bleiben, „weil wir sonsten .... bei der Kämmerei, die anjetzo ohnedem viele extraordinaire Ausgaben hat, darunter großen Schaden nehmen würden." Durch eine Verfügung des Ministeriums vom 2. März 1735 wird dem Antrage, vorerst die zweite Stelle offen zu lassen, stattgegeben, zugleich aber dem Magistrate aufgegeben, einen genauen Nachweis über die erteilten Expektanzen und Vereinbarungen mit den einzelnen Stipendiaten einzureichen und des weiteren zu berichten, „womit Ihr die Erteilung mehrgedachter Expektanzen, deren Unfug und beschwerliche Folgen sich nunmehro klärlich zeigen, ....zu verantworten gedenkt." Dieser Nachweis liegt nicht bei den Akten. Inzwischen präsentiert der Magistrat auch in der Folgezeit, auch nach Verlauf von 10 Jahren, immer nur für Eine Stelle. Daß die Stadt sich anheischig gemacht, zwei Stellen zu fundieren und daß dieses Angebot die Genehmigung der Regierung erhalten, ist bald in Vergessenheit geraten. Bereits im Jahre 1749 wird von der Regierung anläßlich eines an sie gerichteten Gesuches eines Studierenden, der Göttinger Stadtkind ist, ohne jegliche Rücksichtnahme auf die früheren Verhandlungen das Folgende verfügt: „Da die in so guten Umständen befindliche Stadt Göttingen nur Eine Freistelle bishero unterhalten, da indessen von der Stadt Lüneburg 5 und von Hannover 4 Stellen gestiftet sind, so geben wir Euch anheim, ob Ihr nicht zur Beförderung der Wissenschaften und insbesondere Euren Stadtkindern zum Besten noch eine Göttingsche Freistelle anrichten und die erforderlichen Kosten halb aus der Kämmerei und halb aus dortigen piis corporibus nehmen wollt" [1]). Ja schon 1741, wo sich die Regierung auch an Göttingen inbetreff der wöchentlich von den Freitischern zu erhebenden Abgabe von 6 Mgr. gewandt, erfolgt von dorther eine Antwort, welche keinen Hinweis auf die früher eingegangene Verpflichtung enthält, vielmehr wird so berichtet, als handle es sich um eine ganz neue Sache;

[1]) Eine Antwort auf diese Verfügung findet sich bei den Akten nicht.

man sei bereit, „wenigstens vorerst“ den erforderlichen Zuschuß zur Errichtung einer zweiten Freistelle aus dem Einkommen der Stipendienkasse zu zahlen. „Ob aber die Unterhaltungskosten solcher zweiten Freistelle beständig werden erfolgen können, ist eine Sache, wovon wir Versicherung zu geben nicht vermögen, angesehn die gestifteten Stipendia größtenteils in Zinsfrüchten, nämlich in 13 Malter 4½ Himpen Haber, welche von einem Meierhofe in Rostorf alljährlich zu liefern sind, bestehen. Da nun der Fruchtpreis nicht alle Jahre gleich, noch die Früchte jedesmal gut geraten, so ist auf eine gewisse Einkunft keine Rechnung zu nehmen.“ — Diese Erwägungen und das Übersehen der zuerst eingegangenen Verbindlichkeit, sind wohl als die Ursachen anzusehen, daß das 1735 eingerichtete Provisorium zu einem Definitivum geworden ist, und Göttingen auch heute nur eine statt zwei Freitischstellen zu vergeben hat. Der dafür an die Universitätskasse zu entrichtende Betrag beläuft sich auch hier auf 178,15 *M.* —

Blicken wir zum Schluß auf das Ergebnis der mit den hannoverschen Städten geführten Verhandlungen zurück, so müssen wir dieses als ein im Ganzen sehr günstiges bezeichnen. Hannover hatte gleich anfangs 3 Stellen begründet (die vierte zählt erst von 1742 an), Lüneburg 5 (die sechste kommt erst von 1789 an in Betracht), Ülzen 2, Osterode 2, Einbeck 1 und Göttingen 1. Zu den 42 Königlichen und Landschaftlichen kamen also noch 14 Städtische hinzu, welche mit den ersteren gleich bei Eröffnung der Universität und schon vor ihrer Inauguration auf gleichen Fuß hergerichtet werden konnten. Zu diesen 56 Stellen kommen jedoch noch einige andere hinzu.

Eine neue Gruppe von Freitischstellen bildeten nämlich die beiden Stellen, welche von den Klöstern Loccum und Ilfeld durch die Einzahlung entsprechender Stiftungs-Kapitale fundiert wurden. Die Regierung hatte sich an mehrere der damals noch mit einer gewissen Selbständigkeit eigener Vermögensverwaltung bestehenden Mannsklöster im Lande gewandt, um auch diese zur Stiftung von Freitischen an der Universität zu bewegen. So wurde z. B. mit dem Landkommenteur der sächsischen Ballei des Ordens der Deutschherren wegen dieser

Sache korrespondiert, weil der Orden eine Kommende in Göttingen besaß, die als solche auch im Kalenbergischen Landtage vertreten war. Die Kommentur lehnte den ihr unterbreiteten Antrag ab; dasselbe geschah auch von anderen Stiften. Günstigeren Erfolg hatte der Antrag der Regierung bei den beiden vorhin genannten Klöstern. Der Abt Georg (Ebel) von Loccum überwies im Verein mit Prior und Konvent des Klosters der Universität Michaelis 1734 ein Kapital von 1000 Thlr., welches bei der Kalenbergischen Landschaft hinterlegt und von ihr mit 5 % verzinst wurde. Er erhielt dagegen durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1734 für sich und seine Rechtsnachfolger das jus praesentandi für diese Stelle unter Anerkennung der Thatsache, daß er sich „ein freiwilliges Denkmal einer patriotischen Gesinnung“ gesetzt habe. Dieses Recht ist auch seit dem 14. November 1734 [1]) bis in die Gegenwart hinein unausgesetzt von dem Abt und Konvent des Klosters ausgeübt. Das ursprünglich bei der Kalenbergischen Landschaft belegte Kapital ist später von der Staatskasse übernommen, und die für dasselbe zu zahlenden Zinsen sind in dem von dorther an die Universitätskasse abzuführenden Zuschusse für die Universität enthalten. Mit Rücksicht darauf, daß der Zinsertrag des eingezahlten Kapitals nur 50 Thlr., das Speisegeld aber jährlich 52 Thlr. betrug, erklärten sich Abt, Prior und Konvent am 9. April 1738 bereit, einen jährlichen Zuschlag von $2^1/_2$ Thlr. an die Universitätskasse zahlen zu lassen. Seit 1863 ist der Zuschuß erhöht; gegenwärtig zahlt das Kloster einen solchen von 13 Thlr. = 39 *M* zur Unterhaltung seiner Freistelle an die Universitätskasse. — Namens des Ilfelder Klosters ließ der Administrator desselben Justus Christoph v. Reiche zu London ebenfalls Michaelis 1734 ein Kapital von 1000 Thlr. bei der Kalenbergischen Landschaft einzahlen und erhielt gleichfalls für sich und seine Nachfolger das Präsentationsrecht auf die von den Zinsen dieses Kapitals (50 Thlr.) und den Zuschuß des Nutznießers (2 Thlr.) zu unterhaltende Freistelle durch Verfügung des Ministeriums vom

[1]) Der erste Studiosus, welcher vom Abte zu Loccum präsentiert wurde, war Hinrich Magnus Barkhausen aus Stadthagen.

9. Mai 1735. Auch dies Kapital ist später in die Verwaltung der Staatskasse übergegangen, und wird es seitdem mit der Zinszahlung wie bei der Loccumer Stelle gehalten. In einer anderen Hinsicht ist mit der Ilfeder Stelle jedoch eine für den Bestand derselben verhängnisvolle Veränderung vorgenommen. Während der Stifter dieser Stelle bis zu seinem 1740 erfolgten Tode das Präsentationsrecht regelmäßig ausübte und auch sein Sohn und Nachfolger Gerh. Andr. v. Reiche anfangs ebenso verfuhr, entschloß sich dieser die Rechte eines Administrators des Klosters aufzugeben und die Verwaltung desselben der Regierung in Hannover zu cedieren. Dieser Entschluß wurde 1747 ausgeführt [1]). Damit ging auch das Verleihungsrecht der im Jahre 1735 fundierten Ilfeder Freistelle auf das Ministerium über. Seitdem ist diese Stelle lange Zeit hindurch als selbständige Stelle in den Listen geführt und regelmäßig auch von der Regierung besetzt, auch dann noch, als der Zinsertrag vom Stiftungskapital von 50 auf 40 Thlr. Kassenmünze = 45 ½ Thlr. herabgesetzt worden, bis sie dann seit etwa 1850 unbesetzt bleibt, um Ersparungen zu machen, und endlich seit 1863 aus den Listen verschwindet, so daß sie seitdem in ihrem Bestande als besondere Ilfelder Stelle als erloschen bezeichnet werden kann, wogegen die Zinsen des ursprünglich gestifteten Kapitals nach wie vor zur Unterhaltung des Freitischinstitutes verwandt werden. —

So hatten also die eingehenden, sorgfältigen und nachhaltigen Verhandlungen, welche die Regierung auf Anregung Münchhausens mit den verschiedensten Korporationen geführt, das überaus günstige Ergebnis gehabt, daß bis zum Erlaß des Königlichen Privilegiums der Universität 58 Freitischstellen (11 Landesherrliche, 31 Landschaftliche, 14 Städtische und 2 Stiftische) fundirt waren. Mit Fug und Recht konnte darum in diesem Privilegium gesagt werden, es sei „zur Anlegung und beständigen Unterhaltung einer guten Anzahl Freitische Anstalt gemacht". Die Regierung begnügte sich indessen mit dem bereits Erreichten noch nicht, sondern traf weitere Anstalten den numerum convictorum auch in der Folgezeit thunlichst zu vermehren.

---

[1]) Vgl. Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen. Berlin 1869. 2. Bd. S. 429. In den Freitischakten findet sich darüber keinerlei Angabe.

## 2. Die Begründung weiterer Freitischstellen während des 18. Jahrhunderts.

Die Universität in Göttingen hat es vor anderm der unermüdlichen Anregung Münchhausens zu verdanken, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit nach Eröffnung derselben eine erhebliche Anzahl weiterer Freitischstellen für dieselbe gesichert werden konnte. Bald nachdem die ersten Freitische eingerichtet waren, begann die Regierung, neben den stiftungsmäßig bestehenden Stellen noch einige andre „extraordinarie“ zu verleihen, wofür die Mittel teils durch Vakanzen andrer Stellen, teils durch besondere Zuwendungen aus Zentralfonds beschafft wurden. Schon im Jahre 1738 ordnete sie durch Verfügung vom 24. Mai an, daß die extraordinär ernannten Kostgänger an einem besondern Tische zu speisen hätten, weil über die Ausgaben für ihre Bespeisung eine eigne Rechnung zu führen sei. Münchhausen genügte indessen diese Einrichtung nicht.

Am 6. Oktober 1740 forderte er drei Mitglieder der Regierung zu einem Gutachten darüber auf, ob nicht die Möglichkeit vorhanden, die Zahl der Freistellen dadurch auf 100 zu bringen, daß man die zur Verfügung stehenden Stipendien für Freitische verwende, und daß man von jedem Freitischbenefiziaten wöchentlich eine kleine Abgabe von etwa 6 Mgr. erhebe. Das Gutachten, welches sich nicht mehr vorfindet, muß im zustimmenden Sinne ausgefallen sein; denn in einer Immediateingabe an den König und Kurfürsten vom 24. Februar 1741 stellt die Regierung den Antrag, die für Studierende bestimmten Stipendien, welche aus staatlichen Kassen im Betrage von 1710 Thlr. ausgezahlt wurden, „bis auf etliche wenige, die etwa für wohlverdiente Bediente-Kinder zu reservieren“ sein möchten, in Göttingsche Freitische verwandeln zu dürfen. Der König trägt jedoch Bedenken, diesen Antrag zu genehmigen und „wegen des usus, wozu beregte Gelder einmal gewidmet sind, eine Veränderung zu machen“; er verfügt nur unter dem 7. März 1741, daß der Genuß dieser Stipendien an den Besuch der Landesuniversität gebunden sein soll. Sodann wendet sich die Regierung in einem Schreiben vom 15. Februar 1741 an die präsentationsberechtigten Korporationen

mit dem Ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, „daß nach dem exempel der Universität Helmstedt, woselbst jeder participant des Convictorii wöchentlich 12 Mgr. entrichten muß, von denen Göttingenschen Freitischgenossen gleichfalls ein leidlicher Zuschuß von etwa 6 Mgr. wöchentlich erhoben“ werde. Mit den auf diese Weise eingehenden Geldern beabsichtigt die Regierung 12 neue Freitischstellen zu begründen, und ist erbötig, den dann noch fehlenden Betrag von 17 Thlr. 12 Mgr. für jede dieser Stellen aus anderweiten Mitteln zu decken. Die Mehrzahl der Kollatoren erklärt ihre Zustimmung zu diesem Plane, einzelne der Landschaften jedoch nur unter der Bedingung, daß ihnen die Zahl der Stellen, für welche sie das Präsentationsrecht haben, angemessen erhöht wird. Durch Verfügung vom 27. März 1741 wird die Errichtung dieser 12 neuen Freitischstellen angeordnet und als Anfangstermin für dieselben der 1. April 1742 bestimmt. Von denselben erhält die Kalenbergische Landschaft das Präsentationsrecht über 3, die Lüneburgische und Bremen-Verdensche über je 1, während die Regierung das Besetzungsrecht über die 5 andern Stellen für sich selbst behält. Da die Stadt Hannover aus demselben Anlasse ebenfalls eine neue Stelle fundierte, wie oben (S. 12) nachgewiesen wurde, so ergab die vorgeschlagene Finanzoperation der Regierung damals einen Zuwachs von 13 neuen Stellen. Die Regierung hatte in ihrem Schreiben den Antrag damit begründet, daß bei der bisherigen Zahl der Freistellen nur ein Drittel der Bewerber um dieselben berücksichtigt werden könne, die Folge davon sei dann, daß die unberücksichtigt Gebliebenen Göttingen meist in der allerdings unbegründeten Meinung verließen, anderswo billiger leben und studieren zu können. Der Zusammenhang der Gedanken legt es nahe, gleich hier zu erwähnen, daß die Grubenhagensche Landschaft einige Jahre später unter dem 14. Juli 1749 der Regierung berichtet, wie die Zahl der Kompetenten um Freitische auch bei ihr sehr zugenommen habe. „In dem unterthänigen Vertrauen, daß Ew. Excellenzen hohe Einwilligung hiezu nicht entstehen würde, sind wir seit einiger Zeit darauf bedacht gewesen, wie wir zu den bisherigen drei Freitischen vorerst

annoch zwei andere extra ordinem stiften möchten." Die Landschaft ist erbötig, die erforderlichen Kosten aus den Einnahmen des Licent zu bestreiten. Die Regierung genehmigt diese Stiftung, die Michaelis 1749 in Wirksamkeit tritt. Seitdem erhöht die Landschaft ihren Beitrag zur Unterhaltung der Universität um das Tischgeld für zwei Stellen, d. h. von 1000 Thlr. auf 1104 Thlr. Vom Jahre 1742 bezw. 1749 an ist also die Zahl der Landschaftlichen Freistellen um 7 erhöht, und es steht der Landschaft Kalenberg nunmehr das Präsentationsrecht für 18, Lüneburg für 7, Bremen-Verden für 6, Grubenhagen für 5 Stellen zu, während Hoya seine frühere Zahl 2 festhielt. Die Zahl der königlichen Stellen war um 5 vermehrt, wie schon bemerkt, und betrug also seit 1742 im Ganzen 16.

Der Regierung erschien diese Zahl immer noch viel zu gering. Sie wandte sich deswegen am 20. April 1745 abermals mit einer Immediateingabe an Georg II. mit der Bitte, noch 12 weitere neue Stellen fundieren zu dürfen. Sie wies in ihrem Berichte darauf hin, wie es öfters geschehe, „daß feine ingenia, die eines solchen beneficii so wert, als bedürftig gewesen, hülflos gelassen werden müßten"; ferner daß „auf der Universität Helmstedt gegen 100 dergleichen Stellen" seien, in Halle und Leipzig „noch mehrere gezählt würden". Es wird dann weiter die Bitte ausgesprochen, für den neuen Tisch mit 12 Stellen die Mittel in der Höhe von etwa 500 Thlr., „von denen vorhin der Universität Helmstedt zugeflossenen, nunmehr aber der Klosterkasse anheimgefallenen Geldern" bewilligen zu wollen.

Bevor der König diesen Antrag genehmigt, läßt er sich von dem Ministerium Bericht über die neue Einnahme der Klosterkasse aus den früher nach Helmstedt gezahlten Geldern erstatten. Es geschieht dies in einem ausführlichen Pro memoria vom 22. Mai 1745. Mit diesen Geldern hat es folgende Bewandtnis [1]). Durch eine Schenkung des

[1]) Vgl. auch: Denkschrift, betr. die Entstehung 2c. des Hannoverschen Klosterfonds. Aktenstücke für das Haus der Abgeordneten. 1877/78. Nr. 63. S. 4 f.

Herzogs Friedrich Ulrich von Kalenberg vom Jahre 1629 bezw. 1633 waren die drei im Göttingenschen belegenen Klöster Mariengarten, Hilwartshausen und Weende der Universität Helmstedt „dergestalt überwiesen, daß die professores ihren Unterhalt davon haben, die auf diese Klöster gehaftete Schulden bezahlet und der Überschuß zu stipendiis behuf der zu Helmstedt studierenden Jugend und zur bibliothec verwendet werden sollten". Durch Erbrezeß vom 14. Dez. 1635 war weiter unter den damals regierenden Linien des welfischen Hauses vereinbart worden, daß die genannte Universität künftig einen Teil des welfischen Kommunionbesitzes bilden solle in der Weise, „daß das Direktorium über die Universität unter den drei Linien jährlich abwechsle". In einem weitern Rezesse vom 20. Nov. 1650 wurde ferner bestimmt, daß die drei Klöster auch ferner der Universität dienen sollten, die Verwaltung derselben wurde dagegen der Universität genommen und von der Herzoglichen Regierung von Kalenberg-Göttingen beansprucht. Diese verpflichtete sich, jährlich 1555 Thlr. 20 Mgr. zur Besoldung der Helmstedter Professoren aus den Einkünften der drei Klöster zu zahlen, die übrigen Einnahmen aber zur Abtragung der auf den Klöstern liegenden Schulden und zu Stipendien für Helmstedter Studierende zu verwenden. Infolge dieses Rezesses erhöhte die hannoversche Regierung den Zuschuß für Helmstedt nach und nach bis auf 1900 Thlr. Mehr zu leisten, weigerte sie sich, obwohl die Klostereinnahmen von Jahr zu Jahr wuchsen. In Wolfenbüttel drohte man damit, das Recht der Universität vor dem Reichsgerichte zu erstreiten, und würde gewiß einen dort geführten Prozeß gewonnen haben. Da fügte es ein für Hannover glücklicher Zufall, daß der Rezeß von 1650 aufgehoben werden konnte.

Der seit 1735 regierende Herzog Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel „faßte einen Widerwillen gegen die professores" in Helmstedt, weil sie sich wiederholt geweigert, seinen Verordnungen nachzukommen und ihm „vorrückten die communion der Universität, und daß sie nicht allein von des Herrn Herzogs Durchl., sondern von durchlauchtigstem Gesamthause dependierten". Dieser „Widerwillen gegen die professores", über

die er allein zu befehlen haben wollte, um sie zum Gehorsam zwingen zu können, und der Überdruß an den Verhandlungen mit Hannover wegen der Überschüsse der drei Universitätsklöster bestimmten den Herzog Karl, die Aufhebung der Rezesse von 1635 und 1650 in Vorschlag zu bringen. Die hannoversche Regierung billigte diesen Vorschlag. Durch Vertrag vom 25. Januar 1745 wurde bestimmt, daß die bisherigen Zahlungen der drei Klöster an Helmstedt von Weihnachten 1744 an aufhören sollten. Die Überschüsse derselben wurden von da an der Klosterkasse zugeführt, und diese war somit allerdings imstande, jährlich 500 Thlr. für 12 neue Göttinger Freitische zu zahlen, wie jetzt die Regierung beim Landesherrn beantragte.

Infolge dieses Nachweises der Regierung genehmigte Georg II. den Antrag. Es geschah dies durch Erlaß vom 1. Juni 1745. In ihm wurde zugleich bestimmt, daß die Benefiziaten auch dieses Tisches wöchentlich 6 Mgr. zu entrichten hätten, die Kosten im übrigen aber im Betrage von 520 Thlr. aus den Einnahmen der im Göttingenschen und Grubenhagenschen belegenen Klöster zu bestreiten seien. Ostern 1749 soll mit der Ausrichtung dieses Tisches begonnen werden.[1]) Noch ehe jedoch dieser Tisch verwirklicht wurde, hatte die Regierung durch Verfügung vom 1. Dezember 1748 bereits einen andern Tisch mit 12 Plätzen eingerichtet, welcher nach den Vorschlägen des Kanzlers L. v. Mosheim hauptsächlich für „Mittelbegüterte" bestimmt und darum anfänglich auf den Fuß gestellt war, daß die Kostgänger an diesem Tische die Hälfte des Tischgeldes bezahlen mußten, während die andre Hälfte aus der Universitätskasse bestritten wurde. Man entschloß sich jedoch bald, die Ungleichheit in der finanziellen Behandlung der Benefiziaten an diesem Tische gegenüber derjenigen an den übrigen fallen zu lassen. Es wurden die erforderlichen Mittel flüssig gemacht, um auch diesen Tisch neben den übrigen mit dem 1. April 1750 auf ganz gleichen Fuß zu stellen. —

[1]) Durch Verfügung vom 29. Dez. 1749 war der Beitragsfuß der Klöster, wie folgt, festgesetzt. Es zahlen: Weende 50, „Reinholdthausen" 30, Hilwartshausen 60, Northeim 40, Fredelsloh 40, Diemarden 36, Bursfelde 60, „Lipprechterode" 24, Marienstein 70, Mariengarten 60, Wiebrechtshausen 50 Thlr.

Inzwischen sind dem Ministerium noch andere Finanzquellen flüssig geworden, welche es ermöglichten, die Zahl der von ihm relevierenden Stellen abermals zu vermehren. Zunächst handelt es sich um zwei v. Hardenbergische Stellen. Damit hat es folgende Bewandtnis. Nach vorausgegangenen Verhandlungen mit der Regierung wird dieser durch eine am 29. Februar 1736 ausgestellte Schenkungsurkunde von dem Kämmerer Christof Friedrich v. Hardenberg zu Hannover „aus eigner christlöblicher Bewandtnis" „von seinen von Gott ihm verliehenen Mitteln" „zum Besten und Aufnahme der Georg-Augustus-Universität ein Kapital von 2000 Thlr.", „durch eine donationem inter vivos" überwiesen. Der Schenkgeber behält sich bis zu seinem Tode den Nießbrauch von den Einkünften dieses Kapitals, welches bei der Klosterkasse belegt und mit $4^1/_2$, später mit 4 % verzinst wird, vor; nach seinem Ableben sollen dagegen die Zinsen „zur Unterhaltung armer zu Göttingen studierender Leute verwandt werden". Die Regierung bestimmt, daß die Einkünfte dieser Stiftung demnächst zur Unterhaltung von zwei neuen Freistellen verwandt werden. Nach dem im Jahre 1752 erfolgten Tode v. Hardenbergs kommen diese beiden Stellen von Michaelis jenes Jahres an zur Ausrichtung. Das Besetzungsrecht wird von dem Ministerium ausgeübt. Anfangs geschah dies so, daß die beiden Stellen ausdrücklich als v. Hardenbergische in den Listen geführt werden mußten, später jedoch so, daß dies nicht mehr erforderlich war. Damit sind sie als solche aus den Freitischlisten verschwunden, sind aber in der Zahl der Königlichen Freitische enthalten. Der für sie zur Verwendung kommende Zinsertrag dieser Stiftung beträgt gegenwärtig 296,90 *M.* —

Von der weittragendsten Bedeutung für eine höchst erfreuliche Entwicklung des Göttingenschen Freitischinstitutes war die Verlegung eines großen Teiles der an der Klosterschule zu Ilfeld unterhaltenen Freistellen an die Universität zu Göttingen während des Jahres 1747, bei welcher ebenso der König und Kurfürst Georg II. wie das Fürstliche und Gräfliche Gesamthaus Stolberg und die Fürsten von Schwarzburg beteiligt waren; dabei wurde allen Mitbeteiligten die Verleihung

des unmittelbaren Kollationsrechtes für eine bestimmt namhaft gemachte Anzahl von Freistellen vertragsmäßig vereinbart. Es geschah dies in folgender Weise.

Das im Jahre 1190 durch den Grafen Eiliger oder Ilger III. von Hohnstein „auf Antrieb Herzog Henrici Leonis zu Ausbreitung christlicher Lehre und Kultivierung der Studiorum" [1]) gestiftete Kloster Ilfeld wurde im Jahre 1544 von dem damaligen Abte Thomas Stange „auf Einrat Dr. Lutheri, Philippi Melanchthonis und Dr. Justi Jonae solchergestalt reformiert, daß zu....Fortpflanzung der protestantischen evangelischen Lehre und andrer Studiorum eine hohe Schule" errichtet wurde, „allwo denen, so auf andern Schulen die Fundamenta bereits gefaßt und wenigstens 16 Jahre alt gewesen, mit weiterer excolierung solcher Studiorum.... an Hand gegangen werden könne, zu dessen Beförderung denen Studiosis, insonderheit welchen es an Mitteln ermangelt, die Lebensnotdurft aus denen Ankünften des Klosters gereichet ist". Stange stellte seine Neuschöpfung unter den Schutz der Grafen zu Stolberg, welche dem Institute gegenüber auch mancherlei landesherrliche Hoheitsrechte ausübten, obwohl die Lehnsoberhoheit über die Grafschaft Hohnstein, in welcher Ilfeld liegt, von den Herzögen zu Braunschweig-Lüneburg in Anspruch genommen wurde. — Der Nachfolger Stanges, der bekannte Rektor Mich. Neander, schloß sodann 1561 zu Nordhausen einen Vergleich mit den Grafen von Schwarzburg. Nach diesem Vergleiche verzichteten die Grafen auf gewisse Rechte, welche sie auf einen in ihrer Grafschaft belegenen Klosterhof hatten, solange die Ilfelder Schule bestehen werde, doch bedangen sie sich das Recht aus, vier von den im Kloster unterhaltenen Freistellen für Alumnen zu besetzen. Dies Recht wurde ihnen gewährt und später, als das Schwarzburgische Haus sich in zwei Linien, die Sondershäuser und die Rudolstädter, teilte, wurde es in der Weise ausgeübt, daß jede dieser Linien zwei Stellen besetzte.

---

[1]) Die hier angeführten Daten sind einem von Münchhausen redigierten Pro memoria vom 4. Januar 1747 entnommen, welches sich im Fürstlichen Archive zu Wernigerode findet.

Ferner wurde am 22. August 1639 zu Hildesheim ein Vertrag zwischen dem Herzog von Braunschweig-Hannover und dem Hause Stolberg vereinbart, bei welchem es sich in erster Linie um die Feststellung der politischen Rechte beider Teile hinsichtlich der Grafschaft Hohnstein und des Klosters Ilfeld handelte. Bei dieser Gelegenheit wurde zugleich festgesetzt, daß von den außer den 4 Schwarzburgischen Stellen noch vorhandenen 32 Alumnenstellen die Hälfte von Hannover, die Hälfte aber von den Grafen besetzt werden sollte[1]). In der Folge hatte das Kloster mit mancherlei finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen; die konkurrierenden Regierungen vereinigten sich 1673 zur Beseitigung derselben dahin, für das Kloster einen weltlichen Administrator zu ernennen. Aber auch unter der somit angeordneten Administratur besserten sich die Verhältnisse nicht, vielmehr blieben die Finanzen sehr unsicher, und es war unverkennbar, daß die Schule mehr und mehr in Verfall geriet. Die Regierung in Hannover sah mit Sorge auf den Zustand des Klosters; es waren eigentlich nur die sogen. „hübschen" (höfischen, hofberechtigten) Familien, welche dort ein Interesse an der Erhaltung dieses Zustandes hatten. Münchhausen schildert die einschläglichen Verhältnisse in einem an den Grafen Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode gerichteten Schreiben vom 5. Januar 1747[2]), wie folgt: „Jemehr ich den Zuschnitt der Ilfeldischen Schulanstalten sowohl als in specie den Haushalt betrachte, desto überzeugter bin ich, daß aus jenen niemals etwas Gutes werden, noch die Intention der Stifter erreicht werden könne, vielmehr wegen des bisher geführten Haushaltes alles in solcher gefährlichen Situation sei, daß ich nicht absehe, wie die Machine weiter hinzuhalten. Der Ursprung dieses Übels und Verfalles besteht in der Gesinnung der Administratoren, welche in scholasticis et oeconomicis solche Leute aussuchen, die ihnen angehören und Dienste gethan haben, . . . . diejenigen Familien aber allhier, welche auf die jetzige und künftige Erlangung dieser milchenden

[1]) Die Urkunde findet sich abgedruckt im Neuen Vaterländischen Archiv, Jahrg. 1833, S. 653 ff. Vgl. auch Wiese, a. a. O. S. 429. — [2]) Das Schreiben findet sich im Archive zu Wernigerode.

Ruh hoffen können", sind jeder auch „notorie zum gemeinen Besten abzielenden Veränderung in totum zuwider".

Dennoch trägt sich Münchhausen mit dem Gedanken einer solchen Veränderung. Er benutzt die Gelegenheit eines Glückwunschschreibens beim Beginne des neuen Jahres 1748 an den Grafen Christian Ernst dazu, bei diesem unter Beifügung des erwähnten Pro memoria vertraulich anzufragen, ob er es für angängig halte, die Ilfelder Freistellen in Göttinger Freitischstellen zu verwandeln, „folglich ad aeque pios et destinatos usus anzuwenden", als wozu sie gestiftet seien. „Das hochgräfliche Haus soll dabei an seinen Juribus nicht das Mindeste verlieren und per recessum dieselben dergestalt reguliert werden, wie es gut und der Billigkeit gemäß erachtet wird .... Könnte ich", so schließt das Schreiben, „der Universität Göttingen noch diesen soliden Zuwachs verschaffen, so würde ich bei meinen heranwachsenden Jahren desto geruhiger mein mühsames vitae curriculum endigen und desto mehr hoffen können, daß auch dieses Institutum, so mir manche saure und sorgsame Stunde gekostet, nach mir in esse erhalten würde".

Der von Münchhausen entwickelte Plan fand bei dem Grafen eine günstige Aufnahme. Nachdem er sich mit seinen Lehensvettern verständigt und seinen Kanzleidirektor v. Caprivi mit Vollmacht versehen hatte, fanden in Hannover weitere Verhandlungen statt. Das Ergebnis derselben war ein zu St. James am 1./12. Mai 1747 vom Könige mit den Grafen Stolberg vollzogene Konvention, deren wesentliche Bestimmungen soweit sie hier in Betracht kommen, sich so wieder geben lassen: (1) Sämtliche Einkünfte des Klosters Ilfeld sollen für die Universität und das Gymnasium zu Göttingen verwandt werden; (2) die von Hannover und dem Fürst- und Gräflichen Gesamthause Stolberg relevierenden Freistellen werden unter Beibehaltung des bisherigen Verleihungsrechtes „halb mit Alumnis auf dem Gymnasio, halb aber mit Freitischen auf der Universität in Göttingen .... besetzt, und sollen die Provisi auf vorgezeigte Provisions-Diplomata in diese Freistellen ohne alle weitere Erfordernis und ohne Rücksicht, ob sie Landes-

kinder oder nicht, auf- und angenommen werden"; (4) „den Alumnis auf der Universität....soll ein freier Tisch in natura, sowie ihn die Königlichen Alumni genießen, gereicht werden", (6) wenn sich künftig etwa ergeben würde, „daß eine Verbesserung und Veränderung .... angebracht werden könnte", so soll dies im Einvernehmen mit dem Gräflichen Hause geschehn, welches zudem berechtigt ist, „das neue Institutum durch jemand der Ihrigen in Augenschein nehmen zu lassen"; (7) das Institutum soll „unter dem Namen des Ilfeldischen Instituti und resp. Stolbergischen Tisches in Andenken erhalten werden"; (8) dem Hause Stolberg steht es frei, aus den Göttingischen Professoren „einen besonderen Inspectorem" zu ernennen, und die Dekane der Fakultäten sollen verpflichtet sein, diesem Hause „von dem Lebenswandel und Studiis der akademischen Alumnorum alle Quartal ohne Entgelt Bericht abzustatten", wogegen „dem Inspectori aus des Klosters Einkünften .... eine zu verabredende Erkenntlichkeit jährlich gereicht wird"; (9) „wenn die Ilfeldischen Klosterrechnungen ergeben werden, daß .... mehrere Alumni als bishero in Ilfeld geschehn, unterhalten werden können, so soll auch das Fürstl. und Gräfl. Gesamthaus nach proportion der Hälfte mehrere Stellen" zu besetzen haben; (19) sollten die Universität oder das Gymnasium in Göttingen eingehen, so sollen die Klosterintraden nur mit Bewilligung des Hauses Stolberg anderweit, jedoch stets nur „ad alios quamvis pios usus" verwendet werden.

Dies der wesentliche Inhalt des für Göttingen so wichtigen Vertrages. Es mag beiläufig bemerkt werden, daß diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Einrichtung eines mit dem Gymnasium verbundenen Alumnates bezogen, nicht verwirklicht worden sind. Da dies Gymnasium nach Eröffnung der Universität vorläufig in eine Trivialschule umgewandelt war, erschien es nicht angängig, die Ilfelder Schüler, welche die Trivialschule bereits hinter sich haben sollten, nach Göttingen übersiedeln zu lassen. Aus diesem Grunde schrieb Münchhausen am 7. Oktober 1747 nach Göttingen: „Die in Vorschlag gekommene Schulveränderung kann dermalen noch

nicht zu stande gebracht werden" [1]). Das Alumnat blieb vielmehr in Ilfeld, wo es noch heute als Klosterschule besteht. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages wurden dagegen sofort verwirklicht. Durch denselben erhielt die Universität mit der Eröffnung des „Ilfeldischen Instituti" mit einem Schlage 16 weitere Freitischstellen, von denen 8 durch die Regierung und 8 durch das Gräfliche Gesamthaus Stolberg vergeben werden. Was die Verleihung der letzteren 8 Stellen betrifft, die seit 1748 erfolgte, so geschah diese von Anfang an durch direkt den Benefiziaten ausgestellte Bestallungsurkunden ohne Vermittelung der Regierung oder des Universitätskuratoriums, da den Grafen nicht bloß ein Präsentations-, sondern ein vollständiges Kollationsrecht zugestanden war. Derselbe Modus der Verleihung besteht auch gegenwärtig noch. Das Verleihungsrecht auf die 8 Stellen war unter die einzelnen Linien des Gräflichen, jetzt Fürstlichen Hauses so verteilt, daß Stolberg-Roßla 2, Stolberg-Stolberg ebenfalls 2, Stolberg-Wernigerode ältere Linie 3 und Stolberg-Wernigerode jüngere oder Gedrische Linie 1 Stelle verliehen. Nach dem Aussterben der zuletzt genannten Linie im Jahre 1804 verleiht der Fürst von Stolberg-Wernigerode 4 Stellen. —

So waren also 16 Ilfeldische Tische durch den Königlichen Erlaß vom 1./12. Mai 1747 nach Göttingen verlegt. Diese Einrichtung konnte indessen nur mit Einwilligung der Fürsten von Schwarzburg verwirklicht werden, welche, wie vorhin bemerkt worden, 4 Freistellen in Ilfeld zu vergeben hatten. Selbstverständlich trat Münchhausen auch mit ihnen in Unterhandlung. Der Verlauf derselben läßt sich im einzelnen nicht nachweisen, da bezügliche Akten nicht mehr vorhanden zu sein scheinen. Doch liegt das Ergebnis derselben in einem Erlasse ad mandatum Augustissimi Regis et Electoris Speciale d. d. Hannover, den 7. Juni 1747 vor [2]), aus welchem man auf den Inhalt der voraufgegangenen Erwägungen schließen kann. In demselben heißt es: „Da die

---

[1]) Vergl. Pannenborg, Zur Geschichte des Göttinger Gymnasiums. Göttingen 1886. S. 53. — [2]) Das Original findet sich im Fürstlichen Landesarchive zu Sondershausen.

Herren Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen Lbdn. Lbdn. hergebracht bei der Schule zu Ilfeld 4 Freistellen zu besetzen, Sie auch eine Versicherung begehrt, daß bei dieser Veränderung (der Verlegung der Stellen nach Göttingen) Ihnen diese Gerechtsame ungekränket verbleiben solle; so erteilen Wir solche nicht allein hiemit, sondern verwilligen auch zugleich für Uns und Unsere Nachkommen, daß anstatt das Fürstliche Gesamthaus Schwarzburg nur 4 Freistellen hergebracht, künftig ein jegliches Fürstliches Haus 4 Freitischplätze besetzen können, mithin dem Fürstlichen Hause Schwarzburg-Rudolstadt vier und dem Fürstlichen Hause Schwarzburg-Sondershausen vier Stellen derogestalt zugestanden werden, daß, wenn nach Gottes Verhängnis eine Fürstliche Linie verblühen sollte, deren 4 Stellen dem überlebenden Fürstlichen Hause zuwachsen sollen. — Und wie die Freistellen, welche wir den Alumnis academicis verleihen, in einem freien Mittags- und Abendtisch bestehn, also sollen auch selbige auf eben die Weise und Maße denen Fürstlich-Schwarzburgischen Alumnis gereichet, auch zwischen Unsern und Ihren Alumnis eine durchgehende Gleichheit in allen Stücken gehalten, nicht weniger selbige ohne weitere Präsentation und Vorgang auf bloße Vorzeigung eines authentischen Kollationsscheines auf- und angenommen werden".

Durch diesen Erlaß wurde die Zahl der Freitischstellen abermals um 8 vermehrt und speziell die Zahl der Plätze an dem „Ilfeldischen Institute" auf 24 gebracht. Die Fürsten beider Schwarzburgischen Linien haben seitdem ununterbrochen ihr Ernennungsrecht direkt und ohne Vermittelung des Kuratoriums ausgeübt und üben es bis in die Gegenwart in der Weise aus, daß sie den Benefiziaten ihre Kollationsurkunden durch ihre Minister für Kirchen- und Schulsachen ausstellen lassen.

Das „Ilfeldische Institutum" hat lange als eine selbständige Einrichtung bei den akademischen Freitischen mit selbständiger Inspektion, selbständiger Kassenführung und selbständiger Rechnungslegung bestanden. Noch zu einer Zeit, wo die Abendbespeisung für die übrigen Freitischer aufgehört hatte, wie später nachgewiesen werden soll, wird den Ilfelder

Benefiziaten die volle Beköstigung mittags und abends gereicht. Erst im Jahre 1764 wird auch an diesen Tischen die Bespeisung am Abend abgeschafft. Ebenso wird noch längere Zeit hindurch, als der Preis für die übrigen Tische, nachdem das Abendessen in Wegfall gekommen, ermäßigt worden, für die Ilfelder Tische der alte Preis bezahlt. Erst durch Verfügung vom 16. März 1775 ordnet die Regierung an, daß die Ilfelder Tische auch in dieser Beziehung den übrigen gleichgestellt werden sollen. Da auf diese Weise an den 24 Ilfelder Stellen 124 Thlr. 24 Mgr. erspart werden, wird die *Errichtung von 3 neuen Stellen* angeordnet, für welche der noch fehlende Betrag von 5 Thlr. und 12 Mgr. aus der Universitätskasse gezahlt werden soll, wogegen das Ministerium das Besetzungsrecht für diese 3 Stellen — vielleicht nicht ganz im Sinne der früheren Vereinbarungen mit dem gräflich Stolbergischen Hause — für sich in Anspruch nimmt. Als ein Akt der Billigkeit und gewissenhaften Verwaltung ist es zu bezeichnen, daß die Regierung, als infolge eines Erkenntnisses des Oberappellationsgerichtes zu Celle vom 31. Januar 1777 der König in den Immissionsbesitz der Gerechtsame des Grafen Stolberg-Stolberg in der Grafschaft Hohnstein gekommen, anordnet, daß die Hohnsteinische Kanzlei das ihm zugefallene Besetzungsrecht über die 2 Stolberg-Stolbergischen Stellen ausübt, und einen gesonderten Nachweis über die erfolgte Besetzung fordert. Es geschieht dies durch Verfügung vom 4. April 1778 und wird befolgt, bis durch einen neuen, am $\frac{\text{4. August 1821}}{\text{2. Juli 1822}}$ abgeschlossenen Vertrag der Graf Stolberg-Stolberg wieder in den früheren Besitz seines Kollationsrechtes betreffs der beiden ihm zugewiesenen Stellen gelangt und dieses abermals selbst ausübt. Diese beiden Stellen, über welche die Regierung von 1778—1822 verfügte, dürfen hier also nicht besonders gezählt werden. Dagegen besetzt das Kuratorium von 1775 an, einschließlich der durch den Administrator v. Reiche gegründeten Stelle 1 + 8 + 3, also im Ganzen 12 Ilfeldische Plätze. Seitdem hört aber auch das „Ilfeldische Institut“ als ein selbständiges Freitischinstitut auf; die

Ilfeldischen Benefiziaten werden nicht mehr getrennt von den übrigen, sondern promiscue mit ihnen gespeist, und die Rechnungslegung über die Ilfelder Tische geschieht nicht mehr gesondert von derjenigen der übrigen Tische, sondern zusammen mit dieser. Als daher vonseiten des Lehrerkollegiums der neu organisierten Klosterschule zu Ilfeld durch Bericht vom 17. Februar 1873 der Antrag gestellt wird, es möchte ihm eine Beteiligung an der Verleihung der Ilfelder Freistellen gewährt werden, wird diese Eingabe mit der Begründung abschlägig beantwortet, das Kuratorium müsse sich das ihm zustehende Besetzungsrecht selbst vorbehalten, doch werde es die ihm von dem Lehrerkollegium empfohlenen Studierenden bei der Verleihung der Freitische angemessen berücksichtigen, was auch, wo eine solche Empfehlung vorgelegen, stets erfolgt ist. — Zur Unterhaltung der Ilfelder Tische werden einschließlich der Remuneration für die Inspektoren gegenwärtig von dem Kloster Ilfeld 4096,60 ℳ jährlich an die Universitätskasse gezahlt. —

Bei der Verlegung der Ilfeldischen Freistellen nach Göttingen, hatte die Regierung in Hannover mit anderen landesherrlichen Regierungen zu verhandeln. Dasselbe geschah auch noch in andern Fällen, wo Münchhausen den Versuch machte, auswärtige Regierungen für die Ausstattung der Universität Göttingen mit Benefizien zu interessieren. Wie sich aus einem an den Regierungsrath v. d. Busche zu Osnabrück am 6. September 1768 geschriebenen Privatbriefe desselben ergiebt [1]), wird dieserhalb mit den Ständen des Bistums Hildesheim verhandelt, und „die Hildesheimische Landschaft macht Hoffnung“, den Wünschen des hannoverschen Ministers zu willfahren. Da diese Hoffnung indessen nicht in Erfüllung gegangen ist, wird es nicht erforderlich sein, den Verlauf der bezüglichen Verhandlungen weiter zu verfolgen. Auch mit den Ständen des Bistums Osnabrück trat Münchhausen in Unterhandlung, und hier war der Erfolg ein günstigerer.

In dem bereits erwähnten Schreiben vom 6. Sept. 1768 veranlaßt er den Regierungsrath v. d. Busche die Fundierung

[1]) Der Brief findet sich unter den Freitischakten im Königl. Staatsarchive zu Osnabrück.

einiger Freistellen durch die Osnabrückische Landschaft in Erwägung zu ziehen. In zwei dem Schreiben beigefügten Gutachten wird ein Plan für die Errichtung der Benefizien nach dem Grundsatze der Parität beider christlichen Konfessionen gemäß der Osnabrückischen Verfassung entwickelt und betont, daß unter „der gegenwärtigen Regierung im Stifte", die Angelegenheit, die den Evangelischen gewiß „zum Vergnügen gereichen werde", sich leichter als vielleicht zu andern Zeiten werde durchführen lassen. Landesherr war damals nämlich ein minderjähriger welfischer Prinz, der Bischof Friedrich, Herzog von York, für welchen sein Vater, König Georg III., die vormundschaftliche Regierung führte. Die Regierung in Osnabrück kam den Wünschen Münchhausens entgegen und trug die Sache den Ständen vor. Auch dort fand die Angelegenheit williges Entgegenkommen. „Landräte und Ritterschaft des Hochstiftes Osnabrück sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrück", d. h. die zweite und dritte Kurie der Stände, beschlossen in der Landtagsversammlung vom 11. Februar 1769 eine Eingabe [1]) an den König zu richten, in welcher sie um die landesherrliche Genehmigung zu der von ihnen beschlossenen Stiftung bitten. Bei ihrem Beschlusse haben sie sich von dem Bestreben bestimmen lassen, „dem Lande und seinem Herrn geschickte und tüchtige Männer zuzuziehen"; ihre Absicht geht dahin, „auf der Akademie zu Göttingen einige Freitische für einheimische junge Leute von guter Herkunft und Hoffnung, welche sich den Studien widmen, zu erhalten oder anzulegen"; sie haben „gutachtlich und einmütig dafür gehalten, wie es dem Vaterlande zum ersprieslichen Nutzen gereichen würde, wenn überhaupt jährlich sechs junge Leute, als 3 von der einen und 3 von der andern Religion, wozu das Domkapitel jedesmal 2 Katholische, die Stadt Osnabrück 2 Evangelische und die Ritterschaft von jeder Religion einen zu ernennen und anzuzeigen haben könnte, auf Akademien in der Kost unterhalten....würden, von welchen dann die viere, welche wir nachsitzende Stände benennen würden, sich beständig zu

[1]) Inhalt und Form der Eingabe lassen unschwer Just. Möser als ihren Verfasser erkennen.

Göttingen als derjenigen Akademie, welche sich längst in jeder Absicht den Vorzug vor allen übrigen erworben, aufhalten sollten". Das Domkapitel, „als welches aus bekannten Ursachen hieran förmlich teilzunehmen dermalen behindert" sei, habe sich gleichwohl mit den Wünschen der beiden nachsitzenden Stände vereinigt und stimme somit dem Antrage zu. Die Eingabe wird dem Könige mit einem empfehlenden Berichte von der Fürstlichen Regierung zu Osnabrück übersandt; sie wird durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1769 genehmigt. Damit sind wiederum für Göttingen 4 Freitischstellen geschaffen; es ist der erste und einzige Fall, wo bestimmt ist, daß die Kollatoren bei der Auswahl der Stipendiaten auch auf das Bekenntnis derselben sehen sollen, sofern 3 derselben der evangelischen und einer der katholischen Kirche angehören müssen. Dieser Bestimmung wird von den beiden konferierenden Ständen durchgängig entsprochen. Gleich bei der ersten Präsentation, welche die Ritterschaft am 6. April 1759 vollzieht, wird der eine Studierende „qua catholicus", der andere „qua evangelicus" nominiert.

Münchhausen hatte über diese neue Stiftung seine helle Freude. Er drückte sie in einer Verfügung der Geheimräte vom 8. Mai 1769 mit den Worten aus: „Gleichwie wir übrigens das von der dortigen Ritterschaft und dem städtischen Collegio bei dieser Gelegenheit gegen die Universität Göttingen bezeugte Vertrauen mit einem dankbaren Vergnügen erkennen, so wird auch Königl. und Kurfürstl. Regierung sich jederzeit angelegen sein lassen, daß der Endzweck einer so rühmlichen Stiftung bei der Universität bestmöglichst befördert und die dessen genießenden Osnabrückischen Landeskinder zur Freude der Ihrigen und ihrer Wohlthäter den dortigen Aufenthalt als Leute verlassen mögen, welche zum Dienste der Religion, des Vaterlandes, der gelehrten Welt und des publici wohl zubereitet sind".

Für die Unterhaltung dieser 4 Tische wurden je 43 Thlr. 12 Mgr., also zusammen 173 Thlr. 12 Mgr. von der Stiftskasse an die Universität gezahlt. Als Äquivalent erhielt das Domkapitel den Betrag von 86 Thlr. 24 Mgr. für zwei

Stipendien, die es an zwei Studierende katholischer Konfession zu verleihen hatte, welche in der Wahl der Universität nicht beschränkt waren, aber meist katholische Universitäten aufzusuchen pflegten. Diese Einrichtung bestand bis zum Jahre 1803, wo das Domkapital säkularisiert wurde. Die beiden andern Kurien nahmen bald nachher Veranlassung, den Antrag zu stellen, daß jeder von ihnen eins der beiden Stipendien zur Verfügung gestellt werden möchte, mit der Bestimmung, es an Studierende katholischen Glaubens zu verleihen. Diesem Antrage ist offenbar nicht stattgegeben, obwohl die Regierung in Osnabrück am 15. Juli 1806 an die Preußische Provinzialregierung zu Hannover berichten konnte, daß gegen denselben kein Bedenken bestehe. Die bald darauf eintretenden politischen Veränderungen schufen ohnedies auch für das Institut der Göttinger Freitische neue Verhältnisse. Nachdem das Königreich Westfalen errichtet war, wurden die früher bestandenen Stände überall aufgehoben; mit ihnen wurden auch die alten Stift-Osnabrückischen 4 Freitische beseitigt. Zwar ordnete der Präfekt des Weserdepartements am 30. März 1808 noch an, daß die zur Unterhaltung dieser Stellen erforderlichen Beträge vorläufig in den monatlichen Zahlungs-Tableaux liquidiert werden sollten. Aber bald hörte diese Liquidation auf. Sie erschien nicht mehr nötig, seit die Unterhaltung der sämtlichen aus Staatsmitteln fundierten Freitische von der westfälischen Staatskasse erfolgte, wie sich später ergeben wird. —

Durch Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen hatte Münchhausen den Göttinger Freitischen einen bedeutenden Zuwachs erwirkt. Man darf von vornherein erwarten, daß er es nicht werde unterlassen haben, wiederholte Versuche zur Erschließung neuer Mittel für dieses Institut im Inlande zu machen. In der That ist dies der Fall; und wiederum wurden auch hier seine Bemühungen von einem erfreulichen Erfolge gekrönt. Zunächst gelang es, noch zwei Stellen aus den Einkünften des Stiftes St. Alexandri zu Einbeck zu fundieren. Der Gang der Verhandlungen war folgender.

Im Auftrage Münchhausens hatte der Geheime Sekretär und spätere Hofrat Georg Brandes mit den Verwaltern der

Stiftsgüter persönlich in Einbeck während des Sommers 1747 zu verhandeln und die Gründung einer Freitischstelle in Göttingen anzuregen. Er hatte hinsichtlich der Verleihung die Erklärung abgegeben, „daß der Capitularen und andrer Söhne dazu die nächsten sein könnten". Die Kapitelherren hatten sich nicht abgeneigt für eine solche Stiftung gezeigt, aber zögerten mit der Ausführung der Sache. In einer Verfügung der Regierung vom 8. November 1747 wird ihnen die Angelegenheit in Erinnerung gebracht und anheimgegeben, zu Ostern 1748 „den Anfang mit diesem guten Werke zu machen". Die Stiftsherren verhandeln danach über die Sache „in capitulo" am 12. Januar 1748. In der Hauptsache ist man einig, man ist bereit, eine Freistelle zu unterhalten und damit zu dem gewünschten Termine zu beginnen, aber hinsichtlich andrer dabei in Betracht kommender Punkte gehen die Ansichten weit auseinander. Der Stiftsaufseher und Rat Borries ist der Meinung, „weil es ohnehin nicht an Studierenden fehle", dürfte der Freitisch nur an „recht ausnehmende ingenia" vergeben werden; solche zu erkennen, dürfe „nur denen literatis ex capitulo oder solchen zustehen, welche ein scrutinium ingeniorum et profectuum woll zu beurteilen wüßten"; um die Kosten bestreiten zu können, seien „alle unnötigen Ausgaben zu vermeiden", namentlich seien die Betteleien von Auswärtigen nicht zu favorisieren, die einheimischen Armen aber an die Armenkasse zu verweisen; endlich sei vorzubehalten, daß der Freitisch „wenigstens ad tempus cessiere, falls das Stift in solche Umstände geraten sollte, daß es denselben ohne.... Nachteil nicht weiter zu halten vermöchte". Hinsichtlich dieser Punkte sind der Senior Eggeling und der Canonicus v. Hartwig entgegengesetzter Meinung. Der erstere ist der Ansicht, „es sei richtiger", bei Verleihung von Stipendien, „mehr den emsigen Fleiß und Trieb eines Studierenden, als die Flüchtigkeit des ingenii in consideration zu ziehen"; der andre spricht sich ähnlich aus, „weil dem gemeinen Wesen mehr mit gottesfürchtigen und tugendhaften, als bloß weltklugen und fähigen Gelehrten gedient sei". Gegen die Forderung, daß bei der

Prüfung der Bewerber nur literati ihr Urteil abzugeben hätten, erklärten sich beide. „Nach dem Herkommen stünde dies dem gesamten Capitulo zu; auch Scrutinia ingeniorum seien in pleno capitulo durch Beihülfe des Stiftspredigers jederzeit verrichtet worden.“ Was das Recht des Seniors betreffe, welches dieser „von undenklichen Jahren“ her gehabt, nämlich „einem und dem andern mit einer außerordentlichen Beisteuer von 24 Mgr. oder 1 bis 1½ Thlr. beizustehen“, so müsse ihm dasselbe gewahrt bleiben, da hier Mißbrauch ausgeschlossen und „man ohnedem verbunden sei, armen und notdürftigen Personen Gutthaten zu erweisen“, die dann der Senior voraussichtlich als Elemosynarius des Stiftes aus seiner Tasche bezahlen müßte. v. Hartwig besorgt nicht, daß das Stift jemals seiner Verpflichtung nicht werde nachkommen können. „Wollte man aber dem höchsten Gotte nicht trauen, so würde man freilich sich zu bedingen haben, daß der Freitisch, solange diese trübselige Zeit dauerte“, einginge.

Am 18. Januar 1748 berichten „Rat und Stiftsaufseher, auch Senior und Capitulares des Stiftes St. Alexandri“ über jene Verhandlungen an die Regierung, indem außer dem Protokolle auch noch die Separatvota Eggelings und v. Hartwigs dem Berichte beigelegt werden. Das Ministerium verfügt bereits unter dem 24. Januar 1748, wie ihm „die einmütige gemeinnützige Entschließung zu besonderem Wohlgefallen gereiche“, so bestimme es im einzelnen, „daß dieses beneficium nur dürftigen und tüchtigen, wohl conduisierten Subjectis zu gute kommen müsse, zu welchem Ende vorher jederzeit ein sorgfältiges scrutinium anzustellen und nach verrichtetem examine in gesammtem Capitulo mit Zuziehung des Stiftspredigers von der Capacität sowohl als denen übrigen Umständen“ des Präsentierten „hinlänglicher, pflichtmäßiger Bericht zu erstatten sei“. Sollte „wider Verhoffen das Stift selber in dürftige Umstände geraten, so könne dies beneficium bis zu besseren Zeiten gar cessieren“; endlich empfehle es sich, „bei Übernehmung dieses neuen oneris alle anderen unnötigen Ausgaben desto mehr zu vermindern und insbesondere bei Austeilung der Charitates mit mög-

lichster menage zu verfahren". So waren die disparaten Vota in capitulo durch eine geschickte Redaktion der Geheimräte zu einem Werke „einmütiger gemeinnütziger Entschließung" geworden, und in Göttingen konnte von Ostern 1748 ab ein neuer Freitisch verabreicht werden, nachdem der Präsentierte mit andern, die Geldstipendien erhielten, „in pleno capitulo in Gegenwart des Stiftspredigers von dem Rectore in allen nötigen Schulwissenschaften 3 Stunden lang examinieret und dabei zu jedermanns Vergnügen an selbigen viel Fleiß und Geschicklichkeit verspüret worden".

Die Ostern 1748 von dem Stifte St. Alexandri errichtete Freistelle blieb indessen nicht die einzige von dort relevierende. Nicht lange nach ihrer Errichtung starb der Rat und Stiftsaufseher Borries; „Senior und Capitulares des Stiftes" beantragten darauf bei der Regierung, den „Stiftsaufsehergehalt ad fabricam zurückfallen" lassen zu dürfen, um davon dann eine zweite Freitischstelle in Göttingen zu unterhalten. Durch Ministerialverfügung vom 6. Mai 1748 wurde auch diese Stiftung angenommen. Seitdem verfügte das Stiftskapitel über 2 Freistellen, für welche der übliche geringere Betrag von je 43 Thlr. 12 Mgr. aus der Stiftskasse gezahlt wurde. Dies Verhältnis hatte bis zum Jahre 1863 Bestand. Am 1. Juli 1863 erfolgte nämlich die Aufhebung des Stiftes St. Alexandri. Der von demselben bisher gezahlte und am 10. März von 86 Thlr. 12 Mgr. Kassengeld = 99 Thlr. 6 Gr. 7 Pfg. Kourant auf 119 Thlr. Kourant erhöhte Betrag zur Unterhaltung der beiden Stellen wurde seitdem von der Klosterkammer in Hannover zur Zahlung übernommen. Diese Summe ist in denjenigen 6042 ℳ enthalten, welche nach Kap. II Tit. 2 Pos. 1433 des Etats der Hauptklosterkasse jetzt alljährlich an die Universitätskasse in Göttingen abgeführt werden [1]. —

Zu den nunmehr auf die Zahl 4 erhöhten stiftischen Stellen kamen des Weiteren seit der Gründung der Universität noch 6 städtische in dem uns beschäftigenden Zeitraum

[1] Nach gefälliger Mitteilung der Königlichen Klosterkammer zu Hannover.

hinzu, deren eine jedoch schon während derselben wieder einging. Von zweien dieser Stellen war bereits die Rede, sofern oben berichtet wurde, daß die Stadt Hannover im Jahre 1742 eine vierte zu ihren bisherigen drei Stellen, und die Stadt Lüneburg im Jahre 1788 eine sechste zu ihren bisherigen 5 Stellen fundierte. Die anderen drei Stellen wurden in Northeim, Hedemünden und Clausthal in dieser Zeit geschaffen. Mit Northeim war das Ministerium gleich anfangs in Unterhandlung getreten; die an andere Städte im Hannoverschen gerichtete Verfügung vom 29. Dez. 1733 war auch nach dorthin abgelassen, zunächst freilich ohne Erfolg. Denn am 7. Januar 1734 berichten Rat und Bürgermeister, so gern sie „den höchst rühmlichen Absichten" der Regierung „beitreten" möchten, so sähen sie sich doch dazu außer stande „wegen des notorischen Unvermögens der Stadt und da insonderheit die Einkünfte der Stadtkämmerei, woraus besagte Kosten in Ermangelung eines anderen fundi allenfalls genommen werden müßten, so beschaffen, daß nach Abzug der jährlichen Ausgaben davon wenig übrig bliebe". Sie halten sich danach verpflichtet, die Stiftung „solange unterthänigst zu verbitten, bis entweder die Kämmerei in besserem Stande sich befindet, oder aber ein anderer fundus, woraus die Kosten zu nehmen, auszumachen stehe".

Ein bei der Regierung eingereichtes Gesuch des Organisten Blume zu Northeim, in welchem er um einen Freitisch für seinen Sohn bittet, giebt derselben Veranlassung, durch Verfügung vom 4. Juni 1750 dem Magistrate noch einmal anheimzugeben, ob er nicht „zum Besten dortiger Bürgerschaft.... eine beständige Northeimische Stelle .... aus denen ziemlich ergiebigen und sich verbessernden Kämmereieinkünften zu seinem ewigen Nachruhme stiften wolle". Bürgermeister und Rat erwiedern am 22. März 1751, nach längerem Bedenken habe man zu berichten, daß ein sogen. Rauschenplatisches Kapital von 328 Thlr. vorhanden sei, dessen Zinsen nach ihrer Meinung ad pios usus zu verwenden seien. Die Rauschenplatischen Erben bestritten dies freilich, aber das Ministerium, dem die Sache bereits vorgelegen, teilte die Ansicht

des Magistrates, habe jedoch eine Ediktalladung zur eventuellen Verhandlung mit den Erben angeordnet. Diese sei erfolgt, aber niemand als Einspruchserheber zum Termine erschienen. Somit sei es möglich, die Zinsen dieses Kapitals für die Unterhaltung des Freitisches zu verwenden; das dazu Fehlende, sei man bereit, aus der Stadtkasse herzugeben. Doch erscheine es billig, bei der Verleihung so zu verfahren, „daß wenn zwei Bürgerkinder den Genuß dieses beneficii erhalten, allemal der dritte einer von der Rauschenplatischen Familie sei". Durch Verfügung vom 6. April 1751 stimmt das Ministerium diesen Vorschlägen zu und approbiert insbesondere auch den für die Verleihung des Tisches „beliebten modum" daß „bei präsentation derer Subjectorum um das drittemal jederzeit auf einen Studierenden aus der Rauschenplatischen Familie reflektiert" werde. Wie weit dies Letztere im einzelnen geschehen, braucht hier nicht untersucht zu werden, genug daß seit Ostern 1751 eine Stadt-Northeimische Tischstelle existiert welche auch gegenwärtig noch vom Magistrate zu Northeim releviert. Der anfänglich dafür gezahlte Betrag von 43 Thlr. 12 Mgr. = 49 Thlr. 18 Gr. 3 Pfg. Kourant ist seit dem 7. April 1863 um 9 Thlr. 26 Gr. 7 Pfg. erhöht und beträgt jetzt also 59 Thlr. 15 Gr. oder 178,50 *M*.

Mit der Stadt Hedemünden wegen Errichtung einer Göttinger Freitischstelle in Unterhandlung zu treten, hatte den Geheimräten in Hannover anfangs offenbar fern gelegen, denn das öfter erwähnte Schreiben vom 29. Dez. 1733 ist dorthin nicht gesandt. Man sah sich dazu erst dann veranlaßt, als die zur Revision eingesandten Stadtrechnungen ergaben, daß Hedemünden von Jahr zu Jahr wachsende Überschüsse zu buchen hatte. In einem an das Amt Münden, zu welchem Hedemünden gehörte, gerichteten Schreiben vom 1. März 1748 weist die Regierung auf diesen erfreulichen Stand der städtischen Finanzen hin und fährt dann fort: „Bei diesem erwünschten Zustande des Stadtwesens können wir nicht umhin, der Stadt eine Gelegenheit an die Hand zu geben, welche selbiger und sonderlich den Ratspersonen zur Ehre und Distinktion gereichen, der Bürgerschaft besonders zu gute kommen und dem gemeinen

Wesen gar nützlich sein wird, mithin anzutragen, daß von wegen dortiger Stadt .... eine Freistelle zu Göttingen, welche niemand als die daselbst studierenden Bürgerkinder zu genießen haben und wovon Bürgermeister und Rat die immerwährende präsentation beigelegt werden soll, gestiftet und dazu von den einkommenden beträchtlichen Zinsen das jährlich erforderliche geringe quantum von 43 Thlr. 12 Mgr. destiniert werden möge". In den mündlich geführten Verhandlungen verhält sich der Magistrat gegenüber dem Antrage des Ministeriums nicht ablehnend, schlägt jedoch vor, daß das geforderte Tischgeld „nicht aus der Stadtkämmerei, sondern aus der dort vorhandenen Stipendienkasse genommen werden" möge. Der Kurator dieser Kasse Jobst Heinrich Schrader spricht sich indessen in seinem Berichte vom 4. April 1748 gegen diesen Vorschlag aus. Aus dem Inhalte der Fundation des von der Stipendienkasse verwalteten Legates ergebe sich, „wie dieser Kassen jährliche Einkünfte bloßerdings den Candidatis theologiae, übrigen aber nicht angedeihen möge"; aus diesem Grunde würde das Consistorium zu der geplanten Verwendung schwerlich seine Einwilligung geben. Zudem sei der „Vorrat dieser Kasse in Zeit von 30 Jahren wegen derzeitig geführter Prozesse zwischen dem Pastor und Stadtrate zu Hedemünden .... bloßerdings auf 200 Thlr. angewachsen [1]) hergegen der Vorrat bei der Armenkasse in derselben Zeit von 30 Thlrn. sich auf 1000 Thlr. dem Vernehmen nach erhöht haben soll". Die Regierung kann sich nach diesem Berichte nicht entschließen, die Stipendienkasse für die neue Stiftung in Anspruch zu nehmen; sie hält es vielmehr für besser, daß die Stadt „solche Freistelle aus den Kämmereieinkünften stifte und verfügt dementsprechend unter dem 4. April 1748. Dabei wird der folgende Vorbehalt gemacht: „Übrigens

[1]) Seit jener Zeit hat sich dieser 1520 gestiftete Stipendienfonds, dessen Einkünfte ausdrücklich nur für Theologie studierende Hedemündener Bürgersöhne bestimmt sind und auf 6 Jahre vergeben werden können, sehr erheblich vermehrt; die Zinsen betragen gegenwärtig etwa 1400 Mk. jährlich. Mitteilung des Herrn Superint. Schumann zu Hedemünden.

wird Bürgermeister und Rat zu Hedemünden zugleich die Versicherung erteilt, daß selbige nicht nur die praesentation zu solcher Freistelle dergestalt sich zu erfreuen haben, daß in Ermangelung eines Bürgerkindes auch ein auswärtiges feines Subjectum zur praesentation gebracht werden könne, sondern auch die Stadt, falls es die Kämmereieinkünfte länger zu ertragen nicht vermögen, an gegenwärtige Stiftung nicht weiter gebunden sein solle". Mit Ostern 1748 begann die Gewährung dieser Freitischstelle, und wurde der zu ihrer Unterhaltung festgestellte Betrag von 42 Thlr. 12 Mgr. Kassenmünze = 49 Thlr. 14 Sgr. 7 Pfg. oder 148,46 Mk. von da an gezahlt, bis die Stadt Hedemünden im Jahre 1877 auf grund des bei der Stiftung der Freistelle gemachten Vorbehaltes wegen der „ab und zu mit einem Deficit abgeschlossenen Stadtrechnungen" beantragte, von der Zahlung für den Freitisch in Göttingen entbunden zu werden. Es wird berichtet, daß während früher für Forstkulturen 25 höchstens einmal 50 Thlr. erforderlich gewesen, jetzt seit der Unterstellung der Gemeindeforsten unter die Verwaltung der Königl. Forstbeamten 500 bis 600 Thlr. für Kulturen verausgabt würden; für Wegebauten werden in nächster Zeit Tausende verausgabt werden müssen, und die Besoldungen der städtischen Beamten werden „eine höhere Norm" erreichen, „und so mag man hinsehn, wohin man will, es entstehen immer höhere Anforderungen an die städtische Kasse, während die Einnahmen dieselben geblieben". Infolge dieses Antrages wird am 22. August 1877 von dem Minister der geistl. rc. Angelegenheiten mit Rücksicht auf die in der Stiftungsurkunde vom 6. (richtiger 4.) April 1748 gemachte Zusicherung die Stadt Hedemünden „von der ferneren Zahlung .... der zu entrichtenden Freitischgelder entbunden". Seitdem ist diese Freitischstelle als in Wegfall gekommen zu bezeichnen. —

Es erübrigt noch über die mit der Stadt Clausthal wegen der Errichtung von Freitischen geführten Verhandlungen zu berichten. Diese Verhandlungen nahmen einen in mehrfacher Hinsicht eigenartigen Verlauf, was zumteil in den besondern Verfassungsverhältnissen des Harzes, zumteil

in den Eigentümlichkeiten der maßgebenden Persönlichkeiten begründet war.

Der Harz, soweit er zu dem Staatsgebiete der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg gehörte, behauptete wie andre welfische Territorien eine gewisse Selbständigkeit. Sie kam u. a. dadurch zum Ausdruck, daß „nach denen sehr bekannten Verfassungen am Harze" dem obersten Staatsbeamten, dem Berghauptmann zu Clausthal, eine politische Stellung eingeräumt war, die etwa derjenigen eines Statthalters des Landesfürsten analog war. Es kam hinzu, daß ein Teil dieses Gebietes Kommunionbesitz von Braunschweig-Hannover und Braunschweig-Wolfenbüttel war, während der übrige Teil zum Kurfürstentum Hannover allein gehörte und innerhalb dieses besondern Teiles Clausthal wieder den Titel und die Rechte einer „freien" Bergstadt besaß. An der Spitze dieser Stadt stand der Stadtrichter Michaelis, ein verständiger und für das gemeine Beste offenbar interessierter Mann; das Amt eines Berghauptmannes bekleidete damals ein Herr v. Bülow, der sich nicht gerade durch Regierungsgeschick, desto mehr dagegen durch das Bedürfnis, seine „berghauptmannschaftliche" Regierungsgewalt herauszukehren, auszeichnete.

Die am Harze geltende Verfassung legte der Regierung in Hannover selbstverständlich die Verpflichtung auf, sich der Mitwirkung des Berghauptmannes zu bedienen, wenn sie den Versuch machen wollte, auch für das Harzgebiet Göttinger Freitische zu begründen, wozu die Möglichkeit vorhanden war, weil die Stadtkämmerei zu Clausthal damals „in sehr guten Umständen war und einige Tausend Thaler Überschuß hatte". v. Bülow erhielt deswegen den Auftrag, bei dem „Richter und Rate" der Stadt eine entsprechende Anregung zu geben. Der Berghauptmann entsprach diesem Auftrage durch Verfügung vom 15. Dezember 1751. Er legte der Stadtverwaltung klar, daß die in Göttingen vorhandenen Königlichen Freitische für Ausländer bestimmt seien, die Landschaftlichen und Städtischen nur an die bezüglichen Landeskinder oder Bürgersöhne vergeben würden, dagegen „denen hiesigen Studierenden solche beneficia vor jetzo nicht angedeihen könnten". Es

wird deswegen zu erwägen gegeben, „ob und welcher Gestalt aus hiesigen Stiftungen und piis corporibus ein gewisser fond ausfündig zu machen stehe“, aus welchem Freitische gestiftet werden könnten. Gleichzeitig wird aber von Münchhausen ein Geheimer Kanzleisekretär beauftragt, an den Stadtrichter Michaelis zu schreiben und diesen für die Unterstützung des Antrages zu interessieren, als von welchem „nach dem Ansehn und Credit, in welchem er bei dem Ratscollegio stehe, der gute Ausschlag der sehr gewünschten Stiftung hauptsächlich dependieren werde.“ Am 19. Februar 1752 kann Michaelis bereits privatim nach Hannover berichten: „Heute ist die Sache zum Schlusse gekommen“. In der That berichten Richter und Rat bereits unter demselben Tage an den Berghauptmann, daß man zur Fundierung von zwei Freistellen bereit sei. Es könne dies freilich nicht aus den vorhandenen Stiftungen geschehen, denn diese hätten alle „ihre vorgeschriebenen Grenzen, die wir zu überschreiten uns nicht getrauen, wenn man nicht ein Murren in der Gemeinde erregen und andre gutherzige Personen“, die etwa eine Stiftung zu machen beabsichtigten, „von ihrem weitern guten Vorhaben gänzlich abschrecken wolle“. Wohl aber lasse sich die Sache dadurch bewerkstelligen, daß die Kosten auf die Stadtkasse übernommen würden; doch sei dabei die Voraussetzung, daß Richter und Rat das alleinige Präsentationsrecht zugesichert erhielten und daß zunächst nur Stadtkinder, „in deren Ermangelung“ jedoch auch Fremde „mit diesen beneficiis bedacht werden dürften“. Während nun Michaelis aus dem Ministerium die private Mitteilung erhält, die Anträge der Stadt würden ohne weiteres genehmigt werden, man müsse vor ihrer Genehmigung nur erst den Bericht des Berghauptmannes abwarten, hat dieser noch allerlei Ausstellungen zu machen. Er verfügt unter dem 6. März 1752 zu erwägen, „ob es nicht der Verfassung und Einrichtung am Harze gemäßer sei, wenn keine hiesige Stadtkinder vorhanden, welche die Freitische genießen, zuerst auf Leute von denen übrigen beiden Bergstädten St. Andreasberg und Altenau und demnächst von denen Communionbergstädten, in Ermangelung derer aber auf Landeskinder (des Harz-

gebietes)...., oder auch, wenn es an solchen fehlt, auf Ausländer und Fremde.... zu reflectieren". Er verlangt weiter, daß in allen Fällen, wo die Stadtverwaltung einen Freitisch verleihen will, erst „die berghauptmannschaftliche Verwilligung" einzuholen sei, und behält sich das Recht vor, in den Fällen, wo Kompetenten sich direkt an ihn wenden, nur eine gutachtliche Äußerung des Magistrates einzufordern, im übrigen aber seine Entscheidung selbst zu treffen.

Diese Verfügung ruft eine aufgeregte Ratssitzung hervor; in derselben wird ein sehr kategorischer Beschluß gefaßt und am 15. Mai 1752 berichtet, daß man die Stiftung nur dann vollziehen werde, wenn man dasselbe Präsentationsrecht erhielte, welches die Landstädte besäßen, d. h. „einseitig ohne Concurrenz und Special-Ratification hoher Landesregierung"; man wolle sich keine Vorwürfe „bei der Posterität" zuziehen. Im übrigen finde man es nicht ratsam, „andre Maß-Regüln, als welche die Vernunft, Billigkeit und Hochachtung vor das Aufnehmen der Wissenschaften in genere anweisen, uns selbst und unsern Successoribus.... specialissime vorzuschreiben". Diese deutliche Sprache verfehlt ihres Eindruckes nicht. Der Berghauptmann verhandelt mit dem Stadtrichter und Stadtschreiber persönlich und erklärt sich mit dem Anerbieten der Stadt einverstanden. Diese berichten darüber in der Ratssitzung am 17. Mai 1752. Nunmehr wird sofort eine Stiftungsurkunde entworfen, in duplo ausgefertigt und an den Berghauptmann mit dem Ersuchen gesandt, den Entwurf zu prüfen und sich zu erklären, ob er ihn billige, man wolle versammelt bleiben, bis diese Erklärung eingetroffen. Die Billigung erfolgt und die Stiftungsurkunde wird nunmehr vollzogen. Die entscheidenden Punkte in derselben sind folgende. Die Stiftung der beiden Freitische erfolgt zunächst erst auf 10 Jahre; die Unterhaltungskosten werden von dem „Stadt-Kämmerei-aerario" getragen; „das jus conferendi" steht allein dem Magistrate zu, doch will dieser gehalten sein, vor der Präsentation bei „Königl. hochpreislicher Regierung.... an Königl. Berghauptmannschaft Bericht zu erstatten und zu vernehmen, ob gegen des Nominati

Person.... etwas zu erinnern"; „bei Vergebung der Freitischstellen behalten die hiesigen Stadtkinder.... vor allen andern den Vorzug, in deren Ermangelung werden wir aber auch auf diejenigen von denen einseitigen und Communion-Bergstädten, wie nicht weniger auf die Landeskinder und Fremden...., die hiesige Schulen frequentiert, zu reflectieren willig und bereit sein."

So waren denn, nachdem die Stiftung durch Ministerialverfügung vom 16. Juni 1752 bestätigt worden war, abermals zwei Freitischstellen von Michaelis jenes Jahres an wenigstens auf 10 Jahre für Göttingen gewonnen. Nur solange währte indessen dieses beneficium auch in seinem ganzen Umfange. Die Nöte des 7 jährigen Krieges, unter denen auch der Harz litt, veranlaßten Richter und Rat der Stadt Clausthal in einem Berichte vom 10. September 1762, also nach Ablauf des festgesetzten Zeitraumes, sich dahin auszusprechen, daß es bedenklich erscheine, beide Stellen weiter zu unterhalten, weil die Kasse der Stadt „wegen der bisher vorgefallenen extraordinairen Ausgaben sehr gelitten und die Notdurft erfordere, die Ausgaben möglichst einzuziehn". Der Magistrat bewilligt dagegen die Unterhaltungskosten für Einen Freitisch auf wiederum 10 Jahre. Nach Ablauf auch dieses Zeitraumes heißt es in einem weitern Berichte vom 2. August 1773: „Bei der durch den Krieg und Abnehmen des Bergwerkes sehr geschwächten Einnahme der hiesigen Kämmerei und den durch die anhaltende Teurung verursachten vielen Ausgaben.... wird die zweite Freistelle zu Göttingen zur Zeit noch nicht wieder hergestellt werden können", dagegen werden die Kosten für die andre Stelle wieder auf 10 Jahr bewilligt. Ob die gleiche Bewilligung später wieder von 10 zu 10 Jahren erfolgt, oder ob die Stiftung irgendwann förmlich in eine dauernde umgewandelt ist, ergiebt sich aus den Akten nicht. Als das hannoversche Kabinettsministerium nach Beendigung der Fremdherrschaft im Jahre 1814 wegen fernerer Unterhaltung der Clausthaler Freistelle mit dem Magistrate der Stadt verhandelt, wird von beiden Seiten ohne weiteres angenommen, daß es sich um die Aufrechthaltung einer immer-

währenden Stiftung handelt, und dem entsprechend verfügt. Seitdem ist die Stelle denn auch regelmäßig besetzt. Die Präsentation geschah durch Vermittlung der Berghauptmannschaft, solange diese Behörde bestand. Seit dieselbe aufgehoben und ihre Funktionen der Landdrostei zu Hildesheim übertragen worden, und seitdem, wie es in einem Berichte des Magistrats zu Clausthal vom 21. September 1868 heißt, „die Harzgemeinden den übrigen Gemeinden gleich stehen", ist genehmigt, daß auch Clausthal ebenso wie die andern präsentationsberechtigten Städte sein Präsentationsrecht ohne Vermittlung der vorgesetzten Behörde beim Kuratorium ausübt. Die von der Kämmerei an die Universitätskasse zu zahlenden Gelder betragen gegenwärtig, nachden sich Clausthal am 7. April 1863 bereit erklärt hat, sie um 10 Thlr. und 4 ₰ zu erhöhen, 178,50 ℳ. —

Die bisher erwähnten Freitischstiftungen seit Begründung der Universität stammen von Behörden und Korporationen her. In der Zeit, von welcher hier gehandelt wird, sind indessen noch zwei Familienfreitische gestiftet worden, worüber nunmehr zu berichten sein wird.

Der erste dieser Tische ist derjenige der Familie des weiland Bürgers und Diakonus an der Marktkirche zu Hannover Henning Anthon Schulz [1]). Derselbe hatte nicht lange vor seinem im Jahre 1720 erfolgten Tode mündlich die Bestimmung getroffen, daß nach seinem Ableben „1200 Thlr. von seinen Mitteln genommen und ad pias causas gewidmet sein sollten". Die Erben entsprachen dieser letztwilligen Verfügung des Verstorbenen, ohne zunächst das Kapital „für eine förmliche Fundation" zu verwenden. Am 3. November 1739 stellte jedoch der Sohn des Erblassers, der Geheime Kanzlei-Sekretär Ulrich Julius Schulz, zugleich im Namen des Ehemannes seiner Schwester, des Pastoris ad Divi Jacobi et Georgii

---

[1]) Der Name der Familie wird in den ältern Akten vorwiegend Schulz geschrieben, doch kommt vereinzelt auch schon dort die später durchgängig gebrauchte Form Schultz vor, während derselbe in neueren Akten Schultze geschrieben wird.

Ehren Henning Flugge", bei dem Ministerium den Antrag, „dieses Kapital behuf eines Göttingenschen Freitisches auf ewige Tage widmen" zu dürfen. Nach längeren Verhandlungen wurde diese Widmung, nachdem sie um 115 Thlr. erhöht worden, um den vollen Zinsertrag von 52 Thlr., die zur Unterhaltung der Freistelle erforderlich waren, zu sichern, von der Regierung angenommen und darüber eine Allerhöchste Stiftungsurkunde ad mandatum Regis et Electoris am 10. November 1740 ausgestellt. Indem diese „christrühmliche Stiftung" dadurch bestätigt wird, die von Weihnachten 1740 an ihren Anfang nehmen soll, werden den Fundatoren ausdrücklich folgende Zusicherungen gemacht, daß ihnen das jus präsentandi in der Maße bewilligt und eingeräumt werden solle, „daß zuförderst Ehren Fluggen nebst Unserm Geh. Sekretär Schulzen, nach deren, wie auch der Pastorin Lucie Elisabeth Fluggen geb. Schulzen tötlichem Hintritt aber des jetztgedachten Secretarii Schulzen Descendenten und zwar jedesmal der älteste Sohn und in Ermanglung der Söhne, die älteste Tochter, hiernächst aber und wenn solcher Descendent niemand mehr vorhanden, die Nachkommen der Konsistorialrätin Volgers geb. Otten conjunctim nebst denen Nachkommen der Witiben Soph. Wilh. Schroeders geb. Schulzen das jus präsentandi zu dem gestifteten Schulzenschen Freitische sich dergestalt zu erfreuen haben möchten, daß allemalen denen Senioribus beiderseitiger Familien solches Recht zustehn, gleichwohl jedesmal Bedürftige dazu ernannt werden, widrigenfalls aber Unsre Geh. Rat-Stube ein votum negativum haben, Selbiger auch allemal Denomination competieren solle, so oft der präsentation halben unter den patronis ein Zweifel entstehn würde". Diesen Bestimmungen entsprechend erfolgt dann die erste Präsentation; präsentiert wird „der Jude Wolff Levi aus Hannover, welcher willens ist, sich taufen zu lassen und die christliche Religion anzunehmen, auch nachhero dem Studio Theologico sich zu widmen". Es stellt sich jedoch heraus, daß derselbe Göttingen bereits verlassen hat; er kann also nicht in den Genuß des ihm zugedachten beneficii treten.

Der Schultzesche Familienfreitisch ist seit seiner Stiftung im Allgemeinen regelmäßig vergeben, wobei die Bestimmung, nach welcher bei der Verleihung derselben zwei Familiensenioren betheiligt sein sollen, allmählich außer Wirksamkeit gekommen ist, sofern das Kuratorium auch die Konferierung des Tisches durch eine einzige präsentationsberechtigte Persönlichkeit als gültig anerkannt hat. Die letzte derartige Präsentation ist im Herbste 1890 durch den inzwischen verstorbenen Kronanwalt a. D. Fromme in Hameln erfolgt, welchem auf Grund einer durch den damaligen Premier-Lieutenant Max Hoyer ausgestellten Vollmacht durch Verfügung des Kuratoriums vom 26. April 1859 das Präsentationsrecht zuerkannt war. Seit dem Tode desselben steht das Präsentationsrecht, da der Aufenthalt des ältern Bruders des in der Schlacht bei Langensalza 1866 gefallenen Max Hoyer unbekannt ist, dem Sohne der verstorbenen Schwester des Letztern, dem Hauptmann Ernst Kuntze in Osnabrück zu [1]).

Das Kapital dieser Stiftung (1315 Thlr.) ist ursprünglich von der Kalenbergischen Landschaft gegen die Verpflichtung, 4 vom Hundert Zinsen zu zahlen, übernommen, später aber bei der Staatskasse zinslich belegt. —

Der zweite Göttinger Familienfreitisch ist von Georg Adam Gmelin, „von beiden hochlöblichen Kur- und Oberrheinischen Kreisen bestelltem General-Quartiermeister, auch Kurrheinischen Kreis-General-Major“ durch Vertrag mit dem Ministerium in Hannover vom $\frac{\text{29. Dezember 1791}}{\text{12. Januar 1792}}$ begründet und vom 1. Juni 1800 an errichtet worden. Der Verlauf der bezüglichen Verhandlungen war dieser:

Durch Vermittlung seines Bruders, des Professors Hofrat Gmelin zu Göttingen, und des damaligen Freitischinspektors Prof. Hofrat Heyne ließ der in Frankfurt a. M. wohnende General dem Ministerium seine Absicht bekunden, für seine

[1]) Nach gefälliger brieflicher Mitteilung des Herrn Landrat Fromme in Dillenburg. Der Herr Universitätskurator hat das Präsentationsrecht des Herrn Kuntze anerkannt und ist von diesem ermächtigt, dies Recht für ihn auszuüben.

Familie einen Freitisch in Göttingen zu stiften. In einem an Heyne gerichteten Schreiben vom 18. November 1791 hatte er seinen Plan des Näheren entwickelt. Mit einem ausführlichen Pro memoria vom 23. November 1791 empfahl Heyne der Regierung die Annahme der Stiftung, die „an und für sich nicht anders als der Universität Göttingen rühmlich sein könne, wenn auch sonst weiter nichts als ein Kopf mehr für die Zahl gewonnen würde." Das Ministerium zeigte sich geneigt, die Stiftung anzunehmen, wenn der General bereit sei, seinerseits einige Bedingungen zur Sicherstellung der Stiftung zu erfüllen. Nachdem die Bereiterklärung erfolgt, wurde der bereits erwähnte Vertrag abgeschlossen, dessen wesentlicher Inhalt aus dem hernach zu erwähnenden Testamente des Generals erhellt. Ursprünglich war die Stiftung nur zu Gunsten der Descendenten des als Prediger zu Badenweiler gestorbenen Bruders des Stifters, namens Jakob Gmelin gedacht. Auf weitern Antrag des Testators vom 9. November 1797 wurde indessen mit Genehmigung des Ministeriums vom 24. November 1797 wegen der aus den damaligen unsichern Zeiten manchen Familien drohenden finanziellen Nöte, die Stiftung auch auf die Nachkommen der vier Schwestern des Generals, „Magdalene Gmelin, verehlicht gewesene Stulz zu Lahr; Marie Dorothea G., verehlicht gewesene Gebhard im Oberbaden-Durlachschen; Sabine Katharina G., verehlichte Beck im Oberbaden-Durlachschen und Anna Katharina G., verehlichte Stahl im Oberbaden-Durlachschen" ausgedehnt. Nachdem am 14. August 1799 zu Frankfurt erfolgten Tode des Generals, trat das von ihm gemachte Testament in Kraft. Nach demselben setzt der Verstorbene „zu einer immerbleibenden Stiftung sowohl zum Besten seiner Familie, als mit zum Vortheile seines Vaterlandes, der Markgrafschaft Baden, auch zu etwelcher Consolation der Armen zu Badenweiler, wo sein sel. Vater geraume Zeit als Prediger gestanden und er selbst geboren ist, die Summe von in ca. 18 800 Gulden aus". Von dieser Summe werden „300 Stück vollwichtige Pistolen, womit der auf der Universität Göttingen ausgewirkte Freitisch .... bezahlt werden soll", ausgeschieden, um sie dem hannoverschen Mini-

sterium zu übergeben. Zur Verwaltung der Stiftung werden zwei Administratoren durch die „hochfürstliche badensche Regierung zu Karlsruhe“ bestellt, von denen einer den 3 ältesten männlichen Mitgliedern der Familie Gmelin angehören, der andre von der Regierung nach freiem Ermessen gewählt werden soll. Diese Administratoren haben auch für den Freitisch in Göttingen zu präsentieren. Ihre Anweisung ist jedoch der hochfürstlichen badischen Regieruug vorzulegen und von ihr „mit attestaten dahin zu versehn, daß die Aussteller . . . zur Erteilung der Anweisung ermächtigt seien“. Zur Präsentation können „bloß die der protestantischen Religion zugethanen ehlichen männlichen Descendenten“ des oben genannten Bruders und der ebenfalls genannten vier Schwestern des Testators zugelassen werden. In den mit der hannoverschen Regierung abgeschlossenen beiden Verträgen ist verabredet, daß nicht nur jedem ordnungsmäßig präsentierten Nachkommen der 5 bezeichneten Personen aus der Familie Gmelin der Freitisch gewährt werden soll, sondern das Ministerium verspricht auch, einem zweiten etwa gleichzeitig mit einem andern in Göttingen studierenden Nachkommen des weil. Pastor Isaak Gmelin einen Königlichen Freitisch so lange zu gewähren, als beide auf der dortigen Universität sind. Diese Vergünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die Nachkommen des erwähnten Bruders, nicht auch auf die Nachkommen der Schwestern des Generals. Um diese von der Regierung eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können, soll ein erster Freitischbenefiziat aus der Familie Gmelin spätestens 4, ein etwa zweiter dagegen spätestens 6 Wochen vor Ostern bzw. Michaelis präsentiert oder angemeldet werden. Für die Göttinger Freitischstipendiaten kommt dann außerdem die folgende Bestimmung des Generals in seinem Testamente vom 21. Januar 1791 in Betracht: „Zur Unterstützung auf Universitäten oder Akademieen setze ich jährlich 460 Gulden aus, wovon demjenigen, der den Freitisch zu Göttingen genießt, 200 Gulden beigeschossen. . . . werden sollen. Im Falle jedoch zu gleicher Zeit zwei qualifizierte Personen den Freitisch zu Göttingen genießen, alsdann sollen die 460 Gulden unter beiden zu gleichen Teilen verteilt werden.“

Soviel über die entscheidenden Bestimmungen bei der Stiftung des Freitisches der Familie Gmelin. Nachdem das Stiftungskapital von 1500 Thlr. in Gold im Dezember 1799 der hannoverschen Regierung ausbezahlt war, die es gegen 4 % Zinsen bei der Bremen-Verdenschen Landschaft, später aber bei der Generalkasse belegte, konnte die neue Freistelle als vom 1. Juni 1800 an bestehend bezeichnet werden. Sie ist indessen nur verhältnismäßig selten von den Verwaltern der Gmelinschen Stiftung an Mitglieder jener Familie verliehen. Als im Jahre 1824 eine ordnungsmäßige Präsentation erfolgt, berichten die Inspektoren Pott und Bunsen über diesen Fall als einen ihnen offenbar höchst verwunderlichen. „Dieser v. Gmelinsche Freitisch", sagen sie, „ist während unserer Verwaltung des Freitisch-Institutes und . . . auch früherhin niemals in Anspruch genommen, noch weniger wirklich verliehen worden". Es scheint, daß erst seit jener Zeit das Kuratorium Gebrauch von dem ihm in dem Stiftungsvertrage zugestandenen Rechte gemacht hat, wonach demselben „die völlige Disposition über den Freitisch" zusteht für die Zeit, da keine Präsentation von Karlsruhe aus erfolgt ist. Die maßgebenden Bestimmungen der Stiftung müssen an letzterer Stelle im Jahre 1873 so sehr in Vergessenheit geraten sein, daß damals eine doppelte Verleihung stattfinden konnte. Nachdem das Kuratorium den Tisch einem Göttinger Studenten bereits verliehen, weil eine Präsentation innerhalb der dieserhalb vorgesehenen Frist nicht erfolgt war, geschah nachträglich eine solche von Baden aus. Durch großes Entgegenkommen seitens des Kuratoriums wurde der damals Präsentierte schadlos gehalten. Seitdem ist die Stelle immer nur vom Kuratorium vergeben. Nachrichtlich mag bemerkt werden, daß die Gmelinstiftung gegenwärtig unter der Oberaufsicht des Großherzoglich Badenschen Verwaltungshofes in Karlsruhe steht, daß ihr „Verwalter" z. Zt. Rechnungsrat Weigel, ihr „Mitaufseher" Kaufmann Rupp, beide ebenfalls daselbst, ist[1]).

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Dekan D. E. Zittel in Karlsruhe.

Ziehen wir nunmehr das Resultat aus den im Vorstehenden geführten Einzeluntersuchungen. Bei Begründung der Universität betrug die Zahl der Freitischstellen 58 (vgl. S. 25). Bis zur Wende des Jahrhunderts war sie um 78 gestiegen und betrug also jetzt 136. Die Zahl der Königlichen war von 11 auf 54 gestiegen (es waren hinzugekommen 5 durch Erhebung eines kleinen Tischgeldes von den Benefiziaten, 24 durch erhöhte Zuschüsse aus der Klosterkasse, 2 durch die von Hardenbergische Stiftung, 1 durch Beseitigung der Administration des Klosters Ilfeld und 8 + 3 durch die Verlegung der Ilfelder Freistellen an die Universität); die Zahl der Landschaftlichen war von 31 auf 42 angewachsen (die Kalenbergische Landschaft hatte 3, die Grubenhagensche 2[1]), die Lüneburgische 1, die Bremen-Verdensche 1 neue Stelle erhalten und außerdem waren 4 Stellen von der Osnabrückischen Landschaft fundiert); aus den 14 städtischen Stellen waren 19 geworden, (die hannoverschen und lüneburgischen waren um je eine vermehrt; neu fundiert wurden eine Northeimer eine Hedemündener und anfänglich zwei Claustshaler, welche letztere indessen nach 10 Jahren auf eine reduziert wurden); zu den 2 stiftischen Stellen kamen die beiden neuen des Stiftes Alexandri hinzu; zu ihnen gesellten sich die 16 Ilfelder Stellen, von denen 8 von dem Fürsten von Schwarzburg und 8 von dem Grafen, jetzt Fürsten zu Stolberg relevieren. Endlich war eine neue Gruppe von Freitischen, diejenige der Familientische, geschaffen, welche zwei dergleichen umfaßte. Bemerkt werden muß hier außerdem, daß die Regierung seit 1772 fast regelmäßig 5 nicht eigentlich fundierte Stellen aus Überschüssen des gesamten Institutes unterhielt, die auch über den Etat verliehen wurden.

---

[1]) Seitdem die Kalenbergische und Grubenhagensche Landschaft auf ihren Antrag durch Erlaß des Königs Georg III. v. 29. Mai 1801 zu Einer, der Kalenbergisch-Grubenhagenschen Landschaft vereinigt worden und nunmehr u. a. auch „die bisherigen Beiträge zur Universität zu Göttingen aus gemeinsamen Aufkünften bestritten", betrug die Zahl der Freitische, für welche ihr das Präsentationsrecht zustand, 15 + 3 + 3 + 2 = 23.

Im Ganzen konnten die somit fundierten Tische während der Periode, die wir betrachtet haben, ununterbrochen den damit Belehnten gewährt werden; doch fehlte es auch nicht an vorübergehenden Störungen in der regelmäßigen Ausrichtung derselben. Es waren namentlich die teuren Zeiten, verbunden mit mancherlei Brandschatzungen und Verheerungen, welche der 7jährige Krieg mit sich brachte, wodurch vielfach Ebbe und Verwirrung in den Kassen der zur Unterhaltung Verpflichteten entstanden. So ziemlich alle in Betracht kommenden Städte leiden darunter, bleiben mit der Zahlung der Tischgelder rückständig, bitten um Zahlungsfrist oder teilweisen Erlaß bei der Regierung. Einbeck mag instar omnium dienen. Schon 1757 bittet der dortige Magistrat, „uns bei den gegenwärtigen Kriegstrubeln und dem allgemeinen Unvermögen unsrer Kassen der Unterhaltung eines Freitisches zu Göttingen wenigstens auf so lange Jahre, wie der Krieg dauert, in Gnaden zu entbinden". Im Jahre 1760 muß berichtet werden, daß man unmöglich zahlen könne, weil man die Pachtgelder wegen der Kriegsschäden habe erlassen und den Bürgern außerordentliche Auflagen habe machen müssen. Im Jahre 1762 ist die Verlegenheit so groß, daß die „ständigen Salaria nicht abgeführt werden können und bei verschiedenen Bedienten bereits seit 1½ Jahren nachstehn". Die Ländereien des dortigen Stiftes Alexandri lagen in den zwei Jahren 1761 und 62 ganz wüste und „konnten Petri 1763 nur sehr niedrig auf drei Jahre verpachtet werden". Solche und ähnliche Schilderungen und Klagen finden sich in fast allen Berichten der präsentationsberechtigten Städte. Die Regierung sieht sich durchweg genötigt Vorschüsse für die Städte zu leisten, welche diese nachher wieder zu erstatten haben, oder einen völligen Erlaß der Tischgelder auf kürzere oder längere Zeit zu bewilligen. Für Einbeck z. B. ergeben die Akten einen solchen Erlaß während der Jahre 1. Mai 1759–60, 1. Mai 1761 bis Michaelis 1762 und Michaelis 1762—64, also für 4½ Jahre. Selbstverständlich blieben dann diejenigen Freitischstellen, für welche nicht gezahlt werden konnte, unbesetzt. Aber das war doch nur ein vorübergehendes Zessieren derselben. Rechtlich angesehen, blieben sie fest fundiert

bis auf die Eine der beiden ClaustHaler. Wesentlich ungünstiger war das Schicksal einer Anzahl zumteil älterer, zumteil erst neu gegründeter Freitischstellen im laufenden Jahrhunderte.

## 3. Vermehrung und Verminderung der Freitischstellen während des 19. Jahrhunderts.

Die bald nach dem Beginne des neuen Jahrhunderts eintretenden politischen Veränderungen, welche dem Kurfürstentum Hannover seine Selbständigkeit kosteten, warfen ihre Schatten auch auf die Verhältnisse der Universität Göttingen und blieben ebenso nicht ohne Einfluß auf die weitere Gestaltung ihres Freitischinstitutes. Zunächst führte die Neuordnung der Behörden dahin, daß die Freitisch-inspektoren mehr freie Hand in ihren Dispositionen über die Freitische erhielten, weil sie in dieser Zwischenzeit weniger auf Anweisung als auf eigene Verantwortung hin zu handeln und Anordnungen zu treffen hatten. Es war namentlich der Hofrat Heyne, welcher in dieser Zeit sehr selbständig vorging und durch Ersparungen, welche er durchgängig bei der Ausrichtung der vorhandenen Tische machte, die Möglichkeit schuf, noch über die Zahl der ursprünglich dotierten Stellen hinaus durch Kapitalisierung der ersparten Beträge und auf andre Weise neue Freistellen zu schaffen. Zur Klarstellung der einschlägichen Verhältnisse forderte die in Hannover eingesetzte Preußische Provinzial-Regierung durch Verfügung vom 23. Juni 1806 von sämtlichen Landschaften der Provinz Berichte über die ihnen zur Verfügung stehenden Freitische ein. Ob sie die Absicht gehabt hat, auf Grund derselben eine Neuordnung des in Frage stehenden Institutes zu schaffen, muß dahingestellt bleiben. Sie wurde bald darauf von der Gewalt der französischen Dränger unseres Volkes beseitigt und der größere Teil der vormals welfischen Länder wurde damals bezw. 1810 zum Königreiche Westfalen geschlagen. Im Zusammenhange damit stand es, daß die bisher bestandenen Provinzial-Landschaften im Jahre 1808 aufgehoben und an ihrer Stelle eine Gesamtrepräsentation für das Königreich geschaffen wurde.

Die Beseitigung der Landschaften bedeutete zunächst eine große Gefahr für den fernern Bestand der Freitische in ihrer bisherigen Anzahl. Nicht überall wurden die früher von den Landschaften gezahlten Freitischgelder auf das Budget der Departements übernommen, wie dies bezüglich der von der Osnabrückischen Landschaft gezahlten Gelder wenigstens vorläufig von dem Präfekten des Weserdepartements für das Budget dieses Bezirkes angeordnet wurde. (Vgl. S. 42) Vielmehr dachte der Präfekt v. Hövel in Kassel daran, sämtliche landschaftliche Freistellen fortfallen zu lassen, da er sie für private Einrichtungen der inzwischen aufgehobenen Landschaften hielt; er beabsichtigte, nur die Königlichen Freitische bestehen zu lassen. Einem vom 30. Juli 1808 datierten Berichte des damaligen Inspektors Hofrat Heyne, der in französischer Sprache abgefaßt ist, hat die Universität es zu danken, daß der Präfekt von seinem Plane Abstand nahm. Heyne führte in diesem Berichte aus, daß die Landschaftlichen Stellen nicht anders zu beurteilen seien, als die Königlichen. Er hatte mit dieser Behauptung Recht, sofern ja die Zuschüsse der Landschaften zur Unterhaltung der Universität, um derentwillen sie das Präsentationsrecht erhalten hatten, als Zuschüsse aus Staatsmitteln angesehen werden mußten. Infolge dieses Berichtes wurde die Unterhaltung sämtlicher Königlichen und Landschaftlichen Stellen aus dem „öffentlichen Schatze" angeordnet. Die Zahl der erstern wird bei diesen Verhandlungen auf 67, die der andern auf 35 angegeben. Beide Angaben bedürfen einer Erläuterung.

Nach den oben geführten Nachweisungen betrug die Zahl der wirklich fundierten Königlichen Stellen nur 53, die der Landschaftlichen dagegen 42 (vgl. S. 60). Heynes Angaben erklären sich aber so: Da die 4 Osnabrücker Stellen bereits auf den Etat des Weserdepartements übernommen waren, so konnten sie mit Fug und Recht von den Landschaftlichen abgezogen und den Königlichen zugezählt werden. Schon in einem Briefe vom 13. März 1808 spricht er darum von 57 Königl. und 38 Landschaftl. Stellen. Ebenso konnten 2 Stellen, welche aus der Zahl der Bremen-Verdenschen Stellen

von der Stadt Stade relevierten und 1 derselben, welche die Stadt Buxtehude verlieh, von den Landschaftlichen ab- und den Städtischen zugerechnet werden. Auf diese Weise verringerte sich die Zahl der Landschaftlichen Stellen um 7 und betrug also 42 — 7 = 35 Stellen. Indem die 4 Osnabrückischen Stellen den 53 Königlichen zugezählt wurden, stieg die Zahl derselben auf 57. Die weitern 10 Stellen, welche erforderlich waren, um auf die Zahl 67 zu kommen, hatte Heyne teils entsprechend dem schon seit 1772 wiederholt beobachteten Verfahren 5 unfundierte Stellen aus Überschüssen zu führen, teils durch seine geschickten Finanzoperationen während des Interregnums geschaffen. Seit 1800 wurde nämlich wiederum ein Zuschuß von den Benefizianten in der Höhe von monatlich 18 Mgr. Kassengeld erhoben, wodurch abermals Überschüsse erzielt wurden.

Was Heyne erreicht hatte, war als überaus günstig zu bezeichnen. Er selbst hatte in einer früheren Zeit diesen Erfolg kaum gehofft, denn in einem Privatbriefe vom 13. März 1808 [1]) hatte er sich dahin geäußert: „In Cassel ist an nichts eher zu denken, als bis der allgemeine Vertrag über die Universität erfolgt sein wird. .... Selbst der Staatsrat v. Müller hat sehr geringe Hoffnung, daß irgend eine Barzahlung zu erlangen sein wird". Aber die Verhältnisse gestalteten sich für Göttingen noch günstiger. Bekanntlich wurden von der westfälischen Regierung im Jahre 1809 die beiden Universitäten Helmstedt und Rinteln aufgehoben; nur Göttingen, Halle und Marburg wurden beibehalten. Diese Regierung schuf außerdem eine Zentralstelle für die Verwaltung sämtlicher Stipendien, welche im Lande für Studierende bestanden. In einem von der Freitischinspektion am 24. März 1814 erstatteten Berichte heißt es, daß jenes Gouvernement „alle Stipendienfonds der Hannoverschen, Hessischen, Hildesheimischen, Braunschweigischen, Magdeburgischen und Rothenburgischen Länder, sowie alle Stipendienlegate der Städte und Kommunen zu ihrer Disposition gestellt und die Stipendien

1) Er findet sich im Archive der Stadt Göttingen.

an Studierende auf den genannten drei Universitäten in der Art verliehen habe, daß der Ursprung der Stipendien nicht weiter berücksichtigt, sondern z. B. Braunschweigische Stipendien an Studierende aus Hessen und umgekehrt verliehen seien". Dabei wurde Göttingen insofern besonders berücksichtigt, als die Studierenden von Rinteln und Helmstedt nach Aufhebung dieser Universitäten vorzugsweise auf Göttingen angewiesen waren. Der Staatsrat und Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts v. Leist ordnete durch Verfügung vom 6. April 1810 an, daß gleich jetzt 8 der Freitischbenefiziaten an den aufgehobenen Universitäten und weitere 38 zu Michaelis jenes Jahres bei den Göttinger Freitischen anzunehmen seien. Im Jahre 1812 wurde außerdem „die Verwaltung der sämtlichen Geldstipendien der Göttinger Universität mit der Inspektion der Freitische vereinigt". Daß diese Vereinigung wenigstens indirekt für das Freitischinstitut einen Zuwachs bedeutete, liegt auf der Hand. Ihn im einzelnen nachzuweisen, wird nicht nötig sein, da die Fremdherrschaft am 29. Oktober 1813 ihr Ende erreichte.

Mit dem Wiederbeginn der hannoverschen Regierung tritt auch die Geschichte der Göttinger Freitische wiederum in ein neues Stadium.

Bekanntlich übernahm der nachmalige König Georg IV. als Prinzregent für seinen erkrankten Vater Georg III. im Jahre 1811 die Regierung in England und nach der Vertreibung der Franzosen auch in Hannover. Dies Land wurde nicht nur in seinem früheren Umfange wiederhergestellt, sondern erhielt eine ansehnliche Erweiterung durch die Angliederung der Fürstentümer Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland, sowie der Grafschaften Lingen, Meppen und Bentheim. Der Prinzregent ordnete in allen Teilen des Landes, den alten wie den neuen, die Wiederherstellung der in westfälischer Zeit aufgehobenen Stände an, wünschte aber daneben eine gemeinsame Vertretung aller Provinzen des Landes in einer allgemeinen Ständeversammlung zu haben. In diesem Sinne erließ er am 12. August 1814 eine Proklamation, durch welche er die provisorische allgemeine Ständeversammlung aus Delegierten

der einzelnen Provinzialstände zusammenrief. In der Proklamation wird gesagt, „die ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen sollte beibehalten" werden, nur die „allgemeinen Landesangelegenheiten, die einer Beratung mit den Ständen bedürften, sollten der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt werden". Zu den gemeinsamen Landesangelegenheiten wurde u. a. auch die Unterhaltung der Georgia Augusta als Landesuniversität gerechnet, die forthin aus der Landeskasse und nicht mehr durch Zuschüsse der einzelnen Landschaften erfolgen sollte. Die Versammlung trat zusammen. In einem an dieselbe gerichteten Ministerialschreiben vom 1. Oktober 1816, Zweites Postskript [1]) wird mit Rücksicht auf den gegen früher erweiterten Umfang des Landes auch eine erweiterte Ausstattung der Landesuniversität vorgeschlagen und eine entsprechende Erhöhung des bisher aus ständischen Mitteln geflossenen Zuschusses von 12 598 Thlr. 33 Mgr. 6 Pfg. auf künftig 24000 Thlr. Konventionsgeld beantragt, die aus der allgemeinen Landeskasse gezahlt werden sollten. Dabei proponierte die Regierung: „Sowie die Stände der alten Provinzen inbetracht ihrer Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung eine gewisse Zahl von Freitischen zu vergeben haben, so wird im Verhältnis hiemit das Recht der Verleihung solcher Benefizien denen Ständen der neuen Provinzen zustehn, und die Provinzialstände von Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland jede 8, von Meppen 2, Lingen und Bentheim je 1 Stelle zu besetzen haben".

Die Stände treten darüber in Verhandlung. Schon am 9. Oktober zeigt sich ihre Geneigtheit, dem Antrage der Regierung zu entsprechen, man wünscht aber erst noch eine nähere Spezifikation der für Göttingen zur Verwendung kommenden Gelder. Nachdem der Geh. Kabinettsrat Rehberg die Höhe der Kosten auf 70—80000 Thlr. angegeben, aber eine detaillierte Nachweisung derselben im einzelnen für nicht zweckmäßig erklärt, geben die Stände am 10. Dezember 1816 die

[1]) Vgl. Aktenstücke der provisorischen oder ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königr. Hannover, 1. Bd. Hannover 1822.

folgende Erklärung ab: „Die Versammlung der Stände hat es einstimmig anerkannt, daß die Universität Göttingen bei ihren jetzigen erweiterten Verhältnissen einen vermehrten Kostenaufwand unumgänglich erfordere. Sie übernehmen daher den bis auf 24 000 Thlr. Konventionsmünze erhöhten Beitrag zur Unterhaltung dieses dem ganzen Königreiche so nutzbaren und rühmlichen Institutes um so bereitwilliger, als auch die Deputierten aus den neu erworbenen Provinzen bei der Teilnahme an den Vorteilen desselben zu dieser Summe verhältnismäßig zu konkurrieren sich willigst und gern erboten haben“ [1]). Der Freitische war in dieser Erklärung nicht besonders Erwähnung gethan. Es verstand sich aber von selbst, daß die vorgeschlagene Zahl den im Ministerialreskripte genannten neuen Provinzen nach dieser Erklärung zugewiesen werden mußten. Es ist nicht ohne Interesse, zu erkunden, bis zu welchem Umfange diese Zuweisung in Wirklichkeit erfolgt ist.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Zuweisung der für Meppen angesetzten beiden Stellen nicht erfolgt ist. Allerdings wurden die aus den Kreisen Meppen und Emsbühren zur provisorischen allgemeinen Ständeversammlung abgeordneten Deputierten v. Mantels und Hofgerichtsrat Hayl [2]) bereits am 31. Oktober 1816 beim Kabinettsministerium mit einer Eingabe vorstellig, in welcher sie berichten, daß sie ihre Kommittenten von der bestehenden Absicht, den Provinzialständen von Meppen das Präsentationsrecht für 2 Freitischstellen einzuräumen, „pflichtmäßig in Kenntnis gesetzt“ und dann gemäß des ihnen gewordenen Auftrages zwei Studierende in Göttingen benennen mit dem Antrage, diese in den Genuß des Freitisches setzen zu lassen. Das Ministerium erwiedert unter dem 2. November 1816, den beiden Landesdeputierten werde „auf ihre Vorstellung unverhalten, daß die ständische Bewilligung eines Subsidii zur Unterhaltung der Universität Göttingen erst vom Anfange des künftigen Jahres an erwartet werde, und mithin das den Kreisen Meppen und Emsbühren

[1]) Aus den im Ständehause zu Hannover aufbewahrten Akten der provisor. Ständeversammlung. — [2]) Die Familie schreibt sich auch Hail.

beigelegte Präsentationsrecht zu zwei Freitischstellen erst im künftigen Jahre und zwar von denen zum Partikularlandtage dieses Landesteiles zu berufenden Deputierten zu exerzieren sein werde". Zur Bildung eines solchen Partikularlandtages für das Herzogtum Arenberg-Meppen und die Vogtei Emsbühren ist es nicht gekommen. Darin ist auch der Grund zu suchen, weshalb diese Bezirke des vormaligen Königreichs Hannover nie in den Besitz ihres Präsentationsrechtes gelangt sind. —

Ein anderes Schicksal als die beiden Meppen zugedachten Freitische hat die für die Niedergrafschaft Lingen bestimmte Freitischstelle gehabt. Auch dieser Teil des vormaligen Königreiches Hannover hat nie eigene Partikularstände gehabt. Ehe es entschieden war, ob es zur Bildung solcher Stände kommen werde, hat das Ministerium bezw. das Kuratorium die fragliche Stelle vergeben. Im Jahre 1826 geschieht dies „auf Präsentation der Stadt Lingen", auf der bezüglichen Akte ist jedoch mit Bleischrift vermerkt: „die Stadt Lingen scheint wohl eigentlich kein Präsentationsrecht zu der Gräflich Lingenschen Freitischstelle zu haben". Als daher der Magistrat von Lingen am 24. März 1836 in einem Präsentationsberichte die fragliche Stelle als „den von der Stadt Lingen relevierenden Freitisch" bezeichnet, sieht sich das Kuratorium veranlaßt, dem Magistrate gegenüber durch Verfügung vom 14. April 1836 im Sinne jener Randbemerkung die folgende Verwahrung einzulegen. Es genehmigt zwar den Antrag, fährt aber fort: „Indessen mögen wir in Beziehung auf die Äußerung, daß der Freitisch von der Stadt Lingen releviere, nicht unbemerkt lassen, daß die Freitischstelle nicht bloß für die Stadt Lingen, sondern für die ganze Niedergrafschaft Lingen fundiert ist und daß nach Regulierung der provinziallandschaftlichen Verhältnisse auch über die Befugnis, zu jener Stelle zu präsentieren, weitere Verfügung erfolgen wird". Der Magistrat setzt von da ab seine Präsentationsanträge fort, indem er nunmehr regelmäßig bittet „die Lingensche Freistelle" einem von ihm empfohlenen Lingenschen Stadtkinde zu verleihen, und die Verleihung erfolgt ebenso regelmäßig nunmehr „auf

Antrag des Magistrates". Seit 1853 macht sich indessen ein andrer Verleihungsmodus geltend. In einer Verfügung des Kuratoriums vom 23. März jenes Jahres heißt es nämlich unvorbereitet: „Die Freitischstelle der Stadt Lingen wird auf Präsentation des dortigen Magistrates dem ꝛc. verliehen." Ähnliche Wendungen wiederholen sich in den dann folgenden Verleihungsurkunden. Erst als das Kuratorium durch Anfrage vom 25. Februar 1863 von dem Magistrate zu Lingen eine Erklärung darüber fordert, ob die Stadt bereit sei, den für notwendig erachteten Zuschuß zu der in Frage stehenden Freitischstelle zu zahlen, wird wenigstens nebenher die rechtliche Seite der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse gestreift, sofern es in der angezogenen Verfügung heißt: „wobei die Frage offen bleibt, ob die Freistelle eine städtische oder landschaftliche ist". Die Fassung dieses Satzes, mehr aber noch die Thatsache, daß der Antrag, den erforderlichen Zuschuß zu zahlen, an die Verwaltung der Stadt Lingen gestellt ist, erweckt jedoch den Eindruck, daß sich in Wirklichkeit auch nach der Auffassung des Kuratoriums die Umwandlung der Gräflich Lingenschen Freistelle in eine Stadtlingensche bereits vollzogen hat. Nachdem nun aber diese Stadt am 13. März 1863 sich bereit erklärt hat, 10 Thlr. = 30 *M.* jährlich zu den Mitteln der ursprünglichen Dotation zuzuschießen, wird man diese Stelle aus historischen Rücksichten zwar immer noch unter den Landschaftlichen aufführen müssen; re vera zählt sie aber zu den Städtischen, da der Magistrat ausschließlich für dieselbe präsentiert und zwar „nur solche Personen, deren Eltern in Lingen wohnen und bereits längere Jahre dort gewohnt haben" [1]).

Wiederum eine andere Entwicklung hat die Angelegenheit des für die Grafschaft Bentheim bestimmten Tisches genommen. Am 26. Juni 1817 wurde dem Regierungsrat v. Pestel in Bentheim „zur weitern gelegentlichen Benützung" vom Kabinettsministerium mitgeteilt, daß in Göttingen, „von Ostern des laufenden Jahres an eine eigne Bentheimische

---

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Magistrates zu Lingen.

Freitischstelle gegründet" sei, „zu welcher den Bentheimischen Ständen bei deren demnächst wieder eintretenden Aktivität das Präsentationsrecht zustehen solle". „Bis zur Wirksamkeit der besonderen Bentheimischen Stände" behalte sich das Ministerium das Verfügungsrecht über diese Stelle vor. Dementsprechend wird verfahren, doch berücksichtigt das Ministerium solche Studierende, welche ihm von der Königlichen Regierung in Bentheim empfohlen werden, und bedient sich bei der Verleihung des Tisches dann auch wohl der Wendung „auf Präsentation der Regierung". Ein besonders bedeutungsvoller Zwischenfall ereignet sich, als der Fürst Alexis von Bentheim am 1. September 1832 von Sich aus einem Studierenden eine Kollationsurkunde ganz in der Form ausgestellt, wie sie die Fürsten und Grafen von Schwarzburg und Stolberg vertragsmäßig auszustellen berechtigt sind, und der von Ihm ernannte Studiosus sich ohne weiteres bei der Freitischinspektion in der Erwartung einfindet, er habe ein Recht, zum Genusse des Tisches zugelassen zu werden. Die weiteren Verhandlungen führen dahin, daß ihm der Tisch vom Kuratorium wirklich verliehen wird. Das Letztere verfügt aber am 20. Oktober, um der wiederholten Verleihung von nicht berechtigter Seite vorzubeugen, „falls der Inspektion ein anderweiter Kollationsschein des Herrn Fürsten von Bentheim präsentiert werden sollte", so hat die Inspektion davon Anzeige zu machen und „mit der Einweisung in den Genuß der Stelle bis auf weitere Verfügung Anstand zu nehmen". — Das Vorgehen des Fürsten stand offenbar damit im Zusammenhange, daß es nicht gelingen wollte, die Provinzialstände der Grafschaft neu zu organisieren. Die Verzögerung dieser Angelegenheit veranlaßte dann das Kultusministerium zu einer Anfrage an das Kabinett des Königs unter dem 8. Dezember 1846 des Inhaltes: da das Ministerium „ungewiß darüber sei, ob eine Wiedereinführung der Provinzialstände für die Grafschaft Bentheim überall noch beabsichtigt werde, und es im entgegengesetzten Falle angemessen erscheine, zur Vereinfachung des Verfahrens den Bentheimischen Freitisch den Königlichen Freitischen beizuzählen", so würde ihm eine Mitteilung darüber,

was wegen Herstellung Bentheimischer Provinzialstände beabsichtigt werde, erwünscht sein. Aus dem Kabinett des Königs wird dann durch Erlaß vom 12. Dezember 1846 dem Ministerium anheim gegeben, „bei dem bisherigen Verfahren es bis auf Weiteres zu belassen", da der Plan einer landständischen Organisation noch nicht aufgegeben sei. Dieser Plan hat sich indessen auch später nicht verwirklichen lassen. So ist es gekommen, daß niemand de jure im Besitze des Präsentationsrechtes für den Bentheimischen Tisch ist und daß dieser ungewöhnlich oft unbesetzt geblieben. Seit dem Jahre 1872 bahnt sich indessen ein neuer modus conferendi an. Damals wendet sich der Oberkirchenrat der reformierten Kirche der Grafschaft mit einem Gesuche um Verleihung der Bentheimischen Freistelle an die Freitisch-Inspektion; nachdem diese das Gesuch dem Kuratorium zur ordnungsmäßigen Erledigung überreicht, erfolgt die Verleihung „auf empfehlenden Antrag des Oberkirchenrates der Grafschaft Bentheim". Nach der inzwischen veränderten Verfassung der reformierten Kirche in der Provinz Hannover ist der Oberkirchenrat zu Nordhorn bekanntlich im Jahre 1885 aufgehoben und seine Zuständigkeiten sind dem Königlichen Konsistorium zu Aurich übertragen. Von diesem ist sodann erstmalig im Oktober 1892 ein Gesuch um Verleihung des fraglichen Tisches beim Universitätskurator eingereicht und dieser Tisch infolgedessen am 29. Oktober 1892 „auf Präsentation des Königlichen Konsistoriums zu Aurich" erfolgt. Es scheint für die Zukunft nicht ausgeschlossen, daß auch von anderer Seite zu Gunsten Bentheimischer Studiosen beim Kurator eingereichte Gesuche angemessene Berücksichtigung finden, da dem Konsistorium zu Aurich ein förmliches und ausschließliches Präsentationsrecht für diese Freitischstelle nicht zusteht; aber es soll der Wunsch nicht unausgesprochen bleiben, daß jene kirchliche Behörde sich recht oft veranlaßt sehen möge, sich für Studierende aus dem Bentheimischen in derselben Weise zu verwenden, wie dies jetzt ein erstes Mal geschehn ist. —

Es mag gleich hier erwähnt werden, daß infolge der Mehrbewilligung der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung für die Universität Göttingen eine Landschaft das

Präsentationsrecht auf eine Freistelle erhielt, für welche das Ministerium in seinem Antrage vom 1. Oktober 1816 ein solches nicht vorgesehen hatte. Es waren dies die Stände des Landes Hadeln. Durch Vermittlung der Regierung in Stade war bereits im Jahre 1777 von Hannover aus bei diesen Ständen die Begründung einer Freitischstelle in Anregung gebracht. Der Regierungsrat v. Bodenhausen sprach indessen in seinem an das Ministerium gerichteten Antwortschreiben vom 23. September 1777 seinen Zweifel aus, ob „gedachte Stände, insonderheit jetzt, da durch den Sturm vom 31. August an der Ernte beträchtlich Schaden geschehn, sich auf die Sache ernstlich einlassen würden". In der That zerschlugen sich die Verhandlungen damals. Dagegen wandte sich der Deputierte des Landes Hadeln bei der allgemeinen Ständeversammlung, Bürgermeister Dr. Goetze nunmehr mit einer vom 7. Januar 1817 datierten Eingabe an das Kabinettsministerium. In derselben wird ausgeführt, daß die Stände des Landes Hadeln sich mit einem jährlichen Betrage von 100 Thalern an den Unterhaltungskosten der Universität seit ihrer Gründung beteiligt, auch Verhandlungen wegen Verleihung eines Präsentationsrechtes s. Zt. stattgefunden hätten, doch seien sie zu einem bestimmten Resultate nicht gekommen. „Gegenwärtig aber", so wird des weitern ausgeführt, „wo nicht nur der jährliche Beitrag des Landes Hadeln zur Unterhaltung der Universität Göttingen durch die aus der allgemeinen Landeskasse bewilligte erhöhte Summe mittelbar mit erhöht, sondern auch den neuen Provinzen das Recht der Verleihung eines Freitisches zu Göttingen beigelegt worden ist, werden die Hadelnschen Stände eine verhältnismäßige Teilnahme an dem ständischen Rechte der Verleihung der Freitische.... mehr als je reklamieren dürfen, und indem ich diese Reklamation namens der Stände des Landes Hadeln hiemit unterthänigst anbringe, bitte ich.... eine gnädige Resolution darüber.... zu erlassen". Durch Verfügung des Kabinettsministeriums vom 4. Februar 1817 wurde dem Antrage statt gegeben und von Ostern desselben Jahres an eine besondere Stelle für das Land Hadeln eingerichtet. Sie ist seitdem von

dort aus regelmäßig besetzt. Seitdem die neue Kreisordnung vom 6. Mai 1884 eingeführt ist, wird das einst den Ständen zugestandene Präsentationsrecht vom Kreistage des Kreises Hadeln ausgeübt[1]). Vorübergehend (von 1864—70) haben die zum Genusse dieses Freitisches Ernannten mit Zustimmung der Stände einen Zuschuß von 5 Thlr. für das Halbjahr zur Unterhaltung desselben zahlen müssen. Diese Zahlung ist seit dem 15. März 1871 nicht weiter gefordert.

Eine ganz eigne Bewandtnis hat es mit den Osnabrücker Freitischen. Da das Fürstentum Osnabrück erst damals, nach Beseitigung der Fremdherrschaft, staatsrechtlich mit Hannover verbunden wurde, so war es als eine neue Provinz anzusehen. Dementsprechend wurden für dasselbe denn auch nach Maßgabe seiner Bedeutung und Steuerkraft in dem Ministerialschreiben vom 1. Oktober 1816 acht neue Freitischstellen in Aussicht genommen. Nun hatte aber die Osnabrücker Landschaft schon vor der französischen Zeit gegen Einzahlung eines festgesetzten Tischgeldes in die Universitätskasse das Recht der Präsentation auf 4 Stellen erworben und konnte in dieser Hinsicht zu den ältern Landschaften gezählt werden. Es ging dies um so mehr, als diese Landschaft gleich nach der Vertreibung der Franzosen ihre Zahlung für die Freitische wieder aufnahm; schon im Jahre 1814 wurden von dorther 200 Thlr. an die Universitätskasse abgeführt. Offenbar hat die Landschaft ein Interesse daran gehabt, so bald wie möglich die frühern Verhältnisse wiederhergestellt zu sehen. Die Ritterschaft und die Städtische Kurie begannen sofort ihr Präsentationsrecht in der alten Weise wieder auszuüben, jedoch in der veränderten Form, daß sie nicht mehr durch Vermittlung der Regierung beim Ministerium oder Kuratorium, sondern direkt bei der Freitischinspektion die zu Benefiziaten ernannten Studierenden anmeldeten, eine Form der geschäftlichen Behandlung der Sache, die vielleicht nicht ganz im Einklange mit dem sonst für die Verleihung der Freitische vorgesehenen Verfahren steht, aber

---

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Kreisausschusses des Kreises Hadeln.

bisher unbeanstandet in Anwendung gebracht ist. Schon diese Form des Geschäftsganges mag dahin geführt haben, daß von keiner Seite, weder von der Seite der Landschaft noch von derjenigen der Regierung eine Anregung zu der Frage gegeben ist, wie es mit dem Verleihungsrechte der für Osnabrück vorgesehenen 8 Tische gehalten werden solle. Es kam hinzu, daß bis zu der im Jahre 1875 erfolgten Veränderung der Verfassung der Osnabrückschen Landschaft diese „Landschaft in drei völlig getrennten Kurien beriet.“[1]) Dieser Modus der Verhandlung war nicht geeignet, für die Vertretung gemeinsamer Interessen den Anstoß zu geben. Beide Kurien begnügten sich damit, ihr früheres Präsentationsrecht für je 2 Freistellen auszuüben, und fragten nicht danach, ob sie Anspruch auf ein noch ausgedehnteres Präsentationsrecht hätten. Das wurde auch nicht anders, als 1819 zu den beiden ältern Kurien der Landschaft noch eine dritte, die der freien Grundbesitzer, hinzutrat. Diese dritte Kurie „hat nie ein Recht auf Präsentation zu Göttinger Freitischstellen in Anspruch genommen,“[2]) sie hätte es auch kaum geburft, da sie verfassungsmäßig in die Landschaftlichen Rechte der frühern ersten Kurie d. h. des 1803 säkularisierten Domkapitels getreten war, damit aber auch das Recht erworben hatte, die s. Zt. dem Domkapitel zur Verleihung ausgewirkten beiden Geldstipendien (vergl. S. 41 f.) zu vergeben. Es konnte dies freilich erst dadurch ermöglicht werden, daß den Ständen der dafür erforderliche Fond von jährlich 86 Thlr. 24 Mgr. Kassenmünze aus allgemeinen Staatsmitteln zur Verfügung gestellt wurde. Dies geschah infolge von Verhandlungen, welche in der allgemeinen Ständeversammlung[3]) während des Jahres 1820 stattfanden. Auf Antrag der Osnabrückischen Stände schlug das Ministerium unter Nachweis des historischen Sach-

---

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Syndikus Dyckhoff zu Osnabrück. — [2]) Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Landschaftsrat Dr. Meyer in Essen. — [3]) Vgl. Aktenstücke der zweiten allgem. Stände-Versammlung des Kgr. Hannover. Hannover 1820. S. 341 und: Auszüge aus den Protokollen der zweiten allgem. ꝛc. Hannover 1820. S. 334.

verhaltes der allgemeinen Ständeversammlung die Übernahme dieses Betrages auf die Staatskasse vor. Wenn es in dem Ministerialschreiben an die Ständeversammlung vom 20. Januar 1820 heißt: „Diesen Umständen“ (der Säkularisation des Domkapitels) „und daß zu Göttingen nur 4 Osnabrückische Freitische fundiert sind, ist es zuzuschreiben, daß in der von der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung für die Universität bewilligten.... Summe von 24000 Thlr. mit den Geldern für die Freitische aus den übrigen Provinzen zwar wohl jene fundierten 4 Osnabrückischen Freitischbeträge mit 173 Thlr. 12 Mgr. Kassenmünze, nicht aber die beiden Stipendien.... begriffen sind,“ so sieht man, wie bald es in Vergessenheit geraten konnte, daß nach der Meinung des Ministeriums im Jahre 1816 in jener Summe die Dotation nicht bloß für 4, sondern sogar für 8 Freitischstellen enthalten sein sollte. In der That werden denn auch nicht 4, sondern 8 solcher Stellen zu zählen sein. In Wirklichkeit sind sie so auch wiederholt gezählt worden. Es kommt in den Akten mehrmals die Bemerkung vor, vier von den 8 Osnabrückischen Stellen „ruhten zur Zeit,“ d. h. aber nach der im übrigen bestehenden Ordnung nichts andres, als daß sie so gut wie die beiden ebenfalls „ruhenden“ Meppenschen Stellen denen zuzurechnen sind, welche die Regierung besetzt. Wir werden darauf wieder zurückzukommen haben und konstatieren hier nur, daß die Osnabrücker Landschaft nicht die ihr zugedachten 8, sondern nur 4 Stellen besetzt. —

Anders verhielt es sich mit den für Ostfriesland und für Hildesheim in Vorschlag gebrachten Stellen.

Was zunächst Ostfriesland betrifft, so hatte das Kabinettsministerium zu Hannover bereits während der Zeit, wo die Angliederung dieses Landes an das Königreich Hannover durch eine eigne Besitznahmekommission eingeleitet wurde, diese Komission durch Verfügung vom 26. September 1816 angewiesen, die Kosten für einen an einen ostfriesischen Studierenden verliehenen Freitisch in Göttingen auf „den für die ostfriesischen Landschaftlichen Stipendien bestimmten fond“ zu übernehmen. Die Landschaft hatte nämlich bisher 10 Sti=

pendien zu je 40 Thlr. zu vergeben gehabt. Als im Jahre 1817 die Tischgelder für den vorhin erwähnten Tisch von der Universitätskasse abermals eingefordert werden, kommt es zu eingehenden Erörterungen über das Berechtigte dieser Forderung, die damit enden, daß vom Ministerium entschieden wird, es sei von der Landschaft außer dem ihr auferlegten Anteil an den Unterhaltungskosten der Universität nichts weiter für diesen Zweck zu fordern. Die Besetzung der für Ostfriesland vorgesehenen 8 Stellen behält sich dagegen das Ministerium bis zu definitiver Regelung der Verhältnisse der Landschaft vor. Am 29. März 1820 wird sodann der Landschaft das Präsentationsrecht für „die 8 von dem Fürstentum Ostfriesland relevierenden Freistellen" vom Ministerium ordnungsmäßig überwiesen. Der damalige Landsyndikus Wiarda legt der Verfügung einen Zettel an mit dem Vermerk: „Bravo! Es stehn die Stipendiaten, wie mich deucht, bei einem Freitisch besser, als bei einem Stipendio von 40 Thlr.". Er ist nämlich der Meinung, daß die 8 Freitische an die Stelle der 10 Geldstipendien treten sollen, und vertritt dieselbe auch in einem Gutachten, als die Stände die Wiederherstellung dieser Stipendien neben den Freitischen angeregt zu sehen beschließen, „weil die reformierten Theologen an den Freitischen in Göttingen keinen Anteil nehmen können" wegen des stiftungsmäßig feststehenden lutherischen Charakters der dortigen theologischen Fakultät. Das Ministerium teilt offenbar die Auffassung Wiardas, denn es lehnt den Antrag der Landschaft durch Verfügung vom 6. Juni 1822 ab. Dann heißt es weiter: „Da die löblichen Stände angeführt haben, daß durch die jetzige Einrichtung die dem Studio der Theologie sich widmenden Reformierten von aller Unterstützung ausgeschlossen würden, so wollen wir, obgleich wir uns überzeugt halten, daß reformierte Theologen sich jede ihnen zu wünschende Ausbildung auf der Akademie zu Göttingen verschaffen können und ihnen ein Aufenthalt daselbst anzuraten ist, doch vernehmen, ob es den löblichen Ständen etwa angenehm sein möchte, wenn für zwei, dem Studium der Theologie sich widmende junge Reformierte eine dem Werte des Freitisches gleichkommende Unterstützung in Gelde ausgemittelt würde, wohin-

gegen dann für die in Göttingen studierenden Ostfriesen nur sechs Freitische verbleiben können". Zum Besten unseres Institutes haben die Ostfriesischen Stände diesem Vorschlage nicht zugestimmt, vielmehr haben sie es nach wiederholter Vorstellung erreicht, daß ihnen von der allgemeinen Ständeversammlung im Jahre 1824 die Summe von 400 Thlr. jährlich zur Verwendung für Stipendien zur Verfügung gestellt wurden, die auch an solche Studierende verliehen werden dürfen, welche eine andere Universität als Göttingen besuchen Dabei ist ihnen das Präsentationsrecht auf die 8 Freitischstellen unverkürzt geblieben, und die Freitische kommen gegenwärtig wiederholt auch reformierten Theologen zu gute, da von solchen Göttingen nicht mehr wie früher gemieden wird. Was den Modus der Verleihung betrifft, so werden die Ostfriesischen Freitische nach einem Beschlusse der Landschaft vom 14. Oktober 1820 von dem Administrations- (jetzt Landschafts-) Kollegium vergeben. Dasselbe besteht aus 6 Landschaftsräten, von welchen je zwei von der Ritterschaft, den Städten und dem dritten Stande gewählt werden; bei der Stimmabgabe sind alle Mitglieder gleichberechtigt. „Bestimmungen über die Verleihung der Freitische giebt es nicht." „Im Allgemeinen werden die Freitische nur an geborene Ostfriesen verliehen; auf das Bekenntnis wird dabei nicht gesehen" [1]).

Wir wenden uns zu den Verhandlungen über die Freitische der Hildesheimischen Landschaft. In einem Privatbriefe an den Referenten in Universitätssachen, Geheimen Kanzleisekretär und Regierungsrat Hoppenstedt vom 16. August 1819 fragt der Landsyndikus Illing an, wie es sich hinsichtlich der in Aussicht gestellten Hildesheimischen Freitische verhalte, und erhält darauf sofort die Antwort, daß 8 solcher Stellen bestehen, welche bisher vom Ministerium an Hildesheimer vergeben seien. „Da jedoch", so fährt Hoppenstedt fort, „die meisten übrigen Landschaften bereits seit einigen Jahren die Kandidaten dem Königl. Kabinettsministerium präsentiert haben,

---

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Ostfriesischen Landschafts-Kollegiums.

so wird es kein Bedenken haben, wenn dies nunmehr auch von seiten der Hildesheimischen Landschaft geschieht". Infolge dieser Mitteilung präsentiren dann die Stände zum ersten Male mittels Berichtes vom 27. September 1819, indem sie gleichzeitig versichern, daß sie die ihnen gewordene „Verwilligung mit dem innigsten Dankgefühle annehmen." Seitdem ist die Präsentation regelmäßig erfolgt. In der Sitzung der Landschaft vom 18. Oktober hatte man sich dahin geeinigt, daß die Konferierung von dem größern Ausschusse der Landschaft erfolgen solle. Dabei war vorgesehn, daß die Hälfte der Stellen von der Ritterschaft, die andere Hälfte dagegen von der Städtischen Kurie zu verleihen sei. Die Ritterschaft wiederum beschloß in ihrer Sitzung vom 2. April 1821, „daß die Verleihung der Benefizien bei entstandenen Vakanzen in der Art geschehn solle, daß die Herren Landräte und ritterschaftlichen Deputierten der Reihe nach ein jeder einzeln das vakante Beneficium konferieren solle". In der Sitzung vom 22. September 1821 beschloß die Städtische Kurie ebenfalls einen modus conferendi, nach welchem die Verleihung durch Abstimmung in der Kurie zu erfolgen hatte.

Nach dem für die Landschaft heute gültigen Verfassungsstatute vom 22. Dezember 1886 umfaßt dieselbe außer der Ritterschaftlichen und Städtischen Kurie auch eine solche der ländlichen Grundbesitzer. Je zwei Mitglider der drei Kurien bilden den Ausschuß der Landschaft, und diesem steht die Beschlußnahme über die Verteilung der Freitische zu. Nach dem für die Verleihung derselben geltenden Reglement [1]) vom 29. März 1890 „sind nur diejenigen Bewerber zu berücksichtigen, welche entweder selbständig oder durch ihre Eltern ihren Wohnsitz im Bezirke der Landschaft des Fürstentums Hildesheim haben, oder doch darin geboren sind, während ihre Eltern daselbst ihren Wohnsitz hatten". Unter den Bewerbern ist „denjenigen der Vorzug zu gewähren, welche durch die Lebensstellung ihrer Eltern auf das akademische Studium hingewiesen sind. Ein Unterschied nach dem Studium oder

[1]) Mitgeteilt durch Herrn Landsyndikus Roscher zu Hildesheim.

dem Glaubensbekenntnisse wird nicht gemacht". Beachtenswert ist, daß das Ministerium durch Verfügung vom 8. Dez. 1829 den Ständen die Pflicht hatte auferlegen wollen, die Freitische „nur solchen Jünglingen zu teil werden zu lassen, welche ein Entlassungszeugnis der ersten und der zweiten Klasse erhalten haben". Die Hildesheimer Stände haben sich mit Nachdruck der Befolgung dieser Vorschrift widersetzt. Schließlich erklärt das Ministerium unter Wahrung seines prinzipiellen Standpunktes, stets von Fall zu Fall Entscheidung darüber treffen zu wollen, ob auch Studierende, welche nur ein Zeugnis dritter Klasse erlangt haben, zum Freitisch zuzulassen seien, eine Bestimmung, die von da an bedeutungslos geworden, daß die Zeugnisse nicht mehr in drei Klassen geschieden wurden. —

Fassen wir nunmehr das Ergebnis des im Vorstehenden geführten Nachweises zusammen, so erhellt, daß durch die Erhöhung des Zuschusses, welchen die allgemeinen Stände 1816 für die Universität bewilligt, in Wirklichkeit ein Zuwachs von 19 neuen Landschaftlichen Stellen erfolgt war (8 für Hildesheim, 8 für Ostfriesland, 1 für Hadeln, 1 für Lingen und 1 für Bentheim). Daneben blieben die früher aufgeführten 42 Landschaftlichen Stellen bestehen (23 für Kalenberg-Grubenhagen, 7 für Lüneburg, 6 für Bremen-Verden, 4 für Osnabrück und 2 für Hoya). Die Gesamtzahl der Landschaftlichen Stellen betrug also 61. Ebenso blieb die Zahl der von auswärtigen Fürsten relevierenden Ilfelder Stellen unverändert 16, und die der Städtischen Stellen 19 (4 von Hannover, 6 von Lüneburg, 2 von Ülzen, 2 von Osterode, 1 von Göttingen, 1 von Einbeck, 1 von Northeim, 1 von Hedemünden und 1 von Clausthal), die der Stiftischen 4 (1 von Loccum, 1 von Ilfeld, 2 vom Stifte St. Alexandri), die der Familienfreitische 2 (1 der Familie Schultze und 1 der Familie Gmelin). Indem nun die offen gebliebenen 4 Osnabrückischen und 2 Meppenschen Stellen den Königlichen 53 Stellen hinzugefügt und außerdem noch 8 Stellen ohne förmliche Dotation unter den Landesherrlichen mit aufgeführt wurden, erreichte die Zahl der letzteren die Höhe von 67 Stellen.

Die rechnerische Gesamtzahl aller dieser aus hannoverschen Fonds unterhaltenen Freitischstellen hätte danach etwa um das Jahr 1820 nicht weniger als 169 betragen. Da indessen schon während der westfälischen Zeit angeordnet war, daß 3 der Königlichen Stellen unbesetzt zu bleiben hätten, um die notwendigen Ausgaben für die Verwaltung der Freitische zu bestreiten, und man dasselbe Verfahren auch von seiten der hannoverschen Regierung befolgte, so wurde die wirkliche Gesamtzahl der hannoverschen Stellen auf 166 angegeben. —

Zu diesen hannoverschen Stellen waren nun aber seit dem Herbste 1814 noch 50 Herzoglich Braunschweigische Stellen hinzugekommen. Damit hat es die folgende Bewandtnis.

Die westfälische Regierung hatte die Aufhebung der Universität Helmstedt verfügt, mehrere Professoren dieser Universität und des Collegium Carolinum zu Braunschweig „gewaltthätiger Weise" an die Universität Göttingen versetzt, auch die Erweiterung und reichere Ausstattung öffentlicher Institute an derselben angeordnet. Dagegen hatte sie die Verwendung erheblicher Mittel für diese Universität bestimmt, welche aus den Fonds der früheren Universität Helmstedt genommen wurden. Nach der Restitution des Herzogtums Braunschweig wurden die von dorther der Universität Göttingen zugeflossenen Gelder selbstverständlich von der Herzoglichen Regierung zurückgehalten. Daraus erwuchs der Hannoverschen Regierung einstweilen für die Unterhaltung der Georgia Augusta eine empfindliche Verlegenheit. Am 4. Januar 1814 wandte sich daher die Provisorische Regierungskommission zu Hannover an die Braunschweigische Regierungskommission, legte den Sachverhalt klar und sprach die Hoffnung aus, „daß diese keinen Anstand nehmen werde, die für die Universität Göttingen aus den dortigen Kassen bestimmt gewesenen Zahlungen während ihres gegenwärtigen interimistischen Zustandes fortdauern zu lassen". Die Braunschweigische Regierung erwiedert am 19. Februar 1814, daß man im Augenblicke eine bezügliche Erklärung noch nicht abgeben könne, weil sich noch gar nicht übersehen lasse, was an Helmstedter Fonds disponibel geblieben sei. Am 21. März 1814 wendet sich das Hannoversche Kabinetts-

ministerium abermals an die Braunschweigische Regierung, legt noch einmal die in Betracht kommenden Verhältnisse klar und hebt namentlich hervor, daß die Braunschweigischen Professoren Pott, v. Crell und Schulze in Göttingen angestellt, nunmehr aber entbehrlich seien. „Wir sind“, so heißt es dann weiter, „noch nicht unterrichtet, ob des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchlaucht die Absicht hegen, die Universität Helmstedt wieder herzustellen und die von dort versetzten Professoren zurückzurufen“. Sollte dies nicht der Fall sein, der Herzog vielmehr wünschen, daß die genannten Gelehrten „den Landeskindern, welche dann zu Göttingen um so viel mehr studieren würden, nützlich werden möchten, so wäre man bereit, zu einem Arrangement darüber die Hände zu bieten“. Auf Braunschweigischer Seite geht man auf das Anerbieten ein; es wird am 24. April nach Hannover berichtet: „Se. Durchlaucht werden, da für jetzt wenigstens es an einer Universität im hiesigen Lande ermangelt, und es ungewiß ist, ob deren Herstellung demnächst thunlich werde erachtet werden, es sehr gerne sehen, wenn die Universität Göttingen von den hiesigen Landeskindern vorzugsweise besucht wird, daher werden Sie auch Ihrerseits besonders gern auf jede Weise dazu mitwirken, um den Flor der Göttinger Universität auf alle nur thunliche Weise thätig mit zu befördern.“ Er ist erbötig, das Gehalt des Prof. v. Crell zu zahlen und den Professoren Schulze, Lüder und Pott die ihnen bezw. bewilligten Klosterpfründe zahlen zu lassen, wogegen die Hannoversche Regierung sie als Professoren behalten solle, und „um sogleich für die bessere Aufnahme der dortigen Universität Sich thätig zu erweisen und zugleich Ihren Unterthanen zu ihren dortigen Studien eine Beihülfe zu gewähren, wollen Se. Durchlaucht zur Stiftung von 50 Freitischen in Göttingen die jährliche Summe von 2400 Thalern an die dortige Universitätskasse . . . auf solange wenigstens . . . bezahlen lassen, bis etwa in der Folge der Zeit eine ordentliche Universität in hiesigen Landen wieder eingerichtet werden würde. Dabei aber behalten Se. Durchlaucht sich vor, daß Höchstdieselben die genannten 50 Freitische selbst nach Ihrer eignen Auswahl konferieren,

und falls selbige nicht sämtlich vergeben sein sollten, den sodann bleibenden Überschuß . . . zur Unterstützung solcher Personen, welche am dortigen philologischen oder theologischen Seminare teilnehmen sollten, oder sonst zur Forthülfe junger Studierender auf der Universität Göttingen nach eigner Bestimmung zu verwenden und anzuweisen. Außerdem werden Se. Durchlaucht Sich gewiß gern zu jeder Zeit ein Vergnügen daraus machen, der dortigen Bibliothek oder andern nützlichen Sammlungen mit Gegenständen, welche hier entbehrlich gefunden werden sollten, nach Zeit und Gelegenheit zu statten zu kommen und behalten sich vor, der dortigen Universität auf solche Weise von Zeit zu Zeit Ihre Wohlgewogenheit zu erkennen zu geben". Unter das Konzept [1]) dieses Schreibens hat der hochherzige Fürst eigenhändig den Vermerk gemacht: „Genehmigt F. W. [2]) Hzg. v. Braunschweig."

So entgegenkommend nun auch das Anerbieten des Herzogs war und so gewinnbringend es für die Universität erschien, die der Braunschweigische Minister Schmidt-Phiseldeck gelegentlich bei diesen Verhandlungen eine „uns ohnehin so nahe verwandte Universität" nannte, die Annahme einer der gestellten Bedingungen erschien der hannoverschen Regierung unannehmbar, die Bedingung, den Braunschweigischen Hofrat und früheren Lehrer am Carolinum zu Braunschweig Lüder als Professor in Göttingen bestallen zu sollen. In einem nach Braunschweig gerichteten Privatschreiben äußerte sich der Professor Himly: „Man hält es für unmöglich, den unglücklichen Lüder hier als Professor anzustellen" und macht allerlei Vorschläge, wie man ihn am Carolinum, oder am Archiv zu Wolfenbüttel verwenden, oder aber zum Historiographen des Braunschweig-Lüneburgischen Gesamthauses machen könne. Der Hannoversche Geheime Kabinettsrat Rehberg berichtet ebenfalls vertraulich nach Braunschweig, Lüder könne „nach dem von dem Prinzregenten gefaßten Beschlusse nicht als Professor in Göttingen angestellt werden". Auf der andern Seite erklärt der Herzog

1) Es findet sich unter den Freitischakten des Staatsministeriums in Braunschweig. — 2) Der damals regierende Herzog war Friedrich Wilhelm, der nachmals den Heldentod bei Quatrebras fand.

ebenso bestimmt, daß er ihm zwar seine Pfründe, nicht aber seinen Gehalt zahlen lassen und ihm nicht gestatten werde, in Braunschweig oder Wolfenbüttel zu wohnen. Schließlich vereinigt man sich über diesen Punkt dahin, daß Hannover die Zahlung des Gehaltes für Lüder übernimmt, ohne ihn zum Professor ernennen zu müssen. Danach wird im Braunschweigischen Ministerium der Entwurf eines Regulatives über „den zu beobachtenden Geschäftsgang“ ausgearbeitet und nachdem derselbe in Hannover gebilligt worden, erklärt das Geheimrats-Kollegium in Braunschweig, unter dem 13. Oktober 1814, daß „dieses Arrangement nunmehr für abgeschlossen zu halten“ sei. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages sind die folgenden (1:) Serenissimus bestimmt jährlich 2400 Thaler „zur Unterstützung von Braunschweiger Landeskindern, welche zu Göttingen studieren“. Die Zahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten zu 600 Thaler, erstmalig zu Michaelis 1814 für das dann beginnende Quartal. (2:) „Diese Summe wird teils zu Freitischen für Braunschweigische Landeskinder, welche in Göttingen studieren, teils auch zu baren Stipendien verwandt. Jeder Freitisch und jedes Stipendium wird zu 48 Thaler bestimmt; in besondern Fällen kann jedoch auch ein doppeltes Stipendium von 96 Thaler verwilligt werden“. (4:) Die Verleihung geschieht von Serenissimo Höchstselbst[1]), zu welchem Zwecke das Geheimrats-Kollegium halbjährlich die Listen der Kompetenten mit Bemerkung ihrer Qualifikation vorzulegen hat. (5:) Die Verleihung erfolgt immer auf ein halbes Jahr; Weiterbewilligung ist nicht ausgeschlossen. (6 u. 7:) Das Geld und die Liste der ernannten Benefiziaten werden an eine von der Hannoverschen Regierung ernannte Behörde gesandt, mit dieser „hat das Geheimrats-Kollegium eine fortwährende Berechnung über die verwilligten Freitische und Stipendien zu führen und dafür zu sorgen, daß derjenige Teil des Fonds, welcher etwa in einem halben Jahre nicht verbraucht würde, dem disponibeln Fond des folgenden halben

[1]) Seit dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm erfolgt die Verleihung von seiten des Herzoglichen Ministeriums.

Jahres hinzugerechnet werde". Als die Behörde, mit welcher die Braunschweigische Regierung in Freitischangelegenheit direkt zu verhandeln habe, bezeichnete das Hannoversche Kabinettsministerium am 24. September 1814 die damaligen Inspektoren der Freitische zu Göttingen, Professor Pott, Professor Bunsen und Bürgermeister Tuckermann.

Somit war eine auf Staatsvertrag beruhende Stiftung geschaffen, welche der Universität Göttingen den überaus günstigen Gewinn von 50 neuen Freitischen im Werte von je 48 Thalern unter dem Namen der Herzoglich Braunschweigischen Freitische einbrachte. Es wird sich später ergeben, daß diese Tische um eine nicht unbeträchtliche Zahl haben wieder vermindert werden müssen. In der Zeit, von welcher bisher die Rede war, sind sie mit ihrem vollen Betrage anzusetzen. —

War die Anregung zu der Herzoglich Braunschweigischen Stiftung von Hannover aus gegeben, so kam es zu einem zweiten ähnlichen Vertrage mit der Herzoglich Nassauischen Regierung, welcher am 28. Oktober 1817 zu Frankfurt a. M. geschlossen und am 13. November 1817 endgültig bestätigt wurde, infolge eines Antrages, welcher von Nassau aus geschah. Im Auftrage des Herzogs Wilhelm von Nassau teilte das Nassauische Staatsministerium während des Sommers 1817 dem Hannoverschen Kabinettsministerium mit, daß der Herzog „die Absicht hege, mit einer bestimmten deutschen Universität zu dem Zwecke in nähere Verbindung zu treten, daß die studierende Jugend daselbst für den dortseitigen Staatsdienst zweckmäßiger vorbereitet werde und dadurch aller Vorteile genießen könne, welche derselben eine eigene Landesuniversität gewähren könnte, auch dabei zunächst Sein Augenmerk auf Göttingen gerichtet habe". In allgemeinen Zügen entwickelte das Herzogliche Ministerium dann weiter den Plan, wie er dem Herzoge genehm sein werde. In Hannover erblickte man in dieser Kundgebung „einen ehrenvollen Beweis des Zutrauens zu der ersten Lehranstalt des Königreichs Hannover" und zeigte sich geneigt, den Wünschen des Herzogs entgegenzukommen. Von beiden Seiten wurden Bevollmächtigte für die weitern Verhandlungen ernannt, nämlich

der hannoversche Geh. Kabinettsrat v. Martens und der Nassauische Regierungspräsident Ibell. Diese vereinbarten dann den vorhin erwähnten Vertrag. Nach demselben (Art. 1:) wurden der Universität Göttingen von der Nassauischen Regierung „die Rechte einer inländischen Korporation zugestanden“, und diese Regierung „verwendet ihren Einfluß dahin, daß alle Nassauischen Studierenden vorzugsweise ihren akademischen Kursus in Göttingen absolvieren“. (Art. 2:) Die mit der Handhabung der akademischen Disziplin beauftragte Behörde führt eine mit regelmäßiger Berichterstattung verbundene Aufsicht über die Nassauischen Studenten in Göttingen und erhält dafür eine Remuneration von 300 Thlr. aus dem Nassauischen Zentral-Studienfond. (Art 3:) Ein Professor aus der juristischen oder philosophischen Fakultät hat eine unentgeltliche Vorlesung über Nassauische Landesstatistik zu halten gegen eine von Nassau zu zahlende Remuneration von 500 Thlr. (Art. 4:) „Die Herzogliche Regierung stellt 12 Stipendien, jedes von 60 Thlr. jährlich.... zur Verfügung des akademischen Senates in der Art, daß dieselben vorzugsweise an Nassauische Studierende.... vergeben werden.“ Die Hannoversche Regierung dagegen verspricht, „daß von den 67 Königl. Freistellen, welche zunächst für Ausländer bestimmt sind, drei Stellen ausschließlich Nassauischen Unterthanen gewidmet werden sollen und außerdem hinsichtlich der übrigen 64 Stellen auf die zu Göttingen studierenden qualifizierten Nassauer gleich allen übrigen Kompetenten Rücksicht genommen werden solle“. (Art. 5:) „Der Vertrag soll.... solange bei Kräften bleiben, als er von keinem der beiden Teile aufgerufen werden wird“; der Aufruf soll „mindestens ein volles halbes Jahr zuvor und zwar zu Ostern und Michaelis geschehen“.

Nach diesem Vertrage handelte es sich also nicht eigentlich um die Begründung neuer Freitische, vielmehr waren die der Nassauischen Staatsregierung zur Besetzung überlassenen drei Stellen von den Königlichen in Abzug gebracht; aber da dem Senate das Recht der Verleihung von 12 Stipendien an Nassauer eingeräumt wurde, so darf man wohl sagen, daß damit für alle Studierende aus Nassau, welche sich eines

Freitisches erfreuten, eine Aufbesserung des ihnen gelieferten Tisches eingeführt war. Leider ist dieser Vertrag, wie sich später ergeben wird, im Herbste 1848 wieder aufgehoben. —

Nach dem großen Zuwachs, welchen die Zahl der Göttinger Freitische in den Jahren 1814 und 1816 erfahren — dieselbe betrug nach der oben S. 82 angeführten Berechnung 166 + 50 = 216 und ist so auch richtig bei Pütter-Saalfeld III, S. 622 angegeben —, ist nur noch Eine Freitischstelle geschaffen worden, ohne daß dieserhalb die für die Unterhaltung der Freitische bestimmten Tischgelder vermehrt worden wären. Die Stelle, um welche es sich handelt, ist eine 24. Kalenberg-Grubenhagensche Stelle. Dieselbe ist auf folgende Weise entstanden.

Im April des Jahres 1831 wurde bei den Verhandlungen des Kalenberg-Grubenhagenschen Landtages „das Mißverhältnis beklagt, welches in Ansehung der jährlichen Konferierung der 23 Landschaftlichen Freistellen .... dadurch entstanden sei, daß einige Jahre zuvor auf den Antrag der Landesregierung Deputierte wegen der gutsherrenfreien Höfe auf dem Provinziallandtage zugelassen seien, insbesondere daß einer dieser Deputierten zum großen Ausschuß admittiert sei, wodurch die Zahl der Mitglieder derselben auf 24 gestiegen. Da nur 23 Stellen zu vergeben seien, würde, wenn sämtliche Mitglieder sich zur Konferierung der Freitische einfänden, ein Mitglied von seinem Rechte der Auswahl eines Benefiziaten nicht nur keinen Gebrauch machen können, sondern auch vergebliche Reise unternommen und vergebliche Reisekosten aufgewandt haben". Es wurde eine Eingabe an das Ministerium beschlossen und diese auch am 30. April 1831 abgesandt, in welcher unter Darlegung jener Verhältnisse die Meinung vertreten wurde, es sei billig und jenen Verhältnissen entsprechend, „wenn die Zahl der 23 Landschaftlichen Freitische auf 24 erhöht würde." Man stelle daher einen dahin gehenden Antrag und gäbe anheim, wegen der Kosten „mit der allgemeinen Ständeversammlung zu kommunizieren". Der Antrag wurde an das Finanzministerium abgegeben, dasselbe antwortete unter dem 30. Juli 1831, „in Ermangelung andrer Gründe" als dem von der Landschaft vorgetragenen, werde ein bei der

Ständeversammlung gestellter Antrag ohne Aussicht auf Annahme sein. Als die Kalenberg-Grubenhagenschen Stände sodann im Jahre 1842 noch einmal auf ihren damals unerledigt gebliebenen Antrag zurückkommen, erhalten sie unter dem 12. Dezember 1842 den Bescheid, „es könne nicht für thunlich erachtet werden, die Zahl der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaftlichen Freistellen auf Kosten einer öffentlichen Kasse zu vermehren". Der Ausschuß der Landschaft befriedigt sich indessen mit diesem Bescheide nicht, sondern wendet sich mit seinem Antrage nunmehr unter dem 7. Januar 1843 direkt an das Kabinett des Königs, fügt aber hinzu: „Sollte eine solche Vermehrung .... Schwierigkeiten finden, so glaubt der Ausschuß, daß auch ohne die angesprochene Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung annoch eine 24. Freistelle sich durch die Benutzung der in den Universitätsferien vakant werdenden Freitische füglich fundieren lassen werde." Man berechnet, daß wenn nur 10 Benefiziaten während der zusammen 3 Monate dauernden Oster- und Herbstferien verreisen würden, eine Vakanz von 30 Monaten oder von 2½ Tischen für ein ganzes Jahr entstehen werde. Es könne also die Errichtung einer 24. Stelle umsoweniger Bedenken erwecken, als nach den eigenen Angaben der Freitischinspektion viel ausgedehntere Vakanzen bei den fraglichen Tischen vorkämen. Es wird nicht nötig sein, die durch diese Eingabe veranlaßten Verhandlungen im einzelnen zu verfolgen. Das Ergebnis derselben war, daß das Kabinettsministerium am 25. März 1843 genehmigt, daß eine 24. Kalenberg-Grubenhagensche Stelle vorläufig auf 3 Jahre eingerichtet, als „außerordentliche" Stelle in den Listen geführt „und nur bedingungsweise und soweit verliehen werde, als die Ersparungen von den Kalenberg-Grubenhagenschen Tischen zur Bestreitung derselben hinreichen". Dementsprechend wird nunmehr bei der Verleihung verfahren. Das Kuratorium bezeichnet regelmäßig bis zum Jahre 1887 die fragliche Stelle als außerordentliche und ordnet an, daß zur Gewinnung der Kosten für dieselbe mindestens 5 Stellen der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft während der Universitätsferien offen gehalten werden müssen. Seit jener Zeit

ist eine solche Bestimmung nicht weiter getroffen. Man darf danach sagen, daß seit 1843 provisorisch, seit 1887 definitiv die Zahl der Landschaftlich Kalenberg-Grubenhagenschen Stellen und damit die Gesamtzahl der Göttinger Stellen um Eine erhöht ist. Dies ist denn aber auch der letzte Fall, wo eine solche Erhöhung stattgefunden hat.

Nur einmal noch ist die Errichtung einer weitern Anzahl Göttinger Freitischstellen angeregt, aber nicht verwirklicht worden. Es geschah dies in einer vom $\frac{10.\ \text{März}}{29.\ \text{April}}$ 1869 bei dem damaligen Unterrichtsminister v. Mühler eingereichten *Reklamation der Grafen Alfred, Karl und Otto zu Stolberg.* Veranlaßt durch die Ministerialbekanntmachung vom 14. August 1867 betr. die Wiedereröffnung des Pädagogiums in Ilfeld, nach welcher von den Schülern, welche eine Freistelle in der Anstalt erhalten, ein Schulgeld erhoben werden soll und außerdem 8 halbe Freistellen bestehen, ohne daß den Grafen, die durch den Receß vom 1./12. Mai 1747 (vergl. S. 34) zugesagte Verleihung der Hälfte dieser Stellen überwiesen worden, sehen sich die Grafen genötigt, auf die Erfüllung jenes Vertrages zu dringen. Sie weisen namentlich auf die eine dort vereinbarte Bestimmung hin, daß wenn etwa später die Einkünfte Ilfelds so steigen sollten, daß die Zahl der Alumnen werde vermehrt werden können, auch die von den Gräflichen Häusern abhängigen Stellen entsprechend vermehrt werden sollten. Es sei nun nicht zu bezweifeln, daß die Einkünfte des Klosters seit 1747 eine erhebliche Steigerung erfahren hätten, gleichwohl sei die Zahl und die Größe der Stolbergischen Benefizien unverändert geblieben. Die Grafen reklamieren nun das ihnen vertragsmäßig zustehende Recht an den Freistellen der Klosterschule und wünschen außerdem, was hier allein in Betracht kommt, „daß die von Ihnen mit Freitischen (in Göttingen) beliehenen Studierenden eine so ausreichende Geldentschädigung erhalten, daß sie damit ihre Beköstigung bestreiten können, und daß, soweit hierdurch nicht die Hälfte der aus dem Ilfelder Stiftungsfonds jährlich zur Universitätskasse fließenden Summe verbraucht werde, neue von

ihnen zu verleihende Freitische begründet würden". — Der Minister überwies diese Eingabe dem damaligen Universitätskurator Geh. Rat v. Warnstedt zur rechtlichen Begutachtung. In zwei überaus sorgfältig ausgeführten Rechtsgutachten vom 12. Dezember 1869 und 26. Oktober 1871 wies derselbe das Unbegründete der von den Grafen zu Stolberg eingereichten Reklamation nach. Es wird darin namentlich ausgeführt, daß für die Beurteilung der einschläglichen Rechtsverhältnisse nicht mehr der im Jahre 1747 abgeschlossene Receß, sondern ein viel jüngerer in Betracht komme, welcher am $\frac{\text{4. August 1821}}{\text{2. Juli 1822}}$[1] zwischen dem Könige Georg IV. und dem Grafen Josef von Stolberg-Stolberg abgeschlossen war, nachdem er die vorausbedungene Zustimmung des Grafen Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode am 22. März 1822 und des Grafen Johann Wilhelm zu Stolberg-Roßla am 19. April 1822 erhalten hatte. Anlaß zu jenem Vertrage hatte der Antrag des Grafen Josef gegeben, daß ihm seine seit 1777 in dem Immissionsbesitze von Hannover befindlichen Gerechtsame in der Grafschaft Hohnstein gegen partiellen Abtrag der der Krone Hannover zustehenden Schuldforderung wieder eingeräumt werden möchten. Der König ging auf diesen Antrag unter der Bedingung ein, daß u. a. auch die Rechtsansprüche der Grafen Stolberg gegenüber dem Kloster Ilfeld eine definitive Regelung erführen. In diesem Sinne wurden darum die folgenden Sätze in den Vertrag aufgenommen. (10:) „Der Herr Graf Josef .... entsagt für sich, seine Erben und Nachfolger für jetzt und alle künftige Zeiten allen und jeden Ansprüchen auf das Stift Ilfeld .... mögen sie bereits bisher in Anspruch genommen sein oder künftig noch in Anspruch genommen werden" .... „Jedoch (11:) wird in Ansehung der Freistellen auf dem Pädagogio zu Ilfeld und der Freitische auf der Universität zu Göttingen, von welchen der Gräflich Stolbergischen Familie die Verleihung bisher zu-

[1]) Der wesentliche Inhalt desselben findet sich abgedruckt in D. G. Strube, Rechtliche Bedenken. Ausgabe von E. Spangenberg. Hannover. Bd. I, S. 313 ff.

gestanden, in den bisherigen Verhältnissen überall nichts geändert." (12:) „Der .... 1747 konfirmierte Rezeß wird seinem ganzen Inhalte nach .... nebst dem Inhalte aller .... andern Rezesse ...., insofern dieselben mit der in Art. 10 enthaltenen Entsagung im Widerspruch stehen, auf beständige Zeiten außer Kraft gesetzt." Mit Recht konnte danach betont werden, daß den Grafen keinerlei Anspruch an die Einkünfte des Klosters zur Verwendung in dem Sinne ihrer Reklamation zustünde. Die finanziellen Verhältnisse der Ilfelder Freitische seien damals noch genau dieselben wie zur Zeit ihrer Gründung, und wenn seit 1775 aus den Überschüssen dieser Tische 3 neue Stellen fundiert seien, so habe das Gräfliche Haus dagegen niemals remonstriert. Seit zudem im Jahre 1849 sechs von den Königl. Freitischen eingezogen worden, falle außerdem jeder Schein fort, als habe man Ilfelder Stellen fundiert, ohne den Grafen ein entsprechend erweitertes Kollationsrecht einzuräumen. — Der Amtsnachfolger des Ministers v. Mühler, Dr. Falk, erklärte dem Kurator durch Verfügung vom 24. September 1873, „daß er sich den Rechtsgutachten desselben angeschlossen und dem entsprechend die Anträge der Herrn Grafen zu Stolberg — unter Anheimgabe der Beschreitung des Rechtsweges — abgelehnt habe". Die Grafen haben den Rechtsweg nicht beschritten.

Nach dem jetzt geltenden Rechte würde die Zahl der Ilfelder Freitische in Göttingen ausschließlich und allein von der Preußischen Regierung vermehrt werden können, dieser aber dann auch allein das Kollationsrecht über die neuen Stellen zustehn. Bisher ist es zur Begründung solcher Stellen nicht gekommen. Eine weitere Vermehrung der Göttinger Freitische hat darum, seit die 24. Kalenbergisch-Grubenhagensche entstanden, nicht stattgefunden. Wohl aber vollzieht sich in der Zeit, von welcher wir handeln, eine empfindliche Verminderung der auf die höchste Zahl von 216 gestiegenen Freistellen.

---

Die erste Verminderung, von der zu berichten sein wird, ist diejenige der Landschaftlich-Lüneburgischen

um eine Stelle. Nach Beseitigung der Fremdherrschaft trat auch die Lüneburgische Landschaft wieder in den Besitz ihres Präsentationsrechtes für 7 Stellen. Sie übte dasselbe aber seit jener Zeit — man sieht nicht, aus welchen Gründen — nur für 6 Stellen aus. Eine dieserhalb am 19. April 1822 an die Universitätskasse vom Kuratorium gerichtete Anfrage dient nur dazu, die Thatsache der Nichtbesetzung der einen Stelle seit Ostern 1819 zu konstatieren, ohne im Besetzungsmodus der Landschaft eine Änderung zu verursachen. Als nun im Jahre 1863 vom Kuratorium bei der Landschaft der Antrag gestellt wird, um die Tischgelder erhöhen zu können, möge dieselbe einen verhältnismäßigen Zuschuß zu ihren 7 Stellen zahlen oder aber diese Stellen auf 6 herabsetzen, erklärt die Landschaft sich nach den „Aktenstücken der Land- und Ritterschaft des Fürstentums Lüneburg vom Jahre 1863" für die letztere Alternative. Sie schlägt vor, die 7. Stelle eingehen zu lassen, um mit den so ersparten Mitteln die 6 übrigen aufzubessern; sie ist zugleich erbötig, den dann noch fehlenden Betrag von 11 Thlr. 20 Gr. auf ihre Kasse zu übernehmen. Dieses Angebot wird durch Verfügung des Kuratoriums vom 19. Juni 1863 gebilligt. Seitdem wird jener Zuschuß von der Landschaft gezahlt, aber eine ihrer Stellen ist von da an als eingegangen zu bezeichnen. —

Daß die zweite Stelle der Stadt Ülzen im Jahre 1845 zu zwei Dritteilen eingezogen ist und seitdem nur allemal das dritte Jahr besetzt werden kann, ward oben bereits berichtet (S. 17). Ebenso ist an früherer Stelle nachgewiesen, wie es zur Beseitigung der einst von der Stadt Hedemünden relevierenden Stelle im Jahre 1877 gekommen. — Aus dem Vorstehenden ergiebt sich also ein Verlust von $2^2/_3$ hannoverschen Stellen.

Viel erheblicher war die Einbuße, welche die Universität im Jahre 1837 an Herzoglich Braunschweigischen Stellen erlitt; damals gingen ihr 14 dieser Freitische verloren. Der Verlauf der Dinge vollzog sich dabei in folgender Weise.

Um die Mitte der Dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts trug man sich in Braunschweig mit dem Gedanken, „eine

Erweiterung und Umgestaltung der seit 1745 unter der Benennung des Collegii Carolini dort bestehenden Lehranstalt" vorzunehmen und „diese unter Beibehaltung ihres ursprünglichen Zweckes der Vorbereitung für die Fakultätsstudien zu einer Akademie für Gewerbswissenschaft und Künste zu erheben, so daß sie denen, die, ohne ein Fakultätsstudium zu erwählen, für eine höhere Stufe des bürgerlichen Lebens sich bestimmen, namentlich aber Gewerbe und Handel von einem höheren Standpunkte aus betreiben wollen, als höchste Bildungsanstalt alles dasjenige, was bis dahin nur auf der eigentlichen Universität erlangt werden konnte, vollständig gewährt und in Hinsicht auf technische und merkantilische Gegenstände der letztern zur Seite gesetzt werden könne". Die Braunschweigische Regierung entwarf einen dahin zielenden Plan und suchte die Angelegenheit mit allen ihr zu gebote stehenden Mitteln zu fördern. Sie ließ sich dabei auch von der Hoffnung leiten, „durch die zur Erlangung einer vollständigen wissenschaftlichen Ausbildung in den technischen Fächern dargebotene Gelegenheit auch den Zweck zu erreichen, daß das auf bedenkliche Weise zunehmende Fakultätsstudium wenigstens etwas beschränkt und dem wissenschaftlichen Drange der Jugend eine teilweis veränderte Richtung gegeben werde". Es erschien ihr darum besonders wünschenswert, über einen Teil der für Göttingen festgelegten Freitischgelder zu gunsten der auf dem Carolinum studierenden Landeskinder frei disponieren zu können. Der leitende Minister Schultz beauftragte daher den Herzoglichen Legationsrat v. Amsberg, welcher im April 1836 in besonderer Mision zum Zwecke der Verhandlung über einen mit Hannover zu bildenden Steuerverein dorthin gesandt war, in Hannover „das Terrain zu sondieren, ob man hannoverscherseits wohl geneigt sei, auf die diesseitigen Wünsche einzugehen". v. Amsberg verhandelte seinem Auftrage gemäß mit dem Regierungsrat Hoppenstedt; er fand bei ihm ein entgegenkommendes Verständnis und wurde veranlaßt, die Wünsche der Braunschweigischen Regierung in der Form einer diplomatischen Note kundzugeben. Es geschah dies unter dem 16. April 1836. In dem durch v. Amsberg überreichten Schriftstücke wurde

zunächst die oben bereits angegebene Absicht der Regierung klargelegt und auf die Bestimmung des im Jahre 1814 vereinbarten Vertrages gewiesen, wonach bei der Gründung der Göttinger Freitische von Braunschweig der Vorbehalt gemacht sei, daß das Arrangement nur so lange Bestand haben solle, bis nicht in Braunschweig wieder eine ordentliche Universität gegründet werde. Nun sei die neue Akademie zwar keine vollständige Universität, ersetze aber eine solche bis zu einem gewissen Grade. Man hege deswegen den Wunsch, etwa $^1/_3$ der Göttinger Freistellen an das Carolinum zu verlegen, die übrigen Stellen sollten dagegen in Göttingen in bisheriger Weise verbleiben. Für den Fall, daß dieser Antrag die Billigung des Hannoverschen Gouvernements finde, erkläre man sich bereit, den bezeichneten „größeren Teil der Freitischgelder definitiv bei der Universität Göttingen zu belassen“. Die Hannoversche Regierung erwiedert ebenfalls in der Form einer diplomatischen Note am 6. Mai 1836. Sie verhehlt nicht, daß es ihr „an und für sich das Angenehmste sein würde, das bisherige Verhältnis unverändert beibehalten“ zu sehen, sie verschweigt auch nicht, daß nach ihrer Meinung die Umgestaltung des Carolinum nicht der Einrichtung einer „ordentlichen Universität“ gleichzusetzen sei, mithin kein Grund zur Abänderung des frühern Vertrages vorliege, aber „um der Herzoglich Braunschweigischen Regierung sich gefällig zu erweisen“, will man über die Angelegenheit verhandeln und befürwortet unter anderm, „daß von seiten der Herzoglichen Regierung Göttingen zur Landesuniversität der Herzoglich Braunschweigischen Lande erklärt werden“ möchte. Es kommt zu weitern Verhandlungen. Das Ergebnis derselben ist, daß es zum Abschlusse eines Vertrages kommt, welcher am 8. November 1836 formelle Gültigkeit erlangt. Die Hauptbestimmungen desselben sind die folgenden. (1:) Die Zahl der Freitische wird von 50 auf 36 herabgesetzt und dafür 1728 Thlr. Konventionsmünze = 1776 Thlr. Kourant gezahlt. (2:) Die Ersparungen werden zu Unterstützungen verwandt. (3:) Die Designation der Freitischer ist Sache der Braunschweigischen Regierung. (4:) Die Remuneration für die

Inspektoren und den Pedellen bleibt unverkürzt 300 + 15 Thlr. Konventionsmünze, wird aber beim Wechsel in den Personen auf denselben Betrag in Kourant herabgesetzt. (5:) Die dem Carolinum überwiesenen Tischgelder dürfen „niemals auf eine andre Universität als Göttingen übertragen" werden. (6:) „Da die Universität Göttingen für das Herzogtum Braunschweig zur Landesuniversität erklärt worden ist — wobei jedoch die Absicht auf Einführung einer Zwangsverbindlichkeit zum Besuche dieser Universität für die Herzoglich Braunschweigischen Landeskinder nicht gerichtet ist — so sollen die daselbst bleibenden 36 Freitische .... damit für beständig fundiert sein, und es kann diese Stiftung, solange die Universität Göttingen den an eine Landesuniversität zu machenden billigen Anforderungen entsprechen wird, unter keinem Vorwande einseitig aufgehoben werden".

Dies das Ergebnis der eingehenden und sorgfältigen Verhandlungen, welche beiden Parteien nur zur Ehre gereichen können. Hatte die Universität Göttingen dabei zu gunsten einer jüngern Lehranstalt mit wesentlich andern Zielen eine Einbuße erlitten, so mußte sie ja darin ein Opfer erblicken, welches einer neuen Strömung der Zeit zu bringen war. Sie hatte es aber als einen Gewinn anzusehen, daß ihr statt der 50 mit Vorbehalt überwiesenen Freitischstellen nunmehr 36 Stellen fest und dauernd übermacht waren, und als einen Gewinn von noch höherer Bedeutung, daß die Herzogliche Regierung am 17. September 1836 sich bereit erklärte, Göttingen wegen „des hohen und umfassenden Standpunktes, auf welchem diese Akademie sich befinde", zur Landesuniversität des Herzogtums zu machen. Es sind dies Gewinne, welche auch heute noch der Universität zu gute kommen. —

Es war ein durchaus loyales Verfahren, welches die Herzoglich Braunschweigische Regierung einschlug, als sie auf eine Abänderung des im Jahre 1814 mit Hannover über ihre Freitische geschlossenen Vertrages hinarbeitete. Einen wesentlich andern Eindruck macht das Verhalten der Herzoglich Nassauischen Regierung bei den

Verhandlungen[1]), welche wegen Lösung der im Jahre 1817 geschlossenen Konvention zwischen Hannover und Nassau geführt werden mußten. Zur Würdigung derselben wird man freilich nicht übersehen dürfen, daß bei den Unterthanen des Herzogs von Nassau wenig Begeisterung für die Thatsache bestand, daß Göttingen ihre Landesuniversität war. Sie empfanden es als einen Zwang, daß ihre Söhne dort zu studieren verpflichtet sein sollten, und diese Söhne selbst wurden selten in der niedersächsischen Universität heimisch. Es scheint, daß von Anfang an von Nassauischer Seite die Neigung kundgegeben, das bestehende vertragsmäßige Verhältnis, sobald thunlich, zu lösen.

Schon im Jahre 1832 müssen derartige Andeutungen dem Hannoverschen Kabinettsministerium kund geworden sein, denn es beauftragt damals den Hannoverschen Bundestagsgesandten v. Stralenheim, Stimmung für die Aufrechterhaltung des Vertrages durch die Erklärung zu machen, Hannover sei bereit, „die Zahl der ausschließlich für Nassauer bestimmten Königl. Freistellen von 3 auf 5 zu erhöhen und deren Verleihung dem eigenen Ermessen der Herzoglich Nassauischen Regierung zu überlassen". Zu weiteren Verhandlungen scheint es damals noch nicht gekommen zu sein. Zu solchen kam es dagegen im Jahre 1842. Durch die öffentlichen Blätter ging die Nachricht, die Nassauische Regierung verhandle mit Hessen-Darmstadt, um Gießen zur Landesuniversität für Nassau erklären zu lassen. Jedenfalls war eine Petition in diesem Sinne an die Regierung abgegeben, und in Göttingen versicherte man, „aus sehr guter Quelle zu wissen, daß die Nassauischen Stände den Antrag gestellt hätten, es möge Göttingen aufhören Landesuniversität für Nassau zu sein". Der Hannoversche Bundestagsgesandte v. Stralenheim erhielt nunmehr den Auftrag, zu sondieren, was an der Sache sei, und wurde wiederholt ermächtigt, die bereits mitgeteilten Anerbietungen zu machen. Von Nassauischer Seite ging man auf dieselben

[1]) Die Akten über diese Verhandlungen finden sich im Königlichen Staatsarchive zu Hannover.

ein, und beide Regierungen schlossen daher, „von dem gegenseitigen Wunsche belebt, die bisher in Beziehung auf die Universität Göttingen zu gegenseitiger vollkommener Zufriedenheit so glücklich bestehenden Verabredungen aufrecht zu erhalten und in beiderseitigem Interesse womöglich noch einer größeren Vervollkommnung entgegenzuführen", einen Additionalvertrag zu der Konvention vom 28. Oktober 1817. Der Vertrag wurde im August 1842 Allerhöchsten Ortes bestätigt; er bestimmte, daß statt der früher bewilligten 3 Stellen vom 1. April 1842 an „solcher sechs in der Art von der Königlich Hannoverschen Seite zur Verfügung der Herzoglich Nassauischen höchsten Regierung gestellt werden, daß deren Verleihung dem eignen höchsten Ermessen der letzteren gänzlich und ausschließlich überlassen bleibt. Außerdem verbleibt es hinsichtlich der übrigen 61 Freitischstellen bei den früher .... getroffenen Bestimmungen, und verspricht die Königl. Hannoversche Regierung, daß bei Verleihung der übrigen Freitischstellen die konkurrierenden Nassauischen Studierenden stets eine gerechte Berücksichtigung finden sollen".

Es waren noch nicht 4 Jahre vergangen, so mußten neue Verhandlungen begonnen werden, weil in der Nassauischen Ständeversammlung der Antrag gestellt war, die mehrerwähnten Verträge aufzuheben, um die in Göttingen festgelegten Stipendien auch solchen zugänglich zu machen, die nicht an dieser Universität studierten. Der Hannoversche Bundestagsgesandte v. Lenthe verhandelt mit seinem Nassauischen Kollegen v. Wintzingerode und kann dann seiner Regierung berichten, daß dieser sich dahin geäußert, er halte es für „nicht loyal", wenn jetzt der erst eben befestigte Vertrag gelöst würde, aber v. Lenthe sieht sich genötigt, ein sehr ungünstiges Urteil über die Zuverlässigkeit des Mannes zu fällen. Er sucht Gelegenheit, mit dem Minister v. Düngern in Wiesbaden selbst zu verhandeln, und erhält die Zusicherung, es solle den Ständen ausweichend geantwortet werden, weil zur Zeit noch Verhandlungen schwebten. Es geschah; aber noch war nach jener Erklärung kein Jahr verflossen, da erfolgte von seiten des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums am 8. Juli 1848

ein Schreiben an die Regierung in Hannover, aus dem die folgenden höchst charakteristischen Sätze bekannt gegeben zu werden verdienen: „So gern wir die stete Bereitwilligkeit, mit welcher die derseitige Regierung bisher auf die vollständige Erfüllung der nach dem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten bedacht gewesen und diesseitigen Wünschen in Beziehung auf denselben entgegengekommen ist, hiedurch mit besonderem Danke anerkennen; so können wir es jedoch mit den dermaligen veränderten Zeitverhältnissen und insbesondere mit dem von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt ausgesprochenen Grundsatze unbedingter Lehr- und Lernfreiheit nicht für vereinbar halten, eine Beschränkung der Staatsangehörigen des Herzogtums in der freien Wahl der Lehranstalten, auf welchen sie sich für den Staatsdienst ausbilden wollen, fortbestehen zu lassen". Man hat sich deswegen zur Auflösung des Vertrages entschlossen. Es wird dann schließlich noch der Wunsch ausgesprochen, daß es der Hannoverschen Regierung gefallen möge, „das bestehende Vertragsverhältnis schon zu Michäli (sic!), also mit dem Schlusse des laufenden Semesters, als aufgelöst anzusehen". Man nimmt in Hannover die Kündigung an, doch kann dieselbe erst zu Ostern 1849 verwirklicht werden schon mit Rücksicht auf die Universitätsbeamten, denen vertragsmäßig bis dahin der Bezug ihrer Remunerationen zusteht. Das Nassauische Ministerium dringt wiederholt darauf, daß der Vertrag sofort gelöst wird; es fordere von den Beamten keine Mühewaltung mehr, so würden diese auch Remunerationen anzunehmen sich weigern. In dem zuletzt genannten Punkte hatte sich das Ministerium nicht getäuscht. Als die Angelegenheit vor den akademischen Senat gebracht wurde, verzichteten die Mitglieder desselben, welche von Nassau Remunerationen bezogen, sofort auf dieselben. Die Hannoversche Regierung aber entschädigte ihrerseits die Unterbeamten, welche durch die Veränderung ebenfalls finanziell geschädigt wurden, aus ihr zur Verfügung stehenden Nebenfonds. Das Verhältnis der Universität Göttingen zum Herzogtum Nassau war damit Michaelis 1848 gelöst. Es konnte selbstverständlich nicht ohne Einbuße für dieselbe geschehen, wenn schon diese Einbuße nicht

auf dem Gebiete der sittlichen Selbstachtung der beteiligten Göttingischen und Hannoverschen Kreise lag. Sie war zunächst rein finanzieller Art. Sie blieb aber des weitern auch nicht ohne Einfluß auf einen abermaligen Rückgang der Zahl der Freitische.

In dem Etat der Universität Göttingen, welchen das Hannoversche Staatsministerium 1836 der allgemeinen Ständeversammlung auf deren besonderen Antrag vorlegte, ist die Rede von 67 Landschaftlichen Freistellen. Die Angabe ist richtig, sofern die früher erwähnten, von den betreffenden Landschaften nicht zur Besetzung gelangenden 4 Osnabrücker und 2 Meppener Stellen mitgerechnet sind. Da diese indessen von dem Ministerium mitverliehen wurden, so konnten sie auch den Königlichen zugezählt werden, die danach 61 + 6 = 67 betrugen. Diese Zählung findet sich wiederholt in den Akten, so namentlich auch in den Verhandlungen mit Nassau. Diese Verhandlungen hatten nun dahin geführt, daß 6 dieser Stellen in der Zeit von Ostern 1842 bis Michaelis 1848 von der Nassauischen Regierung verliehen wurden. Nachdem das Verhältnis zu Nassau gelöst war, kam es in Hannover zu Erwägungen, ob es sich nicht empfehle, diese nunmehr zur eignen Verfügung wieder freigewordenen 6 Stellen unbesetzt zu lassen und nominell soweit ganz eingehen zu lassen, daß die Zahl der Königlichen Stellen künftig auf 61 reduziert bliebe. Die Regierung hatte allen Anlaß zu solchen Erwägungen, seit sie begonnen hatte, von den bei der Ausrichtung der Freitische ersparten Geldern Stipendien auch an solche zu verleihen, welche mit einem Freitische nicht providiert waren, und die Bewerbungen um solche Stipendien Jahr um Jahr sich mehrten. Das Ergebnis dieser Überlegungen war, daß durch eine Verfügung vom 14. April 1849 die fraglichen 6 Stellen eingezogen und damit die Zahl der Königlichen Freistellen auf 61 ermäßigt wurden. Aber es kam noch zu einer weiteren faktischen Verringerung dieser Zahl.

Es war im Jahre 1863, wo das Hannoversche Unterrichtsministerium es für notwendig erachtete, die für die Freitische zu zahlende Vergütung den damaligen Preisverhältnissen

der Konsumptibilien und Arbeitslöhne entsprechend angemessen zu erhöhen. Die Behörde ging dabei von folgenden Erwägungen aus. „Da der monatliche Vergütungssatz für die Freitische seit einem Jahrhundert im wesentlichen unverändert geblieben ist, die Preise der Lebensmittel aber seit Begründung der Freitische um 100 — 150 % gestiegen sind, so liegt die Notwendigkeit eines erhöhten monatlichen Vergütungssatzes klar vor, wenn den Studierenden hinreichend reichliche und kräftige Speisen geliefert werden sollen. Der Freitisch, wie er gegenwärtig (1863) für 4 Thlr. 4 Gr. monatlich der Qualität und Quantität nach ausgerichtet wird, genügt erfahrungsmäßig nicht leicht den jungen Männern mit gesundem Appetit. Viele Benefiziaten suchen daher jetzt in Bierschenken und Restaurationen ihren halbgesättigten Appetit völlig zu befriedigen. Fleißige junge Leute werden auf solche Weise an den Wirthshausbesuch gewöhnt". Am 25. Februar 1863 wendet sich das Kuratorium an sämtliche präsentationsberechtigte Korporationen mit dem oben wiederholt erwähnten Antrage, um eine Erhöhung der Speisegelder zu ermöglichen, entweder die dafür erforderlichen Beträge selber zu zahlen, oder die Benefiziaten zahlen zu lassen, oder endlich die vorhandene Anzahl der Freistellen angemessen zu reduzieren. Das Ministerium sehe sich seinerseits zu der Erwägung genötigt, wie schon im Jahre 1849 eine abermalige Beschränkung der ihm zur Disposition stehenden Freistellen eintreten zu lassen, da man mit der Erhöhung der Tischgelder nicht warten könne, bis etwa die allgemeine Ständeversammlung die erforderliche Summe von 610 Thlr. für diese Erhöhung bewilligen werde. Es ist früher schon berichtet, daß dieser Antrag allerdings bei einer größern Anzahl von Korporationen dahin führte, die erforderlichen Mehrbeträge zur Unterhaltung der Freitische zu bewilligen, daß er dagegen von einer erheblichen andern Anzahl abgelehnt wurde. Da sich die Behörde dennoch entschloß, die monatlichen Tischgelder vom 1. April 1866 an für sämtliche Freistellen auf 5 Thlr. = 15 Mk. zu erhöhen, so sah sie sich gleichzeitig genötigt, um den dadurch erforderlich werdenden Mehrbedarf zur Unterhaltung derjenigen Tische, für welche

nicht zugezahlt wurde, sicher zu decken, einige von den ihr zur Verfügung stehenden Stellen regelmäßig unbesetzt zu lassen. Der Kurator verleiht daher nicht mehr 61, sondern nur 55 Freitischstellen, d. h. die Zahl der Königlichen Stellen ist faktisch abermals um 6 zurückgegangen.

Durch die erwähnte Vorsicht des Kuratoriums und durch den Umstand, daß auch andere Freistellen hin und wieder aus irgend welchen Ursachen während ganzer Semester nicht vergeben worden oder doch während der Universitätsferien längere Zeit offen blieben, hat es fast nie an erheblichen Ersparungen gefehlt, welche bei der Ausrichtung der Freitische Jahr um Jahr gemacht werden konnten. Die Höhe derselben ist naturgemäß eine schwankende gewesen. Sie betrug beispielsweise in den Jahren 1844—1868 in minimo 552 und in maximo 1582 Thlr. Diese Überschüsse wurden, wie bereits bemerkt, regelmäßig zu Stipendien in kleineren oder größeren Beträgen verwandt, welche auch solchen Studierenden zugewandt wurden, die keinen Freitisch besaßen. Anfänglich stand die Verteilung dieser Gelder den Freitischinspektoren zu, die oft Unterstützungen von sehr geringem Betrage einzelnen bedürftigen Studenten zuwandten; nach und nach übernahm das Kuratorium es aber selbst, über diese Gelder zu verfügen. In einem Erlaß vom 26. Mai 1853 wird ausdrücklich bestimmt, daß die „almosenartigen Spenden" der Inspektoren aufzuhören haben; das Kuratorium werde künftig selbst über die Verwendung der fraglichen Gelder zu Stipendien befinden. Das geschieht denn nun auch seitdem. Mehrere Jahrzehnte hindurch werden Stipendien im Betrage von 20 Thlr. für das Semester an so viel Studierende der Georg-Augusts-Universität vergeben, wie Mittel vorhanden. Aber diese Mittel werden nicht bloß zu diesem Zwecke verwandt. Aus ihnen sind am Anfang der Sechziger Jahre unseres Jahrhunderts eine jährliche „Subvention" von je 60 Thlr. für die drei Repetenten des Theologischen Stiftes sowie 100 Thlr. Nebenausgaben für dies Institut regelmäßig gezahlt, obwohl dasselbe als solches zu den Freitischen keine Beziehung hat. Das Verfahren stand in Analogie zu dem andern, wonach einer

Anzahl von Assistenten, die an verschiedenen Universitätsinstituten gegen Remuneration angestellt waren, je ein Freitisch verliehen wurde, den sie freilich nicht in natura geliefert erhielten, sondern für welchen sie ein Geldäquivalent von monatlich 4 Thlr. 4 Gr. in bar bezogen; oder es stand in Analogie zu dem andern Verfahren, wonach die Mitglieder des Pädagogischen Seminars die gleichen Beträge aus jenen Ersparnissen monatlich bar ausbezahlt erhielten. Obwohl die Freitischinspektion bereits im Jahre 1847 ihre Bedenken gegen diese Verwendung von Freitischgeldern in einem Berichte nicht verschwiegen, erfolgte dieselbe noch längere Zeit hindurch auf Anordnung des damaligen Kuratoriums. Noch im Jahre 1869 mußten für 8 Assistenten monatlich 33 Thlr. und für 7 Mitglieder des Pädagogischen Seminars monatlich 28 Thlr. 28 Gr. von der Inspektion angewiesen werden. Erst später ist das Freitischbudget von dieser ihm fremdartigen Ausgabe entlastet. Indessen die erwähnten Überschüsse mußten noch weitergehenden Zwecken, ja selbst solchen dienen, die nicht einmal mit der Universität Göttingen etwas zu thun hatten. So erhielt z. B. ein Studierender in den Fünfziger Jahren aus den Überschüssen der Göttinger Freitische ein Stipendium von 50 Thlr. auf zwei Jahre, um ihm den Aufenthalt in Wien zur Fortsetzung seiner Studien zu ermöglichen, und eine ähnliche Unterstützung ist auch einem andern auswärtigen Studenten aus diesen Mitteln im Jahre 1867 zugewandt. Um dergleichen Anforderungen an den Freitischfond entsprechen zu können, war es allerdings geraten, eine Anzahl der fundierten Freistellen unbesetzt zu lassen. Aber auch nachdem eine Besoldung und Remunerierung von Repetenten und Assistenten, sowie eine Unterstützung von Mitgliedern des Pädagogischen Seminares oder auch auswärtiger Studenten aus den Überschüssen nicht mehr erfolgt, vielmehr die sämtlichen Überschüsse ausschließlich Göttinger Studierenden zu gute kommen, wird von dem Kurator die Vorsicht beobachtet, von den nominell immer noch vorhandenen 61 Freistellen Königlichen Patronates 6 regelmäßig unbesetzt zu lassen, um so unter allen Umständen mit Sicherheit einen Überschuß zu erzielen, welcher dann in

besonderen Notfällen zu außerordentlichen Unterstützungen finanziell bedrückter Studenten verwandt werden kann und regelmäßig verwandt wird. —

---

Nachdem nunmehr die geschichtliche Untersuchung über die Entstehung der einzelnen Kategorieen und Gruppen von Freitischen an der Universität Göttingen, soweit sie hier angestellt werden sollte, zum Abschluß gebracht ist, erübrigt nur noch eine Rücksichtnahme auf die hin und wieder veröffentlichten Nachrichten über dieselben und eine Übersicht über den gegenwärtigen Bestand des Institutes zu geben.

Was die erstern betrifft, so wurde die noch unbestimmt gehaltene Angabe in dem Königlichen Privilegium der Universität vom Jahre 1736 bereits erwähnt, wonach „zur Anleg- und beständigen Unterhaltung einer guten Anzahl Freitische Anstalt gemacht" worden. Eine bestimmtere Angabe über das Institut findet sich bei Pütter[1]) I, S. 327. Dort wird „vor jetzo" (1765) die Zahl der Freitischstellen auf 140 angegeben und bemerkt: „Von diesen Stellen hat die Königliche Regierung 62 zu vergeben, welche nur für Auswärtige bestimmt sind, dahingegen die übrigen von Landschaften und Städten an Einheimische vergeben werden." Diese Angaben sind nicht zuverlässig. Im Jahre 1765 waren nur 128 Freistellen fundirt, davon 51 Königlichen Patronates (einschließlich der 2 v. Hardenbergischen und der 1 + 8 Ilfeldischen), 38 Landschaftliche, 18 Städtische, 16 Ilfeldische, 4 Stiftische und 1 Familientisch; auch ist zu bemerken, daß bei der Verleihung auch die ausländischen Fürsten von Schwarzburg und Grafen von Stolberg mitwirkten. — Wenn es bei Pütter II, S. 391 heißt: „Mit den Freitischen ist keine Veränderung vorgegangen... Der Stellen sind noch jetzt (1788) 140, von denen 62 von der Königlichen Regierung vergeben werden", so sind auch diese Angaben zu berichtigen. Seit 1765 waren hinzugekommen 3 Königliche Stellen aus Ilfelder Überschüssen (also Gesamt-

---

[1]) J. St. Pütter, Versuch einer akadem. Gelehrten-Gesch. zc. Göttingen, 1. Teil, 1765.

zahl 54), 4 Osnabrücker und 1 Stadt Lüneburgische; also betrug die Gesamtheit der fundierten Stellen immer erst 128 + 8 = 136, obwohl zugegeben werden muß, daß wegen der regelmäßig vorkommenden Ersparungen einige, gewöhnlich 5, Stellen über den Etat vergeben wurden. Aber unter Berücksichtigung dieses Umstandes hätte die Gesamtzahl der Freistellen im Jahre 1788 auf 141 angegeben werden müssen, die Zahl der Königlichen betrug aber auch dann nur 51 + 3 + 5 = 59 Stellen. — Die Notiz, welche sich bei M. Rintel, Versuch einer skizzierten Beschreibung von Göttingen. Göttingen 1794, S. 81 findet: „Zur Unterstützung wenig bemittelter Studenten sind 140 Freitischstellen vorhanden", hat keinen selbständigen historischen Wert, da sie aus Pütter entlehnt sein wird. — In dem Berichte des Kammerrats Ernst Brandes, welcher im „Neuen Hannoverschen Magazin" vom Jahre 1802 abgedruckt ist[1]), wird Sp. 356 f. die Zahl der Landschaftlichen rc. Freistellen auf 82, die der Königlichen auf 67 angegeben. Die zuerst genannte Zahl hätte indessen um eine erhöht werden müssen, da im Jahre 1802 bereits der Gmelinsche Freitisch bestand. Die andere Angabe erklärt sich dadurch, daß außer den 59 fest fundierten Stellen regelmäßig noch 8 verliehen wurden, deren Kosten sich aus Ersparungen an den übrigen Stellen decken ließen. — Bei Pütter-Saalfeld, Göttingen 1820, findet sich III, S. 622 die Angabe: „Die Zahl der Freitische ist gegenwärtig bis auf 216 gewachsen, von denen 152 von einheimischen und 64 von auswärtigen Behörden relevieren". „Das Königliche Universitätskuratorium verleiht 67 Stellen." Es war oben S. 82 u. 88 bereits die Rede davon, wie es gekommen, daß hier nur 216 statt 219 Stellen gezählt sind. Die Angabe der Höhe der von auswärtigen Behörden verliehenen Plätze erklärt sich dadurch, daß 50 braunschweigische, aber nur 14 Ilfelder Stellen auswärts verliehen wurden, seit gegen den Grafen

---

[1]) Die bezüglichen Angaben sind wiederholt in: Ernst Brandes, Über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen. Göttingen 1802, S. 263.

Stolberg-Stolberg das Immissionsverfahren eingeleitet war. — Die Mitteilungen bei Pütter-Österley, Göttingen 1838, IV, S. 239: („die Zahl der Freitische belief sich seit 1812, in welchem Jahre hier 50 Herzoglich Braunschweigische Freitische fundiert wurden, bis zum Jahre 1837 auf 218"; davon sind 14 für das Collegium Carolinum in Braunschweig eingezogen. „Gegenwärtig bestehen hier also 204 Freitischstellen," von denen 67 Königliche vom Kuratorium relevieren) finden, soweit sie unzutreffend sind, ihre Berichtigung in dem Folgenden: Die Braunscheigischen Stellen sind hier erst 1814 fundiert und die Einziehung der an das Carolinum verlegten Stellen erfolgte schon 1836. Die Gesamtzahl der Freitische hat um 1820 betragen 219 bezw. 216 und betrug 1837 nach Abzug der Braunschweigischen und Zurechnung der einen Kalenberg-Grubenhagenschen Stelle 205. — Die Bemerkung endlich bei Unger, Göttingen und die Georgia Augusta. Göttingen 1861, S. 135: „Die Zahl der Freitische beträgt 204", ist um $^1/_3$ Stelle zu erhöhen, da inzwischen die beiden Ülzener Stellen auf $1\,^1/_3$ Stellen reduziert waren. Der Fortfall der übrigen als eingezogen zu betrachtenden Stellen erfolgt erst 1863.

Endlich findet sich noch in der Chronik der Georg-Augusts-Universtät zu Göttingen für das Rechnungsjahr 1889/90. Göttingen 1890, S. 107 die folgende Notiz: „Die Zahl der Freitische belief sich im Jahre 1837 (nach Österley IV, S. 239) auf 204; welche von diesen mittlerweile in Wegfall gekommen sind, hat nicht festgestellt werden können. Es standen in den letzten Jahrzehnten zur Verfügung 193 Freitische, nämlich 55 Königliche Freitische, 6 Ilfeldische, 60 Landschaftliche, 17 Städtische, 1 Stiftischer, 2 Familien-Freitische, 8 Fürstlich Schwarzburgische und 8 Gräflich Stolbergische (zusammen 157); dazu treten 36 Herzoglich Braunschweigische". Zu dieser Notiz ist zunächst zu bemerken, daß die Angabe Österley's ungenau ist, wie bereits nachgewiesen, und daß unsere Untersuchungen ergeben haben, wie nach 1837 von den Königlichen Freistellen 6, von den Stiftischen 2, von den Städtischen $1\,^2/_3$, (Ülzen und Hedemünden) und von den Landschaftlichen 1 Lüneburgische fortgefallen sind, wogegen 1 Kalenberg-Gruben-

hagensche neu hinzugekommen ist, sodaß der Gesamtverlust seit jener Zeit $9^2/_3$ Stellen beträgt.

Die übrigen Angaben in der „Chronik“, soweit sie nicht genau sind, erfahren ihre Berichtigung und Ergänzung durch das Folgende:

Nachdem im Jahre 1849 sechs Königliche von den damals bestehenden 67 Stellen eingezogen wurden und im Jahre 1863 die beiden Stellen des Stiftes St. Alexandri als selbständige eingingen, sofern die für sie stiftungsmäßig gezahlten Gelder zur Unterhaltung der Königlichen Tische verwandt wurden, ohne daß die Zahl der letzteren erhöht worden wäre, beträgt die Zahl der Königlichen Stellen nominell immer noch 61. In diese Stellen sind nicht nur die ursprünglich als Königliche fundierten Stellen zu rechnen, sondern auch die 1 Ilfeldische Stelle vom Jahre 1734 und die 8 anderen Ilfeldischen Stellen Königlichen Patronates vom Jahre 1747, ferner 2 v. Hardenbergische, 4 Osnabrückische und 2 Meppensche vom Jahre 1816 und die beiden 1863 eingezogenen Stellen des Stiftes St. Alexandri. Verliehen werden von diesen 61 Stellen seit 1865 immer nur 55. Die Zahl der Landschaftlichen Stellen beträgt 61. Es stehen nämlich zur Verfügung: der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft 24, der Lüneburgischen 6, der Bremen-Verdenschen 6, der Hoyaischen 2, der Ritterschaft und Städtischen Kurie in der Osnabrückischen Landschaft je 2, also zusammen 4, der Hildesheimischen Landschaft 8, der Ostfriesischen 8, dem Kreise Hadeln 1, der Grafschaft Bentheim 1 und der Niedergrafschaft bezw. der Stadt Lingen 1. An Städtischen Freitischen sind $17\,^1/_3$ vorhanden. Es relevieren nämlich von der Stadt Hannover 4, von Lüneburg 6, von Osterode 2, von Ülzen $1\,^1/_3$, von Göttingen 1, von Einbeck 1, von Northeim 1 und von Clausthal 1. Sodann sind 16 Kloster Ilfeldische Freistellen disponibel, von denen 4 der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, 4 der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, 4 der Fürst von Stolberg-Wernigerode, 2 der Fürst von Stolberg-Rosla und 2 der Fürst von Stolberg-Stolberg besetzen. Ferner bestehen noch 1 Freitischstelle, über welche das Kloster Loccum verfügt, und

2 Familienfreitische, von denen der eine durch die jeweiligen Senioren der Familie des weiland Bürgers und Diakonus Schultze († 1720) in Hannover, der andere von den Verwaltern der Stiftung des weiland Generals Gmelin († 1799) in Frankfurt a. M. bezw. Karlsruhe vergeben werden. Endlich sind 36 Herzoglich Braunschweigische Freitische mit der Universität verbunden. Die Gesamtzahl der Göttinger Freistellen beträgt also: $61 + 61 + 17\frac{1}{3} + 16 + 1 + 2 + 36 = 194\frac{1}{3}$ Stellen, von denen 6 Königliche regelmäßig unbesetzt bleiben, so daß zur wirklichen Verfügung nur $188\frac{1}{3}$ stehen.

Was endlich den Modus conferendi betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Direkt d. h. ohne Vermittelung des Kuratoriums werden verliehen und die erfolgten Verleihungen bei der Freitischinspektion zur Anzeige gebracht: die Braunschweigischen Tische durch das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium, die 16 Ilfeldischen durch die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen (4) und Schwarzburg-Rudolstadt (4), Stolberg Wernigerode (4), Stolberg-Stolberg (2) und Stolberg Rosla (2), die Loccumer Stelle durch den Abt und Konvent des Klosters Loccum, zwei Osnabrückische Stellen durch die Ritterschaft, die beiden andern durch den Landschaftsrat der Städtischen Kurie der Landschaft des Fürstentums Osnabrück. Bei den nachbenannten Stellen erfolgt die Verleihung durch den Universitätskurator in der Weise, daß demselben die präsentationsberechtigten Korporationen die Benefiziaten zu diesem Zwecke erst vorher benennen. Für die Städtischen Stellen geschieht die Präsentation durch die betreffenden Magistrate; in Ülzen steht das Präsentationsrecht jedoch dem Propsten und dem Magistrate zu, und von den 6 Stadt Lüneburgischen Stellen relevieren nur 4 vom Magistrate, für die beiden andern steht einem in Lüneburg vorhandenen Patrizischen Patronen-Kollegium das Vorschlagsrecht zu. Für den Schultzeschen Familientisch präsentieren die jeweiligen Senioren der Familie, für den Gmelinschen die Verwalter der Gmelinschen Stiftung in Karlsruhe. Für den Freitisch des Landes Hadeln präsentiert der Kreisausschuß des Kreises Hadeln, für den der

Grafschaft Lingen seit 1863 der Magistrat in Lingen, für denjenigen der Grafschaft Bentheim seit kurzem das Konsistorium zu Aurich. Die Freistellen der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft werden auf Präsentation des Ausschusses derselben verliehen; ebenso präsentieren der Ausschuß der Hildesheimischen Landschaft, der Ausschuß der Hoya-Diepholzischen Landschaft, das Landschaftliche Kollegium des Fürstentums Lüneburg und das Ostfriesische Landschaftskollegium für die den bezüglichen Bezirken zugewiesenen Stellen. Der Grundgedanke bei der Verleihung und Beibehaltung dieser Präsentationsrechte, welche den Landschaften zugestanden sind, ist ja offenbar der, daß alle Bezirke des vormaligen Königreiches Hannover gleichmäßig bei der Verteilung der an der Georgia Augusta fundierten Benefizien berücksichtigt und derselben der Charakter einer wirklichen Landesuniversität für diesen Teil des deutschen Landes aufgeprägt werden sollte. Die noch größere Dezentralisation, welche innerhalb der einzelnen Landschaften bei der Verleihung der Freitische früher bestand und z. B. bei der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft die Errichtung einer 24. Stelle nötig machte, als die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses derselben von 23 auf 24 stieg, hat im Allgemeinen aufgehört, seit die Landschaften neue Verfassungen erhalten haben. Nur in Einer Landschaft ist der im vorigen Jahrhundert eingeführte dezentralisierte Verleihungsmodus unverändert beibehalten, nämlich in der Bremen-Verdenschen. Diese Landschaft umfaßte zu der Zeit, als die Universität Göttingen gegründet wurde, da damals der Stand der Prälaten bereits ausgeschieden war, die Ritterschaft des Herzogtums Bremen, die Bremenschen Städte Stade und Buxtehude und die Stände des Herzogtums Verden (wiederum zerfallend in Ritterschaft und Stadt Verden). Schon im Jahre 1735 wurde auf dem am 12. März abgehaltenen Landtage der Herzogtümer Bremen-Verden der Grundsatz angenommen, daß die einzelnen Stände das Recht zur Präsentation für die dem Landtage zugewiesenen Freistellen ausüben sollten nach Verhältnis ihrer Beiträge zu den Unterhaltungskosten für die Universität, welche sich für die gesamte Landschaft auf 2100 Thlr. beliefen. Derselbe

Grundsatz wurde festgehalten, als sich die Zahl der Freistellen dieser Landschaft von 5 auf 6 erhöhte, und der damals eingeführte Verteilungsmodus wurde unverändert gelassen, als 1819 auch Vertretern des freien Grundbesitzes Zutritt zu den ständischen Verhandlungen gewährt wurde. Die neu hinzugekommenen Repräsentanten „können den Zuständigkeiten der älteren ständischen Korporationen nach keinen Anteil an der Verleihung der Freitische nehmen“. Was aber jene Zuständigkeiten betrifft, so ist die Verleihung dieser Tische so geordnet, daß allemal eine Verleihung auf 2 Jahre erfolgt, jedoch von zwei zu zwei Jahren ein Wechsel der Anzahl der Stellen, welche die einzelne Korporation vergiebt, stattfinden muß, um einen Ausgleich zwischen dem Präsentationsrecht und der ursprünglichen Beitragspflicht sämtlicher Korporationen herbeizuführen. Dieser Ausgleich erfolgt erst in einer Periode von 36 Jahren. Das unten stehende Schema*) giebt an, wie dieser sogen. „große Turnus“ sich in der Zeit von Ostern 1894 bis dahin 1930 gestalten wird. — Die Stellen Königlichen Patronates werden vom Universitätskurator vergeben.

*) Es verleihen:

| | die Stände des Herzogtums Verden: | die Ritterschaft von Bremen: | die Stadt Stade: | die Stadt Buxtehude: |
|---|---|---|---|---|
| 1894—1896 ........ | 1 | 3 | 1 | 1 |
| 1896—1898 ........ | 0 | 4 | 2 | 0 |
| 1898—1900 ........ | 1 | 3 | 1 | 1 |
| 1900—1902 ........ | 1 | 3 | 1 | 1 |
| 1902—1904 ........ | 0 | 3 | 2 | 1 |
| 1904—1906 ........ | 1 | 3 | 2 | 0 |
| 1906—1908 ........ | 1 | 3 | 1 | 1 |
| 1908—1910 ........ | 0 | 4 | 2 | 0 |
| 1910—1912 ........ | 1 | 3 | 1 | 1 |
| 1912—1914 ........ | 1 | 3 | 1 | 1 |
| 1914—1916 ........ | 0 | 3 | 2 | 1 |
| 1916—1918 ........ | 1 | 4 | 1 | 0 |
| 1918—1920 ........ | 1 | 3 | 1 | 1 |
| 1920—1922 ........ | 0 | 4 | 2 | 0 |
| 1922—1924 ........ | 1 | 3 | 1 | 1 |
| 1924—1926 ........ | 1 | 3 | 1 | 1 |
| 1926—1928 ........ | 0 | 3 | 2 | 1 |
| 1928—1930 ........ | 1 | 3 | 1 | 1 |

## 4. Die Freitischinspektoren. Ihre Pflichten und ihre Rechte.

Bei der Einrichtung der Göttinger Freitische wurden vielfach die Freitischinstitute andrer Universitäten zum Vorbilde genommen, wie demnächst noch zu zeigen sein wird. In Einem Stücke sah man sich bei Begründung der Universität jedoch genötigt, wenigstens anfangs eine andere Anordnung zu treffen, als sie sonst an den Akademieen bestand. Man wählte zu den ersten Freitischinspektoren nicht zunächst Lehrer der Universität, sondern übertrug die Inspektion der Freitische einem Manne, der nicht zu dem Corpus academicum gehörte. Es war dies der Königliche Gerichtsschulze Fr. Chr. Neubour zu Göttingen. Derselbe hatte sich durch seine Gutachten [1]) und seine Verhandlungen mit den städtischen Behörden und den Bürgern Göttingens vor der Eröffnung der Universität entschieden manche Verdienste um das Zustandekommen der neuen Akademie erworben. Zur Anerkennung für die dabei geleisteten Dienste wurde er gegen eine anfangs nicht fest bestimmte Vergütung zum Inspektor über die Freitische ernannt. Man hatte dabei zugleich wohl im Auge, daß er als ortskundiger Mann und geschäftserfahrener Jurist am geeignetesten zur Abwickelung der vielfach nötig werdenden Verhandlungen sein werde. Er erhielt von der Regierung eine besondere Instruktion in dem „Vorläufigen Reglement" vom 14. Oktober 1734 [2]). Danach sollte er als Inspektor die Kontrakte mit den Wirten schließen und diese zur Erfüllung ihrer Kontrakte anhalten; den zu Freitischbenefiziaten ernannten Studierenden ihre Tischplätze anweisen; darauf halten, „daß die Tisch-Leges von den Commensalibus genau beobachtet würden, auch die Tische zu Zeiten visitieren"; „die Übertreter der Legum nach Beschaffenheit der Sache auf einige Tage oder Wochen vom Tische suspendieren"; „die Studiosos, so die Stellen ordentlich genießen, alle halbe Jahre in Gegen-

---

[1]) Ein solches Gutachten ist abgedruckt bei Rößler a. a. O. S. 28 ff. — [2]) Abgedruckt in: Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen. Göttingen 1739 Bd. 1, S. 733 ff.

wart des Decani ihrer Fakultät vorfordern und ihre Studia nebst dem Decano explorieren"; die Tischsenioren ansetzen und bis zur Begründung einer eigenen Universitätskasse das gesamte Rechnungswesen über die Freitische führen. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß er die durch Suspension auf kürzere, oder durch Remotion auf längere Zeit vakant werdenden Stellen im Wege der Substitution nach eigenem Ermessen mit andern Studierenden besetzen konnte; er sollte dabei nur gehalten sein, neben der Bedürftigkeit und Würdigkeit besonders darauf zu sehen, daß der Substituierte thunlichst derselben Landschaft oder Stadt angehörte, von der der vakante Tisch relevierte. Bei Königlichen Tischen sollen besonders Ausländer berücksichtigt werden; unter den Ausländern soll der Inspektor sodann „einem famulo oder amanuensi des zeitigen Rectoris den Vorzug lassen, gestalt dann auch ihm, dem Inspectori, als ein douceur freigelassen wird, wann er dergleichen famulum, der ein Studiosus ist, hat, solchen zu Zeiten zu substituieren".

Neubour hat nur etwa 6 Jahre das Amt eines Freitischinspektors verwaltet. Als ihm von der Kurfürstlichen Kammer sein Gerichtsschulzenamt abgenommen war, wurde ihm auch jenes andere Amt von dem Ministerium aufgekündigt. Durch Verfügung vom 16. Dezember 1740 wurden der Hofrat Reinhardt, also zum erstenmale ein Professor der Universität, und der Hofgerichtsassessor Insinger zu Freitischinspektoren ernannt und außerdem die Rechnungsführung über das Institut dem Bürgermeister Riepenhausen übertragen. In den Bestallungsurkunden für die Inspektoren heißt es: „Ihr werdet desto sorgfältiger auf das Betragen derer Tischgenossen Acht haben und nicht nur welchergestalt dieselben beim Genuß ihres beneficii, sondern auch sonst in ihrer übrigen conduite sich bezeigen, ohne Nachsicht anzeigen". Als Besoldung ist für dieselben eine Summe von 100 Thalern ausgesetzt, wovon jeder der beiden die Hälfte bezieht. Riepenhausen hat dagegen neben der Rechnungsführung „die Aufsicht bei den Tischen zu führen, daß keine ledig gewordenen, oder auch nur ad tempus vacierende Stellen von den Wirten als besetzt angerechnet

werden, sondern ad lucrum der Kasse zufließen mögen". Das für ihn ausgeworfene Salarium beträgt 100 Thaler. — Nach dem im Jahre 1743 erfolgten Tode des Hofrat Reinhardt wird der Hofrat Ayrer zum Freitischinspektor ernannt und verwaltet das Amt eines solchen bis zu seinem Tode im Jahre 1774. Neben ihm fungiert Insinger bis zu seinem im Jahre 1758 erfolgten Tode. An Stelle Insingers wird der Oberpolizeikommissarius und Bürgermeister Unger zum Mitinspektor ernannt. In der Zeit von Ostern 1761 bis Michaelis 1762 ist Unger infolge eines ihm übertragenen Kommissoriums von Göttingen abwesend, und Ayrer besorgt die Inspektion der Freitische allein, dann tritt Unger aufs Neue in sein Amt ein, bis er von Göttingen abberufen wird, und nun der Oberpolizeikommissarius und Bürgermeister Stock[1]) an seine Stelle tritt bis zu dessen 1807 erfolgtem Tode. — Der Hofrat Ayrer erweist sich während seiner ganzen Amtsführung als ein Mann, der seine eignen persönlichen Interessen ungewöhnlich stark zu betreiben weiß, dabei aber seine Wünsche nichts weniger als überall erreicht sieht. Ihm genügt es nicht, daß infolge der Verlegung der Ilfeldischen Freitische nach Göttingen den Inspektoren für die Verwaltung derselben eine „Erkenntlichkeit" von 24 Thalern gezahlt wurde, er trug wiederholt auf eine Aufbesserung seines Gehaltes an. Es geschah dies u. a. in einem Gesuche, welches er in Gemeinschaft mit seinem Kollegen Insinger nach dem Tode des Bürgermeisters Riepenhausen am 16. Februar 1750 bei der Regierung einreichte. In demselben bitten die Inspektoren, „um die Verbesserung ihres bisherigen Gehaltes unterthänigst ansuchen" zu dürfen. Sie weisen auf die vermehrte Geschäftslast der Inspektoren, die ihnen daraus erwächst, daß anfangs nur 48 Studierende an 4 Tischen, jetzt aber nicht weniger als 135 Personen an 9 Tischen gespeist werden müssen. Sie erbieten sich, die bisher von Riepenhausen besorgten Kassengeschäfte gegen die ihm gezahlte Remuneration zu übernehmen. Die Regierung lehnt

---

[1]) Stock war Pütters Schwager und auf dessen Wunsch in Göttingen angestellt.

ihr Gesuch indessen ab; sie erwiedert den Gesuchstellern durch Verfügung vom 5. März 1750, daß sie den Schatzeinnehmer Ludowig an Riephausens Stelle zum Rechnungsführer ernannt habe. „Im übrigen“, heißt es dann weiter, „haben wir das Vertrauen, daß, da auf anderen Universitäten die Inspektion der Freitische als eine pia causa gratis geführt wird, Ihr mit dem bisherigen honorario in Betracht der sehr onerierten Universitätskasse ferner friedlich sein werdet.“ Der Hinweis auf die Gratisleistung der Freitischinspektoren war wohl nicht ganz zutreffend; in Halle wenigstens erhielten die beiden mit der Inspektion berauftragten Professoren, von denen der eine der Theologischen, der andre der Juristischen Fakultät angehören sollte, jeder „quartaliter 6 Thaler“ Gehalt. Es war deswegen zu erwarten, daß Ayrer gelegentlich auf die Sache zurückkommen werde. Zunächst beantragte er für sich eine Entlastung von einigen ihm unliebsamen Geschäften der Inspektion. Als nach Insingers Tode der Bürgermeister Unger zum Mitinspektor ernannt wurde (1758), reichte er den Entwurf einer Geschäftsverteilung unter den beiden Inspektoren bei der Regierung ein. Danach sollten dieselben gemeinsam ihre Berichte an das Kuratorium erstatten und gemeinsam die Kontrakte mit den Tischwirten schließen, auch, wenn nötig, gemeinsam die Tische revidieren, doch fällt Ayrer dabei die Beachtung der Sitten der Studenten zu, während Unger sein Augenmerk nur auf die Wirte zu richten hat. Visitiert der Fechtmeister Scholz im Auftrage der Inspektoren, so hat er über die Studierenden bei dem ersteren, über die Wirte bei dem letztern zu berichten. Ayrer behält sich vor, die von der Regierung ernannten Benefiziaten an ihren Tisch zu weisen, während dem Coinspector die Anweisung der übrigen, welche nicht nur die Mehrzahl bilden, sondern über die auch mit sehr verschiedenen Behörden korrespondiert werden muß, zugedacht wird. Der Coinspector soll auch die Rechnungen der Wirte zur Zahlung anweisen und die halbjährlich an die Regierung einzusendenden Designationen über die Freitischer aufstellen, d. h. so ziemlich alle unbequemen Arbeiten sollen nach diesem Entwurfe dem zweiten Inspektor übertragen werden. Die

Regierung lehnt Ayrer's Antrag ab, trägt vielmehr dem Bürgermeister bei seiner Ernennung zum Inspektor auf, auch „auf das Betragen der Tischgenossen sorgfältig Acht zu haben“, im übrigen aber allerdings eine scharfe Aufsicht über die Tischwirte zu üben, „daß sie demjenigen, was sie vermöge ihres Kontraktes zu leisten schuldig sind, als worüber der Verordnung nach in jedem Speisegemache vollständige Auszüge angeschlagen sein müssen, ein gehöriges Genüge leisten“, damit „der Endzweck und der Wert dieses instituti samt dem daraus entspringenden Ruhme der Universität nicht verloren gehe“. War somit dem Inspektor Ayrer die gewünschte Geschäftserleichterung nicht zu teil geworden, so fand sich wenigstens vorübergehend eine Möglichkeit zu der erstrebten Gehaltserhöhung. Von Ostern 1761 bis Michaelis 1762 hatte Ayrer in Abwesenheit Ungers dessen Geschäfte mitzuübernehmen und erhielt dafür die für den letzteren ausgeworfene Remuneration von jährlich 50 Thlr. Ayrer war offenbar der Meinung, daß diese Anordnung der Regierung als eine dauernde aufzufassen sei, und stellte sich daher fast ungebärdig, als die Regierung nach Ungers Rückkehr nach Göttingen erklärte, das von ihr getroffene Arrangement sei nur ein „Interimstand“ gewesen. Ayrer wird darüber so erregt, daß es zunächst zu einem persönlichen Zerwürfnis mit Unger kommt. Die Regierung läßt sich darüber von dem Hofgerichtsassessor v. Wüllen in Göttingen berichten. „Herr Unger“, so heißt es in diesem Berichte, „hat garnichts wider Herrn Hofrat Ayrer, und würde also von der Seite die Einigkeit leicht zu beschaffen sein. Da es aber auf 50 Thlr. ankommt, die Herr Unger haben und Herr Ayrer missen soll, so möchte es in Absicht des letzteren wohl schwerer halten“. Dem Ministerium gegenüber führt Ayrer aus, daß die Anstellung von zwei Inspektoren notwendig zu Inkonveniençen führe; an keiner (?) Universität seien zwei Inspektoren der Freitische angestellt; auch in Göttingen sei anfangs nur ein Inspektor gewesen. Es sei „ohne Exempel“, daß „zur Inspektion der Freitische, als einer bloß zur Universität gehörigen Sache, jemand aus einem anderen corpore konkurrieren solle“. Thue man letzteres mit Rücksicht darauf, daß „einige

ex corpore academico zum Stadt- und Polizeiwesen kommunizierten", so sei er der Meinung, daß „die Universität diese Sorge gern der Stadt allein überlassen würde". In einer zweiten Eingabe erbietet er sich, die fraglichen 50 Thlr. an Unger abzugeben, „verbittet aber seine Konkurrenz bei der Inspektion". Es sei der allgemeine Wunsch der Universität, daß die städtischen Beamten mit der Inspektion über die Freitische nichts zu thun haben möchten. Man habe „den Haß der Studenten", der sich von jeher gegen den städtischen Coinspector geäußert habe, „und die daraus oft wegen unziemlicher Begegnung entstandenen Beschwerden noch von den Insingerschen Zeiten her in frischem Andenken und besorge gleich üble Folgen bei dem Anwachs der Akademie". Das alles könne vermieden werden „durch Abstellung eines so verhaßten Coinspectors". Trotz dieser Remonstrationen entschloß sich die Regierung jedoch, Unger wieder zum Mitinspektor der Freitische zu ernennen und ein Jahr später, als derselbe Göttingen verließ, seinen Nachfolger im städtischen Amte, den Bürgermeister Stock, auch zum Nachfolger in diesem Nebenamte zu machen. Sie hielt es für nötig, in der Inspektion der Freitische auch ein Mitglied der obrigkeitlichen Gewalt mitwirkend zu wissen. Sie hatte daneben wohl noch andere Gründe, auf die Vorstellungen von Ayrer keine Rücksicht zu nehmen, die mehr persönlicher Art waren. In dem vorhin erwähnten „Vorläufigen Reglement" war dem Inspektor das Recht der Substitution für frei gewordene Stellen verliehen. Dasselbe war aber durch eine Verfügung vom 13. September 1738 dahin beschränkt, daß angeordnet wurde, „in Zukunft" sollten frei werdende Stellen „nicht ad interim besetzt" werden, vielmehr sei für solche Stellen „das Geld einzuziehen und als eine Beihülfe behuf Sustentation der extraordinariorum anzuwenden". Ayrer kümmerte sich um diese Verfügung nicht, sondern übte das Recht der Substitution in uneingeschränktem Maße aus. Als der Hofgerichtsassessor v. Wüllen daher den Auftrag erhielt, sich darüber zu äußern, ob es zweckmäßig sei, dem Prof. Ayrer allein die Freitischinspektion anzuvertrauen, berichtete er: „Die inspection anlangend halte ich es sehr

nachteilig, dieselbe dem Herrn Hofrat Ayrer allein zu lassen, weil alsdann insonderheit durch Substitutiones die Freitisch-stellen zu ganz anderm Zweck angewandt werden, als sie gewidmet sind. Man hat mir gesagt, daß bisweilen von Theologis juristische Collegia bei Herrn Hofrat in der Absicht gehört würden, daß sie zu einer Substitution Hoffnung haben, und bisweilen sollen Plätze auf lange Zeit vakant gelassen sein". Die Regierung mußte danach wünschen, das Selbstregiment des Hofrates durch Ernennung eines zweiten Inspektors eingeschränkt zu sehen. Sie entschloß sich daneben, das früher eingeräumte Substitutionsrecht der Inspektoren ganz aufzuheben. In einer Verfügung vom 20. Oktober 1763 wird bestimmt, daß die Inspektoren vor aller Substitution erst an die Regierung zu berichten hätten, „damit denen Sollicitanten um Freistellen hieselbst desto ehnder geholfen werden könne". Auf Remonstration der Inspektion wurde diese Bestimmung indessen am 28. Oktober 1762 dahin modifiziert, „daß bei einem kurzen Zeitverlaufe von 8—14 Tagen einem bedürftigen fleißigen Studioso solcher Genuß" (durch Substitution seitens der Inspektoren) „zu gönnen sei". Seitdem blieben die Rechte und Pflichten der Inspektion bis zu Ayrers Tode unverändert.

Mit Hofrat Heyne, der zu Johannis 1774 an Ayrers Stelle die Inspektion der Freitische neben dem Bürgermeister Stock übernahm, gewann das Institut eine Persönlichkeit, die mit einem großen administrativen Geschicke das entschiedenste Interesse für die weitere Entwicklung jenes Institutes verband, und der es vor allem Göttingen zu danken hat, daß seine Freitische in ungeschmälerter Anzahl durch die Periode der westfälischen Fremdherrschaft hindurch gerettet sind. Auf Heynes Antrag wurden 1775 aus den Ueberschüssen der Ilfeldischen Tische drei neue Freistellen geschaffen; er war es wiederum, der die Errichtung weiterer 5 Stellen aus den Ersparnissen sämtlicher Freitische anregte. Davon war bereits die Rede, daß auf seinen Bericht vom 30. Juli 1808 hin die Landschaftlichen Freistellen zu Königlichen erklärt und somit der Universität erhalten wurden (vgl. S. 63).

Während der westfälischen Herrschaft traten übrigens noch andere Veränderungen, welche für die Verwaltung der Freitische Bedeutung hatten, ein. An Stelle des 1807 verstorbenen Bürgermeisters Stock wurde dessen Nachfolger, der Bürgermeister Tuckermann zum Inspektor berufen, und Heyne ließ sich in der Person des Professors Bunsen im Jahre 1808 einen Adjunctus geben, der für die ihm übertragenen Geschäfte eine Remuneration von 100 Thalern erhielt. So fungierten denn von dieser Zeit an 3 Inspektoren. Dieselbe Zahl wurde beibehalten, als nach Heynes Tode 1812 der Abt Pott zum Amte eines Inspektors berufen wurde. Es erwies sich offenbar als notwendig, damals eine dritte Kraft bei der Freitischinspektion zu verwenden, da dieser neben der Verwaltung der Königlichen Tische auch eine besondere Rechnungsführung über die Städtischen Tische, welche übrigens für Stiftungen privaten Charakters erklärt waren, übertragen worden und ihr außerdem die Verwaltung des neugeschaffenen Stipendienfonds der Universität zugewiesen war, Aufgaben, welche viel Korrespondenzen und eine penible Buchführung erforderten. — In dieser Zeit werden auch die Besoldungsverhältnisse der Inspektoren neu geregelt. In einer Verfügung des Generaldirektors des öffentlichen Unterrichtes v. Leist in Kassel vom 2. Oktober 1812 wird bestimmt, daß „drei Freitische und ein Beneficium von 200 Franken" eingehen sollen, „woraus denn", so heißt es wörtlich, „mit Inbegriff der 100 Thaler Kassengeld, welche Sie, mein Herr Professor Bunsen, bisher aus den Überschußgeldern der Städtischen Freitische genossen haben, und der 24 Thaler in Golde, die der Ritter Heyne von der Verwaltung der Fürstlichen Freitischstellen aus der Ilfelder Stiftskasse zog, sich ein Fond von 1163 Fr. 50 Cent. (= 300 Thaler) bilden wird, wovon Ihnen, mein Herr Professor Pott, 285 Franken und Ihnen, Herr Professor Bunsen, ebensoviel bestimmt sind." Für „den würdigen Herrn Maire Tückermann" (sic) ist eine Besoldung von 100 Thalern ausgeworfen. Für den Fall, daß derselbe abgehen würde, sollen diese 100 Thaler „Ihnen, meine Herren Inspektoren, ebenfalls noch zu gleichen Teilen zuwachsen."

Zur Unterstützung bei ihren umfangreichen Arbeiten war den Inspektoren sodann noch ein Famulus gegeben, für welchen ebenfalls eine angemessene Remuneration gezahlt wurde.

Nach Beseitigung der Fremdherrschaft wurden Pott, Bunsen und Tuckermann als Inspektoren über die Freitische beibehalten. In einem „Vorläufigen Regulativ wegen der Freitische zu Göttingen vom 18. April 1814" wurden Rechte und Pflichten der Inspektoren in Anlehnung an das, was bisher gegolten, aufs Neue wieder geregelt. Der Gehalt für Pott und Bunsen wurde auf je 100 Thaler, derjenige Tuckermanns auf 50 Thaler ermäßigt; für den bewilligten Famulus „sollen 40 Thaler jährlich passieren"; zu „kleinen Nebenausgaben" wurde außerdem ein kleiner Fond bewilligt. Die Remuneration von 24 Thaler Gold, welche für die Ilfelder Tische bezahlt wurden, blieb den Inspektoren nach wie vor unverkürzt. Da hier von der Besoldung der Inspektoren die Rede ist, mag schon jetzt erwähnt werden, daß im Jahre 1817 auch von der Braunschweigischen Regierung eine Remuneration von je 50 Thalern für Pott und Bunsen bewilligt wurde, die bis dahin ihre Dienste unentgeltlich der Braunschweigischen Regierung gegenüber verrichtet hatten. Es geschah diese Bewilligung infolge eines Gesuches des Professors Bunsen, der in demselben berichtete, daß Abt Pott aus naheliegenden Gründen nicht habe petitionieren mögen. Diese Gründe sind hauptsächlich in dem Umstande zu suchen, daß er als Hannoverscher Professor immer noch das Gehalt eines Abtes vom Braunschweigischen Kloster Marienthal in der Höhe von 437 Thlr. 10 Ggr. bezog. Durch die Braunschweigische Remuneration, die nach 1837 von Kassengeld auf Kourant herabgesetzt wurde, erhielt die Vergütung der Inspektoren für ihre Mühewaltung diejenige Höhe[1]), die seitdem festgehalten ist.

Bei der Bestätigung der vorhin genannten drei Inspektoren war ausdrücklich vorgesehen, daß Pott und Bunsen besonders

---

[1]) Jeder der beiden Inspektoren bezieht an Gehalt 300 ℳ, an Remuneration für die Verwaltung der Ilfelder Tische 39,50 ℳ und der Braunschweigischen Tische 150 ℳ, wozu noch 15,50 ℳ Vergütung für Büreaukosten kommen; also im Ganzen 505 ℳ.

die Disziplin der Benefiziaten zu beachten, Tuckermann dagegen „vornämlich die Geschäfte in Bezug auf die der Stadt angehörenden Speisewirte“ zu besorgen haben solle. Die Zeiten hatten sich aber inzwischen so geändert, daß nach dem Tode Tuckermanns dessen Stelle nicht wieder besetzt zu werden brauchte. Allerdings empfiehlt die Kalenberg-Grubenhagensche Landschaft in einer Eingabe vom 4. April 1835 beim Kuratorium, „den Magistratsdirektor Dr. Ebell zu Göttingen in die Freitischinspektion als Teilnehmer zu berufen, wie früher Rat Tuckermann Mitglied derselben gewesen sei“; sie kann berichten, daß Dr. Ebell bereit sei, unentgeltlich bei den Geschäften der Inspektion mitzuwirken. Das Kuratorium antwortet darauf, die Person des Dr. Ebell würde ihm genehm sein, es „müsse jedoch aus allgemeinen Gründen Bedenken tragen, das dermalige Personal der Freitisch-Inspektion zu vermehren“.

Seit dem Tode Tuckermanns wird die Freitischinspektion aus 2 Professoren gebildet; zunächst aus den Professoren Pott und Bunsen. Als der letztere im März 1837 starb, wünschte Pott seinen Kollegen Gieseler zum Mitinspektor zu haben. Der Prorektor Bergmann riet dagegen davon ab, zwei Professoren aus der Theologischen Fakultät in die Inspektion zu berufen, wennschon es ratsam erscheine, „daß wo möglich immer ein Professor der Theologischen Fakultät an der Inspektion anteil habe.“ Auf Bergmanns Empfehlung wird sodann Hofrat Dahlmann am 5. Mai 1837 zum Inspektor ernannt. Er verwaltet sein Amt nur kurze Zeit. Es ist bekannt, daß und warum er mit 6 anderen Professoren seine Dienstentlassung erhielt. Die Zeit der innern Aufregung, welche er in den Monaten vorher durchgemacht, waren seiner Geschäftsführung als Inspekor nicht günstig gewesen. „Unser alter guter Pott“ klagt in einem Berichte vom 8. Januar 1838: „Die Dahlmannsche Verwaltung, besonders vom September vorigen Jahres an, wurde so bunt, daß ich mich noch immer nicht darin orientieren kann“. An Dahlmanns Stelle wurde nunmehr Gieseler berufen, nachdem Hofrat Bergmann über ihn berichtet: „Konsistorialrat Gieseler hat das Verfahren des Hofrat Dahlmann und der bekannten 6 anderen Professoren

sehr entschieden gemißbilligt; er hat ferner bei den späteren, durch jenes Verfahren herbeigeführten Ereignissen auf eine völlig tadellose Weise sich benommen, auch namentlich einigen aufgeregten Kollegen die Unrichtigkeit ihrer Ansichten zu zeigen und von verkehrten Schritten sie abzuhalten gesucht". Im Herbste 1838 starb dann Pott, an dessen Stelle Hoeck ernannt wird. Nach Gieselers Tode 1854 wird Kraut erwählt. Da weder Hoeck noch Kraut der Theologischen Fakultät angehörten, wandte diese sich am 24. November 1854 mit einer Eingabe an das Kuratorium des Inhaltes, „daß die Inspektion der Freitische bei nächster vorkommender Gelegenheit wieder einem Mitgliede der Theologischen Fakultät anvertraut werden möge". Diese Fakultät stehe hinsichtlich ihrer Nebeneinnahmen den übrigen Fakultäten gegenüber bedeutend zurück; sie halte sich, weil die meisten der unterstützungsbedürftigen Studierenden ihr angehören, vorzugsweise befähigt, über die einlaufenden Gesuche zu berichten; endlich sei das nähere Verhältnis eines theologischen Lehrers zu der Mehrzahl der Petenten oft ein Mittel gewesen, „vorteilhaft auf den Fleiß und das Betragen derselben einzuwirken". Die Fakultät wird unter dem 17. Februar 1855 dahin beschieden, daß für das Mal aus besonderen Gründen Rücksicht auf den zum Inspektor ernannten akademischen Lehrer habe genommen werden müssen, es habe aber keineswegs ausgeschlossen sein sollen, „vorkommenden Falles unter sonst geeigneten Umständen einem der Mitglieder der Theologischen Fakultät eine dieser Stellen zu übertragen". Dementsprechend ward dann nach dem Tode des Hofrats Kraut der Konsistorialrat Wagenmann 1873 zum Inspektor berufen. Auf Hofrat Hoeck, welcher sein Amt als Inspektor am 1. September 1875 niederlegte, folgte Geheimrat Bertheau; nach dessen Tode 1888 wurde der Professor Volquardsen zum Inspektor berufen, und nach Wagenmanns Hinscheiden 1890 trat der Verfasser dieser Schrift 1891 in die Inspektion der Freitische ein. Wenn seine Ernennung abweichend von derjenigen der frühern Inspektoren „unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes" erfolgte, so hängt das mit Plänen einer Umgestaltung des

Freitischinstitutes zusammen, welche damals erwogen, gegenwärtig aber, wie vermutet werden darf, aufgegeben oder doch auf ferne Zeit zurückgestellt sind. —

Nun noch einige Bemerkungen über die der Inspektion zustehenden Rechte und ihre Pflichten. Es handelt sich zunächst um das von ihr geübte Substitutionsrecht. In der Zeit, wo Göttingen nicht unter hannoverscher Regierung stand, erweiterte die Inspektion zunächst ihre Machtbefugnis nach dieser Richtung. Die provisorische preußische Provinzialregierung übertrug ihr durch Verfügung vom 24. Juni 1806 die Verleihung sämtlicher Freitischstellen, damit selbstverständlich auch das unbeschränkteste Substitutionsrecht, sowie das Recht, über die disponibeln Überschüsse zu verfügen. Auch unter der westfälischen Regierung standen ihr diese Rechte in ziemlich ausgedehntem Maße zu. Als die wieder eingesetzte hannoversche Regierung das früher geltende Recht wiederherstellen wollte, reichte die Inspektion am 9. November 1814 ein Pro memoria ein, als dessen Verfasser der „alte“ Pott unschwer zu erkennen ist. In demselben heißt es: „Urteilen Ew. Hochwohlgeboren hochgeneigtest selbst: Da schmeicheln sich so manche auf ihr eingereichtes Gesuch mit der Hoffnung auf Kollation oder Prolongation des Freitisches, als worauf oft ihre Subsistenz allhier hauptsächlich berechnet war, und — sie konnte nicht erfüllt werden. Da kommen so viele junge Leute aus entfernten Gegenden, aus Ungarn, Siebenbürgen, aus Danzig, den Rheingegenden &c. unter der Voraussetzung hierher, daß sie sich hier nur zum Freitische melden dürften, um ihn zu erhalten, und — wir müssen ihnen ihren Irrtum benehmen, auf welchem nicht selten ihr Entschluß, hierherzukommen einzig beruhte. Thränen — wir bleiben streng bei der Wahrheit — Thränen getäuschter Erwartungen und ängstlicher Besorgnisse wegen des nun zu sehr erschwerten, oder wohl gar vereitelten Fortkommens allhier müssen wir fließen sehen, ohne sie trocknen zu können. Berufungen auf den seligen Heyne, der doch so manchen durch Substitution geholfen habe, können wir — nicht ohne ein demütigendes Selbstgefühl — nur mit einer höheren Verfügung von uns ablehnen. Hören müssen wir sogar zu

Zeiten — wir machen uns wiederum keiner Übertreibung schuldig — daß die Verweigerung eines Freitisches Behelfung mit trockenem Brote nach sich zieht, und — müssen es geschehen lassen. So geht dann der Charakter väterlich sorgender Freunde, den wir so gern bei den Benefiziaten erhalten möchten, gänzlich verloren, und so wird unser Einfluß auf ihr sittliches Betragen gelähmt. Doch schon genug, um Ew. Hochwohlgeboren das offene Bekenntnis glaubhaft zu machen, daß uns die implicite versagte bisherige Vergünstigung, im Laufe des Halbjahres substituieren zu dürfen, die herzergreifendsten Szenen für uns veranlaßt und unser Gemüt durch die Unmöglichkeit zu helfen, wo Hülfe so hochnötig ist, in beständiger Bekümmernis erhält." Die Inspektion ist der Meinung, daß ihre „vertrautere Bekanntschaft" mit den persönlichen Verhältnissen der Studierenden eine bessere Bürgschaft gerechter Verleihung der vakanten Stellen gewährt, und daß es Fälle giebt, wo es eine „moralische Notwendigkeit" wird, „auf der Stelle zu helfen".

Trotz dieser beweglichen und stark rhetorisch gehaltenen Eingabe behält das Kuratorium sich doch die Bestimmung über etwaige Substitutionen vor; der Inspektion wird nur für die vereinzelten Fälle, wo die Benefiziaten längere Zeit von Göttingen abwesend sind, das Recht temporärer Substitution erteilt. Diese Anordnung ist wohl mit veranlaßt durch einen Bericht, welchen der Prorektor Himly in der Angelegenheit zu erstatten veranlaßt ist. In demselben schreibt er am 14. Januar 1814 u. a.: „Man hat nun einmal viele substituiert, ob aus eigennützigen Absichten, wie einige glauben, mag ich nicht beurteilen, obgleich es deutlich ist, daß ein Professor Honorare von sonstigen Gratuierten oder sonst sich garnicht Meldenden durch persönliche Bewilligung von Freitischen erwirken könnte." Genug, das bisher in sehr ausgedehntem Maße geübte Substitutionsrecht der Inspektoren erfährt eine empfindliche Einschränkung.

Die neuen Bestimmungen werden für die nächste Zeit genau befolgt. Das Kuratorium verfügt selbst in wiederholten Fällen von Hannover aus Substitutionen. Eine ganz besondere Art solcher Substitutionen findet in den Herbstferien

1818 statt. Es ist die Zeit, wo ein Teil der Studentenschaft wegen Mißhelligkeiten mit den Aufsichtsbehörden einen Auszug nach Witzenhausen veranstaltet hatte und Göttingen von dem Konvent der Anführer auf zwei Jahre in Verruf erklärt war [1]). Es waren hauptsächlich die Ausländer, welche dieser Verrufserklärung Folge leisteten, sei es freiwillig, sei es von anderen Kommilitonen durch thätliche Beleidigung dazu gezwungen. Der Regierung mußte daran liegen, die Ausländer zu halten. Sie ermächtigte daher den Freitischinspektor Pott, der damals zugleich Prorektor war, 24 außerordentliche Freitischstellen auf einen Monat an Ausländer zu vergeben, damit diese sich dem von ihren Kommilitonen auferlegten Zwange, Göttingen zu verlassen, um so eher entziehen könnten. Pott berichtet, daß er nur 12 Stellen verliehen habe; mehr zu verleihen, verböte die Vorsicht. Es sei nämlich zu fürchten, daß der eine oder der andere Student sich bloß in der Absicht für einen Freitisch melden könne, um zu erkunden, ob diese Benefizien wirklich, wie man sich erzähle, zu dem angegebenen Zwecke vergeben würden, und um dann in der Studentenschaft Lärm schlagen zu können, wenn er das Gerücht bewahrheitet gefunden. Das Kuratorium erklärt sich am 15. Oktober 1818 mit dem Vorgehen Potts einverstanden und erteilt Zahlungsanweisung an die Kasse für den Prorektor auf eine entsprechende Summe, die „zu einem gewissen Behufe" verausgabt werden solle.

Noch in einem zweiten Falle mußte der Inspektion eine gewisse diskretionäre Gewalt zur Verfügung über die Freitische zugestanden werden, es war dies während der Zeit, wo infolge der sogen. Göttinger Revolution die Georgia Augusta von Mitte Januar bis Ostern 1831 geschlossen werden mußte. Damals wurde auch durch Erlaß vom 11. Januar 1831 verfügt, daß die Freitische während jener Zeit zu cessieren hätten. Nun sahen sich aber manche Studierende wegen ihrer persönlichen Verhältnisse genötigt, gleichwohl in jenen Monaten in Göttingen zu bleiben. Die Freitischbenefiziaten unter ihnen suchen wiederholt um die

---

[1]) Vergl. Pütter-Saalfeld a. a. O. III S. 43.

Wiederverleihung ihres Tisches nach. Die Inspektoren stellen am 7. Februar den Antrag, allen Benefiziaten, welche die Erlaubnis erwirkt haben, in Göttingen zu bleiben, den Tisch ausrichten zu lassen, da doch anzunehmen sei, daß die „gefährlichen Subjekte“ inzwischen zum Verlassen der Stadt gezwungen seien.

Als die Entscheidung des Ministeriums auf sich warten läßt, gehen die Inspektoren im Sinne ihres Antrages vor und rechtfertigen dies damit, daß sie „von Bittenden zu allen Tageszeiten gedrängt würden“ und darum nicht länger „auf Kosten ihres Herzens“ den Studierenden abschlägige Antwort hätten erteilen können. Durch Verfügung vom 14. März 1831 wird dieses Verfahren der Inspektoren gebilligt. — In der Folgezeit übten die Inspektoren namentlich während der Universitätsferien eine Substitutionsbefugnis in mäßigem Umfange aus, und vom Kuratorium wurde ihnen auch ohne weiteres dieselbe zugestanden; zu einer Bestimmung der Grenzen dieser Befugnis lag lange Zeit hindurch kein Anlaß vor. Ein solcher bot sich aber, als der neu ernannte Freitischinspektor Wagenmann, offenbar ohne genügende Kenntnis aller einschläglichen Verhältnisse, unmittelbar nach dem Antritte seines Amtes Substitutionen in einem solchen Umfange vorgenommen hatte, daß dadurch im Winterhalbjahr 1872/73 statt der bisher gemachten erheblichen Ersparungen eine Überschreitung der Ausgaben für Freitische um 238 Thlr. 14 Sgr. 10 Pfg. gegenüber der im Etat der Universität ausgemachten Summe verursacht wurde. In dem Berichte vom 18. Juni 1873, in welchem sich die Inspektion dieserhalb zu verantworten hatte, bezeichnete sie die vorgenommenen Substitutionen als ihr „bisher zustehende resp. obliegende“. Es entsprach dies wohl kaum dem, was Rechtens war, und der von der Inspektion erhobene Anspruch konnte schwerlich aufrecht erhalten werden, wenn dabei eine geordnete Rechnungsführung Bestand behalten sollte. Das Kuratorium ordnete daher zunächst an, daß die Freitischinspektoren sich fernerhin jeglicher Vornahme selbständiger Substitutionen zu enthalten hätten. Auf eine persönliche Vorstellung des Hofrat Hoeck wurde diese

Verfügung jedoch in dem Erlasse vom 15. August 1873 dahin modifiziert, daß „bis auf weitere Verfügung" „jeder der Herren Freitischinspektoren während der Osterferien in vier und während der Michaelisferien in sechs der durch Abwesenheit der Benefiziaten offen werdenden Freitische bedürftige Studierende zu substituieren" berechtigt sein solle. Das somit genau umgrenzte Recht der Inspektoren hat auch heute noch seine Gültigkeit. Die gegenwärtig fungierenden Inspektoren üben das ihnen zustehende Recht indessen in der Erwägung nicht aus, daß dahin gestrebt werden muß, die Summe der bei der Ausrichtung der Freitische sich ergebenden Überschüsse möglichst dauernd so hoch erscheinen zu lassen, daß eine Erhöhung der für die Tische gezahlten Tischgelder von den vorgesetzten Behörden ohne Bedenken für die Zukunft angeordnet werden könne. Aus derselben Erwägung heraus ist es zu beurteilen, daß schriftliche Verträge mit den Speisewirten über die Ausrichtung der Freitische nicht mehr geschlossen werden, wie sich später ergeben wird. Aus diesem Grunde beschränken sich die Pflichten der Inspektoren gegenwärtig im Wesentlichen darauf, daß sie, um mit Österleys Worten zu reden, „halbjährlich über Erledigung und Fortdauer der verliehen gewesenen Freitische und über die ihnen eingehändigten Gesuche um Verleihung oder Verlängerung eines Königlichen Freitisches Bericht an das Kuratorium zu erstatten" und daß sie monatlich die Anweisungen zur Zahlung an die Tischwirte nach Maßgabe der Anzahl der von diesen ausgerichteten Freitische während des jeweils abgelaufenen Monats auszustellen haben.

## 5. Die Ausrichtung der Freitische.

In einem Berichte [1]), welchen der Königliche Freitischinspektor Professor Bunsen im Jahre 1817 an das Universitäts-

---

[1]) Der wesentliche Inhalt des an dieser Stelle weiter Ausgeführten ist von mir bereits veröffentlicht in den beiden Aufsätzen: „Aus den Göttinger Freitisch-Akten", abgedruckt in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1892, Nr. 209, und: „Mitteilungen aus der Geschichte der Freitische an der Universität Göttingen 2c.," abgedruckt in Schäfer's Monatsschrift für Innere Mission. Oktober 1892, S. 26 ff.

kuratorium zu erstatten hatte, finden sich die folgenden beiden Urteile: „Das hiesige Freitisch-Institut ist eins der kostbarsten Institute der Universität; es ist in Hinsicht auf Mittel und Zweck auf eine seltene Liberalität begründet“ und: „Die Klagen über die Freitische sind so alt, als das Institut selbst.“ Beide Urteile entsprechen der historischen Wirklichkeit.

Was zunächst „die seltene Liberalität“ betrifft, so trat dieselbe gleich im Anfang bei der Begründung und ersten Einrichtung der Göttinger Freitische hervor. Göttingen war nicht die erste Universität, mit welcher Freitische verbunden wurden; diese bestanden auch an anderen Universitäten. So war z. B. im Zusammenhange mit der Reformation und Neugestaltung der Universität Wittenberg im Jahre 1533 mit derselben ein Stipendiatenkonvikt für 150 Studierende verbunden, wofür die Mittel aus eingezogenen Klostergütern verwandt wurden. Andere Universitäten folgten dem Vorgange Wittenbergs, auch sie richteten vielfach Konviktorien ein, in denen den Insassen neben der freien Wohnung auch freie Beköstigung gewährt wurde, eine Einrichtung, die in dem bekannten Tübinger Stifte noch heute besteht, oder sie trafen Veranstaltung, daß einer größeren Anzahl von Studierenden Freitische verabreicht werden konnten.

Die an den protestantischen Universitäten eingerichteten Freitische galten meist als kirchliche Institute mit ausgeprägt konfessionellem Charakter und zugleich als landesherrliche Benefizien, zu deren Genuß in der Regel nur Landeskinder zugelassen werden sollten, die sich dann in besonderem Maße dem Landesfürsten verpflichtet fühlen mußten. Es war dies z. B. bei den Freitischen in Leipzig der Fall. Die dortigen Leges pro convictoribus vom Jahre 1710 bestimmten in dieser Hinsicht das Folgende: „Quicunque cibum in hoc contubernio capere volet, eum ante omnia in doctrina evangelica et religiosa pietate, tradita in scriptis propheticis et apostolicis ac repetita in libro christianae Concordiae breviterque comprehensa in catechetica institutione D. Martini Lutheri, nobiscum sincere consentire et conjunctum esse oportet; und: Serenissimae domui ac

familiae Saxonicae ad gratitudinem perpetuam procurando illius commoda et avertendo omnia incommoda, quantum in ipso est, obligatum se esse sciat." Einen streng konfessionellen Charakter trugen auch die an der Universität Halle eingerichteten Königlichen Freitische. Durch Allerhöchste Verordnung vom Jahre 1704 war bestimmt, daß alle viertel Jahre in sämtlichen evangelischen Kirchen des Preußischen Staates eine Kollekte abgehalten werden sollte, deren Ertrag zur Unterhaltung von Freitischen für arme Studierende an der Universität Halle verwandt werden sollte. Dabei galt die Bestimmung, daß die einlaufenden Gelder, je nachdem sie aus lutherischen oder reformierten Gemeinden gesammelt waren, auch den Studierenden lutherischen oder reformierten Bekenntnisses zu gute kommen sollten. Ausländern durfte umsoweniger in Halle ein Freitisch gewährt werden, als man die eignen Landeskinder zwang, ausschließlich an einer Preußischen Universität zu studieren, und unter den Preußischen Akademieen seit 1708 Halle durch Königliche Verordnung vor den übrigen bevorzugt wurde. Es war danach notwendig, daß man zunächst für die eignen Landeskinder sorgte, ehe man an die Unterstützung Auswärtiger denken konnte [1]).

Bei der Begründung der Göttinger Freitische ließ man sich von vornherein von anderen Grundsätzen leiten. Wennschon die „Aufrichtung" der Universität nach dem Reskripte des Königs Georg II. an die Kalenbergische Landschaft vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{6. Februar}}$ 1733 in der Absicht geplant wurde, dadurch „die Ehre Gottes samt dem Interesse des protestantischen Wesens im Teutschen Reich zu fördern" [2]), so kommt doch bei den vorbereitenden Verhandlungen über die Errichtung der Freitische die Frage, ob dieselben auf konfessionellem Fuße einzurichten seien, nie zur Erörterung. Man denkt sich die

---

[1]) In der „Kurzen Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der Freitische.... in Halle, Halle 1720", heißt es § VIII: „Als der Tische noch mehr waren, wurden zuweilen auch einige Ausländer dazu admittiert. Jetzo aber bleibt man allein bei den Landeskindern." — [2]) Vergl. Rößler a. a. O., S. 51.

mit Freitischen Benefizierten offenbar in der Regel als Protestanten, hegt aber keinerlei Bedenken, den von der Schultzeschen Familie zuerst präsentierten Israeliten Wolff Levi Morgenländer als Benefiziat aufzunehmen (vgl. S. 55). Nur bei den Verhandlungen mit den Ständen des Bistums Osnabrück werden die konfessionellen Verhältnisse gestreift, es geschieht dies aber auch nur aus Rücksicht auf die paritätische Osnabrückische Verfassung (vgl. S. 40 f.). Sonst werden hinsichtlich der Konfession der Stipendiaten keinerlei Bedingungen vorgesehen, wie von der Mehrzahl der Kollatoren ausdrücklich auf geschehene Anfrage bezeugt worden ist. Nur die Kalenberg-Grubenhagensche Landschaft hat in ihren Statuten die Bestimmung, daß die Freitische von ihr nur solchen Studierenden verliehen werden dürfen, „welche einer der anerkannten christlichen Konfessionen angehören". Für die übrigen Kollatoren besteht eine solche Bestimmung nicht; am wenigsten für das Kuratorium. Denn in einer Verfügung desselben vom 11. April 1826 wird von ihm „kein Anstand genommen", den von der Herzoglich Nassauischen Landesregierung zur Substitution empfohlenen Salomo Herrheimer aus Nassau, „welcher mosaische Theologie" studiert, im Sinne dieser Empfehlung zu berücksichtigen. Ja, in dem von der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim am 7. Januar 1852 bestätigten „Regulativ für die Synagogengemeinde Göttingen, Rosdorf und Geismar" findet sich u. a. der folgende Satz: „Übrigens muß darauf Bedacht genommen werden, . . ., daß man bei der Königlichen Regierung zu erwirken sucht, daß dem zu Göttingen studierenden jüdischen Theologen, welchem man den Religionsunterricht überträgt, ein Freitisch bewilligt werde gleichwie den christlichen Schulamtskandidaten." Die Landdrostei geht also von der Voraussetzung aus, daß die Freitische kein konfessionelles Institut sind, und diese Auffassung erweist sich als richtig; denn als auf Grund der angezogenen Bestimmung der Synagogenverein am 17. April 1853 beim Kuratorium den Antrag stellt, dem Studiosus Theologiae Moses Engelbert einen Freitisch zu bewilligen, wird das Gesuch zwar abschlägig beantwortet, aber nicht wegen der Konfession des Engelbert, sondern weil die

Freistellen für dasmal bereits vergeben sind und weil, auch abgesehen davon, „die Bewilligung vielmehr für eine Beihülfe zur Besoldung eines jüdischen Religionslehrers, als für die Unterstützung eines Studierenden“ gelten müsse. In der That, in Bezug auf die konfessionelle Frage sind die Göttinger Freitische „auf eine seltene Liberalität begründet“.

Dasselbe trifft auch in Bezug auf die politische Seite zu. Schon in dem Privilegium der Universität wird angedeutet, daß die Freitische wenn auch „sonderlich“, so doch keineswegs ausschließlich für die Landeskinder bestimmt sind. Daß die letzteren stark berücksichtigt werden mußten, verstand sich von selbst. Gerade aus diesem Grunde war den einzelnen Landschaften, Städten und Klöstern ein Präsentationsrecht verliehen, das in erster Linie den Landeskindern zu gute kommen sollte. Aber schon in dem Vertrage mit den Grafen von Stolberg war ausdrücklich bedungen, daß „die Provisi . . . ohne Rücksicht, ob sie Landeskinder oder nicht, auf- und angenommen werden“ müßten, und die Regierung machte es sich mehr und mehr zum Grundsatze, daß die von ihr direkt relevierenden Freistellen vorzugsweise an Ausländer vergeben werden sollten. Pütter war darum vollauf berechtigt, in seinem Buche I, S. 327 zu berichten, die Königlichen Freistellen seien „nur für Ausländer bestimmt“, oder II, S. 391 diese Stellen würden „ohne auf Vaterland und Religion zu sehen, vergeben“, waren doch im Jahre 1765, aus welchem die erstere Notiz stammt, von 58 Königlichen Stellen 55 an Ausländer verliehen. Der Grundsatz wird auch jetzt noch im Prinzipe festgehalten, aber da das Benefizium des Freitisches von solchen, welche der Provinz Hannover nicht angehören, immer seltener in Anspruch genommen wird, so fällt dasselbe immer mehr auch den „Landeskindern“ zu, wie denn im laufenden Wintersemester 1892/93 von den 55 Stipendiaten, welche der Kurator ernannt hat, nur 12 „Ausländer“ d. h. Nichtangehörige der Provinz sind. Wenn sich also in dieser Hinsicht die „seltene Liberalität“ des Institutes nicht auswirken kann, so liegt die Schuld lediglich an den Verhältnissen, nicht am Institut.

Die „seltene Liberalität“, mit der die Göttinger Freitische

eingerichtet wurden, zeigte sich indessen noch in einer anderen Richtung. Es ist höchst instruktiv, zu sehen, wie sorgfältige Erhebungen und Erwägungen angestellt wurden, ehe es zur eigentlichen Eröffnung der Freitische kam. Die Hannoversche Regierung hatte genaue Erkundigungen über die bezüglichen Verhältnisse an anderen Universitäten eingezogen. Sie ließ sich über die Organisation des Freitischwesens in Halle, Leipzig, Helmstedt u. s. w. informieren, die gültigen Tisch-Leges und sonstigen Reglements wurden ihr von dorther zur Verfügung gestellt; eine Abschrift desjenigen Kontraktes, welcher 1728 wegen Bespeisung der Mitglieder des Konviktoriums in Helmstedt abgeschlossen war, liegt bei den Akten. Auf grund dieses umfangreichen Aktenmaterials arbeitete der Hofrat Gruber ein sehr sorgfältiges Gutachten aus, welches vom 14. August 1734 datiert ist; der Konsistorialrat Tappen wird zu persönlichen Verhandlungen nach Göttingen gesandt, und der Gerichtsschulze Neubour hat aus seiner Kenntnis der lokalen Verhältnisse heraus weitere Vorschläge zu machen, nachdem ihm mit „Allergnädigster Approbation“ eröffnet worden, daß ihm „die Aufsicht über die Freitische destinieret“ werden wird.

Es ist höchst lehrreich, den Geist der Männer kennen zu lernen, der sich in diesen Vorschlägen geltend machen möchte. Darin ist man allseitig einig, daß man das Freitischinstitut nicht in der Weise des Helmstedter Konviktoriums einrichten dürfe, auch nicht in der Weise der Königlichen Freitische in Halle. In diesen beiden Instituten wurde die Bespeisung der Benefiziaten auf dem Wege der Generalentreprise verdungen und alle Stipendiaten gezwungen, in einem und demselben Lokale zu speisen. Das hatte zu den größten Unzuträglichkeiten geführt. In Helmstedt war die Bespeisung der Konviktoristen so schlecht, daß diese von den übrigen Studierenden ohne weiteres „Kaldaunenschlucker“ genannt wurden. Dieser „verächtliche Namen“, über den „manche Händel in Helmstedt entstanden sind“, sollte auf alle Fälle in Göttingen für die Freitischer durch eine bessere Einrichtung der Tische unmöglich gemacht werden. Aber auch das Zusammenspeisen sämtlicher

Stipendiaten an Einem Tische sollte vermieden werden, um die Unzuträglichkeiten, die sich dabei herausstellten, zu umgehen, vor allem auch diese, daß „die Konviktoristen gar zu familiar mit einander werden und alle an einander hangen, welches oft zu großen Weitläufigkeiten Anlaß gegeben, wie davon auf der Universität Wittenberg die Exempel bekannt". Man war darin einig, daß man diejenige Einrichtung zum Vorbilde zu nehmen habe, die bei den Freitischen bestand, welche die Magdeburgischen und Halberstädtischen Provinzialstände für 36 Studierende in Halle unterhielten. Diese 36 Stellen waren auf 3 Tische verteilt und ihre Ausrichtung an 3 verschiedene Wirte verdungen. Es stand fest, daß über diese Tische viel weniger Klagen geführt wurden, als über die andern. So entschloß man sich denn einmütig, nach dem Muster derselben auch die Göttinger Tische einzurichten. Über andere Punkte war man jedoch verschiedener Meinung.

In dem Entwurfe einer Tischordnung für die Stipendiaten hatte Hofrat Gruber vorgeschlagen, der für jeden Tisch zu ernennende Senior solle „vor der Mittagsmahlzeit das Bibellesen dirigieren". Neubour war anderer Meinung und verhinderte es, daß eine derartige Bestimmung in die Tisch-Leges aufgenommen wurde. Er sagt in seinem Berichte: „Das Lesen und discurrieren aus der Bibel ist gut gemeint, aber wie die Erfahrung lehrt, mehrenteils unnütz, indem ich selbst in Convictoriis gesehen, daß fast niemand den lectorem angehört, sondern die Gesellschaft während dem Bibellesen allerlei Geschwätz unter sich getrieben, und das Wort Gottes nur in den Wind gelesen worden. Die Speisestunde schickt sich ohnedem nicht gar wohl zu einer ernsthaften und alle Aufmerksamkeit erfordernden und verdienenden Verrichtung". Man vereinigt sich zu Bestimmungen, welche eine mittlere Richtung innehalten. Das Bibellesen wird nicht gefordert, man schlägt nur vor, „die Mahlzeit mit einem Lob- oder anderen Gesange de tempore", beginnen und beschließen zu lassen, und schreibt vor, daß der Tisch-Senior „vor und nach Tisch das Gebet laut und andächtig verrichte" und „durch erbauliche Reden aus der heiligen Schrift oder andere gelehrte

und nützliche Sachen, dergleichen er auch aus den von ihm vor Tisch übergelesenen Zeitungen zu nehmen hat, die Commensales unterhalte". Außerdem hat er zu verhindern, daß „unnütze Geschwätze geführt, ehrliche Leute durchgehechelt, Zoten und Possen geredet, Flüche, oder auch profane, oder gar gotteslästerliche Reden vorgebracht werden". Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarungen ist zusammengefaßt in den Leges a Studiosis, qui publicis sumptibus .... aluntur observandae[1]). Man vereinigt sich ferner dahin, daß eine Freitischstelle nur an einen Würdigen unter den Bedürftigen zu verleihen sei und bestimmt insbesondere, daß die Benefiziaten sollen „einen guten Wandel führen, dem öffentlichen Gottesdienste ehrerbietig abwarten[2]) und sich aller Üppigkeit und Leichtsinnigkeit in der Kleidung, also auch aller bösen Gesellschaft, sonderlich in Schenken und Kellern, des zeitraubenden Spieles, unnützen und geldkostenden Ausreitens und Ausfahrens, auch alles übrigen, armen Studiosis nicht nachzusehenden unordentlichen Wesens durchaus enthalten". Zu Tisch-Senioren „sollen tüchtige, verständige, wohlgesinnte und im Ansehen befindliche Leute und demnächst regulariter keine andere, als Magistri und andere graduierte genommen werden". In all diesen Bestimmungen macht sich die Tendenz geltend, dem Freitischinstitute einen edlen, fast könnte man sagen, einen vornehmen Charakter aufzuprägen.

Dasselbe Bestreben zeigt sich auch in der Art, wie man für die Organisation des Institutes im einzelnen Fürsorge trifft. Nach dem Haller Vorbilde werden die Benefiziaten an kleinere Tische für durchschnittlich 12 Personen verteilt und die Ausrichtung dieser Tische wird an verschiedene Speisewirte verdungen. Es geschieht dies, „damit mehr Bürger Nutzen von den Tischen haben, und nicht einer allein den profit ziehe", damit die Tischwirte „animiert werden, die Convictores wohlzuhalten und zu begegnen, indem sie einander ämulieren

---

1) Abgedruckt in den Landes-Ordnungen I, S. 745 ff. — 2) Der § 1 der akademischen Gesetze lautete: 1. „Sollen die Studiosi einen gottesfürchtigen Wandel führen und dem öffentlichen Gottesdienste fleißig und ohne dessen Störung beiwohnen".

und sehen, daß man nicht an einen gebunden ist". — Mit peinlicher Sorgfalt werden die Tischwirte ausgesucht. Es gilt als Grundsatz: die Freitische sollen, „so viel möglich, bei feinen und angesehenen Bürgersleuten verdungen werden", nicht aber eigentlich bei Schenk- und Gastwirten. Dem Grundsatze entsprechend wird die Auswahl getroffen. Der Lizent-Visitator Pröpping wird verworfen, obwohl er von allen, die sich gemeldet, die günstigste Offerte eingereicht hat; man sieht von ihm ab, weil er „vor einigen Jahren wegen tentierter preußischer Werbung auf einige Zeit zum Festungsbau kondemniert worden". Empfohlen wird dagegen der „gute und ehrliche Bürger" Jobst Jünemann, „seiner eigentlichen profession nach ein Tuchmacher und seiner Zunft anjetzo Gildemeister, welcher aber auch zugleich das Hausschlachten und Kochen auf Bürgerhochzeiten zu verrichten pflegt". Gewählt werden schließlich für die Ausrichtung der ersten Tische die Witwe des Gymnasialprofessors Dr. Meyer, der Candidatus juris Lichten, die Notare Kuntze und Meyer. Personen von ähnlichem Bildungsstande werden auch später andern gegenüber bevorzugt. Unter den Speisewirten der folgenden Jahre finden sich der französische Sprachlehrer der Universität Monsieur Bartée, die Pastorin Rauschenplat, die Oberstlieutenantin Kaufmann, die Kapitän-Lieutenantin v. Witte u. a. Lange Zeit hindurch hält man daran fest, daß „geringe Handwerker und gemeine Leute, welche eine schlechte Lebensart haben, nicht zu Tischwirten" sich eignen. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts werden die Freitische dann mehr und mehr in die Gasthäuser verlegt. Es geschieht dies in der Meinung, daß die Verpflegung der Benefiziaten dort wegen des größern Verkehrs und Umsatzes durchschnittlich eine bessere sein kann, als in Privathäusern. Es war nämlich die Sorge der Gründer der Universität vor allem darauf gerichtet, den Freispeisern den Tisch so zu decken, daß sie gerne an demselben aßen und sich an ihm auch satt essen konnten. Auch hierin zeigte sich wieder die „seltene Liberalität", mit welcher man das Institut einzurichten bestrebt war.

Den vollen Umfang dessen, was nach dieser Seite hin

erstrebt wurde, ersieht man aus den folgenden Bestimmungen des „vorläufigen Regulativs" vom Jahre 1734, welche integrierende Stücke der in der ersten Zeit mit den Speisewirten abgeschlossenen Kontrakte bilden [1]). Die Tischwirte haben die Benefiziaten zweimal zu speisen, mittags um 12 (Sonntags um 11) Uhr und abends gleich nach 7 Uhr. Es „soll des Mittags die Mahlzeit bestehen: In einer guten Bouillonsuppe mit eingeschnittenem Brote oder eingeschlagenen Eiern, Perlgruben, Reis u. dgl.; in einem Gerichte Gemüse oder Gerichte grüner oder trockener Legumes; in einem Gerichte gekochten Fleisches von 5—6 Pfund (für 10—12 Personen) nebst dem nötigen Brote; ein Pfund guter Butter; ein Quartier Speisebier [2]) vor jede Person vorgesetzt, und des Sonntags und Donnerstags statt des gekochten Fleisches ein gut Stück gebratenes nebst dem Zubehör, als Salat, Gurken oder gekochte Früchte gegeben werden. Des Abends soll eine Bier-, Gersten-, Reis- oder andere Wasser- oder Milchsuppe, auch im Sommer zu Zeiten eine kalte Schale nebst Ragouts oder Fricassés oder anderem nicht zu kostbarem Gerichte, wie z. B. gebratene Rinderwürste, weißgekochte Kälberkaldaunen, Kalbsleber und Lunge, oder wann zu Zeiten dergleichen nicht wären, etwas kalt Fleisch oder Käse, allezeit aber nebst der Suppe Brot, Butter und Bier in der Quantität, wie des Mittags zu Tische gebracht werden .... Der Wirt wird sich bemühen, daß er zu Zeiten Fisch werde anstatt des Fleisches auffsetzen können". „Die Tischwirte müssen wöchentlich zweimal (am Sonntage und Donnerstage) reines Tischzeug auflegen". Sie erhalten für jede Person, die sie gespeist haben, wöchentlich 1 Thlr., außerdem „von jedem Tisch-Purschen bei seinem Antritt 1 Thlr" oder einen „Krug nebst einem zinnernen Teller und zinnernen Löffel in natura, welches sodann ihnen verbleibet".

---

[1]) Vgl. Landesordnungen I, S. 743 ff. — [2]) Dies Speisebier wird in Göttingen erst seit Errichtung der Universität gebraut; das Quartier kostete 3 Pfg. Statt des Speisebieres durfte auch „gemischtes Geträuk" verabreicht werden; es bestand zu zwei Dritteln aus „Bruhan" (Weißbier) und zu einem Drittel aus „Kovent" (dünnem Konvent- oder Klosterbier).

Man wird nicht in Abrede nehmen können, daß die kontraktmäßig zu liefernde Beköstigung dem armen Studenten in Göttingen das Speisen an einem Freitische als ein wirkliches beneficium erscheinen mußte. Nach dem ersten, in Hannover gemachten Entwurfe des Kontraktes sollte den Benefiziaten außer dem Angeführten am Sonntage auch noch „Apfeltorte oder Apfelkuchen“ und am Donnerstage „Gebackenes“ verabreicht werden. Neubour widerriet aber diesen Luxus; er war der Meinung, „Apfelkuchen, Torten und Pasteten seien hier zu Lande teils unbekannt, teils auch bei Professorentischen rarae aves“. Auf Neubours Bedenken hin wurde die „süße Zukost“ aus dem Kontrakte gestrichen; aber auch ohne sie erschien der Göttinger Freitisch als ein bedenkliches Mittel, die jungen Leute zu verwöhnen. Der Magistrat von Göttingen meint, wenn man die Freitische, die doch immer für die mindestwertigen in einer Universitätsstadt angesehen würden, so üppig einrichte, so müßte das zur Folge haben, daß kein einfacherer Tisch mehr in der Stadt zu haben sein werde, sodaß die ganze Lebenshaltung der Studierenden dadurch bedenklich üppig werden müßte. Der Hofrat Gruber äußert sein Bedenken zu dem ihm vorliegenden Kontrakte in der schriftlichen Bemerkung: Nach diesem Vertrage „muß der Speisewirt einen Tisch halten, den in Hannover kein Hausherr halten kann, der eine Familie hat, wenn er jährlich 1000 Thlr. einnimmt“. Er befürchtet, wenn die Stipendiaten „von der Universität zu Hause kommen, so müssen sie fast alle Zeit sich in der Kost verschlimmern, wodurch bei ihnen ein Mißvergnügen, und wenn sie eine Condition antreten, oft eine Unzufriedenheit über das Essen entstehen muß, so ihnen der Hausherr geben kann“.

Ob diese Befürchtung eingetroffen, ob die auch in der Bestimmung der Speiseordnung sich zeigende „seltene Liberalität“ der leitenden Kreise solch schlimme Folgen wirklich gehabt hat, wird sich schwerlich im einzelnen nachweisen lassen. Daß in Wahrheit die Verwöhnung der Stipendiaten nicht in dem erwarteten Maße stattfand, läßt sich dagegen mit historischen Dokumenten beweisen. Der Beweis ergiebt sich aus der Menge

der Beschwerden, welche im Laufe der Zeit gegen die Speisewirte von Seiten der Studierenden erhoben worden sind; denn nicht immer können diese Beschwerden als unbegründet bezeichnet werden, wenn auch nicht in Abrede zu nehmen ist, daß nicht alle Beschwerden der Stipendiaten gerechtfertigt gewesen und daß auch sie mancherlei Veranlassung zu Beschwerden über sie selbst gegeben haben.

„Die Klagen über die Freitische sind so alt als das Institut selbst", äußert sich Bunsen, wie bereits erwähnt wurde; aber ebenso alt sind auch die Klagen über die Freispeiser. „Die Erfahrung hat gelehrt", so berichtet Bunsen weiter, „daß gerade die ärmsten und dürftigsten Benefiziaten sich zu den unbescheidensten Erwartungen und Forderungen berechtigt halten". Die Geschichte giebt die sprechendsten Belege zu beiden Behauptungen.

Schon im April des Jahres 1736 dringen zu den Ohren der Geheimräte in Hannover allerlei Gerüchte über die schlechte Ausrichtung der Freitische in Göttingen. Neubour wird dieserhalb zum Berichte aufgefordert. Er berichtet am 19. April j. J., daß ihm dergleichen „Querelen" außer in einem einzigen Falle nicht vorgekommen seien. Er hat wiederholt bei den Tischwirten visitiert, aber nie etwas zu monieren gehabt. Unmittelbar nach dem Empfange der jetzt erlassenen Ministerialverfügung hat er sämtliche Wirte unvermutet besucht und sich das auf den Sonntag eingekaufte Fleisch und Gemüse zeigen lassen, „welches alles er so qualifiziert befunden, daß er es auf seinem eigenen Tische nicht besser verlangen noch schaffen könne".

Bestimmtere Gestalt nehmen die Klagen im folgenden Jahre an. Bei Gelegenheit der Inauguration der Universität, zu der Münchhausen persönlich in Göttingen war, nahm „die Rietmannische Tischcompagnie" Veranlassung, „ein Memorial an des Herrn Großvogts v. Münchhausen Excellenz" über die schlechte Bespeisung an ihrem Tische abzugeben und „fand vermutlich auch den Canal", ihre Beschwerde an die Kalenbergische Landschaft zu bringen, da diese bei der Regierung

die Anzeige machte, „daß über das schlechte Essen bei ein und dem anderen Freitische Beschwerde geführt werde“.

Die Regierung ernennt zur Untersuchung der Sache eine besondere Kommission und beruft in dieselbe außer dem Inspektor Neubour den Oberpolizeikommissarius Prof. Schmauß und den Hofgerichtsassessor Insinger. Die Kommission vernimmt im Dezember 1737 sämtliche Freitisch-Benefiziaten der Reihe nach zu Protokolle. Es ergiebt sich, daß viele der vorgebrachten Klagen unbegründet sind. Als der eigentliche Treiber in der ganzen Klagesache wird der Senior am Rietmannischen Tische, der Stud. Rudolphi, erkannt, der sich „ohne sattsame Ursache“ mit dem Tischwirte und dessen Frau überworfen, um die Inspektion zu zwingen, den Tisch einem anderen Wirte zu übertragen, „mit welchem er in gewisser connexion steht“. Der Stud. med. Richers erklärt nämlich, „er müsse praeliminariter anzeigen, daß er zwar das Supplicatum mit unterschrieben hätte, weilen es derozeit von ihm verlangt worden und er sich nicht davon losmachen können, es wäre aber dem Speisewirte darüber zu viel geschehen und vieles dahingeschrieben worden, so keinen Grund hätte“. Er nimmt nicht in Abrede, daß in einzelnen Fällen Unregelmäßigkeiten in der Bespeisung vorgekommen, erklärt sich diese aber mehr aus Zufälligkeiten, als aus ordnungswidriger Absicht des Wirtes. So sei z. B. während der Tage der Inauguration das Essen „knapp“ ausgefallen, weil die Wirtin vielen fremden Burschen zu essen gegeben. Wenn „sie dazumalen wohl 8 Tage und länger hinter einander sauer Bier zu trinken bekommen“, so sei „in der ganzen Stadt nichts anderes zu haben gewesen, indem der von der Inauguration her vorhandene Vorrat erstlich consumiert werden müssen. Alle bishero vorgefallenen Mißhelligkeiten und Querelen rührten wohl bloßerdings daher, daß der Senior Rudolphi mit der Speisewirtin in Zänkerei und Unwillen geraten, mithin veranlaßt hätte, daß sie sich über den Tisch beschwert“.

Nicht alle Aussagen der Zeugen entlasteten indessen die Wirte wie die vorstehende. Von ziemlich allen Stipendiaten wurde vielmehr behauptet, daß die Bespeisung vor der In-

auguration schlecht gewesen und erst nach derselben etwas besser geworden. Geklagt wurde darüber, daß einige Gerichte zu oft gegeben würden, daß das Fleisch wiederholt in ungarem oder verdorbenem Zustande auf den Tisch gekommen, daß wenig grüne Gartengewächse verabreicht würden u. dgl. In der Hauptsache aber faßte sich die Beschwerde in die immer wiederkehrende Klage über die Unsauberkeit bei der Ausrichtung der Tische zusammen. Die Protokolle berichten in dieser Hinsicht Unerhörtes. Ich greife einige Beispiele heraus.

Über den Dinkelbergerschen Tisch deponiert der Stud. jur. Ludolphi: „Das Tischgeschirr würde nicht sauber, imgleichen die Stube nicht reinlich gehalten, indem die Hühner in selbiger ein- und ausgingen und der Kot davon auf den Bänken vielfältig herumläge, so daß man sich sehr vorsehen und selbige reinigen müsse, wenn man die Kleider nicht besudeln und verderben wolle". Besonders schlimm ist die Unsauberkeit bei Notarius Meyer, so wird „uno ore" bezeugt. Alles ist dort so schmutzig vom Geschirr und den Speisen an bis zur Wirtin und Aufwärterin, „daß einem auch nur vom bloßen Ansehen der appetit vergehen möchte". „In der Stube wäre die mehrste Zeit ein dermaßen übeler Geruch, daß man in selbiger nicht zu bleiben vermöchte, sondern nur sofort nach dem Fenster gehen, selbiges öffnen und sich frische Luft verschaffen, oder wann dieses die Saison nicht erlauben wollte, um Räucherpulver bitten müsse". Ja, die Stube sei selbst „nicht von Ungeziefer rein, indem neulich auf dem Hute eines Kameraden, welcher während dem Essen auf der Bank gelegen, eine Laus gekrochen". Die Benefiziaten am Koch'schen Tische beschweren sich darüber, daß die erkrankte Frau des Wirtes seit dem Eintritt der kälteren Witterung in die Stube gebettet ist, wo sie speisen müssen; unter diesen Umständen können sie dort „nicht ohne aversion essen".

Auch über das Benehmen der Wirtinnen wird Beschwerde geführt. Wenn die Burschen sich über das eine oder das andere bei der Rietmannin beklagt, käme diese in die Stube „zürnte mit ihnen und sagte, sie genössen ja ihren Tisch frei und um Gottes willen; sie müßten daher vorlieb nehmen und

nicht mehr praetendieren, als ihnen gereicht würde". Von gleicher Anschauung ausgehend setzt die Frau des Notarius Meyer ihren Gästen statt des vorgeschriebenen Speisebieres ein „gemischtes Getränk" vor, das ungenießbar ist, weil es oft mehr als zur Hälfte aus Kovent (vgl. S. 133) besteht.

Die Erhebungen blieben nicht ohne Folgen; die Dinkelbergerin und Nietmannin haben in einem Reverse schriftlich zu erklären, „daß sie auf die erste künftig mit Grund vorgebrachte Beschwerde sich gefallen lassen wollen, daß ihnen sofort ohne die geringste Loskündigung der Tisch genommen werde". Dem Notarius Meyer wird „andern zum exempel" der Tisch „abgenommen". Der Senior Rudolphi wird von der „Nietmann'schen Tisch-Compagnie" getrennt und an einen andern Tisch, freilich nicht an den, den er gewünscht, versetzt. Kaum hat er dort jedoch zu essen begonnen, so erhebt er neue Querelen, um womöglich doch seinen Willen durchzusetzen.

Er sendet dem Inspektor einen Teller mit „Suppe von Fleischbrühe und macronen" zu, die er für ungenießbar erklärt. Aber „weil es gerade um Mittag war, haben sie der Herr Graf von Lippe, der Herr Hofrat Gebauer und der Herr v. Busch, die zufällig bei mir waren, aus curiosität gekostet und sehr gut befunden", berichtet Neubour. Die Untersuchung hat das weitere Ergebnis, daß von da an über ein Jahrzehnt hindurch Semester um Semester die Tischsenioren über die Ausrichtung der Freitische zu Protokoll vernommen werden. Die Protokolle liegen bei den Akten. Aus ihnen ergiebt sich, daß auch damals noch allerlei kleinere Unregelmäßigkeiten mit untergelaufen sind, aber im Verhältnis zu der Menge der verabreichten Rationen können dieselben kaum in Betracht kommen.

Die Erhebungen der Kommission haben indessen nicht bloß mit den Klagen gegen die Wirte zu thun, die Protokolle berichten auch von mancherlei Beschwerden der Wirte über die Studierenden. Der Nietmannin sind „in ihr Tischlaken aus bloßem Mutwillen an drei verschiedenen Orten mit dem Messer Löcher eingeschnitten". Notarius Meyer meldet, daß sich seine Gäste „sowohl beim Mittags- als Abendessen nicht

selten sehr ungebührlich anstellen. Das öffentliche Gebet würde niemalen laute verrichtet, bei dem Essen selber oder bei der Mahlzeit sehr säuisch von den Studiosis verfahren, Butter und Bier auf ihren Tellern durch einander gemischt, das Brot sobald unter den Tisch geworfen, wenn es auf denselben niedergelegt; oder wenn sie es selber nicht bezwingen könnten, schmierten sie eine gute Menge Butterbröte, schickten selbige weg, oder nähmen deren auch wohl vor ihre guten Freunde und Stubenburschen, die doch zum Tisch nicht gehörten, einen Teil mit nach Hause". Es kommen auch Klagen der Tischgenossen wider einander zur Sprache. Der Stud. Kretschmar „holt das Essen ungebührlich aus der Schüssel", Volger „nimmt oft eine größere Portion, als ihm zukommt". Hantelmann, „welcher immer ohne Ursache etwas auf das Essen zu sagen hat, zieht die Butter allein zu sich", der bereits erwähnte Kretschmar „sucht zuweilen Streit", einige lassen ab und zu „gar zu spitzige Komplimente" über das Essen in die Küche sagen. Es sei vorgekommen, daß einer einen Freund zum Speisen mitgebracht habe, ohne Zahlung für ihn zu leisten; auch Hunde habe man mitgebracht, um sie von den Abfällen vom Tische zu füttern[1]). Durch dies Verhalten der Benefiziaten entsteht dann wohl eine „reciproke Animosität" zwischen den Wirten und ihren Gästen. Der Notar Kuntze, der immer sehr gutes Essen geliefert, kündigt wegen solcher Mißhelligkeiten seinen Tisch auf. Der eigentliche Grund ist nach Neubours Meinung „in der fiereté der Frau Kuntzen" zu suchen, die sich durch das Benehmen der Stipendiaten verletzt fühlt. — Das Ministerium vernimmt solche Berichte über die Studierenden ungern. Es läßt durch den Inspektor die Tisch-Leges aufs Neue einschärfen, be-

[1]) In all diesen Fällen hatten die Benefiziaten gegen die Leges gefehlt, welche vorschrieben: (V:) Nemo commensalium extra ordinem cibum ex patinis sumat. (VII:) Inter prandendum et coenandum .... rixae .... sedulo caveantur. (XV:) Si de coctione et qualitate ciborum .... contra hospitem conquerendi locus datur .... ne commensales .... hospiti molestias faciant. (XIV:) Convivam imo et canes nemo adducito.

sonders auch die Bestimmung „Omnia quae hominem christianum et bene moratum dedecent sedulo caveantur" und erwartet, daß künftig die Stipendiaten „ihres beneficii in Ansehung ihrer Wirte und Wirtinnen solcher Gestalt gebrauchen, als wie höflichen, verträglichen und vergnügsamen Leuten wohl ansteht". (Verfügung vom 12. Februar 1738.) Den im Jahre 1740 ernannten Inspektoren Reinharth und Insinger wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sorgfältig „auf das Betragen der Tischgenossen" sowohl „beim Genusse ihres beneficii", als „auch sonst in ihrer übrigen conduite" Acht zu haben, da der Regierung „zuverlässige Nachricht zugekommen", daß einige „eine dissolute Lebensart führen". Noch in den 1837 und 38 ausgestellten Bestallungen für Dahlmann und Gieseler wird bemerkt, die Ernennung derselben zu Inspektoren sei erfolgt, „um für die Universität, inbesondere für die Disziplin unter den Studierenden sich nützlich zu machen". Den Studierenden aber, welche einen Freitisch erhalten, wird während eines halben Jahrhunderts hindurch von 1740 an regelmäßig „eingeschärft, daß sie der Absicht der Stiftung gemäß die studia mit ernstlichem Fleiße zu treiben, den Tischgesetzen gebührend nachzuleben, auch einer bescheidenen sittsamen Aufführung mit Vermeidung alles unnötigen Aufwandes sich zu befleißigen hätten, damit man bei verspürtem Mißbrauch dieses beneficii, ihnen solches wiederum zu entziehen, nicht veranlaßt werde".

Es steht mit der von der Regierung angeordneten Ausrichtung der Freitische im Zusammenhange, daß auch eine sehr sorgfältige Beaufsichtigung der Stipendiaten angeordnet und den Inspektoren immer wieder in Erinnerung gebracht wird. In dem „Vorläufigen Reglement vom 14. Oktober 1734" war u. a. auch bestimmt worden, daß die Stipendiaten monatlich eine Abgabe von 6 Mgr. zu entrichten hätten, wovon die Dekane der vier Fakultäten für ihre Bemühungen wegen der Examina honoriert werden sollten, welche sie mit den Benefiziaten abzuhalten hatten, und wovon auch den Tischsenioren die ihnen versprochene „Ergötzlichkeit" zu bezahlen war; von dem überschießenden Reste sollten politische und wissen-

schaftliche Zeitungen gehalten werden zur freien Benutzung für die Tischgäste. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß die Einsammlung dieser Beiträge mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft war. Da nun außerdem die Erfahrung gelehrt, daß die Zeitschriften von den Studierenden doch nicht gelesen wurden, ordnet das Ministerium durch Verfügung vom 12. Juli 1745 an, daß diese Abgabe künftig fortfallen solle. Das Dekanatsexamen soll gleichwohl bestehen bleiben; die Regierung setzt von den Dekanen voraus, daß sie zur Abhaltung der Prüfungen, auch ohne das bisherige Honorar zu erhalten, bereit sein werden. Die Dekane zeigen sich dazu bereit, aber schon im folgenden Jahre haben sie zu berichten, daß sich nur die Hälfte der Stipendiaten zu der von ihnen angesetzten Prüfung eingefunden hat. Die Regierung verfügt am 28. März 1746, daß alle, welche sich dem Examen eigenmächtig entzogen haben, 2—3 Wochen vom Genusse des Freitisches suspendiert werden sollen. Es geschieht, hat aber den erstrebten Erfolg nicht; denn am 20. Mai des folgenden Jahres muß der Prorektor berichten, daß wiederum die Hälfte der Freitischer sich zu dem Dekanatsexamen nicht gestellt hat. Das Ministerium fordert den Kanzler der Universität L. v. Mosheim zu einem Gutachten über dies Verhalten der Studierenden auf. Er macht in seinem Berichte vom 28. März 1749 den Vorschlag, das Dekanatsexamen abzuschaffen und empfiehlt, die Benefiziaten zu verpflichten, halbjährlich „Lektions-Zettuln“ mit Fleißzeugnissen von ihren Lehrern an die Inspektoren einzureichen. Seine Vorschläge finden die Billigung der Behörde, und seitdem werden immer noch Fleißzeugnisse von den Freitischstipendiaten verlangt, obwohl es ein offenes Geheimnis ist, daß denselben in allen beteiligten Kreisen derjenige Wert nicht beigelegt werden kann, welcher ihnen nach Mosheims Meinung zukommen sollte.

Großen Unwillen hat es in der Geheimratsstube zu Hannover erregt, als man erfahren, daß die Freitischstipendiaten zu Störungen des Universitätsgottesdienstes Veranlassung gäben. Es wird ein Kommissar nach Göttingen gesandt und dieser berichtet 1747: „Die Universitätskirche geht

so spät an, als unsere Schloßkirche; also schlug es 11 Uhr, ehe die Predigt geschlossen war. Sogleich gingen die Freitischer von der Burschenpriecbe herunter, welches wegen der Menge ein ziemliches Getöse gab. Man sagt mir, daß solches allemal geschehe und öfters unter dem Gebete sich treffe, daß es 11 schlüge ... Da nun die Ursache davon sein soll, daß Sonntags an den Freitischen um 11 ... gespeist werde, so wäre wohl gut, wenn solches später geschähe". Die Regierung ordnet infolge dessen an, daß von jetzt an auch am Sonntage um 12 Uhr gespeist werde.

Da es wiederholt vorgekommen, daß Benefiziaten, „welche zu den Studiis hier keine Lust haben", sich in ihre Heimat begeben, so wird durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1745 angeordnet, daß dieselben „alle halbe Jahr und zwar 14 Tage vor Johannis und Weihnachten in eines jeden Behausung sich zu sistieren und damit continuam praesentiam zu Tage zu legen haben". Neben den Inspektoren haben auch die Dekane über sie zu berichten.

Mit besonderem Nachdruck wird der unter den Freitischern um sich greifende Luxus gerügt. Die Regierung hat in Erfahrung gebracht, „daß verschiedene unter denen, welche einen Freitisch haben, sich finden sollen, welche durch öffentliches Ausreiten und Fahren, Besetzung der Kleider mit Gold und Silber und Gebrauch der Plumagen, fleißigen Besuch der Wein- und Coffe-Häuser, Hundehalten und was dergleichen mehr ist, sattsam zu Tage legen, daß sie dieses beneficii nicht bedürfen. Die Inspektoren werden „gutermaßen" daran erinnert, daß sie „auf das Betragen und Aufführung derer alumnorum fleißige Acht haben". Trotz aller Verfügungen und aller Aufsicht nimmt der Luxus nicht ab. In einer Verfügung der Regierung vom 18. Juli 1754 wird als „zuverlässige Nachricht" erwähnt, daß die Freispeiser „Gold und Silber auf den Kleidern, auch Federn auf den Hüten tragen, mit Musik und wohl gar mit Pauken und Trompeten schmausen, fleißig auf die benachbarten Dörfer reiten und überhaupt viel Geld unnütz und zur Üppigkeit und luxum anwenden sollen". Um solchem „Mißbrauch des beneficii" zu steuern, sollen die

Inspektoren androhen, wer solchen Luxus treibe, werde seines „beneficii eo ipso verlustig sein". Die Inspektoren werden dagegen vorstellig. „Bei der ersten Einrichtung der hiesigen Freitische", so führen sie aus, „sei die Hauptabsicht dahin gerichtet gewesen, daß kein so gar merklicher Unterschied unter den Beneficiatis und denjenigen Studiosis, welche vom bürgerlichen Stande seien und vor ihr eigen Geld zehren, vorwalten möge". Demgegenüber sei es bedenklich, wenn angeordnet würde, daß „pro futuro ein merklicher Unterschied in der Kleidertracht von denen beneficiatis beobachtet werden sollte. Denn was insonderheit das Federtragen auf den Hüten anbetrifft, so scheint uns dies zu verbieten umsoweniger ratsam zu sein, als die hiesigen Studiosi fast durchgehends das Degentragen abgeschafft und dagegen die Federn auf den Hüten als ein Kennzeichen eines Studenten angenommen haben". Diese Vorstellung der Inspektoren ist nicht ohne Erfolg. Sie werden davon befreit, jene Androhung aussprechen zu müssen, dagegen wird eine neue Redaktion der Tisch-Leges angeordnet, in welchen die Bestimmungen über die Strafbarkeit des Luxus gegen früher einige Verschärfungen erfahren.

So ernst die Vorschriften, nach denen sich alle Beteiligten zu richten hatten, gemeint waren, in der Anwendung derselben wurde doch im Ganzen große Nachsicht und Milde geübt. Es sind immerhin nur wenige Fälle nachzuweisen, wo es zu wirklicher Bestrafung der Benefiziaten kommt. Einige mögen hier Erwähnung finden. Der Grubenhagenschen Landschaft wird von der Regierung am 14. Juni 1736 eröffnet: „Man hat sich gemüßigt gesehen dem Stud. B. letzthin" den Freitisch zu nehmen, „weil er dem Stud. Dietzel, der einen Nachtwächter böslicher Weise entleibet, zu seiner Flucht großen Vorschub geleistet". Die Kalenbergische Landschaft erhält am 31. März 1736 von dem Geheimratskollegium die Mitteilung, daß der Stud. Sch. seiner Freitischstelle „per sententiam verlustig erkannt" sei, „weil er den Mörder des entleibten Nachtwächters gleichsam mit gewaffneter Hand fortgeholfen" habe. Einer anderen Landschaft wird anheimgegeben, die Präsentation des Stud. K. zurückzunehmen, da derselbe

in wiederholten Fällen mit fünf, zehn und sechs Tagen Karzer bestraft sei. Dem Stud. Madin, über welchen hat berichtet werden müssen, „er gehe wider die anhero ergangene Verordnung mit bordierten Westen und Feder auf dem Hute fast beständig einher", wird angezeigt, daß er seinen Tisch mit Ende Juli 1762 verlieren werde. Es geschieht, weil er sich schon vorher allerlei Ungebührlichkeiten erlaubt hat. Bei einer Revision der Freitische in der Londonschenke [1]) wird er nicht an dem ihm zugewiesenen Platze getroffen. Es ergiebt sich bei weiterer Nachforschung, daß er an einem andern Tische in einem zweiten Zimmer speist, wo wertvollere Speisen verabreicht werden. Um dort speisen zu können, zahlt er dem Wirte monatlich 8 Mgr. zu. Damals wird er gezwungen, sich seinen Freitisch wieder ausrichten zu lassen, dem Wirte aber wird ernstlich „bei namhafter Strafe" untersagt, „dergleichen ungebührlich mascopeyen" weiter zu betreiben.

Eine besonders starke Neigung zeigen die Benefiziaten, sich ihren Freitisch auf ihr Zimmer holen zu lassen. Es ist ihnen dies nach den Tischgesetzen nur in Krankheitsfällen gestattet. In den Leges ist nämlich vorgeschrieben: „Qui propter adversam valetudinem mensae interesse non potest, schedulam mittat Seniori, qui curabit, ut debita portio ipsi transmittatur". Aber immer wieder wird der Versuch gemacht, sich die debita portio auch sonst bringen oder holen zu lassen. Die Wirte sind dazu nicht verpflichtet, dergleichen Wünsche zu berücksichtigen; sie weigern sich wiederholt und werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Rechte geschützt. Noch 1774 ordnet sie an, daß es gänzlich verboten sei, auf der eignen Stube, außer in Krankheitsfällen, zu speisen. Aber auf die Dauer vermag sie die bisher bestandene Einrichtung nicht aufrecht zu erhalten. Als man sich entschließt, die Ausrichtung der Freitische auch Gastwirten zu übertragen, hat man nichts dagegen einzuwenden, wenn die Freitischer, um nicht in die Wirtshäuser gehen zu müssen, sich die Speisen

[1]) In dem Hause, wo ehemals die Londonschenke war, ist jetzt das Physikalische Institut.

auf ihr Zimmer holen lassen. Im Jahre 1788 ist dies bereits die allgemeine Sitte geworden. Pütter berichtet II, S. 391, daß „ein jeder, der eine Freistelle hat, sich das Essen jetzt nach Hause bringen läßt“.

In den Universitätskreisen und namentlich bei den Benefiziaten selbst wurde die neue Einrichtung als eine wesentliche Verbesserung empfunden. Die Grubenhagensche Landschaft glaubte sie anders beurteilen zu sollen. Sie erblickte in ihr eine Benachteiligung der Stipendiaten, weil sie nun nicht mehr Brot und Bier geliefert erhielten und „auf ihre eignen Kosten das erforderliche Zinngeräte und Deckzeug zu unterhalten“ hätten. Die Freitischinspektion rechtfertigt die neue Einrichtung in ihrem Berichte an die Regierung vom 16. April 1792. Die vorgebrachten Behauptungen gründeten sich auf Unkunde der ganzen Institution. „Es ist“, so wird gesagt, „zum Besten der Benefiziaten, auf ihr eignes Ansuchen und, da lange Zeit her der größte Teil schon Dispensation dazu erhalten hatte, nicht ohne große Mühe endlich als allgemeine Einrichtung dahin eingeleitet worden, daß überhaupt nicht mehr bei den Speisewirten gespeiset, sondern das Essen auf die Stuben geholt wird, und zwar dieses wegen folgender offenbaren Vorteile, nicht sowohl für die Wirte, als für die Benefiziaten selbst: An dem gemeinschaftlichen Tische kam der Bescheidene und Wohlerzogene immer bei der Portion zu kurz, der Ungesittete nahm gierig weg, was er bekommen konnte. Überhaupt war es für einen jungen Mann empfindlich, unter schlecht erzogenen Menschen zu sitzen. Jetzt speiset jeder für sich auf seinem Zimmer; wer ein guter Wirt ist, erspart sich einen Teil für seinen Abend. Andere treten mit einem guten Freunde zusammen, welcher noch auf den Monat 4 Gulden zulegt. Endlich giebt es auch viele, die mit einem armen Fremde zusammentreten, sich einen Gulden von ihm zahlen lassen, mit ihm die Mahlzeit teilen und den Gulden zu ihrer anderweitigen Subsistenz anwenden. Also speisen zwei von einer Portion. — Die Aufhebung der gemeinsamen Speisung mehrerer beisammen hat die heilsamsten Folgen für das gemeine Beste der Universität gehabt. Die Freitischbenefiziaten,

so lang mehrere beisammen waren, machten immer Unordnung und vereinigten sich zu öffentlichem Auflauf; da es größtenteils arme, schlecht erzogene Menschen sind, so machten sie ungesittete Gesellschaften, bei denen der Wohlerzogene auf alle Weise litt; es war ekelhaft einer solchen Mahlzeit zuzusehen; mit dem Speisewirt war beständiger Zank; Grobheiten und Ungezogenheiten aller Art gingen am Tische vor; die Ungesittetsten gaben überall den Ton; es entstanden Schlägereien und Prügeleien. Nun, da ein jeder auf seiner Stube speist, haben die guten Sitten dadurch im Ganzen gewonnen. Auch junge Leute von Familie und guter Erziehung können einen Freitisch genießen, ohne ihr Ehrgefühl gekränkt zu sehen".

Diese Darstellung wird im Ganzen der Wirklichkeit entsprochen haben; aber mit den „guten Sitten" scheint es doch wiederholt gehapert zu haben. Im Jahre 1817 äußert Tuckermann die Besorgnis, „daß mancher Speisewirt auch unschuldiger Weise der leidigen Verrufserklärung bloßgestellt werden dürfte", und „daß der jetzt vorherrschende brüske Sinn gleich Anhang und im gänzlichen Verderben des armen Bürgers sein schadenfrohes Behagen fände", und Pott hat sich über die Unbotmäßigkeit und den Trotz der Schwarzburger Stipendiaten zu beschweren, „welche nur ihrem Fürsten, nicht auch der Inspektion, für ihren Fleiß verantwortlich zu sein und nur diesem Zeugnisse einsenden zu dürfen", behaupten.

Aber noch mehr als mit den guten Sitten der Studierenden haperte es mit der guten Bespeisung derselben durch die Speisewirte. Die Ausrichtung der Freitische war 7—8 Inhabern großer Garküchen oder Gastwirten übertragen. Die Wahl unter ihnen war den Benefiziaten freigestellt, doch war ein Wechsel mit dem Wirte während des Semesters mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, sodaß er nur selten vorkam. Diese Einrichtung führte doch zu mancherlei Unzuträglichkeiten. Man klagt über die Wirte, daß sie sich „nach Art der Handwerkszünfte" verabreden über das, was sie, trotz ihres Kontraktes, geben, was sie nicht geben wollen. Um möglichst viele Freitischstellen zur Ausrichtung überwiesen zu erhalten, fängt ein Speisewirt an, den Aufwärterinnen, welche das Essen für

ihre Herren abholen, „ein Douceur“ zu geben. Wollen die übrigen ihre Benefiziaten behalten, so müssen sie ebenfalls dies Mittel der Werbung für sich anwenden. An dem minderwertigen Essen, das man dem Studierenden liefert, kann man sich ja schadlos halten. Von den verschiedensten Seiten wird Beschwerde über die Wirte geführt. Die Hildesheimische Landschaft spricht in einer Vorstellung aus dem Jahre 1854 von einer „mangelhaften, selbst der Gesundheit schädlichen Zubereitung der Speisen“ für den Freitisch; das Schwarzburg-Sondershausensche Staatsministerium macht 1866 sogar der „Freitisch-Kuratel“ den Vorwurf, „nicht immer diejenige Sorgfalt angewandt zu haben, welche erforderlich sei, um Maß und Güte der gelieferten Speisen gehörig zu kontrollieren“. In der Studentenschaft bürgert sich mehr und mehr die Bezeichnung „Aschanti“ für den Freitisch ein. Mit diesem Worte will man eine möglichst schauerige Vorstellung von „dem Freitisch für arme Theologen“, wie H. Heine diese Speise genannt, erwecken. Woher der Name kommt, steht nicht ganz fest. Unger [1]) berichtet 1861: „Ein Aschantineger, der vor etwa 15 Jahren hier gezeigt wurde und von dem man scherzhaft sagte, daß er einen rohen Schöpsenkopf mit Haut und Haar äße, gab Veranlassung, daß das Mittagessen aus der Garküche jetzt allgemein Aschanti genannt wird“. Von anderer Seite wird behauptet, man habe diese Benennung gewählt, um anzudeuten, daß die Bouillon beim Freitische von den Knochen herrühre, die in der Anatomie überflüssig würden. Studentischer Übermut ersann auch noch andere Bezeichnungen für die einzelnen Speisen des Freitisches. Die Suppe hieß Polkasuppe wegen der auf ihr schwimmenden Brotschnitten, Taubenbraten ward Dohlenbraten genannt, und Feinschmecker behaupteten scherzend, unterscheiden zu können, ob die gebratenen Dohlen vom Johannis- oder vom Jakobithurm seien. Die Frikandellen, welche am Sonnabend als Zwischengericht verabreicht zu werden pflegten, hießen „gedrängte Wochenübersicht“ oder auch „kurzgefaßte Leidensgeschichte der ganzen Woche“, weil man in ihnen die

[1]) a. a. O., S. 189.

Fleischreste von der Bespeisung an den voraufgegangenen Tagen zusammengearbeitet wähnte.

Nicht selten wird von den Stipendiaten direkt bei der Inspektion Klage über das schlechte Essen geführt, oft genug erhalten die Inspektoren den „Aschanti“ eines Freispeisers mit dem Ersuchen zugesandt, ihn auf seine Genießbarkeit hin zu prüfen. Die Akten erwecken nicht den Eindruck, als ob die Klagen durchgängig begründet gewesen. Im Ganzen neigt sich das Urteil der Inspektoren auf die Seite der Wirte. War schon 1737 von Neubour das Wort gefallen, „Von den Freitischbenefiziaten kommt auf allen Universitäten größtenteils der schlechte Purschenton her“, so sprach auch jetzt noch der Bürgermeister Tuckermann die Besorgnis aus, „die zur Untersuchung den Inspektoren zugeschickten Speisen möchten wohl vorher erst verfälscht sein“. Pott war sehr geneigt, dies für wahr zu halten, denn in den wiederholten Fällen, wo der Pedell auf seine Anordnung hin einzelne Aufwärterinnen, welche „Aschanti“ holten, auf der Straße hatte anhalten und zu ihm führen müssen, hatte sich herausgestellt, daß das ihnen verabfolgte Essen ganz untadelig gewesen. Er traute darum den Angaben der Beschwerdeführer nicht recht. Ich teile die folgenden ergötzlichen Stellen aus einigen Berichten dieses Freitischinspektors mit, die besonders geeignet erscheinen, ihn und seine Beurteilung von sich selbst zu charakterisieren, wo er glaubt, andre mit seiner überlegenen Kenntnis der Personen und Dinge charakterisieren zu sollen.

Pott erzählt: „So klagte mir ein Benefiziant (sic!), daß das Essen so höchst elend sei, und sich ein gewisses Ungeziefer und selbst eine Stecknadel in der Suppe gefunden habe, die ihm ein glücklicherweise gegenwärtig gewesener Mediziner aus dem Schlunde gezogen hätte“. Die angestellte Untersuchung ergab, daß sich die Angaben des Klägers auf eine Zeit bezogen, wo derselbe noch gar nicht im Genusse eines Freitisches gewesen, „daß der angebliche Mediziner längst abgegangen war und die Wirtin nur zugestand, daß vielleicht eine Reißhülle in der Suppe gewesen sein könne, die jener für ein Ungeziefer gehalten. Ich ließ ihn für diesmal mit dem

Schamgefühle, sich in seinem Glauben an meine Leichtgläubigkeit verrechnet zu haben, abkommen". — Ein andrer findet „ein Stück Mark in der Bouillon, was die gutmütige Speisewirtin dem Benefiziaten schickte, weil sie gehört hatte, daß er krank sei". Er hielt es für einen Talgklumpen und verbat sich dergleichen. „Nachdem ihm jedoch das Verständnis darüber eröffnet worden war, bedankte er sich in einem Briefe bei der Wirtin und erbat sich öfter dergleichen". — „Wieder ein anderer schickte mir einst ein Stück Hammelbraten unter der Beschwerde zu, es sei voll Würmer". Bei der Untersuchung stellte sich aber heraus, daß er „eine kleine Chalotte, welche gerade zur Beförderung der Schmackhaftigkeit darein gesteckt war, für einen Wurm gehalten". — „Endlich wird geklagt, daß sich mehrere Haare im Essen fänden. Die Möglichkeit hievon gestehe ich gerne zu", bemerkt Pott, „ohne deshalb die Speisewirte unbedingt schuldig zu finden. Man gehe z. B. zwischen 11 und 12 Uhr" — im Jahre 1826 war die Mittagsspeisezeit in Göttingen noch 12 Uhr — „über die Allee und sehe die Menge der zum Essenabholen das Ballaufsche Haus umgebenden Mädchen, Kinder, Handwerkslehrburschen, welchen die Haare zobblich um den Kopf hängen, und man kann jene Beschwerde nicht befremdlich finden". Trotzdem Pott die Sache so auffaßt, will er sein Gewissen doch vor der Regung jedes spätern Vorwurfes schützen; er macht es darum den Wirten in einer besondern Verfügung, die er an sie erläßt, zur Pflicht, darauf zu sehen, „daß die Küchenmägde während der Zubereitung des Essens nie ohne Mützen einhergehen und daß sie keine Stecknadeln an sich tragen sollen".

So gewiß aus diesen und ähnlichen Berichten erhellt, daß manche Beschwerden über die Freitische unberechtigt waren, und so wenig es zutreffend ist, daß es die Inspektion an der erforderlichen Sorgfalt bei der Ausübung ihres Aufsichtsamtes habe fehlen lassen, die Thatsache, daß die Bespeisung der Freitischer nicht immer so gewesen, wie sie hätte sein müssen, läßt sich nicht wegleugnen, noch viel weniger aber die Thatsache, daß das allgemeine Urteil in weiten Kreisen dahin ging,

die Freitische seien schlecht. Immer wieder wurde dies Urteil zur Kenntnis der Regierung gebracht und immer wieder wurde bei ihr die gänzliche Beseitigung der Freitische in der Weise in Anregung gebracht, daß sie die dafür ausgeworfenen Mittel in Geldstipendien verwandeln möge. Man kann wohl sagen, daß dahin gehende Anträge aus den verschiedensten Anlässen so ziemlich von allen präsentationsberechtigten Kollatoren gestellt sind. Aber so oft die Regierung vor diese Frage gestellt ist, hat sie mit konsequenter Entschiedenheit dieselbe verneint und ist daneben immer wieder darauf bedacht gewesen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wodurch es ermöglicht würde, die von Jahr zu Jahr mit der unaufhaltsam wachsenden Steigerung der Preise für alle Lebensbedürfnisse sich steigernde Schwierigkeit einer guten Ausrichtung der Freitische zu überwinden. Was nach beiden Seiten hin geschehen ist, verdient der Beachtung und Erwägung, weil damit zugleich der Weg vorgezeichnet zu sein scheint, den die weitere Entwickelung des Göttinger Freitischinstitutes für die Zukunft zu nehmen haben wird.

Zum erstenmale wird die Frage, „ob es nicht diensam sei, mit Aufhebung der sämtlichen Freitische denen beneficiatis statt dessen den Geldbetrag wöchentlich zu reichen und ihnen zu überlassen, sich dafür nach eigener Konvenienz den Tisch zu nehmen oder für sich im Hause zu speisen“, im Jahre 1742 in der Geheimen Ratsstube zu Hannover ernstlich erwogen. Es werden schriftliche Gutachten von verschiedenen Seiten eingefordert und erstattet; in ihnen wird das Pro et Contra nach allgemeinen und besonderen Gesichtspunkten erwogen. Die Gutachten werden sodann zu weiterer Prüfung an die Universität abgegeben. Am 16. August 1742 antworten Prorektor und Senat der Regierung. Nach reiflicher Überlegung „ist unsere einstimmige Meinung dahin ausgefallen, daß die Veränderung vorzunehmen gar nicht ratsam sein, sondern es bei der einmal gemachten Einrichtung der Freitische zu lassen sein werde“. Wenn die Meinung ausgesprochen worden, „eine gewisse Geringschätzung gegen die Freitischer wäre unvermeidlich“, so hat dieselbe „allhier nicht

den mindesten Grund, indem die Freitischer mit allen übrigen Studiosis, ja sogar mit den Vornehmsten unter ihnen ohne alle Distinction würklich umgehen und von keinem ihres Tisches wegen meprisieret werden". Durch zweckmäßige Einrichtung der Freitische, wie sie gerade hier im Unterschiede von Helmstedt getroffen sind, läßt sich der Zweck derselben sicher erreichen und hinsichtlich wirklich hervorgetretener Mängel leicht Remedur schaffen, wie sie denn bisher auch immer geschaffen ist. Außer den Gründen, welche bereits von der Regierung für Beibehaltung des Institutes angeführt sind, daß „das bare Geld dem Studioso durch die Finger geht", „daß Sittsamkeit und Wollstand" unter der Aufsicht eines Seniors besser gewahrt bleibe, „als wo der junge Student ihm selbst gelassen ist", daß für 10 Personen ein Tisch für einen bestimmten Einheitspreis besser ausgerichtet werden könne, als für einen einzelnen, daß es hart erscheine, den Wirten sofort wieder den eben eingerichteten Tisch zu nehmen, werden noch andere Gründe bemerklich gemacht. Es wird gesagt, „daß die Aufhebung der Freitische exemplo in academiis plane inaudito in- und absonderlich außerhalb Landes das größte Aufsehen machen, und die blame, so von der hiesigen Teuerung der Victualien .... ausgesprengt worden, nicht nur vermehren oder aufs Neue erregen, sondern auch den Übelgesinnten unfehlbar Gelegenheit geben würde, ihre vorhin ausgestreute üble Nachreden durch solche Scheingründe zu unterstützen", „daß bei Stiftung der Universität die Freitische zugleich als ein beneficium vor die Wittiben der Professoren verordnet worden" und daß sich durch Aufhebung der Tische „auch der Numerus Studiosorum bei uns verringern dürfte". Auf diesen Bericht der Universität entschied sich die Regierung um so bestimmter für Beibehaltung der Freitische, als diese ihren eigenen Wünschen entsprach und ohnedies in dem Königlichen Privilegium der Universität zugesichert war, daß auch „zur beständigen Unterhaltung" der Freitische die erforderlichen Veranstaltungen getroffen seien.

Noch wiederholt wird der Antrag, der 1742 zum erstenmale zurückgewiesen worden, gestellt, so 1784 von den Grafen

Stolberg, 1792 von der Grubenhagenschen Landschaft. Da damals neue Gesichtspunkte nicht geltend gemacht wurden, braucht darüber nicht weiter berichtet zu werden. Dasselbe gilt von den zahlreichen analogen Anträgen, welche in unserem Jahrhundert von Ülzen, Hannover, der Hildesheimischen Landschaft und vielen anderen Korporationen gestellt sind. Nur in drei Fällen sind neue Motive für die entsprechenden Anträge geltend gemacht, und sie verdienen daher einer besonderen Erwähnung.

In dem ersten Falle handelt es sich um einen Vorschlag, welcher in einem einseitig von dem Freitischinspektor Pott im Jahre 1816 erstatteten Berichte ohne Mitwissen seiner Kollegen Bunsen und Tuckermann dem Ministerium gemacht wurde. Es ist nicht unmöglich, daß der Antragsteller sich durch sein Vorgehen stärkeren Einfluß auf die Verwaltung des Freitischinstitutes sichern wollte. Es war wenigstens um dieselbe Zeit, daß sich Tuckermann darüber beschwerte, wie „die ganze Angelegenheit der Verwaltung der Braunschweigischen Freitische zwischen ihm (Pott) und dem Geheimrat Woltmann, seinem Freunde, und dem Geheimrat Schmidt-Phiseldeck zu Braunschweig, seinem Verwandten, in Privatbriefen verhandelt worden sei", und auffallend bleibt es, daß er bei seinem Vorschlage jetzt das vorgesetzte Ministerium ausdrücklich bat, es in Göttingen zu verschweigen, daß die Anregung zu der vorgeschlagenen Neuerung von ihm ausgegangen sei. Seine Proposition ging aber dahin, statt der Freitische in natura den Benefiziaten „Geldtische" gewähren zu dürfen, wie solches während der westfälischen Zeit vorübergehend hatte geschehen müssen, und er schon für die Konviktoristen in Helmstedt vorbereitet hatte, als er dort die Geschäfte eines Freitischinspektors besorgte. War es nun die finanzielle Schwierigkeit, welche damals die Unterhaltung der Göttinger Freitische wegen der ungewöhnlichen Teuerung in jenem Jahre verursachte, war es Überschätzung der Sachkenntnisse, welche man bei Pott voraussetzte, war es die Unbekanntschaft mit den früheren eigenen Entscheidungen der Behörde — es wird sich dies schwer entscheiden lassen — genug, das Ministerium ließ sich durch Potts Bericht damals be-

stimmen und verfügte am 12. März 1817, daß zunächst erst probeweise den Benefiziaten statt der Naturalverpflegung eine Geldzahlung gewährt werden solle. Hiergegen werden die Inspektoren in ihrer Gesamtheit, also auch Pott, vorstellig. Dieser rechtfertigt seine Unterschrift in einem nach Hannover gerichteten Privatbriefe und bezeugt, daß er die von der Inspektion vorgetragenen Bedenken gegen die Neuerung seinerseits nunmehr auch völlig teilen müsse. Infolge davon wird am 30. September 1817 verfügt, daß die Freitische auch künftig, wie bisher, in natura zu verabreichen seien.

In dem zweiten Falle handelte es sich nicht nur um den Wunsch, den Naturalfreitisch in ein Geldstipendium verwandelt zu sehen, sondern auch eine für Göttingen bestimmte Stiftung dieser Universität zu entziehen. In diesem Sinne stellte das Fürstliche Staatsministerium von Schwarzburg-Sondershausen am 28. Dezember 1866 in Berlin den Antrag, die angegebene Umwandlung anordnen und genehmigen zu wollen, daß die vom Fürstlichen Ministerium dann zur Verleihung kommenden Geldbeträge aus der Ilfelder Klosterkasse auf jeder deutschen Universität verbraucht werden dürften. In der Begründung des Antrages wird u. a. auch geltend gemacht, daß das frühere Königlich Hannoversche Gouvernement aus ängstlicher Rücksicht für die einzige Universität jeder Modifikation des Bestehenden abgeneigt gewesen sei, und die Hoffnung ausgesprochen, daß die Königl. Preußische Regierung einen erweiterten Gesichtskreis dieser Frage gegenüber einnehmen werde. Der Antrag kam auch diesmal wieder vor den akademischen Senat. Man mußte hier zunächst den Vorwurf, welcher der Hannoverschen Regierung gemacht war, zurückweisen. Man durfte an Artikel XXII des Königlichen Privilegiums vom 7. Dez. 1736 erinnern, wo es heißt: „Unseren studierenden Landeskindern und Unterthanen wollen Wir auf keine gesetzliche Weise nicht verbieten, daß sie wider ihre Convenienz und Willen Unsere Universität zu Göttingen absolute frequentieren sollen, und Wir seien ebensowenig gemeint, wenn sie das nicht gethan haben, sie von aller Beförderung in unsern Landen auszuschließen“. Man urteilte,

daß die aus dieser weitherzigen Anschauung sich ergebende Praxis ohne Frage den Vergleich mit der entgegenstehenden ältern Praxis der Preußischen Regierung aushalten könne, wofür man sich auf die einschläglichen Verordnungen derselben berufen durfte, welche für die Preußischen Unterthanen über den Besuch auswärtiger Universitäten in der Zeit von 1708 — 1838 erlassen sind [1]. Was die sachliche Seite des Antrages betraf, so wurde um Ablehnung desselben gebeten aus Gründen, die zumteil bei allen verwandten Verhandlungen geltend gemacht waren. Im vorliegenden Falle konnte man außerdem die im Stiftungsvertrage vom 7. Juni 1747 vorgesehene Bestimmung zu Gunsten der Ablehnung anführen, wonach „zwischen Unsern und Ihren Alumnis eine durchgehende Gleichheit in allen Stücken gehalten werden soll". Der Schwarzburgische Antrag wurde denn auch von dem damaligen Königlich Preußischen General-Gouvernement abschläglich beantwortet.

In dem dritten Falle hatte die Ritterschaft der Osnabrückischen Landschaft durch Antrag vom 14. Juni 1884 ebenfalls den Wunsch ausgesprochen, es möchten die beiden von ihr relevierenden Freistellen in Geldstipendien verwandelt und ihr dann gestattet werden, dieselben auch an solche Studierende zu verleihen, welche, wenn sie Theologen seien, Göttingen oft wegen der dort herrschenden theologischen Richtung zu meiden sich veranlaßt sähen. Gegenüber dieser Argumentation heißt es in dem Berichte der Freitischinspektion (Wagenmann und Bertheau): „Wenn die Ritterschaft weiter bemerkt zu haben glaubt, daß protestantische Theologen und zwar gerade Studierende von strenggläubiger Richtung weniger nach Göttingen als nach anderen Universitäten gehen, so vermögen wir zwar nicht zu beurteilen, aus welchen Quellen die Osnabrückische Ritterschaft ihre desfallsigen Informationen schöpft. Nach unserer Kunde hat jedoch die Zahl der Theologie-Studierenden und zwar auch die Zahl der Theologen von strenggläubiger Richtung hier im Laufe der letzten Jahre nicht ab-, sondern zugenommen. Übrigens liegt es nicht in der

[1]) Vgl. Koch, Die Preußischen Universitäten. Band II, S. 531 ff., 885.

Kompetenz der Freitischinspektoren, ein examen orthodoxiae mit den ihr zugewiesenen Freitischbenefiziaten anzustellen, und jedenfalls dürfte eine Beobachtung von so zweifelhaftem und so ephemerem Charakter kein genügender Grund sein, um eine seit mehr als einem Jahrhundert bestehende Einrichtung zu ändern". Der an das Ministerium in Berlin gerichtete Antrag der Ritterschaft wird denn auch auf grund dieser Ausführungen von der genannten Behörde durch Verfügung vom 29. Juli 1884 abgelehnt.

Überblicken wir alle zuletzt erwähnten Verhandlungen, so dürfen wir wohl das als den Ertrag derselben bezeichnen, daß eine Umwandlung der Naturalfreitische in Geldstipendien für alle Zukunft ausgeschlossen scheint, wennschon in der Praxis das Prinzip: „Der Freitisch wird nur in natura geliefert" nicht rigoros durchgeführt wird, sofern in vereinzelten Fällen aus besonderen Gründen wiederholt davon eine Ausnahme gemacht ist und namentlich auch die feststehende Gewohnheit beobachtet wird, den hier ansässigen Freitischstipendiaten, welche im Hause ihrer Eltern speisen, statt des Naturalfreitisches ein Geldäquivalent von monatlich 12,40 *M* zahlen zu lassen, worüber sie dann selbst zu quittieren haben. Im übrigen wird jener Grundsatz aber konsequent befolgt auch in der Weise, daß jeder Stipendiat, welchem gleichzeitig zwei oder mehr Freitischstellen von verschiedener Seite verliehen sind, immer nur zum Genusse Einer derselben angesetzt wird.

Der fernere Fortbestand des Freitischinstitutes scheint also nach dieser Seite hin gesichert. In Abrede kann freilich nicht genommen werden, daß dasselbe in einer anderen Hinsicht Veränderungen erfahren mußte, welches seine Bedeutung für die Beköstigung der Stipendiaten während ihrer Studienzeit auf der Universität Göttingen einigermaßen verringert hat.

Bei der Begründung dieses Institutes war eine Bespeisung der Stipendiaten am Mittag und am Abend vorgesehen. Aus dieser Rücksicht war auch die wöchentliche Vergütung von 1 Thaler für jede Person vorgesehen. Es entsprach das den damaligen

Preisverhältnissen [1]). Wie aber, wenn die Preise für Lebensmittel u. a. sich steigerten? Dieser Fall trat sehr bald ein. Da für jeden Tisch nur 52 Thaler jährlich verfügbar waren, mußten offenbar für die ungeschmälerte Erhaltung des Institutes manche Schwierigkeiten entstehen, und diese mußten mit jeder Steigerung der Preise nur aufs Neue wieder wachsen.

Zum erstenmale sah sich die Regierung vor diese Schwierigkeit im Jahre 1740 gestellt; sie entschied sich damals dafür, den Wirten „in Betracht der jetzigen Teuerung“ auf mehrere Monate einen Zuschuß von je 16 Mgr. für den Tisch zu bewilligen. Durch Verfügung vom 17. November 1740 ward dies dahin geändert, daß den Wirten bis auf weiteres gestattet wurde, statt der kontraktmäßig übernommenen Abendbespeisung nur eine Suppe, ein Paar Butterbröte und ein Glas Bier zu liefern. Im Jahre 1745 wird ihnen „wegen eingetretener Teurung“ eingeräumt, zum Mittagstische nur $^3/_4$ Pfund Butter zu liefern und ein um den anderen Tag die Fleischspeise am Abend fortzulassen. Von 1747 an erwägt man, ob es nicht zweckmäßig sei, die Bespeisung der Benefiziaten am Abend ganz fortfallen zu lassen. Es befindet sich aus jener Zeit ein „Entwurf wegen Einrichtung der Freitische“ bei den Akten, der vielleicht von Mosheim herstammt; in diesem Entwurfe wird für Abschaffung des Abendessens gestimmt. „Des Abends“,

---

[1]) Es findet sich in den Akten die folgende Berechnung vor, welche von Neubour angestellt ist, als es sich um den Entwurf des Kontraktes mit den Speisewirten handelte. „Für die Person beträgt die Vergütung wöchentlich 1 Thaler, also täglich ppr. 5 Mgr., mithin für den Tisch zu 10 Personen 1 Thaler 14 Mgr. täglich. Davon sind abzurechnen für des Wirtes Profit, Ungemach, Mägdelohn, Abgang Tisch- und Küchengerätes, item für Holz, Feuerung und Licht 6 Mgr.; bleibt übrig 1 Thaler 8 Mgr. Für die Suppe ist zu rechnen 3 Mgr. 4 ₰, für Fleisch 12 Mgr., für Gemüse 3 Mgr., für Bier 3 Mgr. 6 ₰, für Brot, Butter und Käse 6 Mgr. 2 ₰, für das Abendessen 15 Mgr. d. h. in Summa 1 Thaler 8 Mgr.“ — Für die Richtigkeit dieser Berechnung bietet eine noch vorhandene „Fleisch-Taxa aus dem Markt-Amt hierselbst“ vom 10. Dezember 1740 einen sicheren Anhalt, nach welcher kosten: Rindfleisch 16—20 ₰, Hammelfleisch 14 ₰, Schaffleisch 12 ₰, Schweinefleisch 20 ₰ und Kalbfleisch 20 ₰.

so wird dort gesagt, „müssen fleißige Leute studieren, und da unterbricht es ihren Fleiß gar sehr, wenn sie sich wieder ankleiden und zu Tische gehen müssen. Wenn sie von Tische kommen und angekleidet sind, giebt es gar leicht Gelegenheit, mit einander zu gehen und die Zeit vergeblich hinzubringen. Die wenigsten haben einen so heftigen Appetit, daß sie sich nach einer guten Mittagsmahlzeit nicht sollten des Abends mit einem Butterbrote behelfen können". Damals wurde dieser Anregung keine Folge gegeben. Dagegen finden in den letzten Monaten des Jahres 1751 eingehende Verhandlungen über die angeregte Frage statt. Nachdem die Benefiziaten sich durch Vermittelung der Senioren für die Abschaffung des Abendessens ausgesprochen und die Tischwirte erklärt hatten, daß sie „friedlich sein" wollten, wenn sie den Mittagstisch gegen 30 Mgr. wöchentlich für die Person auszurichten hätten, wird durch das Ministerium verfügt, daß von Ostern 1752 zunächst probeweise auf zwei Jahre der Abendtisch fortfallen solle. Mit den Wirten werden dahin zielende neue Kontrakte vereinbart. Die Studierenten hatten ihre Zustimmung unter der Bedingung gegeben, daß ihnen die seit 1742 zur Vermehrung der Freitische auferlegte Aufgabe von 6 Mgr. erlassen würde. Dies geschah. Da indessen die gleichen Abgaben von den Benefiziaten des „Ilfeldischen Instituts" bisher nicht erhoben waren, weigerten sie sich, die Abendbespeisung fortfallen zu lassen, weil sie sonst „deterioris conditionis" sein würden. Erst 1775 sind die Ilfeldischen Tische mit den übrigen auf gleichen Fuß gesetzt.

Eine ungewöhnliche Teuerung wird durch den 7jährigen Krieg hervorgerufen. Im Jahre 1762 tritt durch die Ansammlung größerer Truppenmassen in Göttingen vorübergehend ein wahrer Notstand in der Stadt ein. Auch die Speisewirte leiden unter demselben. Zwei von ihnen suchen in einer Eingabe vom 24. November 1762 nachzuweisen, daß die Kosten für eine Freistelle, wenn sie nach dem Kontrakte mit Speise versehen werden müßte, nach Maßgabe der damaligen Preise auf 9 Thlr. 6 Mgr. 2 ₰ berechnet werden müßten, während nur 3 Thlr. 33 Mgr. 6 ₰ für

dieselbe vergütet würden. Nun sei zwar mit Bewilligung der Inspektoren „zuerst das Bier, so aber fast von selbsten einging, weil es nicht mehr zu haben war, abgekürzet, nachher aber die Butter, oder die Beilage zum Gemüse, nachdem es die Umstände mit sich brachten", aber wenn man dafür auch 2 Thlr. 12 Mgr. in Abrechnung brächte, „so bliebe dennoch die tägliche Einbuße 1 Thlr. 21 Mgr. 6 ₰". Die Inspektion muß diese Angaben bestätigen; es wird daher den Wirten die Lieferung der Fleischrationen vorübergehend nachgelassen. Im Jahre 1773 sieht sich die Regierung wegen herrschender Teuerung infolge allgemeinen Mißwachses der Feldfrüchte veranlaßt, für jeden Tisch den Wirten eine Gratifikation von 25 Thlr. zahlen zu lassen. In der Zeit von 1800—1815, wo wiederum erhebliche Preissteigerungen eintraten, suchte man dadurch Abhülfe zu schaffen, daß jedem Benefiziaten die Auflage gemacht wurde, monatlich 18 Mgr. auf seinen Freitisch zuzuzahlen. Nach Wiedereinsetzung der Hannoverschen Regierung, wird dieser Zuschlag von den Studierenden nicht weiter erhoben, dagegen die den Wirten jährlich zu zahlende Vergütung für die Person auf 48 Thlr. Konventionsmünze = 59 Thlr. 12 Ggr. Kurant festgesetzt und außerdem ein Zuschuß von 140 Thlr. Konventionsmünze = 155 Thlr. 14 Ggr. Kurant jährlich für die 6 Tischwirte, an die Freitische damals verdungen waren, bewilligt „als Aufmunterung zur guten Ausrichtung aller Tische". Dieser Zuschuß wird noch jetzt halbjährlich bezahlt, doch ist seit 1849 die Änderung eingetreten, daß die Zahlung an die einzelnen Wirte nach Verhältnis derjenigen Zahl von Personen erfolgt, welche im Februar bezw. Juli von ihnen gespeist sind. Im Jahre 1858 wurde der monatlich zu zahlende Vergütungsbetrag für eine Freistelle auf 4 Thlr. 3 Ngr. 3 $1/3$ ₰ fixiert, der bequemeren Rechnung wegen aber bald auf 4 Thlr. 4 Gr. erhöht. Im Jahre 1863 wurden dann endlich Verhandlungen wegen Erhöhung der Tischgelder mit allen präsentationsberechtigten Behörden und Korporationen eingeleitet. Sie führten nicht überall zu dem vom Kuratorium geplanten Ziele, wie früher im einzelnen berichtet worden, hatten aber doch soweit ein

günstiges Ergebnis, daß die Behörde sich entschließen konnte, vom 1. April 1866 für den Freitisch 5 Thlr. = 15 ℳ monatlich zahlen zu lassen. Es handelte sich dabei immer noch um eine volle Mittagsbespeisung, welche den Benefiziaten in natura geliefert werden sollte. In dieser Hinsicht ist freilich seit dem angegebenen Termine eine wesentliche Veränderung mit den Freitischen vorgegangen.

Im Anfang der sechziger Jahre begannen die Studierenden wieder mehr von der bisher geübten Sitte, sich die Speisen auf ihr Zimmer holen zu lassen, abzugehen, und ließen sich vielmehr ihren Mittagstisch in den Speisewirtschaften verabfolgen. Auch die Freitischbenefiziaten begannen ebenso zu verfahren. Sie erbaten von der Inspektion die Erlaubnis, sich den Speisewirt auswählen zu dürfen, je nachdem sie dem einen oder dem andern ihr Zutrauen zu seiner Kunst und Zuverlässigkeit glaubten zuwenden zu können, oder je nachdem sie dort einen engeren Kreis von Freunden trafen, mit denen sie gemeinsam speisen konnten. Es handelte sich dann freilich meist um Mittagstische, welche im Preise höher standen, als der von der Verwaltung der Freitische bezahlte Betrag von 50 Pf. für Kopf und Tag. Es ist nun als eine entschiedene Wohlthat zu bezeichnen, daß die Inspektion ermächtigt wurde, diese Erlaubnis in ausgedehntem Maße zu erteilen und die Benefiziaten nicht mehr an wenige Tischwirte zu binden. Denn erst seitdem den Benefiziaten gestattet ist, ihre Speisewirte sich ganz nach freier Wahl unter den Gastwirten oder unter den Privattischhaltern auszusuchen und sich mit diesen über den Preis, der gezahlt, beziehungsweise über die Gerichte, die geliefert werden sollen, selbst zu verständigen, ohne daß ihnen das als verbotene „Mascopey“ angerechnet wird; seitdem ihnen ferner frei steht, mit ihren Tischwirten Monat um Monat zu wechseln, und die Inspektion in „seltener Liberalität“ ermächtigt ist, den Wünschen der Nutznießer, soweit irgend möglich ist, entgegenzukommen und die für die Freitischstellen bestimmten Vergütungen an den Wirt zahlen zu lassen, der einen Benefiziaten bespeist; erst seitdem wird der Freitisch von den Stipendiaten als ein wirkliches beneficium angesehen und empfunden.

Übersehen darf dabei freilich nicht werden, daß die Steigerung der Preise für alle Lebensbedürfnisse wie der Löhne es unmöglich gemacht hat, den Stipendiaten für den zur Verfügung stehenden Geldbetrag eine volle Mittagsbeköstigung zu gewähren. Der einzige und letzte Tisch, an welchem dies bisher noch ermöglicht wurde, ist mit dem Anfange des Jahres 1892 eingegangen.

Wie die Dinge heute liegen, wird den Stipendiaten nicht mehr ein Freitisch, sondern nur noch ein, freilich immer noch sehr wertvoller Zuschuß zu ihrer Beköstigung gewährt. Dies das Ergebnis einer fast 160jährigen Geschichte und Entwicklung des Göttinger Freitischinstitutes.

## 6. Schlußbemerkungen.

Die Geschichte der Göttinger Freitische, welche auf den vorhergehenden Blättern zur Darstellung gebracht ist, erweckt gewiß das Bild eines sehr buntscheckigen Institutes mit mehrfach konkurrierenden Interessen sehr verschiedener Faktoren, die dabei mit unter einander abweichenden Rechten vertreten sind, und ruft ohne weiteres die Vorstellung von einem sehr komplizierten Verwaltungsapparate hervor, der immer wieder in Thätigkeit gesetzt werden muß, um das Ganze ununterbrochen im Gange zu erhalten Unwillkürlich drängt sich demgegenüber die Frage auf, ob die Erhaltung dieses Zustandes notwendig, oder auch nur wünschenswert sei, und sich nicht eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung durch größere Konzentration derselben erreichen lasse. Daß das Letztere möglich ist, hat die Zeit der westfälischen Herrschaft gezeigt; dieselbe hat aber auch zugleich gelehrt, daß dies nur durch die Beseitigung wohlerworbener Rechte Dritter zustande zu bringen ist, und daß es für die Dotation der Universität von höchst nachteiligen Folgen sein müßte, wenn die Grundsätze der Verwaltung, welche damals für die Freitische angewandt wurden, sich ausschließlich geltend machen dürften. Aber auch abgesehen davon, muß man sich vergegenwärtigen, welch' ein Segen von dem Institute ausgegangen ist, um sich zu überlegen, ob nicht ein Verändern desselben sein Verderben bedeuten könnte.

Zunächst ist doch daran zu erinnern, daß es einer ganzen Reihe armer Studierender nur dadurch ermöglicht ist, ihre akademischen Studien ungestört zu treiben, daß sie in den Genuß eines Göttinger Freitisches gelangt sind. Die Zahl derselben läßt sich annähernd berechnen. Gering angeschlagen haben in den ersten 160 Semestern (1734—1814) durchschnittlich 100 Studierende einen Freitisch erhalten, in den dann folgenden 150 Semestern (1815—1892) durchschnittlich 180 d. h. es sind in 310 Semestern zusammen 16000 + 27000 = 43000 Semestralfreitische verabreicht, oder es sind, da der durchschnittliche Genuß eines Freitisches sich auf 3 Semester erstreckt, im Ganzen etwa 14000 Personen [1]) durch dies Institut während ihrer Studienzeit in einer Weise unterstützt, die ihnen eine kräftige Ernährung in einer Zeit ermöglichte, wo sie für die Erhaltung ihrer Gesundheit und bei der geistigen Anstrengung, die von ihnen gefordert wurde, besonders notwendig war. Zu den Studierenden, um die es sich handelte, gehören manche, welche nachmals einen ehrenvollen Namen in der Geschichte erworben haben. Ich nenne beispielsweise Männer wie Mühlenberg, Rupstein, Rettig, Spitta und H. Ewald.

Nun kommt aber hinzu, daß der von dem Gründer der Universität Göttingen wohldurchdachte Plan in der Organisation der Freitische dazu mitgeholfen hat, der Georgia

[1]) Im Verhältnis zu der Gesamtfrequenz der Universität ist der Prozentsatz der in den einzelnen Semestern unterstützten Studierenden naturgemäß ein schwankender gewesen. Aus der ersten Zeit der Universität lassen sich derartige Berechnungen nicht für alle Semester anstellen, da es an regelmäßigen Angaben über ihre Frequenz fehlt. Aus jener Zeit findet sich nur eine einzige, vom 22. Mai 1738 datierte Frequenzliste in den Akten, nach welcher von 437 Studierenden 60, also fast 14 % an Freitischen gespeist werden. Seit 1788 werden dagegen regelmäßig Zählungen der Studierenden vorgenommen und veröffentlicht (Vgl. Pütter-Saalfeld III, S. 30). Im Jahre 1788 betrug der fragliche Prozentsatz ca. 16 %, 1820 ca. 17 ½ %, 1883 ca. 15 %, 1892 ca. 22 %.

Besonders günstig ist jene Verhältniszahl stets für die Herzogl. Braunschweigischen Landeskinder ausgefallen, seit die Braunschweigischen Freitische in Göttingen fundiert waren. Sie beträgt z. B. im laufenden Sommerhalbjahre 72 % der hier studierenden Braunschweiger.

Augusta neben dem Charakter einer Landesuniversität für ein bestimmtes, politisch abgegrenztes Territorium das Ansehen einer universalen Akademie für einen unbegrenzt erweiterten Kreis von Ländern zu verleihen. Die Freistellen Königlichen Patronates sind, das kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, stiftungsmäßig in erster Linie für Ausländer bestimmt und kommen für Inländer nur dann erst zur Vergebung, wenn qualifizierte ausländische Bewerber nicht vorhanden sind. Von den übrigen Stellen ist eine große Zahl durch Landschaftliche Kollegien, Städtische Magistrate oder den Konvent eines Klosters zu besetzen. Es ist dies in der Absicht geschehen, daß bei der Verteilung dieser Benefizien eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller Distrikte des Landes bezw. der aus ihnen stammenden Studiosen erfolge, weil man sich sagen mußte, daß in den weitaus meisten Fällen die wünschenswerte Kenntnis der in Betracht kommenden Persönlichkeiten und ihrer Verhältnisse vorhanden sein werde, durch welche es sich ermöglichen lasse, immer die Würdigsten für den Genuß dieser Wohlthat auszusuchen und zu bestimmen, und weil man sich der durchaus berechtigten Hoffnung hingab, daß auf diese Weise die Universität mit dem Lande und das Land mit der Universität zusammenwachsen werde. Der Erfolg gerade nach dieser Seite hin ist auch ein unverkennbar günstiger gewesen.

Um den seit Gründung der Universität in dieser Richtung verfolgten Plan noch mehr ins Einzelne durchzuführen, als bisher geschehen ist, möchte es sich empfehlen, den Grafschaften Bentheim und Meppen die für sie vorhandenen Stellen zur Ausübung eines unmittelbaren Präsentationsrechtes förmlich zu überlassen und die 4 ruhenden Stellen der Osnabrückischen Landschaft der Landschaft des ausgedehnten Fürstentums Lüneburg, mit welchem auch jetzt das Lauenburgische verbunden ist, etwa unter der Bedingung zu überweisen, daß diese Landschaft sich entschlösse, die 1863 eingezogene Freistelle neu zu fundieren, wofür derselben bekanntlich sehr ausgiebige Mittel zur Verfügung stehen würden. Sodann möchten die Städte Göttingen und Celle daran zu erinnern sein, daß sie bei der Begründung der Universität noch jede die Errichtung einer Freistelle in

Aussicht gestellt haben. Die Erinnerung daran könnte die Verwaltungen der beiden Städte vielleicht veranlassen, ein vor 155 Jahren von ihren Vorfahren gegebenes Versprechen nunmehr in unseren Tagen einzulösen. Ebenso dürfte es sich empfehlen, bei den nach der französischen Herrschaft mit Hannover verbundenen Städten wie Hildesheim, Goslar, Duderstadt, Emden, Aurich u. a., welche gewiß über manche pia corpora verfügen, Umfrage zu halten, ob sie nicht geneigt wären, dieselbe „patriotische Gesinnung" der Georgia Augusta gegenüber zu erweisen, wie ihre althannoverschen Schwestern 1734 gethan haben. —

Notwendiger aber noch als dies dürfte es sein, daß eine angemessene Erhöhung der für den Freitisch gezahlten Vergütung angeordnet wird. Für den Preis von 50 Pfg. ist die Beschaffung eines angemessenen und ausreichenden Mittagstisches bei den heutigen Preisverhältnissen schlechterdings nicht möglich. Es ist aber in mehr als einer Hinsicht erwünscht, daß der den Studierenden verliehene Freitisch den vollen Wert eines guten, den Verhältnissen der Stipendiaten entsprechenden Mittagsessens wieder erlange, und daß ein Studierender mit bescheidenen Ansprüchen seinen Mittagstisch auch wirklich wieder als Freitisch genießen kann. Um dies zu ermöglichen, d. h. um die Vergütung für den Freitisch auf 70 — 75 Pfg. zu erhöhen, wird es vielleicht nötig sein, daß die für die Freitische vorhandenen Mittel angemessen erhöht werden. Verhandlungen mit den Landschaften, Städten und dem Kloster Loccum werden vielleicht nur in vereinzelten Fällen zu dem erwünschten Ziele führen; die ähnlichen Verhandlungen im Jahre 1863 haben gelehrt, wie groß die Schwierigkeiten sind, die sich der Bewilligung neuer Zuschüsse abseiten dieser Korporationen für die einmal fest fundierten Freitische entgegenstellen. Ob bei dem Herrn Finanzminister bezw. bei dem Landtage der Monarchie Neigung vorhanden sein wird, die für die Göttinger Freitische im Etat der Universität ausgemachten Mittel zu erhöhen, wage ich nicht zu entscheiden. Die Mittel des Klosters Ilfeld, welches im übrigen vielleicht in der Lage sein würde, die an die Universitätskasse abzu-

führenden Beträge angemessen zu erhöhen, können wohl nach den mit den Fürsten von Schwarzburg und Stolberg abgeschlossenen Verträgen erst dann in verstärktem Maße herangezogen werden zur Unterhaltung des „Ilfeldischen Institutes" von 24 Freistellen, wenn auch die Vergütung für die übrigen Stellen erhöht ist, nach dem s. Zt. vereinbarten Grundsatze, daß „zwischen Unsern und Ihren Alumnis eine durchgehende Gleichheit in allen Stücken gehalten" werden soll. Inzwischen erscheint es immerhin möglich, daß aus den bei dem jetzigen Satze von 50 Pfg. Entschädigung für den Tisch Jahr um Jahr erzielten erheblichen Überschüssen, welche zu Stipendien verwandt werden, sich vorläufig eine, wenn auch vielleicht nur geringe Erhöhung dieser Entschädigung erzielen läßt. Mit dem Wunsche, daß es zu einer solchen Erhöhung der Vergütung, welche für die Ausrichtung der Freitische an die Speisewirte gezahlt wird, demnächst kommen möge, schließe ich diese Arbeit.

II.

# Die Anlage der Aegidienneustadt zu Hannover.

Vortrag, gehalten im Verein für Geschichte der Stadt Hannover,
von **O. Ulrich** [1]).

Hannover, die Königliche und Kurfürstliche Residenzstadt, hat bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts sowohl in seinem äußeren Aussehen, wie in seiner Verwaltung ein fast mittelalterliches Gepräge bewahrt. Zwar war ein Theil der mittelalterlichen Stadtbefestigung nach der Anlage der Residenz (1637) niedergerissen, um Platz für den Marstall und das Zeughaus der „allergnädigsten Herrschaft" zu gewinnen, auch war die Altstadt im letzten Viertel des 17. Jahrh. mit der Neustadt zu einer Gesammtfestung vereinigt, und die alte Befestigung den Ansprüchen der neueren Befestigungskunst entsprechend umgebaut worden; ein hoher Wall mit 13 Bastionen, der von einem sehr breiten Graben umzogen wurde, schützte die Stadt gegen feindlichen Angriff. Aber hinter den auf Befehl der Regierung errichteten Befestigungen stand, größtentheils unversehrt, die Stadtmauer mit 29 Thürmen, die Jahrhunderte vorher die Bürgerschaft zum Schutz gegen ihre Feinde,

[1]) Der Vortrag beruht größtentheils auf den Akten des Stadtarchives zu Hannover; die dem Staatsarchiv entnommenen Nachrichten sind als solche bezeichnet (Stt.-A.). Dem ersten Theile des Vortrages, der Darstellung der Altstadt Hannover um 1747, vor der Anlage des Aegidienanbaues, liegen hauptsächlich die Akten des unten besprochenen Processes hannoverscher Bürger gegen Grupen, die städtischen Kämmereiregister und ein im Sept. 1757 vom Magistrat dem französischen Kriegscommissär la Porte eingereichter Etat der Altstadt Hannover zu Grunde.

wenn nöthig, gegen die Landesherren selbst, erbaut hatte. Trotz dieser doppelten Befestigung war Hannover, das verhehlte man sich nicht, einem ernsthaften Angriffe nicht gewachsen. Zwar standen noch eine stattliche Anzahl alter Geschütze [1]) auf dem Walle und in den Schanzen, z. Th. Stücke von trefflicher Arbeit, die im siebenjährigen Kriege die Bewunderung der französischen Offiziere erregten [2]), aber ob sie noch im Ernstfall zu benutzen waren, war zweifelhaft. Jedenfalls hätte es dazu einer gründlichen Reparatur der Lafetten bedurft, die z. Th. völlig zerfallen waren [3]).

Treten wir durch das Aegidienthor in die Stadt ein. Es ist wohl befestigt; ein dreifacher Wall und drei Gräben vertheidigen den Eingang in die Stadt. Denn vor den Thoren hat man nach neuerer Befestigungsart starke Außenwerke vorgeschoben. Hart am äußersten Walle steht das Thorschreiberhaus, wo ein Beamter der Regierung auf alle eingeführten Waaren eine Abgabe, Licent oder Accise genannt, erhebt. Diese indirecte Steuer ist für die Regierung die wichtigste Einnahmequelle von der Stadt; allein von der Accise der Stadt Hannover fließen ihr jährlich gegen 80 000 Thlr. zu, fast dreimal so viel, wie die jährlichen Einnahmen der

---

[1]) Beschreibung derselben bei Jugler, Aus Hannovers Vorzeit, S. 24 f. — [2]) Einer derselben schreibt am 19. Aug. 1757 über die Befestigung Hannovers: „La ville est mal fortifiée. L'avant-fossé de la ville est fort profond et tourbeux, et j'en crois le passage fort difficile, demandant deux fois autant qu' un autre des fascines (Reisigbündel) des saucissons (Faschinen), des claies (Flechtwerk von Reisern) et tous les autres ustensiles nécessaires au passage du fossé. Le rempart de la place est garni de 22 pièces de canon de fonte fort belles. Il y a 13 bastions à la place, tous d'une bonne grandeur et capables de contenir 2 bataillons." Mém. du Duc de Luynes, t. 16 S. 177. — [3]) Am 13. April 1757 schlägt der Festungsbaumeister Dinglinger dem Rathe vor, die Kanonen der Altstadt, deren Lafetten „beinahe völlig in einander fallen", nachzusehen, ob sie noch abzufeuern seien, da man bei den drohenden Kriegsunruhen in die Lage kommen könnte, einige Schüsse aus denselben abzufeuern „um sich gegen den Anlauf eines leichten Schwarms respectable zu machen".

Stadt betragen. Nahe bei dem Licenteinnehmerhause steht das Wachthaus; die Stadt ist eine Landesfestung, und der Landesherr läßt die Thore durch seine Soldaten bewachen; längst ist die Zeit vorüber, wo der Bürger selbst die Wache an den Thoren that. Unmittelbar hinter der neueren, auf Befehl der Regierung errichteten steht die mittelalterliche Stadtbefestigung, die größtentheils aus Ziegelsteinen gebaute Stadtmauer und der hohe schlanke Thorthurm, dessen untere Hälfte aus Quadern gebaut ist, während der obere Theil Backsteinbau ist. Der stattliche Thurm [1]), dessen Dach mit 4 zierlichen Ausbauten mit Messingkugeln verziert ist, bildet nach dieser Seite den Abschluß der alten Befestigungslinie.

Gehen wir unter dem Thorthurme durch in die Stadt hinein, so fallen uns vor allem die vielen alterthümlichen Häuser [2]) auf; hohe Steingiebel gothischen Stils, aus dem 16. und 17. Jahrh. die mit Schnitzwerk reich versehenen Fachwerkhäuser und dazwischen stattliche Renaissancehäuser. Seltener sind die Häuser, die nach der neuen, von Frankreich ausgehenden Sitte mit der Breitseite der Straße zugewandt und mit Mansarden versehen sind. Zwischen den hohen Häusern aber stehen in großer Zahl die kleinen Fachwerkhäuser, die s. g. Buden, z. Th. baufällig. Auch die großen Häuser sind theilweise verfallen und gereichen der Stadt zur Unzier.

Die Straßen sind sauber; durch Sr. Königl. Majestät Gassenreinigungsordnung (2. Mai 1755) ist für regelmäßige Reinigung derselben gesorgt, und das Zeugnis der französischen Offiziere, die im siebenjähr. Kriege hier in Quartier lagen,

---

[1]) Die Abbildung der 29 in der 1. Hälfte des 18. Jahrh. erhaltenen Mauerthürme findet sich in Redeckers Chronik. — [2]) Ein französischer Offizier, der im siebenjähr. Kriege hier einquartiert war, schreibt am 16. Aug. 1757 über die Bauart der Häuser Hannovers: „Les maisons des bourgeois sont toutes bâties à l'allemande, c'est-à-dire le pignon sur la rue et toute la façade du pignon en fenêtres; mais il ne laisse pas d'y avoir un grand nombre de maisons de la noblesse qui sont bien bâties et la face sur la rue, même avec des toits en mansarde. A. a. O. S. 176.

beweist, daß die Bemühungen der Regierung und des Magistrates Erfolg gehabt hatten [1]).

Die Verfassung der Stadt war gegen das Ende des 17. Jahrh. neu geordnet. Damals war in der städtischen Verwaltung eine arge Unordnung eingerissen, „die Stadtsachen waren in großer confusion, und sonderlich die Oeconomie war übel beschaffen, indem nicht allein kein corpus bonorum vorhanden, sondern auch verschiedene Kämmerey- und andere Register fehlten, oder nicht imstande waren, daß sie konnten justificiret und abgelegt werden; diejenigen, so noch zum Vorschein gekommen, waren übel eingerichtet und unrichtig befunden worden". Viele, zum Theil bedeutende Einnahmen waren in den Registern überhaupt nicht verzeichnet worden, die alten bewährten Methoden der Registerführung hatte man zum Schaden der Ordnung aufgegeben. „Das Bauamt und die demselben annectirte auffsicht auff der Stadtforst war übel und so geführet, daß die Höltzunge von dem ruin zu erretten mühe kosten mußte." Ferner waren die Abgaben nicht mit dem nöthigen Nachdrucke eingefordert und die städtischen Register mit Restanten angefüllt.

Alle diese Nachlässigkeiten in der Verwaltung der städtischen Güter hatten die Bürgermeister hingehen lassen, ohne sich darum zu kümmern. „Die oeconomie der Stadt, so hatten sie zu ihrer Entschuldigung angeführt, ginge ihnen nichts an, und die Bürgermeistere seien niemals dazu gezogen worden." Dazu kam, daß übermäßige Schmausereien auf Stadtkosten vom Rathe veranstaltet waren, und daß „auch sonsten überall zu Rahthause die Bedienungen und Aemter feil gewesen und man sich keiner Corruptionen mehr gescheuet".

Um diesem Unwesen ein Ende zu machen, war durch landesherrliche Verfügung vom 23. Dec. 1699 die Stadtverfassung und besonders das städtische Rechnungswesen neu geordnet. Bürgermeister und Rath aber waren, weil sie theils ihr Amt nicht ordnungsmäßig verwaltet, theils wegen ihres Alters oder aus anderen Gründen zum Dienst der Stadt

[1]) „Les rues sont larges et propres": Brief eines französischen Offiziers vom 19. Aug. 1757 a. a. O. S. 177.

untauglich waren, ihrer Stellen entsetzt. Die damals von der Regierung erlassene Stadtverfassung ist während des 18. Jahrh. in ihren Grundzügen in Kraft geblieben.

Nach derselben lag die Verwaltung der Stadt in den Händen des Magistrats, oder, wie man ihn damals meist nannte, des Rathskollegii. Dasselbe bestand um die Mitte des 18. Jahrh. aus 12 Mitgliedern: 4 Juristen, von denen 2 Bürgermeister [1]) und 2 Syndici waren, 2 Kämmerern und 6 bürgerlichen Senatoren. Gewählt wurden die 6 bürgerlichen Senatoren und die beiden Kämmerer vom Rathe allein, ohne daß der Bürgerschaft der geringste Einfluß auf die Wahl zugestanden hätte. Nur an der Wahl der 4 ersten Rathsglieder, der beiden Bürgermeister und der beiden Syndici, nahmen 4 Abgeordnete der Gemeinde theil. Schon daraus ergiebt sich zur Genüge, wie gering der Einfluß der Bürgerschaft auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten war. Zwar bestand eine „zu Rathhaus gehende ehrliche Gemeinde", die in gemeiner Stadt Nothsachen nach bestem Wissen und Gewissen mit rathen zu helfen verpflichtet war. Aber einmal wurden sie nicht von der Bürgerschaft gewählt, sondern von Bürgermeistern und Rath bestellt, ferner waren sie nicht eine Vertretung der gesammten Bürgerschaft, denn nur die Kaufmannsinnung, die Brauergilde und die großen und kleinen Aemter hatten das Recht, ihre Vertreter zu den Rathssitzungen zu senden, und der Theil der Bürger, der keiner dieser drei

---

[1]) Ueber die amtliche Thätigkeit der beiden Bürgermeister bestimmt die Stadtverfassung vom 23. Dec. 1699 Folgendes: „Die beiden Bürgermeister sollen ein Jahr umb das andere die Regierung haben; der Regierende Bürgermeister versiehet diejenigen functionen, so diesem Ambt obliegen, und wird er dahin trachten und acht haben, daß im Policey- und Justitz-wesen nichtes versehen und versäumet werde, sondern er wird sich der Stadt und der Bürgerschafft wollfahrt bestmöglichst laßen angelegen sein. Der nicht Regierende Bürgermeister hat, nebst denen sonst gewöhnlichen expeditionen, hinführo unter seiner direction und auffsicht die Stadt-oeconomie, Cämmerey, administration gemeiner Stadtgüter, die Auffsicht auff Einnahme und Außgabe, in Specie das Schuld- und Creditwesen".

Körperschaften angehörte, hatte in der obersten Behörde der Stadt keinerlei Vertretung; und endlich waren die Rechte der drei sogenannten Kurien der Gemeinde bedeutend kleiner als die des jetzigen Bürgervorsteherkollegs. Es waren nur wenige, genau bestimmte Fälle, bei denen sie zur Berathung zugezogen wurden. Wie gering ihr Einfluß bei den Wahlen der Bürgermeister und Syndici war, ist soeben hervorgehoben; neben den 11 Rathsmitgliedern, die einen Bürgermeister zu wählen hatten, standen nur 4 stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde. Außer zu den Wahlen der 4 ersten Rathsmitglieder wurde die Gemeinde zur Ansetzung der directen städtischen Steuer, des Schosses, zugezogen. Alle 5 Jahre am Luciaetage (13. Dec.) wurde diese Steuer, die mit ungefähr 5000 Thalern fast $^1/_4$ der städtischen Einnahmen ausmachte, von dem regierenden Bürgermeister, den beiden Kämmerern und den 4 Vorstehern der Bürgerschaft festgesetzt [1]). Auch bei der Vertheilung der von der Landesregierung als Proviant und Service zur Unterhaltung des Heeres geforderten directen Steuer hatten die Vertreter der Gemeinde mit zu rathen. Ferner nahmen sie theil an der Beziehung der städtischen Hut- und Weidegrenzen, die zur Wahrung des städtischen Gebietes von Zeit zu Zeit, etwa alle 5 Jahre vorgenommen wurde [2]). Auch wenn Güter der Stadt veräußert werden sollten, oder wenn es sich um Rechte der Stadt handelte, die der Regierung oder Einzelnen gegenüber zu beschützen waren, so mußten die Gemeindevertreter zu den Verhandlungen des Rathes zugezogen werden; und endlich stand ihnen das Recht

---

[1]) Die Ansetzung des Schosses hatte früher regelmäßig Veranlassung zu großen Schmausereien auf Stadtkosten gegeben: bei der Neuordnung der Stadtverfassung i. J. 1699 aber war festgesetzt, daß „alles Schmausen und Gastiren auf gemeiner Stadt Unkosten, sonderlich aber auf der Apotheken, auf dem Rösehofe, auf dem Ziegelhofe, oder wo es sonst wolle, ohne Unterschied abgeschafft sein solle". — [2]) Das städtische Kämmereiregister von 1750/51 verzeichnet 61 Th. 31 Gr. 4 Pf. als Kosten für die Beziehung und Besichtigung der Hut- und Weidegrenzen. Davon erhielt der Notar 9 Th. 12 Gr., der Coldingensche Vogt 2 Th., und der Rest, 51 Th. 19 Gr. 4 Pf., war „verunkostet". Aehnlich im Käm.-Reg. von 1755/56.

zu, am Ende des Rechnungsjahres einen Einblick in die städtischen Kämmereiregister zu fordern und etwaige Aussetzungen, die sie daran zu machen hatten, dem Rathe vorzutragen, der freilich zur Berücksichtigung derselben nicht gezwungen werden konnte.

Der Einfluß der Bürger auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten war also gering, und der Gemeinde wurde es um so schwerer, ihre Wünsche durchzusetzen, weil damals an der Spitze des Magistrates ein Mann stand, der mit einer großen Selbständigkeit des Denkens die erforderliche Willenskraft besaß, um das, was er als nothwendig erkannt hatte, auch gegen den Willen des größeren Theiles von Rath und Bürgerschaft durchzusetzen. Christian Ulrich Grupen [1]), am 11. August 1725 einstimmig zum Bürgermeister gewählt, ist bis zu seinem am 10. Mai 1767 erfolgten Tode, also fast 42 Jahre lang, die Seele der Stadtverwaltung gewesen. Ausgestattet mit einem durchdringenden Verstande, mit einem umfassenden und scharfen Gedächtnisse, das ihm bis zu seinem Tode treu blieb, und mit einer Arbeitsfreudigkeit, die selbst seinen Feinden Bewunderung abnöthigte, ist er in der langen Reihe der Bürgermeister Hannovers eine einzigartige Erscheinung, da er es verstanden hat, sich trotz seiner rastlosen Thätigkeit im Dienste der Stadt auch als Geschichtsforscher und besonders als Kenner der deutschen Volksrechte einen ehrenvollen Namen zu erwerben. Seine Verdienste um die Stadt sind noch lange nicht in ihrem vollen Umfange gewürdigt, eine dürftige Zusammenstellung eines seiner Nachfolger, die wiederholt in hiesigen Blättern abgedruckt ist [2]), bildet fast die einzige Quelle, aus der die neueren Chronisten geschöpft haben. Seine wissenschaftlichen Arbeiten aber verdienen gerade in unserer Stadt eine eingehende und zu-

---

[1]) Der Charakteristik Grupens liegt außer den Proceßacten von 1747/48 zu Grunde die Lebensbeschreibung in den „Nachrichten von Niedersächsischen berühmten Leuten und Familien", St. 72—74. — [2]) Iffland: Einige Notizen über das Leben und die Amtsführung des Bürgermeisters der Altstadt Hannover und Consistorial-Raths Christian Ulrich Grupen. Neues vaterl. Arch. 1830, I, S. 48 f.

sammenfassende Würdigung zu finden, da er zuerst an die Erforschung der ältesten Geschichte der Stadt Hand angelegt hat.

Selbstverständlich fehlten bei einem so reichen und selbständigen Charakter auch die Schattenseiten nicht. Seine gründliche Kenntnis aller städtischen Verhältnisse verführte ihn oftmals, die Meinung anderer gering zu schätzen; nicht mit Unrecht klagten die Rathsglieder, daß er sich im Rathe eine „Praepotentz arrogiret hätte“, daß er sich um keinen Widerspruch kümmere, auch daß er „dann und wann einige Hitzigkeiten bezeige, von übler humeur sei und sich vehementer expressionen bediene“. Auch beklagten sich die Bürger, „daß er, mit vielen sein Amt nicht angehenden Sachen überhäuft, sich ungern in seinem Hause sprechen lasse, daß er sie oft hart und übel anfahre und auch den Sollicitanten zu Rathhause nicht mit der nöthigen moderation begegne“.

Zwar stand neben ihm gleichberechtigt ein anderer Bürgermeister, der Hofrath Busmann, der mit Grupen alljährlich abwechselnd die Regierung führte; aber die Bürger wußten wohl, daß sie sich, auch wenn Busmann regierender Bürgermeister war, um die Erfüllung einer Bitte zu erlangen, an Grupen und nicht an den regierenden Bürgermeister zu wenden hatten. Auch beklagte man sich darüber, daß alle Justiz- und Polizeisachen, die verfassungsmäßig dem regierenden Bürgermeister zustanden, auch wenn Busmann die Regierung hatte, in der Hand seines Kollegen lagen.

Das Finanzwesen der Stadt, das durch die i. J. 1699 erlassene Verfügung der Regierung neu geordnet war, stand unter der Leitung des nicht regierenden Bürgermeisters.

Die jährlichen Einnahmen der Stadt beliefen sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. durchschnittlich auf 30 000 Thlr., wovon etwa 20 000 laufende und 10 000 Thlr. außerordentliche Einnahmen waren. Die 3 hauptsächlichsten Einnahmequellen waren der Schoß, welcher der Stadt jährlich gegen 5000 Thlr. eintrug, die Pacht von den städtischen Mühlen und der Ertrag der Apotheke. Zwar sollte nach der Schoßordnung vom 3. Dec. 1681 bei der Ansetzung des Schosses außer dem Werth der Häuser auch die bürgerliche Nahrung und

das Vermögen der Besitzer berücksichtigt werden, im Laufe der Zeit aber war diese wichtigste der städtischen Steuern zu einer Abgabe geworden, die nur auf den Häusern ruhte. Dieselben waren behuf der Vertheilung des Schosses in 2 Klassen getheilt: in Brau- und Bödenerhäuser, von denen jene nach ihrem Werthe in 5 und diese in 4 Gruppen zerlegt wurden. Die gesammten Abgaben betrugen für ein Brauhaus 47 bis 26, für ein Bödenerhaus 20 bis 10 Thlr. jährlich. Die Steuer der Bürger, die kein Haus besaßen, und der übrigen Einwohner, Vor- und Nebenschoß, Schutz- und Beiwohnungsgeld genannt, brachte nur etwa den zehnten Theil des Schosses ein.

Die Pacht der städtischen Mühlen betrug fast ein Drittel der laufenden Einnahmen, gegen 6000 Thlr. jährlich, und die Apotheke, deren Verhältnisse gleichfalls i. J. 1699 neu geordnet waren, brachte der Stadt jährlich die ansehnliche Summe von 3 — 5000 Thlr. ein. Ungefähr die gleiche Summe ergaben das Holzregister und die Pacht von städtischen Ländereien und Häusern.

Die jährlichen Ausgaben der Stadt betrugen in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. durchschnittlich 24000 Thlr. Davon erforderte die Verzinsung der städtischen Schulden, die sich auf 150000 Thlr. beliefen, gegen 5000 Thlr., die Besoldung der Magistratsbeamten ungefähr die gleiche Summe; und auch das Stadtbauamt hatte bei den vielen und kostspieligen Bauten, welche die Stadt in den letzten 20 Jahren unternommen hatte, die gleiche Summe jährlich erfordert.

Die Kosten für die Kirchen und Schulen wurden aus dem i. J. 1544 aufgestellten geistlichen Lehnregister bestritten, welches die vor der Reformation den 3 Stadtkirchen und der Marienkapelle gehörenden Güter umfaßte. Seine Einnahmen, die theils in barem Gelde, theils in Zinskorn bestanden, betrugen i. J. 1747/48 gegen 2400 Thlr.

Die für das städtische Bauamt gewöhnlich verwandten 5000 Thaler hatten nun in den Jahren 1737 bis 1747 bei weitem nicht ausgereicht. In dieser Zeit war nämlich, um den verheerenden Ueberschwemmungen der Leine vorzubeugen,

das Wehr am schnellen Graben neugebaut worden. Der Bau, dessen Nothwendigkeit zweifellos war, mißlang das erste Mal völlig. Eine große Fluth riß die schon vollendete Arbeit wieder weg, und die aufgewandten beträchtlichen Kosten waren verloren. Wen die Schuld dabei traf, „hat theils nach der Beschaffenheit des sehr importanten und mit vielen hazards und ungewissen evenements begleiteten Werks an und vor sich selbst, theils ob conflictum der Wasserbauverständigen nicht genügsam ergründet werden können". Die Stadt aber mußte das Werk noch einmal unternehmen, und in den Jahren 1737—1747 hatte sie dafür die ungeheuere Summe von 120 000 Thalern ausgegeben, mehr als den fünffachen Betrag der jährlichen Gesammtausgaben.

Die Kosten für diesen Bau, der sich in Bezug auf den Geldpunkt der jetzt im Bau begriffenen Kanalanlage wohl an die Seite stellen läßt, konnten selbstverständlich nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden, und man nahm deshalb seine Zuflucht zum Verkauf städtischer Güter. Städtische Häuser, wie die auf dem Kniggeschen, Marienroder und St. Gallenhofe, die, vom Schosse befreit, der Stadt nur Kosten verursacht hatten, Theile der Stadtmauern, Mauerthürme, städtische Kanonen, das Blei des Bleibodens, „die ad classem otiosorum gehörten", das Marstallinventarium und die meisten Pferde des Marstalls, alles wurde damals verkauft, um den Anforderungen des Stadtbauamts gerecht werden zu können.

Diese und andere kostspielige Anlagen hatte Grupen gegen den Willen eines Theiles von Rath und Bürgerschaft unternommen, und letztere war mit dem rastlosen Vorwärtsdrängen um so unzufriedener, da alle diese Unternehmungen in eine Zeit fielen, die für die Stadt als eine Periode wirthschaftlichen Niederganges bezeichnet werden muß. Zwar genoß Hannover in seiner Eigenschaft als Residenzstadt mancherlei Vortheile vor den übrigen Städten des Kurfürstenthums [1].

[1] „Hannover genießt in Absicht auf die bürgerliche Nahrung schon seit vielen Jahren solche Vorzüge, deren keine einzige Stadt in hiesigen Landen sich rühmen kann. Der Grund hiervon beruhet weder

War es auch seit dem Jahre 1714 nicht mehr ständige Residenzstadt, so war es doch noch der Sitz der Regierungsbehörden, des Ministeriums und der Kalenbergischen Landschaft, und auch in Abwesenheit des Königs wurde hier ein Hofstaat unterhalten, der den Bürgern mancherlei Einnahmen verschaffte. Auch verursachten die häufigen Besuche Georgs II., der mit ganzem Herzen an seinem Stamm- und Geburtslande hing, und die großen ihm zu Ehren gegebenen Festlichkeiten einen Zusammenfluß vieler Fremden in der Residenzstadt; aber trotz alledem ging es mit dem Wohlstande der Bürger seit geraumer Zeit bergab. Eine Handelsstadt war Hannover nie gewesen; seine Beziehungen dehnten sich nicht über die nächstliegenden Städte, Hildesheim, Braunschweig, Bremen und Hamburg, aus, und der Vertrieb hannoverschen Linnengarns nach Elberfeld, Holland und England war unbedeutend. Für das Krameramt war der Hauptabsatzmarkt außer der Stadt selbst das umliegende flache Land; und gerade dieser Markt war den städtischen Krämern in der letzten Zeit durch die auf dem flachen Lande mehr und mehr überhandnehmende Judenschaft abgeschnitten worden. Dieselbe brachte dem Landmanne Leinen, Nesseltuch, Strümpfe, Mützen, Kattun, Thee, Kaffee und allerhand andere Waaren, die er früher in der Stadt gekauft hatte, ins Haus, und vergebens versuchte die Landesregierung durch nachdrückliche, von Zeit zu Zeit erneuerte Verordnungen [2]) diesem Hausierhandel Maß und Ziel zu setzen.

---

in der Lage des Orths, noch in der Industrie der Bürger, noch in besonderen Natur-Gaben, sondern in einer aus der beglückten qualitaet der Landesherrlichen Residenz-Stadt sich ableitenden Folge. Die Einwohner dieser Stadt bestehen theils aus würklich commercirenden und Städtische Nahrung treibenden Bürgern, Handwerkern und Provessions-Verwandten, theils aus Leuten und Familien, die von ihren Mitteln leben, theils aus einer großen Anzahl Herrschaftlicher Bediente, welche etliche Hundert Bürgerhäuser bewohnen, jedoch darin kein bürgerliches Gewerbe treiben, sondern die ihnen zufließenden Besoldungen verzehren und solchergestalt viele Tausend Thaler jährlich durch der trafiquirenden Bürgerschaft Hände circuliren lassen". Komm.-Ber. vom 30. Okt. 1748. — 2) Verordn. vom 31. Okt. 1701, 6. März 1702, 2. Apr. 1721, 9. Juni 1733.

Auch das Brauwesen, in früheren Zeiten, besonders im 16. Jahrh., der Bürgerschaft eine Quelle reicher Einnahmen, war, vor allem seit dem dreißigjährigen Kriege, von seiner früheren Höhe gesunken. Die Zahl der Bräue, die sich im Jahre 1615 noch auf 1845 belaufen hatte, war im Jahre 1747 auf 388 gesunken. Die Ursachen zu diesem Verfalle der Brauerei waren verschiedener Natur. Theils lagen sie in der großen Verbreitung, welche seit dem dreißigjährigen Kriege der Branntwein und seit dem Beginn des 18. Jahrh. Thee und Kaffee gefunden hatten [1]); der Hauptgrund aber war die Verschlechterung des städtischen Bieres und die Anlage von Brauereien auf dem flachen Lande, die unter günstigeren Verhältnissen arbeiteten und ein billigeres und besseres Getränk lieferten als die städtischen Brauer. Vergebens suchte die Brauergilde durch langwierige Processe gegen die auf Gütern und Dörfern des Kalenbergischen angelegten Brauereien ihren seit alter Zeit beanspruchten Brauzwang zu behaupten. Trotz aller Bemühungen konnte sie es

---

[1]) „Es ist keinen Zweiffel unterworffen, daß die veränderte Lebens-Arth der Städtischen Brau-Nahrung den größesten Stoß gegeben. Es beruhet in notorietate, wie sehr seit 20 ad 30 Jahren insonderheit die Wein-, Thée-, Coffée- und Waßer-Consumtion überhand genommen, und daß in Hannover von dem geringsten Handwerksmanne bis zum Vornehmsten hinauf, fast kein Hauß anzutreffen sey, wo nicht respectu utriusque sexus, in Specie aber beym weiblichen Geschlechte, letztberegte Consumtion praevaliren sollte; und obwohl die Thée-, Coffée- und Waßer-Consumtion überhaupt der Gesundheit und dem Verstande weniger schadet, als das Wein-, Brandtwein- und Bier-trinken, so gründet sich dennoch das primum movens fast allenthalben in dem luxu, und wenn man das Geblüthe durch Wein, Brandtewein, schwere Biere und andere hitzige größesten theils ausländische Simplicia et Composita im Eßen und trinken verdorben hat, so verfället man gemeiniglich zum vermeinten Soulagement auf ein anderes extremum". Der Genuß auswärtigen Bieres war im Steigen begriffen. Von 1729 bis 1747 betrug der Licent von eingeführtem Bier jährlich fast 1000 Thlr. Einigen Aerzten warf man vor, daß sie „mehr aus Complaisance als aus Nothwendigkeit" ihren Patienten schweres Bier verschrieben. Komm.-Ber. vom 30. Okt. 1748.

nicht erreichen, daß den Brauereien des flachen Landes das Brauen „zum feilen Kaufe" verboten wurde.

Auch das städtische Handwerk war damals im Niedergange begriffen. Im Jahre 1757 gab es in der Stadt nur 2 gewerbliche Anlagen, die über 20 Arbeiter beschäftigten; die Goldtressenfabrik von Schmale und die von Hausmann. Die 605 selbständigen Handwerksmeister, die es im Jahre 1757 in Hannover gab, beschäftigten nur 464 Gesellen; ein Beweis, daß das Gewerbe durchschnittlich in kleinen Verhältnissen arbeitete. Die Gründe für den Niedergang des Handwerks lagen theils in den Handwerkern selbst, — man warf ihnen vor, daß sie Anregungen, die von außen kamen, zu wenig zugänglich seien, — theils in der Entwickelung der Verhältnisse. Auf den Dörfern in Hannover hatten sich nämlich eine große Menge von allerhand Handwerkern, Pfuschern und andern, welche bürgerliche und städtische Nahrung trieben, niedergelassen; und vergebens suchten die städtischen Handwerker im Vertrauen auf alte, verbriefte Rechte dem Dorfbewohner jegliches Handwerk zu verbieten. Wenn die Regierung auch durch wiederholte Verordnungen [1]) den Grundsatz geltend machte, daß dem Landmann Ackerbau und Viehzucht, dem

---

[1]) Schon der Gandersheimer Landtagsabschied v. J. 1601 bestimmt (Art. 51), daß außer Schmieden, Rademachern, Schuhflickern und Schneidern, die Bauernkleider machen, kein Handwerker auf dem Lande geduldet werden solle. Die Verfügung vom 13. Nov. 1748 erneuerte diese Bestimmung, verpflichtete aber zugleich die städtischen Handwerker, einem jeden „unverwerfliche und tüchtige Arbeit und Ware gegen billigmäßigen Preis, zur versprochenen Zeit" zu liefern. Den ländlichen Handwerkern wurde verboten, Gesellen und Lehrjungen zu halten, auch durften sie nur für Landbewohner, nicht für Städter arbeiten. Am 28. Dec. 1748 aber wurde diese Verfügung beschränkt: in voller Schärfe sollte sie nur in den unmittelbar bei den Städten gelegenen Dörfern ausgeführt werden; bei den weiter entfernt liegenden aber solle man es so genau nicht nehmen. Drei Monate später, am 17. März 1749, veranlaßte die Klage über die große Zahl der Handwerker auf dem Lande eine neue Verfügung, welche die Erlaubnis zur Ausübung des Handwerks auf dem Lande von einer besonderen Erlaubnis abhängig machte.

Städter Handel und Gewerbe zustehe, so konnte sie doch bei den gänzlich veränderten Verhältnissen dem dringenden Verlangen der Zünfte und Gilden, daß alles Handwerk auf die Stadt beschränkt bleiben solle, nicht nachgeben.

Der Blick, den wir auf die Lage von Handel und Gewerbe geworfen haben, bietet uns also kein erfreuliches Bild. Die erste Hälfte des 18. Jahrh. war für den hannoverschen Bürger eine schwere Zeit. War auch das Land bisher von Kriegsunruhen verschont worden, die alten, früher reichlich fließenden Nahrungsquellen waren versiegt, Mißwachs mit Theuerung und Viehsterben im Gefolge (1740) hatten die Preise der Lebensbedürfnisse [1]) zu einer früher unbekannten Höhe gebracht. Kredit war schwer zu erhalten, und dem Wucher war Thür und Thor geöffnet. Die Hauspreise für einfache, bürgerliche Häuser waren um die Hälfte gefallen; es verging fast kein Monat, wo nicht etliche Bürger- und Brauhäuser öffentlich angeschlagen und weit unter ihrem Werthe verkauft wurden.

In diese Zeit allgemeinen Niedergangs fällt die Anlage der Aegidienneustadt.

Wie Grupen darauf gekommen ist, in einer solchen Zeit die Stadtkasse mit neuen, großen Ausgaben zu belasten, ist schwer zu entscheiden, die Akten des Stadtarchivs geben uns auf diese Frage wenigstens nur eine unvollständige Antwort. Nach dem einstimmigen Zeugnis der Gemeindevertreter im Rathe hat Grupen den Anbau gänzlich ohne ihr Wissen und auch gegen den Willen eines großen Theiles des Rathes betrieben; in pleno senatu ist darüber niemals berathen worden. Die Berichte an die Regierung sind gegen die ausdrückliche Verfügung derselben vom Jahre 1740 meist nur von den beiden Bürgermeistern und nicht von den übrigen Rathsmitgliedern unterschrieben und die Antwortsschreiben der Regierung auf die Berichte des Magistrats nur theilweise im Rathe verlesen

---

[1]) Nach der Angabe des Senators und Marktherrn Pollmann zu Göttingen hatte sich der Preis des Roggens von 1720—1740 verdoppelt.

worden. Als der Kämmerer Hansing dem Bürgermeister Busmann einen Kostenanschlag des neuen Anbaues überreichen wollte, wies dieser denselben zurück mit der Bemerkung, er habe mit der Sache nichts zu schaffen, und als der Kämmerer sich darauf an Grupen wandte, nahm derselbe den Anschlag zwar an, legte ihn aber, ohne die geringste Rücksicht darauf zu nehmen und ohne sich darüber mit dem Kämmerer zu besprechen, beiseite, trotzdem die Regierung am 26. März 1747 ausdrücklich befohlen hatte, die von einem jeden Mitgliede des Rathes über den neuen Anbau vorgebrachten Umstände zu Protokoll zu nehmen. Die neue Stadterweiterung ist also Grupens eigenstes Werk; die Gemeinde wie ein Theil des Magistrats standen demselben durchaus ablehnend gegenüber. Daß er es dennoch durchsetzen konnte, ist der beste Beweis dafür, daß die Gemeinde Recht hatte, wenn sich sich darüber beklagte, daß Grupen sich eine „Praepotenz im Rathe arrogiret" hätte. Diese Entstehung des Anbaues macht es aber auch erklärlich, daß wir über die Gründe, welche die Anlage der Stadterweiterung verursacht haben, nur unvollkommen unterrichtet sind. Daß es nicht, wie gewöhnlich berichtet wird, Mangel an Raum innerhalb der alten Stadtbefestigung war, der die Erweiterung derselben und den Ausbau der Stadt veranlaßten, geht aus den Berichten der Regierung und der Gemeinde zur Genüge hervor. Ein Wohnungsmangel war in der Stadt keineswegs vorhanden, viele Häuser standen leer, und bürgerliche Wohnungen waren schwer zu vermiethen. Infolge dessen waren die Häuser im Preise gefallen, und Zwangsversteigerungen waren gerade in den letzten 10 Jahren sehr häufig geworden.

Wenn daher der Magistrat in der am 20. Sept. 1747 erlassenen Bekanntmachung als Grund für die Anlage angiebt, daß verschiedene Bürger und Einwohner der Stadt ihm „bezeuget, wie sie wegen Mangel des Platzes ihrer Nahrung und Handthierung, wie es ihre Umstände und Nothdurft erforderten, bishero füglich nicht nachgehen können, und dahero gewünschet, zu eigenen Häusern zu gelangen", so mag dieser Umstand für den Magistrat die Veranlassung gewesen sein, dem Gedanken

einer Stadterweiterung nahe zu treten, aber ausschlaggebend war er nicht. Denn die Stadt bot innerhalb ihrer Mauern für alle Einwohner genügenden Platz. Der Hauptgrund für die Anlage der Stadterweiterung, den Grupen in einem Schreiben an die Regierung vom 13. Juni 1747 ausführlich klarlegt, war nicht die Beschaffung von Wohnungen für die in Hannover ansässigen, sondern die Heranziehung tüchtiger Handwerker von auswärts, die neue, bislang hier nicht betriebene Gewerbe einführen oder doch den hiesigen Handwerkern durch Geschicklichkeit und Rührigkeit ein Vorbild sein sollten. Diese wollte Grupen durch möglichste Erleichterung des Erwerbs von Grundbesitz und Häusern und durch verschiedene andere Vortheile, die man ihnen versprach, nach Hannover ziehen, um so das Handwerk und den Wohlstand der Stadt zu heben. Auch wollte man versuchen, durch Anlegung des neuen Stadttheils bemittelte Leute, die hier ihr Geld verzehren wollten, hierher zu locken. Als Handwerker, die hier garnicht oder in ungenügender Zahl vorhanden waren, bezeichnet Grupen in jenem Schreiben an die Regierung außer Nädlern, Kamm- und Bürstenmachern besonders Plüsch-, Sammet- und Parchentmacher, auch Weber, die Cögeler-, Cattun und Glanzlinnen verfertigen, wie sie in Schlesien, Bielefeld und Salzburg ansässig waren. Um aber anderen Fürsten keine Besorgnis zu erwecken, als wollte man aus ihren Ländern geschickte Leute weglocken, räth er von einer öffentlichen Aufforderung zur Uebersiedelung nach Hannover ab und meint, es sei das Beste, die Sache durch Rathsverwandte und Kaufleute, die die Leipziger, Braunschweiger und Frankfurter Messe bezögen, unter der Hand verbreiten zu lassen.

Also nicht um einem Wohnungsmangel abzuhelfen, sondern um durch Heranziehung tüchtiger Handwerker und wohlhabender Leute den Wohlstand und die Steuerkraft der Stadt zu heben, hat Grupen die Stadterweiterung ins Werk gesetzt.

Man konnte nicht zweifelhaft darüber sein, wo dieselbe vorgenommen werden sollte. Daß die Kurfürstl. Kriegskanzlei ihre Einwilligung zur gänzlichen Niederlegung einer wenn auch nur kurzen Strecke der Befestigung geben würde, war

bei den drohenden Kriegsunruhen nicht anzunehmen. Hatte man doch noch kurz zuvor den Plan einer erheblichen Verstärkung der Befestigungslinie im Kriegsministerium in Erwägung gezogen [1]). Auch konnte der Magistrat nur dann hoffen, daß er das Recht der Steuernerhebung und der Gerichtsbarkeit über den neuen Anbau erhalten würde, wenn derselbe innerhalb der Stadtbefestigung liegen würde. Innerhalb der Altstadt nun bot nur die Strecke zwischen dem alten Aegidienthore und dem Stadtgraben einen Platz für die Anlage der beabsichtigten Erweiterung, da das Steinthor schon 6 Jahre früher zur Erleichterung des Verkehrs niedergelegt und die Strecke von demselben bis an den Wall bebaut war. Vor dem alten Aegidienthore, „in der angenehmsten Gegend der Stadt, wo die Ausfarth nach Braunschweig und Hildesheim", beschloß Grupen also die neue Vorstadt zu gründen.

Auf seine Veranlassung arbeitete im Winter 1746/47 der Stadtbauinspektor Hauptmann Brauns mehrere Pläne [2]) einer Stadterweiterung aus. Nach dem ersten derselben sollte der neue Anbau nur 26 Häuser umfassen; dieser Entwurf fand Grupens Billigung nicht, der 2. erweitert die Anlage auf 60 Wohnhäuser mit den nötigen Hofräumen; und der 3., der mit geringen Veränderungen später dem von dem Festungsbaumeister Dinglinger entworfenen Plane zu Grunde gelegt wurde, schaffte durch Niederlegung der Festungswerke Platz für etwa 120 Häuser. Ursprünglich beabsichtigte man, um möglichst viele Anbauer heranzulocken, kleine und billige Häuser, etwa für 250—400 Thlr., zu bauen. Da aber die Regierung einwandte, daß man für diesen Preis kaum eine Brinksitzerstelle auf dem Lande erhalten könne, daß der Anbau mehr ein Dorf als eine Vorstadt werden würde, und da sie wegen drohender Feuersgefahr verlangte, daß zwischen diesen kleinen Häusern beträchtliche Flächen unbebaut liegen bleiben sollten [3]), so gab man diesen Gedanken auf; der Stadtbauinspektor mußte im Auftrage des Rathes einige Auf-

[1]) Sievert, Samml. topogr. stadthann. Nachrichten, S. 4, Anmerk. — [2]) Dieselben befinden sich im Stadtarchive. — [3]) Verfüg. vom 22. Juni 1747.

und Grundrisse von Bürgerhäusern, wie sie in der Vorstadt errichtet werden sollten, entwerfen und einen Kostenanschlag für dieselben machen. Darnach beliefen sich die Kosten für die Erbauung eines Fachwerkhauses auf 750 Thlr., und der Magistrat trat mit Maurer- und Zimmermeistern in Verbindung, die sich gerichtlich anheischig machten, für diesen Preis die Häuser nach den Plänen des Stadtbauamts zu erbauen.

Nachdem die Kriegskanzlei nach längeren Verhandlungen [1]) ihre Einwilligung zu der erforderlichen Veränderung der Festungswerke gegeben hatte, ertheilte am 25. Aug. 1747 der König der beabsichtigten Stadterweiterung seine approbation und genehmigte die Uebernahme von 4500 Thalern der für Ebenung des Platzes und Neubau der Festungswerke erforderlichen Gesammtsumme auf die Kasse der Kurfürstl. Kriegskanzlei. Doch solle nicht eher mit dem Bau begonnen werden, bevor sich nicht 40—50 Anbauer gemeldet hätten [2]). Auf Veranlassung der Regierung erließ deshalb der Magistrat am 20. Sept. 1747 eine Bekanntmachung über den Anbau, die er durch den Druck vervielfältigen und auch durch verschiedene Zeitungen verbreiten ließ [3]).

Allen denjenigen, heißt es in derselben, welche sich in der Aegidienstadt „mit Aufbauung eines neuen Hauses zu besetzen und ihre Nahrung und Gewerbe zu treiben Belieben tragen, soll sowohl in Bebauung solcher Haußplätze, als in der bürgerlichen Nahrung selbst alle Hülfe und Erleichterung gegeben werden". Der Platz für Haus und Hof soll jedem Anbauer für das geringfügige Kaufgeld von 24 Rthlr. überlassen werden. Hiesige Zimmer- und Maurermeister haben sich gerichtlich verpflichtet, ein Haus nach dem vom Stadt-

[1]) Bericht des Festungsbaumeisters Dinglinger wegen der 2 desseins eines neuen Stadtanbaues v. 21. März 1747. Stt.-A. — [2]) Brief vom 8. Sept. 1747. Stt.-A. — [3]) In der städtischen Kämmereirechnung v. J. 1747/48 findet sich unter den Ausgaben behuf des neuen Anbaus vorm Aegidienthore die Summe von 7 Thlr. 18 Gr. „an das Postamt vor das avertissement in verschiedene Zeitungen setzen zu lassen".

bauamte entworfenen Plane für 750 Thlr. zu errichten, doch soll einem jeden freistehen, „den Bau vor sich selbst anzutreten, die innerliche Einrichtung im Hause nach seinem Willen zu machen, das Hauß noch ein Stockwerk aufzuständern, und darin wie er immer kan, seine convenienz und menage zu suchen, ingleichen mit Vorbewust des Magistrats zu Erbauung eines grösseren Hauses, 2 oder mehrere Baustellen zusammen zu nehmen". Kapitalien zur Betreibung ihres Gewerbes sollen die Anbauer, soweit sie dem Magistrate Sicherheit gewähren können, zu 4 % unter billigen Bedingungen aus den städtischen Kassen erhalten. Ferner sollen die zu erbauenden Häuser 12 Jahre lang, von dem Zeitpunkt ihrer Bewohnbarkeit an gerechnet, von allen städtischen Real- und Personallasten befreit sein. Auch soll jeder der Anbauer für sich, seine Frau und Kinder das Bürgerrecht und die Amts- und Innungsgerechtigkeit ohne jede Abgabe erhalten und auch in Bezug auf andere bürgerliche Rechte der angesessenen Bürgerschaft gleichgestellt werden. Steine und Kalk zum Bau werden ihm vom Magistrate um Bürgerpreis überlassen; auch sollen die Söhne der Anbauer, die sich dem Studiren widmen, gleich denen der anderen Bürger bei der Vertheilung von Freitischen und Stipendien berücksichtigt werden. Später (30. Dec. 1747) versprach die Kalenbergische Landschaft auf Grupens Verwendung (21. Okt.), jedem Anbauer, dessen Haus mindestens 30′ Front hätte, sobald dasselbe bewohnbar sei, 100 Thaler „Bau-douceur" auszuzahlen.

Das sind große Vergünstigungen, und namentlich im Vergleich mit den „Bau-douceurs", die denen vom Magistrate zutheil wurden, welche in der Altstadt ein neues Haus bauten. Dieselben erhielten nämlich außer einer geringfügigen Beihülfe an Steinen und Kalk Schoßfreiheit auf nur 2 bis 3 Jahre, wurden dagegen zu den anderen Lasten herangezogen. Die Altstadt Hannover gewährte die geringsten „Bau-douceurs" von den Städten des Kurfürstenthums, während sie die größten Lasten von ihren Bürgern forderte; „hätte der Magistrat die Sorgfalt, die er auf den Neubau verwendet, auf den Ausbau der Altstadt verwandt, so hätte die Altstadt Hannover eine

der wohlgebauetsten Städte und die Bürger vorzüglich soulagiert sein können" [1]).

Viel böses Blut machte es auch unter der Bürgerschaft, daß die Anbauer das Bürgerrecht umsonst erhielten, und daß sie also an der städtischen Hut, Weide und Holzung mit den alten Bürgern Theil haben sollten. Da diese Angelegenheit die Rechte der Stadt betraf, so war der Magistrat verfassungsmäßig [2]) verpflichtet, die Gemeinde um Rath zu fragen. Grupen aber mochte fürchten, bei diesem Punkte auf lebhaften Widerstand bei den Vertretern der Bürgerschaft zu stoßen und kam den wiederholten, dringenden Aufforderungen der Regierung [3]), die Einwilligung der Bürgerschaft zu diesem Schritte einzuholen, nicht nach, indem er erklärte, es sei bedenklich, in dieser Sache etwas vor die Gemeinde zu bringen.

Eine Frage, die während der Verhandlungen im Sommer 1747 verschiedentlich erwähnt, aber nicht erledigt wurde, war die, ob der Magistrat die Gerichtsbarkeit in dem neuen Anbau erhalten würde. Nur innerhalb der mittelalterlichen Stadtbefestigung hatte der Magistrat das Recht, die Gerichtsbarkeit auszuüben und die Steuern zu erheben. Jenseits des Stadtgrabens aber begann das Gebiet der 3 angrenzenden Aemter, und über die auf denselben errichteten Gebäude beanspruchten jene Aemter die Hoheitsrechte. Wollte also der Magistrat die Aegidienneustadt zu einem Theile der Stadt machen und ihre Bewohner in der Folge zu den städtischen Lasten heranziehen, so mußte er das Amt Coldingen, zu dem 23 Häuser in der Aegidienneustadt gehörten, zur Abtretung der Hoheitsrechte über dieselben zu bewegen suchen. Aber trotz aller Bemühungen konnte Grupen dieses Ziel nicht erreichen. Vergebens stellte er der Regierung vor, daß es nothwendig sei, den Theil des Anbaues, der unter die Gerichtsbarkeit des Amts Coldingen fiel, mit der Stadt zu vereinigen, da sonst die auf diesem Platze Wohnenden von aller bürgerlichen Ordnung und Polizei,

---

[1]) Ber. vom 30. Oct. 1748. — [2]) Nach Art. 21 des Gandersheim. Landtagsabschiedes. — [3]) Verfüg. d. Regier. v. 22. und 28. Juni 1747; Grupens Antwort v. 23. Juni.

von allen bürgerlichen Gerechtsamen und von städtischer Nahrung und beneficiis ausgeschlossen sein würden[1]). Vergebens wandte er sich endlich, als die Verhandlungen mit dem Ministerium zu keinem Ergebnis führten, unmittelbar an den König (21. Nov. 1747). Zwar ließ derselbe ihm mittheilen, daß er gnädigst geneigt sei, dem gethanen Ansuchen zu deferieren, doch machte er eine „gewierige" Antwort von dem eingeforderten Berichte der Minister abhängig. Dieser fiel nicht zu Grupens Gunsten aus, und ein großer Theil des Anbaues fiel damit dem Amte Coldingen zu, wenn nicht die Stadt den Rechtsweg versuchen wollte.

Diese Entscheidung hatte Grupen nicht erwartet; in der sicheren Hoffnung, daß es ihm trotz des Widerstrebens des Ministerii gelingen würde, sein Ziel zu erreichen, hatte er, ehe die Verhandlungen abgeschlossen waren, mit dem Umbau der Festungswerke und der Ebenung des Bauplatzes anfangen lassen.

Nachdem der Magistrat am 20. Sept. 1747 die Bekanntmachung über den Anbau veröffentlicht hatte, hatten sich gleich in den nächsten Tagen eine beträchtliche Anzahl von Neuanbauern gemeldet, und schon am 30. Sept. hatte die Kriegskanzlei die Erlaubnis zum Beginn der Arbeit ertheilt[2]). Doch verzögerte sich die Sache noch eine Zeitlang, und erst am 1. Nov. wurde der Anfang mit der Niederlegung des Walles am Aegidienthore gemacht[3]). Damit man bei dem Umbau der Festungswerke mit der Kriegskanzlei in Einklang bliebe, hatte man dem Festungsbaumeister Dinglinger diese Arbeit und die Ebenung des Bauplatzes übertragen[4]). Schon während des Winters 1747/48 schritt die Arbeit rasch vorwärts, die Erde der Wälle wurde in die Gräben geschüttet, und zum Schutz der Stadt blieb nur der äußerste der 3 Gräben mit einem niedrigen Walle erhalten. Die Windmühlenbastion südlich des Aegidienthores wurde mit in den Anbau hineingezogen, und die Windmühle auf eine andere, nördlich gelegene

[1]) Ber. d. Magistr. an die Reg. vom 13. Juni 1747. — [2]) Ber. des Mag. an die Kriegskzl. v. 18. Okt. 1747. Stt.-A. — [3]) Die Entwickelung der Anlage nach Redeckers Chronik. — [4]) Brief Dinglingers an die Kriegskzl. vom 21. Nov. 1747. Stt.-A.

Bastion, in die Gegend des heutigen Hoftheaters verlegt. Im Februar 1748 wurde das Aegidienthorhaus, über welchem bisher die Anatomie gewesen war, niedergerissen, und bald darauf das schöne Aegidienthor mit dem stattlichen Thorthurm niedergelegt. Die von demselben gewonnenen Quadern und eichenen Balken überließ der Magistrat der Gartengemeinde vor dem Aegidienthore, die damals gerade mit dem Bau der Gartenkirche beschäftigt war [1]). Anfang Sept. 1748 war der Umbau der Festungswerke und die Ebenung des Platzes vollendet [2]), und schon in demselben Jahre wurden 16 Häuser in der neuen Vorstadt gebaut. Im Sommer des Jahres kam auch der König Georg II., der sich vom 4. Juni bis zum 18. November in seinem Erblande aufhielt, auf die Baustelle, ließ sich den Plan des Anbaus von dem Festungsbaumeister Dinglinger erläutern und bezeugte sein allergnädigstes Wohlgefallen mit der Anlage. So schritt der Anbau rasch vorwärts. Im folgenden Jahre kamen 23, 1750 noch 11 Häuser hinzu, und bei Beginn des siebenjähr. Krieges waren 72 Plätze bebaut.

Wie bei allen wichtigeren Ereignissen während seiner langen Amtszeit, so war Grupen auch bei der Anlage der Aegidienneustadt darauf bedacht, der Nachwelt eine genaue Kunde davon zu überliefern. Deshalb veröffentlichte er gleich nach dem Beginne des Umbaus der Festungswerke i. J. 1748 „eine historische Nachricht. I. Von der Stadt Hannover und ihren Anbau, II. Von denen Alterthümern der Calenbergischen Lande zwischen Deister und Leine". In diesem für die oft zerfahrene, das Ziel aus dem Auge verlierende Schriftstellerei Grupens bezeichnenden Werke spricht er zuerst ausführlich über „die Bewohnung des Orts im Heidenthum, über den Flor des Commercii an diesem Ort vor Caroli M. Zeiten und unter den Carolingischen Königen, von den Alterthümern der Calenbergischen Lande und von den Spuren des pagus Marsten und Ronnebergs vor 528", und kommt nach dieser

[1]) Carstens, Die Stiftung und Einweihung der Neuen Kirche vor Hannover. Hann. 1750, S. 58. — [2]) Ber. Dinglingers vom 11. Sept. 1748. Stt.-A.

sehr gelehrten aber durchaus nicht zur Sache gehörenden Einleitung zu seiner eigentlichen Aufgabe, dem Nachweise, daß „Hannover seit den Zeiten Heinrichs des Löwen nicht einen solchen Ausbau wie den jetzigen gehabt". Zum Schluß folgen dann einige kurze Bemerkungen über die Entstehung und bisherige Entwicklung der Stadterweiterung.

Gegen den Widerstand der Gemeinde und trotz aller sonstigen Hindernisse hatte Grupen seinen Plan ausgeführt. Es war ein kostspieliges Werk, allein die Stadtkasse hatte gegen 10000 Thlr., also ungefähr die Hälfte der durchschnittlichen Jahresausgabe, dafür aufgewandt; und es fragt sich jetzt, ob das Unternehmen den Erwartungen, die Grupen auf dasselbe gesetzt hatte, entsprochen hat, ob es ihm wirklich gelungen ist, tüchtige Handwerker oder wohlhabende Leute nach Hannover zu ziehen und dadurch die Steuerkraft der Stadt zu erhöhen. Diese Frage muß mit Entschiedenheit verneint werden. Nicht die Hälfte der Häuser des Anbaues wurde von Handwerkern errichtet, und diese gehörten nicht zu den Klassen von Handwerkern, welche Grupen heranzuziehen beabsichtigte. Die meisten hatten bislang in der Alt- oder Neustadt gewohnt, einige waren vom Lande hereingezogen, und ein Sattler aus Goslar war der einzige Fremde. Die übrigen Häuser waren von Beamten, einige wenige von adligen Familien, die bisher in der Altstadt gewohnt hatten, erbaut. Grupen selbst errichtete in den ersten beiden Jahren 3 Häuser in dem Anbau und i. J. 1750 richtete der edle Bötticher in 2 Häusern am Markte der Neustadt eine Waisenschule ein. Die Absicht Grupens war also gescheitert. Statt des erwarteten Aufschwungs für das Handwerk war eine Mehrbelastung der Stadtkasse und ein Sinken der Miethen und Hauspreise die Folge dieser mit großer Eile betriebenen Stadterweiterung.

Und bald zeigten sich weitere Folgen von Grupens eigenmächtigem Vorgehen. Die Vertretung der Bürgerschaft war bei der Anlage nicht befragt worden; selbst in Fällen, wo die Verfassung ausdrücklich die Einholung ihrer Zustimmung erforderte, war Grupen selbständig verfahren. Und als trotz seiner Bemühungen, die Sache geheim zu halten, gegen Ende

des Sommers 1747 das Gerücht von der bevorstehenden Stadterweiterung immer bestimmter auftrat und in die Bürgerschaft drang, hatte er ihnen auf ihr Befragen eine ausweichende Antwort ertheilt und erklärt, daß vorläufig noch kein endgiltiger Beschluß gefaßt sei. Als sie nun gegen Ende des Jahres 1747 sahen, daß der Anbau trotz ihrer Einsprache beschlossene Sache sei, und daß mit der Niederlegung des Walles und der Ebenung des Platzes der Anfang gemacht werde, erhob sich ein Sturm der Entrüstung über dieses eigenmächtige Vorgehen, und der Unwille der Gemeinde richtete sich besonders gegen den regierenden Bürgermeister des Jahres 1747, gegen Grupen, dessen rastloses Vorwärtsdrängen der Bürgerschaft schon längst verhaßt war. Auch im Magistrate selbst waren, besonders infolge der letzten Anlagen, Spaltungen entstanden. Der Syndikus Dr. Beurhaus, Senator Cumme und Kämmerer Hansing hatten vergebens versucht, gegen den allmächtigen Grupen ihre Meinung zur Geltung zu bringen, und als der Widerstand der Gemeinde bestimmte Form annahm, stellten sie sich offen auf die Seite der Gegner Grupens. Da ein Widerspruch im Magistrate vergeblich gewesen sein würde, beschloß man, um langwierige Verhandlungen mit der vorgesetzten Behörde, dem Ministerium, zu vermeiden, durch eine Eingabe an den König diesen um ein unmittelbares Eingreifen zu bitten. Die Bittschrift, mit deren Abfassung der Advokat Bünemann von der Gemeinde beauftragt wurde, wurde dem Könige nach dessen Ankunft in Herrenhausen (4. Juni 1748) überreicht. Unterschrieben war sie von den Vertretern der Kaufmannsinnung, der Gemeinde (im engeren Sinne, d. h. der Brauergilde), der 3 großen und 5 von den kleinen Aemtern. Schon daraus erhellt zur Genüge, daß Grupen im Unrecht war, wenn er später behauptete, es seien „etwa 10 bis 12 unruhige Leute, welche diese Zeit her von der Stadt Wohlfarth herdurch geschwelget, und unter ein und anderen bösen Anführer alles Unheil angerichtet". Die Bittschrift ist in einem ruhigen, sachlichen Tone abgefaßt. Sie stellt den Rückgang des städtischen Wohlstandes und Grupens eigenmächtiges Verfahren bei der Anlage der Aegidien-

neustadt dar und bittet, den neuen Anbau, „wovon jeder Stein uns drückt, und das Herz zermalmet, zu inhibiren“ und durch eine Spezialkommission eine unparteiische Untersuchung über folgende 4 Punkte anstellen zu lassen: „1. woher unser Ruin rühre, und wie ihm abzuhelfen; 2. wie mit den öffentlichen Geldern gewirtschaftet werde; 3. wer der Urheber von dem neuen Bau sei, und Ew. Königliche Majestät sowohl als Allerhöchstdero nachgesetzten Ministerio die Angabe, ob hätten wir consentiret, angebracht, damit man an demselben des Schadens und Aufwandes sich erholen könne; 4. ob ohne unsern gänzlichen Ruin der Bau, der wider unser geziemendes und pflichtmäßiges Vorstellen so weit getrieben, fortgesetzt werden könne?“

Außer dieser Bittschrift gelangten im Sommer 1748 noch eine Reihe anderer Schreiben einzelner Bürger an das Ministerium, die sich mit Grupens Amtsführung beschäftigten; außer Willkürlichkeit in der Besetzung der städtischen Stellen und Despotismus in der Regierung der Stadt überhaupt wurde ihm nachlässige Verwaltung des Archives und der Kassen vorgeworfen, und selbst vor der Anklage groben Eigennutzes in städtischen Angelegenheiten schreckte man nicht zurück. Solche schwere Anklagen gegen den ersten Beamten der Residenzstadt wollte der König um so weniger ungehört lassen, da jede Art von Despotismus seiner Natur widerstrebte und er durchaus nicht willens war, die Bewohner seines geliebten Heimathlandes der „Wundersinnigkeit“ ihrer Vorgesetzten preiszugeben. So wurde denn am 8. August 1748 auf Befehl des Königs eine Kommission von 2 Regierungsräthen mit weitgehender Vollmacht zur Untersuchung der Klage der Gemeinde eingesetzt. Nach zahlreichen Verhören von Magistratspersonen und sonstigen Einwohnern der Stadt und nach gründlicher Prüfung der städtischen Kassen und Rechnungsbücher überreichte dieselbe am 30. Oktober desselben Jahres dem Ministerium einen ausführlichen und eingehenden Bericht. Entsprechend der Klageschrift der Gemeinde behandelte derselbe in 5 Abschnitten: 1. Den geklagten Abgang der Stadt und bürgerlichen Nahrung, 2. den Verfall der Braunahrung, 3. den mit den öffentlichen Geldern geführten

Haushalt, 4. den neuen Anbau und 5. die persönlichen Beschwerden gegen Grupen. Was den 1. und 2. Punkt anbetrifft, so erkannte die Königliche Kommission, daß die bürgerliche Nahrung und Gewerbe und der Wohlstand der Bürger seit geraumer Zeit gesunken seien, den Grund dafür aber fanden sie nicht in der Verwaltung der Stadt oder einzelnen Mißgriffen des Magistrates, sondern vielmehr in der Entwickelung der Verhältnisse. In Bezug auf den 3. Punkt, die Kämmerei und Verwaltung der städtischen Güter, hoben sie Grupens Verdienste um die Verbesserung der Verwaltung des Rechnungswesens rühmend hervor. Durch Aufstellung der Rechnungsprincipia, des corpus bonorum und passivorum, durch Aufsuchung und Zusammentragung der alten Kämmerei- und Nebenregister hatte er das städtische Rechnungswesen geklärt und vereinfacht und sich durch diese ebenso mühsame wie nützliche Arbeit ein Verdienst um die Stadt erworben. Auch befanden sich die Kassen der Stadt trotz mehrfacher großer Ausgaben, die sie zu leisten gehabt hatten, meist in gutem Zustande. Die Aussetzungen, die die Kommission zu machen hatte, bezogen sich hauptsächlich auf die Aufsicht des Magistrates über die Kassen, die nicht in der richtigen Weise gehandhabt wurde. Das Archiv betreffend, so erkannte die Kommission Grupens Verdienste um die Ordnung rühmend an, auch hob sie hervor, daß er am besten darin Bescheid wisse. „Allein der Vollständigkeit des Werkes fehlet noch sehr vieles; es finden sich noch viele Indigesta, und viele rubra haben keine nigra; auch fehlt noch ein completes repertorium“. Die Kommission rieth deshalb, in die Stelle des Registrators, die seit dem Tode von Grupens jüngerem Bruder (1745) nicht wieder besetzt war, „ein geschicktes subjectum dero Behuf ohne Zeitverlust wieder anzuziehen, sonsten die fontes archivi noch mehr brouillirt werden dürften“.

War so das Urtheil über die 3 ersten Punkte für Grupen verhältnismäßig günstig, so fiel es um so schärfer aus über die beiden letzten. Der neue Anbau — so faßte die Kommission ihr auf Grund sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse abgegebenes Urtheil zusammen — ist zu Rathhause

nicht ordnungsmäßig traktieret, der Magistrat hat die Pläne, die er damit gehabt, nicht durchgeführt; für die Kämmerei- und die übrigen Kassen wäre es gerathener und für die Eingesessenen vortheilhafter gewesen, wenn der Anbau nicht unternommen wäre. Da nun wegen der aufgewandten Kosten eine restitutio in integrum nicht räthlich ist, der Magistrat aber, weil ein dolus nicht anzunehmen ist, nicht bestraft werden kann, so räth die Kommission: 1. dem Konsistorialrath Grupen ist sein eigenmächtiges Vorgehen nachdrücklich zu verweisen. 2. Alle Kosten, die den vom Magistrate eingereichten Anschlag überschreiten, oder die aus einem etwaigen Processe der alten Bürgerschaft gegen die Anbauer wegen der Theilnahme an Hut, Weide und Holzung erwachsen, fallen dem Magistrate zur Last.

Auch der letzte der von der Kommission behandelten Punkte, die persönlichen Klagen gegen Grupen, enthält mehrere schwere Vorwürfe gegen ihn. Worüber sich ein Theil des Magistrates und der Bürgerschaft schon lange beklagt hatten, das wurde hier durch Zeugenaussagen festgestellt: Grupen hatte sich seit langer Zeit eine „Präpotenz zu Rathhause angemaßt". Da die Tagesordnung der Rathssitzungen nicht vor Beginn derselben bekannt gemacht wurde, so war es den Rathsmitgliedern oft schwer gewesen, zu einem selbständigen Urtheil über die behandelten Gegenstände zu gelangen, um so mehr, da der vorsitzende Bürgermeister seinem Berichte gleich sein votum hinzuzufügen pflegte und hierdurch mancher eingeschüchtert war und nicht zu widersprechen wagte. Auch waren viele Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vor den Rath gehörten, nicht gemeinschaftlich berathen. Ferner waren bei wichtigen Geschäften, z. B. bei der Wahl von Senatoren, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten in grober Weise verletzt. So war z. B. bei der Wahl des Senators Bröckel und des Kämmerers Droste der Wahleid [1]) von den Rathsmitgliedern

[1]) Ueber denselben bestimmte die Stadtverfassung von 1699: „Die Camerarii und folgende Rahtsglieder, wie auch die übrigen Vorsteher der Stadt Aembter, werden im Rahte erwehlet, jedoch sollen Bürgermeister und Rahtsglieder, imgleichen alle Stadt-Bedienete hiernächst in ihren Aydt mit nehmen, daß Sie niemand, umb die Bedienunge zu erlangen, etwas gegeben oder versprochen haben".

nicht geleistet, was um so auffälliger war, da ersterer, der vor seiner Wahl zum Senator Stimmführer der Gemeinde gewesen war, diese Stellung als Preis für sein Stillschweigen dem Magistrate gegenüber erhalten haben sollte, und letzterer ein naher Verwandter Grupens war. Die Verleihung der Freitische und Stipendien, die die Stadt an der Universität Göttingen zu vergeben hatte, lag ganz in Grupens Hand; jedem Widerspruch trat er scharf, selbst mit persönlichen Vorwürfen, entgegen. Auch war er dann und wann „von übler humeur, bezeigete einige Hitzigkeiten und bediente sich sodann ungeduldiger und vehementer expressionen". Bei dem einstimmigen Urtheil der Rathsmitglieder über diese Klage hielt es die Kommission für nöthig, daß ihm eine „Anerinnerung und correction" gegeben und strengstens anempfohlen werde, sich bei Behandlung rathhäuslicher Sachen und besonders bei der Abstimmung künftighin nach dem Stadtreglement und nach der Königlichen Verordnung vom J. 1740 zu richten.

Der zweite gegen Grupen gerichtete Klagepunkt betraf „die üble Begegnung". Die Bürger beklagten sich, daß Grupen „seine affecten im geringsten nicht bergen könne", die Parteien oft heftig anfahre, und ihnen in den Mund lege, was sie sagen sollten; es lasse sich schon zu Beginn der Gerichtsverhandlungen merken, wem er helfen wolle, oder nicht. In seinem Hause ließe er sich ungern sprechen; dort wie zu Rathhause pflegte er die Sollicitanten hart anzufahren. Zwar erwiderte Grupen, daß er sich zu Hause nur die Morgenstunden bis ½ 10 vorbehalte, daß er oft „intempestive mit unnützen querelen überlaufen werde, wenn er gerade mit wichtigen Geschäften okkupiert sei, und daß bei der Abfertigung der Bürger wohl mal das eine oder andere Wort unterlaufen könne, was übel gedeutet werden könne"; aber vergebens verlangte er, daß „seine negativa mehr als der querulanten affirmativa" gelten sollten, und daß „man ihm als einer obrigkeitlichen Person zutraue, daß er wisse, seine Handlungen nach Gebühr einzurichten".

Der dritte Klagepunkt betraf, wie Grupen mit Recht hervorhob, eine Sache, welche die Kommission nicht anging.

Man beschuldigte ihn nämlich, daß er verschiedene Rechnungen von Kaufleuten, Lieferanten und Handwerkern lange Zeit unbezahlt gelassen habe. Trotzdem Grupen sagte, daß er sich um Haushaltsangelegenheiten nicht kümmere, sondern dieselben seiner Frau überlasse, erachtete die Kommission auch diesen Punkt einer eingehenden Untersuchung werth.

Am Schluß ihres Berichtes macht die Kommission, um einer Wiederholung der von ihr klargelegten Uebelstände in der Stadtverwaltung vorzubeugen, dem Könige den Vorschlag, die Freiheit der städtischen Verfassung einzuschränken. Nach ihrer Ansicht würde es für die Bürgerschaft vortheilhaft sein, wenn in Hannover, wie in vielen anderen Städten geschehen, ein Gerichtsschulze oder Stadtvogt eingesetzt würde, der im Namen des Königs die Sitzungen des Magistrats leitete. Ein Vorschlag, auf den der König zum Glück für die Stadt nicht einging.

Am 30. Okt. 1748, nach fast dreimonatlicher, angestrengter Arbeit, hatte die Kommission ihre Arbeit vorläufig beendet. An diesem Tage schickte sie ihren Bericht, der einen stattlichen Band füllte, an den Großvoigt von Münchhausen ein. Man muß den beiden Beamten, die mit dieser Untersuchung beauftragt waren, zugestehen, daß sie ihre dornenvolle Aufgabe mit großem Fleiße und mit dem besten Willen, die Wahrheit an den Tag zu bringen, gelöst haben. Und wenn sie in einzelnen Punkten zu weit gegangen sind und die Untersuchung auf Sachen ausgedehnt haben, die vor eine andere Gerichtsbarkeit gehörten, so findet das in ihrem Bestreben, alles nur irgendwie zur Sache Gehörige aufzuhellen, eine genügende Entschuldigung.

Für das Ansehen des Magistrates und besonders für Grupens Stellung war die Untersuchung ein harter Schlag. „Ein solcher morteller chagrin", so schreibt Grupen am 26. Okt. 1748 an die Geheimräthe, „über eine diffamation, die in und außer Landes ein so großes Aufsehen gemacht, ist fähig genug, einen rechtschaffenen Mann die Augen zuzudrücken, und wenn nicht das Tribunal, daß ich bey mir führe, mich getrost sein laßen, hätte ich ersinken müßen". Bitter beklagt er sich über die „große persecution und diffamation, da

alles aufgewachet, auf allen Gassen und fast Hauß bey Hauß geforschet und die unschuldigsten actiones eines Mannes, der alle Vermuthung vor sich gehabt, ehe er noch im mindesten gehört, von 30 Jahren zurück durchgesuchet worden".

Nach dem Abschluß der Untersuchung wandte er sich, noch ehe der Königliche Bescheid ergangen war, an den König [1]), mit der Bitte, „sowohl des Magistrats gantz und gar niedergeschlagenen Obrigkeitlichen Respect aufzurichten, als auch einen alten rechtschaffenen Bedienten, der so sehr berüchtigt worden, der Welt gerechtfertigt darzustellen, und wieder diejenigen, welche Bürger gegen ihre Obrigkeit und eine der ersten Magistrats Persohnen aufgetrieben und in ein Geschmiede von lauter Calumnien eingeleitet, eine Justitzmäßige Satisfaction zu verschaffen". Er beruft sich darauf, daß seine Vorfahren dem Hause Braunschweig und Lüneburg über 200 Jahre gedient haben, daß er selbst dem Lande keine Unehre gemacht, daß er der Stadt 30 Jahre vorgestanden und der Kommission den „gesegneten Etat, sowohl ihrer Aerariorum, als des gantzen Publiquen Stadt Wesens beweißlich gemacht". Und endlich weist er darauf hin, daß selbst seine Feinde vor der Kommission zugestanden haben, „daß er sich in seiner dreißigjährigen Amtsführung incorruptible, treu und fleißig finden lassen".

Vergebens. Am 13. Nov. erging die Königl. Resolutio pro den Consistorialrath und Bürgermeister Grupen, in der ihm mitgetheilt wurde, der König könne seinem Gesuche pro Satisfactione nicht willfahren, da viele der gegen ihn eingekommenen Beschwerden begründet gefunden seien.

An demselben Tage erfolgte auch der Königliche Bescheid für die gesammte Bürgerschaft als Antwort auf ihre Eingabe an den König. Es wurde ihr mitgetheilt, daß die Beschwerden, „die von einigem Grund und Erheblichkeit sind", abgestellt seien, so daß „dero getreue Bürgerschafft die höchste Königliche Gnade in allen billigen Dingen satsam Dank erkennen" werde. Zugleich aber wurde ihr „ernstlich verwiesen, daß sie keine Scheu getragen, so viele unerfindliche Beschwerden zusammen-

[1]) 2. Okt. 1748.

zuhäufen, und sich nicht entsehen, selbige vor Sr. Königlichen Hoheit Augen zu bringen". Zur Anbringung von „desideria in Polizey- und Stadtsachen sei die Landesregierung verordnet, und die Bürgerschafft hätte billig Anstand nehmen sollen, Seine Königliche Majestät immediate damit anzugehen. Wornach gesamte Bürgerschafft sich vor das Künftige, bey Vermeydung unangenehmer Verfügung zu richten hat".

Die Verfügung für Bürgermeister und Rath, die gleichfalls am 13. Nov. 1748 erfolgte, hob, dem Berichte der Kommission gemäß, besonders Einzelheiten des städtischen Rechnungswesens hervor, die der Verbesserung bedürftig seien, und verwies dem Bürgermeister Grupen mit Bezeugung des ungnädigsten Königlichen Mißfallens sein eigenmächtiges Vorgehen bei der Anlage des neuen Anbaues, die „ungereimte praepotentz, die er sich zu Rathhause arrogire", und die „unanständige Hitze, Drohungen, heftigen expressionen, unglimpflichen und auf injurien hinauslauffenden Benennungen", womit er der Bürgerschaft öfters begegnet sei, und warnte ihn zugleich dringend davor, sich an denjenigen, die die Kommission durch Aussagen unterstützt hatten, irgendwie zu rächen, wie er der Gemeinde und verschiedenen Bürgern gegenüber geäußert hatte.

Das war also die Folge des neuen Anbaues. Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit Grupens Despotismus, die lange unter der Asche fortgeglommen hatte, war zu hellen Flammen emporgeschlagen. Der Riß zwischen dem Magistrat und einem großen Theile der Bürgerschaft war so erweitert, daß es Jahre dauern mußte, ehe das Vertrauen wiederkehren konnte. Für Grupen war der Ausgang der Sache zwar hart, aber nicht unverdient.

Noch fast 20 Jahre hat er an der Spitze der städtischen Verwaltung gestanden, und besonders die schlimmen Zeiten des siebenjährigen Krieges haben ihm reichlich Gelegenheit geboten, das, was er an der Stadt gefehlt hatte, wieder gut zu machen.

Die Klage der Bürgerschaft gegen den Bürgermeister Grupen hatte mit den Königlichen Verfügungen ihre Entschei-

dung gefunden; aber der neue Anbau hielt die Stadt noch lange in Aufregung. Wir haben oben gesehen, wie Grupen vergebens versucht hatte, die dem Amte Coldingen zustehende Gerichtsbarkeit über einen Theil des Anbaues für die Altstadt zu gewinnen. Vergebens hatte er sich in dieser Sache unmittelbar an den König gewandt. Die Festungswerke waren umgebaut und eine große Anzahl Häuser auf dem dadurch gewonnenen Platze errichtet, ohne daß der Magistrat eine „gewierige" Königl. Verfügung erlangt hatte. Dadurch kamen die neuen Anbauer, deren Häuser auf Coldingenschem Gebiete errichtet waren, in eine eigenthümliche Lage Die Stadt hatte ihnen die Erbauung der Häuser auf alle Art und Weise erleichtert, und durch die Lage des Anbaues innerhalb der städtischen Befestigungen waren sie auf den Verkehr mit den Bewohnern der Altstadt angewiesen. Da aber das Recht der Gerichtsbarkeit wie das der Steuernerhebung dem Amte Coldingen zustand, so gehörten sie rechtlich zum Landkreise und konnten weder das städtische Bürgerrecht noch die Theilnahme an den städtischen Zünften und Gilden erwerben. Diese Verhältnisse waren auf die Dauer unhaltbar, widersprachen auch dem Wortlaute des zwischen der Altstadt und den Anbauern geschlossenen Vertrages, in welchem ihnen Theilnahme an allen Gerechtsamen der Bürgerschaft zugestanden wurde. Da nun außerdem der Stadt daran gelegen war, das Recht der Steuernerhebung in dem neuen Anbau für sich zu gewinnen, um sich für die beträchtlichen auf denselben verwandten Kosten wenigstens theilweise zu entschädigen, so wurde sie, bei der Weigerung des Amtes Coldingen, dieses Recht gutwillig abzutreten, in langwierige Rechtshändel verwickelt, die das Ende des Jahrhunderts überdauerten.

Vergebens drohten Bürgermeister und Rath, sie würden, sobald das Amt Coldingen über die streitigen Fragen einen Proceß anfinge, ihre Kapitalien aus dem neuen Anbau zurückziehen und alle Hausherren und sonstigen Einwohner desselben von dem Bürgerrechte und aller bürgerlichen Nahrung ausschließen; vergebens erinnerten sie daran, daß die Stadt früher der Landesherrschaft gegenüber bei verschiedener

Gelegenheit sich gefällig gezeigt, daß sie den Platz, worauf der Marstall und das Zeughaus gebauet, unentgeltlich und den Reitwall für den geringen Preis von 1000 Thalern hergegeben hätte. Der Regierung war die Verlegenheit, in der Bürgermeister und Rath sich befanden, willkommen, und sie war keineswegs gewillt, ohne Entschädigung auf ihr kaum bestreitbares Recht zu verzichten. Seit der Anlage der Residenzstadt Hannover waren nämlich zwischen der Regierung und dem Magistrate eine lange Reihe von Processen geführt worden. Bürgermeister und Rath, die die Bewahrung der überkommenen städtischen Rechte für ihre Ehrenpflicht hielten, hatten gegen jeden Uebergriff der Landesregierung die Entscheidung der Gerichte angerufen. Diese Processe, bei denen es sich meist um sehr schwer festzustellende Eigenthumsrechte an Grund und Boden oder um altüberlieferte aber urkundlich schwer nachweisbare Gerechtsame der Stadt handelte, zogen sich meist lange hin, gegen die Mitte des 18. Jahrh. schwebten gegen 30, deren Anfang theilweise ins 17. Jahrh. fiel, und die großen Kosten, die der Stadt aus denselben erwuchsen, waren einer der ständigen Klagepunkte der Bürgerschaft. Durch die Anlage der Aegidienneustadt war nun der Magistrat in eine Nothlage versetzt, die ihn zur Nachgiebigkeit zwang, und die Regierung beabsichtigte, diese Gelegenheit auszunutzen, um von den anscheinend unendlichen Rechtshändeln auf einmal befreit zu werden [1]). Vorläufig war der Magistrat freilich keineswegs bereit nachzugeben. Unter Berufung auf die Königl. Genehmigung der Anlage dehnte er seine Gerichtsbarkeit auf den Anbau aus; aber gleich die erste Entscheidung [2]) in dem vom Amt Coldingen angestrengten Processe fiel ungünstig für ihn aus; es wurde ihm geboten, sich aller Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Coldingenschen Theile des neuen Anbaues bis zur endgiltigen Entscheidung der Sache zu enthalten. Vergebens suchte man nun, auf gütlichem Wege die Streitfrage zu entscheiden. Trotz wiederholter Besprechungen zwischem dem Magistrate und Regierungsbeamten konnte man zu keiner Einigung kommen. Die Noth

---

[1]) Kgl. Verfüg. vom 12. Jan. 1748. — [2]) 17. Juli 1752.

des siebenjährigen Krieges drängte dann diese unwichtigeren Streitigkeiten zurück; nach dem Friedensschlusse nahm besonders der i. J. 1761 an Busmanns Stelle getretene thätige Alemann die Verhandlungen wieder auf [1]). Aber es vergingen noch fast 20 Jahre, ehe die Sache entschieden wurde. Erst im Februar 1782 kam der sehnlichst erwartete [2]) „Generalvergleich" zwischen der Stadt und der Regierung zustande, durch welchen die meisten der theilweise fast hundertjährigen Streitigkeiten beigelegt wurden.

Um ihren Zweck in Bezug auf den Aegidienanbau zu erreichen, mußte die Stadt in den meisten anderen Punkten nachgeben. Wegen dieser „billigen Gesinnungen" trat die Königl und Kurfürstl. Kammer der Altstadt die Gerichtsbarkeit und das Recht der Steuernerhebung in der Aegidienneustadt bis an Zingel und Schlagbaum auf ewige Zeiten ab. Dieselbe sollte von der Altstadt ungetrennt sein und das Amt Coldingen davon ausgeschlossen sein und bleiben.

In die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrage war auch der Satz aufgenommen, daß die Stadt alle wegen des Aegidienanbaues entstehenden Processe auf sich nehmen sollte. Beim Abschlusse des Vergleiches hatte man wohl kaum daran gedacht, wie bald diese Bestimmung in Kraft treten würde. Kaum war nämlich die Stadt in den Besitz der neu erworbenen Rechte getreten und hatte zur Sicherung derselben Grenzsteine auf der neu festgesetzten Jurisdiktionsgrenze setzen lassen [3]), da erklärten die meisten der durch den Vergleich betroffenen Bewohner des Aegidienanbaus, daß sie den zwischen der Stadt und Regierung vereinbarten Vertrag nicht anerkennen und gegen die Stadt den Rechtsweg beschreiten würden. Ob die niedrigeren Abgaben, die das Amt Coldingen von ihnen forderte, sie zu diesem Schritte bewogen haben, oder ob es andere Gründe waren, die sie trieben, den Umfang und

---

[1]) Ueber Alemanns Leben s. Iffland N. vaterl. Arch. 1830 II, S. 33, über den Generalvergleich das. S. 63. — [2]) Ein Bericht Heiligers an Alemann über den Proceß (v. 18. Dez. 1781) beginnt mit den Worten: Extremum, o Arethusa, mihi hunc concede laborem (Verg. Ecl. X, 1). — [3]) April 1782.

die Giltigkeit des Vertrages zu bestreiten, ist nicht mehr festzustellen. Genug, sie beschritten trotz einer drohenden Bekanntmachung des Rathes [1]), welche sie warnte, dem Magistrate keine Weitläufigkeiten zu machen, den Rechtsweg gegen die Stadt, und auch dieser Proceß, der bis ins Jahr 1802, also 20 Jahre lang, freilich mit geringem Nachdruck, geführt wurde, endete ungünstig für die Stadt. Am 23. Nov. 1794 war der Beklagten der Beweis auferlegt, daß die Anbauer die Plätze unter der Bedingung gekauft hätten, daß sie sich nach Ablauf der ihnen zugesicherten Freijahre zur Bezahlung der städtischen Steuern verpflichteten. Dieser Beweis war nicht geführt, ja nicht einmal angetreten worden, der Proceß war völlig liegen geblieben, und die Stadt hatte in Folge dessen von einem großen Theile des Anbaus gegen das Ende des Jahrh. noch keine Steuern erhoben [2]). Deshalb glaubte der Magistrat auch nicht verpflichtet zu sein, das Steinpflaster in jenem Theile des Anbaus in gutem Stande zu halten, weshalb dasselbe bei dem starken Verkehre durch das Aegidienthor in einen fürchterlichen Zustand gerieth. Der Steinweg wie der Fußsteig längs der Häuser war bei ungünstigem Wetter für Wagen nicht mehr zu passieren, und die Anwohner beklagten sich, daß der Verkehr in jenem Theile der Stadt beschwerlicher sei als in einem Dorfe. Diesem unhaltbaren Zustande wurde in den beiden ersten Jahren unseres Jahrh., hauptsächlich durch die eifrige Thätigkeit des nach Alemanns Tode zum Bürgermeister gewählten Iffland, ein Ende gemacht. Diejenigen Bewohner der Aegidienneustadt, die noch mit der Stadt im Processe lagen, wurden damals gegen einmalige Zahlung von je 100 Thalern zu gleichen Rechten und Pflichten unter die Bürgerschaft der Stadt aufgenommen.

---

[1]) 3. Juli 1782. — [2]) Am 29. Sept. 1801 schreibt der Kämmerer Meyer an den Bürgermeister Iffland: „Beynahe seit 60 Jahren stehet die Aegidienneustadt und hat bezahlen sollen und nichts bezahlet. Dies haben unsere Herrn Vorfahren verpuffet, und wir erreichen jetzt viel, wenn wir uns nur pro futuro sichern. Unser verewigter Freund, der gute, große Alemann, beschäftigte sich noch in seinem letzten Lebenstage mit diesem Gegenstande, und ich wünsche, daß E. W. als sein würdiger Nachfolger solches beendige."

Somit war die Aegidienanbausache, die Bürgermeister und Rath länger als ein halbes Jahrhundert beschäftigt hatte, endlich beigelegt. Von den Rathsmitgliedern, welche die Anlage des Anbaus befördert oder bekämpft hatten, war längst keiner mehr am Leben; schon saß die zweite Generation nach ihnen im Rath, und man nahm nur noch einen geringen Antheil an den Kämpfen der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Der siebenjährige Krieg, der Hannover für einige Zeit zu einem Hauptstützpunkte des französischen Heeres in Nordwestdeutschland machte, und an dessen Folgen die Stadt lange Zeit zu tragen hatte, dann in den achtziger Jahren die Niederlegung der Festungswerke und die Entstehung neuer Straßenzüge an ihrer Stelle drängte die Erinnerung an die beschriebenen inneren Kämpfe zurück. Die Ueberlieferung davon verblaßte immer mehr und mehr, zuletzt blieb nichts davon übrig außer der einfachen Thatsache und außer dem, was einige wenige zufällig ans Tageslicht getretene Urkunden jener Zeit berichteten. So ist es geblieben bis auf den heutigen Tag.

---

III.

# Die Entwickelung der Herzogl. Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum J. 1584 [1]).

Von **Bruno Krusch.**

## § 1. Einleitung.

In überraschend gleichmäßiger Weise vollzieht sich die Entwickelung der Centralverwaltungen in den verschiedenen deutschen Territorien. Ueberall sind es dieselben Ursachen, welche zu Reformen führen: das stetige Wachsen der Anforderungen an das Kammergut in Folge gesteigerter Bedürfnisse und die Erweiterung des Verwaltungsgebietes durch neu hinzutretende Aufgaben. Dadurch gestaltete sich die ursprünglich höchst einfache Verwaltungsthätigkeit im Laufe der Zeit immer verwickelter, und die Landesherren sahen sich gezwungen, den Verwaltungsorganismus schrittweise zu verbessern, um dessen Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Da richtete sich nun ihr Augenmerk zunächst auf die Einrichtungen bei Kaiser und Reich, und oft genügte eine bloße Copierung derselben, um die zu Tage getretenen Mängel zu beseitigen. Aber auch unter einander tauschten sie ihre Erfahrungen aus und baten die Nachbarn um Mittheilung ihrer „Ordnungen", die sie dann nur den anderen Landesverhältnissen anzupassen brauchten. Endlich haben zu der einheitlichen Entwickelung in den verschiedenen deutschen Territorien ganz wesentlich beigetragen die gelehrten Beamten, welche die

[1]) Wenn kein anderes Archiv genannt ist, befinden sich die benutzten Urk. und Acten im Staats-A. Hannover.

Aussicht auf höheren Gewinn von einem Herrn zum andern trieb, bis die Ausbildung eines einheimischen höheren Beamtenstandes diesen Wanderungen ein Ziel setzte.

Die mittelalterliche Verwaltung hat sich in den Braunschw.-Lüneburgischen Fürstenthümern, wie in den meisten anderen Territorien, bis ins 15. Jahrh. fast ganz unberührt von äußeren Einflüssen erhalten. Ihr charakteristisches Merkmal ist das gänzliche Fehlen einer Centralbehörde unter dem Landesherrn. Der Fürst hat nur den Bezirksbeamten, Vögten und Amtmännern das Recht zu ge- und verbieten delegiert; in der höchsten Instanz existiert keine dauernde Delegation außer bei Behinderung des Landesherrn. Dagegen werden von Fall zu Fall adeliche und andere fürstliche Diener zur Ausübung der höchsten Regierungsgewalt abgeordnet. Was also der Fürst nicht selbst verhandelt oder entscheidet, läßt er durch Spezialcommissionen ausrichten, deren Zusammensetzung stetig wechselt, gerade ebenso wie sich auch das fürstl. Gefolge durch den Ab- und Zugang der nur zu temporärem Hofdienst verpflichteten Landsassen fortwährend ändert.

Die an den Fürsten gebrachten Irrungen entschied er theils durch gütlichen Vergleich, theils auf dem Wege des Rechtes. Für das erstere Verfahren waren Zeugen, für das andere Urtheiler nöthig; die Handlungen rechtlicher Natur konnte er also niemals allein erledigen. Es empfahl sich aber für ihn, auch seine Entschließungen in anderen Regierungs-Angelegenheiten von Wichtigkeit nur nach Anhörung der Vertrauten in seinem Gefolge zu treffen. Für diese kommt die Bezeichnung „Räthe“ [1]) oder „Heimliche“ in den Braunschweigischen Fürstenthümern im 15. Jahrh. auf. Ursprünglich war der Rathsdienst lediglich eine Nebenfunction hoher Hofbeamten, wie des Marschalls und Hofmeisters, und adelicher Vögte oder Amtmänner. Allmälich aber entwickelte er sich zu einem

---

[1]) Schon 1418 in Herzog Otto's Confirmation der Privilegien des Klosters S. Blasien zu Northeim „unsere Rede unde lieben Getreuwen“. Die ganze Gesellschaft heißt „des Junkern Rath“ in einem Amtsregister von 1417.

selbständigen Dienstzweige, für welchen durch Geburt oder Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer eigens gemiethet wurden.

Die Räthe standen sich durchaus nicht gleich. Für die größten und wichtigsten Handlungen wurden natürlich die „stattlichsten" aufgeboten, und für die Rechtshändel mußten die Urtheiler mit Rücksicht auf den Stand der Parteien ausgewählt werden. War eine derselben clerical, so wurden auch Geistliche als Räthe zugeordnet. Von den Herzögen Bernd und Heinrich wurde in Irrungen der Geistlichkeit in Braunschweig unter sich und mit der Stadt 1409 und 1414 neben anderen geistlichen und weltlichen Herren der Dr. decretorum Balduin v. Wenden zum Dedingsmann bestellt [1]). Dieser berühmte Jurist war 1415 Prior, 1419 Abt des Klosters S. Michaelis in Lüneburg, und wurde 1435 sogar Erzbischof von Bremen [2]). Es ist der einzige mir bekannte Canonist, der in den Braunschweigischen Fürstenthümern zu herrschaftlichen Diensten verwandt worden ist.

Die Umbildung des unständigen fürstl. Rathes zu einer festen Behörde mit collegialischer Verfassung ist eine Folge des Eindringens gelehrter Schreiber. Ursprünglich war der fürstl. Schreiber geistlichen Standes, denn die Geschäftssprache war bis in das 13. Jahrh. ausschließlich das Lateinische. Er rangiert hinter den fürstl. Räthen, wenn ihm nicht vornehme Abkunft oder ein höheres Kirchenamt einen besseren Platz verschafften. Aber auch das Vertrauen des Herrn hebt sein Ansehen und regelmäßig wird er Rath, wenn er nach längerem Dienste in den Ruhestand tritt. Sein Emporkommen beginnt im 15. Jahrh. damit, daß er die gemeinen Schreibertitel ablegt und sich Canzler nennt. Er blieb aber noch lange lediglich Canzleivorstand, verwahrte als solcher das fürstl. Siegel, fertigte die Urkunden aus, was ihm die Parteien durch angemessene Geschenke lohnten, besorgte die Correspondenz und verfaßte die schriftlichen Befehle an die herrschaftlichen Diener. Aber nicht bloß die Feder, sondern auch das Wort führte er

[1]) Hänselmann, Die Chroniken der niedersächsischen Städte II, S. 17, 66, 70. — [2]) Vgl. Muther, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, Jena 1876, S. 25, 221.

für seinen Herrn, besonders vor den getreuen Landständen. Während er anfangs nur allmählich zu den Räthen emporsteigt, ist er später gleich durch seine Bestallung einer der vornehmsten derselben. Dieser Umschwung erfolgt nach dem Ausscheiden des geistlichen Elements, in Folge der Besetzung der Stelle mit Laien und besonders mit Doctoren der Jurisprudenz. Die ersten Doctoren waren noch zur Zeit des geistlichen Canzlers als adeliche Räthe in den Braunschw. Dienst getreten, — Adelsprädicat und Doctortitel waren eben damals gleichwerthig, — und waren ebenso wie diese nur zu unständigem Dienst von Haus aus gebraucht worden. Der gelehrte Canzler war aber zu ständigem Hofdienst verpflichtet, er war also ein „Hofrath", und bald dringen hinter ihm noch andere gelehrte Hofräthe ein, seine Gehülfen. So wurde der fürstl. Rath eine ständige Behörde, welche die Angelegenheiten des Landesherrn berieth und Rechtshändel entschied. Es verband sich mit der Canzlei eine dauernd besetzte „Rathsstube", und dieses combinirte Institut heißt jetzt ebenfalls Canzlei. Aus ihr haben sich dann die sämmtlichen braunschweigischen Centralbehörden entwickelt. Das Anwachsen der Geschäfte forderte zunächst die Abzweigung der Prozeßsachen und die Bildung eines Hofgerichts nach dem Muster des Reichskammergerichts. Nachdem durch die Reformation das Cultus-Departement zu der allgemeinen Verwaltung hinzugekommen war, entstand das Consistorium. Beide, Hofgericht und Consistorium, standen anfangs noch in losem Zusammenhange mit der Canzlei. In dieser selbst zeigen sich die Keime zu weiteren Neubildungen: man unterscheidet zwischen eigenen Kammersachen und gemeinen Sachen; zur Bildung eines Geh. Rathes ist es aber erst im 17. Jahrh. gekommen [1]). Nachdem jener sich als höchste Behörde vor der Canzlei eingeschoben hatte, wurde diese selbst zu einem mit dem Hofgericht concurrierenden bloßen Justizcolleg herabgedrückt.

[1]) Friedrich Ulrich hat 1623 einen Geh. Rath den sämmtlichen anderen Consilia vorgesetzt und zugleich einen Kammerrath als iudicium formatum eingerichtet. Er warf aber 1629 die ganze Neuorganisation über den Haufen und stellte den früheren Zustand wieder her.

## § 2. Die ersten Canzler der Fürstenthümer Braunschweig-Lüneburg.

Der römische Canzlertitel war ursprünglich in Deutschland ein Vorrecht des Vorstehers der Kaiserlichen Canzlei und für diesen schon zu den Zeiten Ludwigs d. Fr. im Gebrauch [1]). Notare aber hießen die unter Aufsicht des Canzlers arbeitenden Schreiber, unter welchen seit 1157 Protonotarii, d. h. „oberste Schreiber" [2]), zu einer bevorzugteren Stellung aufsteigen. Die Annahme des Canzlertitels durch die Vorsteher der Canzleien der meisten nord- und mitteldeutschen Territorialverwaltungen, die fürstl. Protonotarii oder Oberschreiber, erfolgt fast wie auf Verabredung c. 1443 [3]).

Indessen war schon ein Jahrhundert vorher in einzelnen Territorien der Versuch gemacht worden, den Canzlertitel einzuführen [4]), und auch in den Braunschweigischen Fürstenthümern ist bereits um diese Zeit ein Canzler nachweisbar: 1332 wird „Her Wedekind van Eystede de Kantzelere der Heren van Lüneborg" [5]) bei einem Verkaufe als Zeuge genannt. Es ist dies aber eine Privaturkunde, und jener Wedekind heißt sonst Notar (1318—1327) oder Protonotar [6]) (1324). Wenn 1379, ich weiß nicht auf Grund welches Zeugnisses, Conrad v. Münder als „familiaris et cancellarius, canonicus S. Blasii in Br." [6]) bezeichnet wird, so ist dies gewiß eben-

---

[1]) Vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 282. — [2]) Breßlau, S. 369. — [3]) In diesem Jahre nannten sich zum ersten Mal Canzler 1) der Kurbrandenburgische Protonotar Heintz Kracht (vgl. Stötzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung I, S. 62), 2) Martin v. Bibra in der Grafschaft Henneberg (vgl. Brückner, Hennebergisches Urkundenbuch VII, S. 111). Auch in Hessen ist der letzte Oberschreiber 1438, der erste Canzler 1446 bezeugt (vgl. Stötzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums I, S. 403). Dagegen ist Sachsen, vielleicht durch den Einfluß der Universität Leipzig, den Nachbarstaaten vorausgeeilt. Hier finden sich bereits seit 1428 Canzler nach Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, S. 181. — [4]) 1312 begegnet der erste Cancellarius in der Mark (Stötzel, S. 51), 1350 im Trierschen (Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I, S. 1434). — [5]) Scheid, Cod. dipl., S. 439. — [6]) Vgl. das gut gearbeitete Verzeichnis der Braunschweigischen Notare in den Braunschweigischen Anzeigen 1750, 70. Stück, S. 1410—1414.

falls kein offizieller Amtstitel, denn 1380 in einer Urkunde seines Herrn, Herzog Ottos des Quaden, heißt er „Konrad de overste Scrivere“ [1]). Noch über ein halbes Jahrhundert heißen Schreiber und oberste Schreiber die Geistlichen, welche den Braunschweigischen Fürsten die Canzleigeschäfte besorgten. Nicht selten werden zwei „Schreiber“ zu gleicher Zeit genannt, während der Titel oberster Schreiber eine Auszeichnung ist, welche erst nach längerem Dienste gewährt wird. War ein Canonicat bei den Fürstl. Stiftern S. Blasii und Cyriaci erledigt, dann hatten die Schreiber den nächsten Anspruch auf die Verleihung, und so findet man die meisten oder doch sehr viele von ihnen als Canoniker dieser Braunschweigischen Stifter bezeichnet. Durch die Nebeneinnahmen wurden die Schreiberstellen sehr begehrenswerth, und auch der adeliche Clerus verschmähte sie nicht: Mitglieder bekannter Adelsfamilien des Landes findet man nicht gerade selten in ihnen. Der letzte fürstl. Braunschweigische Schreiber, welcher mir begegnet ist, stand 1438 in Diensten Herz. Wilhelms d. Aeltern. Als dieser damals in kaiserlichen Diensten — er war Kais. Rath und Hofrichter [2]) — siegreich gegen die Hussiten kämpfte, sandte er ein Schreiben an seine Schwester, die Kurfürstin Katharina zu Sachsen, „unter Rudolfs unsers Scr(ivers) Secret“ [3]).

Dem Herzog Wilhelm war 1432 bei der Theilung das Fürstenthum zwischen Deister und Leine zugefallen, während sein Bruder Heinrich Wolfenbüttel erhalten hatte. Die im Fürstenthum Göttingen regierende Linie war am Aussterben. Der kinderlose Herz. Otto Cocles, der wegen seiner Mißwirthschaft bereits 1435 das Regiment den Ständen hatte cedieren müssen, verzichtete zwei Jahre darauf gegen eine Geldentschädigung zu Gunsten Wilhelms auf die Regierung. Er mußte jetzt sein großes silbernes Ingesiegel, welches mit einem Kleeblatt gezeichnet war, in einer verschlossenen Lade bei dem Rathe zu Göttingen hinterlegen und sich verpflichten mit keinem

[1]) Hänselmann, Die Chroniken von Braunschweig I, S. 435, N. 4. — [2]) Havemann I, S. 682. — [3]) Gött. UB. II, S. 152.

anderen Siegel Privilegien und Handfesten zu versiegeln. Bei Versiegelungen sollten stets zwei der Räthe anwesend sein, die darauf vereidigt waren, und jeder einen Schlüssel zur Lade erhielten [1]). Die Schreibgeschäfte ließ damals Herz. Otto durch seinen Caplan Johann Hoppener erledigen. Einen eigenen Schreiber hatte er sich nur, so lange er regierte, gehalten, und sein letzter ist Herr Bertold im Jahre 1434. Trotz der großen Verschuldung des Landes hatte Wilhelm kein schlechtes Geschäft gemacht. Es meldeten sich aber gar bald auch die anderen Prätendenten.

Nachdem er zuerst seinem Bruder Heinrich einen Antheil an dem Göttingischen Regimente eingeräumt hatte, mußten 1442 auch die Lüneburgischen Vettern abgefunden werden. Bei dem damals geschlossenen Vertrage wurden zugleich die anderen noch schwebenden Irrungen mit dieser Linie verglichen und Vorkehrungen getroffen, um künftigen vorzubeugen. Man ging auf den Urquell alles Haders zurück durch die Verordnung, daß die fürstl. Räthe, sowie „Canzler" und Schreiber allen Braunschweigischen Fürsten geloben und schwören sollten, ihrer aller und ihrer Herrschaft Bestes zu rathen und zu thun nach bestem Wissen und Gewissen [2]). Durch die reciproke Vereidigung auf das Gesammthaus wurde rein particularistischen Canzleikriegen ein Damm gesetzt.

Der Vertrag von 1442 nennt zum ersten Mal Braunschweigische Canzler. Sie rangieren hinter den Räthen und werden selbst wieder von den Schreibern unterschieden. Scheinbar giebt also der stolzere Titel dem fürstl. Canzlei-Vorstande keine bevorzugtere Stellung in der Beamten-Hierarchie, auch tritt vorläufig noch kein Umschwung in der Ansicht ein, daß nur der geistliche Stand zu diesem Dienste qualificiere. Gleichwohl hebt sich die Stellung, und es ist nicht ein bloß zufälliges Zusammentreffen, daß der erste namentlich bekannte Canzler sich weit über den gemeinen Schreiberstand emporgeschwungen und eine ganz hervorragende Rolle in der fürstl. Verwaltung gespielt hat.

---

1) Gött. UB. II, S. 128. — 2) Kleinschmidt I, S. 169.

Herr Ludeleff v. Barum (oder Barem), Kirchherr zu St. Georg binnen Hannover, wird 1452 in einer lateinischen Quittung über Ablaßgelder Cancellarius Herz. Wilhelms des Aeltern genannt [1]).

Sonst geschieht aber in offiziellen Documenten nur seiner geistlichen Würde Erwähnung. 1445 verglich er zusammen mit einer Anzahl adelicher Herren im Auftrage des Herzogs Gebrechen des Stifts Wülfinghausen mit einem Privatmanne [2]), wohnte im folgenden Jahre Verhandlungen zwischen seinem Herrn und dem Rathe zu Hannover bei [3]) und war 1461 Zeuge bei einem Schiedsspruche Herz. Wilhelms und des Bischofs von Hildesheim in Irrungen der Mauriciuskirche vor Hildesheim mit Braunschweigischen Lehensleuten [4]). Meistens wird er in den Urkunden an der Spitze der adelichen Räthe genannt, ein Beweis dafür, daß mit dem Titel des Chefs der kaiserlichen Canzlei auch ein Theil seines Ansehens auf den fürstl. Schreiber übergegangen war.

Johann Busch nennt Ludeleff v. Barum in seiner anziehenden Schrift De reformatione monasteriorum sogar supremus consiliarius, aber noch protonotarius des Herzogs, und charakterisiert ihn als einen sehr klugen und für die Klosterreformation begeisterten Mann [5]). Er befand sich auch im Gefolge des Herzogs, als dieser 1455 die Visitation der Klöster durch Busch vornehmen ließ.

Die landesherrlichen Rechte des Fürsten fanden in Ludeleff v. Barum einen sehr gewandten und erfolgreichen Vertheidiger. Wenn Herzog Wilhelm 1467 die lehnrechtliche Verurtheilung der Stadt Hannover auf dem Morkamp durchsetzte, so darf man die sehr geschickte rechtliche Begründung

---

[1]) Or.-Urk. St. Bon. Hameln, N. 365. — [2]) Or.-Urk. Wülfinghausen, N. 361. — [3]) Copialbuch III, 286. — [4]) Or.-Urk. St. Mor. Hildesh., N. 344. — [5]) Buschius, De reform. monast. II, 4: Consiliarius autem ducis supremus, dominus Ludolphus de Barum, plebanus in Hanover ad S. Georgium, vir prudens multum et pro reformatione bene zelosus. Wenn Grube, Johannes Busch 1881, S. 153, „Geheimrath des Herzogs" übersetzt, so ist dies ein Anachronismus. Im 15. Jahrh. gab es keine Geheimräthe.

der Anklage gewiß der Feder seines Canzlers zuschreiben, der als städtischer Pfarrer Grund genug hatte, der Versammlung nicht persönlich beizuwohnen [1]). Noch in demselben Jahre war er in Quedlinburg Unterhändler des Fürsten bei der Abschließung des Sühnevertrages mit den Städten [2]).

Zugleich mit dem Canzler wird in der oben angeführten lateinischen Ablaßquittung von 1452 der Secretarius Johannes Kote genannt. Damit erscheint zum ersten Mal ein Secretarius in der Braunschweigischen Verwaltung [3]). Dem zweiten Schreiber ist der neue Titel nicht gleich gut bekommen, wie seinem Collegen. Wie anfangs beide ganz die gleiche Vorbildung hatten, so war auch der Unterschied in ihrer Stellung kein erheblicher. Hierin tritt zwar in der nächsten Zeit noch keine wesentliche Aenderung ein: Der Secretär wird unter Umständen ebenso wie der Canzler fürstl. Rath und rückt nach Abgang seines Collegen in dessen Stelle ein. Seit dem Ende des 15. Jahrh. hat sich aber die Kluft immer mehr vergrößert und sie ist unüberspannbar geworden, als im 16. Jahrh. akademische Würden für das Cancellariat die Vorbedingung wurden, während man vom Secretär höchstens einen kürzeren Universitäts-Besuch forderte. Zwischen dem ersten Canzler und Secretär bestand aber noch ein collegialisches Verhältnis, und, wenn sie auch beide nur noch 1460 in einer Verkaufsurkunde des Klosters Mariensee [4]) gemeinschaftlich handelnd erscheinen, so verknüpften sie doch Bande, die das Grab überdauern. Es ist ein rührender Zug, wie der Secretarius 1474 eine Seelenmesse für seinen verblichenen Cancellarius stiftet [5]).

---

[1]) Allerdings findet sich in dem Documente unter den Zeugen auch ein Ludolphus, und man ist versucht, eine Lücke hinter diesem Namen in den Ausgaben bei Treuer, Geschlechtshistorie der v. Münchhausen, Anhang S. 83, und bei Bodemann, Zeitschrift d. hist. Vereins 1884, S. 263 mit „de Barum" zu ergänzen, aber schon im Original ist hier Raum freigelassen, weil der Notar den vollen Namen nicht wußte. Jener Ludolph war Cleriker des Stifts Havelberg oder Verden, also sicher nicht der Canzler. — [2]) Gött. UB. II, S. 285. — [3]) Schon 1302 findet er sich in der Mark (vgl. Stölzel, Brandenburg. Rechtsverwaltung I, S. 51). — [4]) Or.-Urk. Mariensee, N. 213. — [5]) Or.-Urk. Mariensee, N. 227.

Auch v. Barum's Nachfolger im Canzleramte, Herr Cordt Grundemann, Dechant zum Heil. Kreuz zu Hildesheim, war Pfarrer zu St. Georg binnen Hannover. Er ist vielleicht der Conradus Grundeman de Munden, welcher 1466 bei der Universität Erfurt immatriculirt wurde, aber schon 1470 erscheint er als Canzler. Als ihm damals der fürstl. Amtmann zum Brackenberg Korn und Früchte in Lippoldshausen geraubt hatte, verwies Herz. Wilhelm dem räuberischen Beamten diese kecke That und befahl ihm die sofortige Rückgabe der Beute: „Es verwundert uns", schreibt er, „daß Du, der Du auf unserm Schlosse sitzst, solche Gewalt an die Unsern legen darfst [1])".

Grundeman hat einen Gebrauch der kaiserl. Canzlei in das Braunschweigische Urkundenwesen eingeführt. Wie dort der kaiserliche Kanzler „ad mandatum domini imperatoris" die Ausfertigungen unterschrieb [2]), so setzte er jetzt ebenfalls stolz seinen Namen unter die herzoglichen Urkunden. „Ad mandatum domini ducis Conradus Grundeman, decanus ecclesie sancte Crucis Hildesemen., cancellarius subscripsit" liest man unter den Privilegien Herz. Wilhelms für die Stadt Braunschweig und für die Ritterschaft des Braunschw. Landes von 1473 [3]), und ähnlich lautet eine kürzere Unterfertigung unter dem Privileg für Münden 1471 [4]).

Die letztere Urkunde ist interessant durch die Zeugenreihe. Es werden aufgeführt Ritter Ludolf v. Eltze, Canzler Grundeman, Bodo v. Adelebsen der Aeltere, Siverd v. Bulcesleven, Johannes Wedingeshusen, Johannes Elisman „vnde vaste mere unser Reede und Hemeligen". Unter den Räthen und Heimlichen Herzog Wilhelms nimmt also der Canzler schon die zweite Stelle ein. Ihm folgen die beiden adelichen Herren v. Adelebsen und v. Bülzingsleben. Die letzten beiden Zeugen tragen aber wieder bürgerliche Namen; beide sind, wie wir einer andern Urkunde Wilhelms entnehmen, geistlichen Standes [5]).

---

[1]) Cal. Br. A., Des. 8, Göttingen 7a. — [2]) v. Sybel u. v. Sickel, Kaiserurkunden, Text S. 474. — [3]) Rehtmeier, S. 750; Ribbentrop I, S. 5. — [4]) Scheidt, S. 569. — [5]) Gött. UB. II, S. 306.

Wie sie in den Rath des Herzogs gekommen sind, wird man jetzt unschwer errathen; es sind die Gehülfen des Canzlers Grundeman, die ihm untergeordneten fürstl. Schreiber. In der That bezeichnete der Herzog einen von ihnen, Herrn Johann Glitzmann, als seinen „Secretarien“, als er ihn 1475 dem Stifte Fredelsloh für die vacante Caplanstelle zu Burggrone empfahl [1]). Die beiden Secretäre gehörten ebenso wie der Canzler zum fürstl. Rath, hatten aber in diesem die letzte Stelle [2]).

Herz. Heinrich, dem bei der Theilung 1432 das Fürstenthum Wolfenbüttel zugefallen war, soll einen Canzler D. Reinhardus Corinder gehabt haben, und Rehtmeier [3]) weiß viel zu erzählen über die Rivalität zwischen ihm und dem Canzler Wilhelms des Aeltern. Wenn er aber letzteren Herrn Johann Lippold oder Johann Zippolle nennt, so schwächt er selbst die Glaubwürdigkeit seiner Nachricht, denn diesen Namen führte vielmehr Wilhelms d. Jüngern Canzler. Nach Heinrichs Tode 1473 wurden die drei Fürstenthümer, Wolfenbüttel, zwischen Deister und Leine und Göttingen, in einer Hand vereinigt. Aber noch bei seinen Lebzeiten überließ Wilhelm d. Ältere die beiden letzteren seinen Söhnen Wilhelm d. Jüngern und Friedrich d. Jüngern als unberechneten Vögten und Amtleuten [4]). Diese vereinbarten nach dem Tode des Vaters 1483 eine Mutschierung [5]). Die Verlehnung der geistlichen Lehen sollte durch beide abwechselnd erfolgen, die der weltlichen durch Wilhelm, als den älteren, allein, jedoch mit Genehmigung seines Bruders; die aufkommenden Lehnsgelder wurden getheilt, und zwar hatten Wilhelms Diener die eine Hälfte in die „Cancellarie“ Herz. Friedrichs und an dessen „Kammerknechte“ abzuliefern. Dies dürfte die früheste Erwähnung einer Braunschweigischen Canzlei sein. Da sie aber damals noch jeder Organisation entbehrte, und die darin beschäftigten Geistlichen nicht einmal gehalten waren, sich wesentlich am Hofe aufzuhalten,

---

[1]) Or.-Urk. Fredelsloh, S. 190. — [2]) Gött. UB. II, S. 306. — [3]) S. 742. — [4]) Koch, S. 316. — [5]) Copialbuch I, 39. Vgl. über diese Mutschierung Koch, S. 318.

so trug sie noch ganz das unfertige Gepräge, welches die mittelalterliche Verwaltung überhaupt charakterisiert, und war noch weit davon entfernt, als eine ständige Behörde gelten zu können.

In einem lehnrechtlichen Vergleiche[1]), welchen die beiden Herzoge zwischen einem Lehnsmanne und dessen Bruder wegen Rückzahlung vorgeschossener Lehngebühren zu Stande brachten, wird unter den Räthen, von welchen der Schuldner das Lehen empfangen hatte, neben zwei Herren v. Adelebsen und Heinrich v. Hardenberg der Canzler Herr Grove genannt, wahrscheinlich jener Heiso Grove, welcher 1473—1476 als Hildesheimer Domvikar urkundlich bezeugt ist. Es muß dies der Canzler Herz. Friedrichs gewesen sein, denn Wilhelm der Jüngere hatte, wie gesagt, Herrn Johannes Sipolle (auch Sippolle, Cippolle, Czipolle, Zipolle genannt), Pfarrer zu St. Alban in Göttingen, zum Canzler schon damals, als er selbst noch Vogt und Amtmann des Vaters war. In Gemeinschaft mit adelichen Räthen verhandelte letzterer 1480 in Schuldsachen von Wilhelms Gemahlin mit den Gläubigern wegen Einlösung von zwei verpfändeten Dörfern[2]) und vertrat im folgenden Jahre mit Gerd v. Hardenberg den Fürsten, als die Verlobung von dessen Tochter mit dem Grafen v. Hoya aufgelöst wurde[3]). Sipolle ist endlich Zeuge bei den Friedensverhandlungen Herz. Wilhelms u. seiner Söhne 1486 mit den Städten. Er hat hier den zweiten Platz unter den adelichen Räthen hinter Johann v. d. Malsburg und vor Johann v. Hevenhusen[4]). Der Rath der Stadt Göttingen verbot ihm wegen seiner Hetzereien in dem Huldigungsstreite mit Herz. Erich 1499 Stadt und Pfarre und ließ ihn nicht eher wieder herein, als bis er Sühne gethan, Besserung gelobt und zur Strafe eine goldene Tafel an dem Altare seiner Kirche gestiftet hatte[5]).

---

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 317. — [2]) Gött. UB. II, S. 317. — [3]) v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, S. 357. — [4]) Gött. UB. II, S. 334. — [5]) Vgl. Gött. Zeit- und Gesch.-Beschr. I, S. 122, und Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen II, S. 71.

Neben Sipolle findet sich in Herz. Wilhelms Diensten noch ein anderer Göttingischer Pfarrer, Herr Johann Hovet von St. Johann, der Hauptkirche daselbst, die fürstl. Braunschweigisches Lehen war. In einer Streitsache zwischen dem Fürsten und Mündener Fischern waren 1487 Schiedsrichter Johann v. Hevenhusen, Pfarrer Hovet u. der Rath zu Münden. Im folgenden Jahre kassirte Hovet für den Fürsten 100 G. ein, welche die Stadt Göttingen für die Belehnung mit den v. Boventen'schen Gütern und für die Aussöhnung mit dem Herzog opfern mußte, und participirte gewiß auch an den 3¼ Mark, welche die Stadt bei dieser Gelegenheit den Schreibern in die Canzlei gab für die Ausfertigung der Lehnbriefe [1]). Genannt wird in den bisherigen Urkk. das Amt nicht, welches er am herzogl. Hofe bekleidete. Erst aus einem lateinischen Notariatsinstrumente von 1490 über eine Verhandlung vor dem Officialat zu Nörten in Angelegenheiten des Klosters Hilwartshausen erfährt man, daß Johann Hovet „secretarius illustris principis Wylhelmi" war [2]). Schon 1491 wird er als Rath Herz. Wilhelms bezeichnet, dessen Sohne Erich aber diente er mindestens seit 1494 als Canzler.

Etwas später als in den Braunschweigischen Fürstenthümern scheint sich in Lüneburg der Canzler ausgebildet zu haben. Wenn in dem Erbvergleiche von 1442 die Herzoge beider Linien von ihren Canzlern sprechen, so scheinen doch die Lüneburger noch 1465 nur einen „obersten Schreiber" gehabt zu haben, wenigstens steht in der Regierungsordnung Herz. Friedrichs d. Aeltern, welche er für seinen Sohn Otto aufgesetzt hat: „Du sollst haben einen obersten Schreiber über Deine anderen Schreiber, der soll weise sein und klug und nicht ein Bettler fremder Worte und nicht die Wege lange suchen, wie ein Blinder, denn wem Du Dein Insiegel befiehlst, der ist ein Beschirmer Deines Leibes, Deines Gutes und Deiner Ehre" [3]). Die Göttinger nannten indessen den damaligen Lüneburgischen obersten Schreiber Matthias v. d. Knesebeck

[1]) Gött. UB. II, S. 344. — [2]) Or.-Urk. Hilwartshausen, N. 285. — [3]) Vaterl. Archiv 1820, I, S. 117.

bereits 1463 „cancellarius“ in ihrem lateinisch geschriebenen Rechnungsbuche, nach welchem er damals 10 G. Trinkgeld für die Ausfertigung von Privilegien erhielt [1]). Der Herr v. d. Knesebeck war Propst von Ebstorf und noch 1491 als Lüneburgischer Rath thätig. Sein Nachfolger im Canzleramte war Herr Johann Pattiner [2]), gleichfalls ein Geistlicher, wie das Prädicat „Herr“ zeigt, doch akademisch gebildet [3]). Er überbrachte 1491 dem in Celle anwesenden Rathsschreiber der Stadt Braunschweig den Bescheid auf dessen Werbung [4]).

**§ 3. Rath und Canzlei Herz. Heinrichs d. Aeltern von Braunschweig bis zum Rücktritt des letzten geistlichen Canzlers (1503).**

Unter Wilhelms d. Jüngern Söhnen Heinrich und Erich trennten sich die Fürstenthümer Wolfenbüttel und Calenberg. Das heutige Herzogthum Braunschweig erhielt der ältere, unzweifelhaft auch der thatkräftigere von den beiden Brüdern. Herz. Heinrich bethätigte seit seiner frühen Jugend ein lebhaftes Interesse für Land und Leute, zu deren Wohle er schon manchen Strauß ausgefochten hatte, noch ehe er zu selbständiger Verwaltung gelangt war. Eine Fehde zwischen ihm und Grf. Jost v. Hoya wurde 1486 durch beiderseits bevollmächtigte Räthe vertragen, und zwar vertraten Herz. Heinrich Joh. Meisenbug, zwei v. Mandelsloh, Klamborg v. Münchhausen und der Secretär Theodericus Schacht [5]). Letzteren finden wir noch in demselben Jahre bei den Friedensverhandlungen zwischen den Herzögen Wilhelm und Heinrich einer- und den Städten andererseits. Er ist auch hier der letzte unter den fürstl. Zeugen, während Wilhelms Canzler Sipolle, wie wir oben sahen, die zweite Stelle hat [6]). Der junge Fürst begnügte sich damals noch mit einem Secretär. Er hatte dazu keinen Geistlichen gewählt, sondern einen gelehrten

[1]) Gött. UB. II, S. 227, Note. — [2]) Gött. UB. II, S. 362. — [3]) Ein Johannes Pattiner aus Duderstadt wurde 1465 und 1473 in Erfurt immatriculiert. — [4]) Hänselmann, Chroniken II, S. 267. — [5]) Vgl. Treuer, Münchhausen, Anhang, S. 101, und v. Hodenberg, Hoyer UB., S. 361. Letzterer hat aber drei Zeilen des Originals übersprungen, so daß drei Namen, darunter der Schachts, ausgefallen sind. — [6]) Gött. UB. II, S. 334.

Bürger der Stadt Hannover, der 1469 in Erfurt studiert hatte. Der hohen Kulturstufe, auf welcher damals die Städte standen, entspricht es, daß Stadtkinder mit Vorliebe ihre Ausbildung auf Universitäten suchten, um später die erworbenen Kenntnisse vorzüglich im Dienste des heimathlichen Gemeinwesens zu verwerthen. Auch Schacht sehen wir bald den fürstl. Dienst verlassen, um das Bürgermeisteramt seiner Vaterstadt zu übernehmen [1]). Herz. Heinrich aber kehrte wieder zu dem alten Herkommen zurück und nahm sich einen geistlichen Canzler. Zugleich umgab er sich mit einem Rathe, wie man ihn stattlicher in diesem Lande noch nicht gesehen hatte.

Es waren wichtige Geschäfte, welche er mit Hülfe der Räthe und des Canzlers in der nächsten Zeit abzuwickeln hatte. Nachdem Herz. Wilhelm bereits 1487 seinen Söhnen das Deisterland überlassen hatte [2]), trat er ihnen 1491 auch das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel mit den Herrschaften Everstein und Homburg ab und behielt sich nur das Land Oberwald mit Göttingen [3]). Auf dieses hatte, wie wir sahen, auch Lüneburg Anspruch, aber Heinrich hatte, zugleich im Namen seines Vaters und Bruders, mit den Vettern ein Abkommen getroffen, daß sie auf 12 Jahre das Land abtraten. Auf dem Landtage zu Steina 1491 12./9. sollte die Ueberweisung erfolgen. Die Fürsten waren nicht persönlich erschienen, sondern ließen sich durch ihre Räthe vertreten, und zwar hatten gesandt Herz. Wilhelm Diderich v. Wirte und Herrn Johann Hovet, sein Sohn Heinrich den Grf. Ulrich v. Regenstein, Ludolf v. Wartberg, Ludolf v. Saldern, Huner v. Samptleben, Jost v. Baumbach und den Canzler Conradus und endlich der Lüneburger Herrn Matthias v. Knesebeck, zwei Herren v. Oberg und den Canzler Pattiner [4]). Da aber die

---

[1]) Er wurde spätestens 1491 Bürgermeister von Hannover, hernach von Braunschweig, von wo er 1516 flüchtig in die Heimath zurückkehrte; vgl. Hohmeister's Catalogus consulum Hannoverensium in der Zeitschr. d. hist. Vereins 1860, S. 241. Nicht zu verwechseln mit ihm ist der Ritter Dietrich v. Schachten, welcher 1494 im Gefolge Herz. Erichs war; Gött. UB. II, S. 376. — [2]) Koch, S. 326. — [3]) Kleinschmidt II, S. 231. — [4]) Gött. UB. II, S. 362.

Stände auf eine zeitweilige Ueberweisung nicht eingingen, sondern einen Erbherrn verlangten, verabredeten die Fürsten einen scheinbaren Erbvertrag [1]). Auf Grund desselben erfolgte auf einem neuen Landtage zu Northeim 1491 10./10. endlich die Auflassung des Landes. Die Fürsten hatten wiederum dieselben Räthe gesandt, nur fehlte von denen Heinrichs der Grf. v. Regenstein. Bei den Verhandlungen über die Huldigung, welche die großen Städte nur nach Bestätigung ihrer Privilegien leisteten, behielten sich die Göttinger vor, die Höhe der Canzleigelder für den Bestätigungsbrief selbst zu bemessen und ersuchten den Fürsten, seine Schreiber anzuweisen, daß sie sich mit dem begnügten, was ihnen der Rath geben würde. Die Besorgnis vor einer Uebertheuerung durch die fürstl. Canzlei war gewiß nicht ungerechtfertigt. Der Rath schenkte nach der Huldigung den fürstl. Räthen 6 G. und den Schreibern für das Privileg 2 G.

Obwohl 1491 Heinrich und Erich gemeinschaftlich das Regiment über die beiden Fürstenthümer Wolfenbüttel und zwischen Deister und Leine erhalten hatten, hat doch thatsächlich Heinrich allein regiert, da es sein jüngerer Bruder vorzog, in die weite Welt hinauszuziehen, statt sich um das Schicksal seiner Unterthanen zu kümmern. Alle Urkunden aus dieser Zeit hat Heinrich „für sich, den hochgeborenen Fürsten Herrn Erich, seinen lieben Bruder und ihrer beider Erben" ausgestellt [2]). Für sich und im Namen seines Bruders hat er zusammen mit dem Lüneburgischen Vetter noch in demselben Jahre durch Burchard Herrn v. Warberge, Friederich v. Witzleben, Hans Diede zum Fürstenstein und Conrad Goffel eine Erbeinigung mit Sachsen-Lauenburg zu Stande gebracht, laut welcher sich die Fürsten über ihre Landesangelegenheiten gegenseitig verständigen und sogar Hofgesinde und Diener gleich kleiden wollten, indem die Farbe der Hofkleidung von den Contrahenten abwechselnd bestimmt werden sollte [3]).

---

[1]) Der Vertrag von 1491 7./10. enthielt die Clausel, daß nach 12 J. das alte Verhältnis wieder hergestellt sein sollte; vgl. Kleinschmidt I, S. 240. — [2]) Sein im St.-A. Hannover befindliches Copialbuch beginnt mit 1491. — [3]) Or.-Urk. Lauenburg, N. 145; Koch, S. 328.

In Anbetracht seines Alters entschloß sich Wilhelm (1495 2./5.), auch das Fürstenthum Oberwald, und also jetzt seine sämmtlichen Länder den Söhnen zu überlassen. Diese theilten nun, indem Heinrich als der Aeltere mit Rath des Vaters die Theile setzte, und Erich wählte. Dieser nahm sich das Deisterland und Oberwald, so daß also dem Bruder das heutige Herzogthum Braunschweig verblieb [1]). Wenn sich auch damals noch der Vater einen gewissen Einfluß auf das Göttingische Regiment vorbehielt, so verzichtete er doch schon 1498 auch auf diesen [2]); nur Hardegsen, wo er Zeit seines Lebens residiert hatte, mochte er nicht aus den Händen geben. Obwohl er auf das Regiment verzichtet hatte, hielt er sich doch einen Canzler: Herr Johann Spadenbeck, ein Geistlicher, der nur dadurch bekannt ist, daß er 1502 Herz. Heinrich ein Darlehen vorstreckte [3]), war der Nachfolger Sipolles.

Den Hausvertrag von 1495, welcher die Herzogthümer Braunschweig und Calenberg schuf, hatten die Fürsten durch ihre vornehmsten Räthe abgehandelt. Herz. Heinrich hatte dazu entboten die Grafen Heinrich den Aelteren zu Stolberg-Wernigerode, Volrad v. Mansfeld, Ulrich v. Regenstein, ferner Dr. Christoph v. Hayn, aber nicht den Canzler. Es war das glänzendste Gefolge, welches ihn umgab. Der Abstand zwischen der Einfachheit des Vaters und dem Luxus des Sohnes trat schon bei den Verhandlungen von 1491 grell hervor: der alte Herr hatte nur einen Adelichen neben dem Canzler abgeordnet, der Sohn dagegen außer dem Canzler einen Grafen und vier Adeliche. Da der Fürst die Hofkleidung zu liefern und die Kosten dieser Dienstreisen zu tragen hatte, ein Graf aber mindestens doppelt so viele Pferde und Knechte mit sich zu führen berechtigt war, wie ein einfacher Adelicher, so war diese vornehme Gesellschaft eine sehr kostspielige Last.

---

[1]) Der Theilungsvertrag ist nur nach der Wolfenbüttelschen Ausfertigung gedruckt, u. a. bei Kleinschmidt I, S. 244. Den Hauptpassus des Calenbergischen Exemplars (im St.-A. Hannover) theilt Spittler I, S. 155 mit. — [2]) Gött. UB. II, S. 385. — [3]) 59 G.; vgl. Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 185.

Für das Dienstverhältnis dieser Räthe war ein Lehensverhältnis die Vorbedingung, und mit Lehensstücken wurden sie auch belohnt. Graf Ulrich v. Regenstein war Braunschweigischer Vasall und 1487 nach dem Tode seines Vaters von Herz. Wilhelm mit der Grafschaft Blankenburg und der Herrschaft Heimburg belehnt worden. Auf diese beiden Lehen erhielt 1491 16./2. die Anwartschaft wegen seiner dem Fürstenthum Braunschweig geleisteten Dienste [1]) Graf Heinrich zu Stolberg, welcher bereits die Grafschaft Hohustein und Elbingerode vom Welfischen Hause zu Lehen trug [2]). Von der neuen Verschreibung sollte er aber keinen Nutzen haben, denn die Grafen v. Regenstein starben erst 100 J. später aus, und jener Graf Ulrich benutzte vorläufig noch die Lehensstücke als höchst willkommene Pfandobjecte. Die Heimburg hatte er dem Dr. Christoph vom Hayn pfandweise überlassen. Diesem ertheilte Herz. Heinrich nicht nur bereitwilligst den erforderlichen lehnsherrlichen Consens, mit dem Versprechen, ihm alle in das baufällige Schloß gesteckten Reparaturkosten bei der Ablösung zu erstatten, sondern er nahm auch den Doctor mitsammt dem Schlosse in seinen sonderlichen Schutz auf [3]). Bald darauf, 1493 29./9., gewann er ihn für seinen Rath und Dienst.

Den Rathsdienst durfte der Doctor von seiner Behausung aus leisten. Er wohnte also nach wie vor auf der Heimburg und nur, wenn ihn der Fürst einberief, verritt er an den Hof, um die Aufträge zu besorgen, für welche man ihn gerade brauchen wollte. Dafür erhielt er die Hofkleidung gleich den anderen Räthen, und wenn er zum Dienst eingezogen war, Kost und Futter auf 6 Pferde von seiner Behausung aus und dorthin zurück, auch Ersatz alles Schadens, welchen er während dieser Zeit erleiden möchte. Der neue Braunschweigische Rath stand bereits in Dienstbestallung des Erzbischofs von Magdeburg, als er Herz. Heinrich Eidespflicht that. Dieser versprach aber, die ältere Verpflichtung zu respectieren und

---

[1]) Vgl. v. Mülverstedt, Regesta Stolbergica, S. 713. — [2]) v. Mülverstedt, Gesch. des Hauses Stolberg, S. 278. — [3]) 1493 1./8.; vgl. Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 37′.

dem Doctor nichts zuzumuthen, was wider dessen Pflichten gegen den Erzbischof verstoßen könnte[1]).

Der erste weltliche Doctor im Braunschweigischen Rathsdienste war dadurch in Beziehungen zum Herzog getreten, daß er ein fürstl. Lehen als Pfand für eine Forderung an den Fürstl. Vasallen inne hatte. Wenn er auf 6 Pferde bestallt wurde, so galt er kaum weniger als seine gräflichen Collegen. Trotzdem waren die Gegenleistungen des Fürsten gering, und da in der Bestallung über die Dauer des Dienstverhältnisses nichts ausgemacht war, stand zu befürchten, daß es der gelehrte Herr bei dem ersten besseren Antrage lösen würde. Wenn ihn der Herzog dauernd an seine Dienste fesseln wollte, mußte er mehr bieten. Noch in demselben Jahre (12./11.) kam ein neuer Vertrag zu Stande[2]). Herz. Heinrich für sich und seinen Bruder belehnte den Doctor in Anbetracht seiner treuen Dienste mit dem Schlosse Jerxheim und 7 dazugehörigen Dörfern, beleibzüchtigte auch dessen Frau daran und versprach, die zur Zeit verpfändeten Stücke einzulösen. Der Vasall erhielt mit dem Lehen die höchsten Gerichte über Hals und Hand, Wildbahnen, die Jagd und das Recht, die Bauernlehne zu verleihen während die adelichen dem Herzog vorbehalten blieben. Das verschriebene Lehen sollte er durch eine doppelte Leistung getreulich verdienen. Er hatte nämlich, wie die andere ehrbare Mannschaft und Ritterschaft, den Lehnsdienst zu leisten mit 5 Pferden, wenn er gefordert würde, und diese Verpflichtung ging auch auf seine Erben über, wenn sie zu Jahren gekommen sein würden, zweitens mußte er nun „sein Leben lang unser Rath sein und bleiben“. Seine Wohnung brauchte er nicht im Fürstenthum zu nehmen, sondern es wurde ihm erlaubt, im Halberstädtischen Amte Schneidlingen oder wo es ihm sonst beliebte, mit seiner Frau Haus zu halten, angeblich nur aus dem Grunde, weil Schloß Jerxheim verwüstet und baufällig war. Bei der Vereidigung des neuen Raths waren Canzler Gossel und Rentmeister Andreas Stubich zugegen.

---

[1]) Die Bestallung steht in Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 38. — [2]) Copialbuch II, 5, Fol. 13, im St.-A. Wolfenbüttel.

Ein Doctor war die Zierde eines kleinen Hofes und des Fürsten Stolz, wenn er mit seinem Gefolge an fremde Höfe verritt. Um so größer war der Schmerz Herz. Heinrichs, als Dr. vom Hayn schon nach wenigen Jahren verstarb. Er beweinte aber zugleich den Verlust eines fürstlichen Gerichts, welches er für kaum 3 jährige Rathsdienste zu erblichem Mannlehn weggegeben hatte. Fuhr man fort, die Doctoren mit solcher Freigebigkeit zu belohnen, so mußte in kurzer Zeit das fürstl. Kammergut im Besitze ihrer Familien sein. Der Herzog verschrieb sich jetzt den Kurbrandenburgischen Rath, Dr. beider Rechte Johann Stauffmel [1]) als Nachfolger Hayns. Der neue Rath war lediglich wegen seines gelehrten Handwerks in das Fürstenthum berufen worden. Man sollte also meinen, daß ihn der Herzog gegen Gewährung einer jährlichen Besoldung zum regelmäßigen Hofdienst verpflichtet und so zum Hofrath gemacht hätte. Aber soweit war man damals noch nicht. Auch für Stauffmels Anstellung wurde das Lehnsverhältnis die Grundlage; man errichtete aber diesmal nur ein einfaches Mannlehen, welches nach dem Tode des Inhabers und der Abfindung seiner Erben an die Herrschaft zurückfiel. Nachdem der Fürst dem Doctor etliche seiner Schlösser zu rechtem Mannlehn verliehen hatte, wurde er dessen Mann, Rath und Diener. Er leistete den Rathsdienst vom Hause aus, wie auch die gräflichen Räthe und sein Vorgänger. Die Hofkleidung wurde ihm aber nur auf 4 Pferde gewährt. Verwandt wurde er vorzugsweise in Angelegenheiten der auswärtigen Politik, und gewiß hätte der Herzog keinen gewandteren Diplomaten finden können, aber auch keinen — unehrlicheren.

Die Entdeckung der Stauffmel'schen Praktiken und seine Hinrichtung 1499 bezeichnet einen Wendepunkt in der Ent-

---

[1]) Ueber ihn vergl. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1891, S. 60 ff. Die Originale der dort abgedruckten Briefe hat jetzt H. Dr. Zimmermann unter den aus Weimar an das Wolfenbütteler Archiv zurückgegebenen Acten gefunden. Dabei liegt die von Marx Stauffmel, dem Bruder des Doctors, bei seiner Freilassung 1499 29./12. ausgestellte Urfehde.

wickelung des fürstl. Braunschw. Rathes. Der Fürst bereute den kühnen Anlauf, welcher ihm schweren Schaden gebracht hatte, und kehrte wieder zum alten Herkommen zurück. Er hat in der Folge keinen graduierten Rath mehr angenommen und überhaupt sein Regiment einfacher bestellt mit seinen Landsassen, besonders adelichen Vögten, die zwar nicht so gelehrt, dafür aber minder kostspielig und vielleicht verläßlicher waren.

Seine Canzlei hatte er gleich nach Schachts Rücktritte wieder einem Geistlichen übergeben, Herrn Cord Gossel [1]) (oder Gotzell), Pfarrer zu S. Martin in Braunschweig. Bei den Verhandlungen mit den Göttingischen Landständen 1491 und mit Sachsen-Lauenburg wegen der Erbeinigung hat dieser unter den Räthen die letzte Stelle, während er bei dem Hausvertrage von 1495 und bei dem Stauffmel'schen Prozesse überhaupt nicht genannt wird. Neben den vornehmen Räthen konnte wohl der einfache Pfarrer nicht recht zur Geltung kommen.

Weniger wählerisch war man bei den Geldgeschäften, die leider der Fürst in ziemlichem Umfange zu treiben gezwungen war. Hierzu wurden Räthe und Canzler gleichmäßig verwandt, und vielleicht mehr, als es ihnen lieb war. Es galt da dreierlei: Geld aufzuborgen, die nöthigen Bürgen den Gläubigern zu stellen und die abgelaufenen Schuldscheine zu prolongieren, wenn man nicht bezahlen konnte. Bei dem kränkelnden Credite des Fürsten war die Beschaffung der Mittel keine leichte Sache, und Niemand übernahm gern die Bürgschaft für den hohen Herrn. Da mußten nun die fürstl. Diener eintreten, und wenn sie keine Lust zeigten, zwang man sie wohl auch dazu, so daß sich vorsichtige Männer gleich in ihrem Dienst-Reverse gegen eine zwangsweise Verwendung als Bürgen verwahrten.

Während der gemeinsamen Regierung der beiden Brüder hatte Heinrich vom Landgrafen von Hessen 12 000 G. geborgt

---

1) Auf seinem Siegel steht S. CONRADI . GOSSEL; im Wappen führt er zwei Gänse (nd. „gosselen" = Gänschen); vgl. Or.-Urk. Heiningen, N. 118.

und außer anderen den Dr. vom Hayn und Canzler Gossel zu Bürgen gesetzt, denen zur Schadloshaltung etliche fürstl. Schlösser verschrieben wurden. Als nach der Theilung von 1495 die Abtragung der obigen Schuld Erich zufiel, und dieser auch sehr bald an Heinrich Zahlung leistete, stellte ihm letzterer 1497 7./1. einen Schadlosbrief aus. Darin setzte er ihm dieselben Bürgen, wie früher dem Landgrafen, unter der Verpflichtung zum Einlager, nur anstatt „zeliger doctor Cristoffs vonn Hagen" mußten andere den Liebesdienst leisten [1]). Der Canzler Gossel ist 1493 für Herz. Heinrich zweimal [2]) Bürge geworden in Gemeinschaft mit anderen Räthen adelicher Abkunft. Im zweiten Falle verpflichteten sich Aschwin v. Mandelsloh, Ludwig v. Veltheim, Johann Rebock und er selbst, falls der Fürst den Zahlungstermin nicht innehielte, sofort, ein jeder mit zwei Pferden, in eine gemeine Herberge zu Oldendorf einzureiten und dieselbe nicht eher zu verlassen, bis sie den Gläubigern das Darlehn mit allem Schaden zurückerstattet hätten.

Daß die fürstl. Diener solche Bürgschaften nur sehr ungern übernahmen, konnte man ihnen im Grunde nicht verdenken. Bei der unordentlichen Finanzwirthschaft war nämlich eine pünktliche Einlösung der Verschreibungen sehr unwahrscheinlich, und konnte dann kein Stillstand von den Gläubigern erhandelt werden, so erhielten die Bürgen die Aufforderung zur Haltung des Einlagers, der sie sich bei Verlust ihrer Ehre nicht entziehen konnten. In diese peinliche Lage brachte Herz. Heinrich seinen Rath Grf. Heinrich zu Stolberg, der bei den Herzogen von Meklenburg für ihn wegen eines Darlehns von 4000 G. Bürge geworden war [3]).

Konnte der Fürst Geld von seinen Räthen bekommen, so war dies natürlich um so besser. Schon wenige Monate nach seinem Dienstantritt borgte Dr. vom Hayn mit anderen Räthen seinem Herrn 1000 G., die sie sich selbst erst zu

---

[1]) Or.-Urk. Cal. Hausvertr., N. 58. — [2]) Für eine Schuld von 800 G. an Ludolf v. Münchhausen (Treuer, Anhang S. 108) und von 280 G. an die Gebrüder v. Bevern (Heinrichs Copialbuch). — [3]) Vgl. Mülverstedt, Regesta Stolbergica, S. 831.

diesem Zwecke geliehen hatten [1]). Auch Gossel lieh dem Herzog 1500 ein Darlehen von 150 G., wofür ihm dieser die jährliche Abgabe der Judenschule zu Braunschweig im Betrage von 10 Ferding Braunschw. Pfennige verschreiben mußte [2]).

Mit der Schlichtung der Rechtshändel der privilegirten Unterthanen pflegte der Fürst seine Räthe und den Canzler zu beauftragen. In Streitigkeiten zwischen einer Wittwe und dem Capitel S. Cyriaci vor Braunschweig wegen Rückgabe verpfändeter Schmucksachen war der Fürst von den Parteien zum Schiedsrichter gebeten worden. Er übertrug 1502 diese Sache seinem Rathe Johannes Missener, Canonicus S. Blasii, dem Canzler und Nicolaus Zymermann, welche die Irrungen in seinem Namen gütlich verglichen und dann einen Receß in zwei gleichlautenden Exemplaren aufsetzten [3]).

Die Differenzen der Fürsten unter einander und mit anderen großen Herrschaften wurden nicht selten dadurch beigelegt, daß man beiderseits bevollmächtigte Räthe zusammenschickte. So sandte der Herzog 1503 Gossel und Ludolf v. Saldern nach Gandersheim, um mit den Räthen der Aebtissin wegen streitiger Hoheitsrechte zu unterhandeln. Es gelang ihnen, die Sache zum gütlichen Vergleich zu bringen und den Receß vom 11. August zu verabreden [4]). Es war aber in Gandersheim noch mehr zu thun. Der dortige Rath hatte 767 Gulden auf Zoll und Ziese dem Herzog geliehen, dieser aber wünschte wenigstens den Zoll zu befreien. Er beauftragte daher seine Räthe, den Vogt Wilke Klenke zur Harzburg, Canzler Gossel und den Amtmann von Gandersheim, mit dem Rathe zu unterhandeln, und es gelang den Dedingsleuten in der That, die Befreiung des Zolles am 13./8. zu erlangen [5]).

Nicht lange darnach zu Michaelis 1503 trat Pfarrer Gossel von der Canzlei zurück, der er mindestens 12 Jahre vorgestanden hatte. Er blieb aber als Rath von Haus aus auch

---

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 173. — [2]) Ebend., Fol. 135'. — [3]) Ebend. Fol. 148'. — [4]) Harenberg, Hist. Gandershemensis 1734, S. 396. — [5]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 182'.

jetzt noch in fürstl. Diensten und ist fast bis an seinen Tod der einflußreichste Berather Heinrich d. Aeltern und Jüngern gewesen. Nach altem Brauche hatte ihm sein Herr ein Canonicat S. Blasii verliehen, und auch sonst mag er ihn mit irdischen Gütern begnadigt haben. Der Canzler hatte bessere Gelegenheit zu einem gewissen Wohlstand zu kommen, als jeder andere, da er von erledigten Pfründen und Lehen zuerst Kenntnis erhielt und sich sogleich beim Fürsten darum bewerben konnte. Die Besoldung an sich war gewiß geringfügig und bestand vielleicht nur aus den Canzleigefällen. Er erhielt aber auch Geschenke, welche man theils aus Dankbarkeit, theils zur Erreichung eines bestimmten Zweckes darzubringen pflegte. Die Grenze zwischen Recht und Unrecht war hier schwer zu ziehen. Wenn indessen Gossel, wie behauptet wird [1]), vom Stifte Halberstadt 500 G. empfangen hatte, um seinen Herrn zu bereden, sich bei einem schiedsrichterlichen Ausspruche der Grf. Heinrich zu Stolberg und Volrad von Mansfeld zu beruhigen, durch welche die mit Braunschweig streitige Lehnsherrlichkeit über Schloß Weferlingen 1492 den Stifte zugesprochen worden war, so würde allerdings seine Amtsführung nicht makellos gewesen sein.

## § 4. Johann Peyn, der erste weltliche Canzler (1503—1523).

Der Uebergang von der clericalen Canzleiverwaltung zur weltlichen, von der mittelalterlichen Praxis zur modernen vollzieht sich im Reiche und in den meisten deutschen Territorien schon im 15. Jahrh. Der erste Reichscanzler aus dem Laienstande war der berühmte Caspar Schlick [2]) (1432/3). In der Mark

---

[1]) Relatio Joh. Peine de a. 1539, bei Koch S. 325. Ist das Jahr richtig, so könnte der Verf. nur Johann Peyn der Jüngere sein, da der Canzler dieses Namens damals schon todt war. — [2]) Denn, wenn Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 38, behauptet, König Sigismund habe schon 1416 einen Laien zum Canzler gehabt, so ist der Canzler Jost (Reichstagsacten VII, S. 311), welchen er meint, doch auch geistlichen Standes und nach Löhers Archival. Zeitschrift IX, S. 178, ein Baseler Canoniker Jodocus Rot.

war 1483 der Canonist Dr. Zerer der erste Laie, welcher das Canzleramt bekleidete [1]), und nur wenig später ist dasselbe in Hessen [2]) auf den gelehrten Laienstand übergegangen. Die Herzogthümer Braunschweig-Lüneburg blieben hinter den Nachbarländern in der Entwickelung zurück. Herzog Erich hat erst 1501 den Pfarrer abgedankt und einen Laien zum Canzler ernannt, den Kammergerichtsprocurator und Dr. legum Ambrosius Fuchßhart, welchen er wohl auf seinen Reisen kennen gelernt hatte. Bald darnach mußte sich auch der ältere Bruder zu diesem Schritte bequemen.

Die Geschäftssprache der Braunschweigischen Canzleien war unter dem geistlichen Regimente fast ausschließlich das Niederdeutsche, da die Braunschweigischen Pfarrer vor der Reformation das Hochdeutsche im Allgemeinen nicht verstanden. Sowohl der letzte Calenbergische geistliche Canzler Hovet, wie der Wolfenbüttelsche Gossel schrieben niederdeutsch. Dadurch war der schriftliche Verkehr mit Kaiser und Reich, wenn nicht ganz unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert. Der Kaiser konnte Rechtshändel nicht entscheiden, wenn die Prozeßschriften in niederdeutscher Sprache abgefaßt waren, weil er die „sächsische Sprache“ nicht verstand. Es war für Herzog Heinrich eine dringende Nothwendigkeit einen hochdeutschen Canzler anzunehmen, wenn er sich nicht im Reiche isoliren oder den auswärtigen Verkehr auf die niederdeutschen Reichsstände beschränken wollte. Die Sprache aber schloß ganz von selbst den heimischen Clerus von dieser Stelle aus. Für den schriftlichen Verkehr mit den Territorialbeamten und Unterthanen mußte allerdings das Niederdeutsche die Geschäftssprache bleiben, denn Hochdeutsch verstanden wieder die biederen Sachsen nicht.

Nach Gossels Rücktritt bestellte Herz. Heinrich am 30. September 1503 den bisherigen Gräfl. Stolbergischen [3])

---

[1]) Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung I, S. 111. — [2]) Der letzte geistliche Canzler, Canonicus Steyn, wird 1485, der erste weltliche, Lic. beider Rechte Johann Hutemacher, 1499 erwähnt; vgl. Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 413. — [3]) Er wird erwähnt in einem an den Stolbergischen Rentmeister gerichteten Schreiben eines Göttingenschen Bürgers bei v. Mülverstedt, Regesta Stolbergica, S. 854.

Canzler Johann Peyn zu seinem Canzler. Es ist sehr beachtenswerth, daß diese in Herz. Heinrichs Copialbuch (Fol. 183) erhaltene Bestallung [1]) in hochdeutscher Sprache abgefaßt ist, die von jetzt ab in den fürstl. Urkunden häufiger auftritt. In der That war Peyns Schriftsprache das Hochdeutsche. Ueber ihn fließen die Quellen reichlicher, als über die früheren Canzler, und besonders gewähren die Schriften, welche aus Anlaß des gegen ihn angestrengten unglücklichen Prozesses entstanden sind, ein anschauliches Bild von seinem amtlichen Wirken.

Der Canzler hatte die Rechtsstellung des Hofgesindes, und diese gründete sich auf einen Dienstvertrag [2]). Peyn verpflichtete sich auf drei Jahre die fürstl. Canzlei zu versorgen. Dafür sollte er den Ertrag der Canzleigefälle erhalten, also die Abgaben, welche die Empfänger von Schloß- und anderen Hauptverschreibungen oder von Lehnbriefen an die Canzlei leisten mußten; doch nicht ganz, denn auch seine „Mitgesellen" participirten mit gewissen Theilen an diesen Gefällen. Da diese Art der Besoldung denn doch sehr unsicher war, garantirte ihm der Fürst einen Mindestbetrag von 40 G. Bei einem geringeren Ertrage sollte ihm der Fehlbetrag aus der Kammer erstattet werden, während er Ueberschüsse nicht herauszugeben brauchte. Der Herzog verpflichtete sich, ihm zwei Pferde mit Futter, Hufschlag und auf seinen Schaden zu unterhalten. Eins schenkte er ihm, das andere mußte sich der Canzler selbst anschaffen. Für sich und seinen Knecht erhielt er jährlich zwei Kleider und zwei Paar Schuhe, außerdem natürlich die Kost bei Hofe, was als selbstverständlich in der Bestallung nicht erwähnt ist. Ferner wurde ihm die nächste Anwartschaft auf ein während der Dienstzeit zur Erledigung kommendes Lehen gegeben, damit er seinen Unterhalt darauf haben könnte, und zwar durfte er wählen zwischen geistlichem oder weltlichem Gute, zu welchem Stande er geneigt wäre. Vorsichtig bedang sich Peyn aus, daß, wenn vor Ablauf der 3 Jahre das Dienst-

---

[1]) Die älteste Brandenburg. Canzlerbestallung ist erst von 1529; vgl. Stölzel, Brandenburg. Rechtsverwaltung I, S. 146. — [2]) Vgl. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes in Hirth u. Seydel, Annalen des Deutschen Reichs, 1884, S. 576

verhältnis durch Entlassung oder seinen Tod aufhören sollte, der Fürst ihm oder seinen Erben den rückständigen Sold zu ersetzen habe, und daß, wenn jener seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, er oder die Erben befugt seien, ihn geistlich oder weltlich zu belangen, ohne Rücksicht auf fürstl. Privilegien und Freiheiten. Auch sollte ihn der Fürst zur Rechtfertigung verstatten, wenn er bei ihm angegeben würde, und ihn nicht ungehört verungnaden. Bei der Einführung Peyns waren als Zeugen zugegen sein Vorgänger, der Pfarrer Gossel, v. Münchhausen und Wilke Klenke.

Glänzende Bedingungen waren es nicht, unter denen der erste weltliche Canzler in sein Dienstverhältnis eintrat, aber ein anderer Antrag vom Herzog zu Lüneburg war auch nicht günstiger. Wir sehen, daß das Personal der Braunschw. Canzlei für die Besoldung damals noch lediglich auf die Canzleigebühren beschränkt war, in die sich der Canzler und seine Mitgesellen theilten. So lange allerdings die Canzleibeamten unverheirathet blieben, war ihr Loos nicht so schlimm, denn sie erhielten außer Kost und Kleidung, welche allen fürstl. Dienern gewährt wurden, dann auch Wohnung auf der Canzlei. Auch Peyn wurde eine Kammer mit Bett und allem Zubehör dort angewiesen. Während bisher der Pfarrer doch nur zeitweise in der Canzlei anwesend sein konnte, hatte der Herzog jetzt einen Canzler, der stets bei der Hand war und sich ausschließlich seinem Dienste widmete, was bei dem sichtlichen Anwachsen des Schreibwerks im 16. Jahrh. ein nicht zu unterschätzender Vortheil war.

Die Anstellung der landesherrlichen Beamten erfolgte damals im Allgemeinen auf Zeit. Man ist der Ansicht, daß diese Beschränkung lediglich im Interesse des Fürsten gelegen habe, und daß sie in deren Streben nach leicht absetzbaren Beamten begründet gewesen sei [1]). Indessen konnte der Herr den Dienstvertrag überhaupt willkürlich lösen, und auch in Peyns Bestallung ist der Fall vorgesehen, wenn ihn der Herzog vor den 3 Jahren entlassen würde. Mir scheint vielmehr die

[1]) Vgl. Rehm a. a. O. S. 572.

zeitliche Beschränkung des Verhältnisses, wenigstens in der älteren Zeit, ausschließlich in der Diener Vortheil gelegen zu haben, welche so Gelegenheit fanden in kürzeren Fristen ihre materielle Lage zu verbessern. Hätte ein Beamter einen solchen Dienstvertrag auf Lebenszeit abgeschlossen, so hätte er sich selbst schwer geschädigt bei dem rapiden Sinken des Geldwerthes in der damaligen Zeit. Dagegen war er im anderen Falle nach Ablauf des Contracts vollständig frei und konnte abwarten, wer auf seine Dienste das Meistgebot abgeben würde. Ein Risico hatte er dabei nicht, denn die Nachfrage war damals noch stärker als das Angebot, und vor allem hatte der bisherige Herr ein lebhaftes Interesse daran, den Beamten, der sich einmal eingearbeitet hatte, auch dauernd an seine Dienste zu fesseln. Das Beispiel Peyns giebt eine Vorstellung von den Handelsgeschäften, welche sich an die Erneuerung der Dienstverträge zu knüpfen pflegten.

Nach Ablauf der drei Jahre ließ der Herzog wiederum durch seine Räthe Gossel und Wilke Klenke mit ihm handeln. Dem Canzler lagen sehr vortheilhafte Anträge vor; eine Reichsstadt hatte ihm sogar 100 G. jährliche Besoldung außer den Canzleigefällen angeboten. Es war nicht daran zu denken, daß er unter den alten Bedingungen in des Herzogs Diensten bleiben würde, und da er bisher getreulich und zu Dank gedient hatte, bot ihm dieser 40 G. jährlichen Gehalt und die Hälfte der Canzleigefälle. Auf dieser Grundlage wurde am 29./9. 1506 ein neuer Vertrag wiederum auf drei Jahre abgeschlossen [1]). Die 40 G. wurden dem Canzler auf den Zoll zu Scheppenstedt angewiesen, und der Zöllner erhielt den Befehl, während dieser Zeit den Ertrag des Zolles an ihn abzuführen. Würde der Zoll mehr tragen, so sollte Peyn den Ueberschuß zur Bestreitung seiner Reisen verwenden, aber redliche Rechnung darüber legen. Dagegen sollte ein Minderertrag aus der Kammer erstattet werden. Pferde wurden ihm jetzt drei auf herrschaftliche Kosten mit Futter und Hufschlag unterhalten, auch wurde der Schaden vergütigt, wenn sie im

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 265'.

Dienst unbrauchbar würden. Es mußten nun dem Canzler zwei Personen gehalten werden, nämlich außer dem Knecht noch ein Junge. Die Hofkleidung erhielt er aber für diesen nicht, sondern nur für sich zu jeder Kleidezeit 8 Ellen Lundisch Tuch und für den Knecht das gemeine Dienerdeputat. Dagegen wurden die Stiefeln für alle drei geliefert. Wenn ein weltliches Lehngut erledigt werden würde, das ihm bequem sei, sollte er es vor allen anderen zu rechtem Erbmannlehen erhalten, damit er desto stattlicher dienen und seinen Unterhalt beim Fürsten haben möge. Aehnlich wie früher, behielt er sich im Falle der Behinderung an seinen Bezügen, die Klage gegen den Herzog und den Zöllner bei geistlichen oder weltlichen Gerichten und, wenn er angegeben wurde, das Recht zur Rechtfertigung vor.

Die neue Bestallung hatte ihm einen regelmäßigen Jahresgehalt eingebracht, der aber immer noch so mäßig war, daß er nicht mit Unrecht sagen konnte, er hätte so viel bei einem Geringeren als einem Fürsten mit weniger Mühe haben können. Dagegen waren die Canzleigefälle, welche er noch nebenher bezog, in der Braunschweigischen Canzlei nach seinem eigenen Zugeständnis ziemlich bedeutend — offenbar durch die vielen Pfandverschreibungen!

Peyn erhielt auch später noch manchen besseren Dienstantrag. Von Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg (seit 1507) wurden ihm sehr günstige Bedingungen gestellt, und er versäumte nicht, das betreffende Schreiben seinem Herrn und den Räthen zu Gandersheim vorzutragen. Darauf erhielt er die Zusicherung, daß ihn und die Seinigen der Fürst ebenso gut wie Herz. Magnus versorgen wolle, wenn er den Dienst ablehne. Eine gute Stelle bei Herz. Bogislaw zu Pommern, die ihm 100 G. Sold und sonst einen ehrlichen Unterhalt eingebracht hätte, hatte Peyn bereits angenommen. Der Ueberredungskunst von Herz. Heinrichs Räthen gelang es aber, ihn wieder umzustimmen. Er schlug nachträglich den Dienst aus, und sein Herr übernahm es nun, ihn bei dem Herz. zu Pommern loszubitten.

Nach Ablauf der zweiten Bestallung (1509 Sept.) ließ

sich Peyn bestimmen, einen Dienstvertrag [1]) auf 10 Jahre abzuschließen gegen Gewährung desselben Jahressoldes. Dieser wurde ihm jetzt auf die Landschatzung des Dorfes Gittelde verschrieben, bis der Herzog ein Stück Gutes lehnen würde, davon er die 40 G. wohl haben möchte. Außerdem wurde ihm für das Alter der Gnadendienst bewilligt, so daß er nun zeitlebens versorgt war.

Räthe und Canzler standen in einem rein persönlichen Dienstverhältnisse zum Landesherrn. Mit dessen Tode hörten alle ihre Functionen auf, und die Bestallungen wurden null und nichtig. Nach Heinrichs des Aeltern Tode 1514 war also Peyn völlig frei, aber auch der neue Regent war an die Verschreibungen des Vaters nicht gebunden. Heinrich der Jüngere entbot die Räthe und den Canzler auf das Rathhaus zu Helmstedt, um sie in seine Dienste zu übernehmen. Obwohl Neider den Canzler von der letzten Verschreibung von 1509 gern abgehandelt hätten, versprach der Fürst, ihm alles zu halten, was sein Vater ihm verschrieben hätte, und bestellte ihn sogar auf 4 Pferde, während er bisher den Unterhalt nur für drei erhalten hatte, sorgte auch in Zukunft dafür, daß dieser Bestand ihm erhalten blieb, und sogleich Ersatz geleistet wurde, wenn der Canzler seine Pferde für fürstl. Abfertigungen hergab, oder eins starb oder verdarb. Dem neuen Herrn hatten Räthe und Canzler Rathspflicht und Eide zu thun. Conrad Gossel, der alte Canzler, stabte den Eid, durch welchen den Beamten die Annahme von Geschenken jetzt ausdrücklich verboten wurde.

Es traf sich sehr glücklich, daß nach Ablauf des von Heinrich d. Jüngern bestätigten letzten Dienstvertrags Peyn abermals eine sehr vortheilhafte Berufung nach Königsberg in die Dienste des Hofmeisters Albrecht von Preußen erhielt, nach welcher er jährlich über 200 G. Sold mit freier Behausung und eine Verschreibung über 3000 G. haben sollte. Er setzte seinen Herrn von diesem Antrage in Kenntnis und erklärte, daß er annehmen würde. Diesem kann die Neuigkeit

---

[1]) Diese Bestallung liegt mir textlich nicht vor.

gar nicht gelegen, da er gerade jetzt, während der Hildesheimischen Fehde, seines Canzlers nicht entrathen konnte. Er verhandelte theilweise persönlich mit ihm und erreichte, daß er sich des preußischen Anerbietens gegen eine Verschreibung entschlug (1520 28./6.) [1]).

Durch diese wurden ihm zur Belohnung für seine getreuen Dienste und zum Entgelt für den ausgeschlagenen Nutzen statt der 40 G., welche ihm Heinrich d. Aeltere verschrieben hatte, zwei Güter zu erblichem Mannlehn übertragen, damit er noch eine Zeit lang als Canzler dem Fürsten diene und sich Zeit seines Lebens im Fürstenthum aufhalte. Das eine Lehngut lag im Dorfe Salzdahlen und bestand aus einem Sedelhofe, 6 halben Hufen arthaftigen Landes, 6 Kothöfen, einem Salzkoten und einem Holze, genannt „Herzogenberg". Es war zur Zeit verpfändet, der Herzog versprach aber, es im nächsten Jahre zu Ostern einzulösen. Das andere, ein Meierhof zu Kl. Denkte mit 4 Hufen Landes, wurde ihm sofort in seine Gewere eingeantwortet. Er erhielt die Lehen zu gesammter Hand seines Bruders Stephan Peyn und ihrer Erben, der Herzog behielt sich aber den Rückkauf für 852½ G. vor. Darauf verpflichtete sich Peyn, noch ein Jahr am Hofe als Canzler zu dienen. Dafür sollte er künftig 60 G. jährlich, so lange er im Amte blieb, beziehen und die Hofkleidung und Kost, auch Stiefeln auf 4 Personen und auf 4 Pferde Futter und Hufschlag. Ihm selbst wurde es freigestellt, ob er mit den anderen Räthen zu Hofe essen oder sich für seine Person zu jeder Mahlzeit 3 Gänge Fleisch oder Fischwerk aus der fürstl. Küche holen lassen wollte, auch sollten ihm jährlich 1 Fuder Braunschw. Bier und 3 Eimer Weins ins Haus geliefert werden.

Die von Heinrich d. Aeltern verschriebenen 40 G. sollten erst cessieren, wenn die verpfändeten Güter eingelöst und Peyn zugestellt seien, dagegen durften die anderen fürstl. Lehngüter, welche er schon hatte oder noch bekommen würde, hierein nicht gezogen werden. Die Umwandlung des jährlichen Dienstgeldes

---

[1]) Diese steht im Wolfenbütteler Copialbuch II, 10a, Fol. 277′.

in ein Lehen war nur billig, da ihm auch der alte Herzog schon eine solche Zusage gegeben hatte. Wenn aber in dem neuen Contracte behauptet wird, auch der Jahresgehalt von 60 G. sei ihm vorher theilweise auf die Landschatzung von Gittelde verschrieben gewesen, so hat er seinem Herrn vorgeredet, zwei Verschreibungen über 40 G. zu besitzen und hat sich nun beide verbessern lassen. Erst durch diese Manipulation erhielt er ein seiner Stellung angemessenes Einkommen.

So lange Peyn unverheirathet war, hatte er im Canzleigebäude zu Wolfenbüttel gewohnt; hernach scheint er seine Behausung zu Helmstedt und Scheppenstedt gehabt zu haben. Es trat also wieder der alte Mißstand ein, daß man den Canzler erst weither holen mußte, wenn man ihn brauchte. Um ihn näher bei der Hand zu haben, ließ Heinrich d. Aeltere ein Haus zu Thiede, an der Frankfurter Heerstraße, nur eine Stunde von Wolfenbüttel entfernt, für ihn bauen auf einem Hofe, welchen der Canzler selbst eigenthümlich erworben hatte. Trotz der Nähe seiner neuen Wohnung war aber Peyn nicht häufiger in der Canzlei, und der amtliche Verkehr mit ihm blieb beschwert. Allwegs ritt er von der Canzlei fort und legte sich in Thiede ein, wo er sich von Niemandem sprechen ließ. Fortwährend waren dem Fürsten zum Hohn fürstl. und und fremde Boten auf der Straße nach Thiede unterwegens, ohne doch ihre Aufträge ausrichten zu können. Diesem unerträglichen Zustande entschloß sich Heinrich d. Jüngere ein Ende zu machen. Er ließ vor dem Schlosse in Wolfenbüttel ein Haus bauen [1]) und befahl dem Canzler, mit seinem Haushalte dorthin überzusiedeln. Aber dieser stellte seine Bedingungen. Er ließ sich vom Fürsten eine Verschreibung geben, daß es in seinem Belieben stehen sollte, wieder von Wolfenbüttel wegzuziehen, wenn ihm das Wohnen dort nicht bequem wäre, und daß ihm in diesem Falle alles, was er in das Haus gebracht hätte, frei und ungehindert folgen solle, ohne Rücksicht auf etwaige Ansprüche, welche der Fürst seines

[1]) In dem Kammerregister von 1518 finde ich den folgenden Posten: „1 G. Johan Pein Cantzler zu Behuf der Arbeitsleute in seinem Hause.“

Dienstes halber an ihm zu haben vermeinte. Dieses Haus führte den Namen „des Canzlers Haus“. Nach seinem Umzuge erhielt Peyn die Erlaubnis zur Benutzung des fürstl. Backhauses für die Bedürfnisse seines Gesindes, und es wurde ihm ein Garten vor Wolfenbüttel zur Nutznießung überwiesen.

Im Canzlerhause ging es zu Peyns Zeiten sehr lustig her. Oft sah man hier die vornehme Welt bei fröhlichen Festen versammelt. Selbst der Fürst und sein Bruder verschmähten die Theilnahme nicht und ließen sich vom Canzler „Kostung und Fröhlichkeit“ leisten. Der Frau Canzlerin Stolz war es, Fürsten, Grafen und Prälaten, welche ihre Geschäfte an den Hof führten, gastlich zu bewirthen und so gewissermaßen diesem selbst Concurrenz zu machen. Kost und Bier mußten allerdings des Fürsten Küche und Keller häufig beisteuern.

Nach seiner ersten Bestallung hatte der Canzler Peyn nur die fürstl. Canzlei nach seinem besten Vermögen zu besorgen. Zu seinen Functionen gehörte also vor Allem die Erledigung der herrschaftlichen Correspondenz. Er hatte die Eingänge zur Kenntnis seines Herrn zu bringen und nach dessen Resolutionen die Antworten zu entwerfen oder durch die Mitgesellen entwerfen zu lassen, ferner für Ausfertigung der Urkunden, als Privilegien, Pfandverschreibungen, Lehnbriefe u. a., zu sorgen. Nach dem Brauche der älteren Canzler hat er diese zuerst auch unterschrieben: Ad mandatum principis supradicti Johannes Peyn cancellarius scripsit [1]), oder kürzer: Johann Peyn cancellarius subscripsit, später unterzeichnete sie aber der Herzog eigenhändig. Erledigte Lehen hatte er dem Fürsten anzuzeigen und ihm rechtschaffenen Bericht darüber zu thun, damit bei der Neuverlehnung nicht Rechte dritter Personen verletzt würden. Die Bürger- und Bauernlehen durfte er anstatt des Fürsten selbst verleihen, wie auch die herrschaftlichen Krüge [2]). Er war der Vorgesetzte der Canzleigesellen und

---

[1]) Die längere Unterschrift steht unter dem Schutzbriefe der Stadt Bodenwerder von 1516, die kürzere unter Heinrichs d. Jüngern Confirmation der Privilegien der Prälaten von 1514 (Ribbentrop I, S. 23). — [2]) 1505 verlieh Peyn selbständig unter seinem Petschaft den Krug zu Esbeck.

hatte darauf zu halten, daß von diesen die Registratur ordnungsmäßig geführt, und die ausgefertigten Urkunden in die dazu bestimmten Copialbücher eingetragen wurden.

Die Canzleigesellen erhielten sehr wahrscheinlich außer ihrem Antheil an den Canzleigefällen nur noch Kost, Hofkleidung und Stiefeln, nach längeren treuen Diensten aber auch ein Lehen, ebenso wie der Canzler. Noch ca. 1521 findet sich unter ihnen ein „Pfaffe Wolf“ als Secretär. Dagegen war der Canzleischreiber Johannes Koch, welcher ein Zeitlang bei Heinrichs d. Aelteren Söhnen und dann in dessen Canzlei gedient hatte, ein Laie und er hätte sich also für das ihm 1509 in Anerkennung seiner Dienste in Aussicht gestellte Pfarrlehen einen Vicar halten müssen, wenn der Fürst sein Versprechen einlöste.

Peyn war durch seine Bestallung nur der erste Schreiber und kein Rath, wenn er auch von Anfang an zu Rathsdiensten herangezogen wurde. Die Grundlage seines Dienstverhältnisses ist kein ritterliches Lehen, wie bei den Räthen. Allmälich hat er aber auch seine äußere Stellung der der adelichen Räthe ähnlicher zu gestalten verstanden, und wenn er zuletzt den Unterhalt auf vier Dienstpferde erhält, so genießt er ganz dasselbe Ansehen, wie ein ritterbürtiger Rath. Der einflußreichste Mann ist aber der alte Canzler, Pfarrer Gossel. Ihn findet man bei allen Geschäften von einiger Wichtigkeit an bevorzugter Stelle genannt. Er genießt das volle Vertrauen seines Herrn, stellt Schuldscheine für ihn aus [1]), cassiert seine Gelder ein [2]). Nach ihm ist der Marschall zu nennen, der übrigens als Haupt des Hofpersonals und Richter schon hinreichend beschäftigt war. Endlich wurde Wilke Klenke, Vogt und Pfandinhaber der Harzburg, sehr häufig zum Rathsdienst

[1]) 1505 stellte Gossel auf Befehl des Fürsten dem Herzog von Mekleuburg einen Schuldschein aus „umbe Gebrekes willen siner Gnade Ingesegel“, weil also das fürstl. Siegel nicht zur Stelle war (Herz. Heinrichs Copialbuch). — [2]) 1517 quittierte er dem Rathe zu Braunschweig über 1400 G., die er zu Händen des Herzogs empfangen hatte (Stadtarchiv Braunschweig, nach gütiger Mittheilung des Hrn. Prof. Hänselmann).

einberufen. Also keine Grafen, keine Doctoren! Es ist dasselbe einfache Rathspersonal, wie in den letzten Jahren von Gossels Cancellariat, nur verstärkt durch den neuen Canzler.

Die Gegenstände, über welche diese Männer zu rathen hatten, gehörten natürlich dem gesammten Gebiete der Staatsverwaltung an, von der hohen Politik an bis herunter zur Unterhaltung von Hof und Gebäu. Am meisten beschäftigten sie natürlich die Finanzsachen und besonders das leidige Schuldenwesen. Wenn die löblichen Stände zur Befriedigung der fürstl. Gläubiger eine Landschatzung bewilligt und aufgebracht hatten, war zu erwägen, in welcher Weise die Gelder zu vertheilen waren. Die „Verweisung" der Landschatzung geschah stets im Beisein mehrerer Räthe. Ebenso zog der Fürst zur Abhörung der Rechnungen der Beamten stets seine Räthe und den Canzler zu.

Die Parteisachen oder Canzleihändel [1]), welche auf gütlichem Wege durch Recesse beigelegt, und erst wenn die Güte fehlschlug, zum rechtlichen Austrag gebracht wurden, ließ der Fürst regelmäßig durch delegierte Räthe erledigen und nur noch selten erschien er persönlich dabei. Die Ansetzung der Tagsatzungen [2]) blieb dem Canzler überlassen. Die Termine wurden nicht stets bei der Canzlei in Wolfenbüttel gehalten, sondern häufig begaben sich die Räthe an Ort und Stelle, und, wie die Oertlichkeiten, wechseln auch die Delegierten selbst, denn es sind nicht immer dieselben Räthe bei Hofe anwesend, und für auswärtige Termine traf man die Auswahl wohl auch mit Rücksicht auf die Localität. Fast regelmäßig wird aber der Canzler zugezogen und häufig auch, weil er stets zur Hand war, der Vogt, seltener der Amtmann [3]) zu Wolfen-

---

[1]) Die Handelsbücher der Wolfenbütteler Canzler sind für das 16. Jahrh. zum größten Theil noch erhalten. Das älteste ist das Peyn'sche Buch „C", welches die J. 1504—1512 umfaßt. — [2]) „Tagebücher" — heute würde man sagen „Terminkalender" — der Wolfenbütteler Canzlei sind von 1523 an erhalten. — [3]) Irrungen zwischen einem Bürger zu Braunschweig und dem Dorfe Salzdahlen wegen einer Forderung verglich 1504 Peyn im Beisein des Amtmanns zu Wolfenbüttel; vgl. Peyns Buch C.

büttel. Sind Parteien clerical, so wurden auch Vertreter des geistlichen Elements zugeordnet[1]). Seit 1505 gewinnen die Landstände einen großen Einfluß auf das compromissarische Verfahren. Die Verhandlungen finden nicht selten auf den Landtagen statt[2]), und der Fürst läßt durch seine „deputierten Landstände" und den Canzler in streitigen Sachen „Verhör und Handlung" pflegen[3]).

Die Administrierung der Justiz über den Adel hatte im Braunschweigischen der Landesherr schon früh an den Marschall abgetreten. Die Verordnung Heinrichs d. Aeltern von 1498 bestätigte diese Einrichtung; der Fürst behielt sich aber die oberste Entscheidung vor bei Beschwerden gegen die Urtheile des Marschallsgerichts wie auch der Stadtgerichte und wollte alleiniger Richter sein bei Klagen gegen die Gesammtheit der Ritterschaft und gegen die Städte[4]). Hinsichtlich derjenigen Sachen, in welchen er selbst Partei wäre, hatte er 1505 den Ständen wichtige Zugeständnisse gemacht[5]). Seine Klagen gegen die Stände oder einzelne Glieder derselben wollte er vor den Ständen selbst zum Austrag bringen und umgekehrt vor diesen zu Rechte stehen, wenn Angehörige der Stände gegen ihn Ansprache hätten. Natürlich erschien aber der Herzog nicht persönlich auf dem von den Ständen angesetzten Gerichtstagen als Kläger oder Beklagter, sondern er sandte als „vollmächtige Geschickte" seine Räthe, verstärkt mitunter durch Mitglieder der Stände. In Sachen des Fürsten gegen Hans v. Saldern wegen Ehrenkränkung waren 1506 auf dem neuen

---

[1]) 1506 legt Wilke Klenke in Amelunxborn eine Fehde des Evert Bobert gegen das Stift Minden bei, im Beisein von Abt und Prior des Klosters u. Johann Peyns. — [2]) 1505 auf dem Landtage zu Salzdahlen dingen der Comtur zu Lucklum, Conrad Gossel, Peyn und der Vogt zu Wolfenbüttel Curt v. Wulffen zwischen v. Marenholtz und einem Bürger zu Braunschweig in Schuldsachen (Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 238'). — [3]) 1506 in Sachen zwischen Ludwig v. Veltheim und Hans v. Saldern; vgl. Braunschw. Histor. Händel (eigentlich: „Außführlicher warhaffter historischer Bericht, die Fürstl. Land- und Erbstadt Braunschweig u. s. w. betreffend," 1607) I, S. 40. Die dort abgedruckten Auszüge sind Peyns Handelsbuche „C" entnommen. — [4]) Ribbentrop, S. 13. — [5]) Ribbentrop, S. 20.

Stadthause zu Braunschweig zwei Termine vor den Ständen angesetzt [1]). Als Vertreter des Klägers waren auf dem ersten anwesend: Gossel, Dr. Valentin v. Sundhausen, Wilke Klenke, der Marschall, der Canzler und der Vogt zu Wolfenbüttel, auf dem zweiten: Gossel, der Marschall, Peyn, der Vogt zu Wolfenbüttel und v. Schenck. Wie sehr auch bei solchen Commissionen die übrigen Mitglieder wechseln mochten, der Canzler ist immer dabei zu finden; er ist das stabile Element in dem Rathe des Fürsten.

Die Räthe befanden sich häufig auf Reisen, denn als erstes Verwaltungsprincip galt die Besichtigung auf den Augenschein. Wenn sie dann auf den fürstl. Schlössern abstiegen, um sich und die müden Rößlein zu stärken, hatte der Vogt oder Amtmann für ein kräftiges Mahl und einen guten Trunk zu sorgen. Aber auch die Unterhandlungen der Landesherren unter einander konnten, wenn der schriftliche Weg nicht zum Ziele führte, nur entweder persönlich von den hohen Herren oder durch abgesandte Räthe geführt werden [2]), denn ständige diplomatische Vertreter unterhielt man damals noch nicht. Selbst am Kais. Hofe befand sich kein ständiger Bevollmächtigter, sondern es wurden immer für den einzelnen Fall ein oder mehrere vertraute Räthe dorthin gesandt. Bei Irrungen mit den Nachbarländern pflegte man Tagfahrten der beiderseits bevollmächtigten Räthe zu verabreden, die dann die Sachen mündlich ins Reine brachten. Für alle diese auswärtigen Commissionen wurde natürlich mit Vorliebe der Canzler ausgewählt, weil er am besten Bescheid wußte und man ihn immer zur Hand hatte.

Es kommt hinzu, daß wenn der Herzog verritt, er stets einen Theil seiner Räthe, vor allem aber den Canzler mit sich führte, und nicht bloß auf politischen Reisen, sondern auch auf seinen Heereszügen. Bereits 1504 nahm Peyn an einem solchen im Gefolge seines Herrn Theil, als dieser dem Landgrafen zu Hessen bei dem Raubzuge in die Pfalz zugezogen

---

[1]) Vgl. Braunschw. Historische Händel I, S. 39. — [2]) Vgl. Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts II, S. 1.

war. Mit anderen Räthen besuchte er einen Landtag in Hessen in Sachen der Landgräfin Anna, der Schwester Heinrichs des Aeltern. Er war dessen Gefährte auf seinem letzten Kriegszuge nach Friesland und, nachdem der Fürst gefallen war, geleitete er den neuen Herrn in die Heimath zurück (1514). Für diesen ritt er 1515/6 [1]) mit Friedrich Trott nach Schwaben und bald darauf war er in fürstl. Geschäften auf einem Tage zu Quedlinburg. Beim Ausbruch der Hildesheimschen Fehde 1519 zog er wacker mit in den Streit, aber die Schlacht bei Soltau setzte seinen Kriegsthaten ein Ziel. Er gerieth mit Herzog Erich und einem großen Theile der Ritterschaft in die Kriegsgefangenschaft des Lüneburgers [2]) und büßte die ganze Habe ein, welche er auf einem Wagen mit ins Feld geführt hatte. Seine Armzeuge und Kniekoppen, das Schwert und der Säbel, auf welchem 9 Loth Silbers waren, zwei Sattelzeuge, ein Rabanischer Rock wurden die Beute der Feinde, und was das Aergerlichste war, sogar Deckbett, Bettlaken, Pfühl, Hauptkissen und eine Schalmiendecke (!), das ganze warme Bettzeug, welches er vorsorglich mitgenomen hatte, um nach des Kampfes Hitze seine müden Glieder zu stärken, fiel in ihre Hände und erquickte jetzt solche, für die es nicht bestimmt war. Der Herzog zu Lüneburg stellte ihm frei, entweder 1000 G. Schatzung zu zahlen oder sich in seinem Dienste loszudienen. Letzteres wäre natürlich seinem eigenen Herrn sehr unangenehm gewesen, und so zahlte dieser die Ranzion, wozu er übrigens rechtlich verpflichtet war. Bald darauf fertigte er Gossel und Peyn an die Kurfürsten zu Brandenburg, Mainz und Sachsen ab, um jene für des unglücklichen Herz. Erichs Sache zu gewinnen, und verritt selbst mit Peyn 1521 auf den Reichstag zu Worms. Beim erneuten Ausbruch der Fehde nach der Aechtung des Bischofs finden wir 1522 Peyn abermals im Felde. Er ist im Ge=

---

[1]) Die Nachricht entnehme ich dem Kammerregister von diesem Jahre. Peyn behauptete später, 1518 mit Trott wegen der Heirathsgelder des Herzogs in Würtemberg gewesen zu sein. — [2]) Vgl. Asche v. Heimburgs Geschichte der Stiftsfehde bei Lüntzel, Die Stiftsfehde, S. 48.

folge des Herzogs, als dieser das Gericht Winzenburg ausbrannte, und später bei der Belagerung von Peine. Dort verlassen sie beide das Heer und begeben sich zum Könige von Dänemark, um neues Geld zur Besoldung der Truppen aufzubringen [1]). Zuletzt wohnte Peyn den Friedensverhandlungen mit Hildesheim 1523 zu Quedlinburg bei.

So ist der Canzler während seines Dienstes häufig unterwegs gewesen, und die Pferde, welche ihm der Fürst unterhielt, haben nicht müßig im Stalle gestanden. Berücksichtigt man aber, daß alle diese Reisen nicht etwa zu Wagen, sondern im Sattel zurückgelegt wurden, so erhält man einen Begriff von den Strapazen, denen damals ein Canzler ausgesetzt war. Häufig erkrankte Peyn auf seinen Reisen. In der Pfalz wurde er von einer schweren Krankheit befallen, die ihn fünf Vierteljahre vom Dienste abhielt. Nach seiner Rückkehr aus Friesland lag er 18 Wochen am Fieber darnieder. Auch Unglücksfälle blieben nicht aus. Auf der Reise nach Worms verletzte er sich vor Marburg durch einen unglücklichen Fall einen Arm und bei Winzenburg zerfiel er sich ein Bein. Für alle diese Schäden, die sich die fürstl. Diener im Dienste zuzogen, hatte der Fürst aufzukommen. Er hatte nicht allein die Kurkosten zu tragen, sondern auch die Zehrung während der Krankheit zu bezahlen. Natürlich war es aber die Pflicht der Patienten, wenn irgend möglich, sich an den Hof zu begeben zur Vermeidung unnöthiger Unterhaltungskosten.

Eine außerordentliche Vermehrung der gewöhnlichen Regierungsgeschäfte trat ein bei einem Regierungswechsel. Mit dem Tode eines Fürsten wurden nicht allein die Eide der Diener, sondern auch die der Unterthanen und Lehnsleute null und nichtig. Die erste Sorge des neuen Herrn mußte es sein, diese Bande wieder anzuknüpfen und zugleich Besitz zu ergreifen von dem ererbten Lande. Bei der Vereidigung der fürstl. Diener nach Heinrichs d. Aeltern Tode 1514 hatte nicht Peyn, sondern der alte Canzler Gossel den Eid gestabt. Bei der Einnahme der Huldigung und der Besitzergreifung des Landes werden außer

[1]) Lüntzel a. a. O., S. 99.

diesen beiden noch andere Räthe mitgewirkt haben. Man mußte dazu von Gericht zu Gericht und von Stadt zu Stadt reisen, um Land und Leute dem neuen Herrn verwandt zu machen. Die Neu-Verlehnung der adelichen Lehen mußte der Herzog selbst vornehmen; aber die erledigten Bürger- und Bauernlehen ließ er nach seines Vaters Tode durch die Räthe verlehnen. Zu diesem Zwecke begaben sich Cord v. Wulffen, der Vogt zu Wolfenbüttel, und der Canzler nach Braunschweig, um daselbst die Bürger zu belehnen. Die anderen Bürger und Bauern zu Helmstedt, Schöningen, in der Herrschaft Homburg und im Lande zu Göttingen wurden durch Gossel und Peyn belehnt.

Die Geschäftskenntnis des Canzlers und seine häufigere Anwesenheit am Hofe bewirkten es, daß der Fürst oft mit ihm allein Regierungsangelegenheiten berieth, daß er ihn häufiger als den anderen Räthen Commissionen übertrug und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse ihm fast allein überließ. Wer hätte sich auch sonst darum bekümmert? Die Aufbringung der Kosten für Haushalt und Gebäu, für die Frankfurter Messe, auf der man u. a. das Tuch für die Hofkleidung zu kaufen pflegte, für die Umschläge mit den Gläubigern und theilweise sogar für die Kriege war seine Sorge, und er behauptet, daß er zu Zeiten für den Fürst gebettelt habe, als ob er „mit einem Napfe" vor der Kirche gesessen, wie er es in seinen eigenen Sachen, obwohl er arm, nicht wollte gethan haben. Die Unzufriedenheit der Bediensteten, welche wegen Nichtbezahlung ihres Soldes oft unnütze Worte machten, kränkte ihn am meisten, und es ist sehr erklärlich, daß er auch ohne eine Verpflichtung dazu zu haben, auf ihre Befriedigung bedacht war. In vielen Fällen hatte er sich für den Fürsten als Selbstschuldner verschrieben, und da dieser nicht bezahlte, wurde er zur Leistung aufgefordert. Häufig hatte er ihm Pferde geliehen, wenn Hofgesinde abgefertigt werden sollte, und der Marstall leer war. Mangelte es dem Fürsten an Bier, so schickte er zu seinem Canzler: 1523 hatte dieser aus seinem Keller 1 Faß Braunschweigisch und $1/2$ Faß Goslarisch Bier auf das Schloß geliehen.

Obwohl der Canzler Peyn ursprünglich gar nicht einmal die Eigenschaft eines Rathes besaß, ruhte doch thatsächlich fast die ganze Last der Landesverwaltung auf ihm, und daneben wurde es noch seinem Scharfsinn überlassen, wie er sich die materiellen Mittel zur Bewältigung seiner schweren Aufgabe wohl verschaffen möchte.

Das Recht, herrschaftliche Gefälle zu erheben, hatte er nur, wenn ihn ein Specialbefehl des Fürsten dazu ermächtigte. Allerdings wurde regelmäßig die Lehnwaare an ihn abgeliefert von den Bürger- und Bauernlehen, welche er anstatt des Fürsten zu verlehnen pflegte; die Höhe derselbe richtete sich nach der Größe der Lehen, und zwar war der Satz für eine Hufe Landes fest normirt. Eigentlich hätte er aber diese Gelder sogleich dem Fürsten einhändigen sollen. Ueber die Einnahmen und Ausgaben bei Hofe wurde ein Kammerregister gehalten und jährlich Rechnung gelegt. An den betreffenden Beamten mußte sich Peyn wenden, wenn er für Regierungszwecke Geld brauchte. Da aber eine richtige Kammerkasse nicht existierte, und man, so zu sagen, von der Hand in den Mund und zum großen Theil auf Pump lebte, so sah sich der Canzler sehr häufig genöthigt, auf eigene Hand die Mittel zusammenzubringen, welche er zur Ausführung der ihm übertragenen und nicht übertragenen Arbeiten bedurfte. Die Aemter und Zölle waren theils verpfändet, theils durch Hypotheken und dauernde Zahlungsverpflichtungen, wie Beamtenbesoldungen, welche damals regelmäßig direct auf sie angewiesen wurden, so überlastet, daß sie nur noch geringe Erträge lieferten, und diese wurden in der Regel in die Kammer abgeliefert. Gingen aber zufällig solche Gelder bei Peyn ein, dann mußte er zugreifen. Sonst reiste er im Lande herum, um Vorschüsse zu erhalten. Bisweilen ließen sich die Hütteherren in Goslar rühren und gaben ihm solche auf die Kohlen- und Holzzinsen, damit wenigstens das Geld für die Frankfurter Messe zusammenkam.

In gewissen Zwischenräumen wandte sich der Fürst in seiner Geldnoth an die getreuen Landstände, welche zur Bewilligung von Landbeden verpflichtet waren für Herfahrt,

Ausstattung der Prinzessinnen und Lösung ihres Herrn aus der Gefangenschaft, aber auch dessen Schulden decken halfen, wenn die Erträge des Kammergutes dazu nicht ausreichten. In der älteren Zeit überließen sie im Allgemeinen sowohl die Erhebung der Steuern als ihre Verwendung ganz dem Landesherrn, ohne sich eine Controle vorzubehalten. Als aber 1505 Heinrich d. Aeltere mit schweren Forderungen an sie herantrat, sicherten sie sich in dieser Hinsicht ganz entschieden ihre Rechte und griffen sogar in die des Fürsten über, indem sie die Verpfändung des Kammergutes von ihrer Genehmigung abhängig machten [1]). Ein zu ernennender Rentmeister sollte jetzt die Schatzung von den Ständen einnehmen, die einkommenden Gelder mit einer vom Fürsten ihm zugeordneten Commission von 6 Mitgliedern der Stände verrechnen und in die schwersten Schulden thun. Rentmeister wurde damals ein Deputierter der Stadt Braunschweig, Er Johann Eberhusen Dr. Vor der ständischen Commission im Beisein Gossels, Wilke Klenkes und des Canzlers sind von 1505 bis mindestens 1509 die Handlungen mit den fürstl. Gläubigern wegen Befriedigung aus der Schatzung gepflogen worden. Später haben die Stände, vielleicht in Folge ihrer Indifferenz, den gewonnenen Einfluß wieder verloren, und am Schlusse von Peyns Cancellariat finden wir wieder die alte Unordnung. Das landschaftliche Steuerwesen ist ganz der Willkür des Fürsten und seiner Beamten Preis gegeben. Der Rentmeister ist fürstlicher Diener und verpflichtet dem Fürsten von der Renterei Rechnung zu legen. Ueber die Verwendung der Steuern bestimmt der Fürst unter Zuziehung etlicher Räthe; die Vereinnahmung und Verausgabung derselben besorgt aber der Canzler in Gemeinschaft mit dem Rentmeister und noch öfter ganz allein.

Die in den Jahren 1517—1522 dem Herzog bewilligten 7 Landschatzungen waren zum größten Theil durch Peyns Hände gegangen. Der Fürst war während dieser Zeit viel außer Landes, und so blieb dem Canzler überlassen, die Gelder

---

1) Ribbentrop I, S. 19.

nach den gefaßten Beschlüssen zu verwenden. Indessen war doch auch der Rentmeister dabei betheiligt. So hatte 1519 der Rentmeister Johannes Vogel in Peyns Gegenwart den Schatz im Gebirgsgebiete der Elm eingesammelt und auch selbst wiederum ausgegeben. Zur Ausführung von Commissionen wurden die Beamten nicht selten direct auf den unerhobenen Schatz verwiesen. Am Anfang der Hildesheimischen Fehde ersuchte der Fürst den Canzler, Proviant und was sonst zum Kriege nöthig in Braunschweig, Helmstedt u. s. w. aus der Landschatzung anzuschaffen. Peyn beauftragte damit den Amtmann Heinrich Reise und Küchenschreiber Rapp, beide in Wolfenbüttel, und diese nahmen nun eine ziemliche Summe des Landschatzes auf und verausgabten sie auch.

Ueberhaupt wurden Vogt und Amtmann zu Wolfenbüttel öfter zu Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung herangezogen, weshalb ihnen auch Geld aus den Steuern angewiesen werden mußte. Den unverwiesenen Landschatz erhielten sie 1520 beide, 1522 der Amtmann allein, damals ein Vetter des Canzlers, Johann Peyn der jüngere. Im übrigen aber pflegte die übrig gebliebenen Reste der Canzler selbst zu verausgaben.

Alljährlich mußten große Summen für die Umschläge mit den Gläubigern geborgt werden. Der Herzog ordnete selbst an, wo die Summen aufgebracht und wohin sie gegeben werden sollten. Da sein Credit nicht der beste war, war die Beschaffung des Geldes nicht leicht. Verschuldete Fürsten mußten den Gläubigern außer hohen Zinsen oft noch ein Amt, Unterhalt und jährliches Dienstgeld verschreiben. Wenn Canzler Peyn am Schlusse seiner amtlichen Thätigkeit sich rühmen konnte, daß Herzog Heinrich durch seine Vermittelung den Gläubigern nur die Zinsen habe bezahlen dürfen, so war dies allerdings ein großes Lob seiner Geschicklichkeit und Uneigennützigkeit. Im Ganzen hatte er von 1514—1523 für den Herzog 40 000 G. geborgt. Zu Behuf der Umschläge hatte Peyn 1519 6650 G., 1521 18 261 G. verausgabt. Zu demselben Zwecke hatte aber auch der Rentmeister Gelder in Empfang genommen, von denen der Canzler nichts wußte.

Große Kosten veranlaßte die Hildesheimische Fehde. Allein Peyn hatte 1521 für diesen Zweck 9502 G. verhandelt. Was er außerdem mit seinem Vetter, dem Amtmann, an Victualien u. a. zu Braunschweig und sonst auf Borg entnommen hatte, belief sich auf über 5500 G. Hiervon war ein Theil noch 1525 nicht bezahlt zum Schaden der beiden Bürgen. Diese Lieferungen hatte der Amtmann in Rechnung genommen. Außerdem hatte Rentmeister Andreas Meier Gelder zu Behuf des Krieges eingenommen und verausgabt. Ueber dessen Register war der Canzler nicht unterrichtet, wie er überhaupt über alle Gelder, die er nicht selbst in Rechnung genommen hatte, keine Auskunft zu geben vermochte.

Im Ganzen hatte Peyn in den letzten 6 Jahren die stattliche Summe von 70 654 G. verausgabt, darunter allein 61 913 G. für die Umschläge und den Krieg, das übrige für gemeine Ausgaben, Gebäu, Tagleistungen, Zinsen, Pferde, Pulver, Salpeter, Victualien u. a. Eingehende Gelder verwahrte er bis zu ihrer Verwendung in seinem Hause. Wenn er nun aber verreist war? Als 1521 Peyn eine sehr große Summe aufgebracht hatte und im Begriff stand, sich wieder zum Fürsten nach Worms zu begeben, schrieb ihm dieser, er solle das Geld nur in seinem Hause in Wolfenbüttel belassen bis auf weiteren Bescheid. Es blieb also inzwischen unter der Obhut der Frau Canzlerin, welche in Kassensachen gar nicht unerfahren war. War ihr Gemahl mit anderen Geschäften beladen, so cassierte sie die Gelder ein, welche hernach der dafür verantwortliche Gemahl in seinen Gewahrsam nahm. Wenn er plötzlich abreisen mußte, instruierte er vorher die Frau, von welchen Orten und in welcher Höhe Gelder eingehen würden. Sie nahm dann diese in Gegenwart eines fürstl. Schreibers auf und verwahrte sie bis zur Rückkehr des Mannes oder verwandte sie zu den Zwecken, für welche sie bestimmt waren.

Aber gewiß hatte sich der Herzog bei dieser ziemlich naiven Finanzverwaltung durch ein strenges Controlsystem vor Verlusten geschützt. Geradezu erstaunlich ist es, daß hier wie bei den Aemtern die einzige Controle darin bestand, daß der

Fürst von Zeit zu Zeit und noch dazu sehr unregelmäßig, die Rechnungen seiner Diener abhörte. Peyn hatte das letzte Mal 1517 30./1. in Gegenwart des Herzogs, Gossels und Wilke Klenkes auf der Canzlei zu Wolfenbüttel ein Register berechnet über die Verwendung der als Lehnwaare eingekommenen Gelder. Seitdem war es nie mehr zu einer Rechnungslegung gekommen. Als der Fürst zu Pfingsten 1519 vor Meinersen [1]) lag, ist er mit Peyn einmal nach Wolfenbüttel geritten. Des andern Tags, kurz vor der Rückkehr in das Lager, ließ er den Canzler auf die Canzlei fordern, und fragte ihn in Gegenwart Gossels, was von der bewilligten Landschatzung noch unbezahlt wäre. Peyn entgegnete, daß das nicht viel wäre; er wolle dem Fürsten darüber ein Verzeichnis machen. Weil aber dieser sogleich wieder aufbrach, kam es nicht dazu. Peyn nahm sich indessen das Register mit in das Lager, um seinen Herrn zu unterrichten, wenn es diesem belieben würde. Der Fürst fragte aber nicht weiter darnach, und in der Schlacht bei Soltau gerieth das Register mit den andern Scripturen, die sich auf Peyns Wagen befanden, in die Hände der Lüneburger und wurde in die Canzlei zu Celle gebracht.

In den folgenden unruhigen Zeiten vergaß der Fürst ganz, daß sein Canzler überhaupt Gelder verwaltete. Niemals wieder erhielt letzterer eine Aufforderung, Rechnung zu legen. Diese Vertrauensseligkeit war geradezu unheimlich, und Peyn selbst wagte es nun, den Fürsten an seine Pflicht zu erinnern. Als dieser einige Amtsrechnungen 1522 in seinem und etlicher Räthe Beisein abhörte, zeigte er ihm an, daß er ebenfalls eine Rechnung zu legen schuldig sei. Der Fürst erwiderte ganz überrascht, was er denn zu berechnen hätte. Bei dieser Frage war es dem Canzler schwer seinen Gleichmuth zu bewahren: „Ob S. F. G. darnach frage", entgegnete Peyn, „denn ich habe mit Umschlägen und anderm, was ich von wegen S. F. G. verhandelt, meines Wissens über die 40 oder 50 000 G. zu berechnen". Herzog Heinrich hatte aber wiederum keine Zeit: „Wenn er dazu kommen möge", war seine Antwort

[1]) Vgl. Lüntzel, Die Stiftsfehde, S. 42.

„so wolle er dieselben Rechnungen auch hören.“ Es verging wiederum ein Jahr, ohne daß in dieser Sache etwas geschah. Als 1523 der Fürst einmal mit Peyn verritt, sagte er ihm u. a., er wäre geneigt, in der nächsten Woche die Staufenburgsche Amtsrechnung vom dortigen Schreiber und der Renterei Rechenschaft vom Rentmeister zu hören; alsdann solle auch seine Rechnung daran kommen. Bald darauf fiel Peyn in Ungnade.

Mit der großen Verantwortlichkeit, welche auf dem Canzler lastete, stand im hellen Contrast die geringe Amtsgewalt, welche er besaß. Gebot und Verbot hatte er allein über seine Canzleigesellen. Aus eigener Machtvollkommenheit durfte er nicht einmal dem Hof- und Hausgesinde in Wolfenbüttel Befehle ertheilen, wenn auch hier eine strenge Aufsicht gewiß recht nöthig gewesen wäre. Nur auf des Fürsten spezielle Ermächtigung konnte er den Dienern in den Aemtern Weisungen geben; geschah dies schriftlich, so mußte hervorgehoben werden, daß der Befehl im Auftrage des gnädigen Herrn erfolgte. Etwas anderes war es natürlich, wenn der Fürst außer Landes ging. Dann mußte er in Wolfenbüttel zu seiner Stellvertretung eine ordentliche Regierung aus seinen Räthen und dem Canzler verordnen. Ihre Bezeichnung „Innehüter zu Wolfenbüttel“ zeigt schon, daß ihre Hauptpflicht die Beschützung von Land und Leuten in der Abwesenheit des Herrn war. Sie waren zu diesem Zwecke mit großer Machtvollkommenheit ausgerüstet. Hatten sie doch sogar das Recht, die Landschaft schriftlich und mit dem Glockenschlag zu Roß und zu Fuß aufzubieten.

Für die große Arbeitskraft bezog Peyn anfangs einen sehr geringen Gehalt. Es war ihm aber in seiner Bestallung die Anwartschaft auf ein erledigtes Lehen ertheilt worden. In seiner Stellung wurde es ihm leicht, zur rechten Zeit auf die Erfüllung des Versprechens zu dringen und noch manche andere Lehen an sich zu bringen, die ihm nicht versprochen waren. Von den beiden Herren, denen er diente, hat sich vorzüglich Heinrich der Aeltere gegen ihn gnädig gezeigt.

Die weltliche Propstei zu Oelsburg war schon seit langer

Zeit als Lehen in der Familie v. Honroth [1]). Diese behauptete, sie zu Erbmannlehen zu besitzen, und ließ sie regelmäßig mit ihren anderen Lehen beim Herzog sinnen. Als dies auch während Peyns Amtszeit geschah, erkundete dieser aus den Lehenbüchern, daß die Propstei früher die Geschlechter v. Uetze, v. Gudenstedt, v. Bothmer und v. Bartensleben innegehabt hatten, ehe sie an Bertold v. Honroth gekommen war. Da nicht anzunehmen war, daß diese Familien, wenn sie Erbmannlehen gewesen wäre, sie sich hätten entwinden lassen, so schloß er weiter, daß sie vielmehr von den Fürsten als ein Amt verliehen worden sei. Ein Amt aber durfte nur der Inhaber die Zeit seines Lebens gebrauchen. Peyn schilderte dem Fürsten, wie es seiner Herrlichkeit Abbruch thuen würde, wenn er die Propstei abermals einem v. Honroth überlasse, und ließ zugleich durchblicken, daß er selbst die Belehnung nicht ungern sehen würde. Als nun v. Honroth kam, um sich seine Lehnbriefe zu holen, ließ ihm Heinrich d. Aeltere anzeigen, daß er geneigt sei, ihn mit den anderen fürstlichen Lehngütern zu belehnen, aber die Propstei habe er aus bestimmten Gründen einem anderen gelehnt. v. Honroth gab sich vorläufig zufrieden und nahm die anderen Lehen in Empfang, aber beim Regierungsantritt Heinrichs des Jüngeren machte er einen neuen Versuch, die Propstei wieder an sich zu bringen. Der Canzler wußte indessen auch seinen neuen Herrn von den Nachtheilen zu überzeugen, die dem Fürstenthum durch diese Belehnung erwachsen würden. Zugleich unterzog er die Lehnstücke in dem v. Honroth'schen Lehnbriefe einer nochmaligen Prüfung. Er glaubte dabei noch mehrere andere Unrichtigkeiten zu bemerken und händigte deshalb die Briefe nicht aus, bis die Sache untersucht sei. Tage wurden angesetzt, führten aber zu keinem Ziele, so daß der Streit unvertragen blieb. Offenbar lag auch dem Canzler nichts an der Beilegung. So blieb er im Besitze der Propstei, hatte aber mit ihr einen erbitterten Feind in dem v. Honroth gewonnen.

Von Heinrich dem Aelteren erhielt Peyn noch zu Lehen

---

[1]) Hassel und Bege, Beschreibung von Wolfenbüttel I, S. 441.

1 Hof mit 4 Hufen im Dorfe Hehlen, zu Erblehen 13 halbe Hufen im Gericht Lauenstein, 1 Sattelhof zu Wallensen, 3 Hufen, 7 Kothöfe sammt dem Grase zu Gr. Wedderstedt im Stift Halberstadt und 4 Hufen und 2 Kothöfe, welche der Fürst vom Abte zu Werden zu Lehen trug. Heinrich d. Jüngere hatte ihm, wie wir sahen, einen Theil seines Diensteinkommens 1520 in Lehngütern gegeben. Außerdem erhielt er, als der Fürst in Gent die Acht wider das Stift Hildesheim durchgesetzt hatte, auf seinen Bericht etliche Lehen Hildesheimscher Bürger im Braunschw. Gerichte Lichtenberg. Geschickt hatte der Canzler die Situation zu seinem Vortheil ausgebeutet, aber nicht lange durfte er sich des neuen Besitzes erfreuen. Bei dem Friedensschlusse mit Hildesheim wurde 1523 zu Quedlinburg bestimmt, daß den Hildesheimschen Bürgern alle Güter, die sie vor dem Kriege zu Lehen, Erbe oder Pfandschaft gehabt, wieder zugestellt werden sollten [1]. In Folge dessen mußte auch der Canzler, der, wie wir sahen, bei den Verhandlungen selbst zugegen gewesen war, die Lehngüter herausgeben.

Andere Güter hatte Peyn durch Kauf erworben. Schon oben war von seinem Hofe in Thiede die Rede. Diesen hatte er zusammen mit einem wüsten Hofe zu Wierthe 1523 für 400 G. an den Fürsten verkauft. Zwei Schäfereien zu Sickte und Hötzum, die fürstl. Eigen und Erbe waren, erwarb er — ob mit fürstl. Consens, bleibt unentschieden — 1522 von Ludelev v. Honroth mit der Verpflichtung, diesem Gebäu und anderes zu vergüten.

Als Zufluchtsstätte für sein Alter erbaute er sich mit Genehmigung des Fürsten ein Haus auf der Freiheit zu Königslutter. Etliches Bauholz dazu schenkte ihm der Herzog, der selbst ein reges Interesse an dem Baue nahm. Als er 1521 im Kloster abstieg, besichtigte er denselben und rieth dem Canzler, wie er zu vollenden sei. Den fürstl. Geschäften war dieser Bau nicht gerade förderlich, denn es ist sehr glaublich, daß sich damals der Canzler mehr zu Lutter als in der fürstl. Canzlei zu Wolfenbüttel aufgehalten hat.

[1] Küntzel, Stiftsfehde, S. 110.

## § 5. Der Peyn'sche Prozeß (1523—1526).

Die Möglichkeit, daß Mißverständnisse das gute Verhältnis zwischen Herzog Heinrich und seinem Canzler trüben könnten, hatten beide einmal bei einem Aufenthalte in Cöln in Herzog Georgs Hofe bedacht und bei dieser Gelegenheit ausgemacht, daß sie sich gegenseitig ihre Beschwerden freimüthig bekennen wollten. Diese Unterredung scheint dem Herzog aus dem Gedächtnis gekommen zu sein, denn er ließ am 15. Juni 1523, kurz nach der Rückkehr aus Quedlinburg, Peyn in dessen Hause in Königslutter gefänglich verstricken und seine Register und Papiere beschlagnahmen. Der Arrestant mußte am 31./7. seinem Herrn geloben und schwören, sich nicht weiter von seinem Hause zu entfernen, als bis zur Kirche und dem Klosterhofe in Königslutter, und stets gewärtig zu sein, wenn er zur Rechenschaft gefordert werden würde [1]). Schon am 17. August ernannte der Herzog einen neuen Canzler.

Noch schlimmer als Peyn erging es seiner Frau. Sie wurde nicht bloß verhaftet und auf das Schloß in Schöningen geführt, wo man ihr alle Werthsachen abnahm, sondern auch einem peinlichen Verhöre unterworfen und unter den jämmerlichsten Qualen zu Geständnissen gezwungen, die man ganz geheim hielt. Erst am 11./9. wurde sie auf die Bürgschaft ihres Mannes, Schwagers und Johann Peyns des Jüngern aus der Haft entlassen, unter der Bedingung, daß sie sich im Kloster zu Lutter aufhalte, nur um Peyns Haushaltung kümmere und sich nicht unterstehe, die fürstl. Unterthanen zu schatzen und zu bedrängen oder sich gar in die Regierung oder Verwaltung zu mischen. Die arme gelähmte Frau hat ihr Versprechen gehalten. Vor ihrer Freilassung war ihr ein Eid abgenommen worden, daß sie alles, worauf sie in der Haft gefragt und angesprochen sei, bis in ihre Sterbegrube verschwiegen bei sich behalte [2]).

---

[1]) Die Verbürgung Johann Peyns d. Aeltern steht im Wolfenbütteler Copialbuch II, 10a. Bürgen waren Stephan Peyn und dessen Sohn Johann Peyn d. Jüngere. — [2]) Bürgezug Johann Peyns d. Aeltern für seine Hauswirthin Katharina im eben genannten Copialbuch.

Jetzt fand der Fürst die Zeit, seinem früheren Canzler die Rechnung abzunehmen. Da seit 6 Jahren keine Abrechnung mehr erfolgt war, wäre es für Peyn, selbst als er noch im Amte war, eine schwierige und zeitraubende Arbeit gewesen, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen und seine Register abzuschließen; in der Haft, seiner Register und Papiere beraubt, war es ihm ganz unmöglich, über die Verwendung der vereinnahmten Gelder erschöpfende Auskunft zu geben. Obwohl er darauf aufmerksam machte, daß die beschlagnahmten Register nicht abgeschlossen seien, wurden ihm diese doch erst bei der Rechnungslegung selbst vorgelegt. Am 20./11. 1523 wurde er auf das Schloß zu Schöningen vor den Fürsten und die verordneten Räthe geladen. Von seinen Registern waren besonders wichtig drei. In dem einem, dem Manual, wie er es nannte, glaubte man große Verdächtigkeit zu finden. Trotzdem händigte man es ihm, ebenso wie das zweite, aus. Es war offenbar die Quelle der beiden andern, und doch behielt der Fürst sich lieber das dritte, welches, wie er behauptete, von des Canzlers eigener Hand abgeschlossen war.

Die Buchführung Peyns war gewiß nicht musterhaft. Alle Einnahmen und Ausgaben waren in eins gezogen und selbst von Jahren und Tagen war wenig Unterschied gemacht. Die klugen Räthe mußten gestehen, daß sie nicht ersehen könnten, ob und an welchem Ende der Fürst beschwert sei, und als dann dieser selbst die Rechenschaft durchsah, vermochte er ebensowenig zu erkunden, wo seines Nachtheils und Schadens, oder ob Peyn aufrichtig und redlich mit dem Seinigen umgegangen sei. Die Ausgaben übertrafen die Einnahmen um 319 G., aber Peyn hatte sich gegen die Räthe seine Vorbehalte gemacht, weil die Rechnungen nicht abgeschlossen seien.

Der Fürst hatte zuerst selbst, dann durch etliche seiner Räthe Peyn die Gnade anbieten lassen. Noch bei der Rechnungslegung ließ er ihm durch die Räthe mittheilen, daß er um seines Leibs oder Guts willen ihn nicht bestrickt habe und auch seine Ehre, soviel immer möglich, schonen wolle. Die schnöde Behandlung nach 20jährigen Diensten hatte aber den

Canzler gereizt. Er ließ seinem Herrn sagen, er wolle ihm antworten, es gelte Leib oder Gut.

Heinrich der Aeltere hatte sich, wie wir sahen, 1505 gegen die Stände verpflichtet, seine Klagen gegen Mitglieder derselben vor den anderen unparteiischen Prälaten, Rittern und Städten zum Austrag zu bringen [1]). Durch seine Lehngüter gehörte Peyn zu der Braunschweigischen Ritterschaft. Zur Verhörung der Gebrechen zwischen ihm und dem Herzog wählte die Landschaft auf einem Landtage in Salzdahlen einen Ausschuß, und der Herzog setzte vor diesem einen Termin auf den 19./7. 1524, früh 8 Uhr im Dorfe Salzdahlen an, forderte auch die Mitglieder schriftlich auf, pünktlich zur Stelle zu sein. Auf diesem Tage wurde die Anklage des Herzogs dem Ausschusse zugestellt, und dieser übergab sie dann dem Angeklagten, daß er seine Bedenken darauf mittheile. Es wurde nun ein neuer Tag angesetzt, aber weder an diesem, noch an zwei anderen kam die Verantwortung Peyns vor. Dieser wurde endlich für den 27./6. 1525 wiederum nach Salzdahlen beschieden. Erst jetzt, fast ein ganzes Jahr nach dem ersten Termine, konnte er den landschaftlichen Verordneten seine Antwort auf die Klage des Fürsten vorlegen. Er bestritt darin die Rechtmäßigkeit des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens. Es sei kein gütlicher noch rechtlicher Handel, da der Fürst als Partei den Verordneten von der Landschaft seine Weisungen ertheile, wie sie die Sachen rechtfertigen sollten. Auch verstoße das Verfahren gegen den Rechtsgrundsatz, daß Jeder, der zu Rechte steht, frei, ledig und los sein und unerkannt des Rechten an seinen Gütern nicht beschwert werden solle. Wenn er gleichwohl auf die Zusprache des Fürsten antwortet, so will er sich doch für den Fall, daß die Sache zu rechtlicher Entscheidung komme, seine Vorbehalte gemacht haben.

Die Einrede, welche Herz. Heinrich auf Peyns Antwort vor den Verordneten zu Salzdahlen am 20./12. 1525 einlegte, ist arm an sachlichen Gründen, strotzt dagegen von brutalen Grobheiten. Als ein löblicher, gehorsamer Fürst des Heil.

---

[1]) Ribbentrop I, S. 20.

Reichs sei er nicht verpflichtet, gegen einen, der ihm in Stamm, Namen, Herkommen und Stande nicht ebenbürtig, zu Rechte zu stehen, einzulegen oder zu disputieren, brauche vielmehr nur seine vollmächtigen Procuratoren gegen diesen zu stellen. Wenn er sich dennoch gedemüthigt habe, in den Irrungen mit Peyn vor seiner Landschaft oder deren Verordneten Verhörung, Verhandlung und Rechts zu gewärtigen, zu thun und zu nehmen, so sei es nur wegen der Verpflichtung geschehen, die sein Vater 1505 gegen die Landschaft eingegangen war. An diesen Revers war er zweifellos ebenso wie der ältere Heinrich gebunden, nachdem er 1514 den Ständen ihre sämmtlichen Privilegien bestätigt hatte [1]), und eine besondere Gnade von ihm war es nicht, wenn er seine Händel mit Peyn vor der Landschaft zum Austrag brachte.

Die Anklage gegen den Canzler stand auf sehr schwachen Füßen. Am gravirendsten mochten noch die Ausstellungen gegen seine Finanzverwaltung erscheinen. Der Fürst warf ihm vor, Gelder ohne seinen Befehl eingenommen und von den Amtleuten gefordert, auch davon in den letzten 6 Jahren keine Rechenschaft gethan zu haben, ferner nicht alle Einnahmen in die Register eingetragen, also unterschlagen zu haben. Dagegen wandte Peyn mit Recht ein, daß er die Unterhaltung des fürstl. Hofes und Gebäues, die Ausführung der Rathschläge und die Einkäufe auf der Frankfurter Messe ohne Geld nicht habe besorgen können, und er behauptete, daß er auch des Fürsten Ermächtigung gehabt habe, Kammergelder dazu zu erheben. Jedenfalls konnte diesem nicht unbekannt sein, daß es geschah, da alljährlich die Amtleute in seiner Gegenwart abrechneten, und wenn in dem Gebahren Peyns ein Unrecht lag, wäre in den 6 Jahren Gelegenheit genug gewesen, es zu monieren. Rechenschaft zu legen hatte sich Peyn nicht geweigert, sondern er war dazu nicht aufgefordert worden. Das Fehlen einiger Posten in den Einnahmen erklärte er daraus, daß seine Rechnungen nicht abgeschlossen seien, und schon bei der Rechnungslegung in Schöningen hatte er einige

[1]) Ribbentrop I, S. 23.

Summen nachträglich angemeldet. Der Fürst vermißte in der Rechnung hauptsächlich Gelder, welche der Amtmann von Seesen, Gottschalk Sperber, an Peyn abgeführt hatte. Die Controle war hier mittelst der Amtsregister Sperbers geübt worden. Es konnte aber dabei leicht ein Irrthum untergelaufen sein, indem der Amtmann die Posten einzeln nach den Einnahmequellen gebucht hatte, während Peyn das Geld summarisch, wie er es auf einmal empfing, in seine Register eintrug, und dann auch durch die Verschiedenheit der Daten, denn in den Amtsregistern konnten die Gelder früher als Ausgabe notiert sein als in denen des Canzlers als Einnahme. Dieser hatte mit Sperber wegen der Gelder aus dem Forste zu Seesen 1523 abgerechnet. Ein Verzeichnis der Summen, welche ihm jener einzeln übersandt hatte, war bei seinen Registern. Aus ihm konnte unter Zuhülfenahme der Sperber'schen Register, welche alle Jahre in des Fürsten Gegenwart berechnet worden waren, der Irrthum aufgeklärt werden. Bei einem anderen Posten von 400 G., der ebenfalls in Peyns Rechnung fehlen sollte, konnte dieser den Nachweis führen, daß er das Geld gar nicht eingenommen hatte, sondern vielleicht der fürstl. Rentmeister Johannes Vogel, in dessen Rechnung es zu finden sein dürfte. Auch dem Vorwurfe, daß er große Summen bei den Umschlägen übrig behalten habe, konnte er leicht begegnen, denn jedes Darlehen wurde im Allgemeinen zu einem bestimmten Zwecke aufgebracht; welches Loch damit zugestopft werden sollte, wußte man also ganz genau, noch ehe das Geld erhandelt war. Der in seiner Ehre schwer gekränkte Mann bricht bei diesen Bezichtigungen in die Worte aus: „Auf dasselbe, sage ich, Johann Peyn, also, daß mir aus ganzem Herzen Leid sein sollte, daß ich nun in meinem Alter mich mit solchen Stücken befasse, der ich in der Jugend nicht gepflogen habe, etwas zu unterschlagen oder in meinem Nutzen zu wenden, dessen ich nicht Fug oder Recht hätte". Wenn ihm das von Seinesgleichen aufgelegt würde, wollte er sich zum Schutze seiner Ehre noch ganz anders zu verantworten wissen.

Am meisten schmerzte es den Fürsten, daß er über die Verwendung der in den letzten 6 Jahren eingekommenen

7 Landschatzungen keinen klaren Bericht erhalten konnte. Das lag aber weniger an Peyn als an der mangelhaften Organisation, denn, wie wir schon sahen, hatte nicht allein der Canzler die Schatzungen eingenommen und verausgabt, sondern auch der Rentmeister und andere fürstl. Diener. Diese waren aber Peyn zur Rechenschaft nicht verpflichtet, und er konnte unmöglich wissen, was aus den Summen geworden war, die durch ihre Hände gegangen waren. Gleichwohl, meinte der Fürst, hätte es ihm gebührt, seine und der anderen Einnahmen und Ausgaben, auch was an der Schatzung nachgeblieben, alljährlich in ein Register zu bringen. Augenscheinlich vergaß er dabei, daß diese Verpflichtung doch wohl eher der Rentmeister als der Canzler gehabt hätte, und die vielen in der Canzlei befindlichen Register über die vorigen Landschatzungen, auf welche er sich berief, hätten Peyn nur belasten können, wenn sie von Canzlern geführt gewesen wären. Andererseits gab man zu, daß Peyn'sche Register über die Landschatzungen unter den beschlagnahmten Papieren vorhanden seien. Nur diejenigen vom J. 1519 fehlten vollständig. Peyn hatte nämlich das eine, wie bemerkt, in der Schlacht bei Soltau eingebüßt, mit dem letzten Schatz dieses Jahres aber überhaupt nichts zu thun gehabt, da er sich zu Michaelis, als dieser aufkam, in der Gefangenschaft des Herz. zu Lüneburg befand. Allerdings waren später die betreffenden Register an ihn abgeliefert worden, aber jetzt befanden sie sich beim Fürsten, der sich aus ihnen leicht hätte unterrichten können. Daß von den Peyn'schen Registern keins abgeschlossen war, daran trug zum Theil der Fürst selbst Schuld, denn hätte er regelmäßig die Jahres-Rechnung seines Canzlers abgehört, dann würde dieser auch abgeschlossen haben, während er so die Sache hinzog, theils aus Bequemlichkeit, theils wohl auch, weil er den Eingang von Resten abwarten wollte. Die Landschatzungen kamen nämlich keineswegs pünktlich in dem Jahre ein, in welchem sie fällig waren.

Zuerst hatte der Fürst dem Excanzler sogar vorgeworfen, daß er sich ohne seinen Befehl der Landschatzungen unterwunden und seine Hände daran geschlagen hätte, dessen er „nye keynen

Gefallen gehabt"; unter den großen Beschwerungen, Kriegsnöthen, und weil er auch sonst oftmals außerhalb Landes gewesen, hätte er es jedoch geschehen lassen müssen. Wenn aber die Verweisung der Landschatzungen durch den Fürsten unter Zuziehung etlicher Räthe geschah, und Peyn sie nach diesen Beschlüssen verwandte, so that er ja im Grunde genommen nur, was sein Herr behindert war zu thun. Das mußte dieser auch zugeben, er wandte aber jetzt ein, Peyn hätte etliche Male die Verweisung geändert, davon er zum Wenigsten gewußt hätte. Solche Abweichungen vom ursprünglichen Plane wurden wohl bei jeder Schatzung nothwendig, nur bestreitet Peyn sie ohne Vorwissen seines Herrn getroffen zu haben. Er will überhaupt nur mit dessen Geheiß und Willen Gelder aus der Landschatzung empfangen haben. Man kann über diese Behauptung denken wie man will, das eine steht fest und giebt auch der Fürst zu, daß die Einmischung des Canzlers in die Landschatzung nicht heimlich geschehen war, sondern er selbst darum gewußt hatte. Er hatte aber während dieser langen Jahre kein Wort des Tadels darüber geäußert, und so konnte Peyn ganz mit Recht den Gekränkten spielen. Hätte der Fürst ihm seine Beschwerung angezeigt, erwiderte er stolz, so wäre er vieler beschwerlichen Bürde überhoben gewesen und hätte einem andern den Dank gelassen.

Ein Spezial-Verzeichnis über die Verwendung der Landschatzungen hatte Peyn anzufertigen begonnen und das unfertige bei der Rechnungslegung in Schöningen verlesen, mit dem Hinzufügen, daß noch etliche Register, besonders die Verzeichnisse und Rechenschaften der andern Diener, welche Landschatzungen empfangen, ausstünden. Es war nur ein billiger Wunsch, daß ihm diese Papiere zur Vervollständigung seiner Rechnung zugestellt würden. Man versprach ihm dies auch, er war aber noch nicht in ihrem Besitze, als er seine Antwort übergab, also fast ein Jahr nach dem ersten Termine. Durch die Vorenthaltung der Acten war er behindert, seine Absicht auszuführen, und es war nicht wahr, daß er sich dessen weigere.

Der Fürst beschuldigte ihn weiter der Bestechlichkeit. Beim Antritt seiner Regierung hätte er den Räthen den Eid gestabt,

daß sie keinerlei Geschenke nehmen sollten, und doch selbst von etlichen Klöstern über 100 G. angenommen, auch die Ritterschaft um Geld und Vieh angebettelt, sogar Jahrgelder von ihr bezogen und fürstl. Gläubigern um Geschenke Bezahlung verschafft. In dieser Anklage befand sich zunächst ein ganz offenbarer Irrthum. Nicht Peyn, sondern Gossel hatte damals den Eid gestabt. Wenn unter den geschatzten Klöstern namentlich Riddagshausen angeführt wurde, so belief sich doch die von dort erhobene Summe nur auf 10 und nicht auf 100 G. Dieses Geld hatte er für eine Sendung nach Hessen geborgt in Angelegenheiten von Heinrichs des Aeltern Schwester. Die anderen Klöster waren nicht einmal genannt. Dagegen giebt Peyn zu, daß ihm etliche aus der Ritterschaft, denen fürstl. Schlösser verpfändet waren, einstmals eine „Freundschaft“ gethan hätten. Sie hätten sich auch erboten, ihm jährlich, so lange sie fürstl. Schlösser inne hätten, eine Verehrung zu thun, damit er beim Fürsten es dahin befördere, daß sie nicht abgelöst würden; aber dies Anerbieten hätte er ausgeschlagen, wie er überhaupt von Niemand anders als allein von seinem Herrn Jahrgeld bezogen haben will. Der Bettelei hätte er sich noch bisher mit Ehren erwehrt. Er wollte auch Niemandem um Geschenke zur Bezahlung verholfen haben, wenn sich diese mit Redlichkeit hätte hinausschieben lassen. Zudem sei die Abtragung der Schulden und die Verwahrung der Gläubiger nur mit des Fürsten Vorwissen und auf dessen Geheiß geschehen. Wenn er gleich in seinem Amte Geschenke genommen habe, so habe er doch deshalb keine ungerechten Sachen gefördert oder dem Fürsten zu Nachtheil gehandelt, und nur auf solche Geschenke beziehe sich der geleistete Eid. Denn im Allgemeinen fand man damals nichts dabei, daß Beamte für ihre Verwendung in persönlichen Angelegenheiten Geschenke nahmen.

Peyn bestritt, die erledigten Bürger- und Bauern-Lehen ohne des Fürsten Wissen verlehnt zu haben, vielmehr habe er in jedem einzelnen Falle ihm Anzeige gethan. Die Lehnwaare nach seinem Gutdünken festzusetzen, vermochte er nicht, da es eine feste Taxe gab, welche den Betheiligten sehr wohl bekannt

war. Wenn ihm aber die Anklage weiter vorwarf, von der eingekommenen Lehnwaare dem Fürsten niemals schriftliche Rechenschaft gethan zu haben, außer damals, so war es ihm leicht, die Unrichtigkeit dieser Behauptung darzuthun, denn er hatte thatsächlich 1517 darüber abgerechnet.

Die Honroth'sche Angelegenheit brachte der Fürst ebenfalls zur Sprache. Er hatte nach Peyns Absetzung sofort dem neuen Canzler befohlen, dem v. Honroth die Lehnbriefe auszuhändigen, und den landständischen Ausschuß angewiesen, diese Sache zuerst zu rechtfertigen. Allerdings scheinen für Peyns Verfahren gegen v. Honroth hauptsächlich eigennützige Motive maßgebend gewesen zu sein. Formell hatte er aber ganz gewiß correct gehandelt, denn keinen Schritt hatte er gethan ohne die Genehmigung seines Herrn. Er war sogar so vorsichtig gewesen, den Rath von Rechtsverständigen einzuholen, ob er die Propstei zu Oelsburg nach dem Rechte erhalten könnte.

Peyn war ferner angeklagt, aus der Landschatzung des Dorfes Gittelde statt der ihm verschriebenen 40 G. vielmehr 42 G. jährlich erhoben und die ihm geliehenen Lehngüter an den 40 G. nicht gekürzt zu haben, wie es seine Bestallung fordern sollte. Er hätte auch den Fürsten überredet, die Canzleigefälle wären gar gering, während es sich jetzt zeige, welchen großen Genuß er davon gehabt hätte. Daß Peyn in 9 Jahren jährlich 2 G. zu viel Sold erhoben hatte, gab er zu und er erbot sich zur Wiedererstattung des Betrages von 18 G. Zur Kürzung seines Gehaltes von 40 G. um den Ertrag der ihm einzeln verliehenen Lehngüter war er aber nicht verpflichtet, denn nach der letzten Bestallung Heinrichs d. Aeltern sollten die 40 G. nur cessieren, wenn ihm ein Lehngut mit diesem Ertrage verliehen würde, was 1520 geschehen war. Damals war ihm aber zugleich ein neuer Jahrsold von 60 G. bewilligt worden. Allerdings hatte er, wie wir sahen, durch eine falsche Vorspiegelung diese Verdoppelung seines Gehaltes erzielt, aber was die Anklage behauptete, war unwahr. Auch die Canzleigefälle wollte er dem Fürsten nicht geringer dargestellt haben, als sie eigentlich waren.

Für seinen Bau in Königslutter sollte er $10^1/_2$ Fuder Dielen und 17 Fuder Latten und Bauholz aus den Aemtern ohne des Fürsten Erlaubnis entnommen, auch die Unterthanen mit Diensten beschwert und die Handwerker, welche an demselben beschäftigt waren, mit Brot vom Schlosse in Wolfenbüttel gespeist haben. Der Herzog hatte vergessen, daß er selbst einiges Holz für diesen Bau geschenkt, anderes, nämlich 10 Fuder Dielen und etwa 3 Fuder Latten, für Geld und in Abkürzung der Dienstschuld ihm auf seine Bitte überlassen hatte, in Gegenwart des gerade in der Canzlei anwesenden Amtmanns von Seesen, welcher selbst angewiesen wurde, das Nöthige zu veranlassen. 1522/23 hatte Peyn noch einmal 2 Fuder Dielen und 2 Schock Latten aus dem Amte Harzburg bezogen, die er ebenfalls auf die Schuld des Fürsten gerechnet haben will. Die Fuhren hätten die Unterthanen auf seine Bitte und aus freiem Willen gethan. Hätte er fürstl. Dienste in Anspruch genommen, so wäre dies nur mit Erlaubnis des Vogts zu Wolfenbüttel geschehen. Genöthigt hätte er Niemanden: es sei aber Landessitte, den Nachbar bei einem Neubau mit Fuhren und sonst zu Steuer und Hilfe zu kommen. Mit dem Brote hatte es die Bewandtnis, daß Peyn 6 Säcke in der fürstl. Bäckerei in Wolfenbüttel von seinem Mehle hatte backen und nach Lutter schicken lassen. Er stützte sich dabei auf die ihm bei seiner Uebersiedelung nach Wolfenbüttel ertheilte Erlaubnis. Diese konnte allerdings schwerlich auf das Peyn'sche Gesinde zu Lutter bezogen werden, aber der Fürst sah selbst ein, daß es seiner Würde mehr entspräche, wenn er diesen Punkt fallen lasse. Besser wäre es allerdings gewesen, wenn er ihn gar nicht zur Sprache gebracht hätte, denn „um ein Stück Brotes zu fechten", wollte sich für ihn nicht gebühren.

Wenig großmüthig war es auch, daß er auf Rückerstattung von 100 G. klagte, welche er an die Stadt Braunschweig für seinen Canzler als Buße gezahlt hatte, weil dieser in dem ihr verpfändeten Gerichte Asseburg [1]) zwei Männer im Hand=

[1]) Erst 1569 löste es Herz. Julius von der Stadt nach Hassel und Bege I S. 383.

gemenge getödtet hatte, und eine Bagatelle, daß er ihm vorwarf, einen der fürstl. eigenen Leute im Gerichte Lichtenberg ohne sein Wissen gefreit zu haben. Im letzteren Falle war außerdem noch der Sachverhalt unrichtig dargestellt. Peyn hatte nur die 4 Groschen Canzleigebühren angenommen und mit den Schreibern getheilt, aber ausgeantwortet hatte er die Verschreibung nicht, denn er wollte zuvor die Genehmigung des Fürsten einholen. Erst nach seiner Absetzung war dieser Handel perfect geworden.

Den Kern der ganzen Anklage bildete der letzte Punkt. Es ist hier offen ausgesprochen, daß die Hoffart der Frau Canzlerin die alleinige Schuld an Peyns Unglück gewesen sei. Die Aufzählung der Beschwerden des Fürsten gegen sie hat fast einen komischen Anstrich. Sie habe mancherlei und viele Kostung mit ersten Messen und Beilagern ihres Gesindes zu Wolfenbüttel angerichtet und gehalten, dabei stets Kammergut angegriffen, ohne Erlaubnis und mit Gewalt die Ochsen aus dem fürstl. Stalle weggeschleppt, die herrschaftlichen Leute um Hammel, Weizen, Brot und Geld, die Prälaten und Ritterschaft um Fische und Wildpret geschatzt, auch die armen Unterthanen zu dienen geheischen; ferner zu Zeiten des Fürsten Geld eingenommen, die armen Leute übel ausgerichtet, neben Peyn in das Regiment eingegriffen und freventlich über die Unterthanen geherrscht, dem Hof- und Hausgesinde geboten und verboten, auch in des Fürsten Sachen viele Geschenke genommen, abgesehen von vielen anderen Beschwerden, die dem Fürsten oft Unlust und Widerwillen verursacht. Er hätte ihrer Wirthschaft lange genug zugesehen, sei aber nun entschlossen, sie nicht länger im Lande zu dulden.

In den beiden concreten Fällen, auf die im Anfange Bezug genommen ist, handelte es sich um die Hochzeit einer von Peyns Mägden und um die erste Messe eines Priesters, welchem er vom armen Chorschüler zu dieser Würde verholfen hatte. Zu der Hochzeit hatte der Fürst seinen Theil gegeben, weil die Braut einen seiner Zimmerleute geheirathet hatte. Für die Messe hatte ihn Peyn um einen Ochsen angesprochen, weil der Vater des Priesters 50 Jahre in herrschaftlichen

Diensten gestanden, und dieser selbst 4 Jahre in der Kirche S. Longini zu Wolfenbüttel als Chorschüler unentgeltlich gedient hatte. Nach erhaltener Erlaubnis ersuchte er den Küchenschreiber, ihm einen Ochsen zu senden. Als aber dieser ein kleines untüchtiges Rind vors Haus schickte, verlangte Peyn ein besseres und erhielt es. Er bestreitet, daß seine Frau im Vorwerke oder in den Ställen zu Wolfenbüttel gewesen sei, geschweige denn, daß sie einen Ochsen eigenmächtig herausgeholt hätte, und dies wäre glaublich, auch wenn die Frau Canzlerin weniger hochmüthig gewesen wäre, als sie die Anklage schildert. Ebensowenig giebt er zu, daß seine Frau die Unterthanen für diese beiden Feste geschatzt habe. Nur die eingeladenen Gäste, unter denen allerdings auch etliche Prälaten gewesen seien, hätten Fleisch, Getreide und Bier mitgebracht, anderes habe er aus seinen Vorräthen beigesteuert. Daß ihm von Prälaten und Ritterschaft, auf seine Bitte und auch ungefordert, Fische und Wildpret geschickt worden seien, giebt er zu. Dies sei auch anderen geschehen. Von einer Schatzung durch seine Hausfrau könne aber keine Rede sein. Er leugnet nicht, daß die fürstl. Dienste für seinen Haushalt zu Wolfenbüttel Holzfuhren gethan, und daß dies auf Anregung seiner Frau geschehen sei, diese habe sich aber vorher die Erlaubnis des Fürsten und seiner Amtleute verschafft. Schon oben war davon die Rede, wie die Frau die eingehenden fürstl. Gelder in Empfang nahm und verwahrte. Da aber Peyn allein für diese Gelder verantwortlich war und Rechnung darüber zu legen hatte, war es wenigstens entschuldbar, daß er sich in solchen Kassensachen lieber durch seine Frau als durch eine fremde Person vertreten ließ. Er warnt davor, den Beschwerden des gemeinen Mannes gegen ihn und die Seinigen zu viel Glauben zu schenken, denn solchen Hinterredungen würden auch diejenigen ausgesetzt sein, die jetzt im Amte seien. In die Regierung habe seine Frau ebensowenig eingegriffen, wie sie über Haus- oder Hofgesinde Gebot und Verbot geübt habe; sie sei überhaupt selten auf dem Schlosse in Wolfenbüttel gewesen und dann nicht in Küche und Keller gegangen. Zum Schlusse hebt Peyn hervor, wie unbarmherzig

es vom Fürsten sein würde, ihn nach den langjährigen Diensten und nachdem er seine Armuth im Lande verbaut, mit seiner Frau zu vertreiben, und giebt den Verordneten der Landschaft zu bedenken, ob sie sich beide dieser Strafe schuldig gemacht hätten. — Die Vertheidigung der Frau wies der Fürst mit dem Bemerken zurück, daß diese Sache nicht vor die Landschaft gehöre.

Es ist fast unbegreiflich, wie auf diesen Klatsch hin die Frau hatte bestrickt und peinlich verhört werden können, und es klingt ganz unglaublich, aber der Fürst bekennt es selbst, daß er den Canzler nur wegen der Hoffart seiner Frau verstrickt habe. Die Beschwerden gegen seine Geschäftsführung hielt er nicht für derartig, daß sie eine so scharfe Maßnahme erfordert hätten, sondern er wäre wohl auch ohnedies bei Peyn zu dem Seinigen gekommen; dessen Hauswirthin aber hätte soviel verwirkt, daß er sie hätte in Strafe nehmen müssen, und da habe er zur Verhütung weiteren Schadens ihn selbst auch verhaften lassen, auf daß er sich ihrer nicht annehmen könnte. Im Grunde genommen wollte er also den Canzler durch die Verstrickung verhindern, seine Ehefrau zu vertheidigen.

Zugleich mit seiner Antwort hatte Peyn am 27./6. 1525 bei den landschaftlichen Verordneten die Wiederklage gegen Herz. Heinrich eingereicht. Wenn er in derselben eine ganze Reihe Forderungen aus der Zeit Heinrichs d. Aeltern geltend machte, so konnte der Fürst diese allerdings in seiner am 20./12. vor der Landschaft eingelegten Antwort als unberechtigt zurückweisen. Vor dem Abzuge nach Friesland hatte sich nämlich sein Vater wegen aller Schulden und Aufschläge, deren Summe nicht klein war, mit Peyn berechnet und ihm dafür eine Verschreibung auf den Landschatz gegeben. Nachdem dann der alte Herr gefallen war, hatte Heinrich der Jüngere auf Grund derselben das Geld auszahlen lassen. Aus der älteren Zeit waren es hauptsächlich Kurkosten, deren Erstattung er forderte, aber auch ein großer Betrag für Pferde, welche er für herrschaftliche Zwecke hingegeben oder selbst im Dienste verloren haben wollte. Auch Kleinigkeiten vergaß er nicht, z. B. daß er statt des ihm zur Hofkleidung verschriebenen

Lundischen Tuches eine zeitlang Braunschweigisch oder anderes gemeines Tuch für den Rock und das bessere nur für die Hosen erhalten hatte. Aus Heinrichs des Jüngeren Regierungszeit machte er ebenfalls einige Forderungen geltend. Er verlangte Ersatz seiner in der Schlacht bei Soltau verlorenen fahrenden Habe und beanspruchte zur Hälfte 100 G. Canzleigelder, welche Wilke Klenke dem Fürsten für Schloßbriefe übergeben, und dieser nicht in die Canzlei abgeliefert hatte. Außerdem klagte er auf Auszahlung seines Jahresgehaltes und der Naturalbezüge für das J. 1523 und des restierenden Soldes für 1521 und 1522, in welchen Jahren er statt der ihm zukommenden 60 G. nur je 42 G. aus der Landschatzung von Gittelde empfangen hatte. Von dem ihm verschriebenen Braunschweigischen Bier (je 1 Fuder jährlich) hatte er in den drei Jahren überhaupt nichts erhalten. Er verlangte sogar die Erstattung der Fenster, welche ihm Prälaten und Ritterschaft auf seine Bitte für das Canzlerhaus in Wolfenbüttel gegeben hatten. Im Ganzen berechnete Peyn seine Gegenforderungen auf 1548 G., davon kürzte er 405 G. auf die Forderungen des Fürsten. Er beanspruchte endlich die Restitution in seine Lehn- und sonstigen Güter und die Rückgabe dreier Laden mit Werthgegenständen und aller anderen Sachen, welche seiner Frau bei ihrer Bestrickung abgenommen worden waren.

Es ist klar, daß Peyn durch eine Intrigue gefallen war. Den größten Einfluß bei Hofe besaß, wie bemerkt, sein Vorgänger, der Pfarrer Gossel. Ihm schenkten beide Fürsten, Vater und Sohn, unbedingtes Vertrauen, ihn zogen sie zu allen wichtigeren landesherrlichen Geschäften hinzu, ihn borgten sie endlich an, wenn die Noth am größten war. Wir wissen, daß Gossel zusammen mit Johann Missener, Canonicus St. Blasii, 1509 zur Bezahlung von Gerste und Hafer 300 G. für die fürstl. Haushaltung in Wolfenbüttel vorschoß gegen Verschreibung des Kuhgeldes im Gericht Wolfenbüttel [1]). In demselben Jahre borgte er seinem Herrn zur Hochzeit der Prinzessin Katharina mit Herz. Magnus I. zu Sachsen-Lauen-

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch. Fol. 323.

burg 163½ G.[1]) und verschrieb sich für ihn als Selbstschuldner wegen einer Summe von 500 G.[2]). Heinrich der Jüngere überwies dem alten Canzler 1513 aus der Landschatzung des Gerichts Schöningen 367½ G.[3]), in Abwesenheit seines Vaters, und nach dessen Tode lieh er von ihm 29 G. zu den Begräbniskosten und 24 G. zur Abfertigung seines Bruders Herz. Georg, damit Sattel gekauft werden konnten[4]). Das Verhältnis zwischen Fürst und Diener illustriert endlich die Thatsache, daß Heinrich der Jüngere bei seinem erstgeborenen Sohne 1525 Gossel zu Gevatter bat[5]).

Als Peyn verhaftet wurde, schrieb er an seinen „günstigen Herrn und Freund Ern Cord Gossel", daß seine Rechenschaft nicht abgeschlossen sei. Er wünschte natürlich, daß dieser das Schreiben zur Kenntnis des Fürsten bringe, damit ihm Gelegenheit gegeben würde, den Mangel nachzuholen. Gleichwohl erfolgte jene Rechnungslegung zu Schöningen, von welcher oben die Rede war.

Peyn wußte sehr wohl, wem er hauptsächlich sein Schicksal zu verdanken hatte. Für den erlittenen Unglimpf machte er nicht den Fürsten verantwortlich, sondern seine Abgönner und die Ohrenbläser, die ihm das eingegeben hätten. Diese hätten lange Zeit darnach getrachtet, ihn von seinem Herrn abzubringen und jetzt durch lügenhafte Berichte seinen Sturz herbeigeführt. Er wird aber noch deutlicher. Wenn er auf seine Vorfahren in der Canzlei anspielt, welche zweifellos keinen Gefallen daran gehabt hätten, sich die Canzleigefälle von ihrem Solde abziehen zu lassen und sich nun gegen den Fürsten mit Angeben behaglich machten, dieweil sie ihren Nutzen geschafft, so kann er nur Gossel im Auge haben. Direct nennt er ihn anläßlich der Frage, wer am Anfang von Heinrichs des Jüngern Regierung den Eid gestabt habe. Die Behauptung der Anklage, daß er es gewesen sei, weist er mit Entrüstung zurück: Gossel habe es gethan, „unde gedencket mir villichte nun dasselbe zu Ungute anzuhengende".

---

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch S. 323'. — [2]) Ebend. Fol. 329'. — [3]) Ebend. Fol. 285. — [4]) Wolfenbütteler Copialbuch II, S. 9. — [5]) Rehtmeier, S. 953.

Ueber die Ursache der Feindschaft zwischen diesen beiden Männern lassen sich jetzt nur Vermuthungen aufstellen. Vielleicht war Neid die Triebfeder, denn Gossel mußte sehen, daß sein Nachfolger so viel besser, als er selbst ehemals, gestellt war, sogar mehr als drei der früheren Canzler dem Fürsten kostete. Dazu scheint der Pfarrer gegen seinen Nachfolger von einer Seite aufgereizt worden zu sein, an die man hier am wenigsten denken wird. Wenn Peyn die Vertheidigung seiner armen, gelähmten Frau, an der auf Befördern der Ohrenbläser die Hoffart gestraft werden sollte, mit den Worten führt, daß dann viele, „auch sonderlich etlicher Pfaffen Weiber", zur Rechenschaft zu ziehen wären, die der Hoffart einen merklichen Theil an sich haben und sich vieler Gewalt und eigener Vermessenheit bedienen, so läßt sich hieraus vielleicht entnehmen, daß der Zwiespalt zwischen dem alten und dem neuen Canzler zu allerletzt in der Eifersucht wurzelte zwischen der Pfarrersköchin und der Frau Canzlerin.

Dadurch, daß Peyn auf die milde Erbietung des Fürsten erwidert hatte, er wolle ihm antworten, es gelte Leib oder Gut, hatte die Sache ganz unverhofft eine Wendung genommen, welche Gossel selbst nicht beabsichtigt hatte. Denn er war sich sehr wohl bewußt, daß sein Nachfolger im Amte von seiner Geschäftsführung mehr wußte, als gut war. Schon in Peyns Antwort finden sich einige versteckte Andeutungen, daß sein Vorgänger mehr für seinen eigenen Nutzen gesorgt habe, als für den seines Herrn. Während er selbst dessen Eigen und Erbe nach Vermögen zu vermehren getrachtet haben will, sei vor seiner Zeit mit den eigenen Leuten und anderen Erbgütern dem Fürsten zu Abtrag gewirthschaftet worden; auch hätten etliche in vergangenen Zeiten die Bezahlung von Schulden gefördert, welche der Fürst mit gutem Recht noch hätte aufhalten können, und nöthigen Falls würde er die Betreffenden zu geeigneter Zeit anzuzeigen wissen; wenn in der Annahme von Fischen und Wildpret etwas gefunden würde, so würde mancher einen Verdruß haben. Peyn hatte sich bis jetzt nur gewehrt; es stand aber zu befürchten, daß er, mehr gereizt, zum Angriff schreiten würde.

Die Räthe baten den Fürsten, sie gegen Peyn zu entschuldigen; sie hätten ihn in dieser Sache mehr verbeten, als angebracht. Von vielen redlichen Leuten wurde der Canzler wegen seiner Gefangenschaft beklagt. Sogar Herzog Erich von Calenberg hatte sich für ihn verwandt, und auch sein eigener Herr bekannte offen, daß er Peyns Geschick bedauere. Den Verordneten der Landschaft war es klar, daß nicht die Schärfe des Rechts, sondern nur die Güte bei diesem Handel Statt haben könne.

Am 23./7. 1526 wurde die Sühne zwischen dem Herzog und seinem früheren Canzler aufgerichtet. Nachdem Peyn seine Sache ganz dem Fürsten anheim gestellt und ihn durch die Landschaft hatte um Gnade bitten lassen, erledigte ihn dieser aus dem Gefängnis und stellte unter den folgenden Bedingungen die Ungnade gegen ihn ab. Er gab gegen eine Pauschalsumme von 400 G. alle Ansprüche an den Fürsten auf, behielt die Lehngüter, welche er von Heinrich dem Aelteren hatte, erklärte sich aber bereit, ferner nach Belieben seines Herrn sich in fürstl. Geschäften verwenden zu lassen. Beide Theile verpflichteten sich, alle Artikel des vereinbarten Vertrages gewissenhaft zu beobachten [1]).

Seinen Sturz hat Peyn nicht lange überlebt. Als sich 1531 der Herzog auch mit dessen Vetter, Joh. Peyn dem Jüngern, wegen des alten Haders vertrug und in ein Abkommen desselben mit der Frau des Canzlers wegen ihrer Leibzucht willigte, war dieser selbst schon nicht mehr unter den Lebenden [2]).

## § 6. Die Bildung eines gelehrten Hofrathscollegiums und die Canzleiordnung von 1535.

Der erste weltliche Canzler hatte doch ganz in der Weise seiner clericalen Vorgänger sein Amt verwaltet. Er hatte Alles gethan, was man ihm aufgetragen und noch öfter, was man ihm nicht aufgetragen hatte, was aber ungethan geblieben

---

[1]) Die Sühne steht im Wolfenbütteler Copialbuch II, 10a. — [2]) Aus dem Wolfenb. Handelsbuche von 1531.

wäre, wenn er nicht zugegriffen hätte. Das Bedürfnis nach einer Centralbehörde wurde immer fühlbarer. Der Landesherr war nicht mehr im Stande das Regiment allein zu führen, und wenn er durch Kriege und Fehden in Anspruch genommen war, blieb so ziemlich die ganze Landesverwaltung dem Canzler überlassen, der doch eigentlich nur der erste Schreiber war und nur die Competenzen eines solchen besaß. Er übte die höchste Amtsgewalt, ohne ein Recht dazu zu haben. Um sicher zu gehen, hätte er für jede einzelne Handlung die Erlaubnis des Fürsten einholen müssen; aber das war praktisch nicht mehr durchführbar. Es bestand ein grelles Mißverhältnis zwischen der Stellung, welche die Bestallung dem Canzler anwies, und derjenigen, welche er in Wirklichkeit ausfüllte. Thatsächlich war er schon längst kein Canzleivorsteher mehr, der commissionsweise die Regierungsgewalt ausübte, sondern ein Minister, der sich gelegentlich auch um die Canzlei kümmerte, sei es auch nur um seinen Theil der Canzleigelder zu erheben. Die Ausgleichung von Theorie und Praxis war nur möglich, wenn der Fürst selbst auf einen Theil seiner Regierungsgewalt verzichtete, wenn er die Fiction aufgab, daß er durchaus persönlich das Regiment führe. Den größten Theil der landesherrlichen Geschäfte machten damals die Rechtshändel aus, welche die Unterthanen ihrem Fürsten zur Entscheidung und Vergleichung vorlegten. Eine Delegation dieses Departements mußte ihm am leichtesten fallen, da sein eigenes Interesse dabei am wenigsten concurrierte.

Im Reiche hatte bereits am Ende des 15. Jahrh. Maximilian das ihm zustehende Recht der Entscheidung in Justiz- und Regierungsangelegenheiten einer Behörde mit collegialischer Organisation, dem Hofrathe übertragen [1]). Eine ähnliche Einrichtung war auch für Braunschweig Bedürfnis. Es galt die mittelalterliche Verwaltung zu der modernen umzugestalten, aber das war eine Aufgabe, welche nur ein Mann mit gelehrter juristischer Bildung lösen konnte. Peyn gehörte zur

---

[1]) Vgl. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I, S. 37.

Klasse der Halbgebildeten [1]), die, ohne einen Abschluß erreicht zu haben, die Universität verließen, um Secretäre, Vögte oder Amtmänner zu werden, im Anfang des 16. Jahrh. aber auch Canzler. Der Schwerpunkt dieser Beamten lag in der praktischen Routine; zu organisatorischen Reformen reichten ihre Kenntnisse nicht aus.

Der Versuch, welchen Heinrich d. Aeltere mit den Doctoren gemacht hatte, war fehlgeschlagen. Schon der zweite hatte seinen Herrn so jämmerlich betrogen, daß dieser es vorzog, auf den kostspieligen Luxus zu verzichten. Was aber damals nur ein Luxus gewesen war, war jetzt eine gebieterische Nothwendigkeit, wenn man die veralteten Formen zerbrechen wollte, und Heinrich d. Jüngere mußte auf das Experiment seines Vaters zurückkommen. Um einen Doctor zu finden, brauchte er nicht weit zu suchen, denn seine Erbstadt Braunschweig hatte schon längst gelehrte Beamte, und einer von ihnen hatte ihm bereits in der Hildesheimschen Fehde ganz wesentliche Dienste geleistet. Der Braunschweigische Syndicus Dr. beider Rechte Conrad König hatte sich damals in Augsburg, Worms, Brüssel und Nürnberg, auf Reichstagen und am Königlichen Hofe, in Geschäften des Fürsten gebrauchen lassen und auch andere fürstl. Verhandlungen mit Fleiß geleitet. Wenn er aber jetzt Schwierigkeiten machte, ganz in fürstl. Dienste überzutreten, und sein städtisches Amt, welches er seit 1511 innehatte [2]), aufzugeben, so war ihm dies nicht zu verdenken, denn es war in der That wenig verlockend, in eine Stelle einzurücken, deren bisherigem Inhaber man eben daran war die Ehre abzuschneiden. Man kann es dem neuen Canzler nicht verdenken, wenn er die Bedingungen auf das höchste Maß schraubte. Der Fürst aber mußte alle Forderungen bewilligen, denn er befand sich in einer Nothlage.

Am 17./8. 1523 bestellte er Dr. König für 6 Jahre zu seinem Canzler [3]), damit er „in bürgerlichen Sachen räthig und

---

[1]) Vgl. Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 75. — [2]) Rehtmeyer, Syndici Brunsvicenses. Brunsvigae 1710. — [3]) Diese und die folgende Bestallung Fabris stehen im Wolfenbütteler Copialbuch II, 10a, Fol. 391 u. 450. Abschriften derselben verdanke ich dem dortigen Hauptlandesarchiv und speziell der Gefälligkeit des Hrn. Freih. v. Bothmer.

thathaftig" sei. Der neue Canzler bedang sich aber aus, daß er mit wichtigen Sachen nicht überladen werde, sie allein zu tragen und zu berathen, ferner, daß ihn sein Herr nicht anborge um Geld oder Waaren, noch mit Bürgschaften beschwere, und diese Zusage hatte er bereits bei der Vorbesprechung erhalten. Die Gegenleistungen des Fürsten waren schier zahllos.

Als Jahressold wurden dem Doctor 200 Goldg., in vierteljährlichen Raten zahlbar aus den Erträgen der Gerichte Seesen und Staufenburg, und die Hälfte der Canzleigefälle zugesichert. Zur Wohnung erhielt er das Canzlerhaus in Wolfenbüttel, welches für ihn neu zugerichtet wurde, frei von allen Lasten. Für die Unterhaltung von Weib und Kind bezog er außer der Feuerung (Holz und Kohlen) reichliche Deputate, nämlich 6 Scheffel Roggen, 1/2 Scheffel Weizen und täglich für 1 Pfennig Weißbrod, ferner 1 feisten Ochsen, 3 fette Schweine, 4 fette Hammel, auch alle Sonnabende, oder wenn man sonst in der fürstl. Küche schlachtete, ein Stück grünes Fleisch für die Frau Doctorin, dann je 1/2 Tonne Butter und Käse, 2 Faß Einbeckisch Bier, 4 Faß Mumme, 3 Ohm Weins und 3 Scheffel Hafer für die Hühner. Bei Epidemien durfte der Canzler seine Familie in fürstl. Häuser oder Städte überführen, die seuchenfrei waren, auch seinen eigenen Leib in Sicherheit bringen. Wenn er aber dann für die Seinigen auch die Kost von den Häusern nahm, sollten die Deputate entsprechend gekürzt werden. Es wurden ihm allerdings nur 2 Pferde und dazu ein Knecht oder Junge zugestanden, und diese sollten in den fürstl. Häusern und auf Werbungen mit Kost, Zehrung, Futter und Hufschlag unterhalten werden, doch gestattete man ihm, noch ein drittes Pferd an der Rinne zu füttern, wenn er es gelegentlich erwerben würde. Der Fürst machte sogar noch ein weiteres Zugeständnis. Wenn der Doctor an unbesorgliche Orte und nicht weit verritt, sollten zwei Einspänniger mitreiten, bei weiteren Strecken und in unsichere Gegenden aber entsprechend mehr. Die Trabanten hatten dem Befehle und Willen des Doctors zu gehorchen bei Vermeidung des Fürsten Ungnade. So konnte der neue Canzler trotz der wenigen Dienstpferde nach außenhin ganz stattlich

auftreten, wie es seine Würde und Stellung mit sich brachte. Auch mit der Kleidung sollte er standesgemäß gehalten werden, und speziell wurde ihm ein Reitrock zugesichert. Eine ziemlich dreiste Forderung war es, daß er sogar für seine Frau die Kleidung beanspruchte, aber er setzte es durch: die Frau Canzlerin sollte gekleidet werden, wie die Jungfern im Frauenzimmer. Schließlich versorgte er noch seinen alten Diener. Auf seinen Wunsch wurde er in die fürstl. Dienste aufgenommen, und ihm die Expectanz auf ein geistliches Lehen, eine Vicarie oder Pfarre ertheilt. Thatsächlich hatte also der Canzler 2 Knechte, und diese sollten wie anderes Hofgesinde gekleidet werden. Er erhielt auch für sich und die Dienerschaft die Stiefeln. Endlich wurden ihm erledigte Lehen, selbst adeliche, für sich und seine Erben, auch zur Leibzucht für Frau und Tochter, in Aussicht gestellt, indessen sollte der jährliche Ertrag am Gehalte gekürzt werden. Wurde er während der 6 Jahre durch Krankheit oder durch einen Unfall dienstuntauglich, so ging doch der Gehalt weiter, und hielt die Unvermöglichkeit an, so durfte er nach Ablauf der Dienstzeit ein jährliches Leibgedinge von 50 G. beanspruchen. Bei seinem Tode waren der Wittwe sofort 200 G. auszuzahlen, unbeschadet ihres Lehngutes und Leibgedinges und ihrer sonstigen Forderungen. Würde es nach Ablauf des Vertrages der Doctor vorziehen, aus dem Dienste auszuscheiden, so erhielt er für sich und die Seinigen freien Abzug; vertrug er sich aber von Neuem, so sollten die Lehen und anderen Güter, die er erhalten, in den neuen Sold nicht gezogen werden. Falls er im Dienste abgefangen, geschatzt, beraubt oder sonst geschädigt würde, versprach der Fürst, ihn aus dem Gefängnisse zu lösen und vollständig schadlos zu halten. Er wollte ihn nicht mit seiner Ungnade überfahren und gestattete ihm ausdrücklich, von Einheimischen oder Fremden Geschenke oder Verehrungen zu nehmen, mit der sonderbaren Motivierung, „daß mit denen, die der Sachen am wenigsten Recht, Glimpf oder Fug haben, oftmals am meisten Mühe und Arbeit fällt.“ Damit wurde geradezu die Bestechlichkeit privilegiert. Irrungen mit dem Fürsten sollten vor einem Ausschuß von drei Unparteiischen der Landschaft (je 1 aus

jedem Stande) erörtert und vertragen werden, sonst durfte man den Doctor nicht thätlich angreifen, noch ihn mit Kummer belegen.

Sein Versprechen, den Canzler mit einem Lehen zu begnadigen, hat der Fürst 1527 eingelöst. Für die vor seiner Bestallung geleisteten Dienste verschrieb er ihm damals ein Gnadengeld von 400 G. und belehnte ihn und seine männlichen Leibslehnserben hierfür und für ein vorgestrecktes Darlehn von 800 G. mit dem Burghofe zu Schliestedt, beleibzüchtigte auch die Canzlerin mit ihren beiden Töchtern daran, behielt sich aber vor, falls der Canzler keine Lehnserben hinterließ, das Lehen gegen Zahlung von 1200 Gulden abzulösen [1]). Indem er ihm dasselbe für eine Schuld und ein Gnadengeld und letzteres für die vor der Bestallung geleisteten Dienste gab, wurde die Clausel des Anstellungs-Vertrages, daß die Lehen auf das Jahresgehalt angerechnet werden sollten, geschickt umgangen.

Die Stellung des Canzlers ist durch den Uebergang dieses Amtes auf einen Doctor mit einem Schlage eine andere geworden. Bestand Peyns Amtspflicht nach seiner ersten Bestallung allein darin, die fürstl. Canzlei zu versorgen, so hat sein Nachfolger mit den eigentlichen Canzleigeschäften überhaupt nichts zu thun; seine einzige Beziehung zu der Canzlei besteht darin, daß er die Hälfte der Gefälle einstreicht. Der Doctor ist vielmehr verpflichtet, in bürgerlichen Sachen räthig und thathaftig zu sein, er ist also berathendes und entscheidendes Organ in den an den Fürsten gebrachten Rechtshändeln. Dieser hat sich entschlossen, die Justizsachen seinem Canzler zu delegieren, und dadurch hat sich der Canzler vom Schreiber zum Richter höchster Instanz emporgeschwungen. Peyn hatte ursprünglich die Stellung des Hofgesindes, der Doctor hat gleich von Anfang an die eines adelichen Rathes. Zum Hofgesinde zählt sein alter Diener, welcher, wie früher der oberste Schreiber und Canzler die Aussicht auf eine Vicarie erhält. Der Herr dagegen konnte ein adeliches Lehen bean-

---

1) Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 342'.

sprucken und die Frau Canzlerin die Kleidung der Hofdamen. Dem großen Abstand zwischen den beiden Canzlern entsprachen die Gehälter. Während Peyn noch zuletzt außer den Lehen nur 60 G. jährlich gehabt hatte, bezieht der Doctor 200 G. Ihm ist es außerdem ausdrücklich erlaubt, Geschenke anzunehmen, während man eben deshalb Peyn damals verdammen wollte. Die Bestallung des neuen Canzlers ist die beste Rechtfertigung des alten.

Mit dem ersten graduierten Canzler beginnt die Umbildung des fürstl. Rathes zu einem ständigen Regierungs-Collegium. Bisher hatte man nur landständische Räthe gehabt, die von ihrer Behausung aus Rathsdienst leisteten, wenn sie der Fürst rief. Sie ritten dann an den Hof oder blieben auch aus und entschuldigten sich mit nichtigen Vorwänden. Das war ein schleppender und höchst schwerfälliger Geschäftsgang! Am Hofe selbst waren für eilige landesherrliche Geschäfte nur der Marschall, der Hofmeister und der Vogt stets zur Hand, denen indessen ihr Hauptamt wenig Zeit übrig ließ. So wurde dann alles auf den Canzler abgewälzt, der eben deshalb eine starke Neigung zeigte, sich vom Hofe zu absentieren. Nachdem jetzt der Canzler als solcher vom Hofgesinde zum Rathe vorgerückt war und ein bestimmt abgegrenztes Arbeitsgebiet erhalten hatte, mußten ihm nothwendiger Weise Gehilfen beigegeben werden, die sich ebenfalls, wie er selbst, wesentlich bei Hofe aufhielten. So dringen hinter dem ersten gelehrten Canzler die gelehrten „Hofräthe" in den fürstl. Dienst ein, und neben der Canzlei entsteht eine regelmäßig besetzte Rathsstube. Die neuen Räthe rangieren mit ihrem Chef anfangs hinter den alten adelichen „Landräthen", allmälich aber verdrängen sie diese, und so verwandeln sich „Räthe (d. i. Landräthe) und Canzler" in „Canzler und Räthe (d. i. Hofräthe)".

Am meisten qualificierten sich natürlich zum wesentlichen Hofdienste die Juristen. Sie waren aber damals noch gesucht, und ein kleiner Hof, welcher nur eine bescheidene Existenz zu bieten vermochte, besaß keine Anziehungskraft auf die gelehrten Herren. Der Herzog verhandelte 1526 mit dem Dr. juris

Johann Urgerius [1]) wegen des Uebertritts in seine Dienste. Derselbe war bei der Stadt Münster angestellt, versprach aber, nach Kräften dahin zu wirken, daß er von diesem Dienste loskomme, und wollte, wenn nicht eher, nach 5 Jahren auf weitere Unterhandlung „sich wesentlich am Hofe in Dienste geben und sich allda, so viel immer möglich, enthalten". Vorläufig nahm er auf 5 Jahre eine Bestallung als fürstl. Diener und Rath von Haus aus an, mit dem Versprechen, so oft er von der Stadt abkommen könnte, sich zum Fürsten zu begeben und ihm in seinen und des Fürstenthums Sachen zu rathen. Aus seiner Anstellung zu wesentlichem Dienste scheint aber nachher nichts geworden zu sein. Dagegen erscheint 1531 der Lic. Liborius Beckman unter den fürstl. Räthen, welche Canzleihändel vertragen, und außerdem der Doctor der Arznei Michael Hesse, welcher 1530 zum „Rath, Physicus, Diener und lieben Getreuen" bestallt worden war. Die Verwendung der Leibärzte zum Rathsdienst war damals ganz gewöhnlich und auch nicht zu umgehen, so lange an rechtskundigen Räthen Mangel war. Nimmt man nun noch den Marschall, Hofmeister und den Vogt von Wolfenbüttel, sowie die beiden Secretäre Johann Hamstedt und Martin Ketterlin hinzu, so hat man das Collegium der Hofräthe unter dem Canzler König. In einer Klage Johann Peyns des Jüngern und seines Schwagers wegen des Heirathsgutes ihrer Frauen setzte 1531 der Fürst Tag „vor unsern Hofräthen" an, und es verglichen darauf die Irrungen der Marschall v. Mandelsloh, Dr. König, Dr. Hesse und Secretär Hamstedt [2]). Hier werden zum ersten Mal Hofräthe genannt und nur wenig früher finden sie sich in der Kurmark [3]).

Neben diesen Vorboten der modernen Staatsverwaltung erscheint wie eine Ruine aus der alten Zeit der Rath von Haus aus Curt Gossel. Er hatte von Jugend auf mit Rathschlägen und Handlungen zur Zufriedenheit seiner Herren gedient und wurde

[1]) Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 401. — [2]) Vgl. das Handelsbuch von 1531 im Wolfenb. Archiv. — [3]) 1515 erscheint der erste Brandenburgische Hofrath nach Stölzel, Brandenb. Rechtsverf. I, S. 129.

auch jetzt noch in seinen alten Tagen darin fleißig befunden, mit den Rechenschaften scheint es aber bei ihm nicht besser bestellt gewesen zu sein, als bei Peyn. Das Gefühl der Unsicherheit muß ihn und noch mehr seine Erben bedrückt haben, die Angst, daß sich die Fürstengunst eines Tages von ihm abwenden, und er dann zur Rechnungslegung aufgefordert werden möchte. Der schlaue Pfaffe ließ sich daher 1527 von seinem Herrn bescheinigen, daß er selbst und seine Erben aller Rechenschaften, welche von der Regierung des alten Herrn an zu legen gewesen wären, quitt und ledig sein, und daß sie nimmermehr deshalb besprochen werden sollten. Er ließ sich auch mit seinem Leib, Vermögen und Gesinde in den Schutz des Fürsten aufnehmen, der nun verpflichtet war, ihn wie die anderen Hofdiener zu vertheidigen. Reiste er in Geschäften der Herrschaft oder in seinen Privatsachen, so stellte der Fürst Reiter und Knechte zu seiner Begleitung und den Vorspann, gewährte auch ihm und seinem Gefolge auf den fürstl. Aemtern und Häusern den vollständigen Unterhalt, stand endlich für allen Schaden und Gefängnis. Zur Vergeltung seiner langen getreuen Dienste wollte er ihm, wenn er, ein alter verlebter Mann, mit Jahren so beschwert würde, daß er nicht mehr rathen noch dienen könnte, allwegs ein gnädiger Herr bleiben, ihm in seinen Händeln mit Rath und That helfen, und wenn er stürbe, sein Testament vollstrecken lassen und die Erben dabei schützen [1]). Fast bis an seinen Tod hat Gossel an den landesherrlichen Geschäften Theil genommen. Er, Dr. König und Hamstedt verhandelten 1530 mit der Landschaft wegen Bewilligung einer Steuer, und mit dem Canzler allein leitete er die Verhandlung wegen Uebertragung der Coadjuterie des Stifts Gandersheim auf die Tochter des Herzogs Maria [2]). Noch im folgenden Jahre finden wir bei einer Canzleihandlung ihn, Canzler König und Beckman. Der alte Canzler und Pfarrer starb 1532 mit Hinterlassung zweier Söhne [3]), und einige Monate später folgte ihm der neue Canzler und Doctor ins Jenseits.

---

[1]) Diese Verschreibung befindet sich im Wolfenb. Archiv. — [2]) Historia eccl. Gandershem. p. 393. — [3]) Seine Rechtsgeschäfte ließ er von 1523 an durch den Notar Spangen in Braunschweig

Nach Königs Tode nahm Herz. Heinrich am 27./8. 1533 den Dr. jur. Johann Fabri zum „Rath und Canzler“ an. Der Rathsdienst, welchen der neue Canzler unter Beobachtung der größten Verschwiegenheit zu leisten hatte, ist in den Vordergrund gestellt, aber doch auch die Canzlei nicht ganz vergessen. Allerdings erst am Schlusse seiner Bestallung wird ihm aufgetragen, auf sie, als ein Canzler, ein fleißiges und getreues Aufsehen zu haben, daß sie in Ordnung und Wesen gehalten, und dem Fürsten, soviel möglich, darin nichts versäumt werde. Offenbar war dies zu Königs Zeiten geschehen, denn dieser war ja gar nicht verpflichtet, sich um das eigentliche Canzleiwesen zu bekümmern. Zu Raths- und Dienstgeld erhielt Fabri ebenfalls 200 Goldg., zahlbar in vierteljährigen Raten. Aber von den Canzleigefällen wurde ihm nur der vierte Theil bewilligt; in das Uebrige sollten sich Secretäre und Canzleigesellen theilen. Für sich, einen Knecht und einen Jungen erhielt er die Kost und jährlich zweimal die Hofkleidung, für 3 Pferde Futter, Hufschlag und Stallmiethe, wie die andern „Hofräthe“ und Diener. Die Stiefeln sind jetzt in Wegfall gekommen. Obwohl Fabri unverheirathet war, wurde ihm doch das Canzlerhaus zur Wohnung überwiesen, frei von allen bürgerlichen Pflichten und Abgaben, auch wollte es der Fürst auf seine Kosten im Stande halten. So lange er darin wohnte, wurde ihm freie Feuerung aus dem Amte Wolfen-

besorgen, dessen Manual Hr. Prof. Hänselmann mir aus dem Stadtarchiv gütigst mitgetheilt hat. Der alte Pfarrer hatte bereits 1528 seinem älteren Sohne („filio suo“, übergeschrieben ist „amico“) Georg einen beträchtlichen Theil seines Vermögens (Haus mit Hof, Silberwerk und Hausgeräth, 600 G., $4^1/_2$ Hufen und 1 Meierhof in Gr. Vahlberg) geschenkt, ihm auch eine Vicarie S. Cyriaci verschafft. Der jüngere, Hans, welcher erst 1536 mündig wurde, fühlte sich durch das Testament des Vaters benachtheiligt und ließ sich deshalb noch kurz vor dessen Tode 200 G. und ein Haus schenken (1532 29./10.). Gleichzeitig wurde auch dem Georg die frühere Schenkung bestätigt und noch die curia canonicalis und eine Geldsumme von 1440 G. hinzugefügt, an welcher aber der „Brendes’schen“ eine Leibzucht vorbehalten blieb. Das Pfaffenweib ist aus dem Peyn’schen Prozesse bekannt.

büttel gewährt, wie seinen Vorgängern. Wenn er heirathen oder für sich selbst im Canzlerhause die Kost halten würde, konnte er Kostgeld und die Naturaldeputate beanspruchen; bis dahin wurde er, wie die andern Hofdiener, auf dem Schlosse beköstigt. Er ist nicht mehr auf einen bestimmten Zeitraum angenommen, aber auf jährliche Kündigung, die jedem der beiden Contrahenten zustand. Die Annahme von Geschenken von den Unterthanen wurde ihm untersagt, dagegen erhielt er die Erlaubnis auch Anderen zu rathen, aber selbstverständlich niemals gegen seinen Herrn oder dessen Erben.

Der Canzler Fabri, ein Heidelberger [1]), ist bekannter unter seinem deutschen Namen Stopler, welchen er, nach der Latinisierung zu urtheilen, von stope = Stufe, Treppe, ableitete. Etwa seit 1535 hat er die Marotte aufgegeben und sich so genannt, wie er wirklich hieß. Ihm verdankt die Braunschweigische Canzlei ihre erste Organisation. Als er in den fürstl. Dienst eintrat, befand sich unter den Räthen nur ein einziger rechtskundiger, der Lic. Beckman, und so mußte er anfangs sehr häufig allein mit Marschall, Hofmeister, Vogt und Secretär die Canzleihändel schlichten. Erst seit 1535 beginnt sich das Hofraths-Collegium kräftiger zu entwickeln. Damals berief Herz. Heinrich einen jungen Hessen, den Lic. juris Jacob Lerßner [2]) als Rath und Diener an seinen Hof, damit er sich daselbst wesentlich gleich den andern „Canzlei- und Hofräthen" aufhalte und sich in des Herrn oder des Fürstenthums Geschäften sowohl am Hoflager als außerhalb desselben gebrauchen lasse. Er erhielt dafür 70 G. jährlich zu Raths- und Dienstgeld, auf 2 Personen und 2 Pferde Kost, Futter und Hofkleidung, für sich eine bequeme Stube mit Kammer am Hoflager und für die Pferde Stallung oder Miethsentschädigung [3]). Gleichzeitig trat der Dr. jur. Johann Schering als Rath und Diener in den fürstl. Dienst. Er wurde auf drei Jahre angenommen, erhielt 100 G. Gehalt

[1]) Vgl. v. Heinemann II, S. 354. — [2]) Er war 1527 in Marburg immatriculiert worden und wurde 1542 Hess. Rath, nach Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 414. — [3]) Vgl. das Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 453.

und den Unterhalt für 3 Pferde, auch eine Stube mit Kammer und Bett und die Stallung, war aber nur verpflichtet, von seiner Behausung in Magdeburg aus auf Erfordern dienstgewärtig zu sein und sich dann 3 bis 4 Wochen am Hofe aufzuhalten, dagegen ließ er sich nicht für Reichstage und lange Reisen außer Landes gebrauchen. Am 5. Juni 1535 leisteten Lerßner und Schering den Rathseid, einen Monat später ein dritter ohne akademischen Grad, Achim Riebe.

Bis zum Eintritt der Hofräthe herrschte in der Canzlei allein der Wille des Canzlers, denn die Canzleiverwandten waren seine unbedingten Untergebenen. Eine feste Ordnung existierte nicht, und die Geschichte der Canzlei ging in der der Canzler auf. Nachdem aber der Canzler Gehülfen erhalten hatte von derselben Bildungsstufe, nachdem er der Chef eines Collegiums geworden war, welches die Verpflichtung zu regelmäßigem Dienste hatte, mußten bestimmte allgemeine Vorschriften über den Geschäftsgang erlassen werden, wenn nicht die neue Einrichtung vielmehr eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes werden sollte. Denn über die Canzlei- und Hofräthe, wie sie seit 1535 heißen, hatte der Canzler kein Gebot oder Verbot, wie über die Schreiber, und so konnte jeder nach seinem Belieben den Dienst versehen. Es war aber auch nothwendig, die Competenz der neuen Behörde genau zu bestimmen, damit sie wußte, was sie thun und was sie nicht thun durfte. Gerade in dem Jahre 1535, in welchem drei neue Räthe, darunter zwei graduirte Juristen, in die Canzlei eintraten, hat Heinrich d. Jüngere die erste Canzleiordnung erlassen[1]).

Die Dienststunden waren für die Hofräthe mit Einschluß des Canzlers im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 12 oder 1 bis 4 Uhr. Die Secretäre mußten früh 1 Stunde eher und Nachmittags um 12 Uhr zur Stelle sein. Nur andere fürstl. Geschäfte oder Krankheit entschuldigten das Ausbleiben. Ein Viertel vor 9 und 4 Uhr blies der Hausmann zum gemeinsamen Mittags- und Abendmahle. Alsdann mußten sich Räthe, Secretäre und

1) Abschrift derselben befindet sich im St.-A. Hannover.

Diener in die Hofstube verfügen und an den Tischen Platz nehmen, an welche sie nach ihrem Stande verordnet waren[1]).

Die Canzlei hatte eine doppelte Aufgabe, nämlich die Besorgung der landesherrlichen Correspondenz und die Vergleichung und Entscheidung der Justizsachen höchster Instanz. Die einkommenden Briefe hatte der Canzleireferent Abel Ruck zu erbrechen, zu präsentieren und mit einer kurzen Inhaltsangabe zu versehen, alsdann aber den Räthen auf der Canzlei vorzutragen. Mit folgenden Ausnahmen: die Briefe von Fürsten und Herren an den Landesherrn durften nur die Räthe erbrechen und lesen, und die zu seinen eigenen Händen geschriebenen öffnete er selbst. An der Berathung der Eingänge hatten sich sämmtliche anwesenden Räthe zu betheiligen. Aus Rücksicht auf abwesende durfte die Berathung nur vertagt werden in Ausnahmsfällen, wenn die Zuziehung dringend erforderlich war. Alle Angelegenheiten, welche ohne den Fürsten nicht erledigt werden konnten, mußten die Räthe an ihn gelangen lassen und darin seinen Bescheid gewärtigen. Die Concipierung der beschlossenen Antworten war im Allgemeinen Sache der Räthe; hatten sie aber keine Zeit oder Lust, so durften sie auch die Canzleischreiber damit beauftragen. Allein in wichtigen und schwierigen Sachen hatten sie unter allen Umständen das Concept selbst zu begreifen. Kein Concept durfte mundiert werden, ehe sich die Räthe überzeugt hatten, daß es den gefaßten Beschlüssen gemäß sei, und kein Brief versiegelt werden, bevor der Fürst oder Canzler und Räthe von dem Inhalt Kenntnis genommen hatten.

Der Schwerpunkt der ersten Braunschweigischen Canzleiordnung liegt auf dem Gebiete der Rechtspflege. Der Landesherr übertrug jetzt seine richterliche Gewalt voll und ganz auf die Canzlei. Diese wurde der höchste Gerichtshof des Landes. Es gehörten vor sie in erster Instanz die unmittelbar unter dem Fürsten stehenden Parteien, in zweiter die Amtsunterthanen. Das Verfahren war ein doppeltes, das gütliche und das rechtliche. Für das gütliche hatte früher der Canzler die Tage

[1]) Aus Heinrichs d. Jüngern Hofordnung.

angesetzt, jetzt erhielt die Gesammtheit der Hofräthe dieses Recht. Die Vogteipflichtigen hatte der Amtmann erst, wenn seine Bemühungen zur Güte scheiterten, oder wenn er ohne Vorwissen der Räthe nicht handeln konnte, mit einem Scheine an die Canzlei zu weisen [1]). Die Räthe hatten allen menschenmöglichen Fleiß aufzuwenden, um Irrungen auf gütliche Mittel und Wege zu vertragen, und nur wenn ihnen dies nicht gelingen wollte, durften sie die Parteien ins Recht weisen, damit alle gewaltthätige Selbsthilfe abgeschnitten würde.

Das Gerichtsverfahren ist genau vorgeschrieben. Die Räthe sollten zuerst das Vorbringen der Parteien anhören und durch den Haus- und Hof-Secretarius, der auch die gütlichen Handlungen aufzuschreiben hatte, protocollieren lassen. Dann hatte sich einer von den Räthen, der Referendarius, mit den Acten bekannt zu machen und seinen Collegen Relation zu thun, worauf die Acten in Gegenwart der Räthe von Anfang bis zu Ende verlesen wurden. Waren die Räthe genügend unterrichtet, dann wurde jeder, zuerst aber der Referendarius, um seine Ansicht gefragt, was in der Sache zu thun sei, ob zu interloquieren oder auch endlich zu urtheilen sei. Der Aufforderung, seine Stimme abzugeben, war Jeder Folge zu leisten schuldig. Je nach dem Ausfall der Umfrage, konnten die Räthe interloquieren oder auch durch Endurtheil die Parteien nach dem Rechte scheiden. Die Hauptmühe hatte hierbei der Referendarius. Damit nun nicht einer diese Last allein zu tragen hätte, ward bestimmt, daß die Räthe die Acten unter sich zum Referat austheilen sollten. Alle Urtheile der Canzlei mußten in ein eigenes Buch oder Register geschrieben werden, unter Beifügung der Namen der Räthe, welche die Urtheile gefaßt und beschlossen hatten [2]). Auf Verlangen der Parteien durften die Gerichtsacten an eine bewährte

---

[1]) Aus Heinrichs d. Jüngern Ordnung für die Amtleute von 1566 (bei Gesenius, Meierrecht II, S. 151) geht hervor, daß sich die Amtleute keine große Mühe gaben, sondern die armen Leute sogleich an die Canzlei wiesen. — [2]) Die im Wolfenb. Archive noch vorhandenen Handelsbücher bilden eine wichtige Quelle für die Geschichte der Canzlei.

Universität zur Rechtsbelehrung in des Fürsten Namen und von Seinetwegen verschickt werden, jedoch auf der Parteien Kosten.

Geurtheilt sollte werden nach den gemeinen beschriebenen Rechten, Landes=Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten des Fürstenthums, unparteiisch gegen Hoch und Niedrig. Die Räthe, wie der Haus= und Hof=Secretär, waren zur Amts=verschwiegenheit verpflichtet und durften keine Geschenke von den Parteien nehmen.

Der Canzler war der erste Hofrath. An ihn hatten die übrigen Räthe, die Canzleisecretäre und Schreiber, wenn sie in Sachen des Fürstenthums aus der Canzlei verschickt wurden, schriftliche Berichte über ihre Sendungen zu erstatten, sobald sie zurückkehrten. Er war der Vorgesetzte der Secretäre und Schreiber, durfte sie in ihren Privatangelegenheiten beurlauben und wachte darüber, daß sie die erhaltenen Aufträge fleißig und gewissenhaft ausführten. Seinen Weisungen hatten sie auf der Canzlei unbedingten Gehorsam zu leisten. Es wurde ihnen aber auch eingeschärft, in seiner Abwesenheit, wenn er, wie es häufig vorkam, in fürstl. Geschäften auswärts war, ihre Pflicht getreulich zu erfüllen und gleich nach seiner Heim=kehr ihm über die ausgeführten Arbeiten Bericht zu erstatten.

Wenn den Canzleisecretären und Schreibern verboten wird, fremde Personen in der Canzlei aufzunehmen, noch „einige Gesellschaft oder Zeche" allda zu halten, so bekommt man einen Begriff von dem lustigen Treiben, welches sich zeitweilig dort entwickelt haben mag. Von einem „trockenen" Büreaudienste konnte keine Rede sein in einer Zeit, wo noch der fürstl. Keller Räthen und Schreibern einen guten Trunk spendete. Der Schließer des Bierkellers war nicht allein an=gewiesen, zu rechter Mahlzeit und zum Schlaftrunk um 6, sondern auch „zu Beizeiten" Bier zu verabreichen, besonders zum Vespertrunk um 2 Uhr; später wurde es dem Weinschenk untersagt, ohne Befehl des Marschalls und Vogtes Jemandem Wein oder Bier „in die Winkel" zu geben [1]). Zänkereien

[1]) Vgl. Heinrichs d. Jüngern Hofordnungen.

sollte das Canzleipersonal mit Einschluß der Räthe vermeiden. Mängel bei der Canzlei oder den Gesellen mußten Secretäre und Schreiber dem Fürsten oder Canzler und Räthen anzeigen. Die Canzlei durfte nicht offen stehen bleiben, und Jeder hatte seinen Schlüssel zu derselben sorgfältig zu verwahren und keinem Fremden zu behändigen.

Der Haus- und Hof-Secretär war nicht bloß Protokollist bei den Justizhändeln, sondern auch Registrator. Sämmtliche Acten mußten an ihn abgeliefert werden. Er registrierte die über auswärtige Sendungen an den Canzler erstatteten Berichte und reponierte sie an der gehörigen Stelle. Er verwahrte seine Gerichtshändel, die im Gericht eingebrachten Briefe und Urkunden, die Canzleibücher, Register und Verzeichnisse, aber auch die Acten der anderen Secretäre und Schreiber, und diese waren verpflichtet, die vom Fürsten oder Canzler und Räthen ihnen anbefohlenen Schriften an ihn abzuliefern. Es durfte kein Schriftstück aus der Canzlei ausgehen, ohne daß das Concept, eine Copie oder wenigstens eine Actennotiz zurückbehalten war. Er hatte die Acten fleißig zu lesen, zu ordnen und zusammenzubinden, auch die nicht mehr gebrauchten zu deponieren und über solche Depositur ein ordentliches Repertorium mit unterschiedlichen Rubriken zu halten, damit er sie im Nothfalle leicht finden und den Räthen guten Bericht thun könnte. Jetzt wurden also die Acten fleißig aufbewahrt, um die man sich bisher wenig gekümmert hatte, und so wurde durch die Canzleiordnung die Braunschweigische Registratur begründet. Der Haus- und Hof-Secretär hatte endlich die Schreibmaterialien, Pergament, Papier, Tinte und Wachs unter seinem Verschluß und vertheilte sie unter die Secretäre und Schreiber, welche möglichst sparsam damit zu wirthschaften hatten.

Für die Bestellung der in der Canzlei gefertigten Schreiben sorgte der Botenmeister. Sobald ihm solche behändigt waren, hatte er sie einem reitenden oder gehenden Boten zugleich mit dem Botenlohne zu übergeben und dessen Namen, den Tag der Abfertigung und den ungefähren Inhalt des Schreibens kurz in ein Journal einzutragen. Er sollte dann

gewissenhaft darauf achten, daß der Bote sofort abreite „und nicht zwei oder mehr Tage verborgen liegen bleibe". Bei seiner Rückkehr hatte ihm dieser die erhaltenen Antworten einzuhändigen und Bericht über seine Reise zu thuen, besonders den Weg von Meile zu Meile zu bezeichnen. Alles dies und den Tag der Rückkehr buchte der Botenmeister wiederum in seinem Journale.

Ein selbständiges Verwaltungsorgan wurde die Canzlei durch diese Ordnung nicht. Sie trat nicht zu den Behörden in den Amtsbezirken in das Verhältnis der Ueberordnung, ihr stand nicht Gebot und Verbot über die Vögte und anderen Amtsbedienten zu, sondern ihre Aufgabe war nur, die Schreiben des Landesherrn bis zur Unterschrift desselben fertig zu machen. Die Abfassung erfolgte auf Grund eines Beschlusses sämmtlicher anwesenden Mitglieder des Collegiums. Eine Arbeitstheilung zeigt sich also hier noch nicht.

Von der größten Bedeutung ist aber diese Ordnung für das Braunschweigische Gerichtswesen geworden. Durch sie hat das Land nicht bloß einen von der Willkür des Landesherrn unabhängigen obersten Gerichtshof, sondern auch das römische Recht erhalten. Die gemeinen beschriebenen Rechte nämlich, welche neben Landesordnungen und Gewohnheiten des Fürstenthums der Rechtsprechung zu Grunde gelegt werden sollten, sind nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit die deutschen Reichsgesetze und besonders das römische Recht [1]). Bei dem höchsten Braunschweigischen Gerichte ist also schon 1535 das Sachsenrecht im Prinzip abgeschafft und höchstens noch als subsidiäre Rechtsquelle geduldet.

Der Canzler Stopler, welchen man wohl für den Verfasser der Canzleiordnung halten darf, hat sich die Einrichtungen beim Kais. Kammergericht zum Vorbilde genommen und diese auf die Canzlei angewandt, soweit dies möglich war. Seine Darstellung der richterlichen Pflichten der Räthe ist wörtlich entnommen dem Eide, welchen Kammerrichter und Beisitzer nach der Kammergerichtsordnung von 1495 zu schwören hatten,

---

[1]) Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen II, S. 111.

nur sollten letztere „nach des Reichs gemeinen Rechten", die Räthe aber „nach den gemeinen beschriebenen Rechten" richten, was übrigens auf dasselbe herauskommt [1]). Die Pflichten des Haus- und Hofsecretärs schildert er mit den Worten des Eides, welchen Gerichtsschreiber und Leser beim Kammergericht nach derselben Ordnung zu schwören hatten [2]). Ueberhaupt entspricht die Stellung des Lesers ungefähr derjenigen des Haus- und Hof-Secretärs: beide hatten die Acten aufzubewahren und sie so in Ordnung zu halten, daß sie bei Requisitionen leicht gefunden werden konnten. Wie in der Braunschweigischen Canzlei, waren auch beim Kammergericht die Urtheile in ein Buch oder Register zu schreiben mit den Namen der Assessoren, die sie hatten helfen fassen und beschließen [3]). Nach gehaltenem Rath sollten die Assessoren [4]) die Rathsstube zuschließen lassen, wie in der Braunschw. Canzlei die Schreiber. Wie in dieser, waren auch beim Kammergericht alle Gerichtsbriefe dem Botenmeister zu behändigen, der die Boten abfertigen [5]), und nach ihrer Rückkehr sich von ihnen Bericht erstatten lassen sollte. Wenn endlich in der Braunschw. Canzleiordnung der Canzler bisweilen Canzlei-Verwalter genannt wird, so führte beim Kammergericht der Vorsteher der Canzlei allerdings diesen Titel.

## § 7. Die Gründung des Hofgerichts 1556.

Das 1495 errichtete seßhafte Reichskammergericht hat eine vollständige Umwälzung des oberen Gerichtswesens in den deutschen Territorien herbeigeführt. Die Landesherren, welche noch keine festen organisierten Hofgerichte hatten, konnten nach diesem Muster sich jetzt leicht solche bilden und dadurch sich selbst und ihre Canzleien ganz wesentlich entlasten. In Hessen hatte 1500 Wilhelm II. nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts ein Hofgericht zu Marburg gegründet [6]). Auch in

[1]) Stobbe II, S. 111. — [2]) Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede II, S. 7. — [3]) Ordnung von 1500, Neue Sammlung II, S. 71. — [4]) Ordnung von 1531, ib. S. 349. — [5]) Ordnung von 1500, ib. S. 73. — [6]) Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 427.

den Herzogthümern Braunschweig-Lüneburg ist die neue Einrichtung schon sehr früh nachgeahmt worden. Im Calenbergischen Theile stiftete Erich I. mit Beihülfe seines Canzlers Dr. Fuchßhart, eines früheren Procurators beim Reichskammergericht, 1501 das Hofgericht zu Münden für das Fürstenthum Oberwald und fügte 1527 das zu Hannover für das Deisterland hinzu. Im Lüneburgschen setzte der Vetter ein Hofgericht zu Uelzen ein, gerade als Heinrich d. Jüngere seine erste Canzleiordnung erließ [1]). Es ist zu verwundern, daß das Studium der Kammergerichtsordnungen nicht auch in Braunschweig damals zur Bildung eines Hofgerichtes führte, schon aus dem rein äußerlichen Grunde, weil sie sich doch wohl leichter zu einer Hofgerichtsordnung als zu einer Canzleiordnung verarbeiten ließen. Aber man ließ die Gelegenheit vorübergehen, die sich so bald nicht wieder zeigen sollte.

Das drückende Schuldenwesen und die bei dem Heranwachsen der zahlreichen Kinder sich steigernden Anforderungen an die Kammer zwangen den Fürsten, zunächst seine Finanz- und Domänen-Verwaltung besser zu organisieren. Während zu Peyns Zeiten diese beiden Verwaltungszweige der Beaufsichtigung fast ganz entbehrten, wurde jetzt eine strenge Controle angeordnet. Mindestens seit 1538 hat Herzog Heinrich sich die Register der Kammer wöchentlich, bisweilen sogar täglich vorlegen lassen und sie mit seiner Namensunterschrift visiert. Etwa seit 1530 werden die Gehälter der Hof- und Canzlei-Beamten nicht mehr direct auf die Aemter, sondern auf die Kammer angewiesen, die also jetzt Centralcasse geworden ist. Die Auszahlung der Besoldungen an die Hofräthe, Junker und das Hofgesinde erfolgte später halbjährlich und gegen Quittung durch den Kammerschreiber im Beisein des Marschalls und Vogts, während die auf dem Lande oder außerhalb des Fürstenthums wohnenden Diener, wie die Procuratoren und Advocaten beim Kammergericht in Speyer, das Raths- und Dienstgeld jährlich erhielten. Die verheiratheten Beamten sind wohl ziemlich alle

[1]) Die „Reformation und Gerichts-Ordnung" Herzog Ernsts für das Hofgericht in Uelzen ist 1535 gedruckt.

von der Hofküche abgelegt und erhalten Kostgeld, die Secretäre auch eine Entschädigung für den Schlaftrunk. Das Bestreben, von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft überzugehen, ist unverkennbar. In der Ordnung auf das Hoflager zu Wolfenbüttel von 1539/40 bestimmte der Fürst, daß hinfort Niemandem mehr Vieh, Korn und Butter gegeben werden sollte, sondern Jedem das Geld dafür. Aber diese Maßregel war damals noch nicht durchzuführen, und später werden in der alten Weise den Beamten ihre Deputate wieder gewährt. Vielen Beamten wurde für die Unterhaltung der Pferde zu Ausquittung, Stallmiethe und Hufschlag eine Geldentschädigung gegeben, welche der Küchenmeister aus der Kammer zu fordern und auszuzahlen hatte. Aus der Kammer wurde auch das Geld für den Ankauf der Hofkleidung erlegt. Zu Weihnachten sollte regelmäßig ein fürstl. Diener in die Niederlande abgefertigt werden, um auf dem Markte zu Bergen 70 Stück Englisch Tuch zur Sommerhofkleidung und 20 Stück zur Winterhofkleidung einzukaufen, alles in Packen weiß, denn gefärbt und bereitet wurde es erst nachher, und die Farbe bestimmte für jedes Jahr der Fürst. Das Haupttuch zur Winterhofkleidung war „grauer Nickelpfortner“ [1]), von dem alljährlich 90 Stück zu Frankfurt gekauft werden sollten. Die Rechnung über die Kammer-Einnahmen und -Ausgaben führte der Kammerschreiber, welchem diejenigen Zahlungen anzumelden waren, welche er nicht persönlich leistete. Eine Haupt-Einnahmequelle bildeten die Eisenbergwerke im Gericht Staufenburg, bei Grund und am Iberge, welche Herzogin Elisabeth, geb. Gräfin zu Stolberg, Wittwe Wilhelms des Jüngern, erschlossen hatte. Sie waren im Anfang des 16. Jahrh. an Johann Spiegelberg verpachtet, und 1507 wurde der Contract mit ihm und seinem Genossen auf 2 Jahre verlängert, die jährliche Pachtsumme auf 500 G. festgesetzt und den Pächtern freie Wohnung in Gittelde gewährt [2]). Heinrich der Jüngere nahm später den Verlag auf eigene Rechnung und gründete für den Ver-

[1]) Im Kammerregister von 1518 wird dies Tuch genannt: „grehe gantz Niclaßßen phortem.“ — [2]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 284.

kauf von Eisen und Stahl in Gittelde eine „Canzlei", welcher 1538—40 der Canzler Conrad Fischer vorstand. Die sog. „Eisencanzlei" [1]) hatte den sehr bedeutenden Handels-Gewinn an die fürstl. Kammer abzuliefern. Die Verwaltung der Aemter hatten die Vögte und Amtmänner bisher lediglich nach ihrem freien Ermessen geführt. Durch die Amtsordnung [2]) von 1541 14./8. wurden ihnen feste Normen vorgeschrieben; zugleich wurde eine Controle über die Beamten eingeführt durch die Bestimmung, daß alljährlich Visitatores in die Aemter gesandt werden sollten. Die Verordnung Herz. Heinrichs gewährt einen interessanten Einblick in die damalige Bewirthschaftung der Aemter und bezeichnet zugleich einen ganz wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Domänen-Verwaltung.

Die mit großem Geschick eingeführten Reformen zu einer besseren Organisation der Landesverwaltung wurden durch die politischen Ereignisse unterbrochen. 1542 flüchtete der „unruhige Mann" mit seinen beiden ältesten Söhnen und in Begleitung des Canzlers Stopler vor den Schmalkaldischen Bundesgenossen aus dem Lande, und diese selbst traten jetzt die Verwaltung desselben an, indem sie zunächst die Reformation einführten. Bei dem Versuche, mit Gewalt sein angestammtes Fürstenthum zurückzuerlangen, gerieth der Herzog in die Gefangenschaft des Landgrafen. Die Schlacht bei Mühlberg 1547 brachte ihm zwar die Befreiung und die Wiedereinsetzung in seinen früheren Stand, aber in Folge der katholischen Gegenreformation, die er schonungslos im Lande betrieb, erwuchsen ihm neue Händel, welche bei der Feindseligkeit des seiner Pfandschaften entsetzten Adels einen sehr bedrohlichen Charakter annahmen. Noch einmal vereinigten sich seine zahlreichen Gegner, geführt von Marggraf Albrecht von Kulmbach, um ihm den Todesstoß zu geben, aber die Schlacht bei Sievershausen 1553 entschied zu seinen Gunsten. Es war ein theurer Sieg, erkauft mit dem Blute der beiden ältesten Prinzen, der dem hart mit-

---

[1]) Vgl. Calvör, Unter- und gesammte Ober-Harzische Bergwerke, S. 238. — [2]) Gedr. bei Gesenius, Das Meierrecht II, Beilagen S. 133 ff.

genommenen Lande die Ruhe zurückgab und es ermöglichte, das gestörte Reformwerk wieder aufzunehmen.

In dem Rathscollegium sind vor der Vertreibung des Herzogs nur unerhebliche Veränderungen vorgefallen. Dr. Schering wurde Bürgermeister von Magdeburg und schied aus dem fürstl. Dienste aus. An seine Stelle trat 1539 der Lic. jur. Erhart Krauß, genannt Schonberger, als Rath und wesentlicher Hofdiener. Bei seiner Anstellung kamen zum ersten Mal aus Sparsamkeitsrücksichten die Pferde in Fortfall; es wurde ihm aber zugesagt, daß er beritten gemacht werden sollte, wenn er in fürstl. Geschäften verschickt werden würde [1]. Seit 1540 findet sich der Lic. Stappensen unter den Räthen. Nach seiner Rückkehr hat der Herzog das Hoflager fast mehr in Gandersheim als in Wolfenbüttel gehalten, und da er die Canzlei stets mit sich führte, findet man von 1547 an die „verordneten Hofräthe" sehr häufig in Gandersheim. Mit dem Fürsten war auch Canzler Stopler zurückgekehrt, dagegen war Secretär und Rath Hamstedt in Ungnade gefallen, weil er sich den Schmalkaldern [2] angeschlossen hatte. An seiner Stelle wurde Stephan Schmidt zum Secretär ernannt. Die nächste Aufgabe war die Neubildung des fürstl. Rathes. Die alten Hofräthe waren zerstreut und hatten während der Zwischenregierung andere Stellungen angenommen. Im October 1547 leisteten auf der Canzlei in Gandersheim Rathspflicht und Eide der Marschall Werner Han, Franz v. Halle, Conrad Bauermeister, Georg Gossel, des alten Canzlers Sohn, welcher 1518 in Erfurt immatriculiert worden war, und Caspar Uden: sie schwuren, dem Fürsten getreulich zu rathen und die Canzleiordnung fleißig zu halten. Unter den neuen Hofräthen war außer dem Canzler kein graduierter, erst im folgenden Jahre trat Lic. Mutzeltin hinzu, und damals fand sich auch der frühere Rath Lic. Stappensen wiederum beim Hofe ein. Als Canzleischreiber wurden angenommen Mattheus Lautitz, Philipp Schmidt, Johann Meisse, Ebert Hasenfuß und Abel Ruck,

[1] Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 459'. — [2] Vgl. Havemann II, S. 242.

der alte Canzleireferent. Ihnen wurde nicht der Rathseid, sondern der Canzleieid gestabt (1547 Oct.), der sie u. a. zum Gehorsam gegen den Canzler verpflichtete. Das Kammermeisteramt wurde 1548 dem Albrecht Greiz, genannt Haller, anbefohlen, und ihm die eidliche Verpflichtung abgenommen, dasselbe mit Einnehmen und Ausgeben, Bestellung und Bereitung der Aemter, Verwaltung des Schuldenwesens getreulich zu handhaben und auf Erfordern Bericht und Rechnung zu thun. Auch er zählte später zu den Räthen.

Zugleich setzte der Fürst nach seiner Rückkehr einen ständigen Statthalter zu seiner Vertretung ein und übertrug dieses Amt 1548 Burkhart v. Kram, welcher schon vorher mit den anderen Räthen unter Hinweis auf seine frühere Rathspflicht neu bestellt worden war. Der Statthalter wohnt von jetzt ab fast regelmäßig den Canzleihändeln bei; er ist der erste unter den Räthen und das Gegengewicht gegen das gelehrte Element.

Nach der Reorganisation des Raths und der Canzlei wäre das nächste Bedürfnis eine Ordnung zur Regelung des Geschäftsganges gewesen, denn die meisten Beamten waren neu in den fürstl. Dienst eingetreten und kannten nicht die früher geübte Praxis. Es war die Pflicht des Landesherrn, die Canzlei so einzurichten, daß sie ihre Hauptaufgabe erfüllte, den Unterthanen in ihren Irrungen zu schleuniger und richtiger Entscheidung und Auseinandersetzung zu verhelfen. Herzog Heinrich fühlte dies wohl, er war aber mit anderen Geschäften so beladen, daß er keine „stattliche Canzleiordnung“ machen konnte, und so beschränkte er sich darauf, vorläufig nur in einer kurzen Ordnung die Hauptpunkte zusammenzustellen. Auf seinen Befehl zeigte 1548 19./4. der Canzler in Gegenwart des Statthalters und Hofmarschalls den Räthen und Canzleiverwandten ihre Pflichten an. Die Dienststunden sind die alten geblieben. Während derselben hatten die Beamten auf der Canzlei die Handlungen abzuwarten. Abel Ruck wurde wieder Canzleireferent. Er sollte alle einkommenden Missiven erbrechen, lesen und den Inhalt kurz darauf verzeichnen, endlich, wenn die Räthe zusammenkamen, ihnen darüber referieren. Die Räthe aber hatten darauf einhellig zu schließen und sich über

einen Bescheid zu vergleichen. Wenn auch einzelne von ihnen durch Geschäfte abgehalten waren, sollten doch die anwesenden diese Ordnung halten, damit den armen Leuten zu ihrem Rechte verholfen würde. Bei wichtigen Sachen war der Bescheid des Fürsten einzuholen. Die Functionen des Haussecretärs wurden Mattheus Lautitz übertragen, welcher sich für die Gerichtshändel und die Parteisachen gebrauchen lassen sollte, bis es zu einer stattlichen Canzleiordnung kommen würde. Wie man sieht, ist die kurze Ordnung[1]) nur ein Auszug aus der längeren von 1535.

Während Stoplers Cancellariat ist der Plan einer Neuordnung der Canzlei nicht zur Ausführung gekommen. Der Fürst war dauernd durch wichtigere Dinge in Anspruch genommen, und die Kraft des Canzlers war verbraucht. Nach einer Nachricht soll Stopler 1550 Hildesheimischer Canzler[2]) geworden sein, er findet sich aber noch 1551/2 als Braunschweigischer. Nach derselben Quelle wäre er 1553 gestorben. Eben damals konnte der Fürst das Schwert in die Scheide stecken und sich den Werken des Friedens zuwenden. Da er ernstlich entschlossen war, jetzt die geplante Canzlei- resp. Justiz-Reform zur Durchführung zu bringen, mochte er das vacante Canzleramt nicht jedem Beliebigen antragen. Der Bestand an graduierten Hofräthen hatte sich seit 1550 etwas vermehrt. Seit diesem Jahre finden sich unter ihnen Mag. Veit Krummer und der Leibarzt Dr. Arnold Romer, seit 1551 Mag. Johann Arnold und Mag. Rotker, für welche beiden bald Dr. Johann Ketterlin, der Lehrer des Prinzen Julius, Dr. Rapp und Lic. Jäger einrücken. Von den älteren Räthen war außer denen ohne akademischen Grad, zu welchen auch der Secretär Stephan Schmidt zählte, nur noch Lic. Franz Mutzeltin übrig, ein ruhiger, besonnener Mann, der aber größeren Aufgaben nicht gewachsen war. Ihm übertrug Herz. Heinrich die Verwaltung der Canzlei als einem Vicecanzler, ebenso wie die Kaiser schon seit dem 13. Jahrh. Vicecanzler

---

[1]) Sie steht im Wolfenb. Handelsbuche von 1548. — [2]) Vaterl. Archiv IV, S. 396.

ernannt hatten, wenn das Canzleramt vacant war oder von dem Inhaber nicht ausgeübt wurde [1]). Der Vicecanzler Mutzeltin stabte 1554 3./4. dem Lic. jur. Petrus Spengell den Rathseid; der Herr trat aber seinen Dienst nicht an, und so erhielt ein Adelicher Hans v. Sundershausen die Stelle.

Es ist ein Zeichen des ganz hervorragenden organisatorischen Talentes des Fürsten, daß er 1556 29./2. den Beisitzer am Reichskammergericht in Speyer, Dr. jur. Joachim Minsinger v. Frundeck [2]), einen der ersten deutschen Juristen der damaligen Zeit, zu seinem „Canzler und Rath" ernannte. Der Rathstitel, welcher noch in Stoplers Bestallung die erste Stelle einnahm, ist jetzt schon soweit gesunken, daß man ihn dem des Canzlers nachstellt. Die Pflichten des Canzlers bestanden im Rathen und Dienen unter Bewahrung der Amtsverschwiegenheit. Er soll ein fleißiges Aufsehen haben, daß die Canzlei in guter Ordnung erhalten bleibe, und so viel möglich, darin nichts versäumt, auch Unterthanen und Schutzverwandten zu ordentlichem und gebührlichem Rechte verholfen werde. Es wird ihm zwar gestattet auch Anderen Rath zu ertheilen, aber nicht gegen den eigenen Herrn. Einem so berühmten Manne mußte für seine Dienste auch ein außerordentlich hohes Aequivalent geboten werden. Während Stopler nur 200 Goldg. jährlich bezogen hatte, wurden dem neuen Canzler 500 Thlr. zu Raths- und Dienstgeld verschrieben. Er erhielt außerdem auf 3 Personen und 3 Pferde die Sommer- und Winterkleidung, Futter, Stroh und Beschlag, für seinen Knecht und Jungen die Mahlzeit bei Hofe, für sich selbst aber und seine Frau 70 G. Kostgeld, 1 feisten Ochsen, 4 feiste Schweine, 1 Wildschwein, 1 Hirsch, 1 Tonne Butter, je 6 Sch. Roggen und Gerste, 2 Fuder Rheinischen Weins, freie Behausung, Feuerholz und jährlich ein Ehrenkleid. Es wurde jährliche

---

[1]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre I, S. 403. — [2]) 1556 1./11. unterzeichnete er theils „Minsinger", theils „Mynsinger" mit lateinischen Buchstaben, aber mit deutscher Amtsbezeichnung; er schrieb sich aber auch „Münsinger". Ausführlich handeln über ihn Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 485 ff. und Zimmermann in der Allgem. Deutschen Biographie XXIII, S. 22.

Kündigung ausgemacht. Bei seiner Entlassung hatte aber der Fürst alle Rückstände von der Bestallung her glatt zu machen und 100 Thlr. für den Abzug zu bezahlen zur Bestreitung der Zehrung und des Fuhrlohnes [1]). Schon zwei Tage vor seiner Ernennung hatte Minsinger die gewöhnliche Canzlerpflicht gethan und den Canzlereid geschworen in Gegenwart des Vicecanzlers und anderer Hofräthe, aber erst am 22. Mai präsentierte ihn der Fürst auf dem Tanzsaale in Gandersheim den versammelten Räthen und Canzleiverwandten mit der Weisung, ihm zu gehorchen, laut der Canzleiordnung, welche daselbst verlesen wurde [2]).

Die nächste Aufgabe, welche Minsinger zu lösen hatte, war die Entlastung der fürstl. Canzlei durch die Bildung eines eigenen Hofgerichts. Schon am 1. Nov. 1556 konnte die neue Hofgerichtsordnung im ganzen Lande bekannt gemacht werden [3]). In einem gedruckten offenen Mandate wurde die Nothwendigkeit der neuen Einrichtung damit begründet, daß die Canzlei wegen hochwichtiger anderer Geschäfte den Parteien entweder gar nicht hätte zum Recht verhelfen können, oder auch bisweilen vor den Räthen die Prozesse ganz fahrlässig geführt worden wären. Zur Steuer der vielfältigen Klagen der Parteien sei der Fürst schon längst Willens gewesen, mit dem Rathe der Gelehrten ein fürstliches beständiges Hofgericht einzurichten und „eine den gemeinen geschriebenen Rechten gleichförmige Hofgerichtsordnung" ausgehen zu lassen, aber die mannigfachen hochbeschwerlichen Unfälle, die ihm zeit seiner Regierung zugestoßen und auch die großen Kriegsempörungen im Reich hätten ihn bisher davon abgehalten. Nachdem jetzt

---

[1]) Die Bestallung steht im Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 376'. — [2]) Vgl. das Wolfenb. Handelsbuch von 1556. — [3]) Der Titel lautet: „Hoffgerichtsordnung des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Heinrichs des Jüngern, Hertzogs zu Braunschweig und Lünenburg etc. Neulich geordnet und auffgericht. Anno 1556." Ein Exemplar dieses seltenen Druckes befindet sich auf der Kgl. Bibliothek hierselbst. Grupen, Discept. forenses, S. 646, ist diese Ordnung unbekannt geblieben, weshalb er über die Einrichtung des Braunschw. Hofgerichts seine Unwissenheit bekennen mußte.

ruhige Zustände eingetreten seien, habe er endlich das Werk zu Stande gebracht, und er hofft als der Landesfürst seinen getreuen und gehorsamen Unterthanen „kein bessere Gedechtnus und Letze“ hinterlassen zu können, als durch die Begründung einer guten Gerichtsordnung.

Das Hofgericht sollte zum Wenigsten mit 9 Personen besetzt sein, nämlich einem Hofrichter aus der Ritterschaft, 4 gelehrten Beisitzern, Doctoren oder Licentiaten, 2 vom Adel und 2 von den Städten. War Jemand durch Schwachheit oder merkliche Geschäfte verhindert, so hatte er dem Fürsten oder den Hofräthen schleunigst Anzeige zu erstatten, damit rechtzeitig Ersatz geschafft werden konnte. Es trat zusammen auf der Canzlei in der Feste Wolfenbüttel jährlich viermal, am 13. Januar, Montag nach Quasimodogeniti, 25. Juni und am 1. October, im Sommer von 6—9 und 12—4, im Winter von 7—10 und 1—4 Uhr, und zwar sollte am 13. Januar 1557 der Anfang gemacht werden. Da aber der lange Zwischenraum von einem Hofgericht zum andern den Parteien unter Umständen sehr beschwerlichen Verzug gebracht hätte, verordnete der Fürst, daß außer dem „gemeinen“ Hofgericht ein „monatliches“ immer in den letzten 4 Tagen des Monats gehalten und mit dem Hofrichter oder einem von diesem aus den Beisitzern ernannten Stellvertreter und zwei gelehrten Beisitzern besetzt werden sollte.

Vor das Hofgericht gehörten in erster Instanz alle Grafen, Herren, Ritter und Edelleute, die den Aemtern nicht unterworfen waren, auch die fürstl. Räthe und Richter, überhaupt alle Personen in Stadt und Land, die sonst keinen anderen Gerichtsstand hatten. Aber auch solche Personen, die den Stadt-, Adels- und Dorfgerichten unterworfen waren, durften, wenn ihnen ihr Richter parteiisch und verdächtig erschien, oder sie sonst bei ihrem Gerichte nicht zum Recht kommen konnten, beim Hofgericht um Ladung bitten, die ihnen Hofrichter und Beisitzer nicht verweigern sollten. Der betreffende Kläger hatte jedoch vorher mit Bürgen oder Pfanden eine Caution zu stellen, daß er dem Beklagten die aufgelaufenen Kosten und den Schaden ersetzen wolle, wenn sich die Sache anders verhielte,

als er angegeben hatte. Drittens sollten Ausländer vor dem Hofgerichte gerechtfertigt werden, wenn sie sich demselben unterwerfen würden, und viertens gehörten überhaupt alle Sachen vor dasselbe, die der Fürst ihm überweisen würde. Als Appellations-Instanz fungierte das Hofgericht bei Sachen, deren Werth 20 G. überstieg. Die Appellationen hatten an den Fürsten als ordentlichen Oberrichter zu geschehen von End- oder auch Beiurtheilen, von denen die Kaiserlichen Rechte zu appellieren gestatteten. Unter des Fürsten Namen und Titel und unter dem Hofgerichtssecret sollten auch alle Ladungen und Urtheile ergehen, indessen mußten doch auch Hofrichter und Urtheiler mit ihren Tauf- und Zunamen genannt werden, besonders in den Urtheilsbriefen.

Hofrichter und Beisitzer erhielten vom Fürsten vollkommene Gewalt und Macht, an seiner Statt und in seinem Namen alle Sachen erster Instanz, die vor den Fürsten oder das Hofgericht gehörten, und die Appellationssachen zu verhören und zu entscheiden, und alles, was sie darin thäten, sollte vollkommen eben solche Kraft und Macht haben, als hätte es der Fürst in eigener Person gethan und gehandelt. Damit sie frei, ohne Scheu und Furcht allein nach Wahrheit und Gerechtigkeit urtheilen könnten, entließ sie der Fürst für das Gericht aller Eide und Pflichten, womit sie außerhalb desselben ihm verwandt waren.

Vor jeder rechtlichen Entscheidung hatten Richter und Beisitzer guten Fleiß anzuwenden, die Parteien in der Güte zu vereinigen. Erst wenn die Gütlichkeit nicht Statt hatte, sollte dem Rechte freier Lauf gelassen werden. Waren die Acten auf ein End- oder Beiurtheil beschlossen, so hatte der Hofrichter den Hofgerichtsschreiber mit ihrer Vervollständigung zu beauftragen. Hernach erhielt sie einer von den gelehrten Beisitzern zum Referat im gemeinen Hofgericht. Nachdem dieser den Sachverhalt umständlich erzählt hatte, wurden zu gründlicherem Verständnis die Acten von Wort zu Wort vorgelesen. Zur besseren Förderung der Sachen konnten die Acten auch unter die anderen gelehrten Räthe, Dr. und Lic. juris, wenngleich sie nicht das Hofgericht mitbesitzen halfen, zum Referat

ausgetheilt werden. Wenn dann der Referent in derselben Weise, wie oben, den anderen gelehrten Räthen referiert hatte, wurde in den Sachen votiert und Urtheil begriffen, und folgends auf nächstem gemeinen Hofgerichte Hofrichter und Beisitzern ein summarischer Bericht davon gethan, oder wenn es zum bessern Verständnis nöthig war, von den ganzen Acten Kenntnis gegeben.

Die Verfassung des Urtheils im Hofgericht geschah in der Weise, daß der Hofrichter zuerst den Referenten, hernach die anderen gelehrten Beisitzer, folgends die von der Ritterschaft und den Städten fragte. Jeder hatte sein Urtheil gehörig zu begründen, und der Gerichtschreiber die ganze Verhandlung in einem besonderen Urtheilsbuche zu protocollieren. Bei Stimmengleichheit entschied der Zufall des Hofrichters. Der Referent hatte das Urtheil in dem Protocolle des Gerichtsschreibers mit eigener Hand zu unterschreiben, hernach wurde es durch den letzteren in sitzendem Hofgericht publiciert und verlesen.

Nur bei Sachen im Werthe von nicht unter 50 Goldg. konnte vom Hofgericht an das kais. Kammergericht appelliert werden, wie dies auch die Kammergerichtsordnung von 1555 vorschrieb [1]); Appellant hatte jedoch Appellatem genügende Sicherheit zu thuen und ihm Kosten und Schaden zu vergütigen, falls er selbst verspielte. Ferner durften gegen Parteien, die sich dem Zwange des Hofgerichtes nicht fügen wollten, gegen ausbleibende Kläger oder ungehorsame Verurtheilte, Anrufungsbriefe an den Kaiser oder das Kammergericht vom Hofgericht erbeten werden. Nur diese allerhöchste Instanz konnte unter Androhung der Acht gebieten; von den landesherrlichen Gerichten besaß kein einziges diese Gewalt.

Die Gerichtskosten waren in die fürstl. Canzlei zu zahlen, wo ein Fiscal mit der Einnahme und Berechnung derselben beauftragt war.

Der Hofgerichtsschreiber und sein Unterschreiber hatten die gerichtlichen Handlungen zu protocollieren und die ins Gericht gebrachten Briefe und Urkunden bei demselben zu verwahren.

---

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede III, S. 104.

Der erstere allein sollte die bei jedem Gerichtstage eingebrachten Producte präsentieren. Ein Pedell, der nur auf die Gebühren der Parteien angewiesen war, und zwei Boten wurden durch den Hofrichter angestellt.

Das neue Hofgericht war dem Reichskammergericht nachgebildet, an welches es sich als untere Instanz anschloß. Für die Hofgerichtsordnung ist daher die Kammergerichtsordnung von 1555 [1]) das Vorbild gewesen. Minsinger ist ihr aber nicht sclavisch gefolgt, sondern hat durchaus unter Wahrung seiner Selbständigkeit die Einrichtungen des Reichs den kleineren Verhältnissen anzupassen verstanden. Das römische Recht war, wie wir sahen, schon durch die Canzleiordnung von 1535, die indessen dem Volke nicht bekannt geworden war, die Grundlage der obersten Rechtsprechung geworden, aber erst jetzt wurde der römische Formalismus des Prozeßverfahrens genau vorgeschrieben. Trotzdem nun die ganze Hofgerichtsordnung auf den Grundsätzen des römischen Rechts beruht, ist es in wohlbedachter Weise vermieden, dieses ausdrücklich als die giltige Rechtsnorm zu bezeichnen. Wie vorsichtig in dieser Hinsicht Minsinger verfahren ist, lehrt eine Vergleichung des Eides des Kammerrichters mit dem des Hofrichters. Beide stimmen im Wortlaut ungefähr überein. Während aber der Kammerrichter schwört, „nach des Reichs gemeinen Rechten" und nach redlichen, ehrbaren und ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte zu richten, werden in dem Eide des Hofrichters nur die „redlichen, erbarn und guten Ordnungen, Statuten und Gewonheiten, sovern dieselben furkommen", genannt. Minsinger hat also die gemeinen Rechte des Reichs gestrichen, ohne etwas anderes dafür einzusetzen. Offenbar fürchtete er, einen Sturm des Unwillens zu entfesseln, wenn es dem Volke bekannt würde, daß ihm beim obersten Landesgerichte sein Sachsenrecht genommen sei.

Das Hofgericht war eine Neuerung, zu welcher der Fürst sowohl der Zustimmung der Stände als der Confirmation des

---

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede III, S. 43 ff.

Kaisers bedurfte. Den Ständen hatte auch Herz. Heinrich die Hofgerichtsordnung vorlegen lassen, denn sie war nach einem amtlichen Schriftstück „durch S. F. G. Prälaten, Ritterschaft, Städte und ganze Landschaft des Fürstenthums verfaßt, beschlossen und aufgerichtet“; die kaiserliche Bestätigung aber unterließ er zunächst einzuholen. Er wollte es nämlich selbst nicht gelten lassen, daß das Institut neu sei. Schon seine Vorfahren, behauptet er in dem gedruckten Mandate, hätten ein fürstl. beständiges Hofgericht auf dem Moßhause (d. i. Speisehause) in Braunschweig gehalten. Die älteren Herzöge von Braunschweig haben allerdings bisweilen in eigener Person auf dem Moßhause Gericht gehalten [1]), aber dies war kein beständiges Hofgericht, wie es Herz. Heinrich glauben machen wollte. Wenn damals der Fürst seine richterlichen Befugnisse noch in eigener Person ausübte, so hatte er sie 1535 durch die Canzleiordnung formell seiner Canzlei cediert. Im Grunde genommen war also diese die Nachfolgerin jenes Gerichtes, welches die Herzoge zuweilen auf dem Moßhause gehalten hatten.

Einen der beiden Beisitzer, welche aus den Städten dem Hofgericht zugeordnet werden sollten, erhielt der Rath der Stadt Braunschweig die Aufforderung zu stellen. Durch diese Maßregel fühlte er sich ungeheuer beschwert. Nicht das Hofgericht an sich erschien ihm als eine verdächtige Neuerung, sondern daß es mit Vertretern der Städte oder der Landschaft besetzt werden sollte. Schon Heinrich der Aeltere, behauptete der Rath, hätte ein Hofgericht gehalten, aber ohne der Stände Zuthuen. Besser hätte Niemand seine Interessen verkennen können. Statt überhaupt gegen die neue Einrichtung zu protestieren, beschwerte sich die Stadt, daß ihr der Fürst einen wenngleich bescheidenen Einfluß an dem Gerichte einräumen und es nicht ganz mit seinen Beamten besetzen wollte. Der Herzog, höchst verwundert über die sonderbare Antwort, klärte die kluge Stadt auf, „daß er sein Hofgericht neben etlichen fürstl. Räthen mit etlichen aus der Landschaft, von Adel und

1) Vgl. Grupen, Observationes, S. 570.

Städten darum vornehmlich zu besetzen vorgenommen habe, daß er und seine Räthe ohne allen Verdacht sein und bleiben möchten"; die Stadt habe ihm weder Ziel noch Maß vorzuschreiben, mit wem er das Hofgericht besetzen solle, „denn wo das sein sollte, so würde folgen, daß wir Knechte oder Unterthanen und ihr und die anderen unserer Landschaft unser Herr sein müßten, welches uns doch noch zur Zeit nicht gelegen sein kann". Diese scharfe Antwort [1]) hatte die Stadt wohl verdient. Göttingen hatte in gleicher Lage vor 50 Jahren seine Rechte weit besser zu vertheidigen verstanden.

Die kindische Weigerung von Braunschweig hatte den einzigen Erfolg, daß nun kleinere Städte die Vertretung am Hofgericht erhielten. Alfeld und Gandersheim schickten recht gern ihre Bürgermeister. Die beiden adelichen Beisitzer waren Ludolf v. Wallmoden und Burchard v. Steinberg. Zu gelehrten Beisitzern bestimmte der Fürst Canzler Minsinger, Lic. Mutzeltin, Dr. Joh. Kötterlein und Dr. Heinrich Napp. Zum Hofrichter aber ernannte er Herrn Georg Sehle, den Landcomthur von Lucklum. Das widersprach der Hofgerichtsordnung, denn diese verlangte einen Hofrichter aus der Ritterschaft, nicht aus den Prälaten. Die Stelle des Hofgerichts-Secretärs erhielt Cyriacus Lamberti. Als Sitzungslokal wurde dem Hofgerichte angewiesen das Gewölbe unter der fürstl. Canzlei in Wolfenbüttel.

Hier fand am Mittwoch den 13. Januar 1557 die feierliche Eröffnung des ersten Braunschweigischen Hofgerichts statt [2]). Herzog Heinrich präsidierte in eigener Person am Vormittage. Den Richterstab in den Händen vereidigte er auf Grund der Hofgerichtsordnung Hofrichter und Beisitzer, Secretäre, Advocaten, Procuratoren, Pedellen und Boten. Auf der rechten Seite des Fürsten standen der Hofrichter und die gelehrten, auf der linken die adelichen und städtischen Bei-

[1]) Das Schreiben der Stadt vom 17./12. 1556 und die Antwort des Herzogs vom 27./12. siehe bei Grupen, S. 648. — [2]) Nach einem Auszuge des Secr. Eggelingk (von 1585) aus den Generalprotocollen des Braunschw. Hofgerichts, die jetzt nicht mehr vorhanden zu sein scheinen.

sitzer. Nach geleistetem Eide setzten sie sich neben dem Fürsten in dieser Ordnung nieder. Nachdem dann noch etliche End- und Beiurtheile publiciert worden waren, übergab der Fürst in offener Audienz dem Landcomthur den Richterstab und befahl ihm ernstlich, an seiner Statt das Hofgericht hinfort zu besitzen. Er entfernte sich hierauf; das Hofgericht aber wurde bis nach Mittag vertagt.

Der Widerstand der Stadt Braunschweig gegen das Hofgericht und vielleicht auch andere Schwierigkeiten, auf welche es stieß, machten den Herzog besorgt, daß sein Werk künftig ganz umgestoßen werden könnte. Er bat daher nachträglich den Kaiser um die Confirmation. Dieser bestätigte „um mehrerer Beständigkeit willen" die Braunschw. Hofgerichtsordnung am 5./8. 1559, gerade einen Monat vor dem Erscheinen einer neu verbesserten und vermehrten Ausgabe [1]).

In der neuen Ordnung sind die Erfahrungen verwerthet, welche man mit der früheren von 1556 in den gerichtlichen Audienzen gemacht hatte. Artikel, die von den Parteien mehrmals mißverständlich aufgefaßt worden waren, sind näher declariert und im Ganzen 23 neue Titel hinzugefügt [2]). Für die Zusätze ist man wiederum auf die Kammergerichtsordnung von 1555 zurückgegangen. In der Vorrede heißt es über diesen Punkt, daß die Ordnung „an vielen Orten und Stellen mehrentheils nach den gemeinen geschriebenen Rechten gemehret" worden sei. Was in der ersten Ordnung sorgfältig vermieden war, ist in dieser ganz entschieden zum Ausdruck gebracht, daß Hofrichter und Beisitzer in allen rechtshängigen Sachen „auf gemeine geschriebene Recht, des H. Reichs Constitutionen und Abschied, auch ehrbare gute Statuten und redliche beständige Gewohnheiten" das Urtheil fassen sollen. Dem entsprechend sind auch in den Eid des Hofrichters und der Beisitzer jetzt die gemeinen beschriebenen Rechte aufgenommen, und es ist in dem neu hinzugekommenen Tit. 31 über die Caution der

---

1) Sie ist „gedruckt zu Wulffenbüttel durch Cunradt Horne". — 2) Die alte Ordnung enthält 54 Titel, die neue 78, hier ist aber das Schlußwort mitgezählt.

Grundsatz ganz offen ausgesprochen, daß das „Hofgericht nicht nach Sächsischen, sondern nach den gemeinen geschriebenen Kaiserlichen Rechten zu regulieren ist“ [1]). Damit wurde das Sachsenrecht officiell beim Hofgerichte ausgeschlossen, aber noch nicht bei den Untergerichten. Indessen bereitete die neue Ordnung auch für diese den Uebergang vor, indem sie ihnen den schriftlichen Prozeß zur Pflicht machte. Allen Vorstehern von Gerichten wurde jetzt befohlen, bei Sachen über 20 G., bei denen also an das Hofgericht appelliert werden konnte, Klage, Antwort, Beweis, Ein- und Gegenrede und alle Handlung mit Fleiß aufschreiben zu lassen, und bei denen zwischen 10 und 20 G. dafür zu sorgen, daß wenigstens Klage, Antwort und Beweis aufgeschrieben, das andere Vorbringen aber summarisch verzeichnet würde. Von jetzt ab sollten auch alle Urtheile der Untergerichte schriftlich verfaßt und abgelesen werden. Diese Verordnung war mit den bei den meisten Untergerichten vorhandenen Kräften nicht ausführbar. Es wurde daher bestimmt, daß bei allen Gerichten ein vereidigter Schreiber gehalten oder ein des Schreibens kundiger Urtheiler mit diesen Geschäften beauftragt werden sollte. Die Schreiber erhielten vor Anfang jeder Klage vom Kläger 2 und vom Beklagten 1 Silbergroschen, damit sie mehr Fleiß bei den Sachen anwendeten. Kam eine Sache später zur Appellation vor das Hofgericht, so waren die Acten einzuschicken. Die Appellation mußte bei den Untergerichten entweder mündlich sofort nach Eröffnung des Urtheils oder schriftlich innerhalb der nächsten 10 Tage eingelegt und innerhalb dreier Monate beim Hofgerichte anhängig gemacht werden.

Das erste Hofgericht wurde jetzt vom 13. auf den 7. Januar verlegt. Der Geschäftsgang in den Gerichtssitzungen wurde nach dem Muster des Reichskammergerichts geregelt. Aber statt der dort üblichen 6 Umfragen [2]) wurden für das Hofgericht nur fünf festgesetzt, indem die vierte „in ordinariis“

---

[1]) Vgl. Gesenius, Das Meyerrecht I, S. 436. — [2]) Reichskammergerichtsordnung von 1555 III, S. 5 (Neue Sammlung III, S. 111).

weggelassen wurde. Die Verlesung der Acten vor der Verfassung des Urtheils sollte nur noch stattfinden, wenn es Hofrichter und Beisitzer und besonders der Referent für nothwendig halten würden. Bei der Austheilung der Acten hatte der Hofgerichtssecretär darauf zu sehen, daß diejenigen, welche auf Endurtheil beschlossen waren, möglichst denen zum Referat zugestellt würden, die vorher interlocutorie darin referiert hatten. Ueber die ausgetheilten Acten sollte er ein ordentliches Register halten, damit man jeder Zeit wissen möchte, welche Acten jedem Beisitzer übergeben worden seien.

In der ersten Ordnung waren die Functionen des Unterschreibers gegen diejenigen des Hofgerichtsschreibers, dem jetzt der stolzere Titel eines Secretärs beigelegt wird, nicht genügend abgegrenzt. Das ist jetzt nachgeholt. Der Hofgerichtssecretär sollte protocollieren, aus seinem Protocoll die Acten completieren und sie, nachdem auf Bei- oder Endurtheil beschlossen, unter die gelehrten Räthe zum Referieren austheilen. Der Unterschreiber aber hatte die Eingänge zu präsentieren, was früher Sache des Hofgerichtsschreibers gewesen war, und alles auszuführen, was ihm der Secretär zu schreiben, lesen, ingrossieren oder zu copieren auftragen würde. Er war überhaupt dessen Untergebener und hatte ihm treu und gehorsam zu sein. Nach dem Eide, der ihm jetzt vorgeschrieben wurde, hatte er außerdem auch den Weisungen des Hofrichters zu folgen.

Ueber das Amt des Fiscals enthielt die frühere Ordnung fast nichts. Ihm war die Einziehung der sämmtlichen Hofgerichtsgefälle übertragen. Er hatte darüber ein ordentliches Register zu führen und alle Jahre Rechnung davon zu legen. Behufs Eintreibung der vom Hofgericht erkannten Bußen wurde er ermächtigt, selbst zu handeln und zu procedieren oder durch einen geschworenen Procurator dies thuen zu lassen. Sein Eid entspricht ungefähr demjenigen, den der Fiscal beim Reichskammergericht nach der Ordnung von 1555 (I, 60) zu schwören hatte.

Die neue Hofgerichtsordnung gestattete die Appellation an den Kaiser oder das Kammergericht nur bei Sachen, die mindestens 100 Goldg. im Werthe waren. Diese Beschränkung

war ganz ungesetzlich und daher null und nichtig, denn, wie bemerkt, war durch die Reichsgesetze [1]) die Appellationssumme auf 50 G. festgesetzt. Das Kammergericht nahm Appellationen bis zu diesem Betrage auch von Braunschweigischen Unterthanen an ohne Rücksicht auf die particuläre Verordnung des Herzogs. Erfahrungen werden ihn belehrt haben, daß er mit diesem Artikel seine Befugnisse überschritten hatte. Er bat daher nachträglich den Kaiser, ihm ein Appellationsprivileg zu verleihen, und benutzte zugleich die Gelegenheit, die Summe etwas zu erhöhen. Am 30./10. 1562 erhielt er von Kaiser Ferdinand die besondere Gnade und Freiheit, daß hinfort von keinem Bei- oder Endurtheil seines Hofgerichts in Sachen, da die Hauptsumme nicht über 300 Goldg. werth wäre, an den Kaiser oder das Kammergericht appelliert werden durfte [2]). Das Braunschweigische Privilegium „de non appellando“ war im Vergleich mit denen, welche anderen Reichsständen in dieser Zeit ertheilt wurden, sehr beschränkt. Die Stadt Hamburg hatte schon 1554 ein Privileg auf 700 Goldg. und Sachsen sogar 1559 ein unbeschränktes Appellationsprivileg erhalten [3]).

## § 8. Die Canzlei in den letzten Lebensjahren Heinrichs des Jüngeren. († 1568 11./6.)

Dem Herzog waren die beiden ritterlichen Söhne, welche sich seiner Ansicht nach allein für die Regierung eigneten [4]), in der Schlacht bei Sievershausen entrissen worden; geblieben war ihm der körperlich untüchtige und der verhaßten Lutherischen Secte zugethane Prinz Julius. Um diesen von der Nachfolge auszuschließen, ging er noch 1556 eine Ehe mit der Polin Sophie ein und bestimmte testamentarisch [5]), daß der mit ihr

---

[1]) Reichskammergerichtsordnung von 1555 II, S. 28, § 4. — [2]) Gedr. im Anhange zur Hofgerichtsordnung des Herz. Julius und bei Lüning, Teutsches Reichs-Archiv, Pars spec. Vol. I, Abth. 4, Abs. 4, S. 83. — [3]) Vgl. Pütter, Staatsverf. des Teutschen Reichs II, S. 222. — [4]) Vgl. das Testament von 1552 bei Havemann II, S. 289. — [5]) Vgl. das 2. Testament d. d. 1557 29./4. im Wolfenb. Archive.

zu erzeugende älteste Sohn das Regiment erhalten, Julius aber mit dem Gerichte Westerhof abgefunden werden sollte. Die Hoffnung des 67jährigen Herrn erfüllte sich nicht: Julius blieb der einzig berechtigte Thronerbe. Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn hat sich nun zwar in den späteren Jahren etwas gebessert, aber ganz ausgeglichen ist die Kluft nie worden. Auch in der Canzlei bildeten sich zwei Parteien: die eine hielt zu dem alten Herrn, die andere zu dem jungen, und so entspann sich ein Intriguenspiel, welches dem Emporkommen schlechter Elemente förderlich sein mußte.

Das höhere fürstl. Dienstpersonal wird in dem Besoldungsregister [1]) von 1556 in 4 Klassen getheilt. Zur ersten gehören die Cämmerlinge: Stallmeister v. Marwitz, v. Wangen und Cämmerer Ebert Hasenfuß, zur zweiten die Hofjunker: der Graf v. Regenstein und die Hofchargen Marschall Christoph v. d. Streithorst (360 G.) [2]), Hofmeister, Jägermeister, Schenk ꝛc., zur dritten die adelichen Herren auf den fürstl. Häusern und andere Hauptleute, zur vierten endlich die Räthe, Canzleiverwandten und Vögte: Canzler Dr. Minsinger (900 G. = 500 Thlr.), Vicecanzler Lic. Mutzeltin (180 G.), Dr. Arnold Romer (360 G.), Mag. Veit Krummer (180 G.), Dr. Johann Ketterlin (60 G.), Dr. Heinrich Napp (60 G.), der Großvogt (100 G.), Stephan Schmidt (60 G.), Lucas Bachscheit (60 G.), Wolf Haß (60 G.), Ludolf Halver (100 G.), Oberamtmann Kron (60 G.), Abel Ruck (50 G.), Johann Meiß, Philipp Schmidt und Gerichtssecretär Ciriacus Lamberti (40 G.). Von den gelehrten Hofräthen sind mit Einschluß des Leibarztes 4 Doctoren, 1 Licentiat und 1 Magister. Während die adelichen Räthe zu den ersten drei Klassen gehören, rangieren die gelehrten in der vierten. Sie haben sich zwischen dem Canzler und den Secretären eingeschoben. Unter diesen bezieht den höchsten Gehalt Ludolf Halver. Er war zugleich mit Minsinger in den fürstlichen Dienst als Haussecretär eingetreten und hatte gleich nach dessen Einführung 1556 in Gandersheim zusammen mit Tobias Schonemeier und einem andern den Canzleischreibereid

---

[1]) Im Wolfenb. Archive. — [2]) Dies ist die jährliche Besoldung.

geschworen. Schon 1558 nannte er sich Doctor, zählte aber damals immer noch zu den Secretären. Dagegen hat er 1562 den Platz hinter dem Canzler und vor dem neuen Leibarzte Dr. Georg Frideraun inne und bezieht denselben Gehalt wie dieser (360 G.). Er war also Vicecanzler geworden an Mutzeltins Stelle, welcher einem Rufe als Canzler nach Hildesheim gefolgt war [1]). In das Collegium war damals neu eingetreten Dr. Barthold Reich.

Obwohl die Canzlei 1556 einen richtigen Canzler erhalten hatte, war doch das Vicecanzleramt bestehen geblieben. In anderen Territorien findet es sich schon in den vierziger Jahren, in Sachsen und Hessen sogar noch früher [2]). Es stellte sich eben überall das Bedürfnis heraus, dem Canzler einen ständigen Stellvertreter beizuordnen, welcher in dessen Abwesenheit für den ungestörten Fortgang der Arbeiten sorgte und das Canzleipersonal überwachte. Bei dem Canzler Minsinger war aber diese Einrichtung um so nothwendiger, da er selbst an dem Bureaudienste wenig Gefallen fand und lieber seinen gelehrten Arbeiten nachging und für gute Freunde und Bekannte Rechtsgutachten stellte. Vielleicht hielt er sich auch absichtlich vom Hofe fern, denn er stand auf Seiten des Prinzen und billigte nicht die harten Maßnahmen gegen ihn. Die gleichen Sympathien für Julius hegte der Canzleireferent Abel Ruck. Dagegen befleißigte sich der Secretär Wolf Haß, welcher seit 1548 der fürstl. Canzlei angehörte, den Haß des Vaters gegen den Sohn nach Kräften zu schüren [3]).

Auf den Einfluß Hases und seiner Gesinnungsgenossen

---

[1]) Vgl. Vaterl. Archiv 1821 IV, S. 396, wo die Berufung Mutzeltin's in das J. 1565 gesetzt wird. Er blieb übrigens als Rath von Haus aus in braunschweigischen Diensten, so daß er 1585 schreiben konnte: „Ich bin nhun von Anno 48 continuo Fürstlicher Brunswigischer Diener gewesen." — [2]) In Sachsen war der erste Vicecanzler der berüchtigte Otto v. Pack. Auf dessen Veranlassung ist es zweifellos zurückzuführen, daß Ldgr. Philipp 1528 ebenfalls einen Vicecanzler einsetzte; vgl. Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 414. — [3]) Für das Folgende ist benutzt eine Denkschrift Abel Rucks von 1573; vgl. auch Bodemann in Müllers Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1875, S. 202.

führte man es zurück, daß Herz. Heinrich 1557, als er mit Erich II. zur Zerstreuung der Wriesbergischen Söldner in das Stift Bremen=Verden zog, seinen Sohn 4 Wochen lang in Wolfenbüttel hatte gefangen halten lassen. Obwohl er ihm bei der Erledigung die Religion freigab, versuchte er doch in der Marterwoche des folgenden Jahres, ihn im Barfüßerkloster zu Gandersheim zur Communication nach katholischem Ritus zu zwingen. Als das Hoflager nach Ostern wieder nach Wolfenbüttel verlegt worden war, zog der Prinz Abel Ruck in sein Vertrauen. Während dieser eben zum Herzog gehen wollte, um in gewohnter Weise die eingegangenen Schriften und Händel vorzutragen, rief er ihn in sein Gemach, vertraute ihm seinen Kummer an und bat ihn, an den König von Dänemark, den Kurfürsten von Sachsen, Marggraf Hans und den Herzog zu Würtemberg Schreiben zu entwerfen, um diese von den Gefahren zu benachrichtigen, welche ihm leider abermals der Religion halber vom Vater drohten. Wenige Tage darauf erfuhr Ruck von einem Freunde, daß der Herzog in aller Eile ein Gefängnis für den Sohn herrichten lasse. Noch rechtzeitig gewarnt, entwich der Prinz, während der Vater mit den Hofjunkern auf die Jagd geritten war, nach Küstrin zu Marggraf Hans, vergaß aber in der Eile in seinem Gemach die von Ruck entworfenen Concepte. Zum Glück war der mit der Inventierung der zurückgelassenen Habe beauftragte Botenmeister ihm und Ruck zugethan. Er steckte die verrätherischen Schriftstücke zu sich und zerriß sie später.

Ende August erhielt Julius, während er sich mit Marggraf Hans in Wien befand, von Ruck die Nachricht, daß der Zustand des Herzogs das Schlimmste befürchten lasse. Er übersandte darauf seinem Vertrauten durch einen Diener Blanketts mit der Weisung, in seinem Namen ein Bittschreiben an den Herzog aufzusetzen. Der Diener mundierte es, drückte das prinzliche Secret darunter und überreichte es dann, indem er sich den Schein gab, als sei er von Küstrin abgefertigt. Er führte auch für den Todesfall allerhand Instructionen und an die Adelichen und andern Unterthanen Befehlschreiben mit sich, welche schon in Wien concipiert worden waren. Obwohl

sich der Herzog wieder erholte, blieb er für alle Fälle im Lande. Er hatte auch Auftrag, bei den Stiftern und Klöstern etliches Geld aufzuborgen. Seine Werbung bei dem Stifte S. Blasii hinterbrachte aber Georg Gossel, der frühere Rath, alsbald dem Secretär Wolf Haß, und diesem machte es das größte Vergnügen, seinen Herrn von den Finanzoperationen des Sohnes zu unterrichten. Darauf erhielt das Stift den ernstlichen Befehl, dem Prinzen bei allerhöchster Ungnade nichts vorzustrecken.

Ein neues Begnadigungsgesuch, welches Ruck im Februar 1559 auf Ersuchen des Dieners im Namen des Prinzen entwarf, wurde in derselben Weise ausgefertigt und überbracht. Ruck hatte vorsorglich Dietrich v. Quitzow und Minsinger in das Vertrauen gezogen und sie gebeten, das Beste zu helfen, daß der junge Herr einen guten Bescheid erhalte. Der Herzog war etwas milder gestimmt, da sich schon andere Fürsten für Julius verwandt hatten, und als nun Quitzow sich bereit erklärte, für ihn die Bürgschaft zu übernehmen, willigte er in die Rückkehr und ließ ihn durch diesen nach Wolfenbüttel heimholen. Es kam zur Aussöhnung zwischen Vater und Sohn und zu einer gründlichen Aussprache, welche zur Folge hatte, daß drei der ärgsten Widersacher des Prinzen, die ihn am meisten hinterbracht hatten, in Ungnade fielen.

Auf der Canzlei triumphierte jetzt Ruck, doch unklug genug zog er den Schleier von dem Geheimnisse und that sich wohl gar etwas zu Gute auf seine Verdienste an der Wendung der Dinge. Wolf Haß aber hinterbrachte alles dem Herzog. Dieser verkannte zwar nicht die gute Absicht Rucks, aber die heimliche Correspondenz und die Verbindung mit dem Prinzen überhaupt war ein zu grober Treubruch, als daß er der Fürsprache des Sohnes hätte Gehör schenken und die Sache niederschlagen können. Dazu spielten Haß und sein Anhang die Gekränkten: sie wären allein beim Vater geblieben und hätten dem Sohne weder Gutes noch Böses gerathen; wenn Ruck noch wohl daran gethan hätte, daß er in dieser Weise mit dem Prinzen Schriften gewechselt, so wären sie zu lange im Dienste des Herzogs gewesen. Dieser ließ darauf Ruck ver=

stricken und ihn eine Urfehde schwören, daß er alle Gnaden-verschreibungen ausantworte, das ihm überwiesene Haus in Wolfenbüttel räume und seinen vorgeschriebenen Wohnort nicht verändere. Der Prinz konnte den alten Diener nur auf die Zukunft vertrösten; mehrfach schickte er auch seine Freunde, Minsinger u. a., zu ihm, um ihn zu ermuthigen. Er veranlaßte ihn schließlich eine Bittschrift aufzusetzen, welche er selbst dem Vater überreichte. Dadurch verschlimmerte er aber nur Rucks Lage. Haß wußte nämlich dem Herzog vorzureden, daß der Supplicant durch seine Eingabe gegen die geschworene Urfehde verstoßen habe, und dies ergrimmte den alten Herrn so sehr, daß er ihn abermals verhaften und nach der Liebenburg bringen ließ. Nach vier Wochen wurde er des Landes verwiesen und verpflichtet, seine im Fürstenthum belegenen Güter zu verkaufen. Er that dies nur zum Schein auf den Rath des Prinzen, welcher ihm Empfehlungsschreiben und 1000 Thlr. mit auf den Weg gab. Erst nach 8 Jahren, als sein Gönner zum Regiment gekommen war, wurde er aus dem Exil zurückgerufen und in den vorigen Stand wieder eingesetzt.

In die Zeit nach der Verbannung Rucks fällt das Aufsteigen des Haussecretärs Dr. Halver [1]) zum Vicecanzler. Dieser ehrlose und verschlagene Mensch hatte sich so in die Gunst des alten Herrn einzuschmeicheln verstanden, daß er ihn in den letzten Lebensjahren ganz nach seinem Willen lenken konnte. Während Minsinger sich fern hielt, führte er die Herrschaft in der Canzlei und decretirte, vereint mit seinem intimen Freunde Wolf Haß, in des Fürsten Namen, aber zu seinem eigenen Vortheil. Die Canzlei war jetzt vollständig in den Händen der Feinde des Prinzen. Wenn sie es auch nicht wagten, dem Erbprinzen offen entgegenzutreten, so setzten sie doch im Geheimen ihre Minierarbeit fort und bemühten sich, das Mißtrauen des Herzogs gegen seinen von der alten Religion abgefallenen Sohn stets wach zu erhalten. Dieser hielt seit seiner

---

[1]) Für das Folgende benutze ich hauptsächlich die Untersuchungsacten gegen Halver.

Verheirathung 1560 fern vom Hofe auf dem Schlosse Hessen seinen Hausstand und schien in dem Glücke des Familienlebens die Außenwelt ganz zu vergessen.

Als Herz. Heinrich sah, daß die neue Ehe kinderlos blieb, fügte er 1562 ein Codicill [1]) seinem Testamente hinzu. Mit vollen Händen streute er jetzt die Legate aus, gleich als wenn er das Fürstenthum einem Fremden hinterlassen müßte. Die katholische Kirche, seine Familie und die Beamten wurden bedacht, und zwar sollten von letzteren erhalten 6000 Thlr. der Statthalter, je 3000 v. Quitzow, der Stallmeister und der Marschall, je 2000 Vicecanzler Halver, Cammermeister Greiz, Secretär Wolf Haß und Meyse, Cämmerer Ebert Hasenfuß und der Rentmeister, je 1000 Canzlei-Registrator Philipp Schmitt und Canzlei-Referent Schonemeyer, der an Rucks Stelle getreten war. Den Prinzen, welchem ebenfalls ein Legat ausgesetzt war, verwies er auf sein früher hinsichtlich der Religion und der Politik gethanes Versprechen, und er verordnete, daß wenn die Erben sich auch nur gegen einen Punkt des Testaments sperren würden, sie ihrer Legate verlustig gehen sollten. Die eingesetzten Testaments-Executoren: Marggr. Hans, der Statthalter, v. Quitzow, der Vicecanzler, Cammermeister, Cämmerer und Secr. Haß sollten, sobald er gestorben und bestattet sei, die testamentarischen Verordnungen und Legate richtig machen, und Julius mußte sich unter Stellung von Bürgen zum Höchsten verpflichten, die Vollziehung des letzten Willens nicht zu hindern. Nicht zufrieden mit diesen Garantieen ließ der alte Herr 1564 die Bürger und Einwohner auf dem Damm und in der Neustadt Wolfenbüttel zusammenberufen, stellte ihnen die zu Testaments-Executoren ernannten fürstl. Diener vor und ließ sie diesen schwören, nach seinem Tode allein auf sie zu sehen, sich nach ihnen zu richten, ihrem Gebot und Verbot zu gehorsamen und den Prinzen weder auf die Festung Wolfenbüttel, noch zum Regiment kommen zu lassen, es wäre denn sein letzter Wille und alles, was er verordnet, vollzogen.

---

[1]) Das Codicill ist im Wolfenb. Archiv.

Wer hatte zu dem Codicill und zu der letzten, den Prinzen geradezu kränkenden Maßnahme gerathen? Man wird bereits bemerkt haben, daß dem Canzler Minsinger weder ein Legat ausgesetzt, noch ein Platz unter den Testaments-Executoren eingeräumt war, und daß von den gelehrten Räthen überhaupt nur Vicecanzler Halver dieser Ehren theilhaftig ist. Er war zweifellos dabei gewesen, als der Herzog das Codicill gemacht hatte, und hatte selbst dazu gerathen; er mußte um eine verdächtige Rasur und Suppletion [1]) Bescheid wissen, welche das Document sehr anfechtbar machten. Auf ihn darf man die Verschärfung der gegen den Prinzen getroffenen Vorsichtsmaßregeln zurückführen. Er war verdächtig den Eid für die Wolfenbütteler Bürger begriffen und ihnen denselben selbst gestabt zu haben. Er hatte endlich damals die Secretäre und Schreiber ins Gewölbe gefordert, wo das Hofgericht gehalten wurde, und ihnen gewisse Verhaltungsmaßregeln ertheilt.

Indem Halver den Prinzen nicht unmittelbar nach dem Tode des alten Herrn zur Regierung kommen ließ, sondern erst nachdem das Testament executiert war, was wieder erst nach der Bestattung geschehen durfte, gewann er selbst Zeit, die Spuren seiner amtlichen Thätigkeit zu verwischen und diejenigen Actenstücke bei Seite zu bringen, welche ihm hätten gefährlich werden können. Er hatte nämlich in den letzten Jahren Herz. Heinrichs seine Stellung in ganz gewissenloser Weise für eigennützige Zwecke ausgebeutet, um sich die Mittel für seine verschwenderische Lebensweise zu verschaffen, für welche sein an sich hoher Gehalt lange nicht ausreichte.

Auf die Hardischen Güter hatten die v. Saldern eine Anwartschaft. Als sie sich nach Erledigung des Lehens in der Canzlei meldeten, gab ihnen Halver den schriftlichen Bescheid, es sollten Erkundigungen eingezogen werden. Auf Grund eines falschen Berichtes an den Herzog brachte er aber selbst

---

1) In dem Wolfenb. Exemplare des Codicills habe ich bei allerdings nur flüchtiger Benutzung keine Rasur bemerkt. Zusätze sind vorhanden, aber von erster Hand, z. B. ist der Großvogt mit 2000 Thlr. den Legataren hinzugefügt. Ich möchte bezweifeln, ob mit obiger Bemerkung dieses Exemplar gemeint sei.

die Güter an sich und borgte noch 4000 G. darauf ohne Vorwissen der Lehnsherrschaft.

Sein eigenstes Gebiet war die auswärtige Politik. Hier hat er in den letzten Jahren des Herzogs einen unheimlichen Einfluß ausgeübt und die Interessen des Fürstenthums schwer geschädigt, zunächst bei der Abwickelung der Grumbach'schen Angelegenheiten. Der Kurpfälzische Amtmann Conrad v. Grumbach zu Boxberg setzte nach der Hinrichtung seines Vaters (1567 Apr.) alle Hebel in Bewegung, um in den Besitz der eingezogenen Güter zu kommen. Auf dem Reichs-, Kreis-Versammlungstage zu Erfurt wurde wegen Erstattung der durch die Execution der Acht verursachten Kosten verhandelt. Dabei kam auch die Frage zur Sprache, inwiefern man sich dafür an den Gütern der Echter erholen sollte. Die Sache wurde auf weitere Erkundigung vertagt, da die Lehngüter Grumbachs und der andern Echter von den Lehnherren bereits wegen Felonie eingezogen waren, und außerdem die Erben der Echter Ansprüche bei den Kreisverordneten angemeldet hatten [1]). Halver hatte sich im Juli mit dem Cammermeister nach Annaberg, Joachimsthal und von da nach Erfurt begeben [2]). Als Abgesandter des Herzogs unterzeichnete er den dort geschlossenen Abschied: „Ludolph Halffer der Rechten D., Vicecantzler und Rath". Er war zu diesem Tage mit einer schriftlichen Instruction abgefertigt gewesen, hatte auch aus ihr etlichen Ständen Extract zugestellt, aber in der Braunschweigischen Canzlei war diese später weder im Original, noch in Abschrift zu finden. Halver scheint sie ganz heimlich ohne der anderen Räthe Vorwissen entworfen und dem Fürsten zur Unterschrift vorgelegt zu haben.

Das Grumbach'sche Haus Rimpar hatten in Folge der Achtserneuerung 1566 zu einer Hälfte der Bischof von Würzburg, zur andern Heinrich der Jüngere beschlagnahmt [3]).

---

[1]) Reichs-Abschiede III, S. 268; Ortloff, Gesch. der Grumbach'schen Händel IV, S. 257. — [2]) Zur Zehrung nahmen Halver 100 Thlr., der Cammermeister 50 Thlr. mit; ersterer ließ sich aber später noch 153½ Thlr. für den Deputationstag verlegte Zehrung zurückerstatten. — [3]) Ortloff III, S. 113. Die folgenden Verhandlungen sind unbekannt.

Während Halver sich in fürstlichen Geschäften auf einer Reise nach Frankfurt, Mainz, Speyer und nach Würtemberg befand (1567 Dec.)[1]), stieß unterwegs Conrad v. Grumbach zu ihm und bat ihn, ein Beförderungsschreiben an Würzburg beim Herzoge zu Würtemberg zu erwirken. Ohne irgendwie dazu ermächtigt zu sein, ersuchte nun Halver den letzteren im Namen seines Herrn, dem v. Grumbach ein solches Schreiben auszustellen. Ein Bericht über diese Reise war in der Canzlei nicht vorhanden. In Würzburg zeigte man sich wenig geneigt, auf die Grumbach'schen Wünsche einzugehen, dagegen waren bei Braunschweig die Aussichten günstig, denn Halver war für Geld zu allem bereit. Er verlangte aber auch eine namhafte Abfindungssumme für seinen Herrn. Der Grumbach'sche Bevollmächtigte bot 4000 G. und erreichte dadurch, daß der Herzog seine Zustimmung zur Abtretung gab und einen Receß über das Abkommen abschloß (1568 18./1.), welchen Grumbach mit der Obligation über die 4000 G. einlöste. Wenn Halver neben des Letzteren Interessen doch auch die seines Herrn bei diesem Geschäfte vertreten zu haben schien, so zeigte sich bald, weshalb dies geschehen war. Zwei Monate später (1568 22./3.) ließen sich nämlich Vicecanzler Halver und Secretär Wolf Haß jene 4000 Thlr. vom Herzog cedieren und nahmen nun Receß und Obligation an sich. Diese merkwürdige Cession wurde damit begründet, daß die beiden Beamten nun viele Jahre in schwerem Dienste zum Fürsten gestanden hätten und auf dessen Anmuthen ferner unterthänigst und gehorsamlich verharren wollten, weshalb sie schon längst auf eine Ergötzung und Gnadengeld mit beständiger Zusage vertröstet wären. Die Verschreibung scheint gar nicht registriert worden zu sein; das fürstl. Insiegel hatte wohl einer der beiden Beneficiaten darangehängt.

Es erschien nun beim Bischof von Würzburg ein fürstl. Braunschw. Abgesandter und ersuchte ihn, die Braunschw. Hälfte von Rimpar Conrad v. Grumbach einzuräumen. Das Dom-

---

[1]) Er erhielt nach dem Cammerregister 50 Thlr. Zehrung für diese Reise.

kapitel schrieb die Nachgiebigkeit des Herzogs seiner Altersschwäche zu und sah es gar nicht gern, daß der Gesandte die Unterthanen sogar ihrer Pflichten gegen den Herzog entließ [1]). Er war aber von seinem Herrn dazu beglaubigt, und so mußte man es geschehen lassen. Das Creditiv, welches er dem Bischof überreichte, begann: „Nachdem wir gegenwärtigen unsern Diener und lieben Getreuen Heinrich Braunschweigk an E. L. abgefertigt". Einen Rath dieses Namens gab es aber nicht, und jener Braunschweigk stand weder in herrschaftlichen Diensten, noch war er überhaupt Braunschweigischer Unterthan. Des Vicecanzlers Stallknecht hatte die Ehre als Braunschweigischer Gesandter mit dem Stifte zu unterhandeln. Creditiv und Instruction hatte man vom Herzog in seiner Leibesschwachheit unterschreiben lassen, als er sich schon die weltlichen Sachen nicht viel angelegen sein ließ, und hatte gleichzeitig dafür gesorgt, daß weder Concept noch Copie dieser verfänglichen Documente in der Canzlei zurückblieb.

Es ist bekannt, daß sich der Herzog in seiner letzten Regierungszeit gegen die Reformierten duldsamer zeigte. In Ausführung eines auf dem Kreistage zu Lüneburg 1562 verglichenen Abschiedes erließ er ein Mandat an seine Unterthanen, in welchem er beide Religionen anerkannte und nur die Auswüchse der Reformation verurtheilte [2]). Dagegen ist eine Verfügung von 1567, dem Jahre vor seinem Tode, direct gegen dieselbe gerichtet [3]). Nur die katholische Religion wurde jetzt im Fürstenthum zugelassen, und der Herzog hielt nicht damit zurück, daß nur diejenigen einen gnädigen Herrn in ihm finden würden, welche sich an dem alten Glauben begnügen ließen. Ueber dieses Mandat hat bereits Schlegel sein Befremden geäußert [4]). Da es mit des Herzogs eigenhändiger Unterschrift versehen, alsbald Herz. Albrecht von Bayern und Alba, der eben bei der Blutarbeit war, aus der fürstl. Canzlei mitgetheilt und so zur Kenntnis des Papstes gebracht

---

[1]) Vgl. Ortloff IV, S. 356. — [2]) Schlegel, Kirchengeschichte II, S. 622. — [3]) Gedr. bei Hölting, Kirchenhistorie des Stifts Hildesheim 1730, Beilage 2, S. 6. — [4]) II, S. 255.

wurde, scheint es vielmehr von einem durch die Häupter des Katholicismus bestochenen fürstlichen Bedienten angeregt, als der Initiative des greisen Fürsten entsprungen zu sein. Andererseits wurde auch Alba im Juni 1568, also kurz vor Heinrichs Tode, vor dessen Räthen gewarnt, denn sie stünden mit dem Oranier in engster Verbindung [1]). Es ist mithin klar, daß man in der Braunschw. Canzlei damals ein doppeltes Spiel gespielt hat. Vicecanzler Halver war zwar evangelisch [2]), gilt heute sogar für einen glaubenseifrigen Lutheraner [3]), aber ebensogut, wenn nicht mit besserem Rechte, könnte man ihn als einen fanatischen Katholiken bezeichnen. Er hat nämlich mit den hervorragendsten Vertretern der alten Religion geheime Verbindungen unterhalten und überall dem katholischen Wesen Vorschub geleistet, wenn ein klingender Vortheil für ihn dabei abfiel.

Mit dem Stifte Paderborn hatten der Herzog und sein Sohn Philipp Magnus 1553 ein Abkommen getroffen, daß zum Administrator und künftigen Bischof Julius postuliert, und jedenfalls ohne dessen Bewilligung kein anderer zugelassen werden sollte. Trotzdem wurde Anfang 1568 nach dem Tode Reymberts v. Kerssenbruck ein Graf von Hoya Bischof, ohne daß Julius vorher gefragt worden wäre. Der alte Herzog scheint dem Domkapitel seine Bewilligung auf Anrathen Halvers ertheilt, und dieser die Form derselben selbst entworfen zu haben, nachdem sein Interesse für diese Sache durch eine gute Verehrung geweckt worden war.

Er war auch in die Anschläge Bayerns auf das Stift Hildesheim eingeweiht. Herzog Albrecht beabsichtigte seinen Sohn Ernst in dieses Bisthum zu setzen, von dem aus sich leicht nach Halberstadt übergreifen ließ. Die Vorverhandlungen waren bereits abgeschlossen. Man gedachte sich demnächst endgültig in München zu vergleichen und hernach alsbald nach Rom zu schicken, zur Einholung der päpstlichen Confirmation.

---

[1]) Havemann II, S. 294. — [2]) 1564 ließ er sich von Papst Pius V. die Erlaubnis geben, unter beiderlei Gestalt zu communicieren; vgl. Rehtmeier. S. 1868. — [3]) v. Heinemann II, S. 392.

Als 1573 der damalige Bischof starb, folgte in der That Herz. Ernst. In der Canzlei fehlte der größte Theil der Correspondenz mit Bayern, die doch Halver und Haß allein unter den Händen gehabt hatten.

Je näher die Sterbestunde des Herzogs rückte, desto fieberhafter arbeitete seine Canzlei. Am 5. Juni 1568 schickte der Vicecanzler ein Schreiben an den fürstl. Procurator beim päpstlichen Stuhle, Canonicus Linters, der aus Erfahrung wußte, daß bei Halvers Aufträgen etwas zu verdienen war, und ersuchte ihn, mit dem Bewerber um ein Halberstädter Canonicat auf eine ziemliche Abfindungssumme zu handeln, zu Gunsten eines wohlverdienten fürstl. Dieners, welcher vigore juris in den Besitz desselben gelangt wäre, und „als ein rechter Catholicus" sich der Protection des Fürsten erfreute; die Kosten würde er, Halver, alsbald durch Fugger's Römischen Agenten richtig machen lassen. Das Schreiben schloß mit einer Klage über die schlimmen Zeiten und insbesondere über die dem Katholicismus drohenden Gefahren: „Wir haben dieser Orten Sedition, Tumult und allen Jammer und wirdet alles catholische Wesen, Gott erbarms, in diesen Leufften baldt ein Endt nehmen." So schrieb der glaubenseifrige Protestant!

Wenige Tage darauf erhielt in derselben Sache das Capitel S. Pauli in Halberstadt ein Schreiben Herz. Heinrichs, aus dem ersichtlich ist, daß der Propst von Heiningen der Bewerber um jene Stelle war. Der Fürst nahm sich dieser Persönlichkeit in einer Weise an, daß man hätte glauben können, das Wohl und Wehe des Fürstenthums hänge davon ab, daß jener das Canonicat erhalte. Das Schreiben begann zwar: „Von Gottes Gnadenn Heinrich der Jünger" u. s. w., war aber nicht vom Herzog, sondern von „Ludolphus Halver Vicecanzler" unterschrieben. Es trug das Datum des 8. Juni 1568, d. h. des dritten Tages vor dem Tode des Herzogs. Dieser hatte sich aber schon lange vorher nicht mehr um anderer Leute Händel, am wenigsten um die Herzenswünsche des Propstes von Heiningen gekümmert. Der Vicecanzler hatte also den Namen des in den letzten Zügen liegenden Fürsten in gröblichster Weise für seine eigennützigen Zwecke gemißbraucht.

Während der alte Herzog auf dem Sterbebette lag, verlangte sein Sohn und Nachfolger dringend noch einmal zu ihm verstattet zu werden, aber weder durch mündliche Vorstellungen noch durch eine schriftliche Eingabe an die vornehmsten Räthe konnte er dies erreichen. Er richtete später an Halver die Fragen: Wer dazu gerathen und es gehindert, und aus welchen Ursachen und Bedenken solches verblieben? Berechtigt wäre die Weigerung nur gewesen, wenn Julius die Absicht gehabt hätte, sich den Verpflichtungen zu entziehen, welche ihm das Codicill auferlegte. Nachdem er aber Bürgen gestellt und sich selbst aufs höchste dazu verbunden hatte, war dies nicht zu besorgen, vorausgesetzt, daß das Document an sich rechtsverbindliche Giltigkeit besaß. Aber gerade in diesem Punkte stand es, wie wir sahen, schlecht damit, und nach Julius' Vermuthung war es die Sorge vor einer zu zeitigen Entdeckung der Rasur und Ergänzung, welche die Räthe abhielt, ihn in der Todesstunde zum Vater zu lassen [1]).

Nach dem Tode des alten Herrn übernahmen die zu Testaments-Executoren ernannten fürstl. Diener das Regiment. Sie zeichneten als „Statthalter, Obrister und Räthe zu Wolfenbüttel“ und siegelten mit Herzog Heinrichs „hierzu deputiertem Secret“. Ihre amtliche Thätigkeit begann die Regentschaft mit der Expedition der Trauer-Notificationen an die Mitglieder der Stände; dagegen wurden die befreundeten Fürstlichkeiten von der Wittwe und dem Sohne benachrichtigt. Letzterer durfte nach der väterlichen Verordnung die Festung Wolfenbüttel vorläufig nicht betreten. Wollte ihn die Wittwe sprechen, so mußte ein Aufforderungsschreiben der Regenten ihrer Einladung beigegeben werden. Erst nach der Be-

---

[1]) Die heutigen Darstellungen (vgl. Havemann II, S. 384 u. a.), nach welchen der Herzog auf dem Sterbebette seinen Sohn zu sich berufen und ihm mit schönen Lehren das Regiment befiehlt, beruhen auf der Lebensbeschreibung des Herz. Julius von Algermann, der sich wieder auf ein Lied des erst 1570 nach Wolfenbüttel gekommenen Selnecker beruft. Dagegen ist meine Schilderung des Sachverhalts den amtlichen Untersuchungsacten gegen Halver von 1568/69 entnommen.

stattung wurde dies anders. Die Leiche trugen die Inhaber der Erbämter, darunter der Canzler Minsinger als Erbcämmerer; hinter den fremden Gesandten folgten Vicecanzler, Cammermeister und Dr. Ketterlein [2]). Marggr. Hans war als einer der Testamentsvollstrecker persönlich erschienen und hatte das Testament mitgebracht, welches ihm der alte Herzog verschlossen übergeben gehabt hatte. Auf Ersuchen der Executoren öffnete und publicierte es Julius selbst. In dem sehr erklärlichen Verlangen, möglichst bald in den Besitz des ererbten Fürstenthums zu kommen, brachte er unmittelbar nachher die letzten Wünsche seines Vater in Richtigkeit, so daß schon am folgenden Tage die verordneten Executoren ihn und seinen Bürgen, Kurf. Joachim, aller Verpflichtung und Bürgschaft freisprechen mußten.

Heinrich d. Jüngere hat das Verdienst, das Fürstenthum Braunschweig aus den mittelalterlichen Zuständen in die modernen hinübergeführt zu haben. Vergleicht man die Landesverwaltung am Anfang seiner Regierung mit der späteren, so findet man Contraste, wie sie sich schärfer kaum denken lassen. Die ganz ungeordnete und höchst lüderliche Wirthschaft, wie sie der Peyn'sche Prozeß aufgedeckt hatte, ist einer musterhaften Organisation, die Gleichgiltigkeit des Fürsten einem regen Interesse gewichen. Für fast alle Gebiete der landesherrlichen Verwaltung und für den Hofdienst hat er Ordnungen entweder selbst entworfen oder entwerfen lassen. Von seinen Canzlei-, Hofgerichts-, Amts- und Hof-Ordnungen war bereits die Rede; außerdem hinterließ er Kirchen-, Renterei-, Bergwerks-, Salzwerks-, Forst-, Jagd-, Frauenzimmer-Ordnungen u. a. In richtiger Würdigung des Werthes allgemeiner Dienstvorschriften ermahnte er seinen Nachfolger 1557 im Testamente, dies Erbe nach Kräften zu stärken und zu verbessern. Er selbst hat in strenger Erfüllung seiner landesherrlichen Pflichten Regierungsgeschäfte versehen, so lange er noch die Feder zu führen vermochte. Mit zitternder Hand unterschrieb er noch am 3. Juni die Cammerrechnung, welche dann bis zum 1. Juli der Statt-

[1]) Rehtmeier S. 949.

halter und am 13. zum ersten Male Julius unterzeichnete. Wenn er in den letzten Jahren nicht die strenge Aufsicht über die Verwaltungsorgane ausübte, welche ihn allein vor Betrügereien hätte schützen können, so ist doch nicht mangelndes Pflichtbewußtsein, sondern seine zunehmende Altersschwäche der Grund. Ganz frei von Schuld bleibt er freilich nicht. Das Treiben eines Halver und Consorten wäre unmöglich gewesen, wenn er seinem Sohne die Stellung eingeräumt hätte, welche ihm als Erbprinzen zukam.

(Fortsetzung folgt.)

---

## IV.

# Die Sierhauser Schanzen.

Von **Dr. H. Hartmann.**

Gemeinheits-Commissär C. H. Nieberding zu Lohne[1]) beschreibt die Sierhauser Schanzen folgendermaßen:

Auf dem Südfelde, eine Stunde südseits vom Dorfe Damme, auf einer sich weit in das Moor, Jeddebrok genannt, hinein erstreckenden schmalen, aber flachen Zunge festen Bodens befindet sich eine andere[2]) Burg, von den in der Nähe Wohnenden die Schanzen genannt, indem das Werk aus drei Theilen besteht.

Der Haupttheil oder die eigentliche, am südlichsten und dem Moore am nächsten liegende Burg besteht aus einem 42′ breiten, im Innern 9′, nach Außen 10′ hohen Walle, außerhalb desselben eine Brustwehr von 15′ Breite, und umgeben mit einem 21′ breiten, nach Innen 5′, nach Außen 7′ tiefen Graben. Der innere, länglich runde Raum hat zum Durchmesser 150 und 195′. An der Nordseite hat der Graben einen Eingang.

480′ nördlich von dieser liegt eine zweite Schanze, welche eine unregelmäßig siebeneckige Figur bildet, deren eine dem Hauptwerke zugekehrte Seite zu 135′ Länge offen ist. Die übrigen Seiten bestehen aus einem 30′ breiten, 5′ hohen Wall, umgeben mit einem 12′ breiten Graben. Die unregelmäßige Figur hat im Innern zum Durchmesser 216 und 240′.

---

[1]) Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen 2c., Vechta 1840. S. 49. — [2]) Vorher hat er die „alte Borg" (Dersaburg) beschrieben.

Wieder 345 ' nördlich von dieser letzteren Schanze befindet sich ein Wall, welcher sich in einem nach Norden ausbauchenden Bogen quer über die Erdzunge zieht und an beiden Seiten fast an das Moor anschließt. In der Mitte hat derselbe eine Oeffnung von 24', und ist die eine Seite 198, die andere 189 ' lang, der Wall selbst 18 ' breit, eingeschlossen mit einem 12 ' breiten Graben.

Das Moor ist durch Bearbeitung und Abtrocknung etwas zurückgewichen, scheint aber früher diese Schanzen berührt und nur von der Nordseite her zugänglich gelassen zu haben, gegen welche Seite auch die Befestigung gekehrt ist.

Nicht sehr weit östlich von dieser Schanze hat man vor einigen Jahren einen durch das Moor führenden alten Blockweg entdeckt, welcher von Hunteburg her durch das Moor nach Damme und Reselage führte, nördlich diesen Schanzen vorbei, und hiernach scheint das Werk zur Beobachtung dieses Weges gedient zu haben."

Dr. Franz Böcker zu Damme bringt in seiner Schrift: „Damme, als der muthmaßliche Schauplatz der Varusschlacht u. s. w. S. 13, 14 u. 15 unter der Ueberschrift: A. Die Burg auf dem Südfelde oder die Schanzen bei Sierhausen" eine von der Nieberding's nicht abweichende Beschreibung. Im 9. Bande der Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück ist auf einer demselben beigegebenen Tafel eine Zeichnung der Schanzen bei Sierhausen enthalten, ohne daß eine Beschreibung derselben beigefügt wurde. Im 17. Bande derselben Mittheilungen beschreibt Regierungsrath von Pfeffer den Bohlenweg im Dievenmoore und fügt in Beziehung auf die Sierhauser Schanzen S. 376 Folgendes hinzu: „Erwähnt mag noch werden, daß sich von den „Schanzen", drei kreisrunden uralten Verschanzungen unbekannter Entstehung, etwa bis zur Clausing'schen Neubauerei ein großer, alter Damm erstreckt. Nach der Oertlichkeit ist die Vermuthung wenigstens nicht ausgeschlossen, daß der Damm den Bohlweg mit dem festen Sandboden verband. Dieser zieht sich bei den Schanzen in einem schmalen Streifen von den Bergen aus ins Moor,

während dasselbe sich zu beiden Seiten der heutigen Landstraße bis in die Nähe von Damme erstreckt. Der Damm war vielleicht eine kürzere und bequemere Verbindung mit dem festen Boden, als wenn man den Bohlweg selbst noch weiter in der Richtung auf Damme zu hätte verlängern müssen. Die Schanzen würden hiermit den Charakter eines Brückenkopfes erhalten."

Auch in dieser Zeitschrift werden die Sierhauser Schanzen erwähnt, einmal im Jahrg. 1870 durch den Studienrath Müller S. 387, der sich aber jeden Urtheils über den Charakter derselben enthält, und zweitens im Jahrg. 1891, S. 226 durch den Verfasser, der sie für römischen Ursprungs anspricht und zur Vertheidigung des Bohlenweges aufgebaut sein läßt.

Obgleich nun, wie wir gesehen haben, die Sierhauser Schanzen schon längere Zeit gekannt waren [1]) und auch unter dem Geleite der Dammer Herren, Oberamtsrichter Kreymborg und Dr. Böcker, von Sachverständigen öfter besucht wurden, so hatten bis dahin in derselben keine aufklärenden Untersuchungen stattgefunden, bis es dem Oberkammerherrn v. Alten gelang, hierzu von der großherzogl. oldenburgischen Regierung den Auftrag zu erhalten. Dieser verdienstvolle Forscher hat nun im September des vorigen Jahres mehrere Tage in den Schanzen graben lassen. Dem Verfasser war es vergönnt, während eines Tages dieser Untersuchung beiwohnen und die Resultate derselben in Augenschein nehmen zu dürfen. Da Herr v. Alten ihm gestattet hat, das Gesehene in selbständigen Aufsätzen zu verwerthen, so macht der Verfasser von dieser in zuvorkommender Weise gegebenen Erlaubnis hier gern Gebrauch. Die Sierhauser Schanzen liegen auf oldenburgischem Territorium, und war es ihm nur dadurch ermöglicht, dem Auftrage des Landesdirectoriums, seine Forschungen auch auf diese auszudehnen, nachzukommen.

Die Nieberding'schen Angaben über Höhe der Wälle, Breite der Brustwehr oder Berme, Breite und Tiefe der Gräben

---

[1]) Im Oldenburgisch. Wochenbl. z. Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse II, 1804, u. III, 1805, werden die Schanzen schon beschrieben.

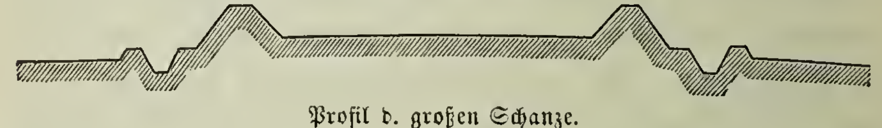
sind im Ganzen richtig [1]). Zur Ergänzung derselben und näheren Bezeichnung der Lokalität mag noch Folgendes hinzugefügt werden. Die Sierhauser Schanzen, im Munde des Volkes auch „de graute Borg", womit man hauptsächlich die mächtig hervorragende große, unmittelbar am Moore gelegene Befestigung bezeichnen will, genannt, liegen ungefähr eine Stunde in südlicher Richtung von Damme im Großherzogthum Oldenburg entfernt auf einer ins Große Moor sich erstreckenden festen Landzunge, Jeddebrok geheißen. Nach Süden zeigen sich das Große Moor, nach Westen die Höhen der Leuchtenburger Heide, nach Norden der Osterberg, die Bauerschaften Sierhausen und Reselage und die Dammer Wiesen, sogenannte Zuschläge, im Hintergrunde die Dammer Berge, nach Osten der Pferdepfuhl. In einer Entfernung von 2 Kilometer liegen ebenfalls in östlicher Richtung der Bohlenweg und die Damme-Hunteburger Landstraße. Wenn man von Norden her über den Osterberg einen alten Weg nach Süden einschlägt, so führt dieser zunächst durch den Vorwall, dann gelangt man in derselben Richtung weiterschreitend mit 110 Schritten in die kleine Schanze und von da mit weiteren 140 Schritten in die große Schanze. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese drei Befestigungen zusammen gehören und ein fortifikatorisches Ganzes ausmachen, dessen Vertheidigung nach Norden gerichtet war. Denn nur von dieser Seite, allenfalls auch von Westen konnte die Befestigung einen Angriff erwarten. Denn, bevor das Moor durch Bearbeitung und Abtrocknung zurückgewichen, war sie nach Süden und Osten durch dieses geschützt. Auch jetzt noch sind die Schanzen bei hohem Wasserstande nach Süden, Osten und auch wohl nach Westen von Wasser umgeben. Ein Wasserzug scheint die beiden Schanzen mit einander verbunden zu haben. Ein alter Moorweg, dessen

[1]) Nach Angabe des Herrn Geometer Schnellrath zu Vechta: Höhe des Hauptwalles der großen Schanze nach Außen 3,15 m und 2,67 m, nach Innen 2,34 m, die Breite der Berme 4,5 m, des Spitzgrabens Böschung nach Außen 1,3 m, nach Innen 0,96 m Höhe. Höhe des Walles der kleinen Schanze nach Außen 2,15 m, nach Innen 1,53 m.

Verlängerung die Grenze zwischen Oldenburg und Hannover, der sogenannte *Rottinghauser Wall*, bildet, führt unmittelbar an den Schanzen vorbei. In der Nähe derselben und auf dem Osterberge sind öfter Aschenkrüge gefunden worden, dann hübsch gearbeitete steinerne Waffen, auch runde Steine, welche als Schleudersteine benutzt sein können [1]).

Durch die von Herrn v. Alten veranlaßten Grabungen hat sich nun Folgendes herausgestellt:

Ein am nördlichen Eingange der großen Schanze und diesem gegenüber im südlichen Walle gemachter Einschnitt ließ an den horizontal über einander liegenden dunklen Streifen



Profil d. großen Schanze.

100 90 80 70 60 50 40 30 20 10 0 100M

Maßstab der Längen 1:2000.

deutlich erkennen, *daß er von Kopfrasen aufgerichtet war. An den Wall schließt sich eine Berme von* ca. 15′ *Breite in horizontaler Lage an, dann folgt ein spitzgeschnittener Graben* (fossa fastigata) *mit einem Einfallwinkel von* 65°.

Wenn man diese drei Eigenthümlichkeiten der Sierhauser Schanzen in Betracht zieht, so kann man nicht umhin, sie für römischen Ursprungs zu erklären. Die römischen Lagerbaumeister stellten, wo ihnen zu einem regelrechten Mauerbau Zweck, Zeit und Material fehlten, die Brustwehr aus *Kopfrasen*, Holzwerk oder irgend einem zur Hand liegenden andern Material her. Auch da, wo sie kein Kastell, sondern für kurzen Aufenthalt ein Lager errichteten, geschah dieses mit der größten Sorgfalt und bedienten sie sich bei Herstellung des Walles, um ihm eine größere Festigkeit zu verleihen, der Rasen, mit welchen sie wenigstens die Böschungen bekleideten. Sehen wir uns dagegen die germanischen Wälle, Gebückwälle, wie Professor

[1]) Diese Mittheilungen verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Böcker zu Damme.

Schneider sie nennt, an, so sind sie stets aus dem Grabenauswurf lose aufgeschüttet. Meistens wurde der Graben an der Innenseite ausgehoben, auch wohl der Wall von beiden Seiten aufgeworfen. Bei römischen Anlagen liegt der Graben immer nach Außen. Zwischen Wall und Graben befindet sich die Berme. Diese hatte unbedingt den Zweck, den Wall zu halten, ein Abrutschen desselben in den Graben zu verhindern. Sie ist ein Zeichen vorgeschrittener Befestigungskunst [1]. Der jetzt folgende Graben hat bei römischen Anlagen immer die Form eines Spitzgrabens. Dr. C. Schuchhardt sagt nun bei Beschreibung der Wekenburg bei Meppen, welche nicht bloß von ihm, sondern außer von Knoke [2] auch von seinem Gegner, Generalmajor Wolf [3] für römisch gehalten wird: „Dieser spitzgeschnittene Graben ist nach allen bisherigen Erfahrungen eine bezeichnende Eigenthümlichkeit römischer Anlagen. Auch die Berme ist bisher nur bei solchen beobachtet worden [4].“ Noch bestimmter äußert sich Dr. C. Schuchhardt bei Beschreibung der von ihm geleiteten Grabungen auf der für römisch gehaltenen Wittekindsburg bei Rulle: „Im Ganzen bleibt das festgestellte Profil von Berme und Graben das wichtigste Ereignis der diesjährigen Ausgrabungen. Dasselbe ist meines Wissens und auch nach der vielfachen Umfrage, die ich mündlich und schriftlich gehalten habe, bisher noch nie bei anderen als römischen Befestigungen beobachtet worden. Und dieser Umstand fällt um so mehr ins Gewicht, als es diesen Sommer gelang, das Wallprofil einer sicher sächsischen Befestigung etwa aus Karls d. Gr. Zeit, nämlich des Lagers auf dem Tönsberge bei Oerlinghausen freizulegen. Bei diesem ist von einer Berme keine Rede, die Mauer steht nicht auf dem gewachsenen Boden, sondern hoch oben auf der losen Wallschüttung, und der Graben liegt hinter dem Walle nach dem Innern der Burg zu.“

---

[1] Mittheilungen des Histor. Vereins zu Osnabrück, Bd. XVI, S. 319. — [2] Knoke, Die Kriegszüge des Germanicus, S. 347. — [3] Nr. 6311 der Osnabrücker Zeitung vom J. 1892. — [4] Mittheilungen des Histor. Vereins zu Osnabrück, Bd. XVI, S. 319.

Sehen wir uns, bevor wir die kleine Schanze in Betracht ziehen, noch einmal den mächtigen Wall der großen Schanze an, welcher am Fuß 42′ breit, 9 bezw. 10′ hoch ist und eine Kronenbreite von 25′ hat, so wird uns sofort klar, daß es nicht möglich war, ihn aus dem Grabenauswurf herzustellen. Dieser ist nach Außen geworfen und hat hier einen zweiten kleineren Wall, eine Art Glacis, gebildet.

Gehen wir nun nach der nördlich gelegenen sogenannten kleinen Schanze, so fällt uns zunächst die Form des Lagers auf, welche als eine unregelmäßig viereckige mit langen abgestumpften Ecken schon mehr dem Bilde eines römischen Lagers entspricht. Auch ist sie, was den Durchmesser anbetrifft, an Rauminhalt größer, wenn auch in der Erscheinung weniger mächtig, als die große Schanze. Ihr Wall ist von demselben Material, von Rasen aufgebaut, ein Umstand, der die Anwohner bewogen hat, einen großen Theil des Südwalles in der Länge von 135′ abzufahren und als Dünger zu benutzen. Da es in der dortigen Gegend Gebrauch ist, den Stalldünger durch Rasendünger zu ergänzen, so war hier die Gefahr groß, daß die Wälle der Sierhauser Schanzen nach und nach als gesuchter Rasendünger abgefahren wurden. Nach Aussagen älterer Einwohner soll auch der Hauptwall der großen Schanze zu diesem Zwecke schon öfter in Angriff genommen sein. Um dies zu verhindern, hat die großherzogliche Regierung die beiden Schanzen angekauft, durch Wälle einfriedigen und mit Holz bepflanzen lassen. Durch diese tadelnswerthe Art der Conservierung aber sind einentheils die äußeren Formen etwas verletzt, anderntheils wird die Uebersichtlichkeit durch die Anpflanzungen mit der Zeit beeinträchtigt werden und man nach Verlauf von Jahren nicht mehr wissen, was alt, was neu ist. — Auch der kleinen Schanze fehlen Berme und Spitz-Graben nicht, wenigstens nicht an der Nordseite, während an den anderen Seiten beide mehr verwischt sind.

Die beiden Schanzen, am wenigsten die große, zeigen nun allerdings nicht den uns bekannten Charakter der römischen quadratischen Lageranlagen mit abgestumpften Ecken.

Aber auch dieser Umstand spricht nicht gegen den römischen Ursprung. Denn nur da, wo die Wahl des Ortes zu einer Lageranlage frei stand, wird man sich an die herkömmliche Form gehalten haben, nicht aber, wo man diese der Lokalität anzupassen gezwungen war.

Der römische Schriftsteller Vegetius[1]) bezeugt ausdrücklich, „daß das Lager sich der Form der Lokalität anpassen müsse, also nicht bloß quadratisch, sondern auch rund, dreieckig und oblong construiert würde." Dazu kommt, daß die Sierhauser Schanzen kein Legionslager waren, sondern höchstens für 1 bezw. 2 Cohorten [2]) hergestellt zu sein scheinen, um durch diese als Besatzung (praesidium) den Bau der durch das Dievenmoor zu legenden Brücke und diese selbst, so lange sie von den durchziehenden römischen Heeren benutzt würde, zu schützen. [3]) Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die oft geäußerte Ansicht, als wären die zum Bau der Brücke erforderlichen Bohlen an Ort und Stelle hergestellt, irrig ist. Wie der Verfasser in seinem im Jahrg. 1891 dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatze über den römischen Bohlenweg im Dievenmoore nachgewiesen hat, sind zu der ursprünglich 3 ½ Kilometer langen Brücke annähernd 15 000 eichene Bohlen von 3,50 m Länge, 0,20 bis 0,30 m Breite und 0,6 bis 0,8 m Dicke benutzt worden. Diese an Ort und Stelle durch Fällen und Spalten der Bäume und Behauen der Bretter herzustellen, würde wohl zu viel Zeit in Anspruch genommen haben. Die Römer hatten überall große Magazine, aus welchen sie ihren Kriegsbedarf, also auch ihre Brückenrequisite entnehmen konnten. Knoke[4]) verlegt

---

[1]) Vegetii epit. rei milit. III. 8. pro necessitate loci vel quadrata vel rotunda vel trigona vel oblonga castra constitues, nec utilitati praejudicat forma, tamen pulchriora creduntur, quibus ultra latitudinis spatium tertia pars longitudinis additur. — [2]) v. Oppermann, Die Marschlager der römischen Legionen. Darnach mußte der Lagerplatz für eine Cohorte 120′ Frontlänge bei 180′ Tiefe haben. — [3]) Auch in der Nähe von Valthe, wo die „Romeinsche Brug" beginnt, sind Spuren eines römischen Lagers zu finden. Hartmann a. a. O. S. 7., Anm. — [4]) Knoke, a. a. O. S. 346.

ein solches nach Essen an der Hase, welches nur wenige Meilen von Damme entfernt ist. Kommen wir nach dieser Abschweifung wieder auf unsere Schanzen zurück, so war für die Herstellung der kleinen Schanze nach gebräuchlichem Muster Raum genug vorhanden, und wirklich bildet diese ein allerdings unregelmäßiges Viereck. Sie ähnelt darin dem römischen Lager auf dem Heikenberge bei Lünne, wie es bei Hölzermann auf Tafel III abgebildet ist.[1]) Anders verhielt es sich bei Errichtung der großen Schanze. Hier war der Platz dicht am Moore so beengt, daß an eine geradlinige Wallbefestigung nicht gedacht werden konnte und man sich gezwungen sah, der Lokalität angemessen eine runde oder oblonge zu wählen.

Aber auch auf einen anderen Einwand, der gemacht werden könnte, daß die Schanzen, wenn sie einen Brückenkopf für den Bohlenweg bilden sollten, zu weit von diesem entfernt liegen, läßt sich erwidern, daß die Erbauer durch folgende Bedenken dabei geleitet wurden. Nehmen wir an, daß die Römer von Essen an der Hase aus die Dammer Berge erreichten und von da nach der Weser bei Minden marschiren wollten, so mußten sie nothgedrungen das Große Moor überbrücken. Der nächste Punkt, von welchem aus sie dies bewerkstelligen konnten, war der Osterberg. Aber von hieraus bis zur Geest in der Bauerschaft Schwege war die Entfernung durch das Moor um 1½ Kilometer länger, als von Wirth Clausing aus. Marschierten sie weiter nach Damme hin, um von Reselage aus die Brücke zu bauen, so wurde diese sogar um 3 Kilometer länger. Sie zogen demnach vor, den Bohlenweg den Wirth Clausing gegenüber durch die schmalste Moorstrecke zu legen, den Brückenkopf aber am Südrande des Osterberges, als dem einzigen dazu geeigneten Platze, aufzubauen und die Verbindung zwischen beiden durch einen Erddamm herzustellen, welcher theilweise am nördlichen Anfange des Bohlenweges noch erhalten ist. Diese Ansicht wird, wie wir oben gesehen haben, auch von v. Pfeffer geltend gemacht.

---

[1]) Die römische Alteburg bei Köln ist ein Fünfeck.

Zum Schluß wollen wir gern zugestehen, daß bei den im vorigen Jahre in den Sierhauser Schanzen vorgenommenen Grabungen keine wesentlichen römischen Fundobjecte zum Vorschein gekommen sind. Aber wo hat man solche unbestritten und in nennenswerther Menge bislang überhaupt gehoben! Auf der Heisterburg und Wekenburg, welche ihrer Anlage nach doch für römisch gehalten werden, sind nennenswerthe Funde nicht gemacht worden [1]). Noch geringere Ausbeute haben die genauesten Nachforschungen auf der Wittekindsburg bei Rulle geliefert [2]). Glücklicher war Dr. C. Schuchhardt auf der Aselage. Auf der dem 16. Bande der hist. Mittheilungen beigegebenen Tafel XIII sind 49 Gegenstände abgebildet, welche die Grabungen auf der Aselage zu Tage gefördert haben. Ob sie sämmtlich römischen Ursprungs sind, wird angezweifelt. In den Sierhauser Schanzen sind folgende Gegenstände gefunden worden: Scherben von thönernen Gefäßen, solchen von Todtenurnen ähnlich, eine Scherbe mit einem Stempel in Form eines Kreuzes, eine eiserne Lanzenspitze und ein eiserner Thürbeschlag. Dr. Böcker behauptet, daß dieser dem auf Tafel XIII unter Nr. 29 gezeichneten Gegenstande ähnlich sei. Die Form der Lanzenspitze ist römisch, ähnlich den auf verschiedenen römischen Grabmonumenten und der Siegessäule Marc Aurels abgebildeten. Außerdem wurden in den Sierhauser Schanzen Steinsetzungen gefunden. Starke Ablagerungen von Holzkohle auf denselben lassen sie als sogenannte Kochlöcher erscheinen. Es ist zweifellos, daß die stark befestigten Sierhauser Schanzen zu verschiedenen Zeiten auch später noch benutzt worden sind und als Zufluchtsstätten gedient haben. —

---

[1]) Zeitschrift d. Hist. Vereins f. Niedersachsen v. J. 1892, S 343. — [2]) Mitth. d. Hist. Vereins zu Osnabrück, Bd. XVI, S. 317.

V.

## Der römische Bohlenweg im Dievenmoore.

Von **Hermann Hartmann.**

(Nachtrag.)

Im Jahrgang 1891 dieser Zeitschrift ist S. 231 bei Beschreibung des Bohlenweges im Dievenmoore die Vermuthung ausgesprochen, daß auch die Elzewiesen von den Römern überbrückt gewesen seien, da das dazu gehörige Terrain noch heute „auf dem Bollwege" heißt. Bei Gelegenheit einer neuen Besteinung der Straße, welche durch den östlichen Theil des Dorfes Hunteburg an dem alten Burgplatze vorbei nach der früher bischöflichen Mühle führt und gemeiniglich vorzugsweise der Bollweg, officiell aber Lemförder Chaussee genannt wird, haben sich allerdings 1½' unter der Straßensohle ein Knüppeldamm von noch gut erhaltenen Erlenhölzern von ca. 5 Meter Länge und unter diesem, wiederum 1½' tiefer, ein schon morsch gewordenes Lager von Baumstämmen gefunden. Die Beschaffenheit vorzüglich des oberen Knüppeldammes läßt auf kein höheres Alter als von etwa 60—80 Jahren schließen. Unter dem 1½' tiefer gelegenen Holzlager ist bis zu einer Tiefe von 6' keine Spur von Moor, sondern lediglich blauer und fester Triebsand gefunden worden. Es ist nun nicht mehr zweifelhaft, daß beide Holzdämme nichts mit dem Bohlenwege im Dievenmoore gemein haben, sondern der älteste dazu gedient hat, um den Weg nach der alten Hunteburg und der bischöflichen Mühle passierbar zu machen, der jüngere aber höchstens bis in die französische Zeit hinaufreicht.

Bei dieser Gelegenheit ist nochmals der Versuch gemacht worden, die Anlandestelle des Bohlenweges im Dievenmoore nach beiden Seiten hin aufzudecken, aber vergebens. Nach Damme hin, wo sich in dem sogenannten Grünlandmoore, d. h. Wiese auf Untergrund von schwarzem Moore, 0,6 Meter unter der Oberfläche nur noch Pfähle (Stickel) fanden, ist der Bohlenweg vergangen, nach Hunteburg hin hinter der Neubauerei Düwel, wo der Bohlenweg nur 0,4—0,1 Meter tief fast an der Oberfläche liegt, ist er durch das Moorbrennen, wie deutlich zu sehen, zerstört. Da aber der Bohlenweg, wenn er seinen Zweck erreichen wollte, sich bis auf den festen Sand erstreckt haben muß, so ist nicht zu bezweifeln, daß er nach Hunteburg hin diesen schon 80 Schritte weiter erreicht hat. Hier legt sich ein 175 Schritte langer Sandstreifen von Westen nach Osten vor und begrenzt als Anfang des Festlandes somit das Moor von dieser Seite. Wie schon in dem Aufsatze über die Sierhauser Schanzen auseinandergesetzt wurde, hat der nordwestlich von der Clausing'schen Wirthschaft auf die Sierhauser Schanzen hinzielende Wall die nördliche Landung des Bohlenweges ermöglicht. Darnach würde dieser ursprünglich eine Länge von 3½ Kilometer gehabt haben, zu dessen Herstellung es immerhin einer Anzahl von wenigstens 30000 Bohlen bedurfte[1]). Die in meinem Aufsatze über die Sierhauser Schanzen angegebene Zahl von 50000 Bohlen ist wohl etwas zu hoch gegriffen, wie die von 30000 auf eine Länge von 7½ Kilometer in meinem Aufsatze über den römischen Bohlenweg im Dievenmoore (Jahrg. 1891, S. 216) zu niedrig.

---

[1]) Da die Bohlen meistens eine Breite von 20—24 cm haben, aber mit 4 cm aufliegen, so gehen 5—6 Bohlen auf 1 Meter in der Querlage. Das macht auf eine Länge von 3½ Kilometer 17500 bis 21000 Bohlen. Schwieriger ist die Bestimmung der Längsbohlen. Die Bohlen sind 3,50 Meter lang. Gewöhnlich liegen unter den Querbohlen 3 Längsbohlen. An einzelnen Stellen, wo der Untergrund sehr unsicher war, hat man den ganzen Raum unter den Querbohlen oft mit zwei Reihen Längsbohlen übereinander ausgefüllt.

## VI.

# Der Drachenstein bei Donnern [1]).

Von **Dr. W. O. Focke** in Bremen.

Unter den Denkmälern, welche die heidnische Vorzeit in unsern Gegenden hinterlassen hat, sind einige zu einer gewissen Berühmtheit gelangt, andere dagegen fast ganz unbekannt geblieben. Zu den wenig beachteten Resten der Vergangenheit gehört auch ein unscheinbarer, aber doch sehr merkwürdiger Stein, der Drachenstein bei Donnern unweit Bremerhaven. H. Krause bespricht denselben in Wolfs Zeitschrift für deutsche Mythologie, Bd. 2 (1855) S. 293—295. Er schildert ihn nicht aus eigener Anschauung, sondern nach einer von dem Geometer W. Meyer herrührenden Beschreibung, welche in der „Weser-Zeitung" vom 5. Juni 1853 stehen soll. Dies Citat dürfte unrichtig sein; das Original des Meyer'schen Aufsatzes, den Krause (ob vollständig?) nachdruckt, konnte noch nicht wieder aufgefunden werden. Eine früher gedruckte Nachricht über jenen Stein scheint nicht vorhanden zu sein. In dem Köster'schen Buche „Alterthümer, Geschichten und Sagen der Herzogthümer Bremen und Verden" (1856) wird der Drachenstein S. 39 erwähnt und S. 218—225 ausführlicher be-

[1]) Dieser Aufsatz ist auf Wunsch des „Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln" mit einigen vom Verfasser eingeschalteten Zusätzen aus den „Bremer Nachrichten" vom 1. Nov. 1887 (Nr. 301) wieder abgedruckt. Die Redaction.

sprochen. Insbesondere wird dort auch die Streitfrage erörtert, ob die Schlange auf dem Drachenstein ein Kunstproduct oder eine Versteinerung sei. Es mag hier deshalb von vornherein bemerkt werden, daß eine solche Frage von naturwissenschaftlicher Seite, die doch allein als urtheilsfähig in solchen Angelegenheiten gelten darf, überhaupt nicht hätte aufgeworfen werden können. Mit einer Versteinerung hat die fragliche Schlangenfigur nicht die entfernteste Aehnlichkeit.

Auf Anregung des Herrn Senator Holtermann in Stade hat der Schreiber dieser Zeilen den Stein im October 1887 aufgesucht und kann daher über denselben folgendes berichten.

Der Stein ist in der Umgegend unter dem Namen Drachenstein („Dråkensteen") bekannt und so ist er auch von dem Geometer Meyer genannt worden. Ein Gewährsmann Krause's hielt dagegen die Bezeichnung Schlangenstein („Snåkensteen") für richtig, welche ebenfalls vorkommen mag, aber doch nicht die gewöhnliche zu sein scheint. Der Drachenstein liegt etwa 3 km von der Mitte des langgestreckten Dorfes Donnern entfernt, nahe an dem großen Wege nach Wedel, und zwar in der Gegend, wo derselbe mit einer scharfen Biegung nach Norden die Niederung überschreitet, in welcher die Quellen eines kleinen Baches, der Rohr, fließen. Er befindet sich nicht auf einer Höhe, sondern auf einer sehr sanft geneigten Heidefläche, an einer Stelle, die von Natur in keiner Weise ausgezeichnet ist. Er ragt auch nicht über das Erdreich hervor, sondern seine obere Kante liegt etwa in gleicher Höhe mit dem Heideboden; ursprünglich befand sich der Stein somit fast ganz in der Erde und er ist nur durch Aufgrabungen sichtbar geworden. Er liegt jetzt ziemlich frei in einer künstlichen Grube; ein enges, stollenartiges Loch scheint erst neuerdings unter seiner unteren Fläche durchgeführt zu sein.

Er gehört zu den in hiesiger Gegend so verbreiteten Blöcken krystallinischen Gesteins, und zwar besteht er, nach kleinen frischen Absplitterungen zu urtheilen, aus einem glimmerarmen, weißen Feldspath enthaltenden Granit. Seine obere Fläche ist ziemlich eben und sanft geneigt; während deren obere Kante, wie gesagt, ungefähr bis zur Höhe des Heide-

bodens heraufragt, liegt die untere um mehrere Decimeter tiefer. Die obere Fläche ist zwar unregelmäßig begrenzt, aber doch nahezu quadratisch, mit Seiten von etwa 180 cm oder etwas mehr Länge. Die Dicke des Steins beträgt, so weit sie sich messen läßt, an verschiedenen Stellen etwa 40 bis 70 cm. Seine Masse kann auf anderthalb bis zwei Kubikmeter, sein Gewicht auf vier bis fünf Tonnen geschätzt werden.

Auf der oberen Fläche zeigt sich nun längs der oberen Kante jene schlangenartige Figur, von welcher der Stein seinen Namen erhalten hat. Sie ist etwas über die Fläche erhaben, muß also durch Abmeißelung der umgebenden Steinpartien hervorgebracht sein. Das Schwanzende der Schlange ist dünn und verliert sich in den Rauhigkeiten des Steins, zwischen denen der erste Anfang nicht mit voller Sicherheit zu erkennen ist. Weiterhin wird die Figur aber deutlicher und breiter, sie zieht sich in vielen unregelmäßigen Windungen (Meyer zählt deren 23) zu einer Kante hin, an welcher sich in stumpfem Winkel eine kleine, im wesentlichen auch noch nach oben gerichtete Fläche an die Hauptfläche anschließt. Der Schlangenkörper setzt sich in beträchtlicher Breite auf diese kleine Fläche fort, hört dann aber ohne deutlichen Kopf an der scharfen Kante auf, durch welche jene kleine Fläche nach außen zu begrenzt und von der eigentlichen Seitenfläche des Steins geschieden wird. Die Länge der Schlange beträgt, geradlinig von einem Ende zum andern gemessen, etwa 160 cm, mit den Windungen aber über 3 m. Die Breite beträgt am Schwanzende kaum 1 cm, in der Mitte etwa 5 cm, am Kopfende 7—12 cm. Sie ist an dieser Stelle, namentlich auf der kleinen Fläche, 1/2 cm oder mehr über die umgebenden Partien des Steins erhaben.

Es scheint, als ob der Leib der Schlange, wenigstens an dem mittleren Theile, geschuppt gewesen sei. Eine solche geschuppte Oberfläche zeigen aber auch andere Partien der oberen Fläche des Steins. Es mag sein, daß zum Theil die Verwitterung des Feldspaths jene Rauhigkeiten hervorgebracht hat, aber die durch die gleiche Ursache erzeugten Unebenheiten

der Granitblöcke haben sonst ein mehr grubiges Ansehen. Vermuthlich ist die obere Fläche des Steins zum Theil künstlich geebnet und sind die schuppenartigen Rauhigkeiten durch Meißelschläge bewirkt worden. In der Nähe der Schlange wird die Oberfläche wieder etwas geglättet worden sein, während die Schuppung des Körpers der Schlange absichtlich erzeugt sein mag.

Der Stein hat nach dieser Annahme eine mehrfache Bearbeitung erfahren, dagegen scheint er nicht durch Menschenhand vom Platze gerückt zu sein. Er liegt noch da, wo ihn das Eis der Gletscherzeit zurückgelassen hat, denn der umgebende Boden scheint nirgends aufgewühlt zu sein. Dagegen fragt sich, ob nicht ein Bruchstück, auf welchem sich der Schlangenkopf befunden hat, abhanden gekommen ist. In dem oben erwähnten Berichte des Geometers Meyer heißt es: „An der Stelle, wo sie (d. h. die Schlange) die obere Fläche des Steins verläßt, etwa 2 Fuß vom Kopfe abwärts, zeigt sich eine sehr breite und flache Partie, wie von einer Quetschung herrührend." Diese breite und flache Partie ist an der beschriebenen Stelle noch vorhanden, aber die Schlangenfigur setzt sich nicht mehr zwei Fuß über dieselbe hinaus fort, sondern hört bald nachher an einer scharfen Kante plötzlich auf. Wenn hier noch ein Kopf wäre, so könnte sich derselbe nur auf der senkrechten Seitenfläche befinden, was doch wohl von Meyer besonders erwähnt wäre. Es müßte dieser Kopf ferner, etwa infolge ungünstiger Beleuchtung, der Aufmerksamkeit des Schreibers dieser Zeilen völlig entgangen sein. Der obige Vergleich mit einer Quetschung rührt daher, daß Meyer die Figur für eine Versteinerung hielt.

Man hat die Frage aufgeworfen (Wiedemann bei Köster a. a. O. S. 224), weshalb die Figur der Schlange nicht mehr in der Mitte des Steins angebracht sei. Sie würde dann aber tiefer gelegen haben als der umgebende Boden, ein Umstand, der wohl die Veranlassung sein konnte, den obersten Theil des Steins zur Ausarbeitung der Figur zu benutzen.

Es entsteht nun die Frage, was denn dieser Drachenstein

einst bedeutet hat. Die alten Steindenkmäler unserer Gegend zeigen mitunter Rinnen oder parallele Striche oder Löcher oder vielleicht einfache geometrische Abzeichen, aber keine Figuren von Thieren oder wirklichen Gegenständen. Der Drachenstein scheint in unserer Gegend das einzige Beispiel einer solchen Darstellung zu sein. Der Name erinnert an den zwischen Bremen und Oldenburg gelegenen Fuchsstein („Voßsteen"), der aber gegenwärtig keine Figur trägt.

Beim Suchen nach Alterthümern ist unter dem Drachensteine ein etwa 11 cm langer Bronzecelt gefunden worden, der in den Städtischen Sammlungen zu Bremen aufbewahrt wird. Ueber sonstige Funde, die etwa an der nämlichen Stelle gemacht sein könnten, scheint nichts bekannt zu sein. Die näheren Umgebungen des Drachensteins sind in keiner Weise ausgezeichnet; nur ist erwähnenswerth, daß ein einsamer runder Grabhügel bei ihm liegt. Einen anderen solchen Hügel sieht man oben auf dem Geestrücken, einige hundert Schritte entfernt. Von mittelalterlichen Anschauungen ausgehend, könnte man sich vorstellen, der nahe Grabhügel sei das Familiengrab eines Adelsgeschlechtes, also vielleicht etwaiger Herren von Drachenstein, gewesen, und der davor liegende mit der Schlange bezeichnete Stein habe diesen Besitz angedeutet. Für die vorchristliche Zeit, welcher der Grabhügel jedenfalls angehört, lassen sich derartige Gebräuche jedoch schwerlich nachweisen. Es wäre indessen möglich, daß der Stein zu dem Grabhügel in einer anderen Beziehung stände, wenn nämlich die Schlange nicht eine Art von Wappen, sondern ein Sinnbild darstellte. Herr Professor Hugo Meyer, der treffliche Kenner der germanischen Mythologie, erklärt in freundlicher Beantwortung einer Anfrage, eine solche Bedeutung für keineswegs unwahrscheinlich. Die Schlange war unseren Vorfahren ein Symbol der Seele, und es bestand vielfach der Gebrauch, Symbole von gleicher Bedeutung auf Gräbern anzubringen. Man will selbst auf alten Sargdeckeln Schlangenbilder erkannt haben.

Die Nachbarschaft des Drachensteins bietet keinen Anhalt für anderweitige Vermuthungen über seine Bedeutung. Der Ortsname Donnern (1185: „Thourede") erinnert an den

Gott Donar, mit welchem sich die Schlange allenfalls in Beziehung setzen ließe. Man sollte indessen denken, daß man für das Heiligthum eines Gottes einen etwas mehr bemerkenswerthen Platz und einen mehr frei liegenden Stein gewählt haben würde. Da ferner weder die Ableitung des Ortsnamens sicher ist, noch ein genauerer Zusammenhang zwischen Stein und Dorf nachgewiesen werden kann, so würden alle Vermuthungen über eine Verbindung des Steins mit dem alten Donnergotte ziemlich haltlos dastehen.

Der Gedanke, daß die Schlange die Seele darstellen soll und daß der Drachenstein somit ein Sinnbild der Unsterblichkeit trägt, berührt uns heutzutage zwar fremdartig, hat aber doch etwas ungemein Anziehendes. Er rechtfertigt den Wunsch, daß dies Denkmal des Glaubens unserer Vorfahren sorgfältig geschützt und erhalten werden möge. Sollte aber auch die Bedeutung eine andere sein, so werden wir es doch als unsere Pflicht erkennen, die spärlichen Reste ursprünglicher altgermanischer Kunst, welche bis auf unsere Zeit gekommen sind, für unsere Nachkommen in sichere Obhut zu nehmen.

---

VII.

# Zur Geschichte der Beziehungen Christian II. von Dänemark zu den Herzögen von Lüneburg 1523/24.

Von Prof. **Dr. D. Schäfer** in Tübingen.

Der seit April 1523 aus Dänemark flüchtige König Christian II. sammelte im Herbst dieses Jahres mit Hülfe norddeutscher Fürsten, unter denen der Schwager des Königs, Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und der Ordensmeister Albrecht von Preußen die thätigsten und bedeutendsten waren, ein großes Heer, das in den ersten Oktobertagen, da es sich von den Marken her zum Angriffe auf Holstein den Grenzen dieses Landes näherte, wegen mangelnder Soldzahlung auseinanderlief. [1]) Die nachfolgenden im Staats-Archiv zu Hannover (vol.: Die Empörung in Dänemark wider K. Christian 1523 ff.) bewahrten Schreiben zeigen, daß dem Könige der Durchzug durch das Lüneburgische trotz wiederholten Ansuchens geweigert wurde, eine Thatsache, die für den Ausgang des Feldzuges nicht bedeutungslos geblieben ist.

[1]) Näheres bei Schäfer, Geschichte Dänemarks 4. Tief ins Einzelne eingehend behandelt die Sache Allen, De tre nordiske Rigers Historie IV, 2, S. 129 ff.

1523 (Sonnt. nach vincula Petri) **Aug. 2,** Köln a. d. Spree. König Christian II. fertigt Bisch. Franz von Minden an die Hzge. Otto und Ernst von Lüneburg ab. — Or., doch ohne kgl. Unterschrift, an deren Stelle: contrasignatio regie serenitatis propria. Rechts unten: Nicolaus Petrus subscripsit.

1523 (Sonnabend nach Egidii) **Sept. 5,** Zelle. Otto und Ernst von Lüneburg an Christian II.: antworten auf sein durch ihren Vetter Franz von Minden vorgebrachtes Begehren, seine Truppen durch ihre Lande zu führen, daß diese zu sehr durch die letzten Kriege verwüstet seien und einem durchziehenden Heere keinen Unterhalt gewähren könnten; bitten, das nicht zum Anlaß eines Unwillens gegen sie zu nehmen; wünschen eine Zusammenkunft mit Christian. — Or., mit Spuren des Siegels. Vgl. Nordalbing. Studien 6, 288.

1523 (Freit. nach nativ. Mariae) **Sept. 11,** Köln a. d. Spree. Christian II. an Otto und Ernst von Lüneburg: erwiedert auf die an Kurfürst Joachim gesandte und ihm mitgetheilte Antwort der Herzöge, daß die Furcht vor Feindseligkeiten grundlos sei; bittet nochmals um Erlaubnis zum Durchzuge und um Fürsorge, daß die nöthigen Lebensmittel für Geld gekauft werden könnten. — Or., mit Spur des Siegels und eigenhändiger Unterschrift. Auf eingelegtem Zettel die Notiz, daß durch Franz von Minden mitgetheilt sei, die Herzöge wünschen eine Zusammenkunft, und die Erklärung, daß der König noch etliche Tage in Köln a. d. Spree beim Kurfürsten bleibe; einer der Herzöge möge kommen.

1523 (Sonnt. nach Mathaei) **Sept. 27,** Zelle. Otto und Ernst von Lüneburg an Christian II.: verweisen auf ihre Antwort durch Franz von Minden und bitten, mit dem Durchzuge verschont zu bleiben, ihre Lande seien zu erschöpft. — Concept. Auf eingelegtem Zettel Antwort auf die Bitte, dem Ritter Asche von Kramm nicht zu gestatten, daß er Lübeck 500 gerüstete Pferde zu-

führe; man will ihm nach seiner Rückkehr, da er nicht daheim, Vorstellungen machen und seine Antwort dem Könige schicken.

Wegen Asche von Kramm hatte Christian II. am 23. Sept. (Mittw. nach Mauritii) von Köln a. d. Spree geschrieben (Or.); die ablehnende Antwort des Ritters senden ihm die Herzöge am 10. Okt. (Mont. nach Dionysii) 1523 (Concept).

Die Herzöge Erich von Calenberg und Heinrich (der Jüngere) von Braunschweig verpflichteten sich Christian II. mit 1500 Pferden auf 4 Monate. Christian sagte den beiden Herzögen monatlich 1500 Gulden zu, dem Hzg. Philipp von Grubenhagen 500, Albrecht von Mansfeld 400, Jobst von Hoya 200 2c. 2c., zusammen 9340 Gulden und jedem einzelnen Reiter 10 Gulden, Dömitz, 1523 Sept. 30. (Dienst. nach Michaelis [1]).

Am 9. April 1524 (Samst. nach Quasimodogeniti) bat König Christian II. die beiden lüneburgischen Herzöge von Altenburg aus unter Beilegung eines zu Nürnberg am 23. März ausgestellten Kaiserlichen und Reichsgeleits um Geleit im Herzogthum (Or., mit Spur des Siegels, auch das Kaiserl. Geleit im Or.), das ihm dann am 16. April zum Besuch eines in seinen Streitsachen angesetzten Tages in Hamburg von den Herzögen gewährt wurde (Concept).

[1]) Das Datum enthält einen Irrthum, da 1523 Michaelis auf einen Dienstag fiel; man wird sich im Wochentage vergriffen haben.

## VIII.

# Zur Entstehungsgeschichte Bremens.

Von Dr. Willi Varges.

Seit der Publicierung der Gründungsurkunde der Stadt Radolfszell aus dem Jahre 1100 durch den verdienten Forscher Aloys Schulte [1]) hat sich die Anschauung, die man von der Entstehung der deutschen Städte hatte, vollständig geändert. Man spricht nicht mehr von Ottonischen Privilegien oder vom Hofrecht; das neue Schlagwort der heutigen Anschauung heißt Marktrecht [2]). Aus dem Marktrecht, d. h. dem Besitze eines wöchentlichen Krammarktes oder eines Jahrmarktes leitet man die Entstehung der deutschen Städte her. „Wie oft thatsächlich in der Stadt Markt abgehalten wurde, ist rechtlich unerheblich" [3]).

Zur allgemeinen Annahme dieser Ansicht hat besonders Rudolf Sohm durch seine hervorragende Abhandlung „Die Entstehung des deutschen Städtewesens" [4]) beigetragen. Die blendenden, bestechenden und anregenden Ausführungen des verdienten Forschers, „der endlich den Schleier zu lüften schien, welcher die Anfänge des deutschen Städtewesens den Augen der rechtsgeschichtlichen Forschung so lange verborgen hat", haben es besonders bewirkt, daß die Marktrechtstheorie noch heute fast allgemein geltend ist. Viele Forscher sind

---

1) A. Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert ꝛc. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. N. F. 1890. Bd. V. S. 137—169. — 2) Vgl. H. Pirenne in der Revue critique. Paris 1892. S. 363. — 3) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890. S. 19, A. 20. Schulte a. a. O. S. 154. — 4) Vgl. A. 3.

Sohm und Schulte namentlich in den Specialuntersuchungen gefolgt und haben versucht die neue Theorie praktisch zu beweisen. Auch W. von Bippen, der um die Geschichte Bremens so überaus verdiente Forscher, hat sich in seiner „Geschichte der Stadt Bremen“ [1]) die Sohm'schen Ideen und Constructionen zu eigen gemacht und die Fragen, die bei der Darlegung der Entstehung der Stadt Bremen auftraten, mit Hülfe der Marktrechtstheorie zu lösen gesucht [2]). Nun ist aber diese Theorie in letzter Zeit lebhaft angefochten worden. E. Bernheim hat die Sohm'schen Ausführungen einer — vielleicht etwas leichten — Kritik unterzogen [3]), G. Kauffmann hat einige schwerwiegende Bedenken gegen die Ausführungen Sohms geltend gemacht [4]). Auch J. E. Kuntze hat in seinem sonderbaren Buch „Die Deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und Deutsche Städte im Mittelalter“ einzelne richtige Bemerkungen gegen die Marktrechtstheorie gemacht [5]). Vor allem hat aber Georg von Below in seiner neuesten Schrift einen entscheidenden Stoß gegen die Marktrechtstheorie geführt [6]). Auch ich habe in einigen Aufsätzen mich bemüht, die Unrichtigkeit dieser Theorie, sowie der Sohm'schen Ausführungen zu zeigen [7]). Das Gesammtresultat aller dieser Untersuchungen

---

[1]) W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. I. Bremen 1892. — [2]) a. a. O. S. 24. A. „Für das Folgende verweise ich auf die Schrift von Rudolf Sohm, die Entstehung des Deutschen Städtewesens“. — [3]) Die Entstehung des Deutschen Städtewesens. Eine Kritik der Sohm'schen Theorie. Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissensch. v. Quidde. Bd. VI, S. 257—72. — [4]) Zur Entstehung des Städtewesens I. Index lectionum. Münster 1891. — [5]) Leipzig 1891. Vgl. meine Besprechung des Buches in d. Mittheilungen. — [6]) Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892. — [7]) Weichbildsrecht und Burgrecht. Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissenschaft. Bd. VI. 1891. S. 86 ff. Stadtrecht und Marktrecht. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III S. 670 ff. Vgl. auch meine Aufsätze Entstehung der Stadt Braunschweig; Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig. Ztschr. f. Gesch. des Harzvereins, Bd. 25, S. 102—131 und S. 289 bis 331. In meiner früheren Arbeit: Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis z. J. 1374, Marburg 1890, halte ich noch an der Marktrechtstheorie fest.

ist, daß die Stadt nicht aus dem Markt hervorgegangen sein kann. Es ist auch kaum denkbar, wie der Wochenmarkt oder gar der Jahrmarkt, denn von diesem sprechen die Forscher ausdrücklich, sie meinen nicht etwa den ständigen, immerwährenden Handelsverkehr in der Stadt —, einen solchen Einfluß gehabt haben soll. Ist nun die Marktrechtstheorie nicht haltbar, so sind auch die schönen Ausführungen von Bippen's m. E. hinfällig. Es ist daher wohl der Mühe werth, die urkundlichen Nachrichten über die Entstehung Bremens noch einmal zu untersuchen und zu prüfen, welche Factoren die Stadt Bremen geschaffen haben [1]. Ich will mich hier aber keineswegs auf eine Polemik gegen den von mir hochgeschätzten Verfasser der Geschichte der Stadt Bremen einlassen, sondern streng sachlich vorgehen. Herr von Bippen wird mich verstehen.

Die Stadt Bremen ist aus dem Ort oder Dorf Bremen hervorgegangen. Dieses Dorf, das in den älteren Urkunden als locus Bremun, Brema bezeichnet wird [2], erwuchs auf dem schmalen, aber stellenweise auffallend hohen Dünen- oder Geeststreifen [3], welcher die Weser von der Mündung der Aller bis zu der Vereinigung von Wümme und Hamme oberhalb Vegesack auf der Ostseite begleitet [4]. Wann dieses Dorf entstanden ist, wissen wir nicht. Urkundlich erwähnt wird es zuerst im Jahre 888 in einer Urkunde des Königs Arnolf [5].

---

[1]) Vgl. meinen demnächst erscheinenden Aufsatz „Zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung" Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie 1893. Ich habe in diesem Aufsatze meine Ansichten über die Entwickelung des Städtewesens auseinander gesetzt. Vgl. auch den Aufsatz: Entstehung der deutschen Städte in der Ztschr. f. Kulturgeschichte. Bd. II, S. 319. — [2]) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I, S. 7 n. 7, S. 10 n. 9. S. 11 n. 10, S. 12 n. 11, S. 14 n. 13, S. 14 n. 14, S. 15 n. 16. Vgl. auch Hugo Meyer, Ueber den Namen Bremen. Jahrbuch I, S. 282 f. — [3]) Hahn, Die Städte der norddeutschen Tiefebene, S. 119. Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover. 1867. S. 139 ff. Dünzelmann, Zur topographischen Entwickelung Bremens, Jahrbuch 14, S. 28 f. v. Bippen, a. a. O. S. 1. — [4]) Urkundenbuch I, S. 7 n. 7, in eodem loco Brema nuncupato. — [5]) Ebenda I, S. 7 n. 7.

Von den Annalisten und Geschichtsschreibern wird der Ort Bremen schon 100 Jahre früher genannt, zuerst zum Jahre 782 [1]). Ob aber hier unter locus so viel wie Dorf, bewohnter Ort zu verstehen ist, ist sehr zweifelhaft. Wahrscheinlich bedeutet locus hier so viel, wie Stelle. Ein Dorf hat sich hier erst allmählich gebildet; in ältester Zeit lagen hier in der Gegend wohl, wie überall im sächsischen Lande, nur freie Bauernhöfe [2]). Seine Entwickelung verdankt Bremen der Weser. „Die auffällige Zunahme der Schiffbarkeit des Stromes von der Gegend von Bremen ab" [3]), ist nun wohl nicht der Grund zur Entstehung Bremens gewesen, denn einmal spielten in jenen ältesten Zeiten Handel und Schifffahrt eine sehr geringe Rolle, wenn sie überhaupt schon Bedeutung hatten. Sodann waren die Fahrzeuge der älteren Zeit so klein, daß sie bequem die Weser, Aller und sogar die Oker hinauffahren konnten, wie uns dies die Stadtrechte Otto des Kindes von 1226 für den Hagen und die Altstadt Braunschweig zeigen [4]). Der Grund, warum sich gerade an der Stelle, wo Bremen heute steht, die bedeutendste Ansiedlung dieser Gegend entwickelte, liegt auf strategischem Gebiete. Bremen ist ebenso wie Osnabrück [5]) als Brückenstadt entstanden. Es [6]) bot sich hier vor der Wesermündung der letzte verhältnismäßig bequeme Ueber-

---

[1]) v. Bippen, a. a. O. S. 9. Vita Wilehaldi cap. 9. Urkundenbuch I, S. 2 n. 3. S. S. II p. 383 (ao 789). Vita s. Anskarii c. 35. S. S. II, p. 719. Urkundenbuch I, S. 7 n. 6. — [2]) Vgl. meinen Aufsatz „Entstehung der Stadt Braunschweig" a. a. O. S. 104. Vgl. Bremensches Urkundenbuch I, S. 285 n. 247. — [3]) So Hahn a. a. O. S. 119. — [4]) Urkundenbuch von Braunschweig, Bd. I, S. 1 n. 1. Naves de brema usque bruneswic liberum atque expeditum habeant ascensum. et bruneswic deposita earum sarcina et soluto ibidem absque omni impedimento usque zhellis, a zhellis usque bremam libere descendant. Ebenda II, S. 3 n. 2, § 56: „Swelich man schepbrokich werd twischen hir unde der salten se. Swaz he sines gödes uth gewinnen mach, dat is sin unde dar ne mach neman op vorderen". Ueber die Datierung dieser Urkunden vergleiche meine „Gerichtsverfassung von Braunschweig", c. I, S. 5 ff Hänselmann, Hansische Geschichtsblätter 1893 — [5]) Osnabrücker Urkundenbuch I, N. 118 S. 105. u. N. 54 S. 43. — [6]) Hahn a. a. O. S. 119. Ueber die Straßen, vgl. Dünzelmann, Jahrbuch 14, S. 29 ff. Vgl. auch Urkundenbuch II, S. 122 n. 115.

gang über den Fluß, von diesem Punkte aus waren nach Osten und Nordosten die Pässe leicht zu erreichen, welche durch die ausgedehnten Moore zur Elbe führen [1]). So wurde hier früh eine Brücke über die Weser gebaut, und dieser Brücke verdankt Bremen seine Entwickelung. Auf diese Verhältnisse wirft eine Urkunde [2]), die ungefähr aus dem Jahre 1250 stammt, ein merkwürdiges Licht. Es ist dies ein Verzeichnis von etwa hundert um Bremen herumliegenden Orten und Höfen, — auch ein Forst des Grafen von Hoya (indago comitis Hoye) wird erwähnt —, welche zur Unterhaltung der Weserbrücke bei Bremen verpflichtet waren und zu diesem Zweck jährlich bestimmte Beiträge zu liefern hatten [3]). Ursprünglich bestanden diese Leistungen in Lieferung von Brückenholz — „Solen" — [4]). Später fand eine gewisse Ablösung statt. An Stelle des Holzes trat die Lieferung von Hühnern oder Geldbeiträge [5]). Die meisten dieser Ortschaften lagen auf beiden Weserufern entweder in unmittelbarer Nähe der Stadt, also im heutigen Stadtgebiet, oder in den ehemaligen Grafschaften Delmenhorst und Hoya [6]).

Aehnliche Verhältnisse finden sich in Hameln [7]). Es werden hier die Namen von 38 Ortschaften mitgetheilt [8]), welche verpflichtet waren, der Stadt Hameln jährlich [9]) ein gewisses Quantum Brückenholz zu liefern. Geschah dies nicht zum bestimmten Termine (debito tempore) [10]), so stand der Stadt das Recht zu, durch einen ihrer Beamten in Verbindung mit zwei Rathmannen das ausstehende Brückenholz einzufordern und einzumahnen [11]). Die betreffenden Dörfer gehörten im

---

[1]) Hahn a. a. O. S. 1. — [2]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 285 n. 247. — [3]) redditus deputati ad pontem Wisere civitatis Bremensis, ebenda. — [4]) ligna videlicet solen ebenda. — [5]) pulli. Einzelne Gemeinden bezahlen Geldbeiträge und liefern „Solen". Der Ort Lebensen in Ober-Vieland liefert Weide für zwei Kühe (duarum vaccarum pascua). — [6]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 288 A. 1. — [7]) Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln, 1887, her. von Meinardus, Einleitung S. III. — [8]) Ebenda, S. 598, Donat § 186. — [9]) Ebenda, S. 175 n. 253. — [10]) Ebenda. — [11]) Ebenda, S. 602, Donat § 214.

14. Jahrhundert, als die Hameler Aufzeichnung gemacht wurde, theils zur Grafschaft Eberstein, theils zur Grafschaft Schaumburg [1]). Bremen wie Hameln üben also Rechte aus über Dörfer, die fremder Hoheit unterstehen. Diese Rechte können nur aus einer Zeit stammen, als Bremen sowohl, wie Hameln noch nicht vom Gau, der später in mehrere Herrschaften zerfiel, eximiert waren [2]). Eine Hameler Urkunde von 1329 [3]) erklärt ausdrücklich, daß die Lieferung des Brückenholzes ein altes Recht — jus ab antiquo observatum — sei. O. Meinardus scheint in seiner Einleitung zum Urkundenbuch von Hameln [4]) anzunehmen, daß die Bildung der Vereinigung der freien Orts-Gemeinden zur Unterhaltung der Brücken in Bremen und Hameln auf einem freiwilligen Act beruht. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Wir haben es hier nicht mit einer freiwilligen, sondern mit einer zwangsweisen Organisation zu thun. Die Bewohner der Dörfer und Höfe haben sich nicht freiwillig zusammengeschlossen, um eine Brücke zu bauen und zu unterhalten, sondern ihnen ist von der Königsgewalt die Unterhaltung der Brücke als Servitut auferlegt [3]). Brückenbau und Straßenbauten, sowie Befestigungsarbeiten sind allgemeine Unterthanenpflichten, die schon früh als alte Gewohnheit gelten [5]). So bestimmt ein Edict Karl des Kahlen, daß die, welche nicht Heerfahrt leisten, nach alter Gewohnheit zu der Errichtung von neuen Burgen oder Städten, von Brücken und von Dämmen durch die Sümpfe oder Moore herangezogen

---

[1]) Ebenda, Einleitung S. III, und A. 3 und 4, vgl. S. 175 n. 253. — [2]) Vgl. Usinger, Hansische Geschichtsblätter 1873. S. 180. — [3]) Urkundenbuch von Hameln, S. 175 n. 253. — [4]) Ganz irrthümlich ist die Erklärung Gengler's, Stadtrechtsalterthümer, S. 209, welcher annimmt, man habe den umliegenden Dörfern — es handelt sich aber oft nur um Höfe —, das Recht der Mitbenutzung der Brücke gegen Uebernahme der Baulast eingeräumt. Gengler übersieht, daß die Dörfer und Höfe in verschiedenen Territorien liegen. Außerdem müßte man dann auch annehmen, daß die Dörfer vom Brückenzoll frei gewesen wären. Das ist aber nicht der Fall. Vgl. Hameler Urkundenbuch S. 175 n. 253. — [5]) Vgl. R. Schroeder, Rechtsgeschichte S. 151, S. 190; Waitz, Verfassungsgeschichte II, 2, S. 328, IV, 1 S. 31 f.

werden sollen [1]. In dem vor Kurzem erschienenen Osnabrücker Urkundenbuch findet sich eine Urkunde Heinrich's II. von 1002 für die Osnabrücker Kirche [2], in welcher die Unterthanen des Bisthums — Freie und Unfreie, Liten und Mundleute — von der Verpflichtung die Brücke auszubessern und zu unterhalten, befreit werden. Kein öffentlicher Richter, kein Graf, Vicegraf oder Königsbote darf dieselben hierzu heranziehen. Die Auferlegung solcher Pflicht kann also nur von der öffentlichen Gewalt, von dem Kaiser oder seinen Stellvertretern, den Unterthanen auferlegt werden [3]. Diese Leistungen stehen in enger Verbindung mit dem Kriegsdienst, denn sie beziehen sich auf die Landesvertheidigung. Sie werden immer im Zusammenhang mit dem Wacht- und Patrouillendienst und den Befestigungsarbeiten genannt [4]. Als Inhaber des Heerbanns [5] hat der König den Bewohnern der Höfe und Dörfer auf beiden Ufern der Weser die Erhaltung der Weserbrücke auferlegt.

Wann diese Brücke erbaut wurde, wissen wir nicht. Es wird zwar berichtet, daß Karl der Große Brücken über die Elbe geschlagen hat [6], aber von der Erbauung einer Brücke

---

1) Waitz a. a. O. IV, 1, S. 31 und A. 1. Edict. Pist. 864, c. 27, p. 495. ut illi qui in hostem pergere non potuerint juxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur et in civitate atque in marca wactas faciant. — 2) Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. I 1892, S. 105 n. 118. eo pacto, ut nullus judex publicus neque aliqua judiciaria potestas aut comites vel vicecomites sive missi dominici per tempora discurrentes loca illius episcopatus ad placita habenda vel freda seu parafreda exigenda aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos aut servos vel liberos sive liddones et caeteros et eos qui censum persolvere debent, quod mundscat vocatur, ad pontem restaurandum aut corrigendum ullo unquam tempore constringos ingredi audeant. Vgl. auch N. 54, S. 43. — 3) R. Schroeder a. a. O. S. 151. Urkundenbuch von Hameln. Einl., S. V. — 4) Waitz a. a. O. IV, S. 30. — 5) Sickel, zur Geschichte des Bannes, S. 16 f. Waitz a. a. O. IV, S. 30. — 6) Waitz a. a. O. IV, S. 529. Annal. Laur. mai. 789, p. 174, usque ad Albiam fluvium venit, ibique duos pontes construxit, quorum uno ex utroque capite castellum ex ligno et terra aedificavit.

über die Weser giebt uns keine Chronik Kunde. Die Unterhaltung der Brücke muß aber den Anwohnern zu einer Zeit auferlegt sein, da die Herrschaften Hoya und Delmenhorst noch nicht existierten, und Bremen noch recht unbedeutend war und noch nicht vom Gau eximiert war. Hätte Bremen zu der Zeit der Errichtung der Brücke irgendwelche Bedeutung gehabt, so wäre nicht 105 Höfen und Dörfern die Erhaltung der Brücke übertragen, sondern der König hätte sicher den Bürgern Bremens allein die Erhaltung der Brücke auferlegt,.

Bremen und Hameln[1]), die Orte, welche an der Weser selbst lagen, unterschieden sich in der ältesten Zeit, als die Brücke errichtet wurde, wohl kaum von den anderen Dörfern der sie umgebenden Landschaft, aber gerade durch ihre Lage am Flusse und an der Brücke errangen sie nach und nach eine Art Vorortschaft über die anderen Orte. Vielleicht wurde geradezu den beiden Orten die Beaufsichtigung der Brücke übertragen. Bremen war schon durch seine natürliche Lage zu einer gewissen Vorherrschaft bestimmt. Mitten in dem Inselgewirr alter Weserarme[2]), — Ochtum, Delme, Kleine Wümme und Lesum fließen in alten Weserbetten — und in einem schwer passierbaren Sumpf- und Moorgebiet bot der Geestzug, der die heutige Weser begleitet, und die Dünenhügel

[1]) Vgl. Meinardus a. a. O. S. IV. — [2]) Vgl. Guthe a. a. O. S. 140. Dünzelmann a. a. O. S. 31. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen, S. 23. Topograph. Specialkarte von Mittel-Europa, Bl. 218. Ein alter Arm der Weser, die Gete, zweigte sich zwischen Hastede und Bremen ab und lief zur Wümme, die alten Straßen machten große Umwege, um diese Arme und die dazwischen liegenden Sumpfgebiete zu überschreiten. So zog sich die Delmenhorster Heerstraße (vgl. Urkundenbuch II, S. 122 n. 115. Dünzelmann a. a. O., S. 31) neben dem westlichen Weserarme, die heute theilweise von Delme und Ochtum benutzt werden, nach Ochtum, überschritt hier den Weserarm und lief nun zu dem östlichen Arm. Auf einer schmalen Geest- oder Düneninsel, die den östlichen Arm auf der linken Seite begleitet, lief sie dann stromaufwärts auf Bremen zu und überschritt hier den Ostarm. Die Diepholz-Osnabrücker Straße überschritt bei Arsten den Ostarm, zog sich dann längs des Westarmes hin — der Name Steinweg deutet auf die alte Straße — und überschritt ebenfalls den Westarm bei Bremen.

die sich an denselben anschließen [1]), Platz für eine sichere und größere Ansiedlung, die zugleich von strategischer Wichtigkeit war, denn sie deckte die Straße, die über die Weser zur Elbe führte. Es zeigt von einem klaren Blicke, daß man gerade diesen Platz zum Sitze eines Bisthums und Erzbisthums erkor.

Die Lage an wichtigen Heerstraßen und die Errichtung des Bisthums mußten den „Ort“ Bremen heben. Da der Ort auch für den Handel und den Grenzverkehr günstig gelegen war, so bemühte sich der Erzbischof Rembert vom Könige ein Handels- und Verkehrsprivileg zu erlangen. König Arnolf willfahrte den Bitten des Erzbischofs und verlieh ihm im Jahre 888 das wichtige Privileg [2]), dessen Echtheit neuerdings mit Unrecht angezweifelt ist. Der bezeichnende Passus der Urkunde lautet: Super hec et iam percussuram numorum et negotiandi usum in eodem loco Brema nuncupato fieri permittimus, sicut dudum ecclesie ejusdem rectoribus in Hamopurg concessum fuisse, sed propter infestatíonem paganorum nunc inibi esse non posse comperimus, sitque in potestate episcopi provisio ejusdem mercati cum jure telonii. Der König verleiht also dem Orte Bremen Münze und negotiandi usus, und überträgt dem Erzbischof die Aufsicht über den mercatum, sowie das Recht, eine Zoll-Abgabe von den Handelstreibenden zu erheben. Wir müssen nun fragen, was bedeuten die Ausdrücke negotiandi usus und mercatum? In der Vorbemerkung zu der Urkunde im Urkundenbuch werden beide Ausdrücke mit Markt wiedergegeben; aber negotiandi usus, wie mercatus heißt nichts weiter wie Handelsverkehr, Recht, Handel zu treiben. Markt kann es schon deshalb nicht bedeuten, weil Bremen erst im Jahre 1035 einen Jahrmarkt erhielt [3]). König Arnolf gestattet durch die Urkunde den Einwohnern von Bremen immer und ständig Handel zu treiben. In ähnlicher Weise wird 1075 den Einwohnern von Allensbach

---

[1]) Hahn a. a. O., S. 119. — [2]) Urkundenbuch I, S. 7 n. 7. Die Echtheit der Urkunde werde ich in einem besondern Aufsatze nachzuweisen versuchen. Die Urkunde liegt in überarbeiteter Form vor, geht aber auf ein Original Arnolfs zurück. Vgl. auch Osnabrücker Urkundenbuch I, S. 42 n. 54. — [3]) Urkundenbuch I, S. 18 n. 19.

dasselbe Recht ertheilt. — Omnibus oppidi villanis mercandi potestatem concessimus ut ipsi et eorum posteri sint mercatores[1]). Auch die Einwohner der Alten Wik von Braunschweig erhalten 1245 die Erlaubnis, ihre Erzeugnisse und fremde Waaren zu kaufen und zu verkaufen[2]). Es handelt sich hier nicht um einen Marktverkehr und den Kauf und Verkauf auf dem Wochenmarkt, denn der Wochenmarkt wird in Bremen erst spät erwähnt, sondern um den freien Handelsverkehr im Haus und auf der Straße, d. h. vor den Häusern, wie das spätere Stadtrechte deutlich zeigen[3]). Der allgemeine Handelsverkehr und der Jahrmarkts- und Wochenmarktsverkehr eines Ortes sind zwei ganz verschiedene Begriffe. An dem allgemeinen Handelsverkehr des Ortes dürfen nur die Einwohner, die Bürger theilnehmen, das Stadtrecht von Wernigerode bestimmt ausdrücklich[4]): „Ok en scal hir nemant multen unde brauwen, kopen noch vorkopen, he an sy denne borger dat he schote und wake und do borgerrecht“[5]). Fremde dürfen nur von Bürgern kaufen und an Bürger verkaufen. Mit einander dürfen dieselben ursprünglich nicht Handel treiben. So bestimmt das Recht von Halberstadt[6]): „dat hir neyn gast weddir den anderen gast kopen scal neynerleye kopenschat grot edir kleyne noch neynerleye gud, sundir in dem jarmarkede. dat schal jowelk wert synem ghaste witlik dun. Welk gast nu bowen dat andirs heylde, in des huse de kopenschap schege, de scholde eyne lodige mark gheven, dar wolden unse herren neyne bede umme liden“[6]). Nur der

---

[1]) Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins V, S. 168. Kaufmann, a. a. O. S. 27. — [2]) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 10 n. 5. Damus talem graciam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint emere et vendere pannum, quem ipse parant, et alia omnia sicut in antiqua urbe. — [3]) Stadtrecht von Leobschütz bei Gengler, Stadtrechte, S. 249 § 41. Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I, S. 51 n. 100. Urkundenbuch von Halberstadt I, S. 573 § 5a. — [4]) Ungedruckt; Stadtbuch auf der Fürstl. Stolberg'schen Bibliothek in Wernigerode. Vgl. Urkundenbuch v. W., N. 249 S. 158. — [5]) Umgekehrter Weise soll in Bremen der Bürger nicht außerhalb der Thore kaufen. Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher 1771, S. 56 Cap. XXVI. — [6]) Urkundenb. von Halberstadt, Bd. I n. 686, S. 573 § 5a.

Bürger darf also innerhalb des Hauses kaufen. In Bremen [1]) und Braunschweig [2]) wurde später den Fremden gegen eine Abgabe, die aber sehr hoch war, gestattet, untereinander Handel zu treiben. Während der Marktzeit dürfen aber die Fremden, die Gäste, auch untereinander Handel treiben, wie die eben angeführte Urkunde zeigt. Während des Marktes ist das ausschließliche Handelsrecht der Einwohner des Ortes und der Stadt zu Gunsten der Fremden aufgehoben [3]). Das allgemeine Verkehrsrecht — negotiandi usus [4]), mercandi potestas [5]), mercatorius usus [6]), mercatum [7]) — steht also im Gegensatz zum Marktverkehr. Welche Früchte dieser Gegensatz zeitigt, zeigt das Stadtrecht von Leobschütz [8]). Kauft Jemand während der Marktzeit dort gestohlenes Gut auf dem Markte, so bleibt dasselbe in seinem Besitz. Kauft er es dagegen während der Marktzeit in einem Hause oder auf der Straße, so geht er desselben verlustig. Kann er außerdem nicht nachweisen, daß er das Gut gekauft hat, so wird er als Dieb behandelt. — Die Verleihung eines Marktes schließt keineswegs den Besitz des allgemeinen Verkehrsrechtes ein. Allensbach, das schon von Otto III. einen Wochenmarkt erhalten hat — mercatum in omni hebdomada in quinta feria — kommt erst 1075 in den Besitz des allgemeinen Verkehrsrechtes, der mercandi potestas, indem die Einwohner die Erlaubnis erhalten,

---

[1]) In Bremen bezahlten die fremden Schiffe in ältester Zeit den „sleischatz“. Die Bedeutung des Wortes ist nicht klar, die Deutung Schlagschatz scheint nicht richtig zu sein. v. Bippen, a. a. O. S. 125. Urkundenbuch I, S. 66 n. 58 Vielleicht bedeutet der erste Theil des Wortes slei soviel wie slait, Pfahl — vgl. die Bezeichnung Schlachte, v. Bippen, a. a. O. S. 376. sleischat bedeutet dann Anlegegeld. — [2]) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 66 n. 53 § 54. „We dat dede, de scholde dem rade io von der mark dre schillinge gheven“. — [3]) Vgl. Oelrichs, a. a. O. S. 12. — [4]) Bremisches Urkundenbuch I, S. 7 n. 8. — [5]) Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins V, S. 168. — [6]) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I, S. 1 n. 1. — [7]) Bremisches Urkundenbuch I, S. 7 n. 8. — [8]) Gengler, Stadtrecht, S. 249 § 41. Vgl. meinen Aufsatz „Stadtrecht und Marktrecht“, a. a. O. S. 675.

mercatores zu werden[1]). Auch ein umgekehrtes Verhältnis hat nicht stattgefunden, wie das Beispiel Bremens und anderer Städte zeigt[2]). Einzelne Orte erhalten zu gleicher Zeit das allgemeine Verkehrsrecht und einen Markt.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß Bremen im Jahre 888 nicht einen Markt, sondern das allgemeine Verkehrsrecht erhielt. Auch mercatum bedeutet in der Urkunde so viel wie Handel. Es liegt hier die Grundbedeutung des Wortes vor. Für das Recht, Handel zu treiben, müssen die Einwohner Bremens eine Abgabe, einen Zoll an den Erzbischof bezahlen, denn der Erzbischof führt als Stadtherr die Aufsicht — provisio — über den Handel und Verkehr der Stadt[3]). Diese Abgabe (jus telonii) für das Recht Handel zu treiben wurde später als „hansa" bezeichnet[4]). Ende des 12. Jahrhunderts verzichtete Erzbischof Sigfrid auf diese Abgabe zu Gunsten der Stadt[5]). Die Stadt erhob jetzt die Abgabe von den Bürgern, die Kaufmannschaft trieben. Die Abgabe betrug später vier Schillinge[6]). In Hameln mußte Jeder, der Bürger werden wollte, „twe gulden vor de borgerschop und twolff schillinge vor de koipfarth gheven" [7]). „Koipfart", „copfart" bedeutet das Recht Handel zu treiben[8]). In Bremen wurde

[1]) Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins V, S. 168. Kaufmann, a. a. O. S. 26. Daß der Aussteller der Urkunde wußte, daß die Verleihung der mercandi potestas von größerer Bedeutung für den Ort war, als der Wochenmarkt, geht daraus hervor, daß er die Verleihung des Verkehrsrechtes, mit den Worten einleitet: Nos vero ad meliorem statum perducimus. — [2]) Vgl. oben, S. 343. — [3]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 7 n. 8. — [4]) Urkundenbuch I, S. 66 n. 58. — [5]) Ebenda, arbitrio civium — vgl. v. Bippen, a. a. O. S. 125. — [6]) Vgl. Oelrichs, Gesetzb., S. 54. v. Bippen, a. a. O. S. 25 „scal veer schillinghe gheven vor sine hense". Oelrichs, a. a. O. S. 54. v. Bippen, a. a. O. S. 25, schließt aus dem Wortlaut der Urkunde (Urkundenbuch I, S. 66 n. 58), hansa, que ad nos respectum habuit, auf zwei Abgaben, die den Namen „hansa" führen, auf eine erzbischöfliche und eine städtische. Die Ansicht ist m. E. nicht haltbar. Die erzbischöfliche Abgabe geht um 1181 in den Besitz der Stadt über. So erklärt es sich, daß die Stadt — später — auch die Abgabe erhebt. — [7]) Urkundenbuch von Hameln, S. 481 n. 680. S. 587. Donat § 117. — [8]) Ebenda, Index S. 738.

später dies Recht und vielleicht auch die gesammte handeltreibende Bevölkerung von der Abgabe als „Hansa" bezeichnet. Eine eigentliche Kaufmannsgilde im Sinne Sohms hat in Bremen nie bestanden[1]). In ältester Zeit treibt jeder Bürger im gewissen Sinne Handel[2]). — Auch in Halberstadt bezahlten die Bürger am Anfang des 11. Jahrhunderts eine Abgabe für die Ausübung des Handels (pro mercatorio usu)[3]).

Die Ordnung des Verkehrs im Reiche und namentlich in den Grenzgebieten ist Sache des Kaisers. Schon Karl der Große hat, wie aus dem bekannten Capitulare hervorgeht, der Ordnung des Verkehrs in den Grenzgebieten sein Augenmerk geschenkt. Nur in bestimmten Orten durfte ein Grenz- und Handelsverkehr stattfinden[4]). Sollte an einem anderen Orte Handelsverkehr stattfinden, so war dazu die Erlaubnis des Herrschers nöthig. Später ging auch dies Recht an die Landesherren über[5]).

Kehren wir jetzt zur Entwicklungsgeschichte Bremens zurück. In Folge des von Arnolf verliehenen Privilegs entwickelte sich an dem Orte Handel und Verkehr. Im Laufe des folgenden Jahrhunderts wurden die Einwohner des locus Bremun zu Handelstreibenden. Daher werden sie in der Urkunde Ottos des Großen vom 10. August 966 als negotiatores bezeichnet[6]).

Mit v. Bippen sehe ich in diesem Privileg Ottos I. die

[1]) Vgl. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II, S. 461 ff. v. Below, die Bedeutung der Gilden 2c.; Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, III. Bd. III F. S. 56 ff. — [2]) Vgl. meinen Aufsatz: Entstehung der d. Städte, a. a. O. S. 331. — [3]) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I, S. 1 n. 1. — [4]) Caroli Magni capitularia 805 c. 7. (ed. Boretius, S. 123). De negotiatoribus, qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere, cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxoniae usque ad Bardanowic, ubi praevideat Hredi, et ad Schezla, ubi Madalgaudus praevideat, et ad Magadaburg praevideat Aito. Et ad Erpesfurt praevideat Madalgaudus et ad Halarstadt praevideat item Madalgaudus, ad Forachheim et Breemberga et ad Ragenisburg Audulfus et ad Lauriacum Warnarius. — [5]) Sachsenspiegel, ed. Homeyer. Buch II, Art. 26, § 4, S. 131. — [6]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 12 n. 11. Vgl. S. 12 n. 11. Vgl. unten S. 360, A. 6.

Geburtsurkunde der Stadt Bremen, aber ich möchte diese Urkunde doch etwas anders, als er, interpretieren. [1])

Die Urkunde zerfällt in drei Theile. Erstens giebt der Kaiser dem Erzbischof Adalgag die licentia mercatum construendi in loco Bremum nuncupato [2]). Wir gehen auf die Bedeutung dieser Worte gleich ein. Zweitens überläßt er dem Erzbischof Bann, Zoll, Münze und alle Einkünfte, die dem Fiskus in Bremen zustehen [4]). Drittens nimmt der Kaiser die Einwohner Bremens in seinen speciellen Schutz und verleiht ihnen das Recht, das die Einwohner der Königsorte, der Städte, besitzen [5]).

Aus der Urkunde zieht von Bippen sehr weitgehende Schlüsse. Dem Erzbischof „wurde das Recht gegeben in Bremen einen Markt zu errichten". „Erst auf Grund der ihm jetzt vom Kaiser Otto verliehenen Rechte konnte Adalgag Kolonisten herbeirufen, welche zum Zwecke dauernden Handelsbetriebes sich hier niederließen und Bremen zu einem ständigen Marktorte machten. Die Kolonisten empfingen vom Erzbischof Grund und Boden in Erbleihe." „Den so ausgeliehenen Grundstücken aber und dem eigentlichen Marktplatze wurde Weichbildrecht gegeben, d. h. Burgrecht und Stadtrecht. Das will sagen, sie und ihre Bewohner wurden in einen besonderen Frieden aufgenommen, gleichartig den der Königsburg, die Bewohner des Marktortes wurden zu Bürgern. Für alle unmittelbar aus dem Marktverkehr sich ergebenden Rechtsgeschäfte wurden sie vom Landgericht eximiert und dem durch das Privileg ausdrücklich neu geschaffenen Marktgerichte unterworfen." „Der Gerichtsvorsitzer war ein bischöflicher Vogt,

---

[1]) v. Bippen, a. a. O. S. 24. — [2]) Quare omnibus constet, nos construendi mercatum in loco Bremun nuncupato illi concessisse licentiam. — [3]) Bannum et theloneum nec non monetam totumque, quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit prelibatae conferimus sedi. — [4]) Quin etiam negotiatores, ejusdem incolas loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur jure, quali ceterarum regalium institores urbium. — [5]) Nemo inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus, et quem ipse ad hoc delegaverit.

der Stadtvogt, der das Gericht unter Königsbann hegte, d. h. unter den erhöhten Bannbußen, welche dem öffentlichen Grafengerichte zustanden. Ihm zur Seite standen angesessene Kaufleute als Urtheilsfinder. Die Theilnahme am Handel war bedingt durch die Zugehörigkeit zur Kaufmannsgilde, deren Bildung ebenfalls zu den von dem wortkargen Privileg den Kaufleuten gewährten Rechten gehört. Die Mitgliedschaft der Kaufmannsgilde, der Hanse, wie sie wohl von Anbeginn bei uns hieß, wurde durch eine Zahlung erworben, die theils an den Erzbischof, als den Herrn der Stadt und Träger des Königlichen Freibriefes, und theils an die Hanse selbst fiel. Sie gewährte das Recht des ständigen Handelsbetriebes und die erwähnte Theilnahme am Marktgerichte, das über Handelsstreitigkeiten, über falschen Kauf, über Maß und Gewicht und über den Verkehr mit Nahrungsmitteln zu entscheiden hatte."

v. Bippen hat in seinen Ausführungen die schönen, aber leider nicht haltbaren Rechtsconstructionen Sohms auf Bremen angewendet. Mit Sohms Theorie fallen auch v. Bippens Ausführungen. Einmal handelt es sich in der Urkunde gar nicht um die Errichtung eines Marktes, vor allem nicht eines ständigen Marktes, denn ein solches Institut ist überhaupt kein Markt mehr. Sodann findet sich in der Urkunde kein Hinweis auf die Heranziehung von Kolonisten und auf das Institut der Erbleihe. Daß Sohms Ausführungen von der Identicität des Stadtfriedens und des Königlichen Burgfriedens hinfällig sind und nur auf einer mißverständlichen Auffassung des Wortes Weichbild beruhen, habe ich an anderer Stelle gezeigt [1]). Von einem Marktgericht, einer Kaufmannsgilde, von der Abgabe der Hanse weiß das Privileg ebenfalls nichts.

Im ersten Theil der Urkunde giebt der Kaiser dem Erzbischof die licentia construendi mercatum in Bremen. Man hat das bisher als die Erlaubnis einen Markt zu errichten. aufgefaßt [2]). Nun hat aber Bremen auch von

[1]) Vgl. meinen Aufsatz Weichbildsrecht und Burgrecht a. a. O. — [2]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 12 u. 11. Vorbemerkung.

Konrad II. im Jahre 1035 ein Jahrmarktsprivileg erhalten [1]). Wenn aber Bremen schon von Otto einen „ständigen" Markt erhalten hat, so ist unerklärlich, weshalb es noch einen besonderen Jahrmarkt braucht, denn in den ständigen Markt ist doch der Jahrmarkt mit eingeschlossen. Nun zeigen aber die Urkunden von 966 und die von 1035 sehr große Unterschiede. Die zweite ist eine echte Markturkunde, denn sie will dem auswärtigen Handel eine Stätte in Bremen schaffen. Die auswärtigen Kaufleute dürfen gegen eine Abgabe, die später in Pfeffer bezahlt wurde [2]), zweimal im Jahre in Bremen auf dem Markt ihr Zelt aufschlagen [3]). Die Urkunde sichert, wie alle richtigen Markturkunden, den Marktbesuchern Friede und Sicherheit zu [4]). Wie wenig Bedeutung übrigens dieser Markt für Bremen hatte, zeigt, daß derselbe ursprünglich außerhalb der ältesten Befestigung lag. Die Stadt kann also aus diesem Markt nicht hervorgegangen sein [5]).

Ganz anders verhält es sich mit der Urkunde von 966. Dieselbe behandelt nur die Bremische handeltreibende Bevölkerung, die negotiatores ejusdem incolas loci, und sichert denselben Friede und Schutz zu, erwähnt aber auswärtige Kaufleute und Händler gar nicht. Die Urkunde kann demnach auch kein Marktprivileg sein, denn der Markt ist ein Institut, das dem auswärtigen Händler Gelegenheit geben soll, mit dem Ortseinwohner in Verkehr zu treten. Otto verleiht 966 dem Ort

1) Ebenda S. 18 n. 19. — 2) Ebenda S. 480 n. 442. omnes institores cives civitatis nostre Bremensis in foro publico tentoria dicta telt vulgariter facientes. nobis ad theoloneum piperis non tenentur, sicut hospites advenientes et tentoria facientes nobis pro theoloneo pondus unius fertonis piperis unusquisque pro se solvere consueverunt. Vgl. auch n. 299 S. 338. „Ock höret dem vagede van ideren fromden kramer, dat neen borger is und in der stad mit sinem krame utsteyt, veer schilling ofte veer loth pepers, hirvor schal öm de vaget vor perde und wagen frede maken". Vgl. auch S. 341 A. 7. — 3) Ebenda, S. 18 n. 19. Oelrichs, a. a. O. S. 5 n. 11. — 4) Bannum autem nostrum super hos illuc venientes, ut illic eundo et redeundo habeant pacem facimus. — 5) Vgl. unten S. 358 — 6) Urkundenbuch, S. 15 n. 14 und Sohm, a. a. O. S. 20 A. 21.

Bremun kein neues Recht, sondern er bestätigt nur den in der Urkunde Arnolfs verliehenen usus negotiandi, das Recht in Bremen immer Handel zu treiben. Es handelt sich hier um eine Bestätigung, wie sie uns auch von Otto III. [1]), Heinrich II. [2]) und Friedrich I. [3]) vorliegt.

Unter den negotiatores sind nicht eine Kaufmannsgilde, sondern alle Bürger oder Einwohner Bremens zu verstehen. Die Stadtbürger, denn Bremen ist, wie wir gleich sehen werden, durch die Urkunde von 966 Stadt geworden, werden in ältester Zeit, weil die Städte als Sitze des Handels- und Verkehrs erscheinen — sie werden geradezu Kaufstädte genannt [4]) — als „kopluide", „handelsleute", in lateinischen Urkunden als negociatores, mercatores, institores bezeichnet [5]). Erst im 13. Jahrhundert werden nach Ausbildung des Bürgerstandes diese Bezeichnungen durch die Ausdrücke „burgaere", burgenses verdrängt [6]). Aber noch in einer Bremer Urkunde von 1238 werden die Bürger als cives Bremenses mercatores bezeichnet [7]). Die Kaufleute treten in den Städten erst verhältnismäßig spät als besonderer Berufsstand auf und haben sich eher später wie früher als die Handwerker in Corporationen abgeschlossen [8]). So wird in Bremen die Innung der Corduanschuhmacher schon 1240 erwähnt [9]); die Innung der Krämer (institores) wird aber erst 1339 gebildet [10]). Eine Gilde der Großkaufleute findet sich meines Erachtens überhaupt nicht in Bremen. In Bremen kann wie in anderen Städten [11])

---

[1]) Ebenda S. 15 n. 15. — [2]) Ebenda S. 16 n. 16. — [3]) Ebenda S. 52 n. 48. — [4]) Hegel, Neues Archiv, Bd. 18, S. 220. [5]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte V, S. 357. Hegel, Neues Archiv S. 218. v. Maurer a. a. O. I, S. 322. v. Below, Ursprung, S. 45 und A. 3. Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 453. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 596. Kaufmann, a. a. O. S. 19 A. 2. — [6]) Vgl. meinen Aufsatz in Conrads Jahrbüchern 1893. Vgl. auch S. 360 A. 6. — [7]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 204 n. 172. — [8]) Hegel, Neues Archiv, S. 220. — [9]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 249 n. 215. Hegel, Städte und Gilden II, S. 470. Bömert, Geschichte des Zunftwesens, S. 67. — [10]) Urkundenbuch II, S. 448 n. 450. — [11]) Vgl. Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I, S. 51 n. 100. quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum, quarumcumque rerum venalitatem habuerit, eas in domo propria libere vendere potest, aut pro aliis rebus commutare. Oelrichs, a. a. O. S. 54.

jeder Bürger am Handel sich betheiligen, vorausgesetzt, daß er seine Verkehrsabgabe, die Hanse, zahlt, also auch Handwerker, denn diese treiben mit den Erzeugnissen ihrer Hände ebenso gut Handel, wie der Ackerbürger und der eigentliche Kaufmann [1]).

Ist nun die Urkunde von 966 keine Markturkunde, so kann auch aus derselben nicht ein Marktgericht construiert werden. Ein solches Marktgericht läßt sich überhaupt, wie v. Below gezeigt hat [2], nirgends nachweisen. Auch die Markturkunde Konrads II. kennt ein solches Marktgericht nicht. Dieselbe sagt nur, daß der fremde Marktbesucher, der ein Unrecht thut, von dem — öffentlichen — Gericht des Erzbischofs abgeurtheilt werden soll und nicht den Gerichtsstand vor einem fremden Richter, etwa dem heimischen, fordern darf [3]). Ebenso verflüchtigen sich die als Urtheilsfinder im Marktgericht auftretenden angesessenen Kaufleute. In Bremen hat wie im eigentlichen Sachsen überhaupt, nie ein Schöffencolleg existiert [4]). Die Ordnung von Maße und Gewicht, über falschen Kauf und über den Verkehr mit Nahrungsmitteln steht auch in Bremen nicht einem Marktgericht, sondern der Stadtgemeinde und später dem Rath, die diese Kompetenzen von der Burschaft geerbt haben [5]), zu [6]).

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Entstehung ꝛc.", a. a. O. S. 331. Hegel, Neues Archiv, S. 218. Waitz, a. a. O. V, S. 357. — [2]) v. Below, Ursprung S. 86. — [3]) Urkundenbuch I, S. 18 n. 19, ut si in hoc statuto tempore ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit, inde justitiam faciendi neque dux neque comes, neque aliquis hominum preter ipsum suosque successores licentiam habeant. Die Marktbesucher stehen unter dem öffentlichen Richter. Vgl. S. 338 n. 299. — [4]) v. Bippen II, S. 381. — [5]) Vgl. meinen Aufsatz „Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter". Ztschr. f. Kulturgesch. II, S. 194 ff. [6]) Urkundenbuch I, S. 270 n. 234. Item de furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, que libre et statere exigunt equitatem, judex vel advocatus cum consulibus judicet, et proventus exinde emergentes dividant, ut justum est. Die consules repräsentieren die früher im „burgericht" versammelte Gemeinde. Vgl. unten Seite 361 und meinen Aufsatz „Polizeigesetzgebung", a. a. O. S. 200.

Das zweite wichtige Recht, das der Kaiser dem Orte Bremen giebt, ist die Verleihung seines Schutzes und Friedens an die Einwohner Bremens. Durch diese Friedensverleihung wird der Ort Bremen den Städten gleichgestellt. Bremen wird zur Stadt und zum Weichbild erhoben.

Die mittelalterliche Stadt unterscheidet sich dadurch ganz wesentlich von der Stadt der Neuzeit, daß in ihr ein besonderer Friede herrscht [1]). In Süddeutschland wird deshalb das Stadtgebiet geradezu als Friedekreis — vridekreiz — bezeichnet [2]). Dieser Friede ist eine königliche Einrichtung, eine regia constitutio [3]). In späterer Zeit wurde dieser Friede auch als S. Peters- oder Gottesfriede bezeichnet [4]) — das Mittelalter liebte es, alle Institutionen auf göttliche Einrichtungen zurückzuführen — aber das Stadtrecht von Leobschütz nennt ihn klar pacem dei et domini regis et ipsius civitatis [5]). Der König verleiht einem Ort seinen Frieden, „er beschenkt die Einwohner mit seinem Schutz", er bannt den Ort, d. h. er verbietet den Friedebruch innerhalb der Stadt bei der königlichen Bannstrafe von 60 solidi [6]). Diese Strafe wird bei allen Vergehen erhoben, mag das Vergehen nun groß oder klein sein, aber dieselbe darf nur in den Städten — in publicis civitatibus — erhoben werden [7]). Der Friede ist demnach eine specifisch städtische Institution. In den niederdeutschen Stadtrechten heißt diese Strafe die „hogeste wette" [8]). Wohnt der Friedebrecher in der Stadt, so verliert ursprünglich auch sein Haus, dem besonders beim Erwerb Friede erwirkt

---

1) Vgl. zum folgenden meine Aufsätze „Entstehung ꝛc.", S. 300 ff. „Zur Entstehung der Stadtverfassung", Cap. II. Stadtrecht von Straßburg bei Gengler, a. a. O. S. 472 § 1. — 2) Gengler, cod. jur. mun. I, S. 12. Stadtrecht von Aarau. — 3) Stadtrecht von Allensbach, a. a. O. S. 141. — 4) Stadtrecht von Medebach, Gengler, S. 283 § 6, Sächs. Weichbild. Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 56. — 5) Gengler, Stadtrechte, S. 247 § 10. — 6) Stadtrecht von Allensbach a. a. O. S. 141. — 7) Urkundenbuch von Worms I, S. 32 n. 42. — 8) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 106 n. 61, § 56. Göschen, Goslarer Statuten, S. 84.

werden muß[1]), den Frieden[2]). Es wird zerstört[3]). Später tritt hier eine Milderung ein. — Seit der Zeit Heinrichs IV. wird die peinliche Strafe auf den Stadtfriedensbruch angewendet. Es hat hier eine Uebertragung aus der Landfriedensgesetzgebung stattgefunden[4]). An Stelle und neben die Bannstrafe tritt die peinliche Strafe[5]). Die Geldstrafe wird in Folge dessen oft erniedrigt. Mit der Zeit findet eine Specialisierung der Strafen für die verschiedenen Vergehen statt. In Bremen wird um 1248 eine vollständige Taxe in Bezug auf die einzelnen Vergehen aufgestellt[6]).

Die also befriedeten Orte werden als urbes regales[7]), civitates publicae[8]) oder majores[9]) im Gegensatz zu den unbefriedeten Dörfern bezeichnet. Auch die Bezeichnung „Wicbeld“, „Weichbild“ weist hierauf hin. Weichbild bedeutet soviel wie Ortsbild, Ortszeichen, wie schon Gryphiander bemerkt[10]). Das Stadtbild ist das Abzeichen des Königsfriedens; es bedeutet, daß der König einem Ort ewigen Frieden verliehen hat. Meist dient ein Kreuz als Ortsbild, denn das Kreuz ist das geheiligte Zeichen des Friedens. Es macht sich hier entschieden christlicher Einfluß geltend; aus der Königsfahne ist das Kreuz nicht entstanden[11]). Aus der Form des Friedenszeichens entwickelte sich später die Anschauung, daß der Stadtfriede eine göttliche oder päpstliche Institution sei[12]).

---

1) Urkundenbuch I, S. 340 n. 299. — 2) Vgl. meine Aufsätze „Weichbildsrecht 2c.“, S. 89. Entstehung 2c. S. 327. Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig, S. 296. Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig I § 10, II § 64, VI § XVI, § 63. — 3) Recht von Amiens, Kemble, Die Sachsen, S. 463. Urkundenbuch von Braunschweig, S. 4 n. II, § 4. Waitz, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 25 n. 9. — 4) Vgl. meinen Aufs. „Entstehung 2c.“, S. 325. — 5) Kaufmann, a. a. O. S. 10. v. Below, Ursprung, S. 92 u. A. 2. — 6) Urkundenbuch I, S. 278 n. 240. — 7) Ebenda S. 12 n. 11. — 8) Urkundenbuch von Worms I, S. 32 n. 42. — 9) Urkundenbuch S. 16 n. 16. — 10) Ausgabe von 1625, S. 257. — 11) Vgl. dagegen Schroeder, „Die Stellung der Rolandssäulen 2c.“ in Béringuer, Die Rolande Deutschlands, S. 15. — 12) Urkundenbuch von Magdeburg I, S. 4 n. 8.

An die Stelle der ursprünglich primitiven Ortsbilder traten später in einzelnen Städten die Rolandssäulen, die nichts weiter als mehr oder minder roh gearbeitete Kaiserbilder sind [1]).

Von dem Königszeichen nannte man in Sachsen und Thüringen die befriedeten Orte Wikbelde, Weichbilde, Ortsbilde. Das Wort deutete sich dann in Bildort, Königsort um. Die naturgemäße Uebersetzung von Weichbild ins Urkundenlatein ist demnach urbs regalis, wie es uns in der Urkunde Ottos des Großen für Bremen entgegentritt.

Auch in Bremen wurde ein Friedezeichen errichtet, wie der Rechtsbrief Friedrich I. für Bremen, der immer „vom leben, sich aufhalten unter dem Weichbilde" spricht [2]), zeigt. An Stelle des Friedezeichens trat später auch in Bremen der Roland, dessen erste Erwähnung ins Jahr 1366 fällt [3]). Da er in diesem Jahre zerstört wurde, so muß er schon einige Zeit bestanden haben [4]). Wann er errichtet wurde, ist nicht mehr zu entdecken.

Bremen erlangt also durch Otto das Recht, das alle Weichbilde besitzen [5]), nämlich das königliche Friederecht und den königlichen Friedeschutz. Insofern kann man von der Verleihung des Weichbildsrechtes sprechen. An die Verleihung eines Stadtrechtes im späteren Sinne darf man aber hierbei nicht denken. Ein Stadtrecht hat sich in Bremen erst allmählich

[1]) Schroeder, Weichbild. In „Aufsätze dem Andenken G. Waitz gewidmet", S. 322. Sello, Rolande, Forsch. z. Brand. Gesch. III, S. 87. — [2]) Urkundenbuch I, S. 71 n. 65. Si quis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo, quod vulgo dicitur wicpilithe, per annum et diem nullo impetente permanserit. — si quis sub wicbilithe mortuus fuerit. — [3]) Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, S. 114. — [4]) Vgl. auch Urkundenbuch, S. 30 n. 28 (Fälschung) — quod in eorum civitate Bremensi possunt ymaginem Rolandi ornare clippeo et armis nostris imperialibus. Vgl. auch den Ausdruck Rolandi alumni für Bürger, Donandt I, S. 220. — [5]) Vgl. die Eingangsworte im Stadtrecht von Straßburg von 1129; Gengler, a. a. O. S. 472 § 1. ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in omni tempore et ab omnibus habeat.

gebildet, wie das Privileg Friedrichs I. von 1186, in dem uns die Anfänge eines solchen Rechtes erhalten sind, zeigt [1]). Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters sind keineswegs, wie Sohm will [2]), aus einem einheitlichen Marktrecht, dem wieder das fränkische Königsrecht zu Grunde liegt, hervorgegangen. Dagegen spricht schon die große Verschiedenheit der deutschen Stadtrechte [3]). Das Stadtrecht ist aus dem lokalen Gewohnheitsrecht, das auf dem Volksrecht beruht, entstanden, wie das die Privilegien für Münden von 1246 [4]) und für Grünberg in Hessen von 1272 [5]) beweisen. Diesen Städten wird fränkisches Recht zugesichert, weil sie auf fränkischer Erde liegen. In ähnlicher Weise beruft sich das Stadtbuch von Herford auf das Sassenrecht. Ebenso soll in Magdeburg „gemeines sechsisches recht" gelten [6]). Das lokale landrechtliche Gewohnheitsrecht hat sich unter dem Einfluß des Handels und Verkehrs zu einem Handels- und Verkehrsrecht umgebildet. Je bedeutender der Handel an einem Orte war, desto mehr handelspolitische Bestimmungen wurden in das betreffende Stadtrecht aufgenommen. Während es kleine Ackerstädte kaum zu den gröbsten Anfängen eines Stadtrechtes gebracht haben, haben größere Handelsstädte sehr bedeutende und umfangreiche Rechtsbücher geschaffen [7]).

Das Resultat der Urkunde von 966 für Bremen ist also, daß einmal das Verkehrsrecht bestätigt wird, und daß zweitens der Ort den Königsfrieden erhält, den die anderen Städte besaßen. An Rechtsübertragungen, wie sie später häufig vor-

---

[1]) Urkundenbuch I, S. 71 n. 65. — [2]) Sohm, a. a. O. S. 34. ff. — [3]) Vgl. meine Aufsätze, Weichbildrecht 2c., S. 58. Entstehung 2c., S. 334. Vgl. auch Hegel, Städte und Gilden II, S. 398, S. 321. — [4]) Gengler, Stadtrechte, a. a. O. S. 303. Civitas dicta, cum in terra Franconica sita sit, jure Francorum fruitur et potitur; quod in ea nolumus inmutare. — [5]) Ebenda S. 174. Dicunt itaque se Francones esse et ideo sortiti sunt jus Francorum. — [6]) Ebenda S. 194, 195. Urkundenbuch von Magdeburg I, S. 328 n. 515. — [7]) Vgl. Döbner, Städteprivilegien Ottos des Kindes; W. Varges, Gerichtsverfassung von Braunschweig, 1890, S. 12.

kommen, ist schon darum nicht zu denken, weil es ein Stadtrecht im späteren Sinne noch nicht gab [1]).

In derselben Urkunde verleiht der König dem Erzbischof Münze und Zoll in Bremen [2]). Unter dem Zoll ist kaum die Abgabe für den Handel, die Hanse, und auch nicht der Marktzoll zu verstehen, denn erstere ist dem Erzbischof schon 888 verliehen [3]). Der Marktzoll ist aber erst 1035 bei Verleihung des Marktprivilegs an den Erzbischof gekommen [4]). Mit dem Zoll sind wohl Brücken- und Thorzölle gemeint. Außerdem erhält der Erzbischof die Gerichtsgewalt [5]), die ihm vorher nur über die Hörigen und Leute der Kirche zustand, und die Hoheit über die Stadt Bremen [6]).

Mit der Friedensverleihung an Bremen ist auch die Befestigung des Ortes verbunden [7]). Ein Friedeort, eine Freiheit [8]) oder ein Weichbild ist immer befestigt [9]). In ältester Zeit ist das befriedete Stadtgebiet immer durch die Stadtmauer begrenzt, wie die Urkunde für die Einwohner der Vorstadt S. Pantaleon von Köln zeigt [10]). Das Braunschweiger Stadtrecht von 1226 [11]) behandelt die beiden Begriffe „binnen wicbelde" oder „binnen der muren" als identisch. Nach dem Sächsischen Weichbildsrecht sind die Weichbilde „feste stedte mit mauern und mit weighusern [12])". Ist Bremen 966 zu einem Friedeort, einer Freiheit, erhoben, so muß es bald nach dieser Zeit be-

---

[1]) Aus diesem Grunde kann ich mich auch nicht entschließen, anzunehmen, daß Weichbild so viel wie Gerichtsbezirk heißt. Weichbild könnte höchstens Friedebezirk, also dasselbe, wie das süddeutsche Friedekreis bedeuten. Vgl. meine Bedenken in „Stadtrecht und Marktrecht", a. a. O. S. 671. — [2]) Urkundenbuch I, S 12 n. 11. — [3]) Ebenda S. 7 n. 7. Vgl. oben S. 346. — [4]) Ebenda S. 18 n. 19. — [5]) bannum. — [6]) Nemoque inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus, et quem ipse ad hoc delegaverit. — [7]) Vgl. Stadtrecht von Dürkheim bei Gengler, S. 95. — [8]) In Konrads Jahrbüchern werde ich dies ausführlich begründen. — [9]) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins I, S. 263 n. 380. Vgl. auch Urkundenbuch von Worms I, n. 73, n. 124. — [10]) Urkundenbuch von Braunschweig S. 6 n. 2, § 40 S. 31 n. 23, § 9. Meine Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 27. — [11]) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 5 n. 2, § 16. — [12]) Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 55, 56.

festigt sein. Der eigentliche Bischofssitz, der später als urbs, Burg [1]), bezeichnet wurde, war wohl schon früher „zum Schutze gegen die Einfälle der Heiden“ [2]) befestigt. Wann diese Befestigung aber angelegt ist, wissen wir nicht. Ursprünglich bestand die Befestigung nur aus einem Pallisaden- und Plankenwerk [3]), wie es von vielen Städten überliefert ist [4]).

Unter dem Erzbischof Libentius I. (988—1013) begann man um die Stadt einen festen Wall zu ziehen zum Schutze gegen die Askomannen, die bis Lesum vorgedrungen waren [5]). Unter Erzbischof Unwan 1013—1029 wurde dieser Wall vollendet [6]). Die Erzbischöfe Hermann (1032—35) und Bezelin bauten nach Adam von Bremen die erste Stadtmauer [7]), die Adalbert (1045—1072) theilweise abbrechen ließ, um die Steine zum Bau der Domkirche zu verwenden [8]). Um 1035 muß Bremen von einer Stadtmauer umgeben gewesen sein, denn damals erhielt die Stadt Jahrmarktsgerechtigkeit [9]); der Markt — forum — lag aber nicht in der Stadt, sondern

---

[1]) Adam. Brem. II, 77. ejusque flamma incendii claustrum cum officinis, urbem cum aedificiis totam consumpsit, veterisque habitaculi nullum remansit vestigium III, 9. Urkundenbuch S. 20 n. 20. ut Bremam similem ceteris efficeret urbibus. Vgl. auch Bippen, a. a. O. S. 377. Auch in Hildesheim wird die Bischofsburg, in Quedlinburg die Königsburg mit urbs bezeichnet. Urkundenbuch I, S. 100 n. 206. Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I, S. 3 n. 3. Vgl. auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, S. 1089. Note zu 265. — [2]) Urkundenbuch I, S. 7 n. 7. Adam. Brem. II., c. 31. — [3]) Oelrichs a. a. O. S. 36, c. 5, 6. — [4]) Vita Udalr. c. 12. Adam. Brem. II, 52. Sächs. Reimchronik c. 29. Sachsenspiegel Landrecht, S. 242, III, 66, § 2. Corp. stat. Slesvic. II, 42, III, 515. Urkundenbuch von Lüneburg I, S. 46 n. 77. Vgl. auch Nordhoff, Holz- und Steinbau Westfalens, S. 229 und Westfälische Ztschr., Bd. 29, S. 221. — [5]) Adam II, 31, In metu erant omnes Saxoniae civitates; et ipsa Brema vallo muniri coepit firmissimo II, c. 46. Ipso tempore ferunt aggerem Bremensis oppidi firmatum contra insidias et impetus inimicorum regis. Unter agger hat man fälschlich einen Damm verstanden. — [6]) Vgl. Urkundenbuch, S. 17 n. 17, A. 5. Donandt a. a. O. I, S. 102 ff. — [7]) Adam II, 66, 67, III, 3. — [8]) Urkundenbuch I, S. 17 n. 17, A. 5. — [9]) Ebenda S. 18 n. 19.

vor der Stadt[1]). Er wurde erst später mit in die Ummauerung einbezogen. Dieses älteste Bremen, das als oppidum bezeichnet wird, wurde von der „Balge", dem ältesten Befestigungsgraben Bremens, umschlossen[2]). Die spätere umfassendere Befestigung, die wieder in einem Wall bestand, wird urkundlich zuerst 1157 erwähnt[3]).

Ein befriedeter Ort ist noch immer keine Stadt im mittelalterlichen Sinne. Eine solche wird er erst durch die Exemtion vom Gau und durch die Bildung eines eigenen Stadtgerichtsbezirkes. Maurer[4]) und Sohm[5]) haben nachgewiesen, daß der Ortsgemeinde im Mittelalter keine Stelle in der Staatsverfassung zukömmt. Diesen nicht staatlichen Charakter hat die zur Stadt entwickelte Ortsgemeinde dadurch verloren, daß für die Stadtgemeinde ein besonderer Stadtgerichtsbezirk hergestellt wird. „Erst mit der Exemtion vom Gau traten die Städte in den Staats=

---

1) Urkundenbuch S. 17 n. 17, A. 3. S. 25 n. 25, c. 1091. illis diebus, quibus mercatum apud Bremam habetur. Auch der Dom und die Veitskirche, die als ecclesia forensis bezeichnet wird, also am Markt lag, lagen außerhalb der Stadt, extra oppidum, apud Bremam. Vgl. Urkundenbuch I, S. 17 n. 17. S. 25 n. 24. S. 37 n. 32 und S. 39 A. 3. Der Markt wurde nach Adam II, 67, von der Stadt durch die Mauer getrennt. Es führte zu ihm ein Thor. murum civitatis — construens... Cui ab occasu contra forum porta grandis inhaesit superque porta firmissima turris opere italico munita et septem ornata cameris ad diversas oppidi necessitates. Vgl. v. Bippen, a. a. O. S. 376. — 2) Die Balge verließ die Weser bei der Holzpforte, floß an der Südseite des Marktes vorbei und mündete bei der sog. Krukenbörse an der Schlachte — zwischen der zweiten Schlachtpforte und der Heimlichenstraße — wieder in die Weser. Sie ist noch fast in ihrer ganzen Ausdehnung auf dem Murtfeld'schen Grundriß von Bremen von 1796 angegeben. Urkundenbuch I, S. 173 A. 7. — 3) Urkundenbuch I, S. 47 n. 45: domum suam secus vallum in superiori platea civitatis. Die Stadtmauer wird urkundlich zuerst 1297, der Stadtgraben zuerst 1315 erwähnt. Urkundenbuch I, S. 549 n. 517, II, 330 n. 327, S. 165 n. 156, S. 330 n. 327. — 4) v. Maurer, Einleitung 2c., S. 320 ff. Dorfverfassung II, S. 113, S. 168. Stadtverfassung I, S. 197 ff., 437 ff. 546 ff., II 157 ff — 5) Sohm, Fränkische Reichs= und Gerichtsverfassung. S. 233, A. 60. v. Below, hist. Ztschr. 59, S. 204.

verband ein und wurden zu Korporationen des öffentlichen Rechtes, zu wirklichen Gemeinden."

Die Urkunde, durch die Bremen ein Stadtrecht erhielt und infolgedessen vom Gau eximiert wurde, ist verloren gegangen. Sie rührte wahrscheinlich vom Erzbischof Hartwig II. her. Beglaubigt wird die Urkunde durch das Privileg von 1217, durch welches Erzbischof Gerhard I. die seit der Zeit Hartwigs bestehenden Rechte der Stadt bestätigt [1]). Damit stimmt auch, daß das Stadtrecht, jus civile, quod vulgo wicbeld vocatur, zuerst im Jahre 1206 erwähnt wird [2]). Das Stadtrecht hat sich auf den Grundlagen, die sich im Privileg Friedrich I. von 1186 [3]), unter den Einfluß des Handels und Verkehrs [4]) weitergebildet, und ist dann von Hartwig bestätigt worden.

Sowie sich ein vom Landrecht abweichendes Stadtrecht gebildet hat, muß sich die Trennung von Stadt und Land in gerichtlicher Beziehung vollziehen [5]). Land- und Stadtbewohner können nicht vor demselben Gericht ihren Stand haben. Es tritt so neben das Landgericht das Stadtgericht. Es bilden sich die zwei Stände der Bürger und Bauern. Es ist kein Zufall, daß in Bremen seit 1206, also seit der Entstehung des Stadtrechtes, die Bezeichnung burgenses für die Einwohner der Stadt Bremen auftritt [6]).

[1]) Urkundenbuch I, S. 129 n. 109. Jura civitatis, que civitas habuit a tempore archiepiscopi Hardvici secundi usque ad presens, confirmavit dominus archiepiscopus ipsi civitati. Si vero quisquam contradicere voluerit alicui juri predicto duo ex burgensibus fideliores jure jurando confirmare debent secundum jus civitatis, sicut eis concessit prefatus archiepiscopus Hartvicus Bremensis. — [2]) Ebenda S. 122 n. 103. Vgl. auch S. 123, A. 4. — [3]) Ebenda S. 71 n. 65. — [4]) Welche Bedeutung Handel und Verkehr im 12. Jahrhundert in Bremen angenommen haben, zeigen die Urkunden. — [5]) Vgl. meine Aufsätze, Stadtrecht und Marktrecht, S. 676. Entstehung rc., S. 335. Die Festsetzung der Grenzen der Gemeindeweide erfolgte schon 1159. Vgl. Urkundenbuch I, S. 53 n. 49. — [6]) Urkundenbuch I, S. 122 n. 103. Die Einwohner Bremens werden 966, 988, 1003, 1014 als negotiatores, 1139, 1159, 1167 als cives, 1187—1188 als concives, 1206 als burgenses bezeichnet. 1232 findet sich der Ausdruck cives Bremenses mercatores.

Die Einwohner Bremens bilden jetzt einen besonderen Stand und eine besondere Gerichtsgemeinde. Sie dürfen nicht mehr vor ein fremdes Gericht gefordert werden [1]). Das Stadtgericht Bremens ist Grafschaftsgericht, öffentliches Gericht. Es wird wie das Gericht des Landrechtes [2]) als pretorium [3]) bezeichnet. Den Vorsitz führt der Stadtvogt [4]), advocatus minor, der zuerst im Jahre 1186 erwähnt wird [5]). Schöffen werden in Bremen nicht erwähnt, der Umstand spricht Recht [6]).

In Bremen ist das Stadtgericht dadurch entstanden, daß sich das Landgericht, das vor den Thoren der alten Stadt auf dem Marktplatze [7]) abgehalten wurde, einfach zum Stadtgericht umbildete.

Mit der Exemtion vom Gau und der Bildung des Stadtgerichtsbezirkes Bremen ist die Entstehungsgeschichte Bremens abgeschlossen. Die Stadt Bremen bildet jetzt in rechtlicher Beziehung einen politischen Körper im Reiche. Sie ist nicht mehr ein Theil der Grafschaft und des Gaus, sondern sie bildet gewissermaßen eine Grafschaft oder einen Gau für sich. Um 1200 ist diese Entstehungsgeschichte abgeschlossen.

Wir wollen zum Schluß kurz die Verwaltung der Stadt Bremen und die Entstehung des Rathes betrachten [8]).

Wie alle Dörfer bildete auch das Dorf Bremen eine Burschaft — burscap [9]) — eine Gemeinschaft der Buren [10])

---

[1]) Ebenda I, S. 339 n. 229. — [2]) Ebenda S. 107 n. 92. Si quis inciderit in sententiam capitalem, secundum legem terre judicabitur. Tantum ter in anno servabunt pretoria. — [3]) Ebenda S. 269 n. 234. in pretorio. — [4]) Ebenda: coram advocato vel judice domini nostri archiepiscopi. — [5]) Ebenda, S. 71 n. 65. — [6]) von Bippen, a. a. O. S. 26. — [7]) Urkundenbuch I, S. 27 n. 26. — [8]) Vgl. von Bippen a. a. O. S. 379. Dünzelmann, Jahrbuch 13. — [9]) Oelrichs, a. a. O. S. 28. De radman zunt des tho rade wurden mit der wittecheyt umme nuttecheyd willen der stad, dat neen par Radman scolen verkopen noch vorgheven burscap ze ne laten den Bur scriven in dat Burbock by erer tyd, dat ze radman zien. Leten se of welken bur tekenen uppe de nygen radman, dat schulde unstede wesen unde bliven unde dat en scholen de nygen radman nicht to zick nemen. — [10]) Urkundenbuch I, S. 549 n. 514. jus civium in civitate nostra, quod burschap vulgariter appellatur. Oelrichs, a. a. O. S. 54. Bürger werden heißt „de burscap winnen“.

d. h. der Nachbarn [1]. Die Burschaft [2] ist zunächst nur ein Verband, der dem Zwecke der Bewirthschaftung des Gemeindelandes dient und dann auch die Ordnung der einfachen Communalangelegenheiten übernimmt. Dieselbe zieht aber schon früh auch andere wirthschaftliche Gebiete in ihre Wirksamkeit, denn da der mittelalterliche Staat wirthschaftlichen Fragen seine Aufmerksamkeit nicht zuwendet, so muß die Burschaft zur Selbsthülfe greifen und alle wirthschaftlichen Fragen, die im frühen Mittelalter vorkommen, selbst zu ordnen suchen. Solche wirthschaftlichen Fragen sind neben der Regelung der Benutzung der Allmende, des Flurzwangs, des Deichwesens und der damit zusammenhängenden Bau- und Wegepolizei die Ordnung von Maß und Gewicht, Betrug beim Kauf, falschen Kauf [3]. Früh ist dann auch der Gemeinde Bremen, die aus freien Bauern bestand, die Sorge für die Weserbrücke übertragen [4]. Die Ordnung aller die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten geschieht in der Versammlung der Buren, der Bursprache („bursprake") [5]. Die Sorge für die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung übernimmt der Burmeister, Burrichter. Derselbe richtet auch im Burgericht über diejenigen, die sich gegen die Ordnung der Gemeide vergehen. Er richtet kraft dem kommunalen Verwaltungsrecht, nach Korporationsrecht, nicht nach öffentlichem Recht und nicht unter Königsbann, sondern als beauftragter Beamter oder Vertreter der Gemeinde [6]. Nach dem Sachsenspiegel darf der Burrichter nur über Sachen

---

[1] In Halberstadt tritt der Name „neyberscap", vicinia auf. Vgl. Urkundenbuch von Halberstadt II, S. 519, 540. — [2] Vgl. die Einleitung zu meinem Aufsatz „Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig", a. a. O. S. 194 und die dort angegebene Literatur. — [3] Vgl. Urkundenbuch I, S. 63 n. 56, S. 270 n. 234. — [4] Ebenda S. 285 n. 247. — [5] Oelrichs, a. a. O. S. 647. Von der Versammlung erhielt das Bremische Recht den Namen „bursprake. De bursprake so jarlicks to Bremen up mitfasten van den Leven aftolesende". Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig, S. 127. Frensdorff, Dortmunder Statuten p. CLXXIX. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 636 A. 4. Vgl. auch Oelrichs, a. a. O. S. 28. — [6] Vgl. meinen Aufs. „Polizeigesetzgebung", a. a. O. S. 198.

richten, die nicht mehr Werth als drei Schillinge haben [1]). In Bremen war später die Competenz erweitert. Das Burgericht darf Angelegenheiten bis zum Werthe einer Mark vor sein Forum ziehen [2]). Diese Erweiterung ist wahrscheinlich aber erst eingetreten als Bremen Stadt wurde.

Auch nach der Erhebung Bremens zur Stadt blieb zunächst das Burgericht, die „Bursprake" bestehen. Da die Stadtgemeinde in Bremen eine einheitliche blieb, wie sehr sich auch die Einwohner der Stadt mehrten, so gab es auch in Bremen nur ein Burding. In dieser Gemeindeversammlung richtete jetzt aber nicht mehr der Burrichter, also ein Gemeindebeamter, sondern ein Beamter des Erzbischofs, der Stadtvogt — advocatus civitatis [3]). Dieser Stadtvogt ist ursprünglich Stadtcommandant [4]). Als solcher leitet er auch die Communalangelegenheiten von Bremen und führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung, dem Burding. Zugleich ist er öffentlicher Richter [5]). Da der Vogt Ministeriale ist [6]) und seinen Wohnsitz nicht in Bremen hat, so müssen leicht Uebelstände und Verschleppungen eintreten. Es wird daher ein zweiter Stadtvogt geschaffen, der als advocatus minor bezeichnet wird [7]). Derselbe hat im großen und ganzen die Funktionen, die später dem Bürgermeister zukommen, ist aber bischöflicher, nicht städtischer Beamter. Er leitet im Burgericht die Ordnung der Communalangelegenheiten und richtet über alle Vergehen, die unter das Gebiet der jetzigen Polizeistrafen fallen, also über Feld-, Orts- und Verkehrspolizeicontraventionen. Sobald es sich aber um eine Justizangelegenheit handelte, trat die Competenz des öffentlichen Landgerichts und des ersten advocatus ein [8]).

---

[1]) Sachsenspiegel II, 13 § 1—3: „geschiet aver in me dorpe des dages en düve, de min de drier schillinge wert is, dat mut de burmeister wol richten des selven dages to hut unde to hare oder mit dreu schillinge to losene". — [2]) Vgl. Oelrichs, a. a. O. S. 67. — [3]) Urkundenbuch I, S. 53 n. 49, 27 n. 26. — [4]) Vgl. meine Aufsätze „Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig", a. a. O. S. 304 ff. „Polizeigesetzgebung", S. 199. Hegel, Städte und Gilden II, S. 491. — [5]) Urkundenbuch I, S. 27 n. 26. — [6]) Ebenda I, S. 203 n 170. — [7]) Ebenda I, S. 53 n. 49. S. 32 n. 39. — [8]) Ebenda I, S. 269 n. 234.

Sowie die Stadtgemeinde sich vergrößert und die Geschäfte der Gemeinde sich häufen, kann das einfache Verfahren der bäuerlichen Gemeinde nicht mehr genügen. An Stelle der Gemeindeversammlung tritt ein Ausschuß der Gemeinde, die Consules, der Rath [1]). Wann diese Bildung sich vollzogen, wissen wir nicht. Erwähnt wird der Rath zuerst 1225 [2]). Viel früher [3]) wird er nicht entstanden sein, da sich in den meisten niedersächsischen Städten der Rath erst um dieselbe Zeit nachweisen läßt [4]). Auf diesen Gemeindeausschuß gehen nun die Competenzen des Burgerichtes über. So erklärt es sich, daß der Rath die Polizeigerichtsbarkeit ausübt. Den Vorsitz im Rath führt, wie im Burgericht der advocatus minor [5]), der nach der Exemtion Bremens vom Gau auch öffentlicher Richter ist und den Vorsitz im Vogtding führt [6]). Je mehr die Autonomie der Stadt wächst, desto mehr büßt der Vogt an Macht ein. Er wird schließlich aus dem Vorsitz des Rathes verdrängt, und an seine Stelle treten die Raths- und Bürgermeister, die zuerst 1366 urkundlich auftreten [7]). Mit dem Auftreten des Bürgermeisteramtes ist die älteste Periode der Verfassungsgeschichte Bremens zu einem Abschluß gelangt. Die Bürger sind jetzt Herren im eigenen Hause. Gewissermaßen hat eine Wiederherstellung des ursprünglichen Standpunktes stattgefunden. Der Bürgermeister, der an die Stelle des

---

[1]) Derselbe Vorgang hat sich in Braunschweig abgespielt. Vgl. „Polizeigesetzgebung", S. 199 u. 203. — [2]) Urkundenbuch I, S. 159, n. 138. — [3]) Anders v. Bippen, a. a. O. S. 382, aber 1181 überläßt Erzbischof Siegfried die hansa arbitrio civium. Hätte damals schon ein Rath bestanden, so würde die hanse an diesen abgetreten sein, denn der Rath ist nur der Vertreter der Gemeinde. Urkundenbuch I, S. 56 n. 58. — [4]) Consules werden erwähnt in Braunschweig 1231, im Hagen-Braunschweig 1226, in Lüneburg 1237, Hameln 1235, Halberstadt 1239, in Magdeburg 1244, Quedlinburg 1260, in Hannover 1241, in Wernigerode 1279. — [5]) Vgl. die Urkunden, deren Aussteller advocatus, consules, universitas sind. Urkundenbuch I, S. 284 n. 246, S. 311 n. 269, S. 330 n. 292, S. 426 n. 391. Vgl. auch S. 603, Donandt a. a. O. S. 281 ff. — [6]) Ueber die spätere Stellung des Vogtes, vgl. Urkundenbuch I, n. 299 S. 337 u. S. 341, A. 1 u. 2, Donandt a. a. O. I, S. 131, A. 188. — [7]) Urkundenbuch I, S. 603. Vgl. auch II, n. 178.

Vogtes, des herrschaftlichen Beamten in der Stadtverwaltung, tritt, ist ebenso wie der Burmeister ein kraft Korporationsrecht gewählter Beamter der Stadt, denn der Rath ist nichts anders als ein Ausschuß der Stadtgemeinde, der an Stelle des Burdings die Communalverwaltung ausübt, also auch im Auftrag der gesammten Gemeinde das Oberhaupt der Stadt wählt [1]).

[1]) Vgl. zum Vorhergehenden meinen Aufsatz „Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Theil I" in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1893, S. 160—214, in dem viele Fragen, die in dem vorliegenden Aufsatz nur gestreift werden konnten, ausführlicher erörtert sind. Eine Verweisung im einzelnen auf den Aufsatz konnte nicht stattfinden, weil derselbe noch nicht fertig im Druck vorliegt.

IX.

## Das Haus der Väter,

von **Dr. Hermann Schmidt.**

In einer Abhandlung des Jahrganges 1839 dieser Zeitschrift hat der als Novellist wohlbekannte Arzt Dr. Wilhelm Blumenhagen das Haus an der Langenlaube 3, das heute dem Hannoverschen Männergesang-Vereine gehört und dessen Façade bis 1852 dem Hause Leinstraße 102 angehörte, „ein Haus der Väter" genannt, nur aus dem Grunde, weil er das merkwürdige, ihm romantisch erscheinende Gebäude als aus der alten Zeit, oder der Väterzeit herrührend bezeichnen wollte. Die ansprechende, phantasievolle, poetische Schilderung Blumenhagens hat veranlaßt, daß das Haus seitdem in den weitesten Kreisen „das Haus der Väter" genannt wird. Indem der Poet die eigenartigen Bildwerke der Façade auf seine Weise erklärt, spielt er seinen Haupttrumpf aus mit der Erklärung der bärtigen Mannsgestalt zwischen den Fenstern der einstigen zweiten Giebelstufe — jetzt leider am versteckten Ostgiebel.

Er sieht in dieser „den Zauberer", der in bärtiger wilder Gestalt mit grimmigem Antlitz im Centro — nämlich im Mittelpunkt aller jener schrecklichen Drachenbilder, sprungfertigen Löwen, kolossalen Seethiere und Geharnischten — commandiert. Neben ihm kriecht schrecklicherweise ein langes zottiges Ungeheuer an der Wand herab. Das hat dem Hause bei den hannoverschen Kunstfreunden auch den Namen „Zauberburg" eingetragen.

Wir sehen, es kam Blumenhagen auf eine poetische, nicht auf eine sachliche Beschreibung des Hauses an. Eine solche ist bis heute nicht vorhanden gewesen, wenn auch sehr werthvolle kunstgeschichtliche Notizen über dies Haus in den „Kunstdenkmalen und Alterthümern im Hannoverschen „von Mithoff I, 88

und diesem folgend in „Hannover, Führer durch die Stadt und ihre Bauten, Festschrift zur 5. Generalversammlung des Verbandes der deutschen Architekten= und Ingenieur=Vereine" von Th. Unger vorliegen: In beiden Büchern finden sich auch gute Bilder des Hauses. Der Abhandlung im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins von 1839 ist eine brauchbare Lithographie des alten Hauses an der Leinstraße beigegeben, auf die wir bei unserer Schilderung hinweisen müssen. Auch das Hannoversche Magazin von 1839 brachte eine Lithographie.

Wir haben vor uns ein durch seinen Reichthum an plastischen Ornamenten höchst interessantes Patrizierhaus der Renaissanceperiode, und zwar ein Denkmal der in Niedersachsen nicht sehr häufigen Steinrenaissance, in unserer Stadt neben dem Leibnizhause ohne Frage das kunstgeschichtlich bedeutendste.

Es ist eins von den massiven Wohnhäusern, die die Construction des Holzhauses in Stein wiedergeben. Von denen sagt Unger, daß sie „den Giebel nach der Schauseite und in der alten abgetreppten Form erhalten, aber eine veränderte architektonische Gliederung bekommen haben, indem die alte vertikale Pfeilertheilung aufgegeben und durch Gurten, Friese und Brüstungsgesimse zu einem vorherrschend horizontalen gemacht ist. Die Giebelstaffeln sind dabei beibehalten, aber durch aufgesetzte Voluten, Figuren, Gruppen oder Postamente mit Pyramiden und Kugeln vermittelt. In diesem Massivbau wird der Schwerpunkt in eine ungemein reiche Belebung der Fläche, ja Auflösung derselben durch Facheintheilung, sowie durch einen Ueberzug von Ornamenten gelegt."

Uebrigens machen sich, wenn man die Stilart der genannten Häuser auch noch als Steinrenaissance bezeichnet, doch bei ihnen in den Verzierungen schon Ausschreitungen als Vorläufer des Rococo bemerkbar.

Wir lassen nun die eingehende Beschreibung und Würdigung der reichornamentierten Façade folgen.

Die Steinfaçade in ihrer ehemaligen Gestalt zeigte im Erdgeschoß zwei rundbogige Thore, von denen das rechte auf die Hausdiele, das linke in den Hof führte. Auf das

Erdgeschoß setzten sich zwei Stockwerke auf, die je drei gerade zweitheilige und an der rechten Ecke je ein viertheiliges Fenster zeigten. Dem ersten und zweiten Stockwerke war oberhalb des Hofthores ein hölzerner polygonal gestalteter Erker, der unten näher beschrieben wird, angefügt. Ein drittes niederes Geschoß bildete den Abschluß des hohen Unterbaues, auf welchem in vier Absätzen der mächtige Giebel sich erhob. Also hatte das Haus ursprünglich sieben Stockwerke.

Auf der einstmals 80 Fuß hohen Giebelspitze stand ein lebensgroßer Gewappneter in römischer Rüstung, aber mit dem Federhut. Der hielt die eiserne Fahnenstange. Als Fahne dreht sich unter der Spitze eine Wassernymphe mit wehendem Haar, die sich mit beiden Händen an der Stange hält. Zu beiden Seiten der Figur ragen kleine Obelisken hervor. Der oberste Stock, 7 Fuß hoch, ist getrennt von der Giebelfigur durch einen kurzen Fries mit Flachreliefschnörkeln. Er zeigt ein Doppelfenster mit Hermen als Fensterpfosten. Am Absatze des Frontenrandes sind in Vertretung der sonst vorkommenden Voluten rechts und links Delphine angefügt mit großschuppigem, nach innen aufwärts gerichtetem und einmal umgeschlungenem Hinterleibe. Der großzahnige Rachen ist gegen die nebenstehenden Gewappneten gewandt, die ziemlich roh gebildet sind. Auch sie tragen römische Rüstung, aber den Turban mit wehender Straußenfeder. Auffallend ist an ihnen der lang herabhängende vielfach gedrehte Schnurrbart. Beide Gewappnete stützen sich auf ihren Speer.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit auch gleich die Figuren des folgenden Giebelrandabsatzes beschreiben. Statt der Delphine des 7. Stockes sind hier kräftige Meerfrauen gebildet — jetzt im S.-O.-Giebel ziemlich versteckt — mit nach innen aufwärts gerichtetem, großschuppigem und einmal umgeschlungenem Hinterleibe. Der nach vorn aufgerichtete Oberkörper zeigt einen sehr gedrungenen Wuchs mit rudimentären volutenartigen Armen. Das lockige Haupt deckt eine Art Schleier, den kurzen Hals schmückt eine Kette. Die Figuren sind ebenso roh gebildet wie die jener Gewappneten, die ihnen zur Seite stehen oder einst standen; denn jetzt ist nur noch einer vorhanden, da

der andere einst beim Sturm herabgefallen ist. Beide schwingen mit beiden Armen wie zur Abwehr das große Flammenschwert. Sie sind nach innen gewandt und in Gestalt und Kleidung ganz ähnlich den früher geschilderten Gewappneten.

Am interessantesten ist der fünfte Stock durch seine Ornamente. Hier finden sich am Giebelrandabsatz zwei mit dem Kopfe nach innen gerichtete züngelnde Löwen, mit aufgerichtetem Hinterleibe, die herabzuspringen scheinen. Der Hinterleib ist wunderlich verdreht, die Thiere scheinen erzürnt gegen einander gewendet. Neben ihnen drohen zwei ähnlich den obigen gebildete Gewappnete mit aufgehobenen gewaltigen Steinen, die sie herabzuschleudern scheinen. Ihre Kopfbedeckung schmückt eine — wohl von der heftigen Bewegung — aufwärts wehende Feder.

Und nun zu jenen wunderbaren Gebilden, die wir oben als den Blumenhagenschen Zauberer und das zottige Ungethüm kennen lernten. Sie finden sich zur Seite des Mittelfensters im 5. Stock und sehen bei nächster Betrachtung so aus: Rechts von dem Mittelfenster — einst gerade über der Mitte der Eingangsthür — ist in so kräftigem Relief, wie wir ein zweites Beispiel nicht kennen, ein Flußgott oder Wassermann, ein gedrungener, kräftiger Alter mit langherabwallendem Barte gebildet. Die Beine desselben laufen in Fischschwänze aus, die nach innen aufwärts gebogen sind, den linken hält der Flußgott mit der linken Hand, mit der rechten Hand aber faßt er die langen nach links flatternden Locken. Er blickt ruhig ernst nach unten, sein Gesicht ist ein wenig nach innen gewandt. Die Bildung des ganzen Körpers ist ziemlich roh.

Links von dem Mittelfenster ist in ebenso hohem Relief ein starkmähniger Löwe dargestellt, der auf dem Bauche liegt wie zum Sprunge nach unten bereit. Sein vorgestreckter Kopf ist ganz nach unten gerichtet. Zwischen den starken Vordertatzen hält er eine Kugel — nicht wie Blumenhagen sagt, einen Schädel.

An den Friesen, die die einzelnen Giebelstufen theilen, bemerken wir fortlaufende Reliefs in Kettenart, der Fries des

5. Stocks aber zeigt 6 Theilstriche. Im übrigen sind diese figürlichen Ornamentmotive und die an den Friesen der unteren Stockwerke der Façade ganz im Geiste der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gehalten und setzen sich aus den verschiedensten Einzelformen zusammen. Wir sehen da Bandgehänge mit Früchten, Bandgehänge mit Larven und Engelsköpfen in der Mitte, Blumengehänge mit den Schnäbeln von zwei gegeneinander gekehrten Hähnen gehalten, Schwäne ebenso gegeneinander gekehrt, liegende Genien ebenfalls mit Fruchtgewinden zwischen sich, geflügelte Engelsköpfe, wunderbare Larven, auch Thierlarven. Besonders interessant ist es aber, zu bemerken, daß sich an den Friesen Seepferde, Hunde mit Fischschwänzen, Delphine, andere langköpfige Fische mit Pfeilschwanz, meist auch mit in der Mitte umgeschlungenem Leibe — also Thiere des Wassers in großer Zahl finden. Auch Fischmenschen oder Wassergötter finden sich dargestellt. Der Fries des zweiten, dritten und vierten Stocks zeigt Theilstriche, der des ersten Stocks nicht.

In den Fenstern, deren die oberste Giebelstufe eins, die zweite eins und zwei halbe, die dritte drei, die vierte fünf Fenster, der oberste Stock in der ganzen Façadenbreite vier Doppelfenster und zwei einfache Fenster zeigte, finden sich hübsche Hermen mit portraitartigen Köpfen als Fensterpfosten und zierliche Säulchen. Die Pfeiler zwischen und neben den Fenstern zeigen Edelsteingehänge und herabhängende Acanthusblätter in Basrelief gebildet.

Das erste und zweite Stockwerk hatte rechts vom Erker drei Doppelfenster und dann ein viertheiliges großes Fenster.

Das Erdgeschoß hatte zwei rundbogige Thüren und drei große Fenster. An den Seitenrahmen des Fensters links zwischen den Thüren bemerkte man Säulen mit Kopfverzierungen, an der mittleren oben einen männlichen, unten einen weiblichen Meermenschen mit zwei Fischschwänzen. Rechts vom Eingangsthore waren zwei große ganz schlichte Fenster ohne allen Zierrath. Die Gesammtbreite des Hauses betrug ungefähr 45 Fuß.

Die Eingangsthür, 10 Fuß hoch und 14 Fuß breit, hat einen siebenfach getheilten Rundbogen, der auf vierseitigen

Pilaren ruht. In der Mitte des Rundbogens tritt eine Console als Untersatz für eine leider verloren gegangene Figur, die wahrscheinlich ein vorzugsweise bezeichnendes Sinnbild des Hauses war, hervor. Rechts und links von der Console lagern etwas höher auf dem Thürbogen zwei weibliche Figuren in wohlgeordneten langen Kleidern. Den Oberkörper haben sie aufgerichtet und nach vorn gewandt. Ihr Gesicht ist nach innen zu dem nun leeren Platze über der Mitte des Bogens hingerichtet. Die linke Figur hält mit der rechten Hand den Knopf eines Ankers am Knie, mit der erhobenen Linken bietet sie einen Becher dar. Die andere weibliche Figur, mit der Linken sich auf einen Anker stützend, hält dem Eintretenden mit der Rechten einen Papagei (oder eine Taube?) entgegen.

Die beiden unteren Abtheilungen des Steinthürbogens zeigen Genien, die, gleich geformt, mit der einen Hand nach oben einen Kranz, mit der anderen einen Palmenzweig halten. In der nächst höheren Bogenabtheilung bemerkt man rechts einen bärtigen ruhenden Meergott mit umgeschlungenem Fischschwanze und mit dem Dreizack in der Rechten. Links zeigt sich eine Meergöttin, ebenfalls ruhend, mit kurzem Spieß bewaffnet. In den Abtheilungen darüber, links und rechts, sind wiederum Genien mit einem Blumen-Füllhorn im Arm, aber mit einem kurzen Flammenschwert, das die innere Hand schwingt.

An den Pilaren oder Pfosten der Thür bemerkt man in schmalhoher Nische, die oben mit einer Seemuschel gewölbt ist, zwei Wächtergestalten in römischer Rüstung und mit federgeschmücktem Helm, hochrelief gebildet. Sie halten einen langen Spieß bei Fuß, den sie mit beiden Händen anfassen. Das Gesicht ist ausdruckslos. An dem Sockel, der die Wächterfiguren trägt, bemerkt man einen Portraitkopf und darunter an beiden rund gehauenen Radstößen ruhende Löwen. Uebrigens ist das ein interessanter Nachklang jenes altromanischen Gebrauchs, Löwen am Portal als Zeichen der wohlbegründeten Festigkeit anzubringen.

Interessant ist es auch zu beobachten, daß der Künstler an der Innenseite beider Thürpfosten sitzende, langgeschwänzte

Affen, einen männlichen und einen weiblichen, die Obst verspeisen, übrigens mit einer Kette gefesselt sind, angebracht hat.

Die hohe Einfahrtsthür links unter dem Erker, einst Hofthor jetzt innere Pforte, zeigt ganz ähnliche Ornamente an dem abgetheilten Thürbogen. In den drei Feldern beiderseits bemerken wir Fruchtgehänge, Trauben, Aepfel, Melonen, die an geradegezogenen Bändern gehalten werden. Von der Bogenmitte grinst eine Fratze mit weit geöffnetem Munde herab [1]) deren abschreckenden Eindruck aber mildern die zu beiden Seiten angebrachten Engelsköpfe. Auch hier zeigen sich an den Pilaren in flacher Nische Männergestalten, aber nicht ernste Wächter, sondern freundlich einladende Jünglinge in der Bürgertracht des 17. Jahrhunderts. Mit der einen Hand schwenken sie den Federhut, mit der anderen bieten sie den Willkommenstrunk dar. Auch hier sind Löwengesichter am Sockel unter diesen Figuren. An dem schräggehauenen Radstoße aber zeigt sich eine Rose.

Die Thüren waren von Eichenholz und einfach getäfelt.

Im Gegensatz zu dem prächtigen Aeußern des Hauses war das Innere schmucklos. Der Haupteingang führte auf die geräumige Diele, die Zimmer rechts und links neben dem Eingange dienten wohl ursprünglich als Geschäftsräume.

Versucht man, die Fülle der Ornamente des Hauses überschauend, eine Gesammtidee herauszufinden, wozu sie doch aufzufordern scheinen, so stößt man auf große Schwierigkeiten. Der Schlüssel zu dem Räthsel, das offenbar für das Haus sehr bezeichnende Sinnbild auf der Thürbogenconsole, ist leider verloren gegangen und die Hausmarke einst oben am Eckstein des vierten Stocks, jetzt über der Thür, wird schwerlich je gedeutet werden. Vielleicht hat jene Thürbogenconsole einen Wappenstein oder einen Stein mit Inschrift getragen, wahrscheinlicher aber scheint mir der Schmalheit der Console wegen, daß eine Steinfigur darauf stand. Da habe ich nun

---

[1]) Ganz besonders in diesen fratzenhaften Kopfreliefs tritt die Nachahmung der Ornamente des altniedersächsischen Holzhauses in Stein hervor.

die Vermuthung, daß es die Gestalt eines Wassergottes oder einer Wassergöttin war, wie sie so vielfach an diesem Hause angebracht sind. Denn das muß jedem aufmerksamen Beschauer dieser Façade sofort auffallen, daß unter allen den phantastischen Gebilden die poetischen Sinnbilder der Wasserwelt einen auffallend breiten Raum einnehmen. Von der niedlichen Nixe hoch droben auf dem Giebel setzen sich diese Wasserornamente von Fries zu Fries fort bis zu dem Neptun drunten am Thürbogen. Der Wassermann oder Flußgott droben — Blumenhagens Zauberer — ist ohne Frage das am meisten charakteristische Gebilde dieser Art; insofern „commandiert er allerdings in centro". Wenn man also von einer „steinernen Romanze" in Blumenhagens Sinne reden wollte, so müßte man sie mindestens eine „Romanze der Wassergeister" nennen. Freilich eine zusammenhängende Geschichte erzählen uns diese Gebilde nicht, aber das ist doch offenbar, daß Bauherr und Baumeister eine bestimmte Idee in diesen deutsamen Steingebilden ausdrücken wollten. Man kann ja sagen, daß viele Formen damals gebräuchlichen Ornamentstichen entnommen seien, und gewiß finden sich eine ganze Reihe beliebter Ornamentmotive: Blumengewinde, Fruchtgehänge, Engelsköpfe u. a., aber das ändert an der Thatsache nichts, daß eine bestimmte einheitliche Idee hier ausgedrückt werden sollte. Da das Haus an die Leine stieß, so könnte man vielleicht annehmen, daß es durch alle diese Gebilde als ein „Haus am Leineflusse", als ein „Wasserschloß" charakterisiert werden sollte. Oder wüßten wir Genaueres über die Geschichte der alten Erbauer, so erklärte sich der Schmuck vielleicht aus einem besonderen Erlebnis, etwa einer Seereise, die der Erbauer gemacht, aus einem Seekriege, an dem er oder sein Ahn theilgenommen. Auffallend ist doch, daß alle gewappneten Figuren bei römischer Rüstung den Türkenturban tragen, das giebt der Vermuthung weiten Raum. Man könnte auch daran denken, daß das besitzende Geschlecht als ein durch Fluß- und Seehandel bedeutendes Großkaufmannsgeschlecht — bekanntlich war besonders im 14. und 15. Jahrhundert die Leineschifffahrt und die Handelsverbindung Hannovers mit Bremen ziemlich bedeutend —

ganz im allgemeinen charakterisiert werden sollte mit jenen Ornamenten. Der Papagei in den Händen der Genie über dem Thürbogen und die Anker wären dann sehr bezeichnend, vor allem der Papagei als Zeichen der Kaufmannschaft. Wenn man die Fruchtgehänge als Schätze fremder Zonen auffaßt, so könnte man in Bezug auf die Gesammtheit der Façadenornamente vermuthen, es sollte der Gedanke ausgedrückt werden: Der Handel zu Wasser und zu Lande bringt reichen Besitz und frohen Genuß den Besitzern dieses Hauses, deren edles Geschlecht durch gewisse Ornamente als ritterlich, tapfer und stark gekennzeichnet wird. Die ritterlichen flambergschwingenden Gestalten, der mächtige Löwe neben dem Flußgotte droben und die Löwenbilder unten am Thüreingang möchten diese Auffassung rechtfertigen; sie sind Sinnbilder der Tapferkeit und Stärke, mit der die Besitzer ihr Haus zu vertheidigen wissen werden. Mit dieser sollen sich List und Falschheit nicht paaren; die Sinnbilder derselben, die beiden Affen sind deshalb am Thürpfosten gefesselt zu sehen.

Gastlich ist das Haus und seine Besitzer. Dieser Gedanke ist am deutlichsten in den Thürornamenten ausgeprägt. Die beiden grüßenden Bürgergestalten am Thor mit dem Willkommbecher, die Genien mit den Fruchtgehängen, die Frauengestalten über dem Thürbogen, die den Becher dem Eintretenden darbieten, sie alle deuten auf die Gastlichkeit des Hauses hin. Blumenhagen hat Recht mit den Schlußzeilen seines Gedichtes:

Nahst Du als Feind, so wahre Dich,
Tod und Verderben lauert auf Dich!
Kommst Du als Freund, so sei willkommen,
Von Lieb und Freundschaft aufgenommen
Ist, was das Haus besitzt, bereit
Für Dich in deutscher Gastlichkeit.

Von der **Geschichte des Hauses der Väter** läßt sich nur wenig sagen. Blumenhagen und ihm folgend andere hannoverschen Historiker — auch der Dichter des Festspiels „Das Haus der Väter“ folgt ihm — haben das Haus als ein

Haus des bekannten Hannoverschen Patriziergeschlechts von Windheim bezeichnet, ohne Grund, wie sich herausgestellt hat. Wunderbarerweise ist nämlich dies Haus, einst Nr. 102 der Leinstraße und das zweite Haus von der Ecke der Mühlstraße, verwechselt worden mit dem zweiten weiter westlich von ihm gelegenen massiven Nachbarhause, das in der That nach dem Stadthausbuche 136 Jahre lang der Familie von Windheim gehört hat, von 1619 — 1755, und an dem sich auch das Wappen der Windheims, drei ineinander verschlungene Ringe, fand. Ein solches Wappen findet sich und fand sich am Hause der Väter nicht, wie überhaupt nichts auf den Besitz der Familie Windheim hindeutet. Wohl aber findet sich an einem Fenstersäulchen des Hauses — jetzt im Hofe parterre angebracht — daß Wappen derer von Anderten mit den drei mähnigen Löwen neben einem andern Wappen, das einen Strauß mit einem Stein in der erhobenen rechten Kralle zeigt.

Schon W. Mithoff, der ausgezeichnete Kenner althannoverscher Baudenkmäler hatte in seinen Kunstdenkmalen und Alterthümern in H. I, 88, darauf hingewiesen, daß das Haus von Dietrich von Anderten erbaut sei, an der Stelle, wo er von der am Fachwerkflügel gefundenen Hausinschrift spricht. Man fand nämlich bei Wegräumung des östlichen Nachbarhauses an einem Tragbalken des Fachwerkflügels im Hofe folgende Inschrift in Majuskeln:

Anno 1619.
Wer Godt Vortrauwet
Der Hadt Wol Gebawet
Help Godt Aus Aller Nodt
Abgunst Ist Ser Grodt.

Die Nachforschung in den Stadthausbüchern bestätigte mir Mithoffs Vermuthung; denn er hatte Dietrich von Anderten ganz gegen seine sonstige sorgfältige Gewohnheit ohne alle Beweisangabe genannt. Möglich ist, daß er einen Blick ins Stadthausbuch gethan hat. Dies nennt für das nun festgestellte Haus Nr. 102 an der Leinstraße als älteste Besitzer:

anno 1428 Jordan von Hagen,
dann folgen ohne Zeitangabe
Albert Flor,
Jordan vom Hagen,
Ernst von Anderten,
Cord von Steinhus,
Ludolf Nagel,
dessen Tochter „Margaretha Filia Nagil“ resigniert 1518 zu Gunsten des Dietrich von Anderten, dann folgen

1555 Ludolf von Anderten und nach ihm Dr. Georg Türcke jun., dann werden im Stadthausbuche für die Hausstelle Nr. 102 wunderbarerweise zwei Besitzer neben einander genannt:

1590 Franz von Anderten und Tönnies von Lüde,

1614 Ludolf und Dietrich von Anderten. Wahrscheinlich sind 2 Häuser an Stelle des einen getreten.

1619 aber wird als alleiniger Besitzer der oben erwähnte Dietrich von Anderten genannt. Es unterliegt nach dieser Angabe des Stadthausbuches und nach der erwähnten Hausinschrift wohl keinem Zweifel, daß Dietrich 1619 an Stelle von zwei bis dahin neben einander gestandenen Häusern auf der Leinstraße das Haus erbaute, dessen kunstvolle Façade wir noch jetzt bewundern. Leider ist der Grundstein des Hauses, der endgiltige Auskunft geben würde, der allzugroßen Schwierigkeit des Abbruchs der Grundmauern wegen im heutigen Schloßgarten an der Leinstraße liegen geblieben.

Dietrich entstammt dem vom Dorfe Anderten benannten hannoverschen Patriziergeschlechte, dessen Glieder wir seit 1390 fortwährend in den Rathslisten unserer Stadt nachweisen können aus dem liber Senatus Hanoverensis im Stadtarchiv.

Von 1390 — 1423 erscheint an der Spitze des Raths ein Volkmar von Anderten, dann treten ein Dietrich und Hermann und 1484 ein Volkmar von Anderten auf im Rathe. Zur Zeit der Erbauung unseres Hauses war ein Ludolf von Anderten Rathsherr, der seit 1611 in den Listen erwähnt wird und auf seinen Vater Dietrich, der seit 1581 im Rathe saß, folgte. Zu derselben Zeit wird ein Antonius v. A. unter

den sogenannten Feuerherren erwähnt. Er starb 1624, Ludolf 1626, von da an tritt unser Dietrich unter den Gemeinen Geschworenen auf bis 1635, wo er nach Angabe der Raths-listen gestorben ist.

Nach den genealogischen Angaben, die mir Herr Major von Anderten freundlichst übermittelte, war dieser Dietrich ein Sohn eines Rathsherrn Dietrich, der 1609 gestorben ist. Die Brüder unseres Dietrich hießen Anton, † 1624, und Christian, jung gestorben 1609. Im Jahre 1619 starb der Letzte des Nebenzweiges der Anderten, Ludolfs von Anderten zweiter Sohn Dietrich, unvermählt; er ist in der Marktkirche begraben. Er hatte seine drei Brüder Hans, Franz und Burchard in der Zeit von 1600 — 1611 verloren. Es ist somit anzunehmen, daß unser Rathsherr Dietrich das Haus an der Leinstraße von seinem Lehnsvetter Dietrich 1619 geerbt und sogleich nach dessen Tode mit dem Neubaue begonnen hat. Unser Dietrich war vermählt mit Sophie Hagemann, Tochter des Amtmanns zu Wennigsen. Soviel aber ist klar, daß das Wappen neben jenem Andertenschen am Fenstersäulchen, das offenbar der Frau eines Anderten angehört — die Amoretten über jedem der beiden Wappen lassen darüber keinen Zweifel — nicht dasjenige der Sophie Hagemann ist; denn das Amtmann Hagemannsche Wappen zu Wennigsen zeigt über einem Balkengefüge einen Halbmond mit Stern. Die Annahme, daß Dietrich das Haus mit seinem Bruder Anton und dessen Gemahlin Martha, Staats Schlüters Tochter, bewohnt habe, hat etwas für sich, aber auch für Antons Gattin paßt das Wappen nicht, denn das Schlütersche Wappen zeigt einen aufrechtstehenden Löwen. Das Wappen mit dem Strauß, das sich findet, ist am ähnlichsten dem der Familie Grupe; sein Zusammenhang mit den Andertens läßt sich aber zunächst noch nicht nachweisen. Es fehlt uns eben noch ein gutes Wappenbuch der bürgerlichen Geschlechter.

Nach dem Stadthausbuche hat das Haus der Väter nach Dietrich von Anderten Dr. Georg Türcke besessen, dessen Nachkommen behielten es in Besitz bis Anfang des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1731 besitzt das Haus ein Hofrath

A. J. Busmann. Dessen Tochter, Frau Dorothea Böhmer, verkauft es 1772 an den Senator Anton Schaer, und nach dem Tode des hochbetagten Mannes verkauften es seine Erben an die Königliche und Kurfürstliche Regierung. Es ist interessant zu lesen, wie dem Könige Georg III., der schon 1788 die Absicht ausgesprochen hatte, die zwischen dem Königlichen Schlosse und der Mühlstraße gelegenen Häuser anzukaufen, um das Schloß freizulegen, das Projekt des Ankaufs gerade dieses Hauses schmackhaft gemacht wird.

Geheimer Kammer-Rath von Grote meldet unter dem 5. März 1800 das Ableben des Besitzers unseres Väterhauses [1]), des Camerarius Schaer, und die Absicht der zum Theil in Hamburg wohnenden Erben desselben, das Haus zu verkaufen, dann fährt er fort: „Bei der besonders günstigen Lage des Hauses, welches eine doppelte Ausfahrt sowohl nach der Leinstraße als nach der Friedrichstraße hat, fehlt es an Käufern nicht, obwohl der letzte Besitzer mit der nicht ganz bequemen innern Einrichtung des Hauses keine Veränderung hat vornehmen lassen. Kommt das Haus aber jetzt in die Hände eines Privatmannes, der ein Capital anwendet, um es besser und geschmackvoller auszubauen, so würde dasselbe in der Folge für Ew. Königliche Majestät vielleicht zu jeder Zeit und gewiß nicht anders acquiriert werden können, als wenn es übermäßig theuer bezahlt würde. Anfangs wurde für das Haus 10 000 Thlr. gefordert, nach weitern Verhandlungen aber hat zuletzt der Testamentsbevollmächtigte, der junge Senator Schaer, als ein billig denkender Mann sich erklärt, daß er das Haus für 6500 Thlr. in Pistolen zu 4 2/3 Thlr. Ew. Königl. Majestät abstehen will. Diesen Preis halte ich für sehr annehmlich, denn obgleich das anzukaufende Haus alt ist und die Servitut hat, daß eine dem Magistrat zuständige Brunnenröhre unter dem Thorweg und dem Hofplatz hingeht, so würde es doch die Käufer nicht abschrecken, da es sehr geräumig ist, 3 Stockwerke, gute Keller . . .

---

[1]) Nach einer Acte im Kgl. Staatsarchiv war schon 1795 im Octbr. der Vorschlag zum Ankauf gemacht worden.

und eine solche Lage und Beschaffenheit hat, daß man es zu allerhand Gewerbe und besonders zu einer Schenke (!) gut einrichten könnte. Dabei ist das Haus ganz von Steinen sehr dauerhaft gebaut und es werden zwar jetzt einige Baukosten angewandt werden müssen . . . es befinden sich übrigens die Mauern, das Gebälke und das gut erhaltene Dach in vollkommen dauerhaftem Zustande."

Auf diesen Antrag von Grote's erfolgte die Königliche Genehmigung (nach einer im Staats-Archiv liegenden Acte de dato 4. April 1801 St. James) zum Ankauf des Hauses und die Anweisung an die Königl. Rentkammer zur Auszahlung des Kaufpreises von 6500 Thlr. Zunächst soll das Haus vermiethet werden und die Miethe der Hofbaukasse zu gute kommen. Erst 1852 am 10. März ist das Haus von der Königlich Hannoverschen Regierung nach einer mir vorliegenden Acte durch den Oberhofbaurath Laves als Reihemann an den Maler Professor Dr. Oesterley behufs des Abbruchs abgetreten worden zum Preise von 300 Thlr. Gold oder 60 Pistolen. Oesterley verpflichtet sich, das Haus auf seine Kosten abbrechen und in seinem Garten vor dem Steinthor wieder aufbauen zu lassen unter Beibehaltung der Form im Ganzen sowie auch der Details, um dem von vielen Seiten gehegten Wunsche nachzukommen, daß die einen geschichtlichen Werth habende Façade der Zukunft erhalten bleibe. Da das Haus, das bis dahin in geschlossener Reihe stand, vor dem Steinthor in Oesterleys Garten frei stehen sollte, so mußten beim Wiederaufbau Veränderungen zunächst vorgenommen werden insofern als man Seitenansichten gewinnen mußte, deshalb wurden die vier Giebelstufen getrennt und mit ihrer Hülfe nach 3 Seiten hin eine Giebelansicht gewonnen. Ferner mußte unter Weglassung des 4. sehr niedrigen Stockwerkes aus Nützlichkeitsgründen das 2. Stockwerk erhöht werden. Die große Hausthür wurde in die Mitte verlegt und die Hofeinfahrtsthür an die Ostfront. Endlich wurde an Stelle des einst angebauten sehr wandelbaren hölzernen Vorbaues der von Oesterley angekaufte Steinerkerbau des Versmannschen Hauses Nr. 29 der Schmiedestraße angebaut. Dessen schöne

und zierliche Ornamente sind durchaus im Charakter des Väterhauses gehalten und stammen fast aus derselben Zeit, 1621. Besonders interessant ist die Reliefdarstellung der vier Elemente: Feuer, Erde, Luft und Wasser unter den Fenstern des ersten Stockes. Ebenso zierlich wie am Väterhause sind die Fenstersäulchen des Erkers. Es ist gar nicht unmöglich, daß derselbe Baumeister beide Häuser gebaut hat. Im übrigen ist der bildnerische Schmuck des alten Väterhauses vollständig der Nachwelt erhalten und so gut es ging auch bei dem jetzigen Neubau des Männergesangvereins verwendet worden. Die schöne schmiedeeiserne Thür an dem Seiteneingange stammt vom Baptisterium der Kreuzkirche und ist gekauft worden von einem Gartenbesitzer an der Adolfstraße 1852.

Von dem 1852 abgebrochenen Holzwerk des Innern der Marktkirche hat Oesterley vier Fuder gekauft und nach sorgfältigster Sichtung unter Beistand Mithofs das werthvollste Schnitzwerk ausgesondert und für die innere Ausschmückung des Väterhauses verwendet. Die Knäufe des Treppenaufgangs sind noch aus dem Väterhause der Leinstraße. Die geschnitzten Thürfelder mit den Bildern der 5 Sinne stammen von dem alten Holzerkerbau des Hauses an der Leinstraße, sie saßen hinter der abgerissenen Holzverschalung. Aus ihrer Bildung ist zu schließen, daß der Holz-Erker etwa der Zeit 1680/90 entstammt. Zum Schluß sei noch bemerkt, daß sehr gute Abbildungen des alten Hauses Herr Rentier Glasser in Hannover besitzt.

X.

# Geschäftsbericht

des

## Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.

(Juli 1893.)

---

1.

Seit dem letzten, im elften Hefte des Vereins-Archivs erstatteten Bericht hat sich die literarische Thätigkeit des Vereins in der Herausgabe der zweiten Hälfte des Stader Stadtbuches geäußert, dessen Bearbeitung von Herrn Hauptmann Bahrfeldt übernommen worden war. Dagegen fehlte es zur Herausgabe eines neuen selbstständigen Heftes des Vereins-Archivs an einer ausreichenden Fülle druckfertigen Materials, und da der Vorstand sich überzeugte, daß dieser Mangel voraussichtlich längere Zeit anhalten würde, weil das verhältnißmäßig beschränkte Vereinsgebiet nicht mehr in gleichem Maße wie früher Stoff für literarische Publikationen gewähre, glaubte er im Interesse der Vereinsmitglieder zur Abhülfe dieser Verhältnisse eine geeignete Maßregel ergreifen zu müssen. Um es nämlich zu ermöglichen, daß den Vereinsmitgliedern regelmäßig in jedem Jahre eine die Geschichte und Alterthümer der Heimath betreffende Schrift geliefert werde, fragte der Vorstand des Stader Vereins bei dem Vorstande des Historischen Vereins für Niedersachsen in Hannover an, ob und unter welchen Bedingungen letzterer Verein gewillt sei, seine jährlich erscheinende Zeitschrift zugleich zum Organ für

die Publikationen des Stader Vereins zu machen und an letzteren soviel Exemplare derselben abzugeben, als der Stader Verein Mitglieder zähle. Auf diese Anfrage antwortete der Vorstand des Niedersächsischen Vereins mit dankenswerthem Entgegenkommen, und so gelang es im November 1891 zwischen beiden Vereinen eine Vereinbarung zu treffen, infolge deren die Mitglieder des Stader Vereins in Zukunft jährlich einen Band der Zeitschrift des Niedersächsischen Vereins geliefert erhalten werden.[1]) Wir hoffen, daß diese Einrichtung den Wünschen unserer Vereinsmitglieder um so mehr entsprechen wird, als ihnen nun nicht mehr bloß die literarischen Publikationen des eigenen Vereins, sondern auch zugleich diejenigen des so hoch angesehenen Niedersächsischen Vereins, zunächst ohne Erhöhung des jährlichen Beitrages, zugänglich gemacht werden. Unsere Vereinbarung ist bereits mit dem Jahrgang 1892 dieser Zeitschrift zur Ausführung gelangt, indem dieselbe zum ersten Mal zugleich als „Organ des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln“ erschien und neben anderweitigem reichen Inhalt auch einen größeren Aufsatz von unserem Vereinsmitgliede Herrn Hauptmann Bahrfeldt über die Münzen und das Münzwesen der Herzogthümer Bremen und Verden unter schwedischer Herrschaft enthielt.

Von den Sammlungen des Vereins hat die Bibliothek in der Zeit, welche der Berichterstattung unterliegt, hauptsächlich durch den mit anderen Vereinen bestehenden Schriftenaustausch eine ähnliche Vermehrung erfahren wie in den vorausgegangenen Jahren, sodaß die Herstellung eines neuen Katalogs zu einer immer dringenderen Nothwendigkeit wurde; nach längeren Vorarbeiten wurde derselbe von dem Vereinsbibliothekar Herrn Professor Reibstein im Jahre 1890 abgeschlossen und nach seiner Drucklegung den Mitgliedern des Vereins zugestellt. Auch der Sammlung der Münzen und Medaillen konnte theils durch Schenkung, theils durch Ankauf

[1]) Der Wortlaut des Vertrags ist in dem dieser Zeitschrift, Jahrgang 1891, beigegebenen Geschäftsbericht des Historischen Vereins für Niedersachsen abgedruckt.

eine ansehnliche Reihe neuer Erwerbungen zugeführt werden, während auf dem Gebiete der prähistorischen und sonstigen Alterthümer die Zugänge nicht so zahlreich waren, wie in früheren Jahren, wozu der Grund theilweise darin zu suchen war, daß verschiedene innerhalb des Vereinsgebietes gemachte wichtige Funde alterthümlicher Gegenstände nicht dem Stader Museum, sondern dem Provinzial-Museum in Hannover zu gute kamen. Alle diese Sammlungen des Vereins konnten bis zum Jahre 1891 durch das Wohlwollen der städtischen Behörden unentgeltlich im Stader Rathhausgebäude aufbewahrt werden; da aber die betreffenden Räumlichkeiten seit jener Zeit für andere Zwecke in Anspruch genommen werden mußten, so war es dem Vereins-Vorstand sehr erwünscht, daß ihm seitens der Stadtverwaltung gegen einen Miethzins von jährlich 150 Mark ausreichende Localitäten in dem früheren Mittelschulgebäude am Salzthorwall eingeräumt wurden, in denen die Sammlungen sicher und wohlgeordnet untergebracht werden konnten.

Hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder hat der Verein sowohl durch Todesfälle wie durch Wegzug leider manche Verluste erlitten, unter anderen auch den eines Ehrenmitgliedes, des Gymnasialdirectors Dr. Krause in Rostock, der an der Gründung und Entwickelung des Vereins hervorragenden Antheil genommen hatte und lebhaftes Interesse für denselben durch zahlreiche in dem Vereins-Archiv veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten bis zu seinem Tode bethätigte. Auch der Vorstand selber verlor leider zwei seiner bisherigen Mitglieder, nämlich seinen langjährigen Kassenführer Herrn Candidat Brinckmann durch Todesfall und den Conservator der Alterthümer Herrn Seminarlehrer Schröder durch freiwilliges Ausscheiden. Um die entstandenen Verluste zu ersetzen, wurden von der Generalversammlung neu in den Vorstand gewählt Herr Generalsuperintendent Steinmetz, Herr Schuldirector Dr. Zechlin und Herr Kaufmann Plate, letzterer als Conservator der Alterthümer, während Herr Hauptmann Bahrfeldt in Rastatt wegen seiner besonderen Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt wurde.

Einen Ueberblick über die finanzielle Lage des Vereins gewährt die nachfolgend abgedruckte Rechnung für das Etatsjahr 1892, aus welcher vor allem ersichtlich ist, daß der Verein von dem Landesdirektorium der Provinz Hannover gegenwärtig einen jährlichen Zuschuß von 700 Mark empfängt und daher dieser hohen Behörde für die bewiesene Güte zu verbindlichstem Dank verpflichtet ist.

Schließlich hat der Vorstand mit bestem Danke zu erwähnen, daß dem Verein für seine Sammlungen unter anderen folgende Geschenke zugingen:

1) Von Herrn Dr. Ruckert zwei alte Hirschgeweihe und eine aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammende holländische Wanduhr.
2) Von Herrn Weingroßhändler Grube eine werthvolle Sammlung der zur Erinnerung an die deutschen Bundesschießen geprägten Medaillen.
3) Von Herrn Landrath Heidmann in Rotenburg ein sogenannter Gemeindestab und zwei im Moor gefundene Hörner.
4) Von Herrn Dr. Tomforde in Hechthausen einige Silbermünzen, in Stade unter schwedischer Oberhoheit geprägt.
5) Von Herrn Zimmermeister Petersen, Herrn Maurermeister Kipp und Herrn Buchdruckergehülfen Bäre verschiedene Gebrauchsgegenstände früherer Zeit.
6) Von den Erben des verstorbenen Herrn Candidat Brinckmann eine große Lithographie.
7) Von dem Königl. Landgericht zu Stade eine alte Folterbank.
8) Von den Erben des verstorbenen Herrn Goldarbeiters Walther eine Zündbüchse und ein Fingerhut alterthümlicher Art.
9) Von dem Freiherr von Eberstein in Berlin mehrere von ihm verfaßte Schriften über die Geschichte der Familie von Eberstein.

2.

# Rechnung
## für das Jahr 1892.

### Einnahme.

| | | ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| A. | Ueberschuß aus der Rechnung vom Jahre 1891 | 5739 ℳ | 74 ₰ |
| B. | Ordentliche Einnahmen: | | |
| | a. Beiträge von 172 Mitgliedern, à 1 ℳ 50 ₰ | 258 „ | — „ |
| | b. Zinsen von der im Sparkassenbuche enthaltenen Einlage | 172 „ | 87 „ |
| C. | Außerordentliche Einnahmen: | | |
| | An Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1892/93 | 700 „ | — „ |
| | Summa der Einnahme | 6870 ℳ | 61 ₰ |

### Ausgabe.

| | | ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| A. | Für die Bibliothek und das Archiv: | | |
| | 1. an den historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Novbr. 1891, a) für die Lieferung der Vereinszeitschrift (209 Exemplare à 3 ℳ) | 627 ℳ | — ₰ |
| | b) extraordinärer Zuschuß für die Herstellung der Münzabbildungen und Sonderabdrücke der Vereinszeitschrift | 221 „ | 56 „ |
| | 2. Zur Anschaffung von Büchern | 122 „ | 10 „ |
| B. | Für das Museum und die Münzsammlung | 111 „ | 50 „ |
| C. | An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten | 323 „ | 80 „ |
| D. | An belegten Geldern bei hiesiger Sparkasse: | | |
| | 1. Beihülfe zum Ankaufe der Steindenkmäler zu Grundoldendorf - Nottensdorf durch die Provinzialverwaltung | 1400 „ | — „ |
| | 2. desgleichen zur Bearbeitung 2c. der Geschichte der Städte Stade und Buxtehude im Anschlusse an die vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover veranlaßte Herausgabe der Geschichte einzelner Städte | 2500 „ | — „ |
| | 3. als Reservefonds | 1500 „ | — „ |
| | Summa der Ausgabe | 6805 ℳ | 96 ₰ |
| | „ „ Einnahme | 6870 „ | 61 „ |
| | Bleibt Ueberschuß | 64 ℳ | 65 ₰ |

3.

# Geschäftsführender Ausschuß

## a. in Stade.

Die Herren:

1. Vorsitzender: Landschaftsrath und Bürgermeister Neubourg.
2. Stellvertreter des Vorsitzenden: Senator Holtermann.
3. Bibliothekar: Professor Reibstein.
4. Schriftführer: Prof. Bartsch.
5. Conservator der Alterthümer: Kaufmann Plate.
6. Conservator der Münzen: Uhrmacher Jarck.
7. Schuldirector Dr. Zechlin.
8. Generalsuperintendent Steinmetz.

## b. außerhalb der Stadt Stade.

(§ 2 des Reglements zum Statut.)

Die Herren:

1. Inspection Altes Land: vacat.
2. Inspection Bremervörde: vacat.
3. Inspection Hagen: Pastor Fromme in Wersabe.
4. Inspection Harsefeld: Pastor Wiedemann in Bargstedt.
5. Inspection Himmelpforten: Gutsbesitzer E. v. Marschalck in Laumühlen.
6. Inspection Land Kehdingen: vacat.
7. Inspection Lehe: vacat.
8. Inspection Neuhaus a. d. Oste: vacat.
9. Inspection Osterholz: vacat.
10. Inspection Ottersberg: vacat.
11. Inspection Rotenburg: Mühlenbesitzer Müller zur Scheeßeler Mühle.
12. Inspection Verden: vacat.
13. Inspection Land Wursten: Hofbesitzer Ed. Jürgens zu Dingen.
14. Inspection Stadt Buxtehude: Pastor prim. Hoepfner.
15. Inspection Zeven: vacat.
16. Inspection Land Hadeln: vacat.

## c. Ehrenmitglieder.

1. Herr Oberstabsarzt Dr. med. Weiß in Meiningen.
2. Herr Hauptmann Bahrfeldt in Rastadt.

## 4.

# Verzeichnis

der ordentlichen Vereins-Mitglieder

### a. in Stade.

Die Herren:

1. Alpers, Rector.
2. Bartsch, Professor.
3. Bennemann, Buchbinder.
4. Borchers sen., Tischlermstr.
5. Brackmann, Landsyndicus.
6. Brandt, Professor.
7. Brauer, F., Gastwirth.
8. Büttner, Canzleirath.
9. Eichstaedt, Apotheker.
10. Freudentheil, Dr. jur., Justizrath.
11. Fritsch, Professor.
12. Goetze, Landrath.
13. Grau, Reallehrer.
14. Grube, Weinhändler.
15. Heimberg, Buchdruckereibes.
16. Herrmann, Maurermeister.
17. Hertz, Salinendirector.
18. Heyderich, Senator.
19. Holtermann, Senator.
20. Hoppe, Lehrer a. D.
21. Jahn, Instrumentenhändler.
22. v. Issendorff, Hauptm. a. D.
23. Jarck, Uhrmacher.
24. Jürgens, Zimmermann.
25. Kerstens, Ziegeleibesitzer.
26. Kohrs, W., Banquier.
27. Kruse, Lehrer.
28. Küster, Dr. theol., Generalsuperintendent a. D.
29. Leeser, A., Banquier.
30. Müller, Uhrmacher.
31. Müller, W., wissenschaftl. Lehrer a. d. Töchterschule.
32. Müller, Dr. phil., Gymnas.-Oberlehrer.
33. Nagel, J., Rechtsanwalt
34. Neubourg, C. L., Geh. Regierungsrath.
35. Petersen jun., Zimmermstr.
36. Plate, H. jun., Kaufmann.
37. Pockwitz, A, Buchhändler.
38. Pratje, Kornhändler.
39. Reibstein, Professor.
40. Sauder, Dr. phil., Gymnas.-Oberlehrer.
41. Schaaf, Baurath.
42. Schaumburg, Buchhändler.
43. Schröder, Seminarlehrer.
44. v. d. Schulenburg, Freiherr und Landschaftsrath.
45. Schumburg, Weinhändler.
46. Schwägermann, Baurath.
47. Siegel, Instrumenten-Fabr.
48. Söhl, Mandatar.
49. Spreckels, D., Rentier.
50. Stecher, Apotheker.
51. Steinmetz, Generalsuperint.
52. Sternberg, Kaufmann.
53. Steudel, Fr. sen., Buchhändler.
54. Steudel, Aug., Buchhändler
55. Streuer, Seminarlehrer.
56. Stubbe, Hotelbesitzer.
57. Thölecke, Uhrmacher.
58. Tibcke, Photograph.
59. Tiedemann, Sanitätsrath.
60. Vogelei, Oberger.-Sekr. a. D.
61. Waller, Herm., Mandatar.
62. v. Wangenheim, Freiherr, Landgerichtsrath.
63. Wedekind, Major a. D.
64. Wiehen, Eugen, Rentier.
65. Wölber, A., Lehrer a. D.
66. Wyneken, Rechtsanwalt.
67. Woltmann, Senior.
68. Willemer, A., Rentier.
69. Zechlin, Dr., Schuldirector.
70. Bösch, J., Zimmermstr.

### b. außerhalb Stade.

Die Herren:

71. v. d. Decken, Rittergutsbes., Schwinge.
72. Kolster, Cl., sen., Gutsbes., Stadersand.
73. Thaden, G., Apoth., Achim.
74. Rüther, Pastor, Lüdingworth.
75. Schmidt, Pastor, Assel.
76. Degener, Pastor, Balje.
77. v. d. Decken, Hauptm., Hörne.
78. Sibbern, Pastor, Basbeck.
79. v. Issendorff, Pastor, Bremen.
80. Hahn, Ch. D., Dr. phil., Berlin.

81. Biermann, Dr. phil., Oberlehrer, Brandenburg.
82. Hagenah, Senator, Bremervörde.
83. Hellwege, Lehrer, Bremervörde.
84. Hudtwalker, W., Kaufmann, Bremervörde.
85. Schmidt, Bürgermeister, Bremervörde.
86. Schröder, C., Kaufmann. Bremervörde.
87. Wolters, Apth., Bremervörde
88. v. Gruben, Gutsbes., Niederochtenhausen.
89. Brenning, Landschaftsrath, Buxtehude.
90. v. Düring, Amtsger.-Rath, Buxtehude.
91. Magistrat, Buxtehude.
92. Höpfner, Pastor prim., Buxtehude.
93. Kähler, Fabrik., Buxtehude.
94. Pasel, Postm., Buxtehude.
95. Peper, Gastw., Buxtehude.
96. Richters, C. H., Kaufmann, Buxtehude.
97. v. Weyhe, Amtsr., Buxtehude.
98. v. Marschalk, Baron, Buxtehude.
99. Leyding, Superintendent, Harsefeld.
100. Buchholz, Dr., Bonn.
101. Ringleben, Johs., Gutsbes., Götzdorf.
102. Peters, Pastor, Bülken.
103. Brüning, Lehrer, Neuwerk.
104. Ruge, Dr. phil. Professor, Dresden.
105. Baron von Schulte-Esteburg, Pr.-Lieuten. u. Rittergutsbes., Esteburg.
106. Rahmann, Gastwirth, Estebrügge.
107. v. d. Decken, Oberger.-Rath a. D., Rutenstein.
108. Wedekind, Superintendent, Oederquart.
109. Roscher, Landger.-Präsident, Göttingen.
110. Bade, Wilh., Geestemünde.
111. Wiebalck, Dr. med., Geestemünde.
112. Wittkopf, Pastor, Gnarrenburg.
113. Müller, Museumsbeamter, Hamburg.
114. Voigt, Dr., Hamburg.
115. Kunze, Ed., Kaiserl. Rechnungsrath, Hamburg.
116. Mügge, Landger.-Rath, Hannover.
117. Mügge, Geh. Reg.-Rath, Hannover.
118. Seekamp, Pastor, Hamelwörden.
119. Kroos, Fr., Kommerz.-Rath, Harburg.
120. Pfannkuche, Dr. med., Harburg.
121. Salomon, Kaufm., Harburg.
122. Winter, Alfred, Kaufmann, Harburg.
123. Katt, Kaufmann, Harsefeld.
124. König, Apoth., Harsefeld.
125. Lübs, Pastor, Harsefeld.
126. Wiedemann, Superintendent, Bargstedt.
127. Schulte, Dr. med., Harsefeld.
128. Vogelsang, Pastor, Hechthausen.
129. Ehlers, Chausseeaufseher, Bornberg.
130. Dröge, Oberregierungsrath, Hildesheim.
131. Wittkopf, Landger.-Rath, Hildesheim.
132. Heye, Baurath, Hoya.
133. Küster, Reg.-Rath, Schleswig.
134. Krull, Pastor, Daverden.
135. Jürgens, Eduard, Dingen.
136. v. Dühring, Frhr. u. Pr.-Lt. Leipzig.
137. Mahlstedt, Hofbes., Lesum.
138. Scharlemann, Seminar-Oberlehrer, Münsterberg.
139. Nuttbohm, Lehrer, Neuenfelde.
140. Arkfen, Pastor, Himmelpforten.
141. Beyme, Rittergutsbesitzer, Eichenhorst.
142. Goebel, stud. hist., Zeven.
143. Wyneken, Dr., Edeßheim.
144. Dierke, Reg.- u. Schulrath, Osnabrück.

145. Schlichting, J. D., Hofbes., Altendorf.
146. Goldbeck, Pastor, Großenwörden.
147. Bremer, Carl, Redakteur, Otterndorf.
148. Wettwer, Kreissekretär, Otterndorf.
149. Hottendorf, J. G., Gutsbes., O. E. Otterndorf.
150. Lepper, C. W., Gutsbesitzer, Warningsacker.
151. v. Seth, Ferd., Gutsbesitzer, W. E. Otterndorf.
152. Sostmann, Landrath, Otterndorf.
153. v. Marschalck, Dietrich, Landschaftsrah, Ovelgönne.
154. Kottmeier, Superintendent, Rotenburg i. H.
155. Stelling, Amtsger. = Rath, Rotenburg i. H.
156. Wattenberg, Apoth., Rotenburg i. H.
157. Röhrs, Dr. med. Kreisphysikus, Rotenburg i. H.
158. Bremer, Hauptlehrer, Scharmbeck.
159. Holthusen, Pastor, Scharmbeck.
160. Allmers, Herm., Gutsbes., Rechtenfleth.
161. Fromme, Pastor, Wersabe.
162. Müller, W., Oekon. = Rath, Scheeßel.
163. v. Roden, A., Apotheker, Scheeßel.
164. Müller, Fr., Gutsbesitzer, Veerse.
165. Dieckmann, Superintendent, Verden.
166. Holtermann, Apoth., Verden.
167. Schorcht, Landschaftsrath, Verden.
168. Rohlfs, Dr. med., Wiesbaden.
169. Meyer, Vorsteher, Willstedt.
170. Koll, Amtgerichts-Sekretär, Winsen a. a. L.
171. Schröder, Lehrer, Hepstedt.

## 5.

## Correspondierende Vereine und Institute.

Diejenigen, mit welchen sowohl der Historische Verein für Niedersachsen als auch der Stader Geschichtsverein in Schriftenaustausch steht, sind in der dem nachstehenden Geschäftsbericht des erstgenannten Vereins beigegebenen Liste mit der Chiffre St. bezeichnet Nur mit Stade correspondieren nachfolgende Vereine und Institute:

1. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte zu Berlin und München.
2. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zu Bern.
3. Siebenbürgisch-sächsische Gewerbeschule zu Biestritz.
4. Historischer Verein zu Brandenburg a. Havel.
5. Peabody-Museum zu Cambridge in Nord-Amerika.
6. Historischer Verein der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Corbach.
7. Verein für niederdeutsche Sprachforschung zu Hamburg.
8. Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover.
9. Historischer Verein zu Lahnstein.
10. Hansischer Geschichtsverein zu Lübeck.
11. Museum zu Meldorf in Holstein.
12. Altmärkischer Verein für Geschichte zu Stendal.
13. Universität zu Tokio in Japan.
14. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Weinsberg.
15. K. K. geographische Gesellschaft zu Wien.
16. Verein für Heimathskunde des Kurkreises zu Wittenberg.

XI.

# Geschäftsbericht

des

## Vorstandes des Historischen Vereins für Niedersachsen (1. October 1893).

---

Wie vor zwei Jahren der Stader Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden, so hat sich in diesem Jahre der neugegründete Verein für Geschichte der Stadt Hannover unserem Vereine zu litterarischem Zusammenwirken angeschlossen. Es ist darüber am 15. März folgender Vertrag aufgerichtet:

§ 1.

Der Verein für Geschichte der Stadt Hannover verzichtet auf die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift.

§ 2.

Der Historische Verein für Niedersachsen räumt dem Verein für Geschichte der Stadt Hannover für dessen wissenschaftliche Publikationen in seiner Zeitschrift alljährlich 5 Bogen ein, über deren Verwendung der Vorstand des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover entscheidet.

§ 3.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen entsendet der Historische Verein für Niedersachsen eines seiner Ausschußmitglieder in den Vorstand des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover und umgekehrt der letztere eins seiner Mitglieder in den Ausschuß des Historischen Vereins für Niedersachsen.

Falls innerhalb des Vorstandes des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover eine besondere Redactionscommission gebildet wird, muß dem Mitgliede des Historischen Vereins für Niedersachsen in dieser Commission Sitz und Stimme gegeben werden.

§ 4.

Der Historische Verein für Niedersachsen liefert dem Verein für Geschichte der Stadt Hannover geheftete Sonderabdrücke von den dem letzteren Verein zur Verfügung gestellten Bogen zum Preise von 1,50 Mark für das Stück.

§ 5.

Für diejenigen Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, welche statt der Sonderabzüge den ganzen Jahrgang beziehen wollen, hat der Verein für Geschichte der Stadt Hannover den Betrag von 3 Mark für jedes Stück zu entrichten.

§ 6.

Der Verein für Geschichte der Stadt Hannover hat dem Historischen Verein für Niedersachsen bis zum 1. Juni jedes Jahres mitzutheilen, wie viel Sonderabdrücke und wie viel vollständige Bände des laufenden Jahrgangs er für seine Mitglieder bedarf und den Betrag dafür in einer Summe an den Schatzmeister des Historischen Vereins für Niedersachsen abzuführen.

§ 7.

Die Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, welche den ganzen Band beziehen, erwerben damit die Mitgliedschaft im Historischen Verein für Niedersachsen.

§ 8.

Die Mitglieder des Historischen Vereins für Niedersachsen werden durch einfache Meldung — ohne besondere Beitragsleistung — Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover.

§ 9.

Beiden Vereinen steht eine Kündigung dieses Vertrages zu, doch muß dieselbe von dem kündigenden Theile vor dem 1. Juni des Jahres, in dem der Vertrag aufgehoben werden soll, dem Vorstande des anderen Vereins mitgetheilt werden.

In dem geschäftsführenden Ausschuß unseres Vereins haben keine Veränderungen stattgefunden.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Professor Dr. Köcher über die Kurfürstin Sophie von Hannover; 2. Herr Gymnasialdirektor Ramdohr über die Unionsverhandlungen zwischen Hannover und Berlin um das Jahr 1700; 3. Herr Abt D. Uhlhorn über den Einfluß der Volkswirthschaft auf die Entwickelung der Mönchsorden im

Mittelalter; 4. Herr Dr. H. Schmidt über das sog. Haus der Väter in Hannover. Die Neueinrichtung dieses Gebäudes wurde unter Führung des Herrn Direktor Lachner besichtigt. 5. Eine Besichtigung des neueingerichteten Leibnizhauses fand unter Führung des Herrn Architekten Dr. Haupt statt.

Ueber den Fortgang von Herrn Dr. Schuchhardt's Untersuchungen und Aufnahmen vorgeschichtlicher Befestigungen können wir uns kurz fassen, da das 4. Heft des Atlas im Laufe des Winters erscheinen und die bisher geleistete Arbeit eingehend darstellen wird. Dem Programme gemäß wird dies Heft den südlichsten Theil von Niedersachsen erledigen. Besondere Aufmerksamkeit wurde dort den in der Nähe der Sprachgrenze vorhandenen Spuren alter Landwehren gewidmet. An Burgen wurden aufgenommen: Die Hünenburg bei Dransfeld, die Lengdener Burg und die Alte Riedeck bei Göttingen, der Sonnenstein bei Holungen und eine Schanze bei Ascherode (beide im Kreise Worbis), die Gunsenburg bei Rustenfelde, die „Schnellecke" bei Rohrberg, Sensenstein und Sichelstein im Kauffunger Walde, eine Schanze bei Landwehrhagen, die Hünsche Burg bei Hofgeismar.

Zur Feststellung des Alters der betr. Befestigung wurden Ausgrabungen vorgenommen in der Burg Knickhagen, auf dem Sensenstein und in drei an der Landwehr bei Hofgeismar gelegenen Warten. Es bleiben nur noch einige Burgen in der Gegend von Münden aufzunehmen: die Hünenburg, die Ravensburg, der Spiegelkopf und der Hünengraben bei Hemeln, so daß das Material für das herauszugebende Heft in wenigen Wochen beisammen sein wird.

Die Arbeiten in der historischen Abtheilung des Provinzial-Museums haben sich im vergangenen Jahre auf die Gyps-Abtheilung, sowie die vor- und frühgeschichtliche Sammlung beschränkt. Die Gypssammlung hat, soweit sie mit der historischen Abtheilung verbunden ist, eine Vermehrung nicht erfahren, jedoch ist die Neuaufstellung, Inventarisirung und Etikettirung vollendet. Auch die Neuaufstellung der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung ist, soweit es sich um die Schausammlung handelt, fertig geworden. Unter den Neuerwerbungen

ist besonders der Fund von Westersode hervorzuheben, welcher in nahem Zusammenhange mit dem von Hemmoor zu bringen ist. Etwa 1 Kilometer westlich von der Fundstelle in Hemmoor wurden beim Roden von Baumstümpfen 4 Bronzegefäße und 8 Thongefäße mit Knocheninhalt und Beigaben gefunden. Von ganz besonders schöner Arbeit sind in vollkommener Rundplastik die Köpfe an den Henkelansätzen des einen Bronzeeimers, mit Silbertauschirung verziert. Dem Kunststil nach, welcher sie über den Fund von Hemmoor stellt, gehören diese Gefäße der augusteischen Zeit an, sind also etwa zwei Jahrhunderte älter, als die von Hemmoor, zu denen sie in so fern in Beziehung stehen dürften, als beide Funde auf einem Höhenzuge von Westersode nach Hemmoor gemacht sind und die älteren bei Westersode im Westen beginnen, während die von Hemmoor mit den späteren Typen in östlicher Richtung die Begräbnißstelle beschließen.

Eine andere werthvolle Erwerbung an Thongefäßen des schlesisch-posenschen Typus wurde für die vergleichende Sammlung, durch einen Austausch mit dem Museum schlesischer Alterthümer in Breslau gemacht. Ein besonders schöner Grabfund, ein Steinhammer und ein Steinmesser von so außergewöhnlicher Größe und Schönheit, wie sie sehr selten vorkommen, wurden aus Spahn bei Sögel erworben, welchem Funde ebenbürtig an Schönheit der von der Wingst erworbene Depotfund von 7 prächtigen Steinäxten mit haarscharfen Schneiden würdig sich anfügt. Der späteren sächsisch-fränkischen Zeit gehören 2 Urnen an, mit Beigaben an Eisensachen, einer Franziska und einer großen Sichel. Sie wurden durch Vermittlung des Herrn Kreisbauinspektors Prejawa zu Diepholz erworben. Auch eine Reihe von Geschenken sind der Sammlung überwiesen, für die wir besonders dem Herrn Pastor Handtmann in Seedorf bei Lenzen a. d. Elbe, Herrn Professor Knoke in Osnabrück, Herrn Kreisbauinspektor Prejawa in Diepholz und Herrn Mandatar Grimmsmann in Otterndorf unsern Dank sagen müssen.

Unter den Erwerbungen an späteren kulturhistorischen Alterthümern verdient besonders eine sehr schöne Bauerntruhe

aus Westersode und eine besonders schöne holzgeschnitzte Nereide aus Otterndorf hervorgehoben zu werden. — An Münzen sind besonders eine Reihe mittelalterlicher Münzen, gefunden bei Aschen, sowie Brakteaten, aus einem großen Funde bei Hohenvolkfien zu erwähnen, welche letztere für die Braunschweig-Lüneburgische Münzenkunde von ungewöhnlicher Bedeutung sind.

Aus der Vereinsbibliothek sind vom 15. October 1892 bis 15. September d. J. 465 Bände ausgeliehen; unter den Handschriften sind insbesondere die genealogischen Collectaneen des Grafen von Oeynhausen vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf gibt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen sind für das Jahr 1893 folgende bewilligt: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 1000 ℳ; von dem Provinzial-Ausschuß 400 ℳ; außerdem von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 300 ℳ für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unseres Vereins.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1892, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebniß: Einer Einnahme von 3811 ℳ 65 ₰ steht eine Ausgabe von 3410 ℳ 41 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 401 ℳ 24 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die kartographischen Aufnahmen mit einem Baarbestande von 1113 ℳ 07 ₰, dasjenige für die „Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens“ mit einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2525 ℳ 78 ₰ ab.

Anlage A.

# Verzeichnis
der
# Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

## I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

### Von der Universität zu Christiania.

8767. Aubert, L. M. B. Grundbøgernes Historie i Norge, Danmark og Tildels Tyskland. Kristiania, 1892. 8.

### Vom historischen Verein zu St. Gallen.

8785. Dierauer, J. Rappertswil und sein Uebergang an die Eidgenossenschaft. St. Gallen, 1892. 4.

8785. Hardegger, A. Die Cistercienserinnen zu Maggenau. St. Gallen, 1893. 4.

### Von der Handelskammer zu Hannover.

6424. Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1892. Hannover, 1893. 8.

6524. Hannoversches Gewerbeblatt. Jahrgang 1892. Hannover, 1892. 4.

### Vom Künstlerverein zu Hannover.

8768. Jacobi und Kraut. Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande. Band 1—9. Hannover, 1787—95. 8.

### Von der Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen zu Hertogenbusch in Nord-Brabant.

8616. Catalogus der Bookery van het Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschapen in Nord-Brabant. Erste Supplement. Hertogenbusch, 1893. 8.

### Vom Magistrat der Stadt Hildesheim.

7675. Doebner, R. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 5. Band: Stadtrechnungen von 1379 - 1415. Hildesheim, 1893. 8.

### Vom Verein für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.

8770. Reuter, Ch. Das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487). Kiel, 1893. 8.

**Vom Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.**

3320. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 9. Theil. 5.—8. Lieferung. Lübeck, 1892. 4.

**Von der K. B. Akademie der Wissenschaften zu München.**

8775. Reber, F. v. Kurfürst Maximilian I. von Bayern als Gemäldesammler. München, 1892. 4.
8775. Bezold, F. v. Rudolf Agricola, ein deutscher Vertreter der italienischen Renaissance. München, 1884. 4.

**Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.**

8779. Stolte, B. Verzeichnis der Büchersammlung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abtheilung Paderborn. Paderborn, 1893. 8.

**Vom Historischen Verein zu Osnabrück.**

8771. Philippi, F. Osnabrücker Urkundenbuch. Band I. Die Urkunden der Jahre 772—1200. Osnabrück, 1892. 8.

**Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostseeprovinzen zu Riga.**

8764. Bergengrün, A. Die große moskowitische Ambassade von 1697 in Livland. Riga, 1892. 8.
8785. Buchholtz, A. Beiträge zur Lebensgeschichte Johann Reinhold Patkuls. Riga, 1893. 8.

**Vom historisch-antiquarischen Verein in Schaffhausen.**

8725. Vogler, C. H. Der Bildhauer Alexander Trippel aus Schaffhausen. II. Hälfte. Schaffhausen, 1893. 4.
8787. Lang, R. Das Collegium humanitatis in Schaffhausen. Ein Beitrag zur Schulgeschichte. I. Theil 1648—1727. Trier, 1893. 8.

**Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.**

8756. Böttger, L. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Cöslin. 1.—3. Heft. Stettin, 1889/92. 4.

**Von der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.**

8780. Hettner, F. Die Römischen Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier, mit Ausnahme der Neumagener Monumente. Trier, 1893. 8.

**Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.**

8765. Kapff, R. Deutsche Vornamen mit den von ihnen abstammenden Geschlechtsnamen, sprachlich erläutert. Ulm, 1889. 8.

**Vom Verein für Nassauische Geschichte und Alterthumskunde zu Wiesbaden.**

8784. Schlieben, A. Das Schwein in der Kulturgeschichte. Wiesbaden, 1893. 8.

## II. Privatgeschenke.

**Vom Premier-Lieutenant a. D. A. v. Dachenhausen, Rudolstadt.**

8710. Dachenhausen, A. v. Genealogisches Taschenbuch des Uradels. 2. Band. Brünn, 1893. 8

**Vom Archivrath Dr. Doebner, Berlin.**

8777. Doebner, R. Stadthagener Regesten. Berlin, 1893. 4.

**Von der Hahn'schen Buchhandlung hierselbst.**

2519. Monumenta Germaniae historica.
Scriptores Tom. XIX. Hannover, 1892. Fol.
Legum Sectio I. Tom. II. p. I. Hannover, 1892. 4.
Legum Sectio III. Tom. I. Hannover, 1893. 4.

**Von Dr. Paul Höfer, Leipzig.**

8530. Höfer, P. Zwei Schriftstücke zur Berichtigung von A. Schierenbergs Drucksache: Die Räthsel der Varusschlacht. Wernigerode, 1893. 8.

**Von Ludwig Krause in Rostock.**

8776. Koppmann, K. Karl Ernst Hermann Krause. Norden und Leipzig, 1893. 8.

**Vom Museums-Inspektor P. J. Meier, Braunschweig.**

8773. Meier, P. J. Die Münzstätten Bodenwerder und Stadtoldendorf. Hannover, 1892. 9.

**Von E. L. Meyer in Hamburg.**

8782. Meyer, E. L. u. Zesdorpf, O. L. Hamburgische Wappen und Genealogien. Hamburg, 1890. 4.

**Von Dr. Heinrich Meyer, Göttingen.**

8774. Meyer, H. Die alte Sprachgrenze der Harzlande. (Doctor-Dissertation.) Göttingen, 1892. 8.

**Vom Archivdirektor Dr. H. Pfannenschmid in Colmar i. E.**

3766. Pfannenschmid, H. Gottlieb Konrad Scheffel's Fremdenbuch mit biographischen und culturgeschichtlichen Erläuterungen. Colmar i. E., 1892. 8.

**Vom Rechtsanwalt Dr. Th. Roscher hierselbst.**

8772. Roscher, Th. Zur Geschichte der Familie Roscher in Niedersachsen. Hannover, 1892. 8.

## III. Angekaufte Bücher.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 18. Band. Hannover, 1892/93. 8.

3646. Grandaur, G. Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Lieferung 92. Leipzig, 1892. 8.

7715. Jastrow, J. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 14. Jahrgang 1891. Berlin, 1893. 8.

7547. Lehmann, M. Preußen und die katholische Kirche seit 1640. 6. Theil. Leipzig, 1893. 8.

8783. Müller, J. H. Vor- und frühgeschichtliche Alterthümer der Provinz Hannover, herausgegeben von J. Reimers. Hannover. 1893. 4.

4870. 192.—195. Publikation des Literarischen Vereins in Stuttgart Tübingen, 1892. 8.

8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 8. und 9. Band. Freiburg i. Br., 1892/93. 8.

3338. Raumer, F. v. Historisches Taschenbuch. 6. Folge. 12. Jahrgang. Leipzig, 1892. 8.

7549. Hessisches Urkundenbuch. 2. Abtheilung.
Reimer, H. Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. 2. Band. Leipzig, 1892. 8.

5821. v. Sybel. Historische Zeitschrift. 69. u. 70. Band. Leipzig, 1892. 8.

Anlage B.

# Auszug

aus der

## Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1892.

### I. Einnahme.

| Tit. | | | ℳ | | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| Tit. 1. | Ueberschuß aus letzter Rechnung | 390 | ℳ | 29 | ₰ |
| „ 2. | Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen | — | „ | — | „ |
| „ 3. | Rückstände aus Vorjahren | — | „ | — | „ |
| „ 4. | Jahresbeiträge der Mitglieder | 1555 | „ | 50 | „ |
| „ 5. | Ertrag der Publikationen | 663 | „ | 30 | „ |
| „ 6. | Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft | 300 | „ | — | „ |
| „ 7. | Beitrag des Lesezirkels | 54 | „ | — | „ |
| „ 8. | Erstattete Vorschüsse und Insgemein | — | „ | — | „ |
| „ 9. | Beitrag des Stader Vereins | 848 | „ | 56 | „ |
| | Summa aller Einnahmen... | 3811 | ℳ | 65 | ₰. |

### II. Ausgabe.

| Tit. | | | | | | ℳ | | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tit. 1. | Vorschuß aus letzter Rechnung | | | | | — | ℳ | — ₰ |
| „ 2. | Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen | | | | | — | „ | — „ |
| „ 3. | Nicht eingegangene Beiträge | | | | | — | „ | — „ |
| „ 4. | Büreaukosten: | | | | | | | |
| | a. b. Remunerationen | 682 | ℳ | — | ₰ | | | |
| | c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale | 4 | „ | 65 | „ | | | |
| | e. Benutzung des Vortragssaales | 17 | „ | — | „ | | | |
| | f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten | 215 | „ | 64 | „ | | | |
| | | | | | | 919 | „ | 29 „ |
| „ 5. | Behuf wissenschaftlicher Aufgaben | | | | | — | „ | — „ |
| „ 6. | Behuf der Sammlungen: Bücher und Dokumente | 184 | „ | 60 | „ | | | |
| | | | | | | 184 | „ | 60 „ |
| „ 7. | Behuf der Publikationen | | | | | 2200 | „ | 92 „ |
| „ 8. | Außerordentliche Ausgaben | | | | | 105 | „ | 60 „ |
| | Summa aller Ausgaben... | | | | | 3410 | ℳ | 41 ₰. |

### Bilance.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Die Einnahme beträgt | 3811 | ℳ | 65 | ₰ |
| Die Ausgabe dagegen | 3410 | „ | 41 | „ |
| Mithin verbleibt ein Baarbestand von | 401 | ℳ | 24 | ₰. |

**F. Osann,**
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

# Separat-Conten

für die

## literarischen Publikationen des Historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1892.

### I. Einnahme.

| | |
|---|---|
| Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung | 900 ℳ 35 ₰ |
| An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1892 vereinnahmt | 1400 „ — „ |
| Zinsen-Einnahme | 114 „ 63 „ |
| Summa... | 2414 ℳ 98 ₰ |

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2499 ℳ 15 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

### II. Ausgabe.

| | |
|---|---|
| Ausgabe für kartographische Aufnahmen | 1275 ℳ 28 ₰ |
| Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt | 26 „ 63 „ |
| Summa... | 1301 ℳ 91 ₰. |

### Bilance.

| | |
|---|---|
| Einnahme | 2414 ℳ 98 ₰ |
| Ausgabe | 1301 „ 91 „ |
| Mithin verbleibt ein Baarbestand von | 1113 ℳ 07 ₰ |

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2525 ℳ 78 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:

| | |
|---|---|
| 4 % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank | 1700 ℳ — ₰ |
| Sparkassenbuch | 825 „ 78 „ |
| | 2525 ℳ 78 ₰. |

F. Osann.

Anlage D.

# Auszug

aus der

## Rechnung des Lesezirkels des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1892.

### I. Einnahme.

| | | |
|---|---|---|
| Ueberschuß der vorigjährigen Rechnung | — ℳ | — ₰ |
| Jahresbeiträge von 14 Mitgliedern à 3 ℳ | 42 „ | — „ |
| Jahresbeitrag von 1 Mitgliede à 1,50 ℳ | 1 „ | 50 „ |
| Summa... | 43 ℳ | 50 ₰. |

### II. Ausgabe.

| | | |
|---|---|---|
| Deckung des Deficits vom Jahre 1891 | 42 ℳ | 87 ₰ |
| Buchbinderrechnung für Januar—Juli 1892 | 12 „ | — „ |
| Desgl. für Juli—December 1892 | 6 „ | 20 „ |
| Für den Boten | 54 „ | — „ |
| Summa... | 115 ℳ | 07 ₰. |

### Bilance.

| | | |
|---|---|---|
| Einnahme | 43 ℳ | 50 ₰ |
| Ausgabe | 115 „ | 07 „ |
| Mithin bleibt ult. December 1892 ein Deficit von | 71 ℳ | 57 ₰. |

F. Osann.

Anlage E.

# Verzeichnis

der

## Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

### 1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.
5. Leemans, K., Dr., Direktor des Niederländischen Museums für Alterthümer in Leyden.
6. Talbot de Malahide, Lord, Präsident des Archeological Institute in London.

### 2. Geschäftsführender Ausschuß.

#### a. In Hannover.

Die Herren:

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Bibliothekar.
3. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
4. Haupt, Dr., Architekt.
5. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
11. Müller, Schatzrath.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent: Vereins-Schatzmeister.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaper, Prof., Historienmaler.
15. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
16. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.
17. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

**b. Außerhalb Hannover.**

Die Herren:

1. Döbner, Dr., Geh. Staatsarchivar u. Archivrath in Berlin.
2. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor in Flensburg.
3. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

---

## 3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

**Aachen.**

1. v. Metz, Hauptmann.

**Adlum bei Hildesheim.**

2. Wieker, Pastor.

**Altona.**

3. v. Reden, Reg.-Rath.

**Baden-Baden.**

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

**Barterode** b. Dransfeld.

5. Holscher, Pastor.

**Bautzen.**

6. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Major.

**Berlin.**

7. Königliche Bibliothek.
8. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
9. Heiligenstadt, C., Dr. phil.
10. Köhler, Dr., Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
11. Kuhlmann, General-Lieutnant.
12. Müller, Provinzial-Schulrath a. D.
13. Semper, Geh. Regierungsrath.
14. Zeumer, Dr., Professor.

**Blankenburg am Harz.**

15. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

**Bochum.**

*16. v. Borries, Landrichter.

**Boitzenhagen bei Brome.**

17. Dübel, W., Lehrer.

**Braunschweig.**

18. Blasius, Prof., Dr.
19. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
20. Magistrat, löblicher.
21. Museum, Herzogliches.
22. Rhamm, Landsyndikus.
23. Sattler, R., Buchhändler.

**Bregenz** a. Bodensee.

24. v. Mandelsloh, Hauptm.

**Bückeburg.**

25. Sturtzkopf, Bernh.

**Bültum bei Bockenem.**

26. Bauer, Lehrer.

**Buxtehude.**

27. Brenning, Bürgermeister.

**Celle.**

28. Bibliothek des Realgymnasiums.
29. Bomann, Fabrikant.
30. Bösche, Direktor der höheren Töchterschule.
31. Brandmüller, Apotheker.
32. Brendecke, Buchhalter.
33. Ebeling, D., Dr., Gymnasial-Direktor.
34. Francke, Oberapellationsgerichts-Präsident a. D.
35. v. Frank, Landrath.
36. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.
37. Hostmann, G., Fabrikant.
38. Kreusler, Pastor.

39. Laugenbeck, Dr., Oberlehrer.
40. Mitzlaff, Apotheker.
41. Niemann, Landgerichtsdirektor a. D.
42. Noeldeke, Ober-Appellationsrath.
43. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
*44. v. Reden, Landschaftsdirektor.
45. Rheinhold, S., Armeelieferant.
46. Schmidt, Geh. Oberjustizrath, Senatspräsident des Oberlandesgerichts.
47. Schmidt, Oberlandesgerichtsrath.

### Chemnitz i. S.

48. v. Dassel, Prem.-Lieutenant.

### Colmar im Elsaß.

49. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath.

### Corvin bei Clenze.

50. v. d. Knesebeck, Werner.

### Dannenberg.

51. Deicke, Superintendent.
52. Rabius, Oekon.-Commissionsrath.
53. Windel, Senator.

### Diepholz.

54. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.
55. Stölting, Superintendent.
56. v. Wangenheim, Freiherr, Landrath.

### Doberschütz b. Mockrehna, Prov. Sachs.

57. Hilsenberg, Oberförster.

### Döhren bei Hannover.

58. Baustaedt, Pastor.
59. Butze, Dr., Oberamtsrichter a. D.

### Dresden (Altstadt).

60. Helmolt, cand. phil.

### Duderstadt.

61. Engelhard, Dr., Oberlehrer.

### Echte.

62. v. Böttícher, Pastor.

### Einbeck.

63. v. Borries, Landrath.
64. Jürgens, Stadtbaumeister.
65. Mithoff, Fr., Kaufmann und Bürger-Wortführer.

### Elbing.

66. v. Schack, Premier-Lieutenant.

### Ellierode bei Hardegsen.

67. Bärner, Lehrer.

### Fallersleben.

68. Schmidt, Amtsrichter.

### Flensburg.

69. Bartels, Dr., Oberlehrer.
70. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor.

### Frankfurt a. d. O.

71. v. Einem, Oberstlieutenant.

### Gadenstedt bei Peine.

72. Bergholter, Pastor.

### Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

73. Graf von Bocholtz-Asseburg.

### Goslar.

74. Schüttler, Rentier.

### Göttingen.

75. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
*76. v. Bobers, Fräulein.
77. Kayser, Superintendent.
78. Roscher, Dr., Geh. Ober-Justizrath, Landesgerichts-Präsident.
79. Weiland, Dr., Professor.
80. Woltmann, Legge-Inspektor.

### Grone bei Göttingen.

81. v. Helmolt, Pastor.

### Groß-Lafferde bei Peine.

82. Cramm, W., Hofbesitzer.

### Groß-Munzel bei Wunstorf.

83. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

### Halle a. d. Saale.

84. Haeberlin, C., Dr. phil.
85. Schmidt, Dr., Bürgermeister.

### Hamburg.

86. Alpers, Lehrer.
87. von Ohlendorff, Freiherr, Albertus.
88. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

### Hameln.

89. Brecht, Buchhändler.
90. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.
91. Forcke, Dr., Oberlehrer.
92. Görges, Oberlehrer.
93. Hornkohl, Pastor pr.
94. Hübener, Regierungsassessor.
95. Leseverein, historischer.
96. Meißel, Lehrer.

### Hämelschenburg bei Emmerthal.

97. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

### Hankensbüttel.

98. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.

### Hannover und Linden.

99. Ahrens, Inspektor.
100. v. Alten, Baron Karl.
101. Bartels, Karl, Banquier.
102. Bartels, Dr., Oberlehrer.
103. Bening, Dr., Geheimer Regierungsrath a. D.
104. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.
105. v. Berger, Consistorialrath.
106. Blumenbach, Oberst a. D.
107. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
108. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Bibliothekar.
109. Börgemann, Architekt.
110. Both, Dr., Professor.
111. v. Brandis, Hauptmann a. D.
112. Breiter, Dr., Geh. Regierungs- u. Provinzial-Schulrath.
113. v. Brentano, Freiherr Friedr.
114. Buhse, Geh. Regierungs- u. Baurath.
115. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.
116. Busch, Rendant.
117. v. Campe, Dr. med.
118. Comperl, Bibliothekssekretär.
119. Culemann, Landes-Oekon.-Commissär.
120. Ditzen, Kronanwalt a. D.
*121. Domino, Ad., Kaufmann.
122. Dommes, Dr. jur.
123. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
124. Ebert, Regierungsrath.
125. Eggers, General-Major z. D.
126. Elwert, Rentier.
127. Ey, Buchhändler.
128. Fastenau, Präsident.
129. Fiedeler, Rittergutsbesitzer.
130. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
131. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
132. Friedrichs, Postdirektor a. D.
*133. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
134. Gans, Banquier.
135. Gärner, Oberlehrer.
136. Georg, Buchhändler.
137. Giese, Steueramtsvorsteher a. D.
138. Goedel, Buchhändler.
139. Göhmann, Buchdrucker.
140. Götze, Architekt.
141. Groß, Professor.
142. Grünhagen, Apotheker.
143. de Haën, Dr., Commerzrath.
144. Hagen, Baurath.
145. von Hammerstein, Freiherr, Landes-Director.
146. Hanstein, Wilhelm.
147. Hantelmann, Architekt.
*148. v. Harlessem, W., Major a. D.
149. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
150. v. Hattorf, Major a. D.
151. Haupt, Dr., Architekt.
152. Havemann, Major.
153. Hehl, Architekt.
154. Heine, Paul, Kaufmann.
155. Heinzelmann, Buchhändler.
156. Herrmann, Dr., Professor.
157. Herwig, Präsident der Klosterkammer.

158. Hilmer, Dr., Pastor.
159. Höpfner, Pastor.
160. Hornemann, Professor.
161. v. Hugo, Hauptmann a. D.
162. Hüpeden, Geh. Reg.-Rath.
163. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
164. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
165. Jänecke, Max, cand. cam.
166. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
167. Jung, Dr. med.
168. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
169. v. Kaufmann, Landes-Oekonomierath.
170. Kindermann, Decorationsmaler.
171. Klindworth, Commerzrath.
172. Kniep, Buchhändler.
173. v. Knigge, Freiherr Wilh.
174. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
175. Köcher, Dr., Professor.
176. Kohlmann, Dr., Archivar.
177. Köllner, Amtsgerichtsrath.
178. Köllner, A., Buchhändler.
179. König, Dr., Schatzrath a. D.
180. Koken, G., Maler.
181. Kroner, Dr., Direktor.
182. Krusch, Dr., Archivar.
183. Kugelmann, Dr. med.
184. Lachner, Direktor der Gewerbeschule.
185. Lameyer, Hofjuwelier.
186. Laves, Historienmaler.
187. Liebsch, Ferd., Maler.
188. Linde, Stabs-Roßarzt a. D.
189. Lindemann, Notar.
190. v. Linsingen, Georg, Rittmeister a. D.
191. List, Dr., General-Agent.
192. Lüders, Justizrath.
193. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
194. Mackensen, Professor.
195. Mejer, D., Dr., Präsident des Landes-Consistoriums.
196. Mertens, Ed., Kaufmann.
*197. Merx, Dr., Archiv-Hülfsarbeiter.
198. Meyer, Emil L., Banquier.
199. Mohrmann, Dr., Professor.
200. Müller, Schatzrath.
201. Müller, Dr., Medicinalrath.
202. Müller, Georg, Dr., Lehrer an der höheren Töchterschule.
203. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
204. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
205. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
206. Oldekop, Geh. Regierungs-Rath a. D.
207. Osann, Civil-Ingenieur.
208. v. d. Osten, Geh. Reg.-Rath.
209. Pertz, Dr., Oberlehrer.
210. Prinzhorn, A., Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
211. Rambohr, Realgymnasial-Direktor.
212. v. Reden, Oberjägermeister.
213. Redepenning, Dr., Professor.
214. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
215. Reinecke, Fr., Fahnen-Manufactur.
216. Renner, Kreis-Schulinspektor.
217. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer.
218. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
219. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
220. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath u. Professor.
221. v. Sandrart, General, Exc.
222. Schäfer, Professor.
223. Schaer, Dr., Oberlehrer.
224. Schaper, Prof., Historienmaler.
225. v. Schimmelmann, Landrath.
226. Schlette, Stadtbibliothekar.
227. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
228. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
229. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer an d. höh. Töchterschule.
230. Schrage, Apotheker.
231. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
232. Schultz, O., Weinhändler.
233. Schulze, Th., Buchhändler.
234. Siegel, Amtsgerichtsrath.
235. Sievert, Regierungsrath.
236. Simon, Dr., Landrichter.
237. Stadt-Archiv.
238. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterschule.
239. Stromeyer, Berg-Commiss.
240. Struckmann, Dr., Amtsrath.
241. Stünkel, Major z. D.
242. Tewes, Archäolog.

243. v. Thielen, Herbert.
244. Tramm, Stadtdirektor.
245. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
246. Ulrich, Oskar, Lehrer.
247. v. Uslar-Gleichen, Edm., Frh.
248. Visscher von Gaasbeck, Archit.
249. v. Voigt, Hauptmann a. D.
250. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
251. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
252. Waitz, Pastor.
253. v. Waldersee, Graf, General-Lieut. z. D.
254. Wallbrecht, Baurath.
255. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulinspektor.
256. Weise, Dr., Oberlehrer.
257. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.
258. Westernacher, Rentier.
259. Würz, Buchbindermeister.

## Hanstedt bei Winsen a. d. L.

260. Wecken, Pastor.

## Heidelberg.

261. Bloch, Iwan, stud. med.

## Herzberg a. Harz.

262. Roscher, Amtsgerichtsrath.

## Hildesheim.

263. Döbner, Dr., Archivrath.
264. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
265. Hoppenstedt, Amtmann a. D.
266. Kirchhoff, Domcapitular und Gymnasial-Direktor.
267. Küsthardt, Prof., Bildhauer.
268. Martin, Dr., Landgerichtsrath.
269. Ohnesorge, Pastor.
270. Roemer, Dr., Senator a. D.
*271. Stadt-Bibliothek.
272. Wallmann, Regierungs- und Forstrath.

## Holzminden a. d. Weser.

273. Ziegenmeyer, Oberförster.

## Hornsen bei Lamspringe.

274. Sommer, Oberamtmann.

## Hoya.

275. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
276. Heye, Baurath.

## Hudemühlen.

277. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

## Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

278. v. Campe, Kammerherr.

## Ippenburg bei Wittlage.

279. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

## Juliusburg bei Dassel.

280. v. Alten.

## Kassel.

281. v. Bardeleben, Lieutenant.
282. v. Dincklage, Freiherr, Landesgerichtsdirektor.

## Klausenburg in Ungarn.

283. v. Mannsberg, Alex., Frhr.

## Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.

284. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

## Lauban in Schlesien.

285. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

## Lechstedt bei Hildesheim.

286. Loning, Pastor.

## Lintorf.

287. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

## Loccum.

288. Hardeland, Pastor, Stiftsprediger.

## Lüneburg.

289. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.

## Lütetsburg bei Norden.

290. v. Knyphausen, Graf.

**Luttmersen bei Mandelsloh.**

291. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

**Luzern.**

292. Schierenberg, G. A. B.

**Marburg.**

293. Ribbeck, Dr., Archivar.

**Marienburg.**

*294. Hartmann, H., Burgverwalt.

**Metz.**

295. v. Sothen, Prem.-Lieutenant.

**Minden a. d. Weser.**

296. Schröder, Dr., Oberlehrer.

**Mülhausen im Elsaß.**

297. v. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

**München.**

298. von Dachenhausen, Alex., Prem.-Lieut. a. D.

**Nette bei Bockenem.**

299. Spitta, Pastor.

**Neustadt a. R.**

300. Pohle, Amtsgerichtsrath.

**Neustadt-Gödens.**

301. Rieberg, Dr. med.

**Nienburg a. d. Weser.**

302. Hintze, Dr., Notar.

**Northeim.**

*303. Engel, Stadtsyndicus.
304. Falkenhagen, Oberamtmann.
305. Kücheldorf, Landrath.
306. Müller, Major a. D.
307. Röhrs, L. C., Redakteur.
308. Stein, Kaufmann.
309. Vennigerholz, Rektor a. D.
310. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

**Ohr bei Hameln.**

311. v. Hake, Landschaftsrath.

**Oldenburg.**

312. v. Alten, Ober-Kammerherr.
313. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
314. Zoppa, Carl.

**Osnabrück.**

315. Grahn, Wegbau-Inspektor.
316. Reinecke, Geh. Regier.-Rath.
317. Sievers, erster Staatsanwalt a. D.

**Paderborn.**

318. Stuckmann, Dompropst.

**Pattensen bei Lüneburg.**

319. Parisius, Superintendent.

**Peine.**

320. Heine, Lehrer.

**Potsdam.**

321. Krämer, Reg.-Baumeister.

**Preten bei Neuhaus.**

322. v. d. Decken.

**Quakenbrück.**

323. v. Hugo, Amtsrichter.

**Rathenow.**

324. Müller, W., Dr., Professor.

**Rethem a. Aller.**

325. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

**Rimmerode bei Gandersheim.**

326. v. Brandis, Hauptmann a. D.

**Ringelheim, Amt Liebenburg.**

327. v. d. Decken, Graf.

**Rodenberg b. Bad Nenndorf.**

328. Ramme, Dr., Ger.-Assessor.

**Rutenstein bei Stade.**

329. v. d. Decken, Landschaftsrath.

**Saarburg.**

330. v. Grone, Generalmajor u. Brigade-Commandeur.

### Salzburg.

*331. v. Blittersdorf, Freiherr.

### Salzhausen im Lüneburgschen.

332. Meyer, Pastor.

### Schleswig.

333. Hinüber, Forstmeister.
334. Hotzen, Kreisbauinspektor.

### Warte Sonnenblick bei Sulzbach a. T.

335. Dr. G. H. Otto Volger gen. Senckenberg.

### Sondershausen.

336. v. Limburg, Major a. D.

### Stade.

337. Eggers, Hauptmann.
338. v. Issendorf, Hauptmann.

### Stuttgart.

339. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.
340. v. Soden, Frhr., Hauptm.

### Thale am Harz.

341. v. d. Bussche-Streithorst, Freiherr.

### Thedinghausen.

342. Gudewill, A. W.

### Trier.

343. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

### Vienenburg.

344. Twele, Superintendent.

### Volpriehausen bei Uslar.

345. Engel, Pastor emer.

### Walsrode.

346. Grütter, Bürgermeister a. D.

### Weimar.

347. Rottmann, Apotheker.
*348. von Alten, Baron.

### Wennigsen.

349. Niemeyer, Dr., Amtsrichter.

### Wernigerode a. Harz.

350. Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, regier. Fürst.

### Wichtringhausen bei Barsinghausen.

351. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

### Wien.

352. Schulze, Aug., Verlagsbuchhändler.

### Wiesloch i. Baden.

353. Henkel, Frdr. Direktor.

### Wolfenbüttel.

354. Bibliothek, Herzogliche.
355. Zimmermann, Dr., Archivar.

### Wunstorf.

356. v. Schele, Frh., Major.

## 4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Société de l'Histoire et des Beaux-Arts de la Flandre maritime zu Bergues (Flandre français).
14. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
15. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
16. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
17. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
18. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, jetzt zu Berlin. St.
19. *Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
22. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
23. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
24. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
25. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
26. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
27. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
28. Königliche Universität zu Christiania. St.
29. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
30. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St.
31. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
32. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
33. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
34. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
36. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
37. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
38. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
39. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
40. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
41. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
42. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
43. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
44. Historischer Verein zu St. Gallen.
45. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
46. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
47. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
48. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz. St.
49. Akademischer Leseverein zu Gratz.
50. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
51. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
52. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
53. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
54. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
55. Handelskammer zu Hannover.
56. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
57. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
58. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
59. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
60. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
61. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
62. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
63. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
64. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
65. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
66. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
67. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
68. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
69. Historisches Archiv der Stadt Köln.

70. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
71. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
72. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
73. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
74. Krainischer Musealverein zu Laibach.
75. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
76. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
77. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
78. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
79. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
80. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
81 Akademischer Leseverein zu Lemberg.
82. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
83. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
84. Society of Antiquaries zu London.
85. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
86. Museumsverein zu Lüneburg. St.
87. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
88. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
89. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Luzern.
90. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
91. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
92. *Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
93. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
94. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
95. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
96. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
97. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
98. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
99. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
100. *Akademische Lesehalle zu München.
101. Verein f. die Geschichte u. Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
102. Société archéologique zu Namur.
103. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
104. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
105. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
106. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.

107. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
108. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
109. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
110. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
111. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
112. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
113. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
114. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
115. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
116. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
117. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
118. Reale academia dei Lincei zu Rom.
119. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
120. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
121. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
122. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
123. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
124. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
125. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern und Sigmaringen zu Sigmaringen. St.
126. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
127. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
128. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
129. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
130. Nordiska Museet zu Stockholm.
131. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
132. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
133. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
134. Canadian Institute zu Toronto.
135. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
136. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
137. Historische Genootschap zu Utrecht.
138. Smithsonian Institution zu Washington. St.
139. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.

140. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
141. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
142. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
143. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
144. Alterthumsverein zu Worms.
145. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
146. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
147. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
148. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

---

Anlage F.

# Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs" sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 ............... à Jahrg. 3 *M*, à Heft — *M* 75 *ₔ*
   1830—1833 ........... à Jahrg. 1 *M* 50 *ₔ*, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841........... à Jahrg. 1 *M* 50 *ₔ*, à Heft — „ 40 „
   1842—1844........... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849........... à Jahrg. 3 *M*, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1891.
   1850—1858........... à Jahrg. 3 *M*, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891 ........................der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 *M*. Jahrg. 1874 u.1875 bilden nur einen Band zu 3 *M*.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852.......................... 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 ......................... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 ............... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 ...................... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863...................... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867...................... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872...................... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 ...................... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
   Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 ℳ 35 ₰
   Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .................... 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. ............................ — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .................. 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. ............... 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung 2c. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. ............................ 1 „ 20 „
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .................................. — „ 75 „
15. Oppermann, A. v., Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 3. Heft. Folio. 1887—90. Jedes Heft 2 „ 50 „
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
    Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ...... 1 „ — „
    Zweites Heft: Bücher. 1890. ...................... 1 „ 20 „
17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. ............... 1 „ — „
18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. ................ 2 „ — „
    (Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .............................. 24 „ — „

---

20. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
    (Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
    1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. ............. 5 „ — „
    2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 ................................ 12 „ — „

